

# Register

über den  
Inhalt von Heft 1 bis 19 (S. 1-1328)  
des  
61. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift  
I. Band  
1932

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köß, Leipzig

## I. Inhaltsübersicht.

- |   |  |
|---|--|
| A. Übersicht über den Inhalt der einzelnen Hefte nach den Hauptstädten. S. * 4. | E. Preuß. Landtag und Behörden. S. * 6.          |
| B. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. * 4.                    | F. Vereine, Gesellschaften und Tagungen. S. * 6. |
| C. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. * 6.                        | G. Nachrufe. S. * 7.                             |
| D. Rechtfertigung. S. * 6.  | H. Vermischtes. S. * 7.                          |

## II. Sachregister.

S. \* 7.

Der in den früheren Jahrgängen enthaltene Hauptteil „Aufwertungsrecht“ ist in das allgemeine Sachregister aufgenommen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung und den Umfang des Rechts der Notverordnungen, wird dieses nachstehend in einer besonderen Abteilung gebracht.

## III. Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister. S. \* 103. - B. Gesetzesregister. S. \* 104.

## IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. \* 106. - B. Strafrecht. S. \* 111. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. \* 113. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. \* 114. - E. Internationales Recht, Internationale Verträge und Vertrag von Versailles. \* S. 117.

## V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen. S. \* 117.

## VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. \* 119.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. \* 120; b) Strafsachen S. \* 121. - B. Staatsgerichtshof. S. \* 121. - C. Reichsdisziplinarhof. S. \* 121. - D. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. \* 121. - E. Oberlandesgerichte. S. \* 122. - F. Landgerichte. S. \* 123. - G. Amtsgerichte. S. \* 124. - H. Arbeitsgerichte. S. \* 124. - J. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. \* 125; b) Landesbehörden S. \* 126. - K. Schiedsgericht. S. \* 126. - L. Ausländische Gerichte. S. \* 126.

## VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen. S. \* 127.

## IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. \* 129. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. \* 135.

## X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen. S. \* 139.

## XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen. S. \* 142.

## I.

## Inhaltsübersicht des 61. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

## I. Band

## A. Übersicht über den Inhalt der einzelnen Hefte nach den Hauptstoffgebieten.

- Heft 1 (S. 1–80): Neujahrsnummer.  
 Heft 2 (S. 81–144): Anwaltsrecht.  
 Heft 3 (S. 145–216): Civilprozeß, insbes. Zwangsvollstreckung.  
 Heft 4 (S. 217–296): Steuerrecht.  
 Heft 5 (S. 297–360): Notverordnungen.  
 Heft 6 (S. 361–440): Notverordnungen u. Strafrecht.  
 Heft 7 (S. 441–552): Öffentliches Recht.  
 Heft 8 (S. 553–616): Internationales Recht (Amerika-Nr., Washington-Zubiläum).  
 Heft 9 (S. 617–688): Anwaltsrecht.  
 Heft 10 (S. 689–768): Handelsrecht.  
 Heft 11 (S. 769–824): Kraftfahrrecht.  
 Heft 12 (S. 825–904): Goethe-Nr. (Urheberrecht).  
 Heft 13 (S. 905–976): Strafrecht.  
 Heft 14 (S. 977–1032): Notverordnungen.  
 Heft 15 (S. 1033–1088): Landwirtschaft.  
 Heft 16/17 (S. 1089–1184): Anwaltsrecht.  
 Heft 18 (S. 1185–1232): Bürgerlich. Recht.  
 Heft 19 (S. 1233–1328): Arbeitsrecht.

Die Übersicht, die auf Wunsch zahlreicher Leser aufgenommen ist, weist nur auf den allgemeinen Grundzug der Hefte hin. Die Schriftleitung behält sich stets die freie Gestaltung auch der einem Sondergebiet gewidmeten Hefte vor und bringt praktisch besonders wichtige Aussäße und Entscheidungen unabhängig von dem Inhalt der einzelnen Hefte.

## B. Abhandlungen, kleinere Aussäße und Entgegnungen.

- Zum neuen Jahre! Von J.R. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 1  
 Zum Jahreswechsel!  
 Reich. Von R. JustMin. Dr. Joël, Berlin 3  
 Preußen. Von Preuß. Staats- u. JustMin. Dr. Schmidt, Berlin 3  
 Bayern. Von Bayr. Staatsmin. d. Justiz Görtner, München 5  
 Württemberg. Von Württ. JustMin. Dr. Beutler, Stuttgart 6  
 Sachsen. Von ÖLGPräf. Dr. Hüttner, Dresden 7  
 Baden. Von MinDir. im Bad. JustMin. Dr. F. Schmidt, Karlsruhe 9  
 Hamburg. Von RegDir. bei der Landes-JustDir. Dr. Alfred Bertram, Hamburg 13  
 Österreich. Von Bundesmin. f. Justiz Dr. Hans Schürff, Wien 14  
 Das Recht der Notverordnungen.

- A. Die WD. über Ordeklagerscheine vom 16. Dez. 1931. Von MinR. Dr. W. Bögele, Berlin 18  
 B. Die außerordentl. Kündigung von Mietverhältnissen zum 5. Jan. 1932. Von MinR. Dr. Brandis, Berlin 20  
 Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verlehrte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? Von AGer. Dr. Cranz, Berlin 25

Selbsthilfe der Anwaltschaft. Fachanwaltschaft (Der gegenwärtige Stand des Spezialistenproblems). Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 81

Der Entwurf einer ZPO. Über die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft. Von ÖLGPräf. i. R. Dr. Levin, Berlin 85

Ergänzungen zum Entwurf der ZPO. über das Armenrecht. Von AGer. D. Cohn, z. Zt. Leipzig 94

Civilprozeßverfahren nach Hamburger Art. Von Richter Dr. Hans Ewald, Hamburg 96

Die Frage des Anwaltszwangs bei den höchsten Gerichtshöfen. Von RA. Dr. Görres, Berlin 97

Gegen die Ausschaltung der Anwälte. Von der Schriftl. 97

Die Anwaltsgebühr im strafprozeßualen Sühneverfahren.

A. Von RA. Dr. Fritz Dehnow, Hamburg 98

B. Von RA. Dr. Friedlaender, München 99

Gilt die durch die NotWD. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der Revision in Privatklagessachen auch für bereits eingelegte Revisionen?

A. Von RA. Dr. Max Maher, Berlin 99

B. Von RA. Dr. Rudolf Fürst, Heidelberg 99

Darf der Richter im Beweisverfahren den Anwalt mit seinem Fragerecht an den Schluß der richterlichen Vernehmung verweisen? Von AGer. Traumann, Osna-brück 99

Mala fides superveniens bei Sicherungssicherungen. Von RA. Dr. R. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 100

Der Entwurf einer ZPO. Die Zwangsvollstreckung. Von RA. Robert Held, Starnberg 145

Rücktrittsrecht u. Vergleichsverfahren, insbes. beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt. Von RA. Dr. Heinz Cohn, Köln 146

Die Streitfragen der Praxis des Vergleichsverfahrens. Von Geh. J.R. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg 149

Landesrechtl. Ausführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen. Hamburg. Von RA. Dr. Robinow, Hamburg 151

Zur Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache durch den Verkäufer. Von RA. Dr. Erwin Spiro, Berlin 151

Zu § 5 BergD. Von AGer. u. LGR. Dr. P. Erlanger, Frankfurt a. M. 152

Die Vollstreckung von Urteilen auf Vorlegung von Urkunden. Von RA. Prof. Dr. H. Isab, Berlin 153

Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfändungsgrenze für Unterhaltsbeiträge. Von LGR. Dr. Neineke, Bückeburg 153 „Muß“-Beamte. Von RA. Dr. Hans Rathser, Berlin 154

Die deutsche Aboptionsstelle. Von Margarete zur Nieden, Leipzig 156

Die Zeilerischen Umwertungszahlen. Von AGer. A. Zeiler, Leipzig 156

Wann ist eine freiwillige Zahlung des Gemeinschuldners „durch Zwangsvollstreckung“ erlangt (§§ 3, 70, 84 BergD.)? Von AGer. u. LGR. Dr. P. Erlanger, Frankfurt a. M. 157

Eigentumsvorbehalt u. Vergleichsverfahren.

I. Von RA. Dr. Danielzik, Mannheim 157

II. Von RA. Dr. Merkel II, Augsburg 157

Zur Frage der Eigentumergrundschuld für

nicht entstandene Strafszenen u. Fälligkeitsentschädigungen.

A. Von J.R. Schacht, Berlin 158

B. Von RA. Dr. Leo Menne, Köln 158

C. Von RA. Günther Heinitz, Berlin 158

Lieferung von Gas, Wasser u. Elektrizität an den Konkursverwalter. Von RA. Ferdinand Mezroth I, Wuppertal-Elberfeld 158

Die Einkommensteuererklärung für 1932.

Von RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 217

Recht der Notverordnungen.

I. Steueramnestie.

A. Die Steueramnestie nach den WD. v. 23. Aug. 1931, 19. Sept. 1931 u. DurchfBest. v. 24. Aug. 1931. Von RegR. Dr. Fürholzer, Gera 220

B. Rechtsmittelverfahren in Steueramnestiesachen. Von RegR. Dr. Bruno Friescke, Rudolstadt 222

II. Das Reichsgewerbesteuerrecht. Von RegR. F. Henrykowski, Charlottenburg.

A. Berechnung des Gewerbeertrags u. der Steuer hieron. 223, berichtet 453

B. Bedeutung des Gewerbekapitals 226

Verjährung u. Ausschlüsse in preuß. Stempelsteuerrecht. Von RegR. Dr. Kluckhoehn, Berlin 228, RA. Dr. Curt Callmann, Berlin 231

Zum preuß. Wandergewerbesteuerrecht. Von GerAss. W. Tillmann, Ursberg i. W. 232

Kann das FinR. von dem Steuerschuldner, der den Offenbarungszeit (§ 807 ZPO, § 325 AbgD.) geleistet hat, unter Androhung von Zwangssstrafen Auskunft über dessen Vermögens- u. Einkommensverhältnisse verlangen? Von GerAss. Hans Werner, Magdeburg 232

Die 4. NotWD. v. 8. Dez. 1931.

Die Durchführung der Zinsentlastung. Von AGer. Dr. Munzer, Berlin 297

Gebundene Preise. Von RA. Dr. Rudolf Isab, Berlin 304

Die Mietensicherung nach der 4. NotWD. (Reich u. Preußen). Von MinR. im KArbM. Dr. Ebelt, Berlin 306

Wohnungswirtschaft. Ausführungs- u. DurchfBest. der Länder.

Bayern. Von MinR. im Bah. StMin. der Justiz Dr. Ehard, München 308

Sachsen. Von MinR. im sächs. Min. der Justiz Dr. Bieger, Dresden 311

Württemberg. Von MinR. Dr. Küstner, Stuttgart 313

Devisenbewirtschaftung.

9. DurchfWD. zur DebWD. v. 7. Dez. 1931, Neufassung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 29. Dez. 1931.

## Inhaltsübersicht

- Bon RegR. Dr. Hans Hartenstein, Berlin 315  
 Zur Auslegung der Devisenverordnungen. Von Dr. Felix Stolny, Berlin 322  
 NotBD. v. 17. Nov. 1931. Sicherungsverfahren u. Familiengut verwaltung nach dem FamGüterG. v. 22. April 1930. Von OGPräf. des Auflösl. f. Familien-güter Dr. Doebl, Stettin 323  
 Zinsenkung (Teil 1 Kap. III NotBD. vom 8. Dez. 1931).  
 I. Von RA. Dr. Spangenberg, Berlin 324  
 II. Von AGR. Dr. Munzer, Berlin 324  
 Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Erstehrer auf einen ausländ. Berechtigten gem. § 118 ZivilverfG. der Genehmigung auf Grund der DevDien? I. Von GerRef. Ernst Schuchmann, Frankfurt a. M. 324  
 II. Von RegR. Dr. H. Hartenstein, Berlin 325  
 Über die Änderung des Berechnungsstich-tages bei der wertbeständigen Hypothek. Von GerAss. Dr. Krudewig, Siegburg 325  
 Zur Frage der Pfandwertverlust nach engl. Recht. Von RA. Dr. Kub. E. Kahn, of Gray's Inn, Barrister-at-Law, Berlin 327  
 Änderung des Danziger Ges. über die Ein-tragung von Hypotheken u. Schiffspfand-rechten in ausländ. Währung. Von RA. Baumann, Danzig 328  
 Anwaltsfreundliche Gesetzgebung in der Tschechoslowakei. Von GerAss. Karl Arndt, Berlin 328  
 Die NotBD. v. 6. Okt. 1931. Die Einstel-lung von Privatlagverfahren. Von RA. Robert Held, Starnberg 361  
 Grenzen strafbarer Täterschaft u. Teil-nahme. Von Prof. Dr. Max Grünhut, Bonn 366  
 Erfahansprüche bei Verfolgung von Ver-brechern. Von Prof. Dr. Franz Dah-mann, Köln 367  
 Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Fristen im Ein-stellungsverfahren nach §§ 5 ff. 3. Teil PräsBD. v. 8. Dez. 1931. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 440  
 Das „Berliner Stillhalteabkommen“. Von RA. Dr. Günter Stulz, Berlin 441  
 Das preuß. Polizei-BewG. v. 1. Juni 1931. Von AGR. Dr. K. Schäfer, Berlin 445  
 Die Beamteigenschaft nach der neuen preuß. NotBD. v. 12. Sept. 1931. Von RA. Dr. Richard Graßhoff, Berlin 448  
 Der rechtliche Zuhalt der öffentl. Grund-stückslast. Von MinR. Dr. Niewald, Ber-lin 449  
 Die amerikan. Justiz. Vom Standpunkt eines amerikan. Juristen. Von Prof. K. N. Lewellyn, New York, Columbia University 556  
 Die Regelung der Akzeptkredite im deutschen Kreditabkommen von 1932. Von RA. Dr. Karl v. Lewinski, Berlin 558  
 Amerik. Schiedsgerichtswesen u. seine Stel-lung zum internat. schiedsrichterl. Ver-fahren. (Kongress der Internat. Handels-kammer, Washington, Mai 1931.) Von GehJr. Dr. Robert Marx, Paris, Vice-präs. des Börszaussch. des SchiedsG. der FDH. 560  
 Der größte amerikan. Jurist: O. W. Hol-mes. Von Prof. K. N. Lewellyn, New-york, Columbia University 562  
 Neue Methoden der Rechtsvergleichung an der Columbia-Universität. Von Dr. John Wolff, LL.M., z. Bt. Columbia University, School of Law, New York City 563  
 Verkehr mit engl. Barristers. Von GerAss. Karl Arndt, Berlin 564  
 Erbrecht in Deutschland wohnhafter Argen-tinier. Von AGR. Gottschick, Berlin 564  
 Richtigkeit von Gerichtsstandvereinbarungen mit Reisenden nach Schweiz. Recht. Von GerAss. K. Arndt, Berlin 564  
 Erhöhung der Altersgrenze für Richter in Irland. Von GerAss. K. Arndt, Berlin 564  
 7. GerEnlNov. in Österreich. Von RA. Dr. Paul Abel, Wien 565  
 Noch einmal renvoi. Von RA. Dr. Walther Lewald, Frankfurt a. M. 565  
 Hans Stölzle †. Von RA. Dr. Dr. Magnus, Berlin 618  
 Hans Wilhelm Hoedt †. Von RA. Dr. Dr. Magnus, Berlin 618  
 Eugen Schiffer zur Kritik unserer Zeit. I. Von StSekr. z. D. Prof. Dr. Johannes Popitz, Berlin 618  
 II. Von GehJr. Dr. Heisberg, Breslau 622  
 Notlage der deutschen Anwaltschaft — Ver-größerung des Dividendus — juristischer Nachwuchs. Von OGPräf. Dr. Münster, Münster i. W. 623  
 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OLG. Von OGPräf. Dr. Friederich, Stet-tin 624  
 Der Entwurf einer ZPO.  
 Reform der Anwaltsvertretung im Zivil-prozeß: Nationalisierung, Psychologie u. Rechtsleben gegen Lokalisierung, Mechanisierung u. Justizapparat. Von RA. Dr. Gustav Prößl, Lindau a. Boden-see 626  
 Neue Grundsätze für die Kostenentschei-dung im Entw. einer ZPO. Von RA. Ernst Langenbach, Darmstadt 629  
 Zur Auslegung der Art. 8 u. 9 der BD. über die außerdentl. Mietkündigung. Von MinR. Dr. Brandis, Berlin 630  
 Präsidialbesluß des HansOG. v. 25. Jan. 1932 zur Frage der Zinsenkung. Von OGPräf. Dr. Kießelbach, Hamburg 633  
 Zu § 5 Vergld.  
 A. Von GerAss. Dr. Kurt Nadelmann, Charlottenburg 634  
 B. Von AGR. L. Levy, Berlin 634  
 Aktienrecht. Bilanzen u. Bilanzprüfung. DAB. Ausschuß für Aktienrecht. Bericht über Art. V u. VI NotBD. v. 19. Sept. 1931. Von RA. Dr. Dr. Max Hachenburg u. RA. Prof. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M. 689  
 Grenzen der aktienrechtlichen Offenbarungs-pflicht (§ 314 Biff. 1 HGB.). Von RA. Dr. Oscar Netter, Berlin 691  
 Bilanzierungsleichterungen. Durchführung der erleichterten Kapitalherabsetzung. Von MinR. im Min. f. Handel u. Gewerbe u. Staatskommissar bei der Berliner Börse Dr. Hans Neufeld 693  
 Der Begriff der Ausverkäufe. Von Synd. der Industrie u. Handelskammer Dr. Weißbart, Berlin 699  
 Von einem Kartell oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonder-preise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931. Von RA. Dr. Heinrich Pitz, Frankfurt a. M. 700  
 Die Tragung von Einfuhrzöllen in Liefe-rungsverträgen nach engl. Recht. Von OGPräf. Dr. Erdorf, z. Bt. London 701  
 Weltkraftfahrrecht. Von RA. Dr. Arthur Brandt, Berlin 769  
 Das engl. BegeverkehrsG. v. 1930. Von RA. Dr. K. Wolfmann, Düsseldorf 771  
 Der Schadensersatzanspruch im Falle des § 1542 RBD. Von OGPräf. i. R. GehJr. Grünebaum, Düsseldorf 772  
 Wer ist beim Mietvertrag Halter des Kraft-wagens? Von RA. Dr. Siegburg, Ber-lin 773  
 Goethe und das Recht. Von RA. Dr. Siegfried von der Trend, Berlin 826  
 Goethe als Rechtsanwalt. Von RA. Dr. Johannes Fuchs, Leipzig 828  
 Goethe als Jurist. Von 1. StAnw. Dr. Matthes, Düsseldorf 831  
 Goethe und die Todesstrafe. Von SenPräf. i. R. Prof. Dr. Wierszowksi, Köln 842  
 Zur Geschichte der Anwaltschaft in Frank-furt a. M. Von J.R. Dr. Dr. Heilbrunn, Frankfurt a. M. 845  
 Der Schutz gegen Rundfunkstörungen im Lichte der deutschen Rechtsprechung. Von AGR. Dr. H. Schack, Leipzig 849  
 Goethe und Simson. Von RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin 852  
 Götz, die Frucht der Straßburger juristi-schen Studien Goethes. Von AGR. Ernst Keetman, Berlin 853  
 Ein „Kampf ums Recht“ Goethes. Von AGR. Dr. Schubart, Berlin 854  
 Der Liber Augustalis Kaiser Friedrichs II. Ein Gedenkwort zum 7. Bentenart. Von AGR. Dr. Hölscher, Leipzig, z. Bt. Capri 855  
 Verschärfung des Ehrenurtheiles u. Sicherung der verantwortungsbewußten Presse. Strafrechtsreform. Von R. JustM. a. D. Dr. Bell, M. d. R., Berlin 905  
 Zur Umgestaltung des Dienststrafrechts in Preußen. Von OGPräf. Dr. Wittland, Ber-lin 907  
 Die BD. über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten v. 29. Febr. 1932. Von RA. Dr. Max Fried-laender, München 911  
 Das deutsch-polnische UstwAbk. v. 5. Juli 1929. Von RA. Dr. Berthold Haase, Ber-lin 912  
 Darf sich im Disziplinarverfahren der An-geschuldigte bereits während der Vor-untersuchung des Beistands eines Verlei-bigers bedienen?  
 I. Von RegAss. Dr. Berger, Celle 921  
 II. Von RA. Dr. Görres, Berlin 922  
 Zur strafrechtlichen Bedeutung der Tarif-fähigkeit von Werbereinen. Von Prof. Dr. Luß Richter, Leipzig 922  
 Die Verordnungen über das deutsche Kre-bitabkommen von 1932. Von MinR. Karl Bernhard, Berlin 977  
 Devisenrecht.  
 I. Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht. Von RegR. Dr. Hans Hartenstein, Berlin 985  
 II. Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenwirtschaft auf d. Zwangs-versteigerungsverfahren. Von RA. Dr. Erich Gudenheimer, Frankfurt a. M. 986  
 BD. des Präs. zum Schutz der Wirtschaft v. 9. März 1932.  
 1. Teil: Zugabewesen. Von AGR. Dr. K. Schäfer, Berlin 988  
 2. Teil: Ausverkaufsweise u. Schutz von Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen.  
 1. Ausverkaufsweise.  
 a) Von DR. Harmening, Berlin 990  
 b) Von RA. Dr. Rudolf Callmann, Köln 993  
 2. Schutz von Geschäfts- u. Betriebs-geheimnissen. Von DR. im R. JustM. Otto Wagner, Berlin 994  
 Die 2. Durchs. u. ErgänzBD. über Zins-enkung auf dem Kapitalmarkt. Von DR. Harmening, Berlin 996  
 Die Auseinandersetzung zwischen Verpächter u. Kreditinstitut nach dem Pächterkredit-gez. Von DR. Dr. F. Lippmann, Berlin 1033  
 Zur Frage der Ermäßigung von Pacht-zinsen bei Jagdpachten. Von OGPräf. Luigs, Münster i. W. 1035  
 Eigentumsverlust an der Jagdbeute des Wildersers. Von GerRef. Balduin Graf v. Pestalozza, Berlin 1036  
 Selbsthilfe der Anwaltschaft. Von RA. Dr. Heine, Halberstadt 1091

Idee u. Wirklichkeit in der deutschen Anwaltspolitik. Von RA. Dr. Sigbert Feuchtwanger, München 1091  
 Selbsthilfe der Anwaltschaft in Westdeutschland. Von RA. Paul Pottgieber, Köln 1095  
 Zur Frage der gesetzgeberischen Behandlung des Rechtskonsulententums. Von RA. Dr. Ferge, Celle 1097  
 Unfostenersparnis im Bürobetrieb. Von RA. Rudolf Brez, Zeitz 1099  
 Anwaltskollektiv? Anwaltsgrößbetrieb? Von GehJ.R. Dr. Heilberg, Breslau 1100  
 Wirtschaftsprüfer. Wirtschaftsprüfer u. Treuhänder. Von PrivDov. Dr. W. Siebert, Halle a. d. S. 1102  
 Betriebspflege, Wirtschaftsberatung u. der Wirtschaftsprüfer. Von RA. Dr. K. Güldenagel, Wuppertal-Elberfeld 1103  
 Fiktionen als Hilfsmittel der Anwendung des Prozeßrechts. Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 1106  
 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OVG.  
 I. Von J.R. Ehrenwerth, Stettin 1108  
 II. Von RA. Dr. v. Massow, Stettin 1109  
 III. Von J.R. Hans Landau, Nürnberg 1109  
 Der Entwurf einer BPD.  
 Die örtliche Beschränkung der Zulassung. Von RA. Dr. Wolterek II, Hannover 1110  
 Allgemeine Simultanzulassung? Von OG-Präf. Dr. Pörtner, Insterburg 1111  
 Die Vergütung der vorprozeßualen Tätigkeit des Rechtsanwalts. Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 1112  
 Die wissenschaftl. Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke u. diejenige im Dienste subjektiver Interessen. Von RA. Kaspar Anraths, Düsseldorf 1115  
 Die Ermäßigung der Gerichtskosten bei Klagrücknahme. Von RA. Dr. Alfred Carlebach, Berlin 1118  
 Standes- u. Kostenfragen. Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 1121  
 Zum Fragerrecht des Anwalts bei der Zeugenvernehmung.  
 I. Von OGDir. i. R. Dr. Lafrenz, Hamburg 1123  
 II. Von GehJ.R. Dr. Heilberg, Breslau 1123  
 Die Höhe der Tage- u. Übernachtungsgelder der Rechtsanwälte. Von OG-R. Dr. Adolf Friedlaender, München 1124  
 Die Führung des Protokolls. Von RA. Dr. Dr. Robert Theilhaber, München 1124  
 Zur Auslegung des § 125 BPD. Von AGR. i. R. Dr. Sontag, Berlin 1125  
 Zwei Fragen zur Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft. Von GehJ.R. Dr. Felix Bondi, Dresden 1125  
 Vom Reichsgericht. Von OGPräf. Dr. Dr. Erwin Bumke, Leipzig 1185  
 Der Entwurf einer BPD. Das Berufungsverfahren.  
 Zur Frage der Ausschließung neuen Parteivorbringens in der Berufungsinstanz. Von SenPräf. Dr. Reuthe, Celle 1188  
 Die Noven in der Berufungsinstanz. Von RA. Dr. Ferge, Celle 1189  
 Das Revisionsverfahren. Von J.R. Dr. Kurlbaum, Leipzig 1190  
 Armenrecht u. Armenanwalt bei der Vollstreckung von Arbeitsgerichtsurteilen. Von RA. Dr. Wessel, Königsberg i. Pr. 1193  
 Die Ermächtigung des Vergleichsrichters zur Kündigung von Lehrverträgen. Von AGR. Dr. Victor Fries, Berlin 1233  
 Das Aussehen im Arbeitsverhältnis. Von AGR. Dr. Rohlfing, Berlin 1235

Die Schicksalsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. Von Prof. Dr. W. Silberschmidt, München 1239  
 Das neue Arbeitszeitrecht. Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Köln 1240  
 Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, über die das Arbeitsgericht zu entscheiden hat. Von GerAss. Dr. Erwin Ulrich, Berlin 1241

### C. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Privatklagesachen (Merkblatt nach der Rechtsprechung des RG. u. des früheren 4. Strafren. des OG.) 370  
 Tabelle zur neuesten Gebührenabgabe der Notare. Von RA. Dr. Wechselmann, Königsberg i. Pr. 1124  
 Die Strafbestimmungen des Reichsknappschafsgesetzes. Von Volkswirt RDW. Dr. Werner Spohr, Verden a. d. Aller 1238  
 Zinsenkung u. Kündigungsbeschränkungen nach den letzten Notverordnungen 1228

### D. Rechtsprechung.

#### 1. Ordentliche Gerichte.

##### Reichsgericht:

- a) Zivilsachen: 37 107 164 237 331 389  
461 576 641 717 776 862 930 1005  
1039 1129 1197 1247
- b) Strafsachen: 57 112 244 348 403 506  
597 658 748 799 881 946 1018 1150  
1224 1255

##### Staatsgerichtshof f. d. Deutsche Reich: 513

##### Reichsdisziplinarhof: 516 659

##### Bahr. Oberstes Landesgericht:

- a) Zivilsachen: 178
- b) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 1020
- c) Strafsachen: 63 253 351 423 518 803  
884 955 1020 1065

##### Oberlandesgerichte (OGEntsch. fettgedruckt):

- a) Zivilsachen: 63 114 179 254 352 424  
519 599 661 754 806 885 957 1021  
1066 1153 1227 1257
- b) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen: 348 659 1152
- c) Rechtsentscheide in Miet- u. Pacht- schuflsachen: 113 177 350 660
- d) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 61 113 177  
349 598 752 802 883 1018 1060  
1153 1225
- e) Strafsachen: 64 124 203 255 352 426  
531 602 676 760 811 891 958 1024  
1070 1166 1229 1258

##### Landgerichte:

- a) Zivilsachen: 68 125 205 355 532 602  
681 760 820 897 1027 1170 1229
- b) Strafsachen: 68 127 208 967 1077  
1174

##### Amtsgerichte:

##### Zivilsachen: 208 1077 1175

#### 2. Arbeitsgerichte.

##### Reichsarbeitsgericht: 69 127 208 257 356 433 534 604 684 761 821 900 968 1027 1078 1175 1230 1268

##### Landesarbeitsgerichte: 133 684 761 1318

#### 3. Verwaltungsgerichte u. Verwaltungsbehörden.

##### a) Reichsbehörden.

##### Reichsfinanzhof: Gutachten: 134 761 Entscheidungen: 73 135 211 259 357 437 537 606 686 764 821 901 970 1028 1078 1177 1230 1322

##### Reichsversicherungsamt: 75 136 213 287 359 537 609 686 901 1031 1083 1180 1324

##### Reichswirtschaftsgericht: 137 611 1179

##### Reichsversorgungsgericht: 78 538 610 687 823 970 1182

##### Kartellgericht: 765

##### Reichspatentamt: 901

#### b) Landesbehörden.

##### a) Oberverwaltungsgerichte.

- Preuß.: 78 137 214 290 359 439 538 613  
766 823 902 971 1032 1083 1326
- Bar.: 544 971
- Sächs.: 545
- Bad.: 545
- Thür.: 139 360 824 1327
- Hess.: 79 139 216 295 549 768
- Hamb. OVG.: 79 295 1087

#### b) Sonstige Landesbehörden.

- Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte: 142 903
- Aufbauungsamt für Familiengüter Stettin: 1087
- Bahr. Landesversorgungsgericht: 80 215  
360 974 1182
- Bahr. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte: 142
- Wahlprüfungsgericht Schaumbg.-Lippe: 550

#### 4. Schiedsgerichte.

##### Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg: 768

#### 5. Ausländische Gerichte.

- Obergericht Danzig: 820 1266
- Oberverwaltungsgericht Danzig: 551 1183
- Landgericht Danzig: 1175
- Öster. Verfassungsgerichtshof: 143
- Oberster Gerichtshof Wien: 614 687 768
- Oberstes Gericht Brünn: 614
- Schweizer Bundesgericht: 216 615 1184
- Cour d'Appel de Paris: 616
- Tribunal Correctionnel de la Seine: 904
- Obertribunal Kaunas: 439
- District Court for the District Oregon (USA): 614

#### E. Preuß. Landtag und Behörden.

##### Dem Landtage vorliegende Gesetzentwürfe. Berichtet von SenPräf. Fustling und MinR. Schlüter, Berlin 975

##### Hanseat. Oberlandesgericht. Präsidialbeschluss vom 25. Jan. 1932 zur Frage der Zinsenkung. Berichtet von OGPräf. Dr. Kießelbach, Hamburg 633

##### Reichswirtschaftsminister. Mitteilung an den DWB. 1122

##### Preuß. Finanzminister. TarSt. 14 I u. III StempStG. Sonderte Verstempelung zweier Urkunden. Mit Anmerkung von Dr. Albert Breslauer, Breslau 1123. Mitgeteilt von Aktuar Kuhn, Wriezen 1122

#### F. Vereine, Gesellschaften und Tagungen.

##### Internat. Akademie für vergleich. Rechtswissenschaft. Vorstandssitzung am 5. Jan. 1932 in London. Jahresversammlung Haag Aug. 1931 566

##### Institut de droit international. Von Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M. 567

##### Vorträge des Herrn OGPräf. a. D. Dr. W. Simons in Williamstown (USA): The evolution of international Public Law in Europe since Grotius. Mitgeteilt von Präf. des HansOVG. Dr. Dr. Kießelbach, Hamburg 567

##### Sparmaßnahmen in der Rechtspflege.

##### A. Ersparnisvorschläge des Preuß. Richtervereins auf dem Gebiete der Justizverwaltung u. Rechtsprechung 916

##### B. Viregungen der Vereinigung d. Preuß. Staatsanwälte zu Ersparnissen auf dem Gebiete der Justizverwaltung u. Rechtsprechung — im Anschluß an die Ersparnisvorschläge des Pr. 917

##### C. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins 918

# Sachregister

Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft. Tagung am 16./17. Okt. 1931 in Bamberg. Bericht von Prof. Dr. Hellmuth Maher, Rostock 923

Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei 1194

## G. Nachrufe.

Hans Wilhelm Hoef †, R. Dr., Hamburg. Von Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 618

Hans Stözl †, Dr. Dr., Kempten i. Allg. Von Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 617

## H. Verschiedenes.

Berichtigungen: 144 360 440 616 904 1088 1327

Die Zeilerschen Umwertungszahlen: 552 824 1184

Mitteilung des Arbeitsamts der deutschen Rechtsanwaltschaft 688 1184

5. Preisaußschreiben der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft mbH., Berlin, u. der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht, Leipzig 904

Richtlinien der Schriftleitung 1089

Vorschläge zur Beschleunigung der Prozeße 1231

Die Übersichten der Rechtsprechung zu den einzelnen Heften befinden sich jeweils auf den letzten Umschlagseiten.

## II.

# Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den I. Band (Heft 1 bis 19) (S. 1—1328)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

**Vorbemerkung:** Die Abkürzungen sind die des Abkürzungerverzeichnisses der Rechtsprechung von Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maß (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z.R.“ bzw. „St.R.“ angefügt.

## Abgeltung

Die preuß. BD. betr. die Kompetenzkonflikte ist zur Entsch. eines Zuständigkeitsstreits zwischen einer Reichsbehörde u. den Gerichten nicht anwendbar. Im Verfahren nach der A. Erweit.BD. sind ausschließlich Behörden od. beauftragte Stellen des Reichs zuständig 142<sup>1</sup>

## Abgeordneter des Reichstags

vgl. unter R.

## Ablehnung und Ausschluß des Richters

§ 41 Biff. 1 BPD. A.R., der Jagdpachtrecht in einer Zwangsversteigerungssache anmeldet, ist in dieser ausgeschlossen. zieht er seine Aumeldung bei Beginn der Versteigerung zurück, dann ist er von der Vornahme der Versteigerung nicht ausgeschlossen 1070<sup>10</sup>  
§ 24 StPD. Das Glaubensbekenntnis eines R. od. seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei ist kein Abgrund 658<sup>20</sup>  
§ 25 StPD. RichterAbl. bei gleichem Sachverhalt 1169<sup>38</sup>

## Ablehnung des Sachverständigen

vgl. unter S.

## Abrüstung

Die Rechtsgrundlagen für Deutschlands Recht auf A. seiner Vertragsgegner. Schrifttum 572

## Abstandsgeld

Abrede von A. bei Beamtenwohnungen. Zur Auslegung des § 5 BeamtenWohn-BD. 527<sup>9</sup>

## Abstimmung

Von Beschuß des OGPräsidiums kann nicht die Rede sein, solange nicht sämtliche an der A. zu beteiligenden Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben 954<sup>23</sup>

## Abtretung

vgl. auch unter Inkassozeession  
§ 398 BGB. Der Herausgabeanspruch auf Grund des § 985 BGB. unterliegt der A., sofern er sich gegen bestimmten Beijer richtet. Der Berichtigungsanspruch aus § 894 BGB. kann nicht für sich allein in dem Sinne veräußert u. auf anderen übertragen werden, daß der Bessonar, ohne Inhaber des begründenden Rechts zu sein, die Berichtigung für sich beanspruchen

könnte. Im Fall einer zulässigen Ermächtigung eines anderen zur Geltendmachung des Anspruchs bleibt der Ermächtigte der eigentl. Gläub. des Anspruchs 1206<sup>8</sup>

§§ 399, 400 BGB. Soweit Forderungen nicht abtretbar u. nicht pfändbar sind, darf einem Antrag des Forderungsberechtigten, den Schuldner zur Zahlung an den Bessonar bzw. den Pfändungsgläubiger zu verurteilen, nicht stattgegeben werden 787<sup>10</sup>

Die A. des Ausgleichsanspruchs im Aufw-Berfahren, insbes. die Behandlung der Bedingungen der A. 659<sup>1</sup>

Die Gestattung i. S. des § 181 BGB. kann auch aus stillschweigendem Verhalten entnommen werden. So kann die Ermächtigung, die zur Entstehung des Pfänderechts an Forderungen erforderl. Mitteilungen an die Drittschuldner im Namen des Ermächtigten abzugeben, auch als Ermächtigung zum Abschluß des A-vertrags mit sich selbst ausgelegt werden 39<sup>2</sup>

Wenn Gläub. von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei Bank zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Wege der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch eine andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläub. überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichte, den überwiesenen Betrag an jenen Gläub. od. andere von ihm bezeichnete Person auszuzahlen. Der aus solchem Vertrag zugunsten des Gläub. sich ergebende Anspruch kann schon vor seiner Entstehung wirksam an Dritten abgetreten werden, so daß die A. durch nachfolgendes Veräußerungsverbot nicht berührt wird 166<sup>3</sup> 739<sup>13</sup>

Die Sicherung des Darlehnsgebers ist auch in der Form zulässig, daß die Außenstände des Schuldners an den Gläub. des Darlehnsgebers abgetreten werden. Die Wirksamkeit des A-vertrags wird nicht dadurch berührt, daß

der Schuldner u. unter bestimmten Umständen ein Dritter (hier der Darlehnsgeber) zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt ist 39<sup>6</sup>

Zulässig ist, daß sämtliche Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins ihre Ansprüche an einzelnes Vereinsmitglied abtreten, um diesem die Klagebefugnis für den Verein als solchen zu beschaffen 201<sup>40</sup>

Vollmacht zur A. von Anteilen einer GmbH. bedarf der notariellen Beurkundung auch dann nicht, wenn sie zur Verdeckung der A. an den Vollmachtnehmer erfolgt. Nur einfache Blankovollmachten ohne den Namen des Bevollmächtigten sind unzulässig. — Wenn die A. der Geschäftsanteile der Bestimmtheit der an den Bessonar zu übertragenden Anteile erlangt, ist die A. selbst unwirksam, nicht aber die möglicherweise darin liegende Verpflichtung zur A. 1008<sup>5</sup>

§§ 398, 399 BGB. Ansprüche der Gemeinschaft gegen ihre Mitglieder auf Einzahlung auf ihren Geschäftsanteil sind nicht abtretbar 733<sup>10</sup>

Der für die sonstige Sozialversicherung vom Gr. Sen. aufgestellte Grundfaß, daß Streitigkeiten über Rechtsfolgen aus der A. eines vor den Verschördern der RBD. zu verfolgenden Anspruchs in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren zu entscheiden sind, gilt auch f. Ansprüche, die im knappischen Spruchverfahren zu verfolgen sind 136<sup>1</sup>

Die Abgabe eines nur den Verkäufer bindenden Verkaufsangebots ist nicht ohne weiteres grunderwerbspflichtig; anders, wenn es wirtschaftliche Überzeugung bedeutet. Die A. der Rechte aus solchem Angebot ist wenigstens dann für beide Käufer grunderwerbspflichtig, wenn sie binnen Jahresfrist zum Eigentumsübergang führt. Daß die beabsichtigte A. formell durch Verzicht auf das alte Optionsrecht u. durch Einräumung eines neuen Optionsrechts seitens des Eigentümers erreicht wurde, steht der Steuerpflicht des ersten Käufers nicht entgegen. Die Höhe der Steuer richtet sich im Falle

der A. nicht nur nach dem Entgelt, sondern nach dem gesamten Veräußerungspreis bzw. nach dem Wert des Grundstücks 249<sup>9</sup>

### Steuerrecht

A. einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in Hyp. unterliegt demselben Stempel wie die Bestellung einer Hyp., nicht aber einem besonderen A.-stempel 1223<sup>21</sup>

Gemeindewertzuwachssteuer. Bildet die A. der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund einer WZuWStD. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Erfaßtathand vor, worauf der Meistbietende als Veräußerer u. die A. der Rechte aus dem Meistgebot als Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erwerbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots und nicht der letzte dingliche Grundstückserwerb. Wenn der Aempfänger sich zur Übernahme der dem Meistbietenden zur Last fallenden Grunderwerbsteuer verpflichtet, so ist diese im vollen Umfang dem Veräußerungspreis hinzuzurechnen 290<sup>1</sup>

Gemeinde-Wertzuwachssteuer. A. v. Oefftrechten. Ist nach den Bestimmungen einer WZuWStD. die „Übertragung v. Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“, einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird

auf Grund solcher Vorschr. die Steuerpflicht unabhängig v. der Annahme des Angebots ob. dem Übergang des Eigentums ausgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrErGStG. entspr. Vorschr. in das Ortsrecht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I b Nr. 4 zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen ob. zu erstatten ist, „wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts fortgesessen ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist“, vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrückl. den Erlaß der Steuer besonders regelnden ortsgesetzlichen Vorschrift 291<sup>2</sup>

### Abzahlung

§ 1 Abs. 1 AbzG. Eine dem Gesetz widersprechende Abrede ist nichtig, auch wenn das Vertragsverhältnis nach ausländ. Rechte zu beurteilen ist 591<sup>8</sup>

### Adoption

Die deutsche A. stelle 156

### Agent

vgl. auch unter Reisender, Auslandsvertreter

Pfändung von künftigen Provisionsansprüchen der A., d. h. der Ansprüche auf Provision aus solchen Geschäften, die zur Zeit der Pfändung noch nicht geschlossen u. noch nicht ausgeführt sind, ist nicht zulässig 758<sup>6</sup>

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird Vertrag von einem Teil in Spielabsicht geschlossen, so muß der von einem A. vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem A. die Spielabsicht bekannt war. Diese Regel erleidet Ausnahme, wenn der eine Teil damit rechnen mußte, daß der andere Teil ein Spielgeschäft nicht abschließen würde 576<sup>1</sup>

§ 13 UmjStG. Der Aufzeichnungspflicht kann genügt sein, wenn der steuerpflichtige Eigenhändler, weil er sich für A. hält, erkennbar jeweils nur Provisionen, diese aber fortlaufend u. richtig aufzeichnet 278<sup>29</sup>

### Akademische Ferienkurse

A. f. in Europa 1932. Schriftum 928

### Akkordarbeit

Zeitlohn u. Akkordlohn; gemischte Systeme, insbes. Zeitlohnssystem mit Pensumprämie 1287<sup>29</sup>

TarVertr. der nordwestlichen Gruppe des Vereins der Eisen- und Stahlindustriellen. Sind Arbeitnehmer zur fortlaufenden Erledigung von Arbeiten angenommen u. wird mit ihnen von Fall zu Fall für jede einzelne Arbeit ein Akkord vereinbart, so bedarf es zur Änderung der Akkordvereinbarung nicht der Kündigung des gesamten Arbeitsvertragsverhältnisses, sondern nur der innerhalb dieses Arbeitsvertragsverhältnisses bestehenden besonderen, lediglich den Akkord betr. Vereinbarung 1268<sup>2</sup>

§ 61 Biff. 1 BGB. ist nur auf Dienstverträge, nicht auf Werkverträge anwendbar. Für die im Einzelfall schwierige Frage, ob Dienst- ob. Werkvertrag, ist in erster Linie maßgebend, was die Parteien nach Lage der Umstände und ihrer Abmachungen gewollt haben. Ein sicheres Merkmal hinsichtlich der vom Hausgewerbetreibenden zu leistenden A. ist nur aus dem von den Parteien gewollten wirtschaftl. Zweck der Arbeit unter gleichzeit. u. wesentlicher Berücksichtigung der zwischen Auftraggeber u. Ausführendem hergestellten Beziehungen zu gewinnen 209<sup>2</sup>

### Alten

vgl. auch HandA. des RA. unter Anwalt Die Bezugnahme auf Schriftstücke, die sich in anderen A. befinden, kann nur genügen, wenn im Urteil fennlich gemacht wird, welche Schriftstücke zum Gegenstand der mündl. Verhandlung gemacht worden sind. Unter Umständen versteht sich von selbst, daß nicht die gesuchten Schriftstücke eines umfangreichen A. bandes vorgetragen werden sind 944<sup>10</sup>

Die Beweisgebühr des RA. fällt auch dann zu, wenn zwar A. beigezogen u. zum Beweis benötigt wurden, wenn aber der RA. in der Lage gewesen wäre, sich die in diesen A. befindlichen Urkunden selbst zu beschaffen und vorzulegen 118<sup>15</sup>

Wurden im Verfahren über Eintrittsverf. in der Verf. die HauptprozeßA., die schon in erster Inst. beigezogen waren, erholt u. verwendet, so entsteht hierfür regelmäßig keine Beweisgebühr 671<sup>20</sup>

### Altzenzeichen

§ 236 I Biff. 3 BPD. Angabe des A. kann als genügender Hinweis auf die Berufungseinlegung gelten 1135<sup>5</sup>

### Altengesellschaft

vgl. auch unter Goldbilanz; vgl. ferner im Sonderregister „Recht der Not-VO“ unter NotVO. v. 19. Sept. 1931 u. NotVO. v. 6. Okt. 1931

Die Sachgründung i. Aktienrecht. Schriftum 1001

Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung von Körperschaftsrechten, insondere von Aktien, Rügen und GmbH-Anteilen. Schriftum 1003

§§ 211, 213, 215, 221, 260 HGB. Nachforderungen auf unvollständig eingezahlte Aktien können, wenn sie in der Zeit des Marktverfalls erhoben und befriedigt sind, den Papiermarktbetrag des Aktienkapitals, nicht aber den Wert des Ausgabekurses überschreiten. Wirksame Goldmarktumstellung hindert nicht die nachträgliche Erhebung von Aufwertungsansprüchen. Wirkung von Aufwertungsansprüchen auf mit entwerteter Mark gemachtene Aktieneinzahlungen.

Durch Verrechnung erfolgte Leistungen sind wie Zahlungen zu behandeln 718<sup>2</sup> 1007<sup>2</sup>

§§ 232, 238 HGB. A., die nach ihren Satzungen von einem Vorstandsmitglied u. einem Prokurist vertreten werden kann, kann durch diese einen Prokuristen bestellen u. die Bestellung zum Register anmelden 717<sup>1</sup> 1017<sup>10</sup>

§ 271, 268 HGB. Unfechtbarkeit eines GenVersBilanzgenehmigungsbeschl. einer A. als sittenwidrig, wenn in der Bilanz eine besondere Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthalten ist, die in der Satzung nicht vorgesehen und auch sonst nicht begründet ist. Der Vorstand kann sie nicht begründen, weil er die A. nur nach außen, nicht aber gegenüber ihren Organen vertreten kann, die GenVers. nicht ohne entspr. Antrag u. seine Ankündigung in der Tagesordnung. Trotzdem ist die Anfechtung wegen Sittenwidrigkeit nur dann zulässig, wenn der Beschluß unter Missbrauch der Mehrheit zum Nachteil der Minderheit gefasst ist 720<sup>3</sup> 1007<sup>3</sup>

Grenzen der aktienrechtl. Offenbarungspflicht (§ 314 Biff. 1 HGB.) 691

Tarifschaffner im Dienste einer StraßenbahnA. sind auch dann keine „Beamte“ i. S. von § 359 StGB., wenn die A. in gleicher Weise wie früher im städt. Betrieb dem öffentl. Verkehr in der Stadt dient, die Personen der städt. Verwaltungsorgane ihre Leiter sind u. die Aktien sämtlich der Stadt gehören 531<sup>14</sup>

### Akzept

vgl. unter Wechsel

### Allgemeines Preußisches Landrecht

vgl. unter Wegerecht, Polizei. Einl. z. A. P. L. vgl. unter Enteignung

### Altersgrenze

Erhöhung der A. für Richter in Gr. land 564

### Amerika

vgl. auch Argentinien, Nicaragua Die amerikan. Justiz, vom Standpunkt eines deutschen Juristen 553

Die deutsche Justiz, vom Standpunkt eines amerikan. Juristen 556

Amerikan. Schiedsgerichtswesen u. seine Stellung zum internat. schiedsrichterlichen Verfahren 560

„Das gefährliche Leben“ von Lindseh. Schriftum 108

Der größte amerikan. Jurist: D. W. Holmes 562

Neue Methoden der Rechtsvergleichung an der Columbia Universität 563

Die Universitäten i. A., England, Deutschland. Schriftum 573

Praktisches Handbuch des amerikan. Patentrechts. Schriftum 572

Library of the Congress, Guide to the Law and legal Literature of France. Schriftum 572

Bertragspflicht des Einlängers einer amerikan. Fa., auch nach Aufhebung des Bertragsverhältnisses nicht zu verhindern, daß in Deutschland Waren mit dem in USA. eingetragenen Warenzeichen des Bertragsgegners hergestellt werden 585<sup>4</sup>

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird ein Vertrag von einem Teil in Spielabsicht geschlossen, so muß der von Agenten vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem Agenten die Spielabsicht bekannt war. Diese Regel erleidet Ausnahme, wenn der eine Teil damit rechnen mußte, daß der andere Teil ein Spielgeschäft nicht abschließen würde 576<sup>1</sup>

Die Verfassungen Englands, Nordfr., Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands. Schrifttum 571  
International Chamber of Commerce. Europe-United States. Schriftt. 573  
Der amerikan.-holländ. Streit um die Insel Palmas vor dem Ständ. Gerichtshof im Haag. Schrifttum 573  
Die Rechtsstellung der de facto-Regierung in der engl. u. amerikan. Rspr. Schrifttum 573

## Amnestie

vgl. Steuer A. im Sonderregister „Recht der NotBD.en“ unter NotBD. vom 23. Aug. 1931

## Amtsdelitte

§§ 276, 348 StGB. Der Entwertungsvermerk des Notars auf der Stempelmarke einer verstempelten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragl. Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Sezt der Notar an die Stelle entwerteter, abgelöster u. wiederverwendeter Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verwirlichten Wiederverwendung von Wertzeichen nicht in Gesetzeskonkurrenz 1150<sup>21</sup>

§ 348, 351 StGB. Möglichkeit der Idealkonkurrenz zw. Falschbeurkundung nach § 348 I StGB. u. durch Vorlegung unrichtiger Belege qualifizierter Amtsunterschlagung 417<sup>20</sup>

§§ 246, 348 StGB. Beamter, der zwar den gesamten vorhandenen Restbestand bei der Kassenabrechnung ablieferat, durch Versäufung der Bücher aber bewirkt, daß kein höherer Restbestand aus den Büchern ersichtlich ist, begeht keine Unterschlagung an dem vorhandenen Restbestand, wohl aber möglicherweise Falschbeurkundung im Amt 422<sup>27</sup>

§ 350 StGB. Mit Rücksicht darauf, daß in der Regel jede Verwendung amtlich empfangener, deshalb nicht vertretbarer Gelder zu eigenen Zwecken den Tatbestand der Amtsunterschlagung erfüllt, kann schon die bloße Vermischung amtlicher und eigener Gelder durch Kassenbeamten die Betätigung der Absicht rechtswidriger Zueignung der amtlichen Gelder darstellen. Andernfalls liegt rechtswidriger Eingriff in das durch die Vermischung entstandene Miteigentum nur dann vor, wenn der Beamte dabei den ihm zustehenden Anteil an den gemeinschaftlichen Beständen überschreitet 508<sup>32</sup>

§ 350 StGB. An der Regel, daß die Fähigkeit zum alsbaligem Erfaz vom Vorwurf der Amtsunterschlagung nicht befreit, ist festzuhalten. Aber Ausnahmen möglich, weil auch bei der Amtsunterschlagung der Vorwurf, die entnommenen amltl. Gelder sich rechtswidrig anzueignen nicht unterstellt werden darf, sondern von Fall zu Fall bewiesen werden muß 1071<sup>14</sup>

§§ 350, 292 StGB. Jagdangestellter, der weisungswidrig Wild nicht für den jagdberechtigten Staat erlegen will, macht sich durch das Erschießen des Wildes keiner Amtsunterschlagung, sondern einer unberechtigten Jagdausübung schuldig 1065<sup>1</sup>

§§ 350, 351 StGB. Zueignung kann darin gefunden werden, daß Beamter in amltl. Eigenschaft empfangene Gel-

der unter Verheimlichung der betr. Zahlung äußerlich durch die Art der Buchung ob. die Nichtbuchung des Eingangs erkennbar zur Deckung eines von ihm zu ersezenden Fehlbetrags zur Kasse abführt. Empfangnahme in amltl. Eigenschaft anzunehmen, wenn die Empfangnahme mit der Ausübung des Amtes derart in Zusammenhang steht, daß entweder der Beamte irrg seine Zuständigkeit für gegeben erachtet ob. umgekehrt die Hingabe an ihn in der Meinung geschieht, der Beamte sei zur Empfangnahme berechtigt und daß der Beamte dies erkennt und trotzdem annimmt. — Trägt der Beamte zum Vollzug u. zugleich zur Verdeckung einer derartigen Unterschlagung geringere als die in Empfang genommenen u. in die Kasse gelegten Beträge ins Kassenbuch ein, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 351 StGB. gegeben 950<sup>16</sup>

§§ 350, 354 StGB. Verleihung des Postgeheimnisses durch Eröffnen eines „Fangbriefes“. Strafbarer Versuch der Amtsunterschlagung begeht der Postbeamte, der die im eröffneten Umschlage vorgefundenen Geldscheine sich nicht aneignet, weil er Entdeckung fürchtet 510<sup>34</sup>

§ 351 StGB. Erschwerende Amtsunterschlagung nach dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Täter die zunächst aus anderen Gründen unterlassene Buchung später deshalb unterläßt, um die begangene Unterschlagung zu verdecken 509<sup>33</sup>

§ 356 StGB. Der Parteiverrat des Sachwalters. Schrifttum 1126

§ 359 StGB. Tariffachauer im Dienste einer Straßenbahn-AktG. sind auch dann keine „Beamte“, wenn die AktG. in gleicher Weise wie früher im städt. Betrieb dem öffentl. Verkehr in der Stadt dient, die Personen der städt. Verwaltungsorgane ihre Leiter sind u. die Aktien sämtlich der Stadt gehören 531<sup>14</sup>

§ 359 StGB. Der Rendant einer städt. Sparkasse ist Beamter 532<sup>15</sup>

## Amtsgericht

Für das Konkursverfahren über das Privatvermögen des geschäftsführenden Gesellschafters einer OHG. ist das A. zuständig, bei dem die OHG. ihre gewerbliche Niederlassung hat 205<sup>5</sup>  
Wer geschäftsmäßig ob. gewerbsmäßig bei Ger. auftritt, muß sich gefallen lassen, daß die RA. durch Aufnahme seines Namens in Listen, die dem A. vorgelegt werden, das Gericht bei Ausübung der Befugnis aus § 157 I BPO. unterstützen 1175<sup>1</sup>

Die Kosten eines RA. in amtsgerichtl. Prozessen hat der Ehemann der Frau nur dann vorzuschließen, wenn die Annahme eines RA. aus in der Art des Prozesses ob. der Person der verschubberechtigten Prozeßpartei liegenden Gründen notwendig ob. angemessen erscheint 126<sup>4</sup>

Amtspflichtverleihung (§ 839 BGB.; Art. 131 RVerf.)

Art. 131 RVerf. Wann liegt „Ausübung öffentlicher Gewalt“ vor? 467<sup>4</sup>

Art. 131 RVerf. Befugnis des Polizeibeamten, nicht nur den Täter festzunehmen, sondern auch die weitere Fortsetzung der begonnenen strafbaren Handlung — hier das Fahren bei Dunkelheit auf unbeleuchtetem Rad — durch Anhalten zu verhüten. Fällt dabei der Radfahrer, so hat er keinen Schadensersatzanspruch 468<sup>6</sup>

Schadensersatzanspruch des durch eine schuldhafte A. abgebauten Beamten. Wann liegt solche A. vor? Das ordentliche Gericht kann die von der Verwaltungsbehörde für vorliegend erachteten einzelnen dienstl. Gründe nicht auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Sachgemäßheit nachprüfen 484<sup>16</sup>

§ 839 BGB. Wann steht die verletzte Amtspflicht einem Dritten, dem Verletzten gegenüber zu? Im Armenrechtsverfahren ist der Gegner des Antragstellers nicht Dritter, demgegenüber Amtspflicht besteht. Schuldhafte A. durch offenbar unrichtige Gesetzesauslegung liegt so lange nicht vor, als die Rechtsfrage durch die höchstrichterliche Rspr. selbst noch nicht geklärt ist 1146<sup>18</sup>

§ 839 BGB. Anforderungen an die vom Notar vorzunehmende Persönlichkeitsprüfung bei Unterschriftenbeglaubigungen einer ihm nicht bekannten Person. Zum Nachweis der Person können unter bestimmten Umständen Hypothekenbriefe genügen 644<sup>4</sup>

§ 839 BGB. Den mit Zwangsversteigerung betrauten Notar trifft Verjährungen, wenn er seinem Kanalierpersonal die Erteilung von Rechtsauskünften an die Beteiligten nicht untersagt hat 178<sup>1</sup>

§ 839 BGB. Mitteilungspflicht der Notare hinsichtlich steuerpflichtiger Rechtsvorgänge an die Zuwachssteuerämter auf Grund des BZwStG. v. 14. Febr. 1911. Zivilrechtliche Schadenshaftung des Beamten gegenüber seinem öffentl. Dienstherrn bei Fahrlässigkeit in seiner Amtsführung. Ein Dritter i. S. des § 839 BGB. ist vorhanden, wenn die Amtspflicht dem Beamten gerade im Interesse des einzelnen auferlegt ist. Das sind nicht nur die bei dem Amtsgeschäft unmittelbar Beteiligten, sondern alle Personen, deren Interessen nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden u. in deren Rechtskreis eingegriffen wird. Das kann auch Staat, Gemeinde od. sonstige Körperschaft des öffentl. Rechts, dem der Beamte nicht untersteht, sein, wenn er das Vermögensinteresse dieses anderen Gemeinwesens zu wahren hat 641<sup>2</sup> 1131<sup>8</sup>

§§ 823, 826, 839 BGB. Die Ausübung der dem Kammervorstand obliegenden Aufsichtspflicht ist nicht sittenwidrig. Der RA. dem der Kammervorstand unter Missbilligung seines Verhaltens die Erwartung ausspricht, daß er zu Unrecht zurückbehaltene Beträge an seine Partei auszahlt, hat, nachdem er dieser Aufforderung nachgekommen ist, keinen Anspruch gegen die Unwaltskammer 1153<sup>1</sup>

§ 839 BGB. Rechtliche Bedeutung der vom GbVollz. nach Vollstreckung beim Schuldner an den Gläub. vorgenommenen Zahlung. Rechtslage bei irrtümlicher Zahlung an einen Gläub., dem diese Zahlung nicht zukommt 1139<sup>11</sup>

§§ 1, 4 PrStaatsR. Rechtl. Unterscheidung zwischen Beamten, die ausschließlich auf den Bezug v. Gebühren angewiesen sind, u. solchen, die neben Gebühren auch Gehalt beziehen 504<sup>28</sup>

## Amtsrichter

A., der Jagdpachtrecht in einer Zwangsversteigerungssache anmeldet, ist in dieser ausgeschlossen. zieht er seine Anmeldung bei Beginn der Versteigerung zurück, dann ist er v. der Vornahme der Versteigerung nicht ausgeschlossen 1070<sup>10</sup>

§ 313 StPO. Für die Frage, ob Übertretung den Gegenstand des Urteils bildet, ist nicht die Anklage allein, sondern auch der Inhalt des Urteils maßgeblich 963<sup>17</sup>

#### Aneignung

Eigentumserwerb an der Jagdbeute des Wilderer 1036

#### Anerbenrecht

§§ 14, 30 PrAnerbG. Unzulässigkeit der Versteigerung eines A.gutes z. Zwecke der Auflösung der Gemeinschaft 193<sup>29</sup>

#### Anerkenntnis

Bei Widerspruchsklagen ist die erst nach der Beweisaufnahme erklärte Freigabe nicht als sofortiges A. i. S. von § 93 BPO. anzusehen 1159<sup>17</sup>

#### Anerkenntnisurteil

Wird nach TeilA. Vergleich geschlossen, in dem auch f. den bereits durch das TeilA. erlebigen Teil des Klageanspruchs Ratenzahlungen vereinbart werden, dann ist der Streitwert bez. des Vergleichs unter Einschluß des Teilspruchs nach dem gesamten Klageanspruch zu bemessen 1161<sup>22</sup>

#### Anerkennung ausländischer Urteile

§ 328 Nr. 4 BPO.; § 2 II DanzGelb-EntwG., wonach die Anwendung des Gesetzes auf eine durch Hyp. gesicherte Forderung vorgeschrieben ist, wenn das belastete Grundstück im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegen ist, verstößt nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes 345<sup>10</sup>

#### Anfechtung

vgl. ferner A. wegen Drohung unter D., wegen Irrtums vgl. unter I., wegen arglist. Täuschung vgl. unt. A. des Entmündigungsbeschlusses vgl. E. A. im Konkurs vgl. unter K.

Franzö. Recht ist für die A. eines Kaufvertrages über ein deutsches Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen u. in Frankreich, nicht anwendbar 616<sup>5</sup>

#### Anfechtungsgesetz

Die sog. Fünfzehnhundertmark-Berträge sind nach dem A. anfechtbar 199<sup>36</sup>  
§§ 1, 3, 4. Anfechtung mittelbaren Erwerbs. Das mit Mitteln des Schuldners Erworrene kann auch als von ihm anfechtbar erworben angesehen werden, wenn noch kein Anspruch des Schuldners auf die Leistung bestand 169<sup>5</sup> 1150<sup>20</sup>

Die Anfechtung gegen die Ehefrau des Schuldners aus § 3 Nr. 2 wird nicht dadurch unter die Beweislast von Nr. 1 gestellt, daß die anfechtbare Rechtshandlung ein Erfüllungsgeschäft ist 170<sup>6</sup> 658<sup>19</sup>

§ 3. Vertrag, durch den ein verschuldeter Chemann sich für seine Tätigkeit im Geschäft seiner Frau eine geringere als die sonst übliche Vergütung versprechen läßt, ist nur unter besonderen Umständen zittenwidrig; er unterliegt nicht der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung 208<sup>1</sup>

§§ 3, 7. Hat Dritter durch anfechtbare Handlung des Schuldners das Eigentum an Kraftwagen erworben, ist er daher zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den Kraftwagen verpflichtet, so kann der Dritte wegen der in seinem Interesse nach dem Eigentumsübergang vorgenommenen Reparaturen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben 181<sup>6</sup>

§ 3. Zulässigkeit der Konkursanfechtung und Gläubigeranfechtung eines nichtigen Rechtsgeschäfts 663<sup>2</sup>

Angebot und Antrag zum Vertragschluss vgl. unter B.

#### Angestellte

vgl. Schmiergelder für A. unter Sch.

#### Angriffs- und Verteidigungsmittel

§ 529 BPO. Wenn das BG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch Zwischenfeststellungs-Teilurteil entschieden hat, so ist die Rev. zulässig, auch wenn das Urteil seinem Inhalt nach auf Zwischenurteil über ein selbständiges A. od. B. hinausläuft. Die Abgrenzung zwischen §§ 280 u. 268 BPO. hat mit derjenigen zwischen §§ 529 u. 268 BPO. auch dann nichts zu tun, wenn der neu erhobene Anspruch im Wege des § 280 BPO. geltend gemacht wird 650<sup>13</sup>

§ 529 BPO. Weist das BG. neues Vorbringen in der BerInst. als verspätet zurück, so hat das RevG. nur nachzuprüfen, ob die Verspätung aus grober Nachlässigkeit erfolgt ist 1139<sup>10</sup>

§ 529 BG. Die Tatsachen, auf Grund deren der BerR. im arbeitsgerichtl. Verfahren feststellt, daß ein verspätetes Vorbringen nicht auf Verschulden der Partei beruht, unterliegen der Nachprüfung durch das RevG. 1177<sup>3</sup>

§ 97 II BPO. kann anwendbar sein, auch wenn der Tatbestand des § 529 BPO. nicht gegeben ist 944<sup>10</sup>

Hum BPO.-Entw.: Zur Frage der Ausschließung neuen Parteivorbringens in der BerInst. 1188

Hum BPO.-Entw.: Die Nover in der BerInst. 1189

#### Ankündigungssteuer

A. widersprechen nicht dem § 17 Fin-AusglG., da Reklame nicht zu den „Betriebsmitteln“ der Landwirtschaft u. des Gewerbes gehört. Ob Steuerart einer Gemeinde i. S. des § 3 Fin-AusglG. geeignet ist die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen, hat nicht der Verwaltungsräther im Abgabenstreit, sondern die Landesregierung ob, die v. ihr beauftragte Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu prüfen 902<sup>2</sup>

Das Erheben von A. von Unternehmungen, die für von ihnen hergestellte u. vertriebene Waren Reklame machen, ist keine unzulässige Reklamegewerbesteuer 903<sup>3</sup>

#### Anleihe

KreisO. f. die Provinz Schleswig-Holstein. Kreistagsbeschlüsse über die Aufnahme von A. bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit, wenn die Aufnahme der A. auf keiner gesetzl. Verpflichtung beruht u. die A. selbst eine neue Belastung der Kreisangehörigen bewirkt. Das gleiche gilt für A., die zur Erweiterung von Kreisveranstaltungen aufgenommen werden 541<sup>5</sup>

#### Anleiheablösung

§§ 30 III, 40 III AnAblöG. Berechnung der Aufw. eines Grundstückskaufspreises bei späterer Umnutzung der Kaufpreisforderung in Schuldschreibungsschuld der kaufenden Gemeinde, die nur als Ablösungsanleihe behandelt werden darf, gibt es auch für die Zeit bis zur Umnutzung keine Aufw., wenn nicht etwa die Begründung der Darlehnschuld als Bahnung anzusehen ist 337<sup>5</sup>

§§ 30, 40 III AnAblöG. Der Aufwertungsanspruch ist verwirkt, wenn nach beiderseitigem Verhalten die Aufsässung herorgetreten ist, es bestehে kein Aufwertungsanspruch u. der Gläubiger sich hiernach zu lange untätig verhält 592<sup>9</sup>

Durch Annahme einer Ablösungsanleihe wird auf den Aufw.Anspruch nicht verzichtet 1057<sup>18</sup>

#### Anschläge, Abreisen von (§ 134 StGB.)

Zu den Begriffen „verunstalten“ und „böswillig“ 959<sup>7</sup>

#### Ansichtskarte, photographische

vgl. unter Ph

#### Anwalt

vgl. auch FachA., freie Berufe, Prävaritation

Zum neuen Jahre! Rückblick u. Ausblick 1 Standes- u. Kostenfragen 1121

Notlage der deutschen Anwaltschaft — Vergrößerung des Dividendus — juristischer Nachwuchs 623

Gegen die Ausschaltung der Anwälte 97 Selbsthilfe der Anwaltschaft 1091

Idee u. Wirklichkeit in der deutschen Anwaltspolitik 1091

Selbsthilfe der Anwaltschaft in Westdeutschland 1095

A.Kollektiv? A.Großbetrieb? 1100

Der Ausschluß von Anwälten aus bestimmten Verfahrensarten verletzt das Verfassungsrecht der Gleichheit vor dem Gesetze. So zustande gekommene Entscheidungen sind nichtig 143<sup>1</sup>

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OG. 624 1108

Die BD. über Maßnahmen bei Aufhebung od. Zusammenlegung von Gerichten v. 29. Febr. 1932 911

Goethe als RA. 829

Zur Geschichte der Anwaltschaft in Frankfurt a. M. 845

Vorprecher u. A. in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen u. verwandten Rechtsquellen. Schrifttum 636

Anwaltsfreundliche Gesetzgebung in der Tschechoslowakei 328

Befehl mit englischen Barristers 564

Traité de la profession d'avocat (organisation — règles et usages — technique professionnelle). Schrifttum 104

§ 823 BG. Der A. haftet für Abhandenkommen der Garderobe seiner Besucher 1170<sup>1</sup>

§§ 85 ff. BPO. Der A., der seine Bevollmächtigung nicht durch Vollmachturkunde nachweisen kann, haftet, sofern die Partei die Erteilung der Vollmacht in Abrede stellt, der Staatskasse gegenüber an Stelle der Partei für die Gerichtskosten 125<sup>1</sup>

§ 87 I BPO. In A.prozessen erlangt die Kündigung des Vollmachtsvertrags auch dem Gericht gegenüber rechtliche Wirksamkeit erst durch die Anzeige der Bestellung eines andern A. Bis dahin müssen die Zustellungen an den früheren Bevollmächtigten erfolgen. Die Prozeßvollmacht endigt nicht schon durch die Beendigung des Armenrechts. Daß die Beiratung eines A. sich nur auf einen von mehreren Anwälten bezieht, hat keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber der Gegenseite zur Folge 109<sup>2</sup>

§ 668 BPO. Die Ansicht, bei Zuordnung eines A. zwecks Erhebung der Entmündigungsanfechtungslage müsse das Armenrecht auch dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Anfechtungslage Aussicht auf Erfolg nicht bietet, ist abzulehnen 115<sup>6</sup>

Darf der Richter im Beweisverfahren den A. mit seinem Fragericht an den Schlüß der richterlichen Vernehmung verweisen? (BR.) 99 1123

§ 190 BPO. Auf der zur Zustellung bestimmten beglaubigten Abschrift muß der richtige Prozeßbevollmächtigte als Auftraggeber angegeben werden 115<sup>7</sup>

Ladung einer Partei zu einem auswärtigen Beweistermin zum Zwecke der Erledigung eines vor längerer Zeit erlassenen Beweisbeschließes der Be-

rufungsinstanz ist rechtzeitig genug, wenn sie zwei Tage vor dem Termin an den A. ergeht. Dieser muß für solchen Fall rechtzeitig vorher das Erforderliche veranlassen 1137<sup>8</sup>

§ 232 BGB. Eigene Sorgfaltspflichten, Organisationseinrichtungen des A. zur Wahrnehmung eines absichtlich erst am letzten Fristtag einzureichenden Rechtsmittels 647<sup>9</sup>

§§ 232 f., 519 VI BGB. Hat der A. das Geld zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses am Vormittag des letzten Tages der Nachweisfrist in Händen, so wird, wenn das Geld erst abends durch Postanweisung eingezahlt ist, die Anwendung der ihm billigerweise zuzumutenden Sorgfalt nicht dadurch daran, daß er nachweist, daß er selbst an dem Tage durch dienstliche Geschäfte stark in Anspruch genommen war 648<sup>10</sup>

§§ 233 ff. BGB. Wiedereinlegung in den vorigen Stand. Umfang der Prüfungspflicht von an einen A. gerichteten Briefen einer Partei 684<sup>11</sup>

§§ 232, 233 BGB. Persönl. Erinnerung an alle Fristfrächen ist dem A. nicht zuzumuten. Da es nicht selten kommt, daß die Anordnung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr (§ 519 VI BGB.) sich um Wochen verschiebt, bedeutet es kein Verschulden des A., wenn ihm das Fehlen einer solchen Anordnung in den Handakten trotz solchen Zeitablaufs nicht aufgefallen ist 1129<sup>1</sup>

Nach dem A. Dienstvertrag muß der A. erster Instanz regelmäßig die Entschließung seines Auftraggebers abwarten, ehe er für ihn Berufung einlegen läßt. Nur bei Gefahr im Verzuge kann er unter Umständen berechtigt sein, vorsorglich Berufung auch ohne ausdrücklichen Auftrag einlegen zu lassen 665<sup>7</sup>

§ 518 BGB. Die fehlende Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unter der Berufungsschrift kann durch eine unter der gleichzeitigen eingereichten beglaubigten Abschrift stehende Unterschrift ersetzt werden 666<sup>10</sup>

Zum BGB-Entwurf: Über die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft 85 1110 Zum BGB-Entwurf: Reform der Anwaltsvertretung im Zivilprozeß; Rationalisierung, Psychologie u. Rechtsleben gegen Lokalisierung, Mechanisierung u. Justizapparat 626

Zum BGB-Entwurf: Allgem. Simultanzulassung? 1111

Ein A., der neben diesem Beruf zwölf Jahre lang Vorsitzender des MCA. einer preuß. Stadt war, erlangt durch diese Tätigkeit weder die Stellung noch den festen Gehalts- u. Pensionsanspruch eines auf Lebenszeit angestellten Beamten der Stadt 525<sup>8</sup>

Ein preuß. Gerichtsassessor, der von der Justizbehörde zu einem A. als dessen Vertreter beurlaubt ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem Arb-BermG. 1181<sup>4</sup>

Der A. vor dem Arbeitsgericht Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 Arb-GerG. Schriftum 158

§ 11 Arb-GerG. Wegen der vor dem ArbG. entstandenen Gerichtskosten ist A. nicht befugt, ein Kostenfestsetzungsgesuch zu stellen 685<sup>9</sup>

§§ 11, 59 Arb-GerG. Im landesarbeitsgerichtlichen Verfahren ist ein zur Niederschrift des ArbG. eingeliegerter Einspruch nicht formgerecht eingeleget. Der Vertretungszwang gilt auch für die Einlegung des Einspruchs 1177<sup>2</sup>

Ist Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, so ist das Urteil des 1. Richters, der dies nicht beachtet hat, zu ändern u. die Klage abzuweisen. Bei nach § 11 ArbG. unzulässiger Klagerhebung durch A. kann Bezug durch Nichtausübung des Rügerechts nicht wirksam erfolgen. — A. ist dann nicht von der Prozeßführung vor dem ArbG. ausgeschlossen, wenn er durch sog. Liquidationsstreitvergleich von den Inhabern oder gesetzlichen Vertretern einer in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Firma im Einverständnis mit ihren Gläubigern zwecks deren anteilmäßiger Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen zum Treuhänder bestellt ist. In solchen Fällen handelt der Treuhänder vor Gericht weder als Bevollmächtigter noch als Beifstand der Firma, sondern krafft der ihm eingeräumten Stellung in eigenem Namen mit unmittelbarer Wirkung für das Vermögen der Firma u. diese selbst 131<sup>4</sup>

#### Kostenfragen

Die Kosten eines A. in amtgerichtlichen Prozessen hat der Ehemann der Frau nur dann vorzuschreiben, wenn die Annahme eines A. aus in der Art des Prozesses oder der Person der vorstuhberechtigten Prozeßpartei liegenden Gründen notwendig oder angemessnen erreicht 126<sup>4</sup>

Erstattungsfähigkeit der A. Kosten für die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins in 2. Instanz 120<sup>18</sup>

Im Armenrechtsverfahren ist § 91 BGB. anwendbar. Der abgewiesene Antragsteller hat deshalb auch die notwendigen Kosten, insbes. die A. Kosten, des Gegners zu erstatten 121<sup>21 22</sup>. Gegenansicht 123<sup>23</sup> 1163<sup>27</sup> 1166<sup>34</sup>

Werden einem A. vom Gericht gem. § 102 BGB. für einen zurückgewiesenen Armenrechtsantrag zu Unrecht die Kosten auferlegt, so ist der A. durch diese Entscheidung beschwert, da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Gericht, das zu Unrecht angenommen hat, der A. habe Kosten verursacht, nunmehr auf Grund solchen Beschlusses auch irgendwelche Kosten erfordert 121<sup>23</sup>

§ 74 IV GG. Die Erklärung des A. erseht nur das Mittel zur Glaubhaftmachung, nicht die Darlegungspflicht 1159<sup>14</sup>

A. Kosten, die in einem von der Betriebsvertretung geführten Einspruchprozeß erwachsen, sind notwendige Geschäftsführungskosten i. S. von § 36 Betr-NG., soweit sie nicht pflichtwidrig verursacht sind 130<sup>3</sup>

§ 30 AusglG. Voraussetzung für den Anspruch auf Erstattung von A. Kosten durch das Reich, die durch Wahrnehmung eines Termins vor dem GeschG. entstanden sind 137<sup>1</sup> 1179<sup>1</sup>

#### Steuerrecht

Die Steuern des A. Schriftum 1126 A. dürfen bei der Einkommenssteuerveranlagung für 1936 die noch nicht gezahlten, im Jahre 1930 an sich fällig gewesenen Raten der Gewerbesteuer abziehen 537<sup>1</sup> 1230<sup>1</sup>

Eine dem A. erteilte Vollmacht zur „gerichtlichen u. außergerichtlichen Vertretung“ betr. Konkursverfahren des X. genießt nicht die Befreiungsvorschrift der TarSt. 19 Abs. 7 PrüfungsStG. 656<sup>18</sup>

Berufsteuer der A. u. Notare in Danzig 1182<sup>1</sup>

#### Anwaltsbüro

Der A. haftet für Ratserteilung seines

Bürovorsteigers, die mit seinem Wissen u. Willen erfolgt ist 1130<sup>2</sup> 641<sup>1</sup>

Den mit Zwangsversteigerung betrauten Notar trifft Verschulden, wenn er seinem A. personal die Erteilung von Rechtsauskünften an die Beteiligten nicht untersagt hat 178<sup>1</sup>

Unkostenersparnis im Bürobetrieb 1099

#### Anwaltsgebühren

vgl. auch Reisekosten des RA, ArmenA. Die deutsche RAGebD. Schriftum 101 Das Kostenfestsetzungsgesetz u. die deutsche GebD. f. RA. Schriftum 102 § 1 RAGebD. Die Vergütung der vorprozeßualen Tätigkeit des RA. 1112 § 12 RAGebD. ist nur insoweit anwendbar, als die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Streitwertfestsetzung auch für die Berechnung der A. von entscheidender Bedeutung ist 113<sup>1</sup>

§ 12 RAGebD. Dem Rechtskonsulenten steht ein Beschwerderecht auf Erhöhung des Streitwerts nicht zu 118<sup>14</sup>

§ 13 Biff. 1 RAGebD. RA., der zusammen mit einer Klage ein Armenrechtsgefecht einreicht, hat für diese Tätigkeit eine 10/<sup>10</sup> Prozeßgebühr zu beanspruchen 671<sup>21</sup>

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Auch in Ehesachen kann eine Vergleichsgebühr entstehen 117<sup>10</sup> 1162<sup>24</sup>

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Die Vergleichsgebühr wird in Ehesachen nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage u. Widerklage, sondern auch dann fällig, wenn der Bell. Widerklage erheben könnte 201<sup>41</sup>

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Die Vergleichsgebühr des RA. errechnet sich nach dem Wert derjenigen Ansprüche, die auch über d. eigentlichen Prozeßstreitgegenstand hinaus Gegenstand des Vergleichs sind 670<sup>17</sup>

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptfache über die Kosten des Rechtsstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptfache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine Kosten aufgewendet haben, bleibt außer Betracht 674<sup>28</sup>

§ 13 RAGebD. Wird nach Teilanerkenntnisurteil Vergleich geschlossen, in dem auch für den bereits durch das Teilanerkenntnisurteil erledigten Teil des Klagspruchs Ratenzahlungen vereinbart werden, dann ist der Streitwert bez. des Vergleichs unter Einschluß des Teilanerkenntnisurteils nach dem gesamten Klagspruch zu bemessen 1161<sup>22</sup>

§ 13 Biff. 4 RAGebD. Die Beweisgebühr ist auch dann erwachsen, wenn der Beweisbeschuß nur mündlich verkündet, wegen eines inzwischen abgeschlossenen Vergleichs schriftlich aber nicht mehr abgesetzt worden ist 118<sup>12</sup>

§ 13 Biff. 4 RAGebD. Die Beweisgebühr des RA. fällt auch dann zu, wenn zwar Akten beigezogen u. zum Beweis benötigt wurden, wenn aber der RA. in der Lage gewesen wäre, sich die in diesen Akten befindlich. Urkunden selbst zu beschaffen u. vorzulegen 118<sup>15</sup>

§ 13 Biff. 4 RAGebD. Beweisgebühr entsteht auch, wenn Auskunft eingeholt wird, aus der sich die Rechtzeitigkeit der Berufung ergeben soll 670<sup>19</sup>

§ 13 Biff. 4, 28 RAGebD. Wurden im Verf. über einstweil. Verfügung in der Berufungsinstantz d. Hauptprozeßakten, die schon in 1. Instanz beigezogen wa-

ren, erholt u. verwendet, so entsteht hierfür regelmäßig keine Beweisgebühr 671<sup>20</sup>

§ 14 RAGebD. Dem ArmenA. steht volle Prozeßgebühr zu, wenn er nach Beiratordnung die Klage zurücknimmt, ohne daß er, von der Zurücknahme abgesehen, einen Schriftsaal eingereicht hat 117<sup>11</sup>

§ 14 RAGebD. Dem als WahlA. tätig gewesenen RA. steht nach seiner Bestellung zum ArmenA., wenn danach das Verfahren ruht u. er keine weitere Tätigkeit entwickelt, gegenüber der Staatsfalle nur  $\frac{5}{10}$  der Prozeßgebühr zu 1165<sup>30</sup>

§ 17 RAGebD. Der Sondercharakter der NotVO. v. 1. Dez. 1930 läßt die Erhöhung der Verhandlungsgebühr durch die weitere Verhandlungsgebühr nicht vollen Umfangs zu, sondern nur in den Grenzen der NotVO. 118<sup>13</sup>

Die Gebühr des § 17 RAGebD. wird verdient, wenn über neue Tatsachen Beweis angetreten ist, dessen Erhebung ohne mündliche Verhandlung nur auf Grund des § 7 EntlVO. beschlossen werden kann 671<sup>22</sup>

§ 17 RAGebD. In Ehesachen kann der RA. für die weitere nicht kontraktuelle Verhandlung nach Rechtskraft des bedingten Endurteils nur Gebühr in Höhe von  $\frac{5}{10}$  fordern 1163<sup>25</sup>

§ 23 Biff. 6, 44 RAGebD. Bedient sich der Gegner der das Armenrecht für die Berufungsinstanz beantragenden Partei seines erstinstanzlichen RA. zur Vertretung im Armenrechtsverfahren der 2. Instanz, so sind im Falle des Unterliegens der letzteren Partei im Rechtsstreit die Kosten des erstinstanzlichen RA. für die Vertretung im Armenrechtsverfahren d. Berufungsinstanz dem Gegner von der unterliegenden Partei als nicht notwendig nicht zu erstatten. Die Verfehrungsgebühren des InstanzA. für Korrespondenz mit dem RA. der Revisionsinstanz ist nur in bejond. Fällen erstattungsfähig 674<sup>27</sup>

§ 27 RAGebD. findet auch Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgegenden Urteil über den Grund des Anspruches die Berufung zurückgewiesen u. in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe verhandelt u. Beweis erhob, wird 119<sup>16</sup>

§§ 28, 23, 25 RAGebD. A. für das Verfahren wegen Gewährung einer Nachfrist nach § 5 IV MietSchG. 1173<sup>7</sup>

§§ 29, 30 RAGebD. Der PflichtA. hat keinen Anspruch auf Gebührenersatz aus der Staatsfalle für Erinnerungen gegen d. Ansatz von Gerichtskosten 123<sup>27</sup>

§ 38 RAGebD. Die Kosten des Antrags auf Erlaß des Zahlungsbefehls sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig u. daher erstattungsfähig, wenn der Kläger der Auffassung sein konnte, daß dieser Schritt zur Unterbrechung der Verjährung erforderlich war 670<sup>18</sup>

§§ 43, 44 RAGebD. Bemessung d. Streitwerts nach internat. Recht. 1175<sup>1</sup>

§ 44 RAGebD. Die Korrespondenzgebühr in der Revisionsinstanz kann dann zugelassen werden, wenn eine Korrespondenz über Tatsachen erfolgt, die nach Sachlage erforderlich war, insbes. es sich um komplizierte Fragen des Konkurrenzrechts handelt 118<sup>12a</sup>

§§ 67, 72, 73 RAGebD. A. für Vertretung des Nebenklägers bei einer Zeugenvernehmung 127<sup>6</sup>

§§ 67, 63, 89 RAGebD. Wenn sich vor Eröffnung des Hauptverfahrens die

Parteien im Sühnetermin vergleichen, dann steht dem hierbei mitwirkenden RA. eine Gebühr in Höhe von 40 M für diese Tätigkeit zu 1174<sup>11</sup>

§§ 68, 69, 89 RAGebD. Für Unsertigung einer schriftlichen Gegenklärung auf die Revisionschrift erhält der RA. 2 M 1616<sup>35</sup>

Die A. im strafprozessualen Sühneverfahren 98

§ 78 RAGebD. Die Höhe der Tages- u. Übernachtungsgelder der RA. 1124

Wbjn. 5 RAGebD. hat nicht die Bedeutung, daß der RA. Anspruch auf Erstattung nur der dort in §§ 76, 78 besonders bezeichneten Auslagen gegen die von ihm vertretene Partei hat, vielmehr hat der RA. nach § 670 ArbG. Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, auch Übersehungsosten 1165<sup>31</sup>

Die Gebühr des RA. für die Vertretung des Vergleichsschuldners bis zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens bestimmt sich lediglich nach § 89 RAGebD.

§ 54 ist nicht anwendbar. Wird der RA., der den Schuldnern bis zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens vertreten hat, später als Vertrauensperson tätig, so ist bei Bemessung der Vergütungen der sachliche Zusammenhang der beiden Tätigkeiten u. die damit für den RA. verbundene Arbeits erleichterung zu berücksichtigen 1173<sup>8</sup>

§ 93 RAGebD. unrechnung von Sondervergütungen beim Armenanwalt 122<sup>25</sup>

Für die Frage der Erstattungspflicht von A. ist — mit der Einschränkung des § 103 I PrÜVerwG. — lediglich die PrRAGebD. i. d. Fass. v. 5. Juli 1927 maßgebend; die PrRAGebD. u. deren Abänderungen kommen hierfür nicht in Betracht 138<sup>2</sup>

Art. 15 HessGebD. f. RA. Im hess. Ersteignungsverfahren stehen dem RA. die sämtlichen G. einschließlich der Beweisgebühr, dann zu, wenn irgend eine Beweisaufnahme, auch ohne Erlaß eines förmlichen Beweisschlusses, stattgefunden hat. Die Tätigkeit eines Referendar als Parteibevollmächtigten kann nicht mit einer Entschädigung für Zeitversäumnis abgegolten werden. Es steht ihm jedoch nur die Hälfte der A. zu 139<sup>3</sup>

#### Anwaltskammer

§§ 823, 826, 839 ArbG. Die Ausübung der dem A.vorstand obliegenden Aufsichtspflicht ist nicht sitzenwidrig. Der RA., dem der A.vorstand unter Missbilligung seines Verhaltens die Erwartung ausspricht, daß er zu Unrecht zurückbehaltene Beträge an seine Partei auszahlt, hat, nachdem er dieser Aufforderung nachgekommen ist, keinen Anspruch gegen die A. 1153<sup>1</sup>

#### Anwaltsrobe

Darf RA. als Angeklagter die A. tragen? 1167<sup>36</sup>

#### Anwaltssozietät

Berufssteuer der RA. u. Notare in Danzig. Bei miteinander verbundenen Anwälten u. Notaren wird das Einkommen der A. einheitlich u. werden die Einkommen aus den Notariaten gesondert besteuert 1182<sup>1</sup>

#### Anwaltszwang

Die Frage des A. bei den höchsten Gerichtshöfen 97

#### Anwaltverein, Deutscher

vgl. unter DAV.

#### Anzahlung

Führt die Veruntreuung der A. auf die beabsichtigte Bestellung einer Maschine

im Endergebnis dazu, daß der Anzahlende d. Maschine im Wege d. Zwangsversteigerung zu einem Schleuderpreis erwirbt, so ist der Wert, den der Erwerb ein solch. Maschine in Zwangsversteigerungsverfahren für ihn bietet, bei Bemessung des durch die Veruntreuung verursachten Schadens nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen 43<sup>5</sup>

Anzeigeplikt für bevorstehende Delikte (§ 139 StGB.)

Bei gemeingefährlichen Verbrechen besteht auch dann A. bei der Behörde, wenn die durch das Verbrechen bedrohte Person von dem ihrem Eigentum drohend. Vorhaben bereits Kenntnis hat. Diese A. obliegt auch der durch das Verbrechen unmittelbar bedrohten Person. Ausnahme von der A. besteht auch nicht für Angehörige. Die A. entfällt, wenn der Anzeigende sich möglicherweise selbst als Teilnehmer des verbrecherischen Vorhabens bezüglich müßte 57<sup>16</sup>

#### Arbeitsgericht

vgl. auch ArbG., LArbG.; vgl. auch Zustimmungsverfahren nach § 96 BetrG. unter B.

Fundstellen arbeitsgerichtlicher Entscheidungen. Schrifttum 1242

A.gez. Schrifttum 1244

§ 2 Nr. 5 ArbG. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Handhabung der Wahlgeschäfte zwischen Mitgliedern des Wahlvorstandes können vor Vollendung des Wahlganges nicht durch Anrufung des A. ausgetragen werden 536<sup>4</sup>

§§ 2 Nr. 5, 10, 80 ArbG. Anwaltsosten, die in einem von der Betriebsvertretung geführten Einspruchsprozess erwachsen, sind notwendige Geschäftsführungskosten i. S. v. § 36 BetrG., soweit sie nicht pflichtwidrig verursacht sind. — Die Frage der Notwendigkeit von Kosten, die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstanden sind, ist nur im Beschlußverfahren zu entscheiden, dagegen über die Kostenersstattungspflicht des Arbeitgebers im Urteilsverfahren 130<sup>3</sup>

Die Feststellungen, die zur Anwendung des § 5 ArbG. führen, sind nicht entscheidend für die Frage, ob es sich um einen Dienstlohn (Lidlohn) i. S. des § 61 Biff. 1 KO. handelt. Für seine Anwendung muß Dienstvertrag in Frage stehen; er kann nicht auf Werkverträge angewendet werden 209<sup>2</sup>

§ 5 ArbG. Begriff der arbeitnehmerähnlichen Personen 1316<sup>58</sup>

§ 9 IV ArbG. ist nur Sollvorschrift 684<sup>1</sup>

Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 ArbG. Schrifttum 158

§ 11 ArbG. Die Vertretung vor den A. unter spezieller Würdigung des Ausschlusses der RA. Schrifttum 1245

§ 11 ArbG. Wegen der vor dem A. entstandenen Gerichtskosten ist RA. nicht befugt, ein Kostenfestsetzungsgesuch zu stellen 685<sup>2</sup>

§ 11, 59 ArbG. Im Landesarbeitsgerichtlichen Verfahren ist ein zur Niederschrift des A. eingelegter Einspruch nicht formgerecht eingeleitet. Der Vertretungszwang gilt auch für die Einlegung des Einspruchs 1177<sup>2</sup>

Ist Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, so ist das Urteil des 1. Richters, der dies nicht beachtet hat, zu ändern u. die Klage abzuweisen. Bei nach § 11 ArbG. unzulässiger Klagerhebung durch RA. kann Verzicht durch Nichtausübung des Rückrechts nicht wirksam erfolgen. — RA. ist dann nicht von der Prozeß-

führung vor dem A. ausgeschlossen, wenn er durch sog. Liquidationstreuhändervergleich von den Inhabern oder gesetzlichen Vertretern einer in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Firma in Einverständnis mit ihren Gläub. zwecks deren Anteilnahme. Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen zum Treuhänder bestellt ist. In solchen Fällen handelt der Treuhänder vor Gericht weder als Bevollmächtigter noch als Beistand der Firma, sondern kraft der ihm eingeräumten Stellung in eignem Namen mit unmittelbarer Wirkung für das Vermögen d. Firma u. diese selbst 131<sup>4</sup>

Der Grundsatz, daß ein RA. im Urwaltsprozeß auch dann sich selbst vertreten kann, wenn er Partei kraft Amtes ist, gilt entsprechend für die nach § 11 ArbGG. vertretungsberechtigten Verbandsvertreter. Ist zweifelhaft, ob ein vor dem ArbG. auftretend. Verbandsvertreter zu diesem Auftrag kraft Vollmacht befugt ist, so kann das ArbG. ihn in entsprechender Anwendung des § 78 BPD. einstweilen zulassen 1318<sup>60</sup>

§§ 11, 61, 64 ArbGG. Verbandsvertreter ist zur Vertretung vor dem ArbG. nicht zuzulassen, wenn er für seine Vertretungstätigkeit Entgelt verlangt. Die für ihn aufgewandten Kosten sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn durch seine Buziehung die Kosten eines RA. erspart wurden 1318<sup>1</sup>

Die von Verbandsmitglied, sei es an den Verband, sei es an den Verbandsvertreter, gezahlten Gebühren für die Prozeßvertretung vor den A. behörden sind erstattungsfähig 1319<sup>2</sup>

§§ 54, 55, 101, 105, 111 ArbGG. Das Verfahren vor dem Innungsausschuß ist notwendige Prozeßvoraussetzung des Streitverfahrens. Das Recht der Innungen, auf Lehrlingsstreitigkeiten Einfluß zu nehmen, kann durch tarifvertragliche Regelung nicht beseitigt werden. Ein tarifvertragliches zweites obligatorisches Güteverfahren für Lehrlingsstreitigkeiten kann neben dem Verfahren der GewD. nicht als zulässiger Gütevertrag gelten 1297<sup>38</sup>

§ 61 ArbGG. Streitverfestsetzung beim A. bei teilweiser Klagerüdnahme 133<sup>2</sup>

§ 67 ArbGG. Die Tatsachen, auf Grund deren der Verk. im arbeitsgerichtl. Verfahren feststellt, daß ein verjährtes Vorbringen nicht auf Verschulden der Partei beruht, unterliegen der Nachprüfung durch das RevG. 1177<sup>3</sup>

§ 73 ArbGG. Die Frage, mit welchen Kündigungsbedingungen ein TarVertr. geschlossen ist, fällt zusammen mit der Frage, welche zeitliche Herrschaft den Arbeitsnormen des TarVertr. kommt; sie betrifft demnach die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge u. unterliegt der Nachprüfung in der RevInst. 1317<sup>59</sup>

§ 85 ArbGG. Die Anordnung mündlicher Verhandlung über die A. Beschwerde ist zulässig 257<sup>1</sup>

§ 87 ArbGG. Ordnungsmäßige Einlegung der Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle des A. liegt nicht vor, wenn lediglich Beamter des A. einen Aufnahmevermerk auf das vom Beschw. selbst gefertigte Schriftstück in d. rechte obere Ecke geetzt hat 132<sup>5</sup>

§ 87 ArbGG. Auch Behörde kann die A. Beschwerde nur zur Niederschrift der Geschäftsstelle d. A. oder durch Vertreter gem. § 11 ArbGG. einreichen 684<sup>1</sup>

§ 87 ArbGG. Die A. Beschwerde muß die Begründung enthalten, auch wenn sie zur Niederschrift der Geschäftsstelle

eingeleget wird. Nähere Ausführungen der gegebenen Begründung in nachgereichertem Schriftsatz zulässig 821<sup>1</sup>

§ 91 II Nr. 2 ArbGG. Filmschauspielerin, die zu einer Filmrolle für nur einen Aufnahmetag verpflichtet ist u. sich hierfür etwa 14 Tage lang bereithalten muß, ist Angestellte. Als „unparteiisch“ i. S. von § 93 ArbGG. ist der Obmann eines Schiedsgerichts auch anzusehen, wenn er auf Grund des Schiedsvertrags von einem Verband ernannt ist, dem eine der Vertragsparteien angehört 900<sup>1</sup>

§ 111 ArbGG. Die in § 91 b II GewD. bestimmte Zweitwochenfrist ist Abschlußfrist in dem Sinne, daß der Ansprüche erhebende Teil bei Versäumung der Frist sein Klagerrecht verliert 1175<sup>1</sup>

Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, über die das A. zu entscheiden hat 1241

Armenrecht u. Armenanwalt bei der Vollstreckung von A. Urteilen 1193

Tschechoslowakisches ArbGG. v. 4. Juli 1931. Schrifttum 1245

Arbeitslosigkeit  
vgl. unter A. Berf., Art. 163; ferner Ges. über ArbVerm. u. Arbeitslosenversich. unter ArbVerm.

Arbeitsnachweis  
Die nach dem 31. März 1927 erlassene DienstO. eines kommunalen A. ist f. die Rechtsbeziehungen eines von dort übernommenen Angestellten zur Reichsanstalt f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenvers. nicht verbindlich 536<sup>3</sup>

Bei dem gem. § 228 ArbVermG. von ihr übernommenen A. Angestellten ist die Reichsanstalt nicht Tarifbeteiligte eines nach der Übernahme von dem bisherigen Arbeitgeber mit rückwirksender Kraft abgeschlossenen TarVertr. 1288<sup>30</sup>

Einem gem. § 228 ArbVermG. in die Dienste der Reichsanstalt f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenvers. übernommenen A. Angestellten kann zum Zwecke der Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen gekündigt werden, wenn die Kündigung keine ungünstigere Gestaltung der Arbeitsbedingungen bezweckt u. sich erst nach Beendigung der Übergangszeit auswirkt 1289<sup>31</sup>

Die Reichsanstalt f. ArbVerm. u. Arbeitslosenvers. ist bei von ihr übernommenen A. Angestellten, die erst nach dem 1. Okt. 1927 in den Dienst eines A. getreten sind, nicht Rechtsnachfolgerin des bisherigen Arbeitgebers. Solche Angestellte haben mangels besonderer Vereinbarung nur Anspruch auf Bezahlung der TarB. der RAinst. Angestellten 1291<sup>32</sup>

Arbeitsordnung  
Schreibt die A. Kündigung mit zweiwöchiger Frist vor, die nur am Sonnabend ausgesprochen werden darf, so ist Kündigung, die mit längerer Frist an anderem Wochentag ausgesprochen wird, wirksam 1279<sup>18</sup>

Arbeitsrecht  
vgl. auch Akkordarbeit, Ausgleichsquitierung, BetrR., Dienstvertrag, GewD., Gratifikation, internat. A., Kündigungs- schutz, Lehrling, Streit, Tarif, Urlaub A. Gesetzesammlung. Schrifttum 1242 A. des Alltags. Schrifttum 1242 Jahrb. des A. Bd. 11. Schrifttum 1243 A. und Praxis des Arbeitskampfes. Schrifttum 1245

Die guten Sitten in der arbeitsrechtl. Rspr. nach dem Kriege. Schriftt. 1242

Arbeitsrechtl. Handbuch für das Vergleichs- u. Konkursverfahren. Schrifttum 162

Das Aussetzen im Arbeitsverhältnis 1235

Die Schichtsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer 1239

Gleichen dem Arbeitnehmer die ihm gezahlten Gehsummen nicht als freies Eigentum zu, ist er vielmehr durch Treuverhältnis gebunden derart, daß er das A. an dem betr. Teil seiner Bezüge zwar im eigenen Namen ausüben, aber nicht zu seinem Vorteil gebrauchen durfte, so ist das wahre A. an diesem Teil des ausgezahlten Geldes u. auch schon der Anspruch auf Auszahlung beim Arbeitgeber verblieben u. er darf der Pfändung kraft eines die Veräußerung hindernden Rechts nach § 771 BPD. widersprechen 72<sup>6</sup> 210<sup>3</sup>

Wird langjährigem Angestellten beim Abgang eine Unterstützung „bis auf weiteres“ zugesichert, so liegt hierin noch kein Verzicht auf den freien Widerruf 1027<sup>1</sup>

Die Danziger Arbeitsgesetze. Schrifttum 1246

Das A. Polens. Schrifttum 1246

ArbVerm. u. Arbeitslosenvers., Ges. über

Ges. über ArbVerm. u. Arbeitsvers. Handausgabe 1244. Kommentar 1244

Ges. über ArbVerm. u. Arbeitslosenvers. i. d. Fass. der VO. v. 21. März 1932 nebst VOen u. Erlass über Krisenfürsorge, Kurzarbeiterunterstützung u. Förderung des freiwill. Arbeitsdienstes. Schrifttum 1244

Ergänzungen zum Handkommentar des A. v. Fischer. Schrifttum 330

Die Schuhforsch. des § 88 III, 1, daß einem Arbeitnehmer, der in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung während 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während 6 Monaten in versicherungspflicht. Beschäftigung gestanden hat u. dann arbeitslos wird, die Arbeitslosenunterstützung nicht wegen etwaiger Arbeitsunfähigkeit ver sagt werden darf, gilt ohne jede Einschränkung, d. h. auch dann, wenn sich der körperl. od. geistige Zustand eines Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung während einer versicherungspflicht. Beschäftigung von 26 Wochen od. 6 Monaten durch allmähliches Absinken der Arbeitskraft so verändert hat, daß Arbeitsfähigkeit i. S. von § 88 I beim Ausscheiden aus der Beschäftigung nicht mehr vorliegt 136<sup>2</sup>

§ 89 a. Zum Begriff der Arbeitslosigkeit. Ist Versicherter, der eine Beschäftigung erst im Laufe ob. gar erst am Abend aufnimmt, an diesem Tage noch arbeitslos? 359<sup>1</sup>

§ 89 a. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit bei ausländ. Arbeitern 610<sup>5</sup>

§ 89 a. Betrug durch Nichtanzeige der Übernahme einer selbständigen Arbeit 1259<sup>5</sup>

§ 89 a. Begriff der berufsmäßigen Arbeitnehmereigenschaft. Begriff: arbeitslos 1325<sup>7</sup>

§ 96 setzt nicht voraus, daß die versicherungsfreie Beschäftigung der Arbeitslosmeldung unmittelbar vorausgegangen ist 136<sup>3</sup>

§ 101. Arbeitslose sind auch während des Bezugsv. von Krisenunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den sie als Krisenunterstützung erhielten, wenn sie nicht erkrankt wären 137<sup>6</sup>

§ 139 IV. Auslegung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses des Landes-

arbeitsamts, durch den die in Betracht kommenden Arbeiten als Notstandsarbeiten anerkannt worden sind, und zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem Tiefbauarbeitertarif zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsamts über den bei Erlass des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356<sup>1</sup>

§ 139 IV. Die Festsetzung einer „oberen Grenze“ für die Entlohnung der Notstandsarbeiter bedeutet nur das Höchstmaß dessen, was der Unternehmer dem Notstandsarbeiter zu gewähren hat, nicht aber eine feste, jede Lohnvereinbarung ausschließende, also zugleich das Mindestmaß darstellende Lohnfestsetzung 1292<sup>33</sup>

§ 520 ArbVO.; § 145 ArbVermG. Der bei Ersatzklasse Versicherte, der die an ihn gezahlten Beitragsteile des Arbeitgebers f. die Kranken- u. Arbeitslosenversicherung nicht an die Ersatzklasse abführt, sondern f. sich verwendet, macht sich weder der Unterschlagung noch einer sonstigen Straftat schuldig 1258<sup>2</sup>

§ 178. Im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung ist die Rechtsmittelfrist auch dann gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einem Organ der Versicherungsträger eingegangen ist 137<sup>4</sup>

Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfändungsgrenze für Unterhaltsbeiträge 153

Die auf Grund des ArbVermG. gewährte Arbeitslosenunterstützung ist dem wirklichen „Arbeitsverdienst“ i. S. des § 180 II Ziff. 1 ArbVO. bei der Berechnung des Grundlohns nicht gleichzustellen 213<sup>1</sup>

§ 228. Die nach dem 31. März 1927 erlassene DienstD. eines kommunalen Arbeitsnachweises ist für die Rechtsbeziehungen eines von dort übernommenen Angestellten zur Reichsanstalt f. ArbVerm. u. Arbeitslosenvers. nicht verbindlich 536<sup>5</sup>

Bei den gem. § 228 ArbVermG. von ihr übernommenen Arbeitsnachweisangestellten ist die Reichsanstalt nicht Tarifbeteiligte eines nach der Übernahme von dem bisherigen Arbeitgeber mit rückwirkender Kraft abgeschlossenen Tarifvertrags 1288<sup>30</sup>

Einem gem. § 228 ArbVermG. in die Dienste der Reichsanstalt f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenvers. übernommenen Arbeitsnachweisangestellten kann zum Zwecke der Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen gefündigt werden, wenn die Kündigung keine ungünstigere Gestaltung der Arbeitsbedingungen bezweckt und sich erst nach Beendigung der Übergangszeit auswirkt 1289<sup>31</sup>

Die Reichsanstalt f. ArbVerm. u. Arbeitslosenvers. ist bei von ihr übernommenen Arbeitsnachweisangestellten, die erst nach dem 1. Okt. 1927 in den Dienst eines Arbeitsnachweises getreten sind, nicht Rechtsnachfolgerin des bisherigen Arbeitgebers. Solche Angestellten haben mangels besonderer Vereinbarung nur Anspruch auf Bezahlung der Tarif. der Reichsanstaltsangestellten 1291<sup>32</sup>

§ 270. Irrtümlicher Glaube des Arbeitgebers, seinen Arbeitern den vereinbarten Lohn voll ausbezahlt u. Beitragsteile der Arbeiter nicht einbehalten zu haben, ist Irrtum über Tatsumstände 1255<sup>6</sup>

Stellen § 533 ArbVO. u. § 270 ArbVermG. wesensverschiedene Tatbestände dar od. ist Idealkonkurrenz möglich? 1258<sup>4</sup>

Bur Auslegung der §§ 533, 534 ArbVO., §§ 270, 272 ArbVermG. 1260<sup>6</sup>

Preuß. Ger. Kl., der von der Justizbehörde zu einem RA. als dessen Vertreter beurlaubt ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem ArbVermG. 1181<sup>4</sup>

#### Arbeitszeit

vgl. auch A. in Bäckereien unter B., vgl. ferner Kurarbeit

Die WD.en über die A. Schrifttum 330

Das neue A.Recht 1240

Die privatrechtl. Seite der ArbZVO. Schrifttum 1241

Die IrrtumsentschuldZVO. findet nicht Anwendung auf die ArbZVO. u. die WD. üb. die Regelung der A. der Angestellten. Pause i. S. von § 1 ArbZVO. ist nur eine während der für sie bestimmten Dauer jede Verpflichtung zu Arbeitsleistung ausschließende Unterbrechung der A. Dasselbe der Arbeitgeber bloß gelegentliche kurze Unterbrechung der Pausen durch Arbeit, ohne aus den wenigen ihm bekannt gewordenen Fällen auf Wiederholungen schließen zu müssen, so verlegt er damit noch nicht die ihm obliegende Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen A. 1256<sup>7</sup>

§§ 1 ff. ArbZVO. Die Tarifverträlklausel: „Die regelmäßige A. beträgt 8 Stunden im Tag u. 48 Stunden in der Woche, in beiden Fällen ausschließl. der Pausen“ begründet, wenn nicht der übrige Inhalt des Tarifvertr. weitergehenden Willen der Tarifparteien erkennen läßt, keinen unabdingbaren Anspruch auf volle Beschäftigung u. Entlohnung f. die festgelegte Zeit, sondern bestimmt entsprechend der ArbZVO. nur die regelmäßige Höchstarbeitszeit 1285<sup>28</sup>

§§ 1, 5, 11 ArbZVO. Irrtum über die Verbindlichkeit mündlicher Tarifvereinbarungen 1262<sup>8</sup>

§§ 1, 11 ArbZVO. Gewerbliche Arbeiter sind auch dann der ArbZVO. unterworfen, wenn sie gelegentlich im landwirtschaftl. Betrieb beschäftigt werden 1262<sup>9</sup>

§ 5 ArbZVO. Die Mitglieder eines Verbandes, der Tarifvertr. abgeschlossen hat u. diesen kündigt, sind von dem Augenblick an, in dem das A. Abkommen f. den Verband infolge der Kündigung seine Wirksamkeit verloren hat, an sich nicht mehr als verpflichtet zu erachten, die in dem A. Abkommen vorgesehene Mehrarbeit zu leisten. — § 5 I ArbZVO. läßt die Ausdehnung der A. nur durch Tarifvertr. zu. Betriebsvereinbarung kann einem Tarifvertr. i. S. des § 1 TarVO. dessen Begriffsbestimmung für diesen Ausdruck in § 5 ArbZVO. allein maßgeblich ist, nicht gleichgestellt werden 1285<sup>28</sup>

§§ 5, 11 ArbZVO. Die Zustimmung der geziel. Betriebsvertretung kann durch die Zustimmung der Belegschaft ersetzt werden. Irrtum hierüber fällt nicht unter § 59 StGB. 1263<sup>11</sup>

§§ 5, 9, 11 ArbZVO. Wird Hausangestellte von einem Kaufmann ausnahmsweise auch in seinem Laden als Verkäuferin beschäftigt, so ist die A. dieser Person als Hausangestellte von ihrer Tätigkeit im Gewerbebetrieb getrennt zu urteilen 1262<sup>10</sup>

§§ 5, 11 ArbZVO. Läßt Tarifvertr.Bestimmung eine Verlängerung der A. „im

Bedarfsfalle“ zu, so braucht sich der Begriff des Bedarfssalles nicht auf einen vorübergehenden Bedarf zu beschränken 1263<sup>12</sup>

Werden rechtswidrig versäumte Arbeitsstunden auf Anordnung des Arbeitgebers nach Anhörung der Betriebsvertretung ohne Überschreitung der 48stündigen Arbeitswoche nachgeholt, so besteht Zugangsanspruch aus § 6 a ArbZVO. nicht 1285<sup>26</sup>

§ 9 ArbZVO. Die Veranstaltung eines Saisonausverkaufs begründet nicht die Anwendbarkeit der Ausnahmevereinigung des § 10 ArbZVO. 1264<sup>13</sup>

Die Begriffe des „Notfalls“ u. des „außergewöhnlichen Falles“ i. S. des § 10 I ArbZVO. 1265<sup>15</sup>

§ 11 ArbZVO. Die durch Tarifvertr. vereinbarte Regelung der A. verdrängt mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die nachgiebigen Gesetzesnormen, die der Verfügung der Tarifvertrparteien unterliegen 1264<sup>14</sup>

Die A.Bestimmungen der ArbZVO. 1927 gelten grundsätzlich auch für das Verkehrsgewerbe. Für das Verkehrsverkehr sind durch Gesamtvereinbarungen weitere allgem. Ausnahmen, als wie sie die ArbZVO. 1927 vorsieht, gestattet, insbes. auch die Möglichkeit einer Überschreitung der Gehstundengrenze 819<sup>37</sup>

Der strafrechtlichen Bedeutung der Tariffähigkeit von Werkvereinen, insbes. bei A.Überschreitungen 922

#### Argentinien

Erbrecht in Deutschland wohnhafter Argentinier 564

#### Argistik

Beim Vorliegen eines übereinstimmenden Irrtums über die objektive Vergleichsgrundlage kann aber f. die Einrede der allg. A. gegenüber der Berufung auf den Vergleich Raum sein 1132<sup>4</sup>

Der Angestellte eines Kaufliebhabers, dem von Seiten des Verkäufers, mit dem er die Verhandlungen führen soll, Zuwendung versprochen gemacht wird, ist verpflichtet, es abzulehnen, zum mindesten aber, wenn er das Versprechen angenommen hat, den Kaufliebhaber darüber aufzuklären. Die Unterlassung dieser Verpflichtung kann die Ansehbarkeit des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung begründen. Nach der Lebenserfahrung verzichten ehrliche anständige Menschen im allg. auf die Eingehung vertraglicher Beziehungen zu Leuten, von denen sie erfahren, daß sie für den Fall des Zustandekommens des Vertrags dem Angestellten u. Unterhändler der Gegenpartei Zuwendung versprochen haben. Wenn solches Versprechen erfolgt ist, ist die Frage zu prüfen, ob nicht der Versprechende beweispflichtig dafür ist, daß der andere Teil auch bei Kenntnis der Sachlage den Vertrag so abgeschlossen haben würde. Im Falle des § 123 II 1 BGB. genügt es nicht, wenn der Anfechtungsgegner die Täuschung des Dritten gekannt hat od. sie hätte kennen müssen; vielmehr ist erforderlich, daß er auch die urfächliche Wirkung der Täuschung auf die Übabe der Erklärung durch den Anfechtenden kannte oder erkennen mußte 930<sup>1</sup>

Die Anrufung der Gerichte gegen den Ausschluß aus nichteingetraginem Verein ist erst zulässig, wenn der sachungsmäßig vorgesehene Instanzenzug erschöpft ist. Die hierdurch bewirkte weitere Hinausschiebung des Spruches der

obersten Vereinsinstanz schafft nicht ohne weiteres Einwand der A. gegenüber dem Verein 1197<sup>1</sup>. Kein Haftungsausschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Fa. übernommenen und fortgeführten Zweigniederlassung, wenn es nur im Handelsregister der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die Zweigniederlassung nicht im Handelsregister eingetragen war; persönl. Mitteilung an den Gläub. unwirksam, wenn sie zwar f. die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war; der Schuldnerrin ist auch der Einwand der A. verschlossen 48<sup>9</sup>.

Bei Blankettakzept wird für die Wirksamkeit der Wechselverpflichtung ein Begebungsvertrag verlangt. Kenntnis, böser Glaube und A. eines einzelnen Vertreters steht der Kenntnis usw. des Vertretenen gleich 740<sup>14</sup>.

Die A.einrede ist gegenüber dem Wechselerwerber nur bei positiver Kenntnis von der Berechtigung eines persönl. Einwands gegen den Vormann begründet. Der Erwerber eines Blankets darf den Einwand weder beim Erwerb noch bei Ausfüllung des Wechsels kennen 756<sup>3</sup>.

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist gegenüber einem relativen Veräußerungsverbot ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Einrede der A. gegenüber der Widerspruchslage 197<sup>33</sup>.

Verzicht auf den verdienten Tariflohn. Bei ausdrücklichen Willenserklärungen, die unter einem wirtschaftlichen Druck abgegeben sind, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 123 BGB. erfüllt sind 433<sup>1</sup>.

Wenn im Lauf des Arbeitsverhältnisses f. den Arbeitnehmer Kraft seiner schon bestehenden, aber dem Arbeitgeber unbekannten Organisationszugehörigkeit ein Tarifvertr. in Wirklichkeit tritt, durch den die Verpflichtung des Arbeitgebers erweitert wird, so kann der Arbeitnehmer sich der Einrede der A. aussagen, wenn er solche tarifistische Ansprüche nachträglich geltend macht 1275<sup>10</sup>.

Zulässigkeit der Einrede der allg. A. auf Grund vorsätzlicher unerlaubter, dem Staat Schaden zufügender Handlungen des Beamten gegenüber dem Anspruch des suspendierten Beamten auf die Hälfte seines Diensteinommens 492<sup>20</sup>.

#### Armenanwalt

Der A., der zunächst die Kostenfestsetzung auf den Namen der armen Partei betreibt, geht zwar dadurch seines Rechtes, gem. § 124 I BPO. im eigenen Namen die Festsetzung zu betreiben, noch nicht verlustig. Doch muß er den bis dahin geschaffenen Rechtszustand, z. B. Aufrechnung od. Zahlung der erstattungspflichtigen Partei an die arme Partei, gegen sich gelten lassen 254<sup>2</sup>.

Zur Auslegung des § 124 BPO. Ist bei Zahlung der Kosten durch den Prozeßgegner an den A. und Aufhebung des vorläufig vollstreckbaren Urteils der A. persönlich verpflichtet, die Kosten zurückzuzahlen? 672<sup>25</sup>.

§ 127 BPO. Wird der Antrag des A., nach Beendigung des Rechtsstreits der armen Partei die Nachzahlung der durch Bewilligung des Armenrechts gestundeten Gebühren seines A. aufzugeben, abgelehnt, dann steht dem A. hiergegen ein Beschwerrecht zu 671<sup>23</sup>.

§ 34 RAO. Es ist zulässig, im Armenrecht einen A. nur zur Wahrnehmung der Rechte der Partei im Terminus beizubringen 682<sup>3</sup>.

In Anwaltsprozessen erlangt die Kündigung des Vollmachtenvertrags auch dem Gericht gegenüber rechtl. Wirksamkeit erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts. Die Prozeßvollmacht des A. endigt nicht schon durch die Beendigung des Armenrechts 109<sup>2</sup>.

Wenn eine Partei schuldhaft mit zwei nacheinander ihr beigedachten Anwälten Differenzen herbeiführt, die diesen ein weiteres Auftreten für die Partei unmöglich machen, dann hat die Partei keinen Anspruch auf Bevorordnung eines dritten von ihr selbst ausgewählten A. 124<sup>29</sup>.

Armenrecht und A. bei der Vollstreckung von ArbGerrteilen 1193.

#### Armenanwaltsgebühren

vgl. auch unter Reisekosten des RA.; vgl. ferner im Sonderregister „Recht der NotBD.en“ unter NotBD. v. 1. Dez. 1930 u. NotBD. v. 6. Okt. 1931.

§ 1 ArmAnwG. Der auch f. die Zwangsvollstreckung beigeordnete ArmAnw. erhält f. den Antrag auf Eintragung einer Arresthhp. eine nach der LGeBd. zu bemessende Gebühr aus der Staatskasse ersetzt. Das Beschl. hat nicht nur den angegriffenen Gebührenansatz, sondern auch den nichtangegriffenen Gebührenansatz zu prüfen u. kann im Rahmen der gestellten Anträge einen Ausgleich zwischen diesen vornehmen, je nachdem ein Abstrich od. Zusatz gebracht ist 202<sup>42</sup>.

§ 1 ArmAnwG. Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptfache über die Kosten des Rechtsstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptfache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine Kosten aufgewendet haben, bleibt außer Betracht 674<sup>28</sup>.

§ 1 ArmAnwG. Berechnung der vom Staat dem Armenanwalt zu erstattenden Beträge beim Quotenarmenrecht 1144<sup>15</sup> 1164<sup>28</sup>.

§ 1 ArmAnwG. Dem als Wahlant. tätig gewesenen RA. steht nach seiner Bestellung zum ArmAnw. wenn danach das Verfahren ruht u. er keine weitere Tätigkeit entwickelt, gegenüber der Staatskasse nur  $\frac{5}{10}$  der Prozeßgebühr zu 1165<sup>30</sup>.

§ 1 ArmAnwG. Abschn. 5 RAGebD. hat nicht die Bedeutung, daß der RA. Anspruch auf Erstattung nur der dort in §§ 76, 78 besonders bezeichneten Aussagen gegen die von ihm vertretene Partei hat, vielmehr hat der RA. nach § 670 BGB. Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich hält darf, auch Übersetzungskosten 1165<sup>31</sup>.

§ 1 ArmAnwG. Der Pflichtanwalt hat keinen Anspruch auf Gebührenersatz aus der Staatskasse für Erinnerungen gegen den Ansatz v. Gerkfosten 123<sup>27</sup>.

§ 1 ArmAnwG. Die Vergleichsgebühr wird in Ehesachen nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage und Widerklage, sondern auch dann fällig, wenn der Befl. Widerklage erheben könnte 201<sup>41</sup>.

§ 1 ArmAnwG. Armenrechtsbewilligung wirkt zwar grundsätzlich nicht auf die

Bergangenheit zurück, wohl aber dann, wenn das Gericht dem vor u. in der Verhandlung gestellten Bewilligungsantrag erst bei od. nach Urteilsverkündung stattgibt 1174<sup>9</sup>.

§ 1, 3 ArmAnwG. unrechnungen von Sondervergütungen beim ArmAnw. 122<sup>25</sup>.

§ 3 ArmAnwG. Zur Frage der Berücksichtigung des Gewerbesteueraufschlags bei der Erstattung der Kosten des Armenanwalts durch den Staat 254<sup>1</sup>.

§ 5 ArmAnwG. Einwirkung eines Kostenvergleichs auf den Übergang des Erstattungsanspruchs 660<sup>3</sup>.

§ 14 RAGebD. Dem ArmAnw. steht volle Prozeßgebühr zu, wenn er nach Bevorordnung die Klage zurücknimmt, ohne daß er, von der Zurücknahme abgesehen, einen Schriftsaß eingereicht hat 117<sup>11</sup>.

#### Armenrecht

vgl. ferner im Sonderregister „Recht der NotBD.en“ unter NotBD. v. 1. Dez. 1930 u. NotBD. v. 6. Okt. 1931.

Im A.verfahren ist § 91 BPO. anwendbar. Der abgewiesene Antragsteller hat deshalb auch die notwendigen Kosten, insbes. die Anwaltskosten, des Gegners zu erstatten 121<sup>21, 22</sup>. Gegenansicht 1163<sup>27</sup> 1166<sup>34</sup> 123<sup>28</sup>.

Werden einem Anwalt vom Gericht gem.

§ 102 BPO. f. einen zurückgewiesenen Antrag zu Unrecht die Kosten aufgelegt, so ist der Anwalt durch diese Entsch. beschwert, da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Gericht, das zu Unrecht angenommen hat, der Anwalt habe Kosten verursacht, nunmehr auf Grund solchen Beschlusses auch irgendwelche Kosten erfordert 121<sup>23</sup>.

§§ 114 ff. BPO. Rückwirkung des A. auf den Zeitpunkt der mündl. Verhandlung, wenn das Gericht in dieser zu erkennen gibt, daß Bedenken nicht bestehen u. die Bewilligung durch besonders zugestellten Beschl. v. gleichen Tage erfolgt 672<sup>24</sup>.

§§ 114 ff. BPO. Wann steht die verletzte Amtszeit einem Dritten, dem Verleihen gegenüber zu? Im A.verfahren ist der Gegner des Antragstellers nicht Dritter, demgegenüber Amtszeit bestellt. Bei der Entsch. über die Bewilligung des A. kommt wesentlich das freie richterliche Ermessen in Frage 1146<sup>18</sup>.

§ 115 BPO. Berechnung der vom Staat dem ArmAnw. zu erstattenden Beträge beim QuotenA. 1164<sup>28</sup> 1144<sup>15</sup>.

§ 115 BPO. Eine Bewilligung wirkt zwar grundsätzlich nicht auf die Bergangenheit zurück, wohl aber dann, wenn das Gericht dem vor u. in der Verhandlung gestellten Bewilligungsantrag erst bei od. nach Urteilsverkündung stattgibt 1174<sup>9</sup>.

§ 118 BPO. Keine Bewilligung des A. nach Beendigung der Instanz 123<sup>28</sup>.

§ 124 BPO. Einwirkung eines Kostenvergleichs auf den Übergang des Erstattungsanspruchs 660<sup>3</sup>.

§ 125 BPO. Es ist zulässig, in einem Nachzahlungsbesch. dem Nachzahlungspflichteten Ratenzahlungen aufzuzeigen 122<sup>24</sup>.

Zur Auslegung des § 125 BPO. 1125 §§ 232, 233 BPO. Grundsätzlich darf jedermann sich darauf verlassen, daß über ein sechs Tage vor Ablauf der Berfrist eingereichtes A.gefuch so rechtzeitig entschieden werden wird, daß er noch innerhalb der Frist Verurteilung einlegen kann 1146<sup>18</sup>.

Ist das A. versagt worden, so bildet die fortdauernde Armut keinen Wieder-einsetzungsgrund mehr 1146<sup>17</sup>

Eine vor Sichtung der Frist gem. § 519 IV 1 BGB. erfolgte Abweitung eines A.geuchs schließt für erneutes A.geuch die Wirkung gem. § 519 IV 4 nicht aus. Seine Sorgfaltspflicht verletzt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 IV 1 BGB. einen bejahrten Laienvertreter mit der Ausstellung eines A.geuchs betraut u. sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Gesuch auch rechtzeitig eingereicht wird 649<sup>11</sup>

Partei, die ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz mit der Einreichung eines A.geuchs beauftragt, ohne ihm zu sagen, daß ihr bereits eine Frist nach § 519 VI 1 BGB. gesetzt ist, handelt nachlässig 1143<sup>14</sup>

Die Zuteilung eines GBollz. im A. durch bestimmtes Gericht hat nur für den Bezirk dieses Gerichts Geltung. Wenn die Gläubigerin den Vollstreckungsauftrag dem GBollz. eines anderen Bezirks als dem des zuteilenden Gerichts selbst erteilt, ist die Kostenpflicht für sie selbst entstanden 127<sup>5</sup>

Bedient sich der Gegner der das A. für die VerInst. beantragenden Partei seines erinstanzlichen RA. zur Vertretung im A.verfahren der zweiten Instanz, so sind im Fall des Unterliegens der letzteren Partei im Rechtsstreit die Kosten des erinstanzlichen RA. für die Vertretung im A.verfahren der VerInst. dem Gegner von der unterliegenden Partei als nicht notwendig nicht zu erstatten 674<sup>27</sup>

§ 668 BGB. Die Ansicht, bei Zuordnung eines RA. zwecks Erhebung der Entmündigungsanfechtungsklage müsse das A. auch dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Anfechtungsklage Aussicht auf Erfolg nicht bietet, ist abzulehnen 115<sup>6</sup>

Durch Einreichung eines A.geuchs nach Klagerhebung wird — im Gegenteil zur Einreichung vor Klagerhebung — die Verjährung unterbrochen 663<sup>3</sup>

Wird durch die BeschwInst. das A. bewilligt, so hat weder besondere Kostenentscheidung zu erfolgen, noch ist Streitwertfestsetzung zulässig 1166<sup>33</sup>

Beim Vergleich im A.verfahren handelt es sich nicht um eine im Verfahren i. S. des § 2 GG. errichtete Urkunde. Solcher Vergleich unterliegt daher dem tarifmäßigen Landesstempel 1166<sup>32</sup>

RA., der zusammen mit einer Klage ein A.geuch einreicht, hat für diese Tätigkeit eine 10/10-Prozeßgebühr zu beanspruchen 671<sup>21</sup>

Ergänzungen zur Regelung des A. im BGB. Entwurf 94

A. u. ArmAnw. bei der Vollstreckung v. ArbGerUrteilen 1193

### Arrest

§ 929 II BGB. Zur Innehaltung der Frist genügt es, wenn nach fruchtlos ver suchtter Zwangsvollstreckung der Gläub. noch innerhalb der Frist den Antrag auf Ladung des Schuldners zur Leistung des Öffnenbarungsseids stellt 185<sup>12</sup>

Im A.verfahren ist für Kostenentscheidung kein Raum 1159<sup>15</sup>

Auch im A.verfahren dürfen auf Grund v. § 109 AbGB. n. f. Ersahansprüche nur mit Zustimmung des FinA. geltend gemacht werden 686<sup>1</sup>

### Arrestbruch (§ 137 StGB.)

§ 137 StGB. liegt vor, wenn eine zum Inventar eines Grundstücks gehörende Kasse nach Erteilung des Zuschlags im

Zwangsvollstreckungstermin entfernt wird, noch ehe die Ersteherin sich in den Besitz des Grundstücks u. der Kasse gesetzt hatte 203<sup>43</sup>

Geschieht Beschlagnahme nur zur Erfüllung eines privatrechtlichen Anspruchs, so ist § 137 StGB. nicht anwendbar 204<sup>44</sup>

Täuschung des GBollz. kann als Mittel der Entziehung beim A. genügen, braucht es aber nicht 678<sup>33</sup>

### Arresthypothek

Der auch für die Zwangsvollstr. beigeordnete ArmAnw. erhält für den Antrag auf Eintragung einer A. eine nach der UGBG. zu bemessende Gebühr aus der Staatskasse ersehen. Das Beschw.Ger. hat nicht nur den angegriffenen Gebührenansatz, sondern auch den nicht angegriffenen Gebührenansatz zu prüfen u. kann im Rahmen der gestellten Anträge einen Ausgleich zwischen diesen vornehmen, je nachdem ein Abschlag od. Zusatz gerechtfertigt ist 202<sup>42</sup>

### Artisten

Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. A.rechts. Schrifttum 856

### Arzt

vgl. auch TierA.

### Assessor

Ein preuß. GerA. der v. der Justizbehörde zu einem RA. als dessen Vertreter beurlaubt ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem ArbVermG. 1181<sup>4</sup>

### Ausbringungsleistungen

AuftrG. nach dem Erlöschen der Industriebelastung. Schriftt. 639

§ 2 Ges. über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden v. 10. Aug. 1925 steht der Heranziehung der werbenden Betriebe zu den A. für das Kalenderjahr 1930 u. zu der Aufbr-Umlage für das Rechnungsjahr 1930, die nach den Gesetzen v. 3. April und 15. April 1930 zugunsten des Reichs erhoben werden, nicht entgegen 283<sup>40</sup>

### Auflösung

Wenn bestimmt ist, daß die Zahlung bei der A. fällig ist, dann ist für die Leistung nicht eine Zeit nach dem Kalender bestimmt 1052<sup>14</sup>

Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf A. ist wirksam, auch wenn ihr Rechtsgrund nicht aus dem Grundbuch selbst, sondern aus anderen Urkunden zu erkennen ist 1045<sup>8</sup>

An Stelle der nicht in das geringste Gebot fallenden A.vormerkung tritt der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Versteigerungserlös. Der Gläub. kann seinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 325 BGB. mit dem Rang der bisherigen Vormerkung in bezug auf den Erlös liquidieren. Keineswegs ist der Wert der A.vormerkung ohne weiteres dem Versteigerungserlös gleichzusehen 190<sup>21</sup>

Die Beweispflicht des durch die A. ungerechtfertigt Bereicherteren, daß der Bereicherter gewußt habe, er leiste ohne verpflichtet zu sein, wird nicht dadurch aufgehoben, daß er behauptet, der A. habe nicht zur Erfüllung, sondern zur Heilung des unwirksamen Kaufvertrags geleistet 44<sup>6</sup>

### Auflösung der Familiengüter usw.

§ 213 Zw.AufG. Prozeßuale Bedeutung der Entsch. des A.amtes im Fideikommissrecht. Zwischenstreit nach § 212. Zugehörigkeit eines für den jeweil. Eigentümer der Fideikommissbegütigung eingetragenen Vorkaufsrechts zum Fideikommissvermögen. Ausübung eines

solchen Rechtes durch den Fideikommissbesitzer auch für sein Altersvermögen. Relative Unwirksamkeit v. unbefugten Verfügungen des Fideikommissbesitzers 1087<sup>1</sup>

Sicherungsverfahren und Familiengutsverwaltung nach dem F.gesetz vom 22. April 1930 323

### Aufrechnung

Bewirkung von AufwAnsprüchen auf mit entwerteter Mark gemachte Aktieneinzahlungen. Durch A. erfolgte Leistungen sind wie Zahlungen zu behandeln 1007<sup>2</sup> 718<sup>2</sup>

Barzahlungsversprechen bedeutet A.verzicht, wenn Gläub. vor dem Konkurs steht 216<sup>1</sup>

Nur in Fällen, in denen die Zurückbehaltung die Wirkung einer A. hat, ist demjenigen, dessen Verbindlichkeit auf einer unerlaubten Handlung beruht, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts unterlagt 394<sup>1</sup>

Zulässigkeit der A. gegen Urteilsforderung, wenn sich nicht aus dem Urteil selbst ergibt, daß die Schuld aus vorjährlich begangener unerl. Handlung herrührt. Zulässigkeit der A. mit Kostenersättigungsanspruch aus dem Urteil, auch wenn die Forderung eine solche aus unerl. Handlung ist 1154<sup>2</sup>

Die A. mit einer Gegenforderung, über die das ArbG. zu entscheiden hat 1241 § 266 I Nr. 2 StGB. Derjenige, der beauftragt ist, die ihm von einem andern zu treuen Händen übergebenen Wechsel für diesen im eigenen Namen zu diskontieren, die aus der Diskontierung zu erlösenden Gelder für den andern in Empfang zu nehmen u. zu verwahren u. zu einem Teil noch am Tage der Wechselübergabe, zum andern Teil am nächstfolgenden Tage auszuhändigen, macht sich durch Verbrauch des Diskontierlöses der Untreue schuldig. — Die Duldung der v. Wechselerwerber in Beziehung auf einen Teil seiner Kaufpreisschuld erklärten einseitigen A. gem. § 388 BGB. stellt keine Verfügung über die Kaufpreisforderung des Auftraggebers dar. Wohl aber kommt in diesem Fall Untreue an den Wechseln selbst dann in Betracht, wenn der Beauftragte die Wechsel an jemand verkauft, dem er selbst Gelder schuldet, wonach er die A. u. als deren Folge zu erwarten hatte, daß zwar er von einer Schuld befreit werde, der Auftraggeber jedoch erheblichen Teil der aus dem Verkauf der Wechsel zu erlösenden Gelder einbüßte 1018<sup>12</sup> 749<sup>20</sup>

### Aufwertung

vgl. auch Beisersche Umwertungszahlen, Ausgleichsanspruch

Die Berechnung der A. eines Grundstücksaufpreises muß von diesem und nicht von dem Gegenwartswert des Grundstücks ausgehen. Dieser letztere ist heranzuziehen, um den übermäßigen od. übergeringen Kaufpreis in der A.summe zum Ausdruck zu bringen. Für die A. können die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht zur Zeit des Urteils, sondern nur zur Zeit des Verzugs herangezogen werden. Die Verwendung des gekauften Grundstücks zu gemeinnützigen Zwecken spielt keine Rolle. Bei späterer Umwandlung der Kaufpreisforderung in Schuldsverschreibungsschuld der kaufenden Gemeinde, die nur als Ablösungsanleihe behandelt werden darf, gibt es auch für die Zeit bis zur Umwandlung keine A., wenn nicht etwa die Begründung der

Darlehnschuld als Zahlung anzusehen ist. Die Bezahlung von Schulden ist als wertbeständ. Anlage anzusehen 337<sup>5</sup>  
Bei A. des Anspruchs auf die Gegenleistung f. die Überlassung eines Fahrrechts auf Grund eines Vertrags, der 1920 angetragten u. 1925 angenommen worden ist, ist für die Bemessung der A. Höhe der Zeitpunkt des Vertragsantrags maßgebend u. ein heutiger höherer Marktpreis zu berücksichtigen 1249<sup>8</sup>

Bei Berechnung der A. sind die Verhältnisse der Parteien bei Urteilserlaß nicht bei Erhebung der Klage zu berücksichtigen. Für die A. schuld eines Kaufmanns kommt auch, wenn sie auf Auseinandersetzung über das Geschäftsvermögen beruht, nicht nur diese, sondern auch sein Privatvermögen in Betracht 334<sup>3</sup>

Wenn kein Darlehn zwecks Vermögensanlage, sondern Darlehn aus Gefälligkeit vorliegt, so sind die Vorschriften des AufwG. nicht anzuwenden, sondern der A.anspruch ist dann nach § 242 BGB zu beurteilen 614<sup>2</sup>

Der Umstand, daß Ungewissheit über die Höhe der geschuldeten A. des Kaufpreises für die Rohstoffe (hier Ziegelerde) zuverlässige Berechnung der Einstandspreise für den Posten des Rohstoffes unmöglich macht, kann dazu führen, daß dem Abnahmeverpflichteten für die Dauer jener Ungewissheit die Erfüllung des Vertrags nicht zuzumuten ist 1053<sup>1</sup>

Ist ein die A. Pflicht berührendes Abkommen erst nachträglich getroffen, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, welches der wirkliche Wille der Parteien war u. ob der durch das Abkommen Begünstigte einer etwaigen Aufklärungspflicht genügt hat 944<sup>10</sup>

Sind nach einer WZuWStD. Aufwendung für Bauten dem Erwerbspreise hinzuzurechnen, so ist es belanglos, ob u. mit welchem Betrage die zur Sicherung des Baukredits aufgenommenen Hyp. der A. unterliegen 1086<sup>4</sup>

Bewirkung des Aufwertungsanspruchs

Der Grundsatz, daß bei Grundstückskaufverträgen, die durch Annahme eines zeitlich zurückliegenden Antrags zu stehen kommen, der Zeitpunkt des Angebots u. nicht der A.nahme für die A. maßgebend ist, gilt regelmäßig auch dann, wenn das Angebot von dem Käufer ausgeht. Zur Frage der Bewirkung ist demjenigen, der eine große Anzahl Grundstücke verkaufst hat, angemessene Frist für die Bearbeitung der A.frage zu gewähren. Wenn auch im allg. bei Grundstücksverkäufen u. ähnlichen Geschäften dem Zeitablauf allein, sofern nicht Verjährung Platz greift, keine rechtsvernichtende Kraft beizulegen ist, kann für Terraingesellschaften, die den An- u. Verkauf von Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, andere Beurteilung in Frage kommen. Für die Frage, ob einem Erwerber A. zuzumuten ist, ist weniger bedeutungsvoll, ob er mit solchem Anspruch noch gerechnet hat, als vielmehr, ob er über das Grundstück solche Verfügungen getroffen hat, daß ihm nach Treu u. Glauben die Zahlung eines A.-betrags nicht od. nur in bestimmtem Umfang auferlegt werden kann 41<sup>3</sup>

Es verstößt nicht gegen die Grundsätze des § 242 BGB., wenn jemand es vorgezogen hat, die Frage der A. von Ratenzahlungen vom Sept. 1922 zu-

sammen mit der A. einer Zahlung vom 17. Juli 1922 in einem Prozeß der gerichtl. Entsch. zu unterbreiten u. dieserhalb zunächst zu warten, bis die Rechtsprechung die Frage der Aufwertbarkeit vor Mitte August 1922 geleisteter Zahlungen endgültig geklärt hatte, was erst durch die Urteile vom 20. Nov. 1926 u. 16. Febr. 1927 geschehen ist. Die Voraussetzung der A.-fähigkeit sind für jede einzelne Zahlung gesondert festzustellen. Für das Gebiet der freien A. ist die Wertanteilslehre abzulehnen und ist der Gegenwartswert des Grundstücks nur einer der beachtlichen Faktoren. Die A. ist nicht dazu bestimmt, einem Inflationsverkäufer einen Inflationsgewinn zu verschaffen od. wiederzuverschaffen. Bei der A. gegenüber GmbH. neben der wirtschaftl. Lage der GmbH. auch die Vermögensverhältnisse ihres einzigen Gesellschafters zu berücksichtigen, ist grundsätzlich nicht rechtsirrtümlich, auch nicht, wenn er die Geschäftsanteile der GmbH. erst nach dem der A. zugrunde liegenden Geschäft erworben hat 1053<sup>14</sup>

Für die Annahme einer Anspruchsverwirkung bei Vermögensanlagen werden ganz besondere Umstände erforderlich. Die Regel, daß dem Gläubiger die gerichtliche Geltendmachung eines A.-Anspruchs nicht früher zugemutet werden darf, als A. der in Frage kommenden Art in der Rechtspr. durchgeführten ist, muß auf die großen Grundzüge des A.Rechts bezogen werden u. läßt nicht die Ausdehnung zu, daß der Gläubiger so lange warten könne, bis ein seinem besonderen Fall gleich oder ähnlich liegender Fall entschieden sei 582<sup>3</sup>

Zur Frage der Bewirkung eines erst Frühjahr 1930 durch Klage geltend gemachten A.-Anspruchs (Vermögensanlage) 1054<sup>15</sup>

Verzicht u. Bewirkung bei A. einer Vermögensanlage 1055<sup>16</sup>

Wirksame Goldmarkumstellung hindert nicht die nachträgliche Erhebung von A.-Ansprüchen. Bewirkung von A.-Ansprüchen auf mit entwerteter Mark gemachte Aktieneinzahlungen. Durch Aufrechnung erfolgte Leistungen sind wie Zahlungen zu behandeln 1007<sup>2</sup> 718<sup>2</sup>

Australisches Aufwertungsrecht § 2 II DanzGeldEntwAusglG., wonach die Anwendung des Gesetzes auf eine durch Hypothek gesicherte Forderung vorgeschrieben ist, wenn das belastete Grundstück im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegen ist, verstößt nicht gegen den Zweck eines dtsh. Gesetzes 345<sup>10</sup>

Das dtsh.-poln. A. Abkommen v. 5. Juli 1929 912

Die Rechtspr. zum poln. A.Recht. Schriftum 928

Das dtsh.-poln. A. Abkommen v. 17. Juli 1929 ist ungeachtet seiner Verkündung im RGBl. noch nicht in Kraft getreten, weil die Ratifikationsurkunden noch nicht ausgetauscht sind. Die A. der einem Poländer zustehenden persönlichen Forderung aus der Bürgschaft für eine im später polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens bestellte Hypothek richtet sich nach deutschem Recht. Wenn auch wohl die Buzierung des Bürgen im A.-Verfahren nicht erfolgen muß, so entspricht es doch dem Geiste, daß der Gläubiger auch im Verhältnis zum Bürgen sein Recht in angemessener Zeit wahrnimmt 582<sup>3</sup>

Anwendung des dtsh.-poln. A. Abkom-

mens in der RevInst., auch wenn das angesuchte Urteil schon vor dessen Inkrafttreten verkündet war. Zum Begriff der hypothekarisch gesicherten persönlichen Forderung i. S. des Abk. Hypothekarisch gesicherte Forderungen unterliegen dem deutschen Recht, persönliche, wenn das belastete Grundstück im Reichsgebiet liegt u. der Schuldner dafelbst bei der Begründung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte, auch wenn er zur Zeit der Klagerhebung in Polen wohnt 940<sup>8</sup>

#### Auswertungsfälligkeitsgesetz

§§ 1, 2. Hypothek kann nicht mehr als aufgewertete Hypothek anerkannt werden, wenn ihr jeder Zusammenhang mit der früheren Papiermarkhypothek fehlt od. wenn der Zusammenhang durch besondere Umstände derart gelöst ist, daß die Hypothek als völlig neues, neu begründetes dingliches Recht erscheint 348<sup>1</sup>

Bei Anwendung der Vorschrift des § 10 III ist in jedem Falle die Frage zu prüfen, ob besondere, die Abweichung von der Regel rechtserfüllende Umstände vorliegen 1153<sup>2</sup>

§ 25 III. Die Zahlungsverurteilung des Schuldners kann nur „in der Entscheidung“ über den Zahlungsfristantrag, nicht in nachträglicher Entscheidung erfolgen 533<sup>5</sup>

#### Auswertungsgesetz

Die vor Inkrafttreten des A. begründeten wertbeständigen Rechte sind mit Inkrafttreten des A. auf Grund des § 7 IV mit absoluter Wirkung gegenüber später begründeten Rechten in die Rangstelle gelangt. Die Belegung der Rangstelle durch diese Rechte bedarf zur Erhaltung des Vorrangs vor später erworbenen Rechten keiner Vermerkung in der Besugnisereintragung 1060<sup>1</sup>

§§ 8, 15. Die Abtretung des Ausgleichsanspruchs im Aufwertungsverfahren, insbes. die Behandlung der Bedingungen der Abtretung 659<sup>1</sup>

Da ein in der Rückwirkungszeit geschlossener Vergleich der Aufwertung nicht entgegensteht, u. da hierauf die Bestimmungen des A. anzuwenden sind, also auch § 17, so scheitert auch der durch § 17 begründete Auswertungsanspruch des früheren Gläubigers nicht an solchem Vergleich 1050<sup>13</sup>

Im Bereich der Vorschriften des § 22 I AufwG. steht eine GmbH. als Grundstückseigentümerin den sie bildenden natürlichen Personen bei der Prüfung, ob die verdächtigenden Beziehungen vorliegen, gleich. Kein Unterschied, wenn der verdächtige Rechtserwerb nicht durch einen Gesellschafter selbst, sondern seitens einer Person stattgefunden hat, die zu sämtlichen Gesellschaftern in einer der in § 22 I Abs. 1 gekennzeichneten Beziehungen steht. — Findet die Ausschaltung des öffentlichen Glaubens u. der Vorschrift des § 21 II auch Anwendung auf einen Hypothekengläubiger, der sein Recht vom ersten Gläubiger erworben hat? Und ihm gegenüber auch, wenn vor seinem Rechtsverzug die Aufwertungshypothek zur Eintragung gelangt war. — Die Aufwertung einer gelöschten Papiermarkhypothek wird durch § 22 II gegen den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht nur bis zur Wiedereinträgung im Grundbuch überhaupt, sondern bis zur sachlich richtigen Wiedereinträgung, namentlich auch mit richtigem Maß, gestrichen 728<sup>8</sup>

§ 63 IV. Bei Berechnung der Aufwertung sind die Verhältnisse der Parteien bei Urteilsverlaß, nicht bei Erhebung der Klage zu berücksichtigen. Für die Aufwertungsschuld eines Kaufmanns kommt auch, wenn sie auf Auseinandersetzung über das Geschäftsvermögen beruht, nicht nur diese sondern auch sein Privatvermögen in Betracht 334<sup>8</sup>

Bei Aufwertung eines in österr. Kronenwährung zahlbaren Anspruchs kommt § 65 AufwG. nur im Rahmen des § 242 BGB. in Betracht 1048<sup>12</sup>

§ 66 AufwG. gilt nur zugunsten des Bankgewerbes, versagt daher, wenn vor Inkrafttreten des A. infolge Schuldbürgschaft an die Stelle der Bank ein nicht privilegierter Schuldner getreten ist 734<sup>11</sup>

Dem Bürgen, auch dem selbstschuldnerischen, kommt die Vorschrift des § 66 zugute 340<sup>7</sup>

§ 69 AufwG. schließt nicht aus, einen auf Verurteilung des persönlich Aufwertungsschuldners zur Zahlung eines bestimmten Aufwertungsbetrags gerichteten Rechtsstreit schon vor der Entscheidung der AufwSt. über die Höhe der Aufwertung anhängig zu machen u. — mit der sich aus § 77 ergebenden Maßgabe — durchzuführen 342<sup>8</sup>

§ 75 AufwG. Der Vergleich muß auf Zahlung lauten, um vollstreckbar zu sein 1070<sup>9</sup>

Aufwertungssachen, Bd. über Zahlungsfrist in ... v. 10. Nov. 1931

Bd. über die Z. in A. Schrifttum 775 PrBd. über das Kostenwesen bei der AufwSt. v. 29. Aug. 1930. Ermäßigung der Gebühren im Falle eines Vergleichs im Zahlungsfristverfahren. Beweisgebühr 349<sup>2</sup>

Hamburg. Bd. zur Bd. über die Z. in A. 151

Aufwertungsstelle

vgl. auch Kostenwesen bei den A.

§ 69 AufwG. schließt nicht aus, einen auf Verurteilung des persönlich Aufwertungsschuldners zur Zahlung eines bestimmten Aufwertungsbetrags gerichteten Rechtsstreit schon vor der Entscheidung der A. über die Höhe der Aufwertung anhängig zu machen u. — mit der sich aus § 77 ergebenden Maßgabe — durchzuführen 342<sup>8</sup>

Berichtigung der Streitwertfestsetzung für Aufwertungsanspruch infolge der Entscheidung der A. 120<sup>19</sup>

Aufzug

Zum Begriff des A. i. S. von § 1 Bd. des Präz. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 28. März 1931 63<sup>1</sup>

Augenschein

Unzulässigkeit der Wiederholung einer A.-Einnahme am Tatorte durch das Gericht während der Beratung (StR.) 659<sup>21</sup>

§ 244 StPO. Ablehnung eines A.-Einnahmeantrags als Revisionsgrund 204<sup>45</sup> 679<sup>35</sup>

§ 244 II StPO. Der Antrag, über bestimmte örtliche Verhältnisse u. Entfernung den richterlichen A. einzunehmen, ist bloßer Beweisermittlungsantrag, wenn er nicht dem Beweise bestimmter tatsächlicher Behauptungen dient. Unerheblichkeit einer A.-Einnahme, die zur Entkräftigung der Aussage eines Wiedererkenntnissezeugen beantragt ist, wenn der Zeuge den von ihm als den Täter identifizierten Angell. nicht nur von dem Dritte aus, der in A. genommen werden soll, sondern noch bei anderer Gelegenheit in größerer Nähe gesehen hat 58<sup>17</sup>

§ 244 StPO. Wenn auch regelmäßig das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob A.-Einnahme als Beweismittel erforderlich ist ob. ob andere Beweismittel ausreichen, so bedeutet doch die Ablehnung des Antrags auf A.-Einnahme unter Berufung auf die Zeugenaussagen dann unzulässige Beweisanziehung, wenn durch die A.-Einnahme gerade die Zeugenaussagen entkräftet werden sollen 954<sup>22</sup>

Ausgleichsanspruch

Die Beteiligten können durch nachträgliche freiwillige Vereinbarungen eine Erhöhung der Geschäftsgrundlage nicht herbeiführen, um die Unterlagen für einen A. zu schaffen 173<sup>9</sup>

Ein A. ist auch gegen den dritten Abkäufer gerechtfertigt 331<sup>2</sup> 1056<sup>17</sup>

Auch A. des ersten Käufers eines Grundstücks gegen seinen Abkäufer kann dann gegeben sein, wenn er seinem Verkäufer gegenüber auf Grund einer diesem nachträglich zur Last fallenden rückwirkenden Hypothekenaufwertungsschuld zum Ausgl. verpflichtet ist 932<sup>2</sup>

Die Prüfung der Voraussetzungen des A. hat sich nicht auf die Prüfung des Missverhältnisses zu beschränken, sondern muß die gesamten Verhältnisse des Einzelfalls umfassen 944<sup>10</sup>

A. u. ergänzende Vertragsauslegung. Keine Jubiläumsgabe des A. an den Aufwertungsschuldner, wenn diesem durch die nachträgliche Aufwertung lediglich ein Inflationsgewinn geschmälert wird 1201<sup>4</sup>

Ausgleichsquittung

Der in A. von dem Arbeitnehmer ausgesprochene Verzicht bringt nicht Ansprüche des Arbeitnehmers zum Erlöschen, die dieser beim Ausscheiden nicht gekannt hat 761<sup>1</sup>

Zur Frage der A. Es kommt nicht darauf an, in welcher Erklärungsform der Verzicht abgegeben ist, sofern ein nach den Umständen ungehöriger Druck ausgeübt ist u. die Umstände die Besorgnis des Arbeitnehmers auch dem Arbeitgeber erkennbar machen, er habe bei Richtabgabe der Verzichtserklärung besondere Nachteile zu erwarten 69<sup>2</sup>

Bedeutung einer Tarifvertragsbestimmung: „Ein Verzicht auf tarifmäßige Entlohnung in irgendeiner Form (A. od. Erlass) ist rechtsunwirksam.“ — Regelmäßige Abgabe einer Quittungsschrift auf Lohnliste, deren Kopf den Vermieter trägt, daß der Quittierende nach Empfang des Vertrages keine Ansprüche mehr habe u. völlig abgesunken sei 70<sup>3</sup>

In der Auslegung von A., als Urkunden typischen Inhalts, ist die RevInst. frei 433<sup>1</sup>

Ausgleichsverfahren, gerichtliches

Das gerichtliche A. mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehem. österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. Jugoslaw. u. tschechoslowak. A. Schrifttum 163

Ausgleichsverfahren nach RAusglGesetz vgl. unter GemSchGerhof

Ausländische Urteile, Anerkennung von vgl. unter An.

Auslandsvertreter

Die Rechtsstellung des A. eines deutschen Handelsunternehmens im engl. Rechtskreis. Schrifttum 574

Der Ausländer kann sein Recht in Deutschland auch mit dem Betrieb seiner Waren durch einen Handelsv. wahren 595<sup>12</sup>

Auslegung

vgl. auch A. durch das ReG. unter A. Ausgleichsanspruch u. ergänzende VertragsA. 1201<sup>4</sup>

§ 133 BGB. A. einer Willenserklärung darf nicht aus späterem Zeitpunkt als dem ihres Einganges heraus erfolgen, es sei denn, daß die Verkehrssitte ein Abwarten erfordert 735<sup>12</sup>

§ 133, 157 BGB. Wenn Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei einer Bank zahle, der Schuldner kann dann die Zahlung im Weg der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichte, den überwiesenen Betrag an jenen Gläubiger oder andere von ihm bezeichnete Person auszuzahlen. Dieser Antrag kann durch schlüssige Handlungen, so durch entsprechende Buchung erfolgen 739<sup>13</sup>

§ 133 BGB. A. des Beschlusses des Verwaltungsausschusses d. Landesarbeitsamts, durch den die in Bevacht kommenden Arbeiten als Notstandsarbeiten anerkannt worden sind, u. zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem Tiefbauarbeitertarif zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsamts über den bei Erlass des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356<sup>1</sup>

§ 133 BGB. A. eines GenVersBilanzgenehmigungsschlusses einer AltG., wenn in der Bilanz besondere Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthalten ist, die in der Satzung nicht vorgesehen u. auch sonst nicht begründet ist 720<sup>3</sup>

§ 286 StPO. A. einer Vertragsurkunde 1220<sup>19</sup>

Wegerecht. Auch Verträge des öffentlichen Rechts sind so auszulegen, wie Treu u. Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern 971<sup>1</sup>

Der Inhalt der nach AllgPrQR. übernommenen Verpflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges ist nicht nach der Eintragung, sondern nach dem Vertrag zu beurteilen, A.-grundsätze sind. keine Anwendung 1041<sup>4</sup>

Ausschluß des Richters

vgl. unter Ablehnung des A.

Aussetzung der Hauptverhandlung

Er scheint der versehentlich nicht geladene Angeklagte im H. termin u. wird er von dem Vorsitzenden zur Teilnahme an der gegen ihn gerichteten S. aufgefordert, so ist der Mangel der in der Ladung enthaltenen Aufforderung geheilt, u. der Angekl. kann nur noch wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist gem. § 217 II StPO. die A. d. S. verlangen 961<sup>12</sup>

§ 228 StPO. Der Angekl. hat im allgemeinen kein A. auf A. d. S., wenn ihr Beginn sich unerwartet sei es auch um mehrere Stunden, verzögert u. der Verteidiger deshalb gehindert ist, ihr bis zum Ende beizuwöhnen 1151<sup>23</sup> Wird einem rechtsunfundigen Angekl. die Ablehnung eines rechtzeitig gestellten Antrags auf Bestellung eines Verteidigers so spät bekanntgemacht, daß er zur Herbeiführung einer Änderung des Beschlusses im Beschwerdeweg oder zur Beziehung eines Wahlverteidi-

gers nicht mehr in der Lage ist, dann muß ihn der Vorsitzende auf die ihm nach § 265 IV StGB. zustehende Beauftragung hinweisen, die A. d. Q. zu verlangen 406<sup>10</sup>

### Aussetzung der Strafvollstreckung vgl. unter St.

### Aussetzung des Verfahrens

§ 8 der 7. DurchStB. zur BD. über Devisenbewirtschaftung. A. d. B. bei Vollstreckungsgegenklage des deutschen Schuldners gegen den ausländischen Gläub. ist nicht erforderlich 600<sup>2</sup>

### Ausverkauf

vgl. auch im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotBD. v. 9. März 1932

### Der Begriff der Ausverkäufe 699

Darüber, ob Anzeige Ankündigung i. S. der §§ 7 I, 9 I UnlWG. enthält, d. h. Ankündigung, daß das Warenlager ganz oder teilweise aus besonderem Grunde beschleunigt u. daher billiger verkauft wird, entscheidet die Durchschnittsauffassung des maßgeblichen Publikums 1026<sup>7</sup>

§ 9 II UnlWG. Inventur- oder SaisonA. muß nicht ausdrücklich mit diesen Worten in der Ankündigung bezeichnet sein. Vielmehr genügt jede Bezeichnung, aus der die beteiligten Verkehrskreise ersehen können, daß es sich um einen der periodisch wiederkehrenden Ausverkäufe wegen vorgerückter Saison oder aus Anlaß einer Inventur handelt 1020<sup>1</sup>

§ 9 UnlWG. SaisonA. in Herren-Haare u. Filzhüten 1024<sup>5</sup>

Die Veranstaltung eines SaisonA. begründet nicht die Anwendbarkeit der Ausnahmestellung des § 10 Arb-ZeitBD. 1264<sup>13</sup>

### Auswandererwesen

BD. gegen Mißstände im A. v. 14. Febr. 1924. Voraussetzungen der Strafbarkeit 597<sup>13</sup>

Ein durch Zahlung einer Emigrantenaufktion an die polnischen Behörden geschädigter Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit hat unter Umständen gegen das Deutsche Reich einen Entschädigungsanspruch 611<sup>1</sup>

### Ausweitung

In der durch die Polizei mittels unmittelbaren Zwanges durchführten Landesverweisung eines ausländischen Arbeiters liegt eine polizeiliche Verfügung an diesen, nicht an den Arbeitgeber. Zur Frage, ob der Arbeitgeber zu den Kosten der A. herangezogen werden kann 613<sup>1</sup>

### Bäckereien, Arbeitszeit in

vgl. auch B.gewerbe unter Brot

§§ 5, 1, 3 BäckArbZeitBD. Das Verbot des Austragens von Backwaren vor 7 Uhr vorm. ist rechtsgrundig 1266<sup>1</sup>

§ 8 BD. Fertigstellen von Gelee- u. Cremetorten u. dgl. ist am Sonntag unzulässig 1266<sup>16</sup>

### Baden

Das Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 9

Das badische Jagdrecht. Schriftum 1038

Zur Frage der Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche von Gemeinderatsmitgliedern nach § 31 II BadGemD. v. 5. Okt. 1921 522<sup>6</sup>

§ 30 BadPolStGB. Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Begebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die

dem rechtsirrtümlich zur Leistung herangezogenen entstanden sind 546<sup>17</sup>

**Bank**  
vgl. auch Reichsbankdiskont, Danatbank, Depot

Haftung u. Allgem. Geschäftsbedingungen der Banken. Schriftum 706

Stückelkonto u. Stückeverzeichnis, ihre Rechtsnatur u. ihre Funktion im heutigen Wesen. Schriftum 707

Die Theorie der Metaverbindung mit besonderer Berücksichtigung der bankgeschäftlichen Arbitragemeta. Schriftum 716

Die ReichsB. nach dem Neuen Plan. Schriftum 1002

**Das B.geheimnis.** Schriftum 1002

Wenn B. nach dem Eingang von Geldern seitens einer Person in der irri- gen Annahme eines dahingehenden Auftrags dieser Person einer dritten Person Kredit im Betrage dieser Gel- der gewährt, so entsteht der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Dritten in der Person der B., nicht in der Person desjenigen, von d. d. Gelder gekommen sind 735<sup>12</sup>

Wenn Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei einer B. zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Wege der B. überweisung tätigt u. dabei der B. schreibt, er habe ihr durch eine andere B. den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichte, den überwiesenen Betrag an jenen Gläubiger oder eine andere von ihm bezeichnete Person auszuzahlen. Die Annahme dieses Antrags kann durch schlüssige Handlungen, so durch entsprech. Buchung erfolgen 166<sup>3</sup> 739<sup>13</sup>

§ 66 AufwG. gilt nur zugunsten des B.-gewerbes, versagt daher, wenn vor Inkrafttreten des AufwG. infolge Schuldbürgschaft an die Stelle der B. ein nicht privilegierter Schuldner getreten ist 734<sup>11</sup>

**Pfändung u. Überweisung des Anspruchs** eines Schuldners gegen seine B. auf Auszahlung des künftig auftretenden Guthabens ist unzulässig 184<sup>9</sup>

Das Gehalt eines Beamten bleibt auch dann nur im Rahmen der pfändungsbeschränkenden Vorschriften pfändbar, wenn es auf Wunsch des Beamten auf Konto überwiesen ist 205<sup>2</sup>

**Beschlagnahme d. Guthabens** eines Deutschen gegen neutrale B., die in Feindbundstaat eine Banneidniederlassung unterhält, auf Grund des FrVertr. Hierdurch erlischt der Anspruch gegen die neutrale B. 346<sup>11</sup>

Der deutsche Remittent haftet für einen einer italienischen B. indossierten, auf eine in Frankreich anfassige B. gezogenen Scheck 602<sup>1</sup>

### Barrister

vgl. unter Anwalt

### Barzahlungsversprechen

vgl. unter Aufrechnung

### Bauhofshaft, stadt.

vgl. unter GmbH.

### Baugewerbe

vgl. auch Tiefbau

§ 336 BGB. Wer anerkannt tüchtigen Zimmermann mit einer Zimmerarbeit beauftragt, wendet im allgemeinen schon dadurch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an. Aber auch der Laie, der eine für Dritte möglicher-

weise gefahrbringende Arbeit ausführen läßt, ist verpflichtet, die hergestellte Einrichtung sich daraufhin anzusehen, ob sie ordnungsgemäß ausgeführt worden ist 1208<sup>10</sup>

§ 836 BGB. Ein hausachverständiger Hausverwalter handelt fahrlässig, wenn er ein Jahr lang die Untersuchung eines an der Schwelle angebrachten, nicht verankerten Zierobelisken auf seine Standfestigkeit unterläßt 1210<sup>11</sup>

Mindestbarkeit des Reichstarifvertrags f. das B. auf Neu- u. Erweiterungsbaute an Abzugsräumen, die keinen rein landwirtschaftlichen Zweck verfolgen 1078<sup>1</sup>

Die Ordnung der Wahlabschaffung im gesetzlichen Betriebsräterecht gilt nicht für die Baudelegiertenwahl 435<sup>3</sup>

§§ 222, 230 StGB. Hat Bauunternehmer die Verpflichtung übernommen, für die Erfüllung der verkehrspolizeilichen Vorschriften zu sorgen, so braucht er zwar nicht jederzeit an allen seinen Arbeitsstellen die Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln persönlich zu überwachen, darf aber bei der Auswahl seiner Stellvertreter nur solche Personen zu Bauleitern bestimmen, die zur selbständigen Leitung u. Beaufsichtigung der Arbeiten geeignet u. über ihre damit verbundenen Obliegenheiten derart unterrichtet sind, daß sie hinzehrende Gewähr für die Verhütung drohender Verkehrsunfälle bieten. Der verantwortliche Bauleiter ist vermöge seines Berufes zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet u. hat für die zur Berufsausübung an dieser Stelle erforderliche Kenntnis, Umsicht u. Erfahrung einzustehen, die eine Vermeidung der mit solcher Tätigkeit verbundenen Gefahren ermöglichen 800<sup>20</sup>

§ 367 Biff. 15 StGB., § 151 GewD. Baupolizei, Bauherr, Baumeister, Bauleiter; Haftung des Geschäftsführers einer Genossenschaft für die Einhaltung der Bauvorschriften 958<sup>4</sup>

Die Befreiungsvorschrift der TarSt. 7 IX Nr. 3 PrStempStG., nach der Kauf- u. Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei sind, sofern die Sachen oder Waren im Inland im Betrieb eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt wurden, findet keine Anwendung, wenn überbauten an der Baustelle zusammengeführt u. danach im ganzen in den Boden eingefügt werden. Die mit dem Grund u. Boden verbundenen überbauten sind nicht als Menge einzelner Sachen, sondern als Sachgesamtheit anzusehen 237<sup>1</sup>

Betriebe, die sich mit der Ausführung von Gerüstbauarbeiten befassen, sind bei der Baugewerbersicherung versichert 288<sup>2</sup>

Ein der Angestelltenversicherung unterliegender Polier ist auch in der sog. stillen Zeit, während der seine betriebsleitende u. beaufsichtigende Tätigkeit erheblich eingeschränkt ist u. die körperliche Arbeitsleistung überwiegt, angestelltenversicherungspflichtig, wenn das Dienst- u. Vertragsverhältnis als Polier auch in dieser Zeit weiter besteht u. dieser jederzeit bereit ist, seine Beschäftigung als Polier wieder aufzunehmen 288<sup>8</sup>

„Bauhütte“ als Firma  
vgl. unter F.

### Baulast

vgl. unter Kirchensteuer

### Baupolizei

§ 367 Biff. 15 StGB., § 151 GewD. Bau-

polizei, Bauherr, Baumeister, Bauleiter; Haftung des Geschäftsführers einer Genossenschaft für die Einhaltung der Bauvorschriften 958<sup>4</sup>  
Wenn Neubau entgegen einer BauPolVO. weder auf der Grenze noch in dem geforderten Abstand von dieser errichtet ist, so darf die B. zwar verlangen, daß der Bau dem geltenden Baurecht angepaßt werde, sie darf aber nicht statt dessen anordnen, daß der Bauherr die Seitenwand des Gebäudes weiß streichen u. die Lage der Dachrinne verändere, damit dem Nachbarhaus mehr Licht zugeschaut wird 549<sup>2</sup>  
Die Vorschrift einer BauPolVO., die die Aufstellung von Reklametafeln in Vorgärten als mit dem Wesen der gärtnerischen Anlagen unvereinbar verbietet, findet auch dann Anwendung, wenn die Tafel kein Bauwerk i. S. der BauPolVO. ist u. wenn sie außerhalb des gärtnerischen Teiles auf oder über Zugangswegen errichtet werden soll 108<sup>2</sup>

### Bausparkassen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der B. Schriftum 1003

### Bayern

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 5  
Ausl. u. Durchf. Best. zur 4. NotVO. 308  
PolStGB. für B. u. Übertretungsabschnitt des StGB. Schriftum 388

In B. geschieht die Haltung eines Zuchtbüllens durch die Gemeinde kraft Gesetzes im Rahmen der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben u. ist daher umsatzsteuerfrei 1080<sup>3</sup>

Der Pensionsanspruch der Witwe eines Offiziers des früheren bahr. Heeres, der nach § 26 des RGes. v. 17. Juni 1887 für seine etwaigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 8ff. dieses Ges. bestimmte Witwengeld verzichtet hat, geht zwar jetzt gegen den Reichsstädt. er benutzt sich aber pensionsrechtlich nach wie vor nach den für den „bahr. Militär-Witwen- u. Waisenfonds“ gültigen Vorschriften, nicht nach den rechtsprechlichen Bestimmungen des MilshinterblG. 1907<sup>1</sup>

Handelt es sich in einem Falle, in dem der Refurs ausgeschlossen ist, um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so haben die bairischen Versorgungsgerichte die Sache an das BahrVersorgG. abzugeben 1182<sup>1</sup>  
Art. 44 BahrGemD. Der KomplKonflGerhof erklärt den bürgerlichen Rechtsweg als unzulässig für Klagen, durch die der Gemeinde auf Grund Gemeingebrauchs das Recht bestritten wird, an öffentlichen Straßen ein Sondernutzungtrecht in Anspruch zu nehmen u. auf dieser Grundlage für an sich aus d. Gemeingebrauch sich ergebende Handlungen Gebühren zu erheben 142<sup>2</sup>

### Beamtenmötigung (§ 114 StGB.)

Die Ankündigung, daß Zeitungsveröffentlichung über eine näher angegebene stadt. Angelegenheit erfolgen werde, wenn nicht der Bürgermeister auf eine ihm vorgelegte Frage entsprechende Auskunft erteilen werde, enthält nur dann eine Drohung, wenn dem Bürgermeister eine unwahre, den Sachverhalt entstellende Veröffentlichung in Aussicht gestellt ist. Die Kürze der dem Beamten für die Vornahme der Amtshandlung gesetzten Frist rechtfertigt nicht den Schluß, daß der Beamte nach dem Willen des Täters durch die Drohung in seiner Willensentschließung

beeinflußt werden sollte. Ging die Absicht des Täters erkennbar dahin, die in Aussicht gestellte Veröffentlichung in jedem Fall erscheinen zu lassen, so liegt bloßer Hinweis auf die bevorstehende Veröffentlichung vor, der nicht als B. angesehen werden kann 881<sup>13</sup>

### Beamter

vgl. auch unter Amtsdelikte, Amtspflichtverleugnung, Besoldung, Disziplinarverfahren, Personalabbau

Das NBG. Schriftum 460

Deutsches Taschenbuch. Schriftum 461

Die wohlerworbenen Rechte der B. in Theorie u. Praxis. Schriftum 460

Die beamtenrechtliche Rechtsprechung des Reichs u. der Länder für das Jahr 1930. Schriftum 460

Die Verfolgung der vermögensrechtlichen Ansprüche der B. im ordentl. Rechtsweg. Schriftum 460

Grundsachen des B.rechts, besonders des preußischen Kommunalbeamtenrechts. Schriftum 460

§ 23 NBG. Nach Versehung eines B. in ein nach Rang u. Diensteinkommen gleichstehendes Amt hat er keinen Anspruch auf die gehaltlichen Verbesserungen des früheren Amtes gegenüber seinem jetzigen 472<sup>8</sup>

§ 24 NBG. Voraussetzung für die Umbildung einer Behörde u. das Aufhören eines Amtes infolge solcher Umbildung. Es kommt nicht auf die Planstelle als solche an, da die Gestaltung des Reichshaushaltes für die Rechtsstellung des B. ohne Bedeutung ist, sondern auf die dem B. übertragenen Dienstgeschäfte in ihrer besonderen Ausgestaltung. Wenn diese nicht mehr besteht, liegt das Aufhören des Amtes des betr. B. vor, mögen auch die Dienstaufgaben als einzelne bei der Behörde geblieben sein 474<sup>9</sup>

Beurteilung der rechtlichen Folgen der Versehung eines B. in den dauernden Ruhestand nach dem Recht zur Zeit seiner Versehung. Das durch den Eintritt in den Staatsdienst einmal begründete B.verhältnis besteht fort, bis es nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften oder der Amtstellungsbedingungen gelöst wird. Dienstzeit ist die Zeit, während der der B. — mag er Dienst tun oder nicht — in dem B.verhältnis steht. Dessen Dauer ist der pensionsfähigen Dienstzeit zugrunde zu legen. Das gilt auch für die in den einstweil. Ruhestand versetzten B. An dieser sich für Reichsbeamte aus § 46 I 1 NBG. ergebenden Rechtslage ist durch die Personalabbaugebung nur vorübergehende Änderung eingetreten. Seit dem 1. Febr. 1929 gilt § 46 I 1 NBG. wieder in seiner ursprünglichen, die volle Aneinhaltung der Wartestandszeit vorschreibenden Fassung 476<sup>10</sup>

Die Kündigung eines B. ist bei dessen Dienstunfähigkeit als Versehung in den Ruhestand aufzufassen. Die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit ist durch das ordentliche Gericht nicht nachzuprüfen 528<sup>10</sup>

Anwendung der Grundsätze von Treu u. Glauben auf dem Gebiete des Dienstentlassungsverfahrens nur mit äußerster Zurückhaltung, daher Anspruchswirkung des B. grundsätzlich abzulehnen. Bei erheblichem Mangel des Entlassungskartes ist die Zustimmung des B. sein Verzicht auf seine Rechte, die überhaupt nur bei klarer u. bestimmter Stellungnahme anzunehmen sind, nur dann annehmbar, wenn ihm

der Mangel bewußt war. Die dem B. unbekannten Rechtsmängel der Entlassung werden durch Unterwerfung unter den vermeintl. staatl. Zwang nicht geheilt 491<sup>19</sup>

§ 100 NBG. Verzicht des B. auf Dienstinkommen, Ruhegehalt oder hinterbliebenenversorgung kann rechtswirksam nur ausgesprochen werden in Verbindung mit dem Verzicht auf die B.stellung überhaupt 478<sup>11</sup> 479<sup>12</sup>

Übernahme von FinanzB. aus dem Landes- in den Reichsdienst i. J. 1919. Zum Inhalt der in der Übernahmeerklärung des RfM. v. 31. Dez. 1919 den B. gemachten Zusicherungen. Das dort vorgefahrene Rücktrittsrecht von drei Monaten beginnt mit dem Tage der Verkündung des betr. Landesges. zu laufen. Nach Richtausübung des Rücktrittsrechts in dieser Frist kann der B. wohl noch aus den am 30. Sept. 1919 in Geltung befindlichen, nicht aus erst nachträglich erlassenen Landesgesetzen Mehransprüche geltend machen 479<sup>13</sup>

Rechte u. Pflichten der Behörden gegenüber einem B., der sich strafbarer Amtsvergehen schuldig gemacht hat. Zusicherung, von Strafanzeige abzusehen gegen Stellung des Entlassungsantrags u. Erklärung des Verzichts auf alle B.rechte. Keine Anzeigepflicht der Behörde wegen strafbarer Handlung der Beamten; auch nicht des Bürgermeisters, der Leiter der Polizeiverwaltung ist; anders vielleicht bei Disziplinarbehörden nach Einleitung des Disziplinarverfahrens. Fürsorgepflicht des Vorgesetzten auch gegenüber einem B., der strafbare Handlungen im Amte begangen hat; Schadensersatzpflicht wegen Verlehung dieser Pflicht. Auf das Dienstverhältnis bezügliche Erklärungen zwischen Behörden u. B. sind nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur 389<sup>1</sup>

### Preuß. B.recht

zu § 1 PrKommBG. „Muß“-Beamte 154  
Beamtenrechtliche Stellung der Chausseeaufseher. Stillschweigende Ernennung eines KommB. ist seit Inkrafttreten des KommBG. v. 30. Juli 1899 nicht mehr möglich. Begründung der B.eigenschaft durch Übertragung der Ausübung hoheitsrechtlicher Aufgaben. Ob der Angestellte B. des Staates oder der Gemeinde ist, richtet sich danach, wer ihn angestellt hat, nicht, welche Aufgaben, staatliche oder kommunale, er zu erfüllen hat. Begriff u. beamtenrechtliche Bedeutung des Nebenamtes u. der Geringfügigkeit u. der untergeordneten Natur der auszuübenden obrigkeitlichen Tätigkeit im Verhältnis zu den sonstigen Aufgaben des Angestellten. Nur wenn das einschlägige Gesetz es klar als seinen Willen erkennen läßt, tritt trotz der Übertragung hoheitsrechtlicher Aufgaben wegen deren Geringfügigkeit u. Nebensächlichkeit gegenüber dem sonstigen Tätigkeitskreis des Angestellten keine B.eigenschaft ein 488<sup>18</sup>

§§ 1, 2 KommBG. Erwerb der B.eigenschaft ohne Aushändigung einer Amtstellungsurkunde durch Übertragung der Ausübung hoheitsrechtlicher Funktionen. Herbeiführung einer Plenarentscheidung hierüber ist trotz der Rechtsprechung der Strafgerichte nicht erforderlich, da deren Entscheidungen den Begriff des B. i. S. des Strafrechts betreffen, u. da ihre Rechtsansicht nicht die wesentliche Grundlage der

Entscheidungen bildet. Die Beschränkung, daß der B. nur zu vorübergehenden Dienstleistungen angenommen werde, muß ihm vor dem Dienstantritt zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden. Durch die Bestellung zum Leiter des WohnA., die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers des MGA. u. KaufmG. u. GewG. werden staatshoheitsrechtliche Dienstverrichtungen anvertraut. Die Dauer der Miet-SchBG. u. des WohnMangG. hat nicht von Anfang an als befristet zu gelten u. läßt sich auch heute noch nicht übersehen 494<sup>21</sup>

§§ 1, 2, 8, 9 KommBG. Ein AL., der neben diesem Beruf zwölf Jahre lang Vorsitzender des MGA. einer preuß. Stadt war, erlangt durch diese Tätigkeit weder die Stellung noch den festen Gehalts- u. Pensionsanspruch eines auf Lebenszeit angest. B. der Stadt 525<sup>8</sup>  
§§ 2, 10, 12 KommBG. Beamtenrechtliche Stellung des nur zu vorübergehenden Dienstleistungen mit der Errichtung hoheitsrechtlicher Tätigkeit betrauten B. Umwandlung eines solch vorübergehenden in dauerndes Dienstverhältnis. — Anstellung von Militäranwärtern 496<sup>22</sup>

§§ 8, 9, 10 KommBG. Beigenschaft durch Übertragung u. Ausübung hoheitsrechtlicher Aufgaben. Begriff der die grundsätzlich lebenslängliche Anstellung eines KommB. ausschließenden „Beschäftigung zu vorübergehenden Dienstleistungen“. Bei ortsstatutarischer Bestimmung nicht lebenslänglicher Anstellung eines KommB. ist durch Auslegung des Ortsstatuts zu entnehmen, ob es nach Ablauf der in ihm vorgeesehenen Kündigungsfristen zur lebenslänglichen Anstellung noch eine besondere Willenserklärung der Anstellungsbehörde verlangt. Zum Inhalt u. Ausbau des PrPolBG.; kündbare u. u. unkündbare Rechtsstellung der PolizeiB.; Rechtsstellung der Schutz- u. der GemeindepolizeiB. 497<sup>23</sup>

§ 7 PrKommBG. Der von dem Vorsitzenden des Bezirks- bzw. Kreisausschusses allein ohne Buzierung des Kollegiums gem. § 117 PrVBewG. erteilte Bescheid bildet einen ausreichenden Vorbescheid i. S. des § 7 519<sup>1</sup>. Nach KommBeamtG. schließt sich an die Beendigung der Probezeit, sofern der B. nicht entlassen wird, ohne weiteres seine lebenslängliche Anstellung. Die Ernennung als Polizeibeamter durch die Gemeinde ist bis zur Bestätigung durch den Regierungspräsidenten rechtsunwirksam. Möglichkeit zeitlicher Begrenzung der Bestätigung. Jedoch darf die Begrenzung nicht mit dem KommBeamtG. in Widerspruch stehen; daher kann nach Beendigung der Probezeit der Regierungspräsident die Bestätigung nur ganz ablehnen oder für lebenslänglich erteilen 499<sup>24</sup>

PrPolBG. Zum Begriff des PolizeivollzugsB.; die Abfindung aus § 44 PolBG. steht dem PolVollzB. bei vollendetem 60. Lebensjahr zu ohne Unterschied, ob er alsdann in den Ruhestand tritt oder sein Pensionierungsalter hinausgeschoben wird 530<sup>25</sup>

Die Beigenschaft nach der preuß. NotBG. v. 12. Sept. 1931 448

#### Beamtenwohnungen

Abrede von Abstandsgeld bei B. Zur Auslegung des § 5 B.VD. 527<sup>9</sup>

#### Bedingt

In Ehesachen kann der AL. für die weitere nichtkontraktorische Verhandlung

nach Rechtskraft des b. G. nur eine Gebühr in Höhe von 5/20 fordern 1163<sup>26</sup>

#### Bedingung

Wenn bei Hyp. für den Fall des Eintritts gewisser Umstände höhere Verzinsung oder für den Fall vorzeitiger Kapitalrückzahlung Entschädigung vereinbart ist, so ist die Hyp. für diese Nebenforderungen ausschließlich bedingt. Entsteht die Nebenforderung nicht, so entsteht auch die Hyp. selbst nicht, so daß auch Eigentümergrundschuld nicht in Frage kommt 1225<sup>1</sup>

§§ 3 ff. RBEWG. Bedingter Erwerb kann auch dann vorliegen, wenn das als B. gestellte Ereignis von der freien Willensentschließung eines Beteiligten abhängt (PoststatutB.) 357<sup>2</sup>

Bei bedingten Steuerschulden beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem die Ungewissheit über den Eintritt der B. befeitigt wurde 607<sup>2</sup>

#### Beförderungssteuer

§§ 1, 5, 6 BgeG. Schlepplöhne sind in der Binnenschiffahrt umsatzsteuerpflichtig, wenn der Schleppschiffahrtsunternehmer nicht Betriebsunternehmer i. S. des BgeGesetzes ist 1028<sup>2</sup>

#### Begläubigung, notarielle

vgl. unter N.

#### Beihilfe

Annahme eines fortgesetzten Zusammenhangs seit vor allem voraus die Gleichwertigkeit der Einzelhandlungen. An dieser fehlt es aber immer dann, wenn in einem Fall Täterschaft, im andern B. vorliegt, mögen auch beide sich auf dass. Strafgesetz beziehen 404<sup>9</sup>

#### Beistand in Steuersachen

vgl. unter Steuerberater

#### Beleidigung

Zur Abgrenzung der Form der Äußerung von ihrem Inhalt bei der Prüfung, ob der Täter wegen der Form der Äußerung trotz angenomm. Wahrheit seiner Behauptung strafbar ist. Die Anwendung des § 185 StGB. auf Grund von § 192 StGB. schließt Freisprechung wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB. aus 409<sup>12</sup>

§§ 185, 193 StGB. Eine einheitliche Äußerung, die der Natur der Sache nach auch nur eine einheitliche rechtliche Beurteilung erfahren kann, liegt nur dann vor, wenn ihre einzelnen Teile ein innerlich zusammenhängendes Ganze bilden u. zwischen ihnen u. der jeweils in Frage kommenden Interessenvertretung gleichartige Beziehungen obwalten 410<sup>13</sup>

§§ 185, 193 StGB. B. durch Wegweisung von der Wohnung, den Zuruf „raus“ u. die Äußerung, das Dienstmädchen solle den Vorsprechenden herunterschaffen. Inwieweit bestimmt bei B. der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses den Umfang des Urteilstextes? 429<sup>9</sup>

§§ 185, 193 StGB. Straflosigkeit bei Zuruf: „Ihr meineidigen Schufte!“ 430<sup>10</sup>

Juristische Personen können, abgesehen von Behörden, nicht beleidigt werden 966<sup>26</sup>

Wie verhält sich das Recht der Presse zur Berichterstattung über strafbare Handlungen zu dem in § 186 StGB. enthaltenden Verbot des Verbreitens von nicht erweislich wahren ehrenrührigen Tatsachen? 411<sup>14</sup>

Berschärfung des Ehrenschuhes u. Sicherung der verantwortungsbewußten Presse. Strafrechtsreform 905

§ 186, 193 StGB. Der Vorwurf, daß sich jemand „von d. Bezahlung drücke“,

ist formal beleidigend. Babsicht neben der Absicht d. Interessenwahrung 354<sup>6</sup>  
§ 193 StGB. Der Redakteur einer Zeitzeitung, der die objektiv unrichtige Tatsache der Zahlungseinstellung veröffentlicht, handelt in Wahrnehmung berechtigter Interessen 532<sup>2</sup>

§ 193 StGB. schlägt ein, wenn Bestohler einem unbeteiligten Dritten von seinem Verdacht gegen dessen Freund Mitteilung macht, um von ihm gegebenenfalls Anhaltspunkte dafür zu erhalten, daß sein Verdacht gerechtfertigt ist 960<sup>8</sup>

§ 193 StGB. Die Äußerungen, „X. habe gelaufen“, er sei ein „Mausiedieb“, schließen die Nutwendbarkeit des § 193 nicht aus 961<sup>10</sup>

Strafantrag wegen B. des preuß. Forstfiskus zu stellen, ist Sache der Regierung 958<sup>3</sup>

B. durch ausländische Zeitung (französ. Entscheidung) 904<sup>1</sup>

#### Belgien

Der belgische Justizstreit, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in B. Schriftum 30

#### Benzin

vgl. Mineralöl

#### Bereicherung, ungerechtfertigte

Die Saldotheorie. Schriftum 714  
§ 812 BGB. Hat der Pächter eines Grundstücks, der auf dem Grundstück Privatanschluß an die Bahn hält, dessen Gleise dem Eigentümer des Grundstücks gehören, einem Dritten als Nebenanschließer die Nutzung des Anschlusses gestattet, so kann daraus für den Grundstückseigentümer B. Anspruch insofern entstehen, als die Nutzung des Bodens u. der Gleise in Frage steht. Als B. gilt nur der durch den grundlosen Erwerb erlangte Vermögensüberschuß. Dem Empfänger ist zur Bestimmung des Überschusses nicht nur seine Gegenleistung, sondern jeder Nachteil gutzubringen, der mit dem grundlosen Erwerb in ursächlichem Zusammenhang steht 1044<sup>7</sup>

§ 812 BGB. Hat Dritter durch ansehbare Handlung des Schuldners das Eigentum an Kraftwagen erworben, ist er daher zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den Kraftwagen verpflichtet, so kann der Dritte wegen der in seinem Interesse nach dem Eigentumsübergang vorgenommenen Reparaturen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben 181<sup>5</sup>

§ 812 BGB. Wenn Bank nach dem Eingang von Geldern seitens einer Person in der irrgen Annahme eines dahingehenden Auftrags dieser Person einer dritten Person Kredit im Betrage dieser Gelder gewährt, so entsteht der Anspruch aus u. B. gegen den Dritten in der Person der Bank, nicht in der Person desjenigen, von dem die Gelder gelommen sind 735<sup>12</sup>

§ 814 BGB. Die Beweispflicht des durch die Auflösung ungerechtfertigte Bereicherter, daß der Bereicherter gewußt habe, er leiste, ohne verpflichtet zu sein, wird nicht dadurch aufgehoben, daß er behauptet, der Kläger habe nicht zur Erfüllung, sondern zur Heilung des unwirtlichen Kaufvertrags geleistet 44<sup>6</sup>

§ 817 S. 2 BGB. ist nicht auch auf den Fall des § 816 zu beziehen. Die Übertragung des Eigentums an Grundstück auf Grund eines Kaufvertrags, in dem in unzulässiger Weise die Zahlung des Kaufpreises in fremder Valuta vereinbart wurde, stellt Verstoß

gegen ein Verbotsgesetz i. S. v. § 817  
§ 2 BGB. nicht dar 857<sup>1</sup>  
kein rechtlicher Zusammenhang u. deshalb kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Berichtigungsanspruch des Grundeigentümers, der das vindizierte Grundstück mit Hypotheken belastet findet, wegen eines Anspruchs, den der BGB. wegen d. Aufgabe des Rechts erhebt, das Grundstück durch rechtswirksamen Vertrag zu erwerben 339<sup>6</sup>  
Hat Offizier zu seinem Ruhegehalt einen Zugriff (Rammbezug) erhalten, so kann, wenn das Ruhegehalt nachträglich mit rückwirkender Kraft erhöht wird, der entsprechende Teil des Zuschlusses auf das Ruhegehalt angerechnet werden. Der Einwand der nicht mehr vorliegenden B. kommt hier nicht in Betracht 970<sup>1</sup>

**Bergrecht**

§ 148 PrAllgBergG. Haftung des Bergwerksbesitzers für tektonische Schäden u. sonstigen auf ein im Rechtssinn zufälliges Ereignis entfallenden Schadensanteil, der sich als mittelbar durch den Bergbau verursacht darstellt 1255<sup>5</sup>

**Verletzterstattung im Strafprozeß**

§ 324 StPO. Die Verleugnung von Schriftstücken kann zugleich der B. u. der Beweisaufnahme dienen; auf die Reihenfolge von B. u. Beweisaufnahme kommt es nicht an 131<sup>7</sup>

**Berlin**

vgl. auch Moabit  
Wird der Versteigerungstermin in andrem Zimmer abgehalten als in dem in der Bekanntmachung bezeichneten, so ist bloßer Hinweis auf die Verlegung auf der Termintafel vor dem ursprünglichen Zimmer nicht als ausreichende Maßregel anzusehen. Dies gilt besonders für größere Amtsgerichte wie B.-Mitte 188<sup>20</sup>

§ 341 StPO. Die Frist zur Einlegung einer bei dem OG. II B. anzubringenden Rev. wird nicht dadurch gewahrt, daß die Rev. innerhalb der Frist bei der gemeinschaftlichen Briefannahmestelle des OG. I B. u. des AG. B.-Mitte eingehet 679<sup>38</sup>

Bei Anwendbarkeit des Tarifvertrags für den Berliner Einzelhandel 761<sup>1</sup>  
Zum Begriff des Einzelhandels ist nicht erforderlich, daß für seinen Betrieb offener Laden unterhalten wird. Der Tarifvertrag für den Großberliner Einzelhandel erfaßt auch solche Angestellte, die nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt sind, insbes. also Reisende 761<sup>1</sup>

Die durch Schwarzlauf geschaffene Sach- u. Rechtslage kann von den Beteiligten trotz formeller Rückübertragung des Grundstücks auf den Verkäufer wirtschaftlich in der Weise aufrechterhalten werden, daß die Weiterveräußerung des Grundstücks für Rechnung des Schwarzläufers erfolgt. In diesem Fall ist der Tatbestand des § 2 b Verl-BzuwStO. v. 1924/26 erfüllt, sofern die formelle Weiterveräußerung durch den Schwarzläufer zu dem Zweck erfolgt ist, die in Betracht kommende Wertzuwachssteuer zu umgehen 292<sup>3</sup>

Art. 1 Nr. 2 PrAllfG. z. BvVerfG. Die Berliner Strafenreinigungsbeiträge gehören zu den gemeinen Lasten i. S. dieser Bestimmung, nicht dagegen die Berliner Müllgebühren 355<sup>1</sup>

§ 12 VergnügenStO. der Stadt B. Art. II § 23 der Reichsratsfest. Zum Begriff "Unternehmer" 294<sup>6</sup>

§ 12 VerlVergnügenStO. Der Verpächter von Räumen, in denen steuerpflichtige

Veranstaltungen stattgefunden haben, kann nicht schon dann als gesamtschuldnerisch haftender Verfügungsberechtigter Inhaber i. S. des § 12 angesehen werden, wenn er sich lediglich Besitz u. Hausrecht an den Räumen vorbehalten hat. Vielmehr muß hinzukommen, daß er sich entweder das ausschließliche Verfügungsrecht eines für die Veranstaltung nötigen Teils der Räume oder solche Macht über den Betrieb gesichert hat, die ihn ermächtigt, die Veranstaltung von seiner Genehmigung abhängig zu machen oder zu verbieten 902<sup>1</sup>

**Berufsgenossenschaften**

Unfallverhütungsvorschriften der ... vgl. unter II.

vgl. ferner Pension von Angestellten einer B. unter B.

§ 537 BPO. Betriebe, die sich mit Ausführung von Gerüstarbeiten befassen, sind bei der BaugewerksB. versichert 288<sup>2</sup>

Dem Unternehmer steht nach § 542 BPO. nur das Recht zu, die Guteilung zu "einer" B. zu verlangen, wobei die Benennung einer bestimmten B., zu der er zugeteilt werden will, nur die Bedeutung eines Wunsches hat 1325<sup>2</sup>  
§ 697 BPO. Kürzung von Bezeugen ehemaliger Angestellter einer B. auf Grund der NotBPO. v. 5. Juni 1931. Es unterliegen nicht nur die Ruhegehälter von ehemaligen berufsgenossenschaftlichen Angestellten der Kürzung, sondern auch Bejuge, die ihnen auf Grund eines Vergleichs zu Unterhaltszwecken gewährt werden 1325<sup>4</sup>

**Berufssteuer**

Danziger vgl. unter D.

**Berufung****Bivilsachen**

vgl. auch unter Beschränkung des Rechtsmittels

vgl. ferner im Sonderregister „Recht der NotBPO.“ unter den NotBPOen v. 1. Dez. 1930, 6. Okt. und 8. Dez. 1931

§ 236 I Biff. 3 BPO. Angabe des Alterszeichens kann als genügender Hinweis auf die Einlegung gelten 1135<sup>5</sup>

§ 512 a BPO. ist im Beschwerdeverfahren, auch in dem Verfahren betr. Leistung des Offenbarungsseides, entsprechend anzuwenden 182<sup>6</sup> 201<sup>39</sup> 666<sup>9</sup>

§§ 515, 519 BPO. Bei Entscheidung der Frage über den Umfang der Zurücknahme der B. u. über ihre Bedeutung handelt es sich um die Auslegung einer Prozeßhandlung, die der freien Nachprüfung in der RevInst. unterliegt. Wenn besondere Umstände das Gericht u. den Gegner erkennen lassen, daß die Zurücknahme in einem weniger weitgehenden Sinne gewollt war, als der Wortlaut der Zurücknahmeverklärung besagt, dann ist der weniger weitgehende Sinn maßgebend 652<sup>14</sup>

§ 516 BPO. Die B.frist wird nur durch Ausstellung des Urteils, also durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Urteils in Lauf gezeigt. Durch die Ausstellung einer bloßen unrichtigen Empfangsbescheinigung wird diese Übergabe nicht erledigt 110<sup>5</sup>

§ 516 BPO. Grundsätzlich darf jedermann sich darauf verlassen, daß über ein 6 Tage vor Ablauf der B.frist eingereichtes Armenrechtsgesuch so rechtzeitig entschieden werden wird, daß er noch innerhalb der Frist B. einlegen kann. Insbes. brauchen außerhalb des Sitzes des OG. wohnhafte Beteiligte

nicht zu wissen, daß der Geschäftsbetrieb das nicht ermöglicht 1146<sup>16</sup>  
§ 518 BPO. Die fehlende Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unter der B.schrift kann durch eine unter der gleichzeitig eingereichten beglaubigten Abschrift stehende Unterschrift ersetzt werden 666<sup>10</sup>

§§ 519 II, 519 b BPO. Unwirksamkeit der Sehung einer zu kurzen Frist für den Gerichtskostenvorschuß 176<sup>12</sup>

§ 519 III BPO. Den Erfordernissen der B.begründung ist genügt, wenn in der B.schrift auch beim Fehlen eines Antrags mit genügender Deutlichkeit ersichtlich gemacht ist, in welchem Umfang das Urteil angefochten wird 1138<sup>9</sup>

Eine vor Sezung der Frist gemäß § 519 IV 1 BPO. erfolgte Abweisung eines Armenrechtsgesuchs schließt für erneutes Armenrechtsgesuch die Wirkung gemäß § 519 IV 4 nicht aus. Seine Sorgfaltspflicht verlegt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 IV 1 BPO. einen bejahrten Laienvertreter mit der Ausarbeitung eines Armenrechtsgesuchs betraut u. sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Gesuch auch rechtzeitig eingereicht wird 649<sup>11</sup>

Eine Partei, die ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz mit der Einreichung eines Armenrechtsgesuchs beauftragt, ohne ihm zu sagen, daß ihr bereits eine Frist nach § 519 VI BPO. gestellt ist, handelt nachlässig 1143<sup>14</sup>

§ 519 VI BPO. Die Aufgabe durch Postanweisung steht der Zahlung nicht gleich. Erst wenn das Geld durch die Post übermittelt worden ist, ist die Zahlung bewirkt. Hat der RA. das Geld zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses am Vormittag des letzten Tages der Nachweisfrist in Händen, so wird, wenn das Geld erst abends durch Postanweisung eingezahlt ist, die Anwendung der ihm billigerweise zuzumutenden äußersten Sorgfalt nicht dadurch dargetan, daß er nachweist, daß er selbst an dem Tage durch dienstliche Geschäfte stark in Anspruch genommen war 648<sup>10</sup>

§ 519 VI BPO. Da es nicht selten kommt, daß die Anordnung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr sich um Wochen verschiebt, bedeutet es kein Verschulden des RA., wenn ihm das Fehlen einer solchen Anordnung in den Handakten trotz solchen Zeitablaufs nicht aufgefallen ist 1129<sup>1</sup>

§ 519 a BPO. Nur die B.begründung ist von Amts wegen zuzustellen, nicht aber die weiteren Schriftsätze, die etwas zur Stützung der B. enthalten 667<sup>12</sup>

§ 529 BPO. Wenn das OG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch Zwischenfeststellungs-Teilurteil entschieden hat, so ist die Revision zulässig, auch wenn das Urteil seinem Inhalt nach auf Zwischenurteil über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel hinausläuft. Die Abgrenzung zwischen §§ 280 u. 268 BPO. hat mit denjenigen zwischen §§ 529 u. 268 BPO. auch dann nichts zu tun, wenn der neu erhobene Anspruch im Wege des § 280 BPO. geltend gemacht wird 650<sup>13</sup>

§ 529 BPO. Weist das OG. neues Vorbringen in der RevInst. als verspätet zurück, so hat das OG. nur nach-

zupräßen, ob die Verspätung aus großer Nachlässigkeit erfolgt ist 1139<sup>10</sup>  
§ 97 II StPO kann anwendbar sein, auch wenn der Tatbestand des § 529 StPO nicht gegeben ist 944<sup>10</sup>

§ 725 StPO. Im Fall der glatten Zurückweisung der B. gegen ein Urteil, das gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden war, ist die Erteilung einer vollstreckbaren Aussertigung des Urteils zur Durchführung der Zwangsvollstreckung deswegens entbehrlich, weil dann für das in Anspruch genommene Vollstreckungsorgan aus der einfachen Aussertigung des Urteils ohne weiteres ersichtlich ist, daß das landgerichtliche Urteil nunmehr ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden kann 1156<sup>8</sup>

Nach dem Anwaltsdienstvertrag muß der RA erster Instanz regelmäßig die Entschließung seines Auftraggebers abwarten, ehe er für ihn B. einlegen läßt. Nur bei Gefahr im Verzuge kann er unter Umständen berechtigt sein, vorjünglich B. auch ohne ausdrücklichen Auftrag einlegen zu lassen 665<sup>7</sup>

Zum StPO-Entwurf: Zur Frage der Ausschließung neuen Parteivorbringens in der BerInst. 1188

Zum StPO-Entwurf: Die Nover in der BerInst. 1189

Bedient sich der Gegner der das Armenrecht für die BerInst. beantragenden Partei seines erstinstanzlichen RA zur Vertretung im Armenrechtsverfahren der zweiten Instanz, so sind im Fall des Unterliegens der letzteren Partei im Rechtsstreit die Kosten des erstinstanzlichen RA für die Vertretung im Armenrechtsverfahren der BerInst. dem Gegner von der unterliegenden Partei als nicht notwendig nicht zu erstatthen 674<sup>27</sup>

§§ 3, 4 StPO. Wird die Frage der Kosten, die in der BerInst. Gegenstand einer AnschlußB. war, infolge der prozeßualen Lage in der RevInst. wieder Nebensoforderung, so ist sie bei Bemessung des Streitwerts auszuscheiden 175<sup>10</sup>

§ 4 StPO. Bei Berechnung des Streitwerts für die BerInst. bleibt eine von der Partei vorgenommene Verbesserung der Sache unbeachtlich 1229<sup>6</sup>

§ 2 AGG. Der in zweiter Instanz geschlossene Vergleich, der nicht nur den dort anhängigen Teil, sondern auch den noch in erster Instanz anhängigen Teil des Streitgegenstands erledigt, unterliegt nicht dem Landesstempel 1161<sup>21</sup>

§§ 30, 14 AGG. Berechnung der Prozeßgebühr bei teilweiser Rücknahme der B. 675<sup>29</sup>

§ 13 Biff. 4 AGGebD. Beweisgebühr entsteht auch, wenn Auskunft eingeholt wird, aus der sich die Rechtzeitigkeit der Berufung ergeben soll 670<sup>19</sup>

§ 27 AGGebD. findet auch Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgebenden Grundurteil die B. zurückgewiesen u. in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe verhandelt u. Beweis erhoben wird 119<sup>16</sup>

## Strafsachen

§§ 272 ff. StPO. Wird in der B.verhandlung der wesentliche Inhalt des ersten Urteils dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angell. nicht überreicht, so liegt trotzdem ein Revisionsgrund nicht vor, wenn der Angell. bereits früher von dem Inhalt des ergangenen Urteils unterrichtet worden war 602<sup>7</sup>

§ 302 StPO. Die Zurücknahme der B. kann weder widerrufen noch als irrtümlich angefochten werden 404<sup>9</sup>

§ 313 StPO. Stellt eine auch vom RevG. zu prüfende Urteilsvoraussetzung auf 955<sup>2</sup>

§ 313 StPO. Für die Frage, ob Übertretung den Gegenstand des Urteils bildet, ist nicht die Anklage allein, sondern auch der Inhalt des Urteils maßgeblich 963<sup>17</sup>

§ 324 StPO. Die Verlehung von Schriftstücken kann zugleich der Berichterstattung u. der Beweisaufnahme dienen; auf die Reihenfolge von Berichterstattung u. Beweisaufnahme kommt es nicht an 113<sup>7</sup>

§ 325 StPO. Die Unterlassung sofortigen Widerspruchs gegen die unzulässige Verlehung der Niederschrift über die frühere Aussage eines ordnungsmäßig geladenen, aber ausgebliebenen Zeugen kann nicht ohne weiteres als Zustimmung gewertet werden 421<sup>28</sup>

§ 328 StPO. Eine gleichzeitige Entscheidung über die B. des Angell. u. der StA. ist nicht erforderlich 966<sup>23</sup>

§ 329 StPO. Die Frage, ob das Ausbleiben des Angell. in der Hauptverhandlung genügend entschuldigt ist, unterliegt nicht nach der tatsächlichen Seite, sondern nur insoweit der Prüfung des RevG., als der Begriff der genügenden Entschuldigung in Betracht kommt 511<sup>35</sup>

§ 329 StPO. Ist der Angell. in der Hauptverhandlung über die B. des StA. oder des Nebenl. nicht erschienen, so obliegt es dem BG., auch nicht vorgebrachte Entschuldigungsgründe für das Ausbleiben von Amts wegen zu berücksichtigen. Auch bei Wahrung der Labungsfrist kann insbesondere bei weiten Entfernungen zwischen dem Aufenthalt des Angell., dem Wohnort des Verteidigers u. dem Sitz des Gerichts Mangel an Zeit vorliegen, der das Ausbleiben des Angell. entschuldigt 1151<sup>22</sup>

§ 329 StPO. Der Rechtsirrtum des Angell., die Entsendung eines schriftlich bevollmächtigten Verteidigers in die Hauptverhandlung genüge zur Verfolgung seiner B., kann sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigen 1152<sup>24</sup>

§ 403 StPO. Die Nebenklage ist in der BerInst. zulässig 681<sup>39</sup>

§ 411 II StPO. gilt auch für die BerInst. 124<sup>31</sup>

§§ 468, 471, 473 StPO. Die Kostenverteilung findet nur unter dem Gesichtspunkt des Erfolgs des Strafanspruchs u. der B. statt 679<sup>37</sup>

§ 54 PrPachtSchD. Gegen die Streitwertfestsetzung des OG. als B.stelle in Pachtgeschäften ist Rechtsmittel nicht gegeben 1159<sup>16</sup>

Die Tatsachen, auf Grund deren der VerR. im arbeitsgerichtlichen Verfahren feststellt, daß ein verspätetes Vorbringen nicht auf Beruhlden der Partei beruht, unterliegen der Nachprüfung durch das RevG. 1177<sup>3</sup>

Ist die Rechtsbeschwerde des Herangezogenen ebenso wie seine B. erfolglos geblieben, ist aber das Urteil des FinGer. auf die zur Erzielung einer Verbesserung eingelegte Anschlußrechtsbeschwerde des FinA. aufgehoben u. die Sache an das FinGer. zurückgewiesen, so ist die Rücknahme der B. unzulässig 266<sup>11</sup>

Seit dem 28. Juli 1930 ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verfälschung der B.frist nicht mehr möglich, wenn das Verförgungsgericht die B. als verspätet zurückgewiesen hat 974<sup>9</sup>

Über die B. gegen einen Bescheid des Staatlichen Versorgungs- u. Pensionsamts für die Freie Stadt Danzig entscheidet stets das Staatliche Versorgungsgericht für die Freie Stadt Danzig 610<sup>1</sup>

## Beschlagnahme

Bestehenhalten ist an der Rechtsprechung, wonach Enteignung i. S. des Art. 153 RVerf. schon dann vorliegt, wenn das Recht des Eigentümers zur freien Verfügung zugunsten eines Dritten durch Verwaltungsakt oder Geetz beeinträchtigt wird, daß sie demnach auch bei B. auf Grund des WohnMangG. vorliegt. Bei Enteignung auf Grund des WohnMangG. trifft die Entschädigungspflicht die Gemeinde, nicht den Staat 46<sup>8</sup>

B. des Gutshabens eines Deutschen gegen neutrale Bank, die in Feindbundstaat eine Zweigniederlassung unterhält, auf Grund des FrVertr. Hierdurch erlischt der Anspruch gegen die neutrale Bank 346<sup>11</sup>

## Befreiung des Verfahrens

B. d. B. beim AG. in den letzten Jahren 1185

## Winkle zur B. der Prozesse 1231

## Beschränkung des Rechtsmittels

§ 327 StPO. Die Tat- u. Rechtsfrage ist immer nur einheitlich zu entscheiden. Hat das Gericht bei Berufungs-B. gegen diesen Grundsatz verstößen, so hat das RevG. dies von Amts wegen zu berücksichtigen 963<sup>18</sup>

In dem Antrag des Verteidigers auf mildere Bestrafung u. „Wegfall des Ehrverlustes“, des Angell. auf milde Bestrafung liegt ebensowenig ein Antrag auf Zulässigkeit mildernder Umstände wie in der B. der Berufung auf das Strafmaß. Wirkungslos ist die B. der Berufung auf die Frage, „ob eine fortgesetzte Handlung vorliege u. auf das Strafmaß“, da die Frage des Verhältnisses mehrerer Straftaten zueinander in das Gebiet der Schuldfrage gehört, diese aber nur einheitl. entschieden werden kann 404<sup>9</sup>

Die B. d. R. auf die Verurteilung wegen des Teilstakes einer fortgesetzten Handlung ist wirkungslos. Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch u. Zurückverweisung der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch Geldstrafe zu erreichen ist, bleibt die Korinstanz an die erkannten Einzelgefängnisstrafen u. die von ihr ausgesprochene Gesamtstrafe gebunden 60<sup>19</sup>

## Beschwerde

vgl. auch im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotWD.en vom 1. Dez. 1930, 6. Okt. u. 8. Dez. 1931

## Bürvilsachen

Werden einem RA vom Gericht gemäß § 102 StPO. für einen zurückgewiesenen Armenrechtsantrag zu Unrecht die Kosten auferlegt, so ist der RA durch diese Entscheidung beschwert, da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Gericht, das zu Unrecht angenommen hat, der RA habe Kosten verursacht, nun mehr auf Grund solchen Beschlusses auch irgendwelche Kosten erfordert 121<sup>23</sup>

Wird durch die B.instanz das Armenrecht bewilligt, so hat weder besondere Kostenentscheidung zu erfolgen, noch ist Streitwertfestsetzung zulässig 1166<sup>33</sup>

Wird der Antrag des Armenanwalts, nach Beendigung des Rechtsstreits der armen Partei die Nachzahlung der durch Bewilligung des Armenrechts gestundeten Gebühren seines RA. aufzugeben, abgelehnt, dann steht dem RA. hiergegen ein B.recht zu 671<sup>23</sup> § 233, 234 BPD. Im B.verfahren können nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist neue Tatsachen u. neue Erbittungen zur Glaubhaftmachung nicht nachgeschoben werden 1143<sup>14</sup> §§ 319, 320 BPD. Gegen den Beschuß, durch den die Berichtigung des Tatbestands abgelehnt wird, ist die B.zulässig, wenn der Beschuß nicht von dem gleichen Richter erlassen wird, durch den das Urteil ergangen war 1171<sup>3</sup>

§ 512a BPD. ist im B.verfahren, auch in dem Verfahren betr. Leistung des Offenbarungsseides, entsprechend anzuwenden 182<sup>6</sup> 201<sup>39</sup> 666<sup>9</sup> § 568 II BPD., § 52 4. NotBD. 3. Teil. Beim Vorliegen von duas conformes kann die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nicht mehr im Wege der weiteren B. erreicht werden 1227<sup>1</sup>

§ 570 BPD. B. gegen Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungsseides kann auch auf andere Gründe gestützt werden, als auf die zur Rechtfertigung des Widerspruchs im Eidesleistungstermin vorgebrachten Gründe 184<sup>11</sup>

Gegen einstweilige Anordnungen i. S. des § 732 II BPD. ist B. nicht zulässig 117<sup>9</sup>

§ 732 BPD. Wird der Antrag des Gläubigers auf Erteilung einer vollständigen Aussertigung zurückgewiesen, so ist der Gläubiger berechtigt 1158<sup>13</sup> Selbstdändige B. gegen den die Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens ablehnenden Beschuß ist, auch wenn sie schon vor Schluß der Verhandlung eingelebt ist, nicht gegeben, wenn inzwischen der Beschuß erteilt ist 188<sup>18</sup>

Ein erst nach Verkündung des Besuchs zur Kenntnis des Versteigerungsrichters gelangter Einstellungsantrag ist in der B.instanz nicht zu berücksichtigen 195<sup>28</sup>

Aus einer gemäß § 41 II ZwVerfG. an die Beteiligten ergangenen inhaltlich unrichtigen Nachricht kann, wenn im Versteigerungstermin das geringste Gebot richtig entsprechend der wahren Rechtslage festgestellt wird, eine die B. gegen den Besuch begründende Verlegung der Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots nicht hergeleitet werden 196<sup>30</sup>

§ 12 RAeGebD. ist nur insoweit anwendbar, als die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Streitwertfestsetzung auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren von entscheidender Bedeutung ist 113<sup>1</sup>

§ 12 RAeGebD. Dem Rechtskonsulenten steht ein B.recht auf Erhöhung des Streitwerts nicht zu 118<sup>14</sup>

Der auch für die Zwangsvollstreckung beigetragene Armenanwalt erhält für den Antrag auf Eintragung einer Arresthypothek eine nach der OGebD. zu bemessende Gebühr aus der Staatskasse ersehen. Das B.gericht hat nicht nur den angegriffenen Gebührenansatz, sondern auch den nichtangegriffenen Gebührenansatz zu prüfen u. kann im Rahmen der gestellten Anträge einen

Ausgleich zwischen diesen vornehmen, je nachdem ein Abstrich oder Zusatz gerechtfertigt ist 202<sup>42</sup>

### Strafsachen

Ein rechtzeitig gestellter Antrag eines Angekl. auf Bestellung eines Verteidigers nach § 141 StPD. muß vor der Hauptverhandlung beschieden u. dem Angekl. so zeitig bekanntgemacht werden, daß er in der Lage ist, gegen die ablehnende Entscheidung von dem ihm zustehenden B.recht Gebrauch zu machen oder Wahlverteidiger beizuziehen. Wird einem rechtsunkundigen Angekl. die Ablehnung eines rechtzeitig gestellten Antrags auf Bestellung eines Verteidigers so spät bekanntgemacht, daß er zur Herbeiführung einer Änderung des Beschlusses im B.wege oder zur Beziehung eines Wahlverteidigers nicht mehr in der Lage ist, dann muß ihn der Vorsitzende auf die ihm nach § 265 IV StPD. zustehende Befugnis hinweisen, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen 406<sup>10</sup>

§§ 304, 154 BPD. Wird dem Antrag der Sta. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens stattgegeben, so hat der Beschuldigte das B.recht 1229<sup>6</sup> § 305 BPD. Beschlüsse über Trennung des Verfahrens gegen Mitangekl. u. über Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung durch das erkennende Gericht unterliegen nicht der B., weil sie in innerem Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen 962<sup>18</sup>

§§ 305, 388 BPD. Ein die Widerklage zurückweisender Beschuß ist nicht mit B. anfechtbar 962<sup>16</sup>

### Freiwillige Gerichtsbarkeit

§§ 19 ff., 28 FG. B. u. weitere B. in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Erledigung der Hauptfache wegen der Kosten des Verfahrens zulässig. Bei Widersprüchen zwischen zwei OG. hat das OG. auch über solche B. zu entscheiden 717<sup>1</sup> 1017<sup>10</sup>

§§ 178, 181 GVG. B.recht und -frist gegen Beschuß, durch den die Festsetzung einer Ungebührstrafe berichtigt wird 668<sup>14</sup>

### Mieterschutz

§§ 41, 42 MietSchG. Gegen Entscheidung des MCA, durch die die Fortsetzung des Verfahrens von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht wird, ist die RechtsB. zulässig 177<sup>1</sup>

§ 10 der 7. preuß. NotBD. v. 26. Okt. 1931 ist im Verfahren auf die RechtsB. auch dann anzuwenden, wenn die Entscheidung des MCA. vorhergegangen ist 350<sup>1</sup>

### Arbeitsgericht

§ 85 ArbG. Die Anordnung mündlicher Verhandlung über die RechtsB. ist zulässig 257<sup>1</sup>

§ 87 ArbG. Ordnungsmäßige Einlegung der RechtsB. zur Niederschrift der Geschäftsstelle des ArbG. liegt nicht vor, wenn lediglich Beamter des ArbG. einen Aufnahmevermerk auf das vom B.führer selbst gefertigte Schriftstück in die rechte obere Ecke gesetzt hat 132<sup>5</sup>

§ 87 ArbG. Auch Behörde kann die RechtsB. nur zur Niederschrift der Geschäftsstelle des ArbG. oder durch Vertreter gemäß § 11 ArbG. einreichen 684<sup>1</sup>

§ 87 ArbG. Die RechtsB. muß die Begründung enthalten, auch wenn sie zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt wird. Nähere Ausführung der

gegebenen Begründung in nachgereichtem Schriftsat zulässig 821<sup>1</sup> Der Betriebsratsvorstehende ist dem Gericht gegenüber zur Erhebung der RechtsB. legitimiert, auch wenn er vom Betriebsrat hierzu nicht ermächtigt war 1314<sup>54</sup>

### Steuerrecht

Ist die RechtsB. des herangezogenen ebenso wie seine Berufung erfolglos geblieben, ist aber das Urteil des FinGer. auf die zur Erzielung einer Verbesserung eingelegte AnschlußrechtsB. des FinA. aufgehoben u. die Sache an das FinGer. zurückverwiesen, so ist die Rücknahme der Berufung unzulässig 266<sup>11</sup>

Gelangt der RTF. auf AnschlußB. des FinA. zur Aufhebung der Vorentscheidung, so ist er, wenn er selbst in der Sache entscheidet, an die Anträge des FinA. in der AnschlußB. grundätzlich nicht gebunden 357<sup>2</sup>

§ 286 RWG. Der Wert des Streitgegenstandes ist in Einheitswertsachen für die Entscheidung nach freiem Ermessen, die Zulässigkeit der RechtsB. u. die Kostenberechnung grundätzlich u. in der Regel bis auf Weiteres auf 10 v. T. des streitigen Einheitswertbetrages festzusetzen 1178<sup>2</sup>

Aufgabe der Spruchbehörden, die über B. gegen die Festsetzung von Geldstrafen wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften zu entscheiden haben, ist es, die Berufsgenossenschaft in der Durchführung ihrer Pflichten zu unterstützen u. nicht durch unbegründete Nachsicht die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu erschweren 214<sup>3</sup>

### Beschwerdestelle

vgl. unter MCA.

### Beschluß des Gerichts

Den Anforderungen der §§ 62, 117 GVG. ist genügt, wenn der SenPräf. von je rund 4—5 öffentlichen Sitzungen des Senats im Monat mindestens in einer den Vorsitz führt u. er die Verteilung der einzelnen Spruchfachen an die Berichterstatter selbst vornimmt, dies zumal unter besonderen weiteren Umständen 1142<sup>13</sup>

### Besitz

§§ 858, 906 BGB. Rundfunkempfang bildet nur dann schutzwürdige Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Mietwohnung, wenn fehlerfrei, nach Möglichkeit nicht störanfällige Empfangsanlage verwendet wird. „Ortsüblichkeit“ ist eine Feststellung was „ist“ und nicht was „sein soll“. In Friseurgehäuse ist die Benutzung von Haarschneidemaschinen und Heizluftduchen ortsspezifisch. Die Anbringung eines Entstörungsmittels kann nicht zugemutet werden, wenn die Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zum Preis des zu entstörenden Gerätes stehen 897<sup>2</sup>

§ 994 BGB. Notwendige Verwendungen des rechtmäßigen Besitzers 198<sup>35</sup>

§ 994 BGB. Verwendung im Rechtssinne liegt dann vor, wenn der Aufwendende sie gemacht hat, um der Sache zu nützen, die Aufwendung aber dann unterlassen hätte, wenn er die Sache nicht hätte verbessern oder vor Verderben schützen wollen 1228<sup>4</sup>

Sat der Kl. als bloßer Besitzer Erhöhungsansprüche wegen Beihägigung der Sache gestellt gemacht, die nicht ihm, sondern dem Eigentümer zustehen, so ist ihm nach § 139 BPD. Gelegenheit

zu geben, den zutreffenden Klagegrund geltend zu machen 787<sup>10</sup>

**Besoldung**  
vgl. auch unter Offizierspension, Personalabbau

Die Frage, ob ein an sich nicht der Revision zugängliches Landesgesetz mit Art. 129 RVerf. in Widerspruch steht, ist revisibel. Die auf Grund der B. gezeigte erworbenen Gehaltsansprüche sind wohl erworbene Rechte i. S. von Art. 129. Das uneingeschränkt gewährte Gehalt stellt als einmal erworbener, subjektiv öffentlicher rechtlicher Anspruch in voller Höhe ein wohl erworbenes Recht dar. Aber Art. 129 bestimmt nicht den Inhalt der Beamtenrechte, sondern hält sie nur aufrecht in dem Umfang, in dem sie erworben sind; also nur mit der etwa in dem Landesgesetz enthaltenen Beschränkung der Abänderungsmöglichkeit durch einfache Gesetze. Zu den wohl erworbenen Rechten gehört auch das Recht des Beamten auf Aufrechterhaltung der einmal erworbenen Eigenschaft als Beamter. Dieses Recht wird verletzt, wenn seine Grundlage dadurch entzogen wird, daß die Bezüge des Beamten so herabgesetzt werden, daß ihm die Aufrechterhaltung einer seiner Lebensstellung entsprechenden Lebensführung unmöglich gemacht wird 50<sup>12</sup>

Art. 129 I 3 RVerf. Besondere Zusicherung an einen Beamten auf dauernde gehaltliche Gleichstellung mit einer anderen Beamtengruppe durch formlose Erklärung, vom Tatsächter festgestellt durch Auslegung der Bestallungsurkunde. Für die B.- u. Versorgungsansprüche der Beamten ist der Staat nicht maßgebend. Unklarheiten in der Anstellungsurkunde und sonstigen die rechtliche Stellung der Beamten betreffenden Anordnungen gehen zu Lasten des Staates. Rechtlicher, insbesonders Besoldungsrechtlicher Begriff der Reichsmittelbehörde 461<sup>1</sup>

Art. 129 RVerf. Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche aus Zusicherung besonderer Berechnung des B.dienstalters. Durch die staatliche Genehmigung der von einer Gemeinde einem Lehrer gegebenen Zusicherung besonderer Festsetzung des B.dienstalters wird zwischen Lehrer und Staat kein öffentlich-rechtliches Band geknüpft u. kein Anspruch des Lehrers gegen den Staat begründet. Berechtigung des Staates zur Versehung auch mittelbarer Staatsbeamter im Interesse des Dienstes in ein Amt von nicht geringerem Range u. etatmäßigem Dienstinkommen. Nach solcher Versehung regelt sich das B.dienstalter nicht nach den früheren besonderen Zusicherungen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften. Der Staat ist an erstere nicht gebunden 463<sup>2</sup>

Art. 129 RVerf. Sofortige Wirksamkeit des im Verfolg der Beanstandung der Aufsichtsbehörde ergangenen Beschlusses der Gemeinde, durch den den Beamten die zu hoch bemessenen Bezüge herabgesetzt werden. Andererseits auch Rechtsanspruch des Beamten gegen die Gemeinde, seine Bezüge denen der Staatsbeamten gleichzusetzen. Keine Verpflichtung der Gemeinde, den Beamten auf den gesetzlichen Vorbehalt des Überprüfungsrechts seiner Bezüge durch die Aufsichtsbehörde aufmerksam zu machen 486<sup>17</sup>

Die Vergütung, die ein staatlicher Dottericeinnehmer der Preußisch-Süddeut-

schen Staatslotterie bezieht, ist als Einkommen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Art. 2 IV i. Verb. m. Art. 11 der 9. Ergänzung des B.gesetzes v. 18. Juni 1923 anzusehen 538<sup>4</sup>

**Begriff u. Voraussetzungen der „ständigen Anstellung“ i. S. des § 43 II Pr. B. soldG. 535<sup>2</sup>**

Festsetzung des ruhegehaltsfähigen Dienstalters für Lehrer; Anrechnung der von dem Ruhegehaltsempfänger nach der Zurruhelegung geleisteten Dienste. Verhältnis der §§ 19, 20 VolksSchlPensG. v. 17. Dez. 1920 zu dem VolksSchl-PensG. v. 17. Dez. 1920; dessen Inhalt u. Tragweite. Für die Frage der Ruhegehaltsberechnung ist — anders wie bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters — der Rechtsweg zulässig 503<sup>27</sup>

§ 2 PrBeamtDienstEinfG. Ruhen des Anspruchs des Beamten auf Aufrücken im Grundgehalt zwischen strafrechtlicher Verurteilung u. Einleitung des Disziplinarverfahrens innerhalb eines Monats nach Ausschluß des strafrechtlichen Verfahrens. Diese Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der — nicht durch Verschulden verspätet erlangten — Kenntnis der Behörde vom Abschluß des Strafverfahrens 501<sup>25</sup>

§ 71 II Ziff. 1 BGBl. findet auch auf Ansprüche eines Landesbeamten gegen das Reich aus zufälliger Pensionsregelung auf Grund des PensErgG. v. 21. Dez. 1920 Anwendung 483<sup>15</sup>

§ 27 PrPensG.. Die bloße, unabhängig vom Willen des Staatsbürgers eingetretene Tatsache des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit hat das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Pension nicht zur Folge 501<sup>26</sup>

Die vor der Konkursöffnung bewirkte Pfändung einer Gehaltsforderung ergreift wirksam auch die erst nach der Konkursöffnung fällig werdenden Beträge 179<sup>1</sup>

Das Gehalt eines Beamten bleibt auch dann nur im Rahmen der pfändungsbeschränkten Vorschriften pfändbar, wenn es auf Wunsch des Beamten auf Bankkonto überwiesen ist 205<sup>2</sup>

Danz. Ges. v. 23. Febr. 1926. Eine Kommune kann sich bei Veruntreuungen eines Beamten an der Pension seiner Witwe schadlos halten, indem sie einen Teil der hinterbliebenen Bezüge einbehält 551<sup>1</sup>

#### Bestandteil

§§ 93, 94 BGBl. Der Umstand, daß die Gebäude schon vorhanden waren, bevor die Anlagen in sie eingebaut wurden, schließt den Begriff des Einfügens zur Herstellung des Gebäudes nicht aus, sofern damit das Gebäude erst seine fertige Eigenart erhalten hat. Maschinen können mit einer ganzen Leitungsanlage u. dadurch mit dem gesamten Grundstück Einheit, die nicht getrennt werden kann, bilden 1197<sup>2</sup>

Kühl- u. Gefrieranlagen sind nach der für die Anwendbarkeit der §§ 93, 94 BGBl. ausschlaggebenden allgemeinen Verkehrsausschauung kein wesentlicher B. eines modernen Hotels 1200<sup>3</sup>

§ 94 BGBl. Steigleitungen sind wesentliche B. des Grundstücks. Mitversteigerung der Steigleitungen als Zubehör 188<sup>19</sup>

#### Bestätigung

Die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den richtigen Vertrag bestätigt, schafft nicht für anderen Rechtsstreit Rechtskraft in Ansehung der Frage,

ob wirksamer Vertrag vorliegt. Aus § 141 II BGB kann nicht hergeleitet werden, daß die formlose B. eines formbedürftigen u. daher i. S. von § 566 BGB. minder wirksamen Vertrags den Formmangel heilt u. dem bestätigten Vertrag Vollwirksamkeit gibt 110<sup>4</sup>

Kommt Mietvertrag zwar mündlich zu stande, wird er aber durch Briefwechsel bestätigt, ohne daß dabei auf das mündliche Zustandekommen hingewiesen ist, so gilt der Mietvertrag als „durch Briefwechsel zustande gekommen“ u. ist deshalb stempelpflichtig 56<sup>16</sup>

#### Betriebsbilanz

§ 2 BetrBilG. Zur Erläuterung der B. kann der Betriebsrat Auskunft über die Höhe der Steuern u. Aufwendungen für soziale Lasten sowie der Provisionsen, nicht aber über die Höhe der Gehälter, Reisekosten u. Pensionen des Vorstands u. der Angestellten verlangen 257<sup>1</sup>

§§ 1, 2, 3 BetrBilG. Umfaßt ein Unternehmen mehrere Betriebe, so muß die das ganze Unternehmen betr. B. jedem einzelnen der für die mehreren Betriebe bestehenden Betriebsräte auf Verlangen vorgelegt u. erläutert werden, sofern bei jedem einzelnen Betrieb die Voraussetzungen des § 72 BetrRG. hinsichtlich der Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gegeben ist 1301<sup>48</sup>

#### Betriebsgeheimnis

vgl. unter Geschäftsgeheimnis

#### Betriebsprüfung

vgl. auch unter Buchprüfung  
B. Wirtschaftsberatung u. der Wirtschaftsprüfer 1103. Schrifttum 1126

#### Betriebsrat

BetrRG. v. 4. Febr. 1920. Schriftt. 1004 Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum BetrRG. Schrifttum 1243

Die Geschäftsführung der Betriebsvertretung. Schrifttum 1245

§§ 10, 11, 20 BetrRG. Kurzzeitig beschäftigte Arbeitnehmer, wie z. B. Scheuerfrauen, haben das aktive Wahlrecht zur Betriebsvertretung nur, wenn sie wenigstens durch regelmäßig und weder für sie noch für den Betrieb geringfügige Arbeit mit dem Betrieb zusammenhängen. Von bestimmtem Mindestmaß der täglichen Arbeitsleistung im Betrieb ist jedoch das Wahlrecht nicht abhängig 1300<sup>41</sup>

§§ 28, 18, 19 BetrRG. Der B.voritzende ist dem Gericht gegenüber zur Erhebung der Rechtsbeschwerde legitimiert, auch wenn er vom B. hierzu nicht ermächtigt war. — WahlO. zum BetrRG. Bei getrennter Wahl der Arbeitnehmermitglieder u. der Angestelltenmitglieder des B. sind für jede Gruppe nur deren Angehörige wahlberechtigt, u. die Vorschlagsliste einer Gruppe ist ungültig, wenn sie auch von Angehörigen der andern Gruppe unterzeichnet ist 1314<sup>64</sup>

Anwaltskosten, die in einem von der Betriebsvertretung geführten Einspruchsprozeß erwachsen, sind notwendige Geschäftsführungskosten i. S. von § 36 BetrRG., soweit sie nicht pflichtwidrig verursacht sind. — Die Frage der Notwendigkeit von Kosten, die durch die Geschäftsführung des B. entstanden sind, ist nur im Weißlußversfahren zu entscheiden, dagegen über die Kostenentlastungspflicht des Arbeitgebers im Urteilsverfahren 130<sup>3</sup>

§ 62 BetrRG., §§ 19 ff. WahlO. zum BetrRG. Die Ordnung der Wahlan-

fechtung im gesetzlichen B.recht gilt nicht für die Baudelegiertenwahl. Nur schwere Verstöße gegen die Grundsanforderungen einer Wahl können zur Annahme der Richtigkeit führen. In der Übergehung einer Minderheit kann ein zur Wahlvernichtung führender Mangel liegen 435<sup>3</sup>

§ 70, 39 BetrRG. Grenzen der Schweigepflicht des in den Aufsichtsrat entsandten B.mitglieds. Amtsenthebung nach § 39 setzt schuldhafte Pflichtverlezung voraus 1301<sup>42</sup>

§ 71 BetrRG. Zur Erläuterung der Betriebsbilanz kann der B. Auskunft über die Höhe der Steuern u. Aufwendungen für soziale Lasten sowie der Provisionen, nicht aber über die Höhe der Gehälter, Reisespesen und Pensionen des Vorstands u. der Angestellten verlangen 257<sup>1</sup>

§ 72 BetrRG. Umfaßt ein Unternehmen mehrere Betriebe, so muß die das ganze Unternehmen betr. Betriebsbilanz jedem einzelnen der für die mehreren Betriebe bestehenden B. auf Verlangen vorgelegt u. erläutert werden, sofern bei jedem einzelnen Betrieb die Voraussetzungen des § 72 BetrRG. hinsichtlich der Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gegeben ist 1301<sup>43</sup>

§ 78, 82 BetrRG. Kein Einspruchsrecht des B. bei Verstößen gegen die tarifvertraglich festgelegten Anstellungsgrundsätze 1303<sup>44</sup>

Der Ausspruch der vertraglich vereinbarten Kündigung einem Arbeitnehmer gegenüber, der zum Reichstagsabgeordneten gewählt ist, verstoßt nicht gegen Art. 160 NVerf. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch die Kündigung gleichzeitig politisch maßregeln wollen, so ist Abhilfe nur auf Grund des § 84 BetrRG. möglich 534<sup>1</sup>

§ 84, 86, 88, 89 BetrRG. Dem fristlos entlassenen Arbeitnehmer steht der Lohnanspruch neben der Abkehrentschädigung nicht zu. Falls das Gericht die fristlose Entlassung zwar für unberechtigt, aber trotzdem hinsichtlich der in ihr liegenden ordentlichen Kündigung einen der Gründe des § 84 I nicht für gegeben u. deshalb den Einspruch gegen die innenwohnende ordentliche Kündigung für unberechtigt hält u. somit insgesamt zurückweist, so erhält der Arbeitnehmer den Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist 1303<sup>45</sup>

§ 93 Nr. 5 BetrRG. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Handhabung der Wahlgeschäfte zwischen Mitgliedern des Wahlvorstandes können vor Vollendung des Wahlaktes nicht durch Anrufung des ArbG. ausgetragen werden 536<sup>4</sup>

§ 95 BetrRG. schützt schlechthin alle Arbeitnehmer des Betriebs gegen jede Beschränkung oder Benachteiligung in der Ausübung der sich aus dem BetrRG. ergebenden Rechte. Eine solche Beschränkung oder Benachteiligung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber sein Recht zur Löschung des Arbeitsverhältnisses gerade mit dem Ziele verwendet, der betrieblichen Rechtsstellung von Arbeitnehmern entgegenzutreten. Schädigungsabsicht seitens des Unternehmers nicht erforderlich, objektive Schädigung genügt 1306<sup>46</sup>

§ 96 BetrRG. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des BetrRG. gelten nicht im Ausland. Den Mitgliedern einer nicht kraft BetrRG. gewählten Betriebsvertretung kann der Kündigungs-

schutz der Betriebsvertretungsmitglieder nicht im Wege der Vereinbarung zu gesichert werden 604<sup>1</sup>

§ 96, 39 BetrRG. Entlassung kann wegen einer gräßlichen Verlehung der Pflicht als Betriebsvertretungsmitglied auch dann erfolgen, wenn diese zugleich Verlehung der vertraglichen Dienstpflichten enthalten. Dem Erwissen des Arbeitgebers bleibt es überlassen, ob er seine Rechte aus dem Dienstvertrag im Weg des Zustimmungsverfahrens nach § 96 BetrRG. oder die Rechte aus § 39 BetrRG. oder beide nebeneinander ausüben will 1307<sup>47</sup>

§ 96 BetrRG. Eine im gegenseitigen Einverständnis erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses beseitigt den Kündigungsschutz des B.mitgliedes, nicht aber schon bloße widerspruchsfreie Hinnahme der Kündigung 1308<sup>48</sup>

§ 96 BetrRG. Grundsätzlich genießen die Mitglieder des B. bei Kündigungen u. Entlassungen aus Anlaß von Teilstilllegung keinen Vorzug vor den übrigen Arbeitnehmern. Sie können nicht beanspruchen, auf Kosten eines Arbeitskollegen in andere Abteilung übernommen zu werden. Bemerkbar aber das B.mitglied eigentlich produktive Tätigkeit in einem Umfang nicht u. wurde durch sein Verbleiben im Betrieb die Entlassung eines Arbeitskollegen nicht erforderlich, hätte vielmehr umgekehrt infolge seiner Entlassung ein anderes B.mitglied an seiner Stelle die Bemerkungen im Betriebsausschuß wahrnehmen u. von der eigentlichen produktiven Tätigkeit befreit werden müssen, so ist durch die Teilstilllegung Entlassung des B.mitglieds nicht erforderl. geworden 1230<sup>1</sup>

Bei Verlegung des Betriebs an anderen Ort liegt Stilllegung des alten Betriebs i. S. von § 96 BetrRG. vor, wenn damit Änderung des Erfüllungsortes des Arbeitnehmers verknüpft ist 1309<sup>50</sup>

§ 96 BetrRG. Ob in der Verpachtung der Betriebsräume nebst Einrichtung an Dritten eine Stilllegung des Betriebes durch den bisherigen Inhaber liegt, ist Tatfrage. Aus der bloßen Tatsache der Verpachtung folgt noch nicht die Pflicht des bisherigen oder neuen Inhabers zur Fortzahlung des Lohns an die B.mitglieder 1311<sup>51</sup>

Die teilweise Stilllegung des Betriebs ist einer gänzlichen Stilllegung i. S. des § 96 II Nr. 2 BetrRG. gleichzuachten. Begriff der teilweisen Stilllegung. Die in der stillgelegten Abteilung beschäftigten Mitglieder der Betriebsvertretung genießen in Ansehung der Kündigung u. Entlassung keine Vorzugsstellung vor den übrigen in der Abteilung beschäftigten Arbeitnehmern, sie haben keinen Anspruch, in andere Abteil. übernommen zu werden. 1314<sup>55</sup>

§ 96 II Nr. 2 BetrRG. Scheinstilllegung 1316<sup>56</sup>

§ 96 II Nr. 2 BetrRG. Dass einige nur mit längerer Frist kündbare Arbeitnehmer im Betrieb verbleiben u. mit Vorratsarbeiten geringen Umfangs beschäftigt werden, schließt die Annahme einer Stilllegung nicht aus. Anspruch auf anderweitige Unterbringung im Betrieb hat B.mitglied nur unter besonderen Umständen 1316<sup>57</sup>

§ 96 BetrRG. Der Arbeitsvertrag eines Notstandsarbeiters im Rahmen der werischaffenden Erwerbslosenfürsorge gilt grundsätzlich als auf 3 Monate geschlossen. Mit Ablauf dieser Frist

kann solcher Arbeiter, auch wenn er B.mitglied ist, ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen werden; auch wenn Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Förderungsbehörde zugelassen wird 1310<sup>51</sup>

§ 96 BetrRG. Einem gewerblichen Arbeiter, der Mitglied der Betriebsvertretung ist, kann ohne deren Zustimmung nur aus einem der in § 123 GewD. aufgeführten Gründen fristlos gekündigt werden 1313<sup>53</sup>

§ 96, 97, 84 BetrRG. Bei der Frage, ob die Zustimmung zu der Kündigung eines B.mitgliedes auszusprechen ist, sind nicht nur die Interessen des Arbeitgebers auf Entfernung des B.mitgliedes u. die Interessen der Arbeitnehmerschaft an der Erhaltung einer stetigen u. unabhängigen Interessenvertretung zu berücksichtigen, sondern auch die allgemeinen, durch §§ 84 ff. BetrRG. geschützten Arbeitnehmerinteressen des B.mitgliedes. Das ArbG. muß nachprüfen, ob die Kündigung zum Zweck der Abänderung des Dienstvertrags etwa für den Angestellten eine unbillige Härte bedeutet, die nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingt ist 1308<sup>49</sup>

#### Betriebsstilllegung

§ 1 BetrStilllegBd. Von der B.Bd. werden auch Saison- u. Kampagnebetriebe betroffen, wenn sie nicht mit Rücksicht auf diese spezielle Eigenschaft stillgelegt werden 1293<sup>34</sup>

§ 1 Nr. 2 BetrStilllegBd. Nur wenn die Werkzeugbenutzung f. die Eigenart des Betriebes wesensbestimmend ist, ist es gerechtfertigt, ausnahmsweise d. Werkzeug als Betriebsanlage i. S. der Bd. zu behandeln 1294<sup>55</sup>

§ 1, 2 BetrStilllegBd. Arbeitsstreckung während der Sperrfrist kann nicht nur von der Behörde angeordnet, sondern auch durch Kündigung zwecks Vertragsänderung herbeigeführt werden; doch bedarf es hierzu während der Sperrfrist bei Nichteinverständnis der Belegschaft der Genehmigung der Verwaltungsbehörde 1295<sup>56</sup>

§ 1, 2 BetrStilllegBd. Kündigung kann auch während der Sperrfrist ausgesprochen werden, mit der Maßgabe, daß sie mit Ablauf der Frist wirksam wird 1296<sup>57</sup>

Grundsätzlich genießen die Mitglieder des BetrR. bei Kündigungen u. Entlassungen aus Anlaß von TeilSt. keinen Vorzug vor den übrigen Arbeitnehmern. Sie können nicht beanspruchen, auf Kosten eines Arbeitskollegen in andere Abt. übernommen zu werden. Bemerkbar aber das Betriebsratsmitglied eigentlich produktive Tätigkeit in einem Umfang nicht u. wurde durch sein Verbleiben im Betrieb die Entlassung eines Arbeitskollegen nicht erforderlich, hätte vielmehr umgekehrt infolge seiner Entlassung ein anderes Betriebsratsmitglied an seiner Stelle die Bemerkungen im Betriebsausschuß wahrnehmen u. von der eigentlichen produktiven Tätigkeit befreit werden müssen, so ist durch die TeilSt. Entlassung des Betriebsratsmitglieds nicht erforderlich geworden 1230<sup>1</sup>

Bei Verlegung des Betriebs an anderen Ort liegt St. des alten Betriebs i. S. von § 96 BetrRG. vor, wenn damit Änderung des Erfüllungsortes des Arbeitnehmers verknüpft ist 1309<sup>50</sup>

Ob in der Verpachtung der Betriebsräume nebst Einrichtung an Dritten

eine St. des Betriebes durch den bisherigen Inhaber liegt, ist Tatfrage. Aus der bloßen Tatsache der Verpachtung folgt noch nicht die Pflicht des bisherigen od. neuen Inhabers zur Fortzahlung des Lohnes an die Betriebsratsmitglieder 1311<sup>52</sup>

Die teilweise St. des Betriebes ist einer gänzlichen St. i. S. des § 96 II Nr. 2 BetrRG. gleichzuachten. Begriff der teilweisen St. Die in der stillgelegten Abteilung beschäftigten Mitglieder der Betriebsvertretung genießen in Ansehung der Kündigung u. Entlassung keine Vorzugsstellung vor den übrigen in der Abt. beschäftigten Arbeitnehmern, sie haben keinen Anspruch, in andere Abt. übernommen zu werden 1314<sup>53</sup>

§ 96 II Nr. 2 BetrRG. Scheinst. 1315<sup>54</sup>  
§ 96 II Nr. 2 BetrRG. Dass einige nur mit längerer Frist kündbare Arbeitnehmer im Betrieb verbleiben u. mit Vorratsarbeiten geringen Umfangs beschäftigt werden, schließt die Annahme einer St. nicht aus. Anspruch auf anderweitige Unterbringung im Betrieb hat d. Betriebsratsmitglied nur unter besonderen Umständen 1316<sup>55</sup>

#### Betriebswirtschaftslehre

Betriebs- u. finanzielle For- schungen. 1. Der Gründungsplan. 2. Das Liquiditätsproblem. 3. Industrielle Normalerfolgsrechnung. Schrift- tum 712

#### Der Industriebetrieb. Schriftum 714

Betrug  
§ 263 StGB. Frage der Vermögensschädigung, wenn jemand einen Autobesitzer durch Angabe eines näheren Fahrziels veranlaßt, einen geringeren Vorschuß zu nehmen, als er bei Kenntnis des wahren Ziels gefordert hätte 811<sup>16</sup>

§ 263 StGB. Zur Annahme einer betrügerischen Vermögensschädigung genügt es nicht, daß der Geschädigte für die Gegenleistung des Täuschenden bei Kenntnis des wahren Sachverhalts nur geringeren Betrag aufgewandt hätte, als er tatsächlich gezahlt hat; vielmehr muß dieser subjektive Standpunkt allgemeiner Übung entsprechen 949<sup>15</sup>

§ 89a ArbBermG. B. durch Nichtanzeige der Übernahme einer selbständigen Arbeit 1259<sup>5</sup>

Untreue der Beamten u. Angestellten einer Gemeinde durch Anweisung von Reisekostenvorschüssen u. späteren Verbrauch der als Vorschuß entnommenen Beträge zu persönlichen Zwecken. Haben mehrere Beauftragte der Gemeinde gemeinschaftlich so gehandelt, so kann der eine sich dadurch, daß er die der Gemeinde gegen seine Mittäter zu stehenden Rücksforderungsansprüche unersichtlich macht, auch wegen B. strafbar machen 507<sup>31</sup>

Befürchtete bei einem B. Versuch der Täter nur, daß der Betroffene im Laufe der weiteren Verhandlungen seine betrügerische Handlungswise erkennen werde, so würde das die Freiwilligkeit des Rücktritts nicht ohne weiteres ausgeschlossen haben. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Täter befürchtet hätte, daß der Betroffene im weiteren Verfolg seine Absichten durchschauen u. Anstalten zu seiner Ergreifung treffen werde 415<sup>17</sup>

Beurkundung  
§ 313 BGB. Parzellierungsvertrag, durch den der Grundstückseigentümer einen Dritten verkaufen läßt, sich aber zur Erfüllung jener Verkäufe verpflichtet,

bedarf der gerichtlichen od. notariellen B. 1042<sup>5</sup>

Die Vollmacht zur Abtretung von Anteilen einer GmbH. bedarf der notariellen B. auch dann nicht, wenn sie zur Bedeckung der Abtretung an den Vollmachtnehmer erfolgt. Nur einfache Blankovollmachten ohne den Namen des Bevollmächtigten sind unzulässig 1008<sup>5</sup>

#### Bewährungsfrist

B. vor dem Urteil. Schriftum 386

#### Beweisantrag

Bernehmung eines Zeugen darüber, daß anderer Zeuge, der über Wahrnehmung bei Unfall ausgesagt hat, erklärt habe, er habe von dem Unfall nichts gesehen, kann nicht mit der bloßen Begründung abgelehnt werden, es fehle an Gründen, weshalb er unter Eid die Unwahrheit gesagt haben sollte (BR.) 777<sup>2</sup>

Auslegung einer Vertragsurkunde. Die Ablehnung eines B. über außerhalb der Urkunde liegende Tatsachen ist zu treffend, wenn diese zu einer Umdeutung des Vertragsinhalts führen müssen (BR.) 1220<sup>19</sup>

§ 244 StPO. B. ist auch dann, wenn er seinem Wortlaut nach in erster Linie auf Beweiserhebung u. nur eventuell auf Freisprechung gerichtet ist, als EventualB. zu behandeln u. im Falle der Ablehnung erst in den Urteilsgründen zu beschieden 953<sup>21</sup>

§ 244 StPO. Von einem Besluß des Präsidiums kann nicht die Rede sein, solange nicht sämtliche an der Abstimmung zu beteiligenden Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben 954<sup>22</sup>

§ 244 II StPO. Der Antrag, über bestimmte örtliche Verhältnisse u. Entfernungen den richterlichen Augenschein einzunehmen, ist bloßer Beweisermittlungsantrag, wenn er nicht dem Beweise bestimmter tatsächlicher Behauptungen dient. Unerheblichkeit einer Augenscheinseinnahme, die zur Entkräftigung der Aussage eines Wiedererkennungszeugen beantragt ist, wenn der Zeuge den von ihm als den Täter identifizierten Angekl. nicht nur von dem Orte aus, der in Augenschein genommen werden soll, sondern noch bei anderer Gelegenheit in größerer Nähe gesehen hat 58<sup>17</sup>

§ 244 StPO. Ablehnung eines Augenscheinseinnahmeantrags als Revisionsgrund 204<sup>45</sup> 679<sup>23</sup>

§ 244 StPO. Wenn auch regelmäßig das pflichtmäßige Erneuern des Gerichts darüber entscheidet, ob Augenscheinseinnahme als Beweismittel erforderlich ist od. ob andere Beweismittel ausreichen, so bedeutet doch die Ablehnung des Antrags auf Augenscheinseinnahme unter Berufung auf die Zeugenaussagen dann unzulässige Beweisantizipation, wenn durch die Augenscheinseinnahme gerade die Zeugenaussagen entkräftet werden sollen 954<sup>22</sup>

§ 244 StPO. Unzulässigkeit der Ablehnung eines ZeugenB. mit der seinem Sinne nicht gerecht werden u. ihn nicht erschöpfenden Unterstellung, daß der Zeuge nichts wahrgenommen habe, was gegen die Wahrheit der unter Beweis gestellten Tatsache spreche 245<sup>8</sup>

§ 244 StPO. Unzulässige Beweisantizipation durch Ablehnung eines B. mit der Begründung, daß das Zeugnis eines früheren Angestellten des Angekl. das bisherige Beweisergebnis nicht zu erschüttern vermöge, zumal auch anderer

für dasselbe Beweisthema benannter Zeuge unbeteidigt geblieben sei 404<sup>9</sup>

§ 244 StPO. Durch die Nennung des Namens des Zeugen u. die Angabe darüber, bei wem od. durch wen Näheres über ihn festgestellt werden könne, ist die Persönlichkeit des Zeugen den Erfordernissen eines wirksamen Beweisantrags gemäß so ausreichend bestimmt, daß das Gericht den angebotenen Beweis nicht als Beweisermittlungsantrag ablehnen darf, sondern die Pflicht zur Ermittlung von Persönlichkeit u. Anschrift des benannten Zeugen hat 418<sup>22</sup>

§ 244 II StPO. Antrag auf nochmalige Vernehmung eines anwesenden Zeugen 678<sup>34</sup>

§ 244 StPO. A. auf Zeugervernehmung kann wegen Unreichbarkeit des Zeugen nur abgelehnt werden, wenn alle angezeigten Nachforschungen sorgfältig vorgenommen wurden u. ergebnislos verlaufen sind 1224<sup>22</sup> 955<sup>24</sup>

#### Beweisaufnahme

Die Bewertung der B. eines früheren Prozesses im Wege des Urkundenbeweises ist auch bei Widerspruch einer Partei nur dann unzulässig, wenn Wiederholung der B. gefordert wird (BR.) 658<sup>19</sup> 170<sup>6</sup>

Darf der Richter im B. Verfahren den Anwalt mit seinem Fragerrecht an den Schluß der richterlichen Vernehmung verweisen? (BR.) 99 1123

§ 357 StPO. Ladung einer Partei zu auswärt. B. Termin zum Zwecke der Erledigung eines vor längerer Zeit erlassenen B. Beschlusses der BerInst. ist rechtzeitig genug, wenn sie zwei Tage vor dem Termin dem RA. zugeht. Er muß für solchen Fall vorher das Erforderliche veranlassen 1137<sup>8</sup>

Bei Widerspruchsklagen ist die erst nach der B. erklärte Freigabe als sofortiges Anerkenntnis i. S. von § 93 StPO. nicht anzusehen 1159<sup>17</sup>

Die Gebühr des § 17 RA-GebO. wird verdient, wenn über neue Tatsachen Beweis angetreten ist, dessen Erhebung ohne mündliche Verhandlung nur auf Grund des § 7 EntLBG. beschlossen werden kann 671<sup>22</sup>

Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten f. die Wahrnehmung eines auswärt. B. Termins in zweiter Instanz 120<sup>18</sup>

Ob Reisekosten für Wahrnehmung auswärtiger B. Termine erforderlich sind u. dem Armenanwalt aus der Staatskasse zu erstatten sind, hängt von Umfang u. Bedeutung der B. ab 673<sup>26</sup>

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten der Reise des Prozeßbevollmächtigten zum B. Termin 1162<sup>23</sup>

Im Ehescheidungsprozeß sind dem Armenanwalt die Reisekosten zur Wahrnehmung eines auswärt. B. Termins zu erstatten, wenn Ehebruchzeugin vernommen werden soll 1163<sup>26</sup>

Lichtbilder können, gleichgültig in welcher Gestalt sie vorgelegt werden u. ob es der Anwendung eines Vergrößerungsmittels bedarf, herbeigeschaffte Beweismittel i. S. des § 245 I StPO. sein. Die Benutzung eines herbeigeschafften Beweismittels darf das Gericht nicht ablehnen, wenn die zu beweisende Tatsache unerheblich ist od. als wahrgehalten kann, wohl aber, wenn diese Tatsachen nicht zur Sache gehören od. wenn die B. zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt wird. Dahin gehört auch der Fall, daß die Verhandlung zu unlauteren Nebenzwecken mißbraucht wird. Will das Gericht deshalb

die B. ablehnen, so muß es einen die Gründe erschöpfend wiedergebenden Besluß erlassen. Wird die Benutzung des herbeigeschafften Beweismittels mit fehlerhafter od. unzureichender Begründung abgelehnt, so muß dieser Verstoß auch dann zur Aufhebung des Urteils führen, wenn das Gericht die Tatsache, die durch das Beweismittel bewiesen werden sollte, als wahr unterstellt hatte 58<sup>18</sup>

Im Verfahren der Sozialversicherung ist auch die nur informatorische Benutzung von Beweismitteln, von denen eine Partei keine Kenntnis hat, unzulässig 686<sup>1</sup>

#### Beweisbesluß

Die Beweisgebühr des RA. ist auch dann erwachsen, wenn der B. nur mündlich verkündet, wegen eines inzwischen abgeschlossenen Vergleichs schriftlich aber nicht mehr abgesetzt worden ist 118<sup>12</sup>

Trifft hinsichtlich einer Beweisfrage die Beweislast die Kl., so ist bei einem B., der die Einforderung eines Gutachtens zum Gegenstand hat, regelmäßig der ganze Auslagenvorschuß von der Kl. zu erfordern, auch wenn beide Parteien Beweis i. S. des § 403 ZPO. angetreten haben 666<sup>8</sup>

#### Beweisgebühr

§ 13 Ziff. 4 RAGebD. Die B. ist auch dann erwachsen, wenn der Beweisbeschluß nur mündlich verkündet, wegen eines inzwischen abgeschlossenen Vergleichs schriftlich aber nicht mehr abgesetzt worden ist 118<sup>12</sup>

§ 13 Ziff. 4 RAGebD. Die B. des RA. fällt auch dann zu, wenn zwar Alten beizogen u. zum Beweis benötigt wurden, wenn aber der RA. in der Lage gewesen wäre, sich die in diesen Alten befindlichen Urkunden selbst zu beschaffen u. vorzulegen 118<sup>15</sup>

§ 13 Ziff. 4 RAGebD. B. entsteht auch, wenn Auskunft eingeholt wird, aus der sich die Rechtzeitigkeit der Beurufung ergeben soll 670<sup>19</sup>

§§ 13 Ziff. 4, 28 RAGebD. Wurden im Verfahren über Einsturzverf. in der VerfInst. die Hauptprozeßakten, die schon in erster Instanz beizogenen waren, erholt u. verwendet, so entsteht hierfür regelmäßig keine B. 671<sup>2</sup>

Art. 15 HessGebD. f. RA. Im hess. Enteignungsverfahren stehen dem RA. die sämtlichen Gebühren, einschl. der B. dann zu, wenn irgendeine Beweisaufnahme, auch ohne Erlaß eines förmlichen Beweisbeschlusses stattgefunden hat. Die Tätigkeit eines Referendarrs als Parteibevollmächtigten kann nicht mit einer Entschädigung f. Zeitversäumnis abgegolten werden. Es steht ihm jedoch nur die Hälfte der Anwaltsgebühren zu 139<sup>3</sup>

#### Beweislast

Die Rechtsgrundsätze über den Prima facie-Beweis sind auf die sog. typischen Geschehensabläufe beschränkt, d. h. auf Fälle, in denen ein gewisser Tatbestand feststeht, der nach den Erfahrungen des Lebens auf eine bestimmte Ursache hinweist 107<sup>1</sup>

Die Voraussetzungen der Einschränkungen nach § 906 BGB. muß bewiesen, wer sich auf ihre Zulässigkeit beruft. Wenn die Stathaltigkeit einer Einwirkung für bestimmten Zeitraum nachgewiesen ist, bleibt vom Inhaber des Betriebes immer noch nachzuweisen, daß das gestiegerte Maß ebenfalls ortsüblich ist 400<sup>7</sup>

Die B. des durch die Auflösung ungerechtfertigt Bereichten, daß der Be-

reicherer gewußt habe, er leiste ohne verpflichtet zu sein, wird nicht dadurch aufgehoben, daß er behauptet, der Kl. habe nicht zur Erfüllung, sondern zur Heilung des unwirksamen Kaufvertrags geleistet 44<sup>6</sup>

Nach der Lebenserfahrung verzichten ehrliche anständige Menschen im allg. auf die Eingehung vertraglicher Beziehungen zu den Leuten, von denen sie erfahren, daß sie für den Fall des Zustandekommens des Vertrags dem Angestellten u. Unterhändler der Gegenpartei Zuwendung versprochen haben. Wenn solches Versprechen erfolgt ist, ist die Frage zu prüfen, ob nicht der Versprechende beweispflichtig dafür ist, daß der andere Teil auch bei Kenntnis der Sachlage den Vertrag so abgeschlossen haben würde 930<sup>1</sup>

Hat jemand in einem Vergleich übernommen, eine Grundschuld abzulösen, u. stellt er sich gegenüber einer Klage auf Schadenserlaß wegen Nichterfüllung auf den Standpunkt, es fehle an einem der Last entsprechenden Grundstückswert, so trägt er für diese Behauptung die B. 1203<sup>6</sup>

Die Anfechtung gegen die Ehefrau des Schuldniers aus § 3 Nr. 2 AnsG. wird nicht dadurch unter die B. von Nr. 1 gestellt, daß die anrechbare Rechts-handlung ein Erfüllungsgeschäft ist 170<sup>6</sup> 658<sup>19</sup>

Wenn einer Stadtgemeinde bekannt ist, daß Kinder an einem öffentl. Brunnen häufig Wasser umherspritzen, dann muß sie in einer Zeit, in der täglich mit Frost in den Abendstunden gerechnet werden muß, dafür sorgen, daß auch abends noch, unter Umständen sogar spät abends noch, eine gefährliche Eisbildung erkannt u. beseitigt wird. Unter Umständen kann sogar die Gemeinde als beweispflichtig dafür erachtet werden, daß die Eisbildung erst zu einer Zeit entstanden ist, für die ihr eine Nachprüfung nicht mehr zuzumuten war 393<sup>3</sup>

Schadenserlaßanspruch des durch eine schuldhafte Amtsmissverleistung abgebauten Beamten. Ob die Pflichtwidrigkeit der vorgesetzten Behörde den Abbau verursacht hat oder ob nicht der Abbau auch ohne diese erfolgt wäre, also der ursächliche Zusammenhang, steht in der B. des abgebauten Beamten 484<sup>16</sup>

Trifft hinsichtlich einer Beweisfrage die B. die Kl., so ist bei einem Beweisbesluß, der die Einforderung eines Gutachtens zum Gegenstand hat, regelmäßig der ganze Auslagenvorschuß v. der Kl. zu erfordern, auch wenn beide Parteien Beweis i. S. des § 403 ZPO. angetreten haben 666<sup>8</sup>

Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden. Bei Verfallklauseln der Art, daß die Fälligkeit des Kapitals u. damit insoweit die Vollstreckbarkeit bei gewissem Zahlungsverzug gegeben, bei pünktlicher Zahlung aber ausgeschlossen sein soll, ist es nicht Sache des Gläubigers, die Fälligkeit nachzuweisen, sondern umgekehrt des Schuldners, die rechtzeitige Erfüllung der fragl. Verpflichtung darzutun. Deshalb muß in solchem Fall der Vollstreckungsschuldner bei seiner Klage aus § 768 ZPO. beweisen, daß Vollstreckung nach den zur Zeit der Schluf-verhandlung gegebenen Umständen sachlich-rechtlich unzulässig sei 1139<sup>12</sup>

Auch hinsichtlich des Abblendens verlangt § 7 II KraftG. von dem Halter

die Führung des Entlastungsbeweises 778<sup>3</sup>

Wer bei der Schadensverteilung nach § 17 KraftG. geltend macht, daß der andere nicht gehupt habe, hat für das Nichthupen die B. — Wendet der Bell. ein, der Kl. könne die Klagesforderung nicht geltend machen, weil sie von einem Dritten gepfändet sei, so muß er das Vorliegen der Pfändung beweisen 787<sup>10</sup>

Die Grundsätze der B. sind im Verwaltungsstreitversahren nicht anzuwenden; der Sachverhalt ist vielmehr vom Gericht von Amts wegen zu ermitteln 549<sup>19</sup>

#### Beweiswürdigung

B. u. Strafzumessung. Schriftum 385 § 261 StPO. Wider spruch tatsächlicher Feststellungen mit offenkundigen Tatsachen macht als in sich widersprüchsvolle Schlußfeststellung das Urteil unhalbar 420<sup>24</sup>

#### Bewertung

§§ 3 ff. RBEWG. Bedingter Erwerb kann auch dann vorliegen, wenn das als Bedingung gestellte Ereignis von der freien Willensentschließung eines Beteiligten abhängt 357<sup>2</sup>

§§ 3, 9, 26 RBEWG. a. F. Eigentümer einer wirtschaftlichen Einheit kann nur eine steuerlich rechtsfähige Person sein. Erbgemeinschaft ist keine „steuerlich rechtsfähige Person“; sie ist steuerrechtlich einer OHG. gleichzustellen, wenn die Erbauseinandersetzung hinsichtlich des von ihr betriebenen Unternehmens für lange Zeit ausgeschlossen ist u. das Unternehmen nach Art u. Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert 267<sup>13</sup>

Bei den in § 26 II RBEWG. bezeichneten Arten von Unternehmungen, die anderes als Betriebsvermögen nicht haben können, ist für die Anwendung des § 74 II RBEWG. kein Raum. Das gegen den Vermögensfeststellungs- und Vermögenssteuerbescheid gerichtete Rechtsmittel ist, soweit es sich gegen die Höhe des Betriebsvermögens oder gegen die Entscheidung über die Haberschaft richtet, als Rechtsmittel gegen die Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen anzusehen 268<sup>14</sup>

§§ 11, 28 RBEWG. Ob landwirtschaftliche Brennerei ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft oder selbständiger gewerblicher Betrieb ist, hängt davon ab, in welchem Umfang das Unternehmen rein gewerblich ausgezogen ist, z. B. durch Hinzukauf fremder Rohstoffe, Verarbeitung von Sprit zu Trinkbranntwein, durch Hinzukauf fremden Sprits, durch Eintragung im Handelsregister, durch Teilnahme am Wirtschaftsleben als selbständiges gewerbliches Unternehmen mit eigener Fabrikmarke usw. 1082<sup>8</sup>

Der Wert des Streitgegenstands ist in Einheitswertsachen für die Entscheidung nach freiem Ermessen, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde u. die Kostenberechnung grundsätzlich u. in der Regel bis auf weiteres auf 10/00 des streitigen Einheitswertbetrages festzusehen 1178<sup>2</sup>

#### Bienenstöde

§ 811 Ziff. 4 ZPO. Pfändbarkeit von B. 1070<sup>11</sup>

#### Biersteuer

Auf die Rechtsvermutung des § 17 BierStG. kann die Steuerauforderung dann nicht begründet werden, wenn bei der

Bestandsaufnahme zur Ermittlung des Sollbestands am Stelle des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestands der Istbestand aus früherer Bestandsaufnahme herangezogen worden ist 281<sup>se</sup>

### Bilanz

vgl. auch unter BetriebsB., GoldB.  
Anfechtbarkeit eines GenVerfB.-genehmigungsbeschlusses einer AltG. als sittenwidrig, wenn in der B. eine befondere Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthalten ist, die in der Säzung nicht vorgesehen u. auch sonst nicht begründet ist. Der Vorstand kann sie nicht begründen, weil er die AltG. nur nach außen, nicht aber gegenüber ihren Organen vertreten kann, die GenVerf. nicht ohne entsprechenden Antrag und seine Ankündigung in der Tagesordnung. Trotzdem ist die Anfechtung wegen Sittenwidrigkeit nur dann zulässig, wenn der Beschluß unter Missbrauch der Mehrheit zum Nachteil der Minorität gefasst ist 720<sup>s</sup>

### Billigkeit

Das Recht des internat. Richters, nach B. zu entscheiden. Schrifttum 25

### Binnenschiffahrt

vgl. auch Schiffspfandrecht  
Ein Sportsegler, der für anderen Sportländer das bießen gehörige Segelboot in einer Segelregatta steuert, gilt als Beauftragter des Bootseigners. Dasselbe steht der Entlastungsbeweis gem. § 831 BGB. zu. § 3 BinnSchG. ist hier nicht anwendbar 681

Schlepplöhne sind in der B. umsatzeuerpflichtig, wenn der Schleppschiffahrtsunternehmer nicht Betriebunternehmer i. S. des BefördStG. ist 1028<sup>2</sup>

### Blankoakzept

vgl. unter Wechsel

**Bodenhäufe**, Ausbeutung von  
vgl. unter Dienstbarkeit

### Börse

Der Eintritt der Vollverbindlichkeit unverbindlicher B.-geschäfte (§ 57 BörsG.). Schrifttum 708

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird ein Vertrag von einem Teil in Spielabsicht geschlossen, so muß der vom Agenten vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem Agenten die Spielabsicht bekannt war. Fortbestand des § 61 BörsG. im Verhältnis von Deutschland u. Amerika? 576<sup>1</sup>

Die Bestimmung des § 95 BörsG. bezieht sich auf Kommissionäre aller Art, insbes. auch auf den kaufmännischen Gelegenheitskommissionär i. S. v. § 406 I 2 HGB. Voraussetzung ist freilich immer, daß es sich um Kommissionsgeschäft handelt. Darunter kann vor allem auch sog. Konsignationsvertrag fallen 748<sup>19</sup>

### Borstenzurichtereien

vgl. unter Rößhaarspinnereien

### Brauntweinmonopol

§ 121 I BrauntwMonG. ist auf das Vergehen der B.-behörde nicht anwendbar. Zur Berechnung der Strafe 253<sup>1</sup>

§ 128, 147 BrauntwMonG. Steht die Aburteilung des flüchtigen Haupttäters noch u. könnte in diesem Verfahren wegen Hinterziehung der B.-Einnahme auf Einziehung des fraglichen Sprits noch erkannt werden, so steht dem sog. objektiven Verfahren mit dem Ziel der Einziehung nicht entgegen, daß der Ausspruch der Einziehung in dem rechtskräftig entschiedenen Verfahren gegen die Mittäter unterlassen worden ist. Die Tatsache allein, daß Vermischung des einzuziehenden Sprits

stattgefunden hat, vermag den Einziehungsanspruch nicht zum Erlöschen zu bringen. Entscheidend ist vielmehr, ob nach der Auffassung des täglichen Lebens die durch Vermischung entstandene Sache gegenüber derjenigen, die den Gegenstand der Straftat gebildet hat, eine neue andere Sache geworden ist 251<sup>10</sup>

§ 154, 155 BrauntwMonG. Die B.-ausgleichsschuld entsteht — abweichend v. Zollrecht — nicht erst mit der Überführung der Ware in den freien Verkehr, sondern schon mit der Überschreitung der Zollgrenze. Die Festsetzung des Steuerbetrags u. die Geltendmachung des Steueranspruchs ist aber erst möglich, wenn die Ware der zuständigen Zollstelle zur Abfertigung in den freien Verkehr oder auf Zollbegleitschein II angemeldet u. gestellt oder wenn über sie so verfügt wird, als stünde sie im freien Verkehr 286<sup>44</sup>

### Brauerei

Kapitalertragsteuer. Wenn GesellschaftsB., die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, außer Dividende auch noch Warenrabatte gibt, dann unterliegen letztere nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 286<sup>45</sup>

### Brennerei

§§ 11, 28 BbewG. Ob landwirtschaftliche B. ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft oder selbständiger gewerblicher Betrieb ist, hängt davon ab, in welchem Umfang das Unternehmen rein gewerblich aufgezogen ist, z. B. durch Hinzukauf fremder Rohstoffe, Verarbeitung von Spirit zu Trinkbranntwein, durch Hinzukauf fremden Spirits, durch Eintrittnahme im Handelsregister, durch Teilnahme am Wirtschaftsleben als selbständiges gewerbliches Unternehmen mit eigener Fabrikmarke usw. 1082<sup>8</sup>

### Briefgeheimnis, Verlezung des (§ 354 StGB.)

V. d. B. durch Eröffnen eines „Fangbriefes“ 510<sup>34</sup>

### Brot

Zur Anwendbarkeit der §§ 6 und 11 Maßd. mit BrotG. v. 17. Juli 1930. Das Abwiegen des Teiges für Einzelbrote von 500 g und mehr in den Backstuben des Bäckereigewerbes gehört im ganzen Reihe zum eichpflichtigen Verkehr 352<sup>4</sup>

### Bruchteileigentum

Bei Miteigentum nach Bruchteilen bilden die Eigentümer in der Regel keine Personenvereinigung, die Körperschaftssteuerpflichtig ist 74<sup>2</sup>

### Brunnens

Wenn einer Stadtgemeinde bekannt ist, daß Kinder an einem öffentlichen B. häufig Wasser umherspritzen, dann muß sie in einer Zeit, in der täglich mit Frost in den Abendstunden gerechnet werden muß, dafür sorgen, daß auch abends noch, unter Umständen sogar spät abends noch, eine gefährliche Eisbildung erkannt und beseitigt wird 393<sup>3</sup>

### Buchmacher

Behördlich zugelassene B.-gehilfen, die in Läden eines behördlich zugelassenen B. gegen Provision tätig sind, bestimmte Bürostunden einhalten, Wettaufträge entgegenzunehmen, Wettscheine auszustellen u. alle sonstigen im B.-betriebe vorkommenden Arbeiten nach Weisungen des B. zu erledigen haben, sind nicht selbständige Gewerbetreibende, sondern versicherungspflichtige Angestellte i. S. von § 1 AngVerfG. 1325<sup>5</sup>

### Buchprüfung nach RAbG.

Hinsichtlich der Auskünfte, die die Behörden der Reichsfinanzverwaltung üb. Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen an die sächs. Finanzbehörden erteilt haben, insbes. auch hinsichtlich der Abschriften von B.-berichten, sind die Amtsträger der sächs. Behörden zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 10 RAbG. i. d. Fass. der NotBd. v. 1. Dez. 1930 verpflichtet. Die Verpflichtung besteht insbesondere auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß des Sächs. Landtags, wenn der RfM. Widerspruch dagegen erhoben hat, daß die Auskünfte dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden 134<sup>1</sup>

Bei einer nach dem 1. Jan. 1931 vorgenommenen Buch- u. Betriebsprüfung kann nach § 193 u. f. RAbG. die Vorlage auch der vor diesem Zeitpunkt geführten Bücher verlangt werden 265<sup>9</sup> 1029<sup>3</sup>

§§ 222, 99 RAbG. n. f. Von wann ab ist die Beichtigungsveranlagung nach neuem Recht zulässig? 266<sup>10</sup> 1177<sup>1</sup>

### Bühne

vgl. Theaterrecht

### Bürgerliches Recht

Grundris des deutschen b. R. Schuldrecht. Schrifttum 103

Plaids Kommentar zum BGB. nebst EinfG. Sachenrecht. Schrifttum 1194 Einführung in das b. R. Schrifttum 1195 WürttAusG. zum BGB. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen. Schrifttum 1196

### Bürgermeister

§ 114 StGB. Die Ankündigung, daß Zeitungsveröffentlichung über eine näher angegebene stadt. Angelegenheit erfolgen werde, wenn nicht der B. auf eine ihm vorgelegte Frage entspr. Auskunft erteilen werde, enthält nur dann eine Drohung, wenn dem B. eine unwahre, den Sachverhalt entstellende Veröffentlichung in Aussicht gestellt ist 881<sup>19</sup>

Keine Anzeigepflicht der Behörde wegen strafbarer Handlung der Beamten; auch nicht des B., der Leiter der Polizeiverwaltung ist; anders vielleicht bei Disziplinarbehörden nach Einleitung des Disziplinarverfahrens 389<sup>1</sup>

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung einer kreisangehörigen Stadt, die in § 29 Ost-Städte. gesetzlich festgelegte Amtsbezeichnung „B.“ in „Ober-B.“ umzuwandeln, verstößt den Artikel 109 RVerf. 540<sup>8</sup>

### Bürgersteuer

Die B. betreffenden Vorschriften der NotBd. v. 26. Juli 1930 widersprechen nicht der RVerf. 259<sup>1</sup>

Unter „Jahreseinkommen“ i. S. des § 5 II. Abschn. der NotBd. v. 26. Juli 1930 ist das Einkommen i. S. des EinkStG. zu verstehen. Der steuerfreie Einkommensteil u. die Familienbegütigung sind daher bei der Berechnung der B. nicht in Abzug zu bringen 261<sup>3</sup>

§ 4 II. Abschn. NotBd. v. 26. Juli 1930. Wer in den Bezirken mehrerer Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist für die B. 1930 in jeder dieser Gemeinden mit dem vollen Betrag steuerpflichtig 357<sup>1</sup>

### Bürgschaft

Eine für die Bezahlung des Kaufpreises eines Schwarzlaufs bzw. des im notariellen Vertrag allein genannten Teiles des wahren Kaufpreises übernommene B. wird wirksam, wenn der Kaufpreis selbst gem. § 313 BGB. wirksam wird 331<sup>1</sup>

Dem Bürgen, auch dem selbstschuldnerischen Bürgen, kommt die Vorschrift des § 66 AufwG. zugute 340<sup>7</sup>. Die Aufwertung der einem Inländer zustehenden persönlichen Forderung aus der B. für eine im später polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens bestellte Hypothek richtet sich nach deutschem Recht. Die Annahme der Rückzahlung einer Hypothek in der Inflationszeit bedeutet nicht ein Aufgeben i. S. des § 776 BGB. Der Sicherungsziel der B. steht so weit im Vordergrund, daß Undurchführbarkeit des Rückgriffsrechts des Bürgen diesen nicht befreien kann. Wenn auch wohl die Zugiehung des Bürgen im AufwG-Berfahren nicht erfolgen muß, so entspricht es doch dem Gesetz, daß der Gläub. auch im Verhältnis zum Bürgen sein Recht in angemessener Zeit wahrt 582<sup>8</sup>.

Sicherheitsleistung kann auch durch Beibringung der selbstschuldnerischen B. der Danatbank erfolgen 183<sup>7</sup>.

Die Kosten für Beschaffung einer B. zur Ermöglichung der Sicherheitsleistung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urt. sind nicht erstattungsfähig 1161<sup>19</sup>.

Das Verfahren nach § 109 BPO. ist bei Sicherheitsleistung durch B. zulässig, um so mehr, als die durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingte Häufigkeit der Sicherheitsleistung durch B. es besonders wichtig macht, den Beteiligten die Verfolgung über stillgelegte Vermögenswerte rasch u. billig wiederzugeben 1157<sup>11</sup>.

Der Verstempelung von B. für Geldforderungen in unbestimmter Höhe kann nur der Inhalt der Urkunde, nicht die anderweitige Ermittlung des wirklich geschuldeten Betrages zugrunde gelegt werden 1148<sup>19</sup>.

§ 18 I Biff. 8 ErbschStG. Eine steuerliche Schuldbefreiung liegt nicht vor, wenn der Bürg die B.schuld mit dem Willen begleicht, auf Geltendmachung seines Rückgriffsrechts gegen den Schuldner zu verzichten 211<sup>1</sup>.

Bürovorsteher des RA.

vgl. unter Anwaltsbüro

Büro nach SchwBeschG.

vgl. unter Sch.

Chausseeaufseher

Beamtenrechtliche Stellung der Ch. 488<sup>18</sup>

Chausseegeld

vgl. unter Wegerecht

Christentum

Die Rechtsnoten unserer Tage und das christliche Gewissen. Schrifttum 27

Danatbank

Sicherheitsleistung kann auch durch Beibringung der selbstschuldnerischen Bürgschaft der D. erfolgen 183<sup>7</sup>.

Danzig

Änderung des Danziger Ges. üb. die Eintragung von Hypotheken u. Schiffspfandrechten in ausländischer Währung 328

§ 2 II DanzGeldEntwAusglG., wonach die Anw. des Gesetzes auf eine durch Hypothek gesicherte Forderung vorgeschrieben ist, wenn das belastete Grundstück im Gebiet der Freien Stadt D. gelegen ist, verstößt nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes 345<sup>10</sup>.

Der in einem Danziger Vergleichsverfahren geschlossene Vergleich wirkt nicht im Deutschen Reich 207<sup>8</sup>.

Danziger Gerichtskosten- u. Gebührenordnungen. Schrifttum 1128

Die Danziger Arbeitsgesetze. Schriftt. 1246

DanzSensBD. v. 14. Dez. 1926. Bäd-ArbBD. Das Verbot des Ausstragens

von Backwaren vor 7 Uhr vorm. ist rechtsungültig 1266<sup>1</sup>. Bei miteinander verbundenen RA. und Notaren wird das Einkommen der Anwaltssozietät einheitlich u. werden die Einkommen aus den Notariaten gesondert besteuert 1182<sup>1</sup>.

Danziger Ges. v. 23. Febr. 1926. Eine Komune kann sich bei Veruntreuungen eines Beamten an der Pension seiner Witwe schädel halten, indem sie einen Teil der Hinterbliebenenbezüge einbehält 551<sup>1</sup>.

Über die Berufung gegen einen Bescheid des Staatl. Versorgungs- u. Pensionsamts für die Freie Stadt D. entscheidet das Staatl. VersorgGer. für die Freie Stadt D. 610<sup>1</sup>.

Darlehn

vgl. auch unter Kredit

Die Sicherung des D.gebers ist auch in der Form zulässig, daß die Außenstände des Schuldners an den Gläub. des D.gebers abgetreten werden. Die Wirksamkeit des Abtretungsvertrags wird nicht dadurch berührt, daß der Schuldner u. unter bestimmten Umständen ein Dritter (hier der D.geber) zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt ist 397<sup>6</sup>.

Wenn kein D. zwecks Vermögensanlage, sondern D. aus Gefälligkeit vorliegt, so sind die Vorschriften des AufwG. nicht anzuwenden, sondern der Aufw-Anspruch ist dann nach § 242 BGB. zu beurteilen 614<sup>3</sup>.

Die Landgemeinden haften für einen v. dem Gemeindenvorsteher als D. in ihrem Namen aufgenommen, aber im eignen Interesse verbrauchter Betrag 519<sup>2</sup>.

Dentisten

Statisch geprüfte Dentisten genießen das Vorrecht des § 61 Biff. 4 Rö. 205<sup>1</sup>.

Depot

TarSt. 19 PrStempStG. Die Zustimmung des Bankkunden zur Hinterlegung seiner bei der Bank deponierten Wertpapiere im SammelD. einer anderen Bank ist keine Vollmacht, sondern nur Stempelr. Einwilligung 238<sup>2</sup>.

Detectiv

Anspruch auf Erstattung von D.Kosten hat Kl. nicht. Ermittlungen darüber, ob ihm möglicherweise Scheidungsrecht zusteht, stellt keine Rechtsverfolgung dar, ihre Kosten sind also keine Kosten der Rechtsverfolgung i. S. von § 91 BPO. 1161<sup>20</sup>.

Deutscher Anwaltverein

Sparmaßnahmen in der Rechtspflege. Vorlässe des Preuß. Richtervereins u. Stellungnahme des DAB. 916

Deutsehbewirtschaftung

vgl. im Sonderregister „Recht der NotD.en“ unter NotBD. v. 1. Aug. 1931

Diebstahl

Im Fall des D. eines Gegenstands aus unedlem Metall ist auch § 242 StGB. anwendbar. Ein Gegenstand dient zum öffentlichen Verkehr, sobald er diesem Zweck gewidmet ist, gleichviel, ob er schon in Betrieb genommen ist oder nicht 348<sup>12</sup>.

Dienstbarkeit, beschränkte persönliche

§ 1090 BGB. Die Vollmacht f. die Bevollmächtigung der Entragung einer D. ist nach dem Wert der D. zu verstempeln. Besteht diese in der Gewährung der Ausbeute von Bodenschäden, so ist, so lange unbekannt ist, ob solche überhaupt vorhanden sind, der Wert „unbestimmt“ i. S. des § 8 I LStempStG., u. es kann demnach „wenn der Wert der D. in Zukunft festgestellt od. ge-

schätzt werden kann, die nachträgliche Zahlung der Stempelfsteuer verlangt werden. Das ändert nichts daran, daß zur Zeit der Wert als „nicht schätzbar“ i. S. von TarSt. 19 III anzusehen u. die Vollmacht vorerst mit 1,50 M zu verstempeln ist 1058<sup>20</sup>.

Die Übertragung des dem Eigentümer zustehenden Rechts auf Ausbeutung eines Mineralölvorkommens ist als Veräußerung eines Gegenstands anzusehen. Es ist aber zu prüfen, ob die Begründung eines solchen Rechts nicht in Wahrheit die pachtmäßige Überlagerung des Grundstücks selbst u. die Bestellung einer D. für den Berechtigten nur die dingliche Sicherung des rein schuldrechtlichen Verhältnisses bedeutet 1059<sup>21</sup>.

Dienstreisen

Untreue der Beamten u. Angestellten einer Gemeinde durch Anweisung von Reisekostenvorschüssen u. späteren Verbrauch der als Vorschuß entnommenen Beträge zu persönlichen Zwecken. Haben mehrere Beaupträge der Gemeinde gemeinschaftlich so gehandelt, so kann der eine sich dadurch, daß er die der Gemeinde gegen seine Mittäter zustehenden Rückforderungsansprüche unersichtlich macht, auch wegen Beitrags strafbar machen 507<sup>31</sup>.

Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft vgl. unter NotBD. v. 6. Okt. 1931 im Sonderregister „Recht der NotBD.en“

Dienstvertrag

vgl. auch D. des Anwalts unter A. § 626 BGB. Durch Nichtausübung während längerer Zeit wird das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde verwirkt. Bedeutung der Suspendierung vom Dienst 691.

§ 61 Biff. 1 Rö. ist nur auf D. nicht auf Werkverträge anwendbar. Für die im Einzelfall schwierige Frage, ob D.-od. Werkvertrag, ist in erster Linie maßgebend, was die Parteien nach Lage der Umstände u. ihrer Abschreibungen gewollt haben. Ein sicheres Merkmal hinsichtlich der vom Hausgewerbetreibenden zu leistenden Aufforderbarkeit ist nur aus dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck der Arbeit unter gleichzeitiger u. wesentlicher Berücksichtigung der zwischen Auftraggeber u. Ausführendem hergestellten Beziehungen zu gewinnen 209<sup>2</sup>.

Das D.Recht der Bühnenmitglieder.

Schrifttum 857

Dienstwohnung

vgl. unter BeamtenW., MietSchG. § 32

Disziplinarverfahren

Keine Anzeigepflicht der Behörde wegen strafbarer Handlung der Beamten; auch nicht des Bürgermeisters, der Leiter der Polizeiverwaltung ist; anders vielleicht bei Disziplinarbehörden nach Einleitung des D. 389<sup>1</sup>.

Ein aus freiem Berufe hervorgegangener Beamter hat keinen Anspruch auf mindere Beurteilung 659<sup>1</sup>.

Darf sich im D. der Angeklagte bereits während der Voruntersuchung des Beistands eines Verteidigers bedienen? 921

Firmtümliche Rechtsüberzeugung. Die Beamten der Reichsbahn sind Reichsbeamte 516<sup>1</sup>.

Denunziation eines deutschen Berufsgenossen bei einer franz. Behörde 517<sup>2</sup>.

Preuß. Disziplinarrecht

Die RVerf. läßt einen disziplinären Amtsverlust unmittelbar kraft Gesetzes nicht mehr zu, fordert vielmehr stets ein D. § 7 PrDiszG. von 1852 ist mit

der AVerf. unvereinbar, paßt auch nicht mehr zur gegenwärtigen Entwicklung des Beamtenrechts 464<sup>3</sup>

§ 7 PrDizG. ist mit dem Reichsstrafrecht nicht vereinbar. Der automatische Amtsvorfall des § 7 bedeutet unzulässige Verschärfung der im StGB. vorgegebenen facultativen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte 520<sup>3</sup>

§ 51 PrDizG. Rechtsverhältnisse zwischen Beamten u. Behörde auf Grund u. während der Suspension. Zulässigkeit der Einrede der allgemeinen Arglist auf Grund vorsätzlicher unerlaubter, dem Staat Schaden zufügender Handlungen des Beamten gegenüber dem Anspruch des suspendierten Beamten auf die Hälfte seines Diensteinkommens 492<sup>20</sup>

§§ 51—53 PrDizG. von 1852. Die während der vorläufigen Dienstenthebung einbehaltene Gehaltshälfte ist nicht schon nach Wiederaufhebung der Maßnahme, auch nicht nach Freisprechung im Strafverfahren, sondern erst dann nachzuzahlen, wenn das D. mit der Freisprechung des Beamten endet od. aus anderen Gründen ohne Verurteilung erledigt wird. Ruhens des Anspruchs des Beamten auf Aufrücken im Grundgehalt zwischen strafrechtl. Verurteilung u. Einleitung des D. innerhalb eines Monats nach Abschluß des strafrechtl. Verfahrens. Diese Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der — nicht durch Verschulden verspätet erlangten — Kenntnis der Behörde vom Abschluß des Strafverfahrens 501<sup>25</sup>

Bur Umgestaltung des Dienststrafrechts in Preußen durch die Gesetze v. 11. Jan. 1932 907

#### Dolmetscher

Wird in der Berufungsverhandlung der wesentliche Inhalt des ersten Urteils dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angell. nicht übersetzt, so liegt trotzdem ein Revisionsgrund nicht vor, wenn der Angell. bereits früher von dem Inhalt des ergangenen Urteils unterrichtet worden war 602<sup>7</sup>

Dolomitenkriegsfilm  
vgl. unter Kriegsfilm

#### Domänen

vgl. unter Pacht

#### Doppelbesteuerung

Der Wohnungsbezug im D. Vertrag mit der Schweiz 606<sup>1</sup>

#### Drohung

Verzicht auf den verdienten Tariflohn. Bei ausdrücklichen Willenserklärungen, die unter einem wirtschaftlichen Druck abgegeben sind, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 123 BGB. erfüllt sind 433<sup>1</sup>

Anfechtung öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen wegen widerrechtlicher D. 389<sup>1</sup>

#### Druckschrift

vgl. auch Zeitung

§ 16 UnIwG. Zum Begriff der „besonderen Bezeichnung einer D.“ 873<sup>6</sup>

§ 16 UnIwG. setzt nicht voraus, daß das Werk des Erstbenutzers eine selbständige D. ist 885<sup>1</sup>

Die in § 2 PreßG. für eine D. gegebene Begriffsbestimmung findet auch für § 16 UnIwG. Anwendung 889<sup>2</sup>

Das nach § 3 RepSchG. ausgesprochene Verbot einer periodischen D. erfreut sich nicht auf die vor dem Verbot erschienenen Nummern 895<sup>8</sup>

#### Durchsuchung

§ 113 StGB.; § 105 II StPO. Recht-

mäßigkeit der Amtsausübung bei D. ohne Buziehung von Zeugen 64<sup>3</sup>

#### Eheliches Güterrecht

Wenn der Ehemann auf Grund des § 1380 Satz 1 BGB. ein zum eingebrachten Gut seiner Frau gehöriges Recht einflagt, dann ist es doch immer das Recht der Frau, daß der Mann Kraft seines Verwaltungsrechts geltend macht. Anders bei Klage aus § 1373 od. § 1383 BGB. Die Wirkung des Urteils gegen die Frau tritt im Fall des § 1380 BGB. auch dann ein, wenn sie der Prozeßführung des Ehemanns zugestimmt hat u. diesem Falle ist es gleichzustellen, wenn der Klagende Ehemann Leistung an seine Ehefrau beantragt hat 1219<sup>18</sup>

§ 1387 BGB. Die Kosten eines RA. in amtsgerichtlichen Prozessen hat der Ehemann der Frau nur dann vorzuschreiben, wenn die Annahme eines RA. aus in der Art des Prozesses u. der Person der vorschußberechtigten Prozeßpartei liegenden Gründen notwend. od. mind. angemessen erscheint 126<sup>4</sup>

#### Eherecht

Bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten beurteilt sich das persönliche E. nicht nach der Staatsangehörigkeit des Ehemanns, sondern nach der letzten gemeinsamen. Die Rückverweisung ist auch für das auf die persönlichen Rechtsbeziehungen anwendbare Recht anzuerkennen 599<sup>1</sup>

#### Ehesachen

vgl. auch unter Scheidung  
Auch in E. kann eine Vergleichsgebühr entstehen 117<sup>10</sup> 1162<sup>24</sup>

Die Vergleichsgebühr wird in E. nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage u. Widerklage, sondern auch dann fällig, wenn der Bell. Widerklage erheben könnte 201<sup>41</sup>

§ 17 RAeGebD. In E. kann der RA. f. die weitere nichtkontritorische Verhandlung nach Rechtsfrast des bedingten Endurteils nur eine Gebühr in Höhe von 5<sup>10</sup> fordern 1163<sup>25</sup>

#### Ehrenrechte, Verlust der

In dem Antrag des Verteidigers auf mildeste Bestrafung u. „Wegfall des Ehrverlustes“, des Angell. auf milde Bestrafung liegt ebensoviel Antrag auf Zulässigkeit mildernder Umstände wie in der Beschränkung der Verurteilung auf das Strafmaß 404<sup>9</sup>

§ 7 PrDizG. ist mit dem Reichsstrafrecht nicht vereinbar. Der automatische Amtsvorfall des § 7 bedeutet unzulässige Verschärfung der im StGB. vorgegebenen facultativen Aberkennung der bürgerlichen E. 520<sup>3</sup>

#### Eichung

vgl. unter Maß- u. GewD.

#### Eidesdelikte

Die Eidesreform in Strafprozeß u. Strafrecht. Schriftum 386

Die juristische Natur der falschen Beweisaussage. Schriftum 926

#### Eier

UmStG. Wenn Eierverwertungsgenossenschaft Eier, die sie von ihren Mitgliedern bezieht, vor der Weiterlieferung an ihren Abnehmer sortiert, durchleuchtet, nach Farbe u. Gewicht zusammenstellt u. verpackt, so gehen diese Handlungen über den Rahmen der Beförderung hinaus 1080<sup>4</sup>

#### Eigentum

vgl. auch E. nach Bruchteilen unter B., ferner wirtschaftliches E. unter Miete u. Zwangsversteigerung

Dem auf § 985 BGB. gestützen Herausgabeanspruch kann, nachdem im Ver-

sog der Fristsetzung aus § 326 BGB. der Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag wegfallen ist, dieser nicht mehr unter Berufung auf § 986 entgegengehalten werden 1205<sup>7</sup>

Der Herausgabeanspruch auf Grund des § 985 BGB. unterliegt der Abtretung, sofern er sich gegen bestimmten Besitzer richtet 1206<sup>8</sup>

#### Eigentum, Beeinträchtigung des

§§ 903, 906, 1004 BGB. Schon die Bedrohung mit Eingriff kann unter Umständen als widerrechtlicher Eingriff erscheinen u. den Unterlassungsanspruch entstehen lassen. Die Voraussetzungen der Einschränkungen nach § 906 BGB. muß bewiesen, wer sich auf ihre Zulässigkeit beruft. Wenn die Statthaftigkeit einer Einwirkung für bestimmten Zeitraum nachgewiesen ist, bleibt vom Inhaber des Betriebes immer noch nachzuweisen, daß das gesteuerte Maß ebenfalls ortsbülich ist. Wenn auch allgemein Rechtsanspruch auf Beachtung der Gewohnheit eines Hausbewohners, des Nachts bei offenem Fenster zu schlagen, nicht anerkannt werden kann, so kann doch diese Gewohnheit unter gewissen Umständen zur allgemeinen Übung u. sonach gemäß § 906 BGB. beachtlich werden. Es kommt nicht auf das subjektive Empfinden einer einzelnen Person, sondern auf das Empfinden des normalen Durchschnittsmenschen an 400<sup>7</sup>

§ 905 II BGB. Der Eigentümer einer Straße braucht elektrische Leitungen über der Straße nicht zu dulden, wenn er einem andern Unternehmer gegen Vergütung die Straße überquerende Leitungen verstellen will u. jene Leitungen für diese stören sind 45<sup>7</sup>

§ 906 BGB. Rundfunkstörung. „Ortsüblichkeit“ ist eine Feststellung, was „ist“ u. nicht, was „sein soll“. In Friseurgeschäft ist die Benutzung von Haarschneidemaschinen u. Heißluftdüsen ortsbülich 897<sup>2</sup>

Die Grundwasserentziehung u. -verdrängung ist abschließend durch das Pr-WassG. geregelt; die Bestimmungen §§ 906, 907 BGB. finden daneben keine Anwendung 1046<sup>9</sup>

Kein Anspruch aus § 907 BGB., wenn nur eine ziemlich entfernt liegende Möglichkeit der Einwirkung besteht 645<sup>5</sup>

#### Eigentümergrundschuld

Für die Frage, ob Gläubigerhyp. oder E. begründet ist, kommt es nur auf die Entstehung, nicht auf die Fälligkeit der gesicherten Forderung an 1216<sup>15</sup>

Wenn bei Hyp. für den Fall des Eintritts gewisser Umstände höhere Verzinsung oder für den Fall vorzeitiger Kapitalrückzahlung Entschädigung vereinbart ist, so ist die Hyp. für diese Nebenforderungen ausschließlich bedingt. Entsteht die Nebenforderung nicht, so entsteht auch die Hyp. selbst nicht, so daß auch E. nicht in Frage kommt 1225<sup>1</sup>

Bei Frage der E. für nicht entstandene Strafzinsen u. Fälligkeitsentschädigungen 158

Abtretung einer E. unter Umwandlung in Hyp. unterliegt demselben Stempel wie die Bestellung einer Hyp., nicht aber einem besonderen Abtretungsstempel 1223<sup>21</sup>

#### Eigentumserwerb

vgl. auch Ueignung

§ 929 BGB. Zur Übertragung des Eigentums an den auf einem Holzlagerplatz lagernden Brettern genügt nicht der Anschlag der Bretter mit

einem Hammer oder die Anbringung von Eigentumstafeln 671 § 932 II BGB. Nachforschungspflicht des Käufers aus Privathand beim Einkauf von wertvollen Möbeln 63<sup>1</sup>

Erlangung des Besitzes i. S. des § 934 Halb<sup>2</sup> ist die Erlangung mittelbaren Besitzes. Der Besitzmittler kann ohne Zustimmung des mittelbaren Besitzers mittelbaren Besitz auf Dritten übertragen. Hierdurch wird der mittelbare Besitz d. ersten Besitzers zerstört 1212<sup>13</sup> Im Wege der Zwangsvollstreckung ist gegenüber einem relativen Veräußerungsverbot ein gutgläubiger E. nicht möglich. Einrede der Arglist gegenüber der Widerspruchsklage 197<sup>33</sup>

#### Eigentumsvorbehalt

Ein bis zur Veräußerung des Kaufgegenstands im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers für den Verkäufer vorbehaltenes Eigentum erlischt auch dann, wenn der Kaufgegenstand einem Angestellten des Käufers als Weihnachtsgratifikat zugewendet wird 201<sup>38</sup>

Zur Prändung der unter E. gelieferten Sache durch den Verkäufer 151

Beim Kauf einer Ware u. beim Verkauf derselben unter E. darf der Konkursverwalter das Kaufgeschäft ablehnen, das Verkaufsgeschäft erfüllen. Dem Vorbehaltverkäufer steht am Erlöse kein Ersatzaussonderungsrecht zu, auch wenn dem Vorbehaltstäufer der Weiterverkauf nur unter der Bedingung gestattet war, daß er dem Zweittäufer einen E. zugunsten des ersten Verkäufers auferlegt oder von dessen Genehmigung abhängig gemacht hat 164<sup>1</sup>

Rücktrittsrecht und Vergleichsverfahren, insbes. beim Kauf unter E. 146

E. u. Vergleichsverfahren 157

**Ginbürgerung**  
Der Rechtsweg ist unzulässig für Klage, die gegen den Staat auf Verichtigung einer in einer Urkunde angewandten Namensform des Klägers erhoben ist. Auch gegen Störungen des Namensrechts im amtlichen Verkehr durch Behörden kann zwar mit Klage auf Grund des § 12 BGB. vorgegangen werden, indessen ist der Rechtsweg hierfür verschlossen, wenn die angebliche Störungshandlung von der Behörde ausschließlich innerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse vorgenommen ist 903<sup>1</sup>

#### Ginfamilienhaus

Entschädigungspflicht der Gemeinde bei Beschlagsnahme auf Grund des Wohn-Mang. Schaden dadurch, daß einem Haus der Charakter als E. genommen wird 46<sup>8</sup>

**Eingebrachtes Gut**  
vgl. unter Ehel. Güterrecht

#### Einkommensteuer

vgl. auch Lohnsteuerabzug, Ledigensteuer; vgl. auch im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotBd. v. 26. Juli 1930

**EinkStG.** Schriftum 234

Die E. des Haushalters. Schriftum 640 Die Erklärung für 1932 217

Räumt Ausländer auf Grund ihm erteilter deutscher Patente ausländern Lizzenzen i. S. eines quasi dinglichen Benutzungsrechtes ein, so ist er mit den aus dem Inland bezogenen Lizenzgebühren nach § 3 II Nr. 3 EinkStG. i. Verb. m. § 38 I Nr. 3 EinkStG. in Deutschland beschränkt steuerpf. 607<sup>3</sup> §§ 6, 12, 26 EinkStG. Zur Frage, ob Wertpapiere, die ehemals als Pachtkaution dienten, zum landwirtschaftlich. Betriebsvermögen gehören 1079<sup>2</sup>

§ 11 II EinkStG. RA. dürfen bei der E. veranlagung für 1930 die noch nicht gezahlten, i. J. 1930 an sich fällig gewesenen Raten der Gewerbesteuer abziehen 537<sup>1</sup> 1230<sup>1</sup>

Selbstständig veranlagt i. S. von § 17 Biff. 1–3 EinkStG. sind nur die Haushaltsangehörigen, bei denen Veranlagung im gesetzestechischen Sinne durch besonderen Steuerbescheid stattgefunden hat 73<sup>1</sup>

§§ 26, 28, 46 EinkStG. Ist Landwirt nach Durchschnittssätzen zu veranlagen, so bilden zunächst nur diese, nicht aber auch Teilauszeichnungen des Steuerpflichtigen die Grundlage der Schätzung. Will der Pflichtige eine abweichende Schätzung herbeiführen, so müssen bezüglich der Angaben u. Belege, mit denen der Pflichtige die auf den Durchschnittssätzen aufgebaute Schätzung angreifen will, streng Anforderungen gestellt werden 270<sup>16</sup>

§ 36 EinkStG. Leistet Arbeitgeber zugunsten der Gesamtheit seiner Arbeitnehmer Pauschalzahlungen an Pensionskasse, deren Höhe innerhalb eines Mindest- u. Höchstsakes vom Vorständen des Aufsichtsrats u., soweit sie den Höchstsak überschreiten, vom gesamten Aufsichtsrat nach freiem Ermessen bestimmt wird, so sind diese Zahlungen kein Arbeitslohn der einzelnen Arbeitnehmer 1324<sup>2</sup>

Treffen nach § 58 EinkStG. begünstigte Einkünfte mit Verlusten aus derselben Einkommensart oder aus andern Einkommensarten zusammen, so hat der Ausgleich dieser Verluste grundsätzlich bei der Ermittlung des sonstigen positiven Einkommens bis zu dessen Aufzehrung zu erfolgen 269<sup>15</sup>

§§ 95, 102 EinkStG. Beruzgszinsen für verspätet entrichtete Vorauszahlungen auf die E. sind auch dann zu entrichten, wenn später der endgültige E. bescheid die St. auf einen niedrigeren Betrag als die Summe der einjährigen Vorauszahlungen festsetzt u. daher der Unterschiedsbetrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten ist 264<sup>7</sup>

Art. 136, § 37 IV EinkStAusfBest. Religionsangabe in der Haushaltungsliste 537<sup>2</sup>

**Einstellung des Privatlagverfahrens**  
vgl. unter P.

#### Einstellung des Strafverfahrens

Das Revisionsgericht kann nicht auf Grund des § 153 III StPO. einstellen 813<sup>23</sup>

Wird dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige E. d. B. stattgegeben, so hat der Beschuldigte das Beschwerderecht 1229<sup>6</sup>

**Einstellung der Zwangsvollstreckung**  
vgl. unter P.

#### Einstweilige Verfügung

§§ 929 II, 936 BPO. Bei e. B. auf vorläufige Sicherstellung von Sachen durch einen Gerichtsvollzieher kann Errichtung u. Beschwerde auch noch nach Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher eingelebt werden; durch die Wegnahme ist die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet. Zur Wahrung der Vollziehungsfrist des § 929 II BPO. genügt bei e. B. auf Herausgabe von Sachen die Zustellung an den Schuldnier 205<sup>4</sup> §§ 935, 940 BPO. Vom Prozeßgericht nach Ablauf der Monatsfrist des § 878 BPO. erlassene e. B., wonach die Ausführung des Teilungsplans bis zur rechtskräftigen Entscheidung der in-

zwischen erhobenen Widerspruchsklage zu unterbleiben hat, ist für das Versteigerungsgericht unbeachtlich 192<sup>23</sup> § 937 BPO. Für den Erlass einer e. B. auf Einbehaltung fälliger Leistungen bis zur Entscheidung über Klage aus § 323 IV BPO. ist das Gericht zuständig, bei dem die Klage angestrengt werden muß 1156<sup>7</sup>

§ 940 BPO. Gegen Urteile im Verfahren betr. e. B. ist die Vollstreckungsgegenklage zulässig. Die Vollstreckung des Urteils kann bis zur Entscheidung über die Vollstreckungsgegenklage einstehen eingestellt werden 186<sup>16</sup>

Auch bei e. B. auf Duldung der Herausgabe muß der Schuldnier den Offenbarungssak nach § 883 BPO. leisten 205<sup>3</sup> Burden im Verfahren über e. B. in der Berufungsinstanz die Hauptprozeßakten, die schon in erster Instanz beigezogen waren, erholt u. verwendet, so entsteht hierfür regelmäßig keine Beweisgebühr 671<sup>20</sup>

#### Einzelhandel

Zum Begriff des E. ist nicht erforderlich, daß für seinen Betrieb öffener Laden unterhalten wird. Der Tarifvertrag für den Großberliner E. erfaßt auch solche Angestellte, die nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt sind, insbes. also Reisende 761<sup>1</sup>

Zur Anwendbarkeit des Tarifvertrags für den Berliner E. 761<sup>1</sup>

#### Einziehung

Zu den Begriffen „E.“ i. S. von §§ 365, 370 NBGB. sowie § 80 TabStG. und „im Handel“ 255<sup>3</sup>

Steht die Aburteilung des flüchtigen Haupttäters noch aus u. könnte in diesem Verfahren wegen Hinterziehung der Branntheimmonopoleinnahme auf E. des fraglichen Sprits noch erkannt werden, so steht dem sog. objektiven Verfahren mit dem Ziel der E. nicht entgegen, daß der Ausspruch der E. in dem rechtstätig entschiedenen Verfahren gegen die Mittäter unterlassen worden ist. Die Tatsache allein, daß Vermischung des einzuziehenden Sprits stattgefunden hat, vermag den Eanspruch nicht zum Erlöschen zu bringen. Entscheidend ist vielmehr, ob nach der Auffassung des täglichen Lebens die durch Vermischung entstandene Sache gegenüber derjenigen, die den Gegenstand der Straftat bildet, eine neue andre Sache geworden ist 251<sup>10</sup>

#### Eisenbahn

vgl. auch Gleisanschluß

§ 1 KraftpflG., § 254 BGB. Auch wo das Verschulden des Verleihen nur mitwirkende Ursache ist, kann es für so überwiegend erachtet werden, u. zwar auch gegenüber erhöhter Betriebsgefahr, daß der Ersatzanspruch ganz zu versagen ist. Umgekehrt kann die E. infolge der besonderen Steigerung der Betriebsgefahr zu einem Teil auch dann für schadenspflichtig erachtet werden, wenn der Verleihen in hohem Grade fahlässig gehandelt hat 797<sup>17</sup>

Der bei Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen verleihen Halter oder Führer des einen Fahrzeugs unterfällt bei Inanspruchnahme des Halters oder Führers des andern auch dann der Ausgleichspflicht nach §§ 17, 18 KraftpflG., wenn auf seiner Seite kein Verschulden vorliegt. Der gleiche Grundsatz hat auch zu gelten, falls der Schaden durch Kraftfahrzeug u. E. verursacht wird. Es kann Erhöhung der Betriebsgefahr bedeuten, wenn das

## Sachregister

Gleise unmittelbar neben der Straße liegt 785<sup>8</sup>

In der Stellung von „Salzwagen“ zum Kartoffeltransport liegt kein grobes Verschulden der Reichsbahn. Wenn der Verlader die Kartoffeln nicht gegen das Salz durch Stroh oder dgl. schützt, so ist darin weder Mangel der Verladung zu erblicken, noch trifft den Verlader ein Verschulden. Kartoffeln gehören nicht zu den Gütern des Art. 86 Ziff. 4 Eisenb.<sup>9</sup>. Der gemeinsame Wert wird nach dem Verkaufs-, nicht nach dem Einkaufswert berechnet 424<sup>1</sup>

Art. 63 V EBO. Bei Wagengestaltung hat die E. die Legitimation des Absenders zu prüfen 426<sup>3</sup>

Disziplinarverfahren. Irrtümliche Rechtsüberzeugung. Die Beamten der Reichsbahn sind Reichsbeamte 516<sup>1</sup>

Klage, durch die auf Grund von § 49 PrGes. über E.Unternehmungen Entschädigung dafür verlangt wird, daß der bessl. preuß. Staat durch Gesetz die gewährte Befreiung von der Gewerbesteuer entzogen habe, betrifft nicht die Frage der Abgabepflichtigkeit, liegt vielmehr auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, so daß der Rechtsweg für sie zulässig ist. Unter die bürgerl. Rechtsstreitigkeiten i. S. von § 13 GBG. gehören auch solche aus § 49 des erwähnten Gesetzes. Daß § 49 ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werde, ist in keinem Gesetz bestimmt 241<sup>5</sup>

§ 6 PrkleinBG. von 1892. Anwendbarkeit des § 242 BGW. auf den mietähnlichen Bestandteil des Zustimmungsvertrags. Zulässigkeit des Rechtswegs hierfür. Art und Weise der Anwendung des § 242 BGW. 522<sup>7</sup>

Auf Kleinbahnen i. S. des Gesetzes vom 28. Juli 1892 findet das PrEisenbG. v. 3. Nov. 1888 keine Anwendung 1046<sup>9</sup>

## Metallindustrie

CarVertr. der nordwestl. Gruppe des Vereins der Eisen- u. Stahlindustriellen. Sind Arbeitnehmer zur fortlaufenden Erledigung von Arbeiten angenommen und wird mit ihnen von Fall zu Fall für jede einzelne Arbeit ein Akkord vereinbart, so bedarf es zur Anderung der Akkordvereinbarung nicht der Kündigung des gesamten Arbeitsvertragsverhältnisses, sondern nur der innerhalb dieses Arbeitsvertragsverhältnisses bestehenden besondern, lediglich den Akkord betr. Vereinbarung 1268<sup>2</sup>

## Elektrizität

vgl. auch Steigleitung

Der Eigentümer einer Straße braucht elektrische Leitungen über der Straße nicht zu dulden, wenn er einem anderen Unternehmer gegen Vergütung die Straße überquerende Leitungen verstatthen will und jene Leitungen für diese störend sind 45<sup>7</sup>

Lieferung von Gas, Wasser und E. an den Konkursverwalter 158

§ 17 Rö. E., Gas- und Wasserwerke, die eine Monopolstellung genießen, dürfen die Weiterlieferung nicht von voller Bezahlung ihrer Forderungen für frühere Lieferungen abhängig machen 1257<sup>1</sup>

Die BDE-Vorschriften sind die „eine gewisse überparteiliche Autorität genießende Bearbeitung der im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen, aber auch im allgemeinen genügenden Maßnahmen“ auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Die Auslegung von Vorschriften, die im ganzen Deutschen Reich zur Anwendung kommen und für eine un-

beschränkte Zahl von Fällen bestimmt sind, ist der Rev. zugänglich, so die der „Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen“. Freileitung mit Stromspannung bis zu 250 Volt, die oben an Hausfassade angebracht ist, bedarf keiner Sicherung nach § 22b jener Vorschriften. Es darf dann davon ausgegangen werden, daß die Gefahr der Berührung ungeschützter Leitungen fachkundigen Handwerkern bekannt ist, auch auf dem Lande (Z.R.) 745<sup>17</sup>

Abgabe von Abdampf zu Heizungszwecken durch städt. E.werk ist umsatzsteuerfrei. Auslegung von Befreiungsvorschriften 275<sup>23</sup>

Verkauf von Teer ist auch umsatzsteuerfrei, wenn er durch steuerbegünstigtes E.werk erfolgt, das nach dem neuzeitl. Schmelzverfahren eingerichtet ist und in diesem den Teer als Neben- oder Zwischenzeugnis gewinnt 276<sup>24</sup>

Wenn nach den Lieferungsbedingungen eines in der Form einer AltG. betriebenen E.werks der Magistrat einer neuvorpommerschen Stadt darüber zu bestimmen hat, ob ein privater Unternehmer für Installationsarbeiten innerhalb der Grundstücke zugelassen ist, so kann die Versagung der Zulassung nicht im Bero. StrVerf. angefochten werden 766<sup>1</sup>

Elida-Entscheidung (§§ 9, 12 WbzG., §§ 1, 16 UlzG.) 595<sup>12</sup>

## Elsaß-Lothringen

Zu den früheren deutschen Knappschaftsvereinen i. S. des § 78 RKnappG. gehören der Knappschaftsverein der Burbacher Hütte und der Köchlinger Knappschaftsverein nicht; beide sind vielmehr bei dem Übergang der Staatshöheit über E.-L. an Frankreich als selbständige ausländische Versicherungsträger bestehen geblieben 538<sup>2</sup>

Gewährt die Landesversicherungsanstalt E.-L. auf Grund der vom Versicherten bis zum 11. Nov. 1918 an deutsche Versicherungssträger geleisteten Invalidenversicherungsbeiträge nach Art. I § 6 I der Entsch. des Völkerbundes vom 21. Juni 1921 eine Invalidenrente, so werden die Beiträge dadurch völlig verbraucht und können nicht zur Gewährung einer reichsgesetzlichen Invalidenrente für den Versicherten verwertet werden 609<sup>1</sup>

## Emigrantenkantion

Ein durch Zahlung einer E. an die polnischen Behörden geschädigter Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit hat unter Umständen gegen das Deutsche Reich einen Entschädigungsanspruch 611<sup>1</sup>

## England

Die Zivilgesetze der Gegenwart. Das Zivilrecht Englands in Einzelansetzungen. Schriftum 574

Sources and Judicial Organisation of English Law. Schriftum 575

Die Gestaltung des britischen Weltreiches nach den jüngsten Reichskonferenzen. Schriftum 575

Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands. Schriftum 571

Die Rechtsstellung der de facto-Regierung in der engl. und amerikan. Rechtsprechung. Schriftum 573

Post War Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes. Schriftum 575

Die Universitäten in Amerika, E., Deutschland. Schriftum 573

Verkehr mit englischen Barristers 564

Sinkt bei einer auf Zahlung von engl. Pfunden gerichteten Klage der Wert des Beschwerdegegenstandes infolge des Kursrückgangs des Pfundes während der Rev.-Inst. unter die Revisionsgrenze, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen 55<sup>13</sup>

Zur Frage der Pfundentwertung nach englischem Recht 327

Die Rechtsstellung des Auslandsvertreters eines deutschen Handelsunternehmers im engl. Rechtskreis. Schriftum 574

Die amtliche Schlichtung und die staatliche Lohnfestsetzung in E. Schriftum 575

Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach engl. Recht 701

Der deutsch-engl. Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 2. Dez. 1924 macht für engl. juristische Personen nicht die sonst für ausländische juristische Personen zum Erwerb von in Preußen gelegenen Grundstücken notwendige Genehmigung entbehrlich 598<sup>1</sup>

Das engl. Wegeverkehrsgesetz v. 1930 771

## Enteignung

Festzuhalten ist an der Rechtsprechung, wonach E. i. S. des Art. 153 RVerf. schon dann vorliegt, wenn das Recht des Eigentümers zur freien Verfügung zugunsten eines Dritten durch Verwaltungsauftrag oder Gesetz beeinträchtigt wird, daß sie demnach auch bei Beschlagnahme auf Grund des Wohn-MangG. vorliegt. Bei E. auf Grund des WohnMangG. trifft die Entschädigungspflicht die Gemeinde, nicht den Staat. Wenn der Betroffene sich mit der behördl. Maßnahme unter Protest abfindet und mit den ihm aufgedrungenen Mietern Mietverträge abschließt, so liegt darin nicht Zustimmung 46<sup>8</sup>

E. i. S. von Art. 153 II 2 RVerf., §§ 74 ff. Einl. z. PrAQR verlangt Einzelseingriff in bestehende Rechte bestimmter Personen oder doch eines bestimmt begrenzten Personenkreises 470<sup>7</sup>

Tragweite des § 75 Einl. z. PrAQR. Kein Entschädigungsanspruch, wenn der Staat bei der Ausnutzung seines Eigentums innerhalb der nachbarrechtlich ihm gestatteten Grenzen bleibt 645<sup>5</sup>

Hat die Gemeinde gem. dem FluchtG. das Recht, einen in die Fluchtlinie fallenden Umbau zu versagen, so ist es keine unzulässige Verquidung von amtlicher Genehmigung mit Ausbedingung geldwertiger Gegenleistungen, wenn sie auf dieses Verjährungsrecht verzichtet gegen die Verpflichtung des Baugenehmigung Nachsuchenden, seine gegen den Fluchtlinienplan erhobenen Einwendungen zurückzunehmen und der Gemeinde das in die Fluchtlinie fallende Gelände freihändig zu verkaufen. Durch Rö. 128, 18 ist § 13 FluchtG. nur insoweit für verfassungswidrig erklärt, als nicht der von einer Baubechränkung aus §§ 7, 8, 11 FluchtG. betroffene Grundstücks-eigentümer in der Lage ist, eine Entschädigung nach Maßgabe des EnteigG. rechtlich zu erzwingen 469<sup>6</sup>

§ 30 EnteigG. Rechtskraftwirkung von auf Papiermark lautenden, die Klage zum Teil abweisenden, zum Teil zugesprechenden Vorprozeßurteilen in E.-sachen. Rechtslage, wenn der Kl. die Geldentwertung erkannt und den Anspruch auf ihren Ausgleich im Vorprozeß geltend gemacht hatte, das erlangte Urteil aber nicht erkennen läßt, daß es dem Rechnung getragen hat 1221<sup>20</sup>

Die NotVO. v. 5. Juni 1931 soll den Anspruch aus Art. 153 RVerf. im Interesse des Städtebaus einschränken; sie gibt einen aus der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums fließenden, vom Anspruch aus dem FluchtG. wesensverschiedenen Entschädigungsanspruch 645<sup>6</sup>

Eine ortspolizeiliche Vorschrift, durch die der Pasteurisierungszwang für Milch eingeführt wurde, verstoht weder gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch gegen den Eigentumsschutz i. S. der RVerf. 547<sup>18</sup>

Art. 15 HessGebO. für RA. Im hess. Verfahren stehen dem RA. die sämtlichen Gebühren, einschl. der Beweisgebühren, dann zu, wenn irgendeine Beweisaufnahme, auch ohne Erlass eines förmlichen Beweisbeschlusses, stattgefunden hat 139<sup>3</sup>

Wertzuwachssteuer bei E. 1087<sup>1</sup>

Entlastungsnovelle, österr.

vgl. S.

Entlastungsverordnung

§ 7 EntlVO. v. 9. Sept. 1915/13. Mai 1924. Auslegung der Erklärung der Parteien, sie beantragten schriftliche Entscheidung 646<sup>7</sup>

Die Gebühr des § 17 RAeGebO. wird verdient, wenn über neue Tatsachen Beweis angetreten ist, dessen Erhebung ohne mündliche Verhandlung nur auf Grund des § 7 EntlVO. beschlossen werden kann 671<sup>22</sup>

Entmündigung

§ 668 §PO. Die Aussicht, bei Zuordnung eines RA. zwecks Erhebung der Anfechtungsklage müsse das Armenrecht auch dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Anfechtungsklage Aussicht auf Erfolg nicht bietet, ist abzulehnen 115<sup>6</sup>

Entscheidungssammlung

Jahrbuch f. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Schrift. 104 Rechtspredigung des RAeG. Schrifttum 1242 1243

Entwässerung

Die Ausübung des dem Strafanlieger nach Art. 681 Rhein. VGB. zustehenden Rechtes, sein Dachwasser auf die öffentliche Straße zu leiten, kann die Polizei regeln, aber nicht gänzlich verbieten. Eine zu diesem Zweck erlassene Polizeiverordnung muß bestimmt vorschreiben, wie die Ableitung des Wassers zu geschehen hat oder nicht erfolgen darf 543<sup>9</sup>

Ruhrreinhaltungsgesetz. Als Vorteile, die ein Genosse des Ruhrverbands gemäß § 19 II des Ges. von der Genossenschaft zu erwarten hat, kommen nur solche in Betracht, für die er Genossenschaftsbeiträge zahlt. Eine Ermäßigung der kommunalen Gebühren für Ruhrverbandsgenossen ist nur insoweit nötig, als der Genosse von der Gemeinde wegen Abführung gewerblicher Abwasser herangezogen wird 543<sup>11</sup>

Erbrecht

vgl. auch Borerbe, Anerbentrecht, Mit-erbe, Vermächtnis

E. in Deutschland wohnhafter Argentinier 564

Art. 17, 18 EGR&KnappichG. § 240 R-KnappichG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer wechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer oder auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs

aus der Konkursmasse des bisherigen Unternehmers oder auf Grund Pachtvertrags mit dem Konkursverwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebstätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537<sup>1</sup>

Erbchaftssteuer

Durch § 2 III ErbschStG. 1922 wird die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 145 III RAeG. nicht eingeschränkt 279<sup>31</sup>

Zuwendungen, die der Stifter einer rechtsfähigen Stiftung nachträglich über das Stiftungskapital hinaus macht, gelten nicht als auf Grund eines Stiftungsgeschäfts gemacht, sondern sind gewöhnliche Schenkungen i. S. des § 3 I Nr. 1, 2 ErbschStG. — Die Verpflichtung einer Stiftung, eine ihr gemachte Zuwendung satzungsgemäß zu verwenden, begründet keine auf der Zuwendung ruhende Last der Auflage und mindert die Bereicherung nicht 278<sup>30</sup>

§§ 3, 14 ErbschStG. Die Steuerpflicht einer nichtigen, aber ausgeführten Schenkung bleibt so lange bestehen, als die nichtige Schenkung in ihren äußeren Rechtswirkungen nicht rückgängig gemacht ist 970<sup>1</sup>

§ 18 I Biff. 8 ErbschStG. Eine steuerliche Schuldbefreiung liegt nicht vor, wenn der Bürger die Bürgschaftsschuld mit dem Willen begleicht, auf Geständnismachung seines Rückgriffsrechts gegen den Schuldnern zu verzichten 211<sup>1</sup>

Erlass

Eine Vereinbarung, in Zukunft regelmäßig E-verträge über den verdienten Tariflohn abzuschließen, ist nichtig. Der Arbeitnehmer kann aber am Schluss einer Lohnperiode wirksam auf den verdienten Tariflohn verzichten 433<sup>1</sup>

Größtnungsbeschluss

Inwieweit bestimmt bei Beleidigungen der Inhalt des E. den Umsang des Urteilsstoffes? 429<sup>9</sup>

Verbindung von Privatklagejahren. Unterzeichnung des E. mit den Anfangsbuchstaben des Richters 427<sup>7</sup>

Erscheinen des Angell. in der Hauptverhandlung

Erscheint der versehentlich nicht geladene A. im H.termin und wird er von dem Vorsitzenden zur Teilnahme an der gegen ihn gerichteten H. aufgefordert, so ist der Mangel der in der Ladung enthaltenen Aufforderung geheilt, und der A. kann nur noch wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist gem. § 217 II StPO. die Aussetzung der H. verlangen 961<sup>12</sup>

§ 229 StPO. Der Rechtsirrtum des A., die Entsendung eines schriftlich bevollmächtigten Verteidigers in die H. genüge zur Verfolgung seiner Berufung, kann sein Ausbleiben in der H. entschuldbaren 1152<sup>24</sup>

§ 229 StPO. Ein „Ausbleiben“ ist noch nicht bei geringer Verspätung gegeben. Das Gericht muß geringe Zeit warten, ehe es das Versäumnisurteil erlässt 1152<sup>25</sup>

§ 229 StPO. Die Frage, ob das Ausbleiben des A. in der H. genügend entschuldet ist, unterliegt nicht nach der tatsächlichen Seite, sondern nur insoweit der Prüfung des Revisiongerichts, als der Begriff der genügenden Entschuldigung in Betracht kommt 511<sup>35</sup>

§ 229 StPO. Ist der A. in der H. über die Berufung des Staatsanwalts oder des Nebenklägers nicht erschienen, so obliegt es dem Berufungsgericht, auch nicht vorgebrachte Entschuldigungs-

gründe für das Ausbleiben von Amts wegen zu berücksichtigen. Auch bei Wahrung der Ladungsfrist kann insbes. bei weiten Entfernungen zwischen dem Aufenthalt des A., dem Wohnort des Verteidigers und dem Sitz des Gerichts Mangel an Zeit vorliegen, der das Ausbleiben des Angell. entschuldigt 1151<sup>22</sup>

Estat

vgl. unter ZwangSE.

Eventualantrag

vgl. unter Beweisantrag

„Evinis“

vgl. Vitamin

Fachanwalt

Der gegenwärtige Stand des Spezialistenproblems 81

§ 91 §PO. Sondergebühren für Fachjuristen sind erstattungsfähig 133<sup>1</sup>

Fahrlässigkeit

„Zivilsachen“

Wenn die Anwendung des § 254 VGB. auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn der Täter vorsätzlich den Schaden herbeiführt und der Geschädigte seinerseits bei der Entstehung des Schadens nur fahrlässig mitgewirkt hat, so wird doch regelmäßig in derartigen Fällen von einer Minderung der Haftung abgesehen; jedenfalls kann sich grundsätzlich der Arglistige nicht auf ein Verschulden des Geschädigten berufen, das nur in zu grobem Vertrauen auf die Worte des Schädigers selbst besteht 722<sup>4</sup> 1008<sup>4</sup>

§ 254 VGB. Die Eisenbahn kann infolge der besonderen Steigerung der Betriebsgefahr zu einem Teil auch dann für schadenspflichtig erachtet werden, wenn der Verletzte in hohem Grade fahrlässig gehandelt hat 797<sup>17</sup>

§ 823 VGB. Die Annahme einer J. erfordert nicht, daß der Täter angenommen hat, daß die Sache so verlaufen würde, wie sie dann verlaufen ist, es genügt vielmehr, daß diese Möglichkeit zwar nur selten, und ausnahmsweise eintreten möchte, aber doch erkennbar war und nicht jenseits aller Erfahrung lag. Die Vorschriften einer Berufsgenossenschaft sind der Niederschlag der allgemeinen Erfahrung über die Gefährlichkeit einer Handlung. Es bedeutet Auferachtlassung der erforderlichen Sorgfalt, wenn Berufstätiger die Vorschrift nicht kennt oder nicht beachtet, falls er einmal eine in sein Fach schlagende Arbeit nicht zu Erwerbszwecken ausführt 934<sup>3</sup>

§ 836 VGB. Ein haushaltverständiger Hausverwalter handelt fahrlässig, wenn er ein Jahr lang die Unterfütterung eines an der Schauseite angebrachten, nicht verankerten Zierobstlaiken auf seine Standfestigkeit unterläßt 1210<sup>11</sup>

§ 839 VGB. Zivilrecht. Schadenshaftung des Beamten gegenüber seinem öffentl. Dienstherrn bei J. in seiner Amtsführung 641<sup>2</sup> 1131<sup>3</sup>

§ 1 UrWG. Die Verbreitung der Ansicht von der Schädlichkeit des Zugabewerbs würde nur dann gegen die Grundsätze lauterer Geschäftsverkehrs verstößen, wenn sie entgegen der Überzeugung des Behauptenden aufgestellt oder wenn nach öffentlicher Feststellung der Unrichtigkeit die Bildung der Überzeugung auf J. beruhen würde 1012<sup>7</sup>

Straffachen

vgl. bez. fahrlässigen Waffenmissbrauchs unter NotVO. v. 25. Juli 1930, bez. fahrlässigen Devisenvergehens NotVO.

v. 1. Aug. 1931, beides im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ § 222 StGB. Der Kraftfahrer muß zwar mit unbefonnem Verhalten anderer Wegbenutzer rechnen, nicht aber mit der mutwilligen Herbeiführung eines Zusammenstoßes durch sie 799<sup>19</sup> §§ 222, 230 StGB. Wer Verkehrsgefahr begründet, gleichgültig, ob mit oder ohne Verschulden, ist rechtlich verpflichtet, sie zu beseitigen, wenn er dazu imstande ist. Dementsprechend muß der Besitzer eines störrisch gewordenen Pferdes, das nicht mehr von der Stelle zu bringen ist, entgegenkommende Wegebenutzer rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch Aufstellung eines Postens 801<sup>21</sup>

§§ 222, 230 StGB. J. kann in der Nichtbeleuchtung des Kraftfahrzeugs bei Dunkelheit liegen, auch wenn die Vorschriften der VerfD. nicht verletzt sind 817<sup>22</sup>

§ 222, 230 StGB. Wird der Kausalszusammenhang zwischen dem fahrlässigen Verhalten einer Person u. dem hieran sich schließenden rechtswidrigen Erfolg schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre? 411<sup>15</sup>

§§ 222, 230 StGB. Zur Annahme des Kausalszusammenhangs zwischen einer reinen Unterlassung u. einem rechtsverlehnenden Erfolg ist ausreichend, aber auch erforderlich das Bestehen einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, daß bei pflichtgemäßem Verhalten der rechtsverlehnende Erfolg nicht eingetreten wäre 413<sup>16</sup>

§§ 222, 230 StGB. Denjenigen, der durch sein Verhalten selbst Mißverständnis veranlaßt hat, daß die Gefahr eines strafbaren Erfolgs begründet, trifft die Rechtspflicht, diesem Mißverständnis mit Sicherheit vorzubeugen. Annahme des Kausalszusammenhangs zwischen fahrlässiger Unterlassung, die in Beziehung zu vorausgegangenem Tun steht, u. dem rechtsverlehnenden Erfolg wird nicht schon durch den bloßen Zweifel daran, sondern erst durch die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß das pflichtgemäße Verhalten des Täters ohne Erfolg geblieben wäre 947<sup>18</sup>

§§ 222, 230 StGB. Hat Bauunternehmer die Verpflichtung übernommen, für die Erfüllung der verkehrspolizeilichen Vorschriften zu sorgen, so braucht er zwar nicht jederzeit an allen seinen Arbeitsstellen die Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmäßigkeiten persönlich zu überwachen, darf aber bei der Auswahl seiner Stellvertreter nur solche Personen zu Bauleitern bestimmen, die zur selbständigen Leitung u. Beaufsichtigung der Arbeiten geeignet u. über ihre damit verbundenen Obliegenheiten derart unterrichtet sind, daß sie hinreichende Gewähr für die Verhütung drohender Verkehrsunfälle bieten. Der verantwortliche Bauleiter ist vermöge seines Berufes zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet u. hat für die zur Berufsausübung an dieser Stelle erforderliche Kenntnis, Umsicht u. Erfahrung einzustehen, die eine Vermeidung der mit solcher Betätigung verbundenen Gefahren ermöglichen 800<sup>20</sup>

§§ 222 II, 230 II StGB. Kaufmann, der mit seinem Kraftwagen Geschäftskunden oder Lieferanten aussucht, um mit ihnen Geschäfte abzuschließen, benutzt den Wagen zu Hilfs- oder Nebenver-

richtungen seines Gewerbebetriebs u. unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht des Berufsfahrers. Benutzt er dagegen den Wagen nur, um von seiner Wohnung nach seinem Geschäftslhof u. von da wieder nach Hause zu gelangen, so unterliegt er nur der allgem. Sorgfaltspflicht 802<sup>22</sup>

§§ 230, 316 StGB. Der Grundsatz, daß für Kraftfahrer die zulässige Fahrgeschwindigkeit von dem Maße der Übersehbarkeit der Fahrbahn abhängt, gilt auch für den Fahrer eines nicht auf einem besonderen Bahnhörper fahrenden Straßenbahnguges 811<sup>13</sup>

§ 30 III KraftVerfD. Das Aufstellen von Warnungstafeln bildet Strafbarkeitsbedingung nur für die Schuldform der J. 813<sup>21</sup>

§ 24 II KraftG. Zum Begriff der fahrlässigen Bestellung oder Ermächtigung einer Person zum Kraftfahrzeugführer, die sich nicht durch Führerschein ausspielen kann oder der der Führerschein entzogen ist. Im bloßen Dulden des Führens kann bedingt vorsätzliches, teinesfalls aber fahrlässiges Verhalten liegen 815<sup>27</sup>

§§ 11, 19 Nr. 4 RPreßG. Berichtigungsanspruch, insbes. die Begriffe „Tatſache“, „Beteiligter“, „Aufhebung wegen widerprüchsvoller Urteilsgrundung 894<sup>7</sup>

#### Fahrrad

vgl. unter Radfahrer

#### Fahrrecht

Bei Aufwertung des Anspruchs auf die Gegenleistung f. die Überlassung eines J. auf Grund eines Vertrags, der 1920 angegraten u. 1925 angenommen worden ist, ist f. die Bemessung der Aufwertungshöhe der Zeitpunkt des Vertragsantrags maßgebend u. ein heutiger höherer Marktpreis zu berücksichtigen 1249<sup>3</sup>

#### Fälligkeit

vgl. auch unter Verzug

Wenn bestimmt ist, daß die Zahlung bei der Auflassung fällig ist, dann ist für die Leistung nicht eine Zeit nach dem Kalender bestimmt 1052<sup>14</sup>

#### Färbcrei

Leiterinnen von Annahme- u. Ausgabestellen einer J. u. Großwäscherei, die hauptsächlich Aufträge zum Waschen, Reinigen o. Färben gegen Auftragsbestätigung annehmen, in Auftragsbuch u. Kundenkartei eintragen, die Aufträge an die Wäscherei u. J. weitergeben, die fertigen Sachen den Kunden zurückgeben, in das Ausgabebuch eintragen, die Beträge einzahlen, darüber Kassenbuch führen u. monatlich abrechnen, daneben die mit der Annahme u. Übergabe der Sachen verbundenen gewöhnlichen Arbeiten verrichten sowie Laden u. Flur reinigen, sind als Handlungshelferinnen versicherungspflichtig 288<sup>7</sup>

#### Feingoldhypothek

vgl. unter GoldhypAbt., Wertbestand. J.

#### Fernmeldeanlagengefech

vgl. unter Rundfunk

#### Festnahme, vorläufige

Die Bestimmung des § 114 b StPO. üb. die für die Vorführung des auf Grund Haftbefehls ergriffenen Angeklagten vorgesehene eintägige Frist findet auch auf die Vorführung des gem. § 127 StPO. vorläufig festgenommenen Anwendung 935<sup>4</sup>

#### Festschriften

Festschrift für Max Pappenheim. Schrifttum 35

Festgabe der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät in Breslau für Paul Heilborn zum 70. Geburtstag am 6. Febr. 1931. Schrifttum 454

#### Feststellungslage

vgl. ferner auch Inzidenzf.; J. im Verfahrensverfahren vgl. unter Verfahrensrecht

Bei Klage auf Feststellung der Wirksamkeit eines Vertrags kann Rechtsschutzbedürfnis für eine Widerklage auf Feststellung der Nichtigkeit desselben Vertrags bestehen. Gegenüber der Klage auf Feststellung der Unansektharkeit einer Rechtshandlung kann der Konkursverwalter die negative J. erheben, weil durch die Widerklage erst die Anseh. der Rechtshandlung erfolgt 165<sup>2</sup>

Der Anspruch des durch unerlaubte Handlungen Verletzten auf Feststellung, daß ihm der Schädiger auch alle künftigen Schäden zu erzeigen habe, ist auch nach Bestätigung eines im Vergleichsvertrag geschlossenen Vergleichs gegeben 181<sup>4</sup>

Sind die Parteien darüber einig, daß Rechtsverhältnis bestimmten Zeitpunkt nicht überdauert hat, so hat das Klageverlangen der Feststellung der Nichtigkeit des Pachtvertrags für die Folgezeit nicht das Bestehen od. Nichtbestehen eines Pachtverhältnisses, zum Gegenstand, sondern nur die Bedeutung, Schadensfolgen abzuwehren. In solchem Falle ist nicht § 3, sondern § 8 BPO. für die Bemessung des Revisionsinteresses maßgebend 1058<sup>19</sup>

Probleme der strafprozeßualen J. 923

Der Klärung der sich aus § 1542 BPO. ergebenden Fragen bedarf es, bevor Grund- od. Feststellungsurteil ergeht 778<sup>3</sup>

Das zum Grund des Anspruchs bzw. auf J. hin ergehende Urteil darf die Frage, ob ein Teil des Anspruchs auf Versicherungsträger übergegangen ist (§ 1542 BPO.) offen lassen 790<sup>11</sup>

#### Feuermelder

Derjenige, der einen öffentlichen telegraphischen J. in Tätigkeit setzt, indem er den Handgriff entsprechend weit herandrückt u. dadurch zugleich einen Handgriff im Ruhestand mit dem Gehäuse des J. verbindenden u. durch eine mit dem Stadtwappen versehene Bleiplombe gesicherten Faden zum Berreisen bringt, macht sich der vorläufigen Gefährdung des Telegraphenbetriebs auch dann nicht schuldig, wenn durch das Betätigen der Alarmvorrichtung der J. bis zum Wiederaufziehen außer Betrieb gesetzt wird. Wohl aber macht er sich des Siegelbruchs in Tatenheit mit Beschädigung von Gegenständen des öffentl. Interesses schuldig 506<sup>30</sup>

#### Feuerpolizei

Das regelmäßige Unterbringen v. Kraftfahrzeuge in Scheunen, zumal, wenn dort auch noch Feuerungsmaterial aufbewahrt wird, verstößt gegen feuersicherheitspolizeiliche Bestimmungen u. damit gegen § 368 Biff. 8 StGB. Das Verbleiben von Benzin im Tank eines Kraftfahrzeugs vermag weder als Aufbewahrung von „Materialien“ i. S. des § 367 Biff. 6 StGB. noch als „Aufbewahrung“ oder „Lagerung“ i. S. der MindestWerkPolVO. angesehen zu werden 811<sup>14</sup>

#### Filtionen

J. als Hilfsmittel der Anwendung des Prozeßrechts 1106

#### Film

Handbuch des deutschen Theater-, J.-, Musik- u. Artistenrechts. Schrift. 856

**Die Rechtsstellung des Drehbuchautors.**  
Schrifttum 856

§ 8 III VtllrhG. Der Fortbestand einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung des Erstaufführungrechts an einem J. ist mit dem Erwerb eines absoluten, wenn auch örtlich u. zeitlich beschränkten Lizenzrechts unvereinbar. Der bloße, objektiv unzutreffende Glaube des Erwerbers eines solchen Lizenzrechts, daß schuldrechtl. Verpflichtung seines Vertragsgegners einem Dritten gegenüber bestehe, ist für das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unerheblich 863<sup>2</sup>

§§ 11, 13 VtllrhG. Die Schilderung historischer Vorgänge kann nicht zur Verleihung von Urheberrechten führen. Der Gedanke der Herstellung eines Dolomiten-KriegsJ. ist eine der Gestaltung entbehrende, zur Begründung von Ausschließungsrechten nicht geeignete Anregung 897<sup>1</sup>

Das Recht zur Verfilmung eines Werkes erfrekt sich auch auf den Titel. Der Titelschutz des § 16 UrhWG. zugunsten eines erschienenen literarischen Werkes gegenüber einem später erschienenen J. setzt voraus, daß der den Schutz des § 16 beanspruchende Inhaber des ausschließl. Verfilmungsrechts an dem literarischen Werk ist u. daß der redliche Verkehr bei gewöhnlichem Lauf der Dinge mit der Ausübung des Verfilmungsrechts rechnen kann u. muß. Dies ist nur der Fall, wenn sich das Schriftwerk praktisch zur Verfilmung eignet, was auf ein lyrisches Gedicht ohne Handlung nicht zutrifft. Mit der Möglichkeit seiner Verwendung als Leitmotiv eines Tonfilms mit dem Titel des Gedichts braucht der Verlehr nicht zu rechnen. Der Urheber eines Tert. ob. Musikwerkes hat das ausschließliche Recht auf Wiedergabe des Werkes im TonJ. Die Unterlassung des Widerspruchs durch den Verlehr gegenüber der Ankündigung eines J. unter einem von ihm vorbenutzten Titel begründet in kurzer Zeit zugunsten des Verlehrers einen Besitzstand, der die spätere Geltendmachung entgegenstehender Rechte hindert („Lindenwirtin“-Film) 885<sup>1</sup>

Zur Frage des Umfangs der Urheberrechtsübertragung. Die bei der Verfilmung u. Rundfunksendung ausgebildeten Rechtsregeln sind auch für die Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente anwendbar 865<sup>3</sup>

§ 9 II Nr. 2 ArbG. J. Schauspielerin, die zu einer J. Rolle für nur einen Aufnahmetag verpflichtet ist u. sich hierfür etwa 14 Tage lang bereit halten muß, ist Angestellte 900<sup>1</sup>

Film-Zeitschrift

Die genaue Nachahmung einer illustr. J. ist nur dann unlauterer Wettbewerb, wenn die Nachahmung zu Täuschungszwecken erfolgt 872<sup>5</sup>

Finanzamt

Kann das J. von dem Steuerschuldner, der den Offenbarungszeit (§ 807 BGB., § 325 AbgD.) geleistet hat, unter Androhung von Zwangssstrafen Auskunft über dessen Vermögens- u. Einkommensverhältnisse verlangen? 232

Wird ein eine Steuerfestsetzung enthaltendes Urteil des FinGer. vom RTJ. aufgehoben u. die Sache zur weiteren Ermittlung an das FinGer. zurückverwiesen, so ist an sich der Steuerpflichtige berechtigt, die Erstattung der auf das Urteil des FinGer. hin gezahlten Steuer zu verlangen. Das J.

kann aber im Hinblick auf die Ungewißheit der Entscheidung über den noch in der Schwebe befindlichen Steueranspruch unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Sache u. von Recht u. Billigkeit die Erstattung vorläufig ablehnen ob. von Sicherheitsleistung abhängig machen 261<sup>4</sup>

**Finanzausgleich**

Der J. u. seine Bedeutung für die Finanzlage des Reichs, der Länder u. Gemeinden. Schrifttum 236

Der fünftige J. zwischen Reich, Ländern u. Gemeinden. Schrifttum 237

Ankündigungssteuern widersprechen nicht dem § 17 FinAusglG., da Reklame nicht zu den „Betriebsmitteln“ der Landwirtschaft u. des Gewerbes gehört. Ob Steuerart einer Gemeinde i. S. des § 3 FinAusglG. geeignet ist, die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen, hat nicht der Verwaltungsrichter im Abgabenstreit, sondern die Landesregierung ob. die von ihr beauftragte Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu prüfen 902<sup>2</sup>

Die Vorschrift des § 5 II PrGewStBd. verstößt nicht gegen die §§ 8 II, 10 FinAusglG. u. ist daher rechtsgültig 293<sup>5</sup>

Suspension der nach § 138 II 15 ALR. auf dem Heberecht beruhenden Chausseeunterhaltungspflicht wird durch den reichsgesetzlich ausgesprochenen Fortfall des Chausseegelds für Kraftfahrzeuge nicht mehr begründet, nachdem durch die PrAusglG. z. J. G. der Chausseeunterhaltungspflicht gezeigt, eine Beteiligung an den Reichsübermeiungen der KraftfSteuer gesichert u. ihnen solche Beteiligung bereits mehrere Jahre hindurch zugeführt ist 293<sup>4</sup>

**Finanzbeamter**

vgl. unter B.

**Finanzrecht**

vgl. Staatsschulden

**Firma**

§§ 17, 37 II HGB.; §§ 1, 3, 13 UrhWG. Den falschen Gebrauch der J. zu rügen, ist nur derjenige Dritte berechtigt, in dessen Recht damit eingegriffen wird, und zwar nicht schon lediglich durch Konkurrenz. Kein Zwang nach HGB. u. GmbHG. für eine GmbH. sich im Geschäftsvorkehr, außer bei Abgabe von verbindl. Willenserklärungen, der Gesellschaftsbezeichnung zu bedienen. Werbemaßnahm gilt im Hände Sverkehr nicht als Abgabe rechtsgeschäftl. Erklärungen, sondern nur als allg. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Gebrauch u. Abkürzung der J. ist nur dann unlauterer Wettbewerb, wenn damit falscher Anschein erweckt werden soll 730<sup>9</sup>

§§ 17, 37 HGB. Der frühere Gesellschafter einer OHG. ist berechtigt, der J. seines als Einzelkaufmann 15 Jahre später neu gegründeten Geschäfts den Zusatz „früherer Mitinhaber der J. Müller & Schulze“ hinzuzufügen 1023<sup>2</sup>

§§ 18, 37 HGB. Die Klage auf Nichtverwendung einer unrichtigen J. steht nur dem in seinem Recht Verlehrten zu (keine Popularklage) 875<sup>9</sup>

Der rechtsfähige Verein u. die rechtsfähige Stiftung können im Falle des Erwerbs eines bestehenden Handelsgeschäfts für dieses gem. § 22 I HGB. die bisherige J. fortführen 62<sup>2</sup>

§§ 30, 37 HGB. Das Wort „Bauhütte“ als J. bestandteil ist nur Arbeitzeichenung für das Unternehmen. Darum kann eine ältere J. von einer jüngeren, die dieses Wort als Bestandteil der

J. angenommen hat, weder nach firmenrechtlichen noch nach namensrechtlichen Grundsätzen Löschung verlangen, selbst wenn die Gefahr einer Verwechslung beider J. besteht 874<sup>8</sup>

Die Streichung des Zusatzes „und Sohn“ aus der bisherigen Gesellschaftsfirma eines Einzelaufmanns läßt erkennen, daß hier neues Geschäft gegründet werden soll 48<sup>10</sup>

Deutsch-franz. Handelsvertrag Abs. 1 u. 2 des Art. 28 stehen im Verhältnis von grundlegender u. Ausführungsbestimmung. Abs. 1 bestimmt die Gleichberechtigung der Angehörigen beider Staaten für den Schutz der J. u. des gewerb. Eigentums; Abs. 2 regelt dasselbe Verhältnis für den Fall von „Fabrik oder Handelszeichen“. Für die Erlangung der Priorität in Deutschland genügt nicht, daß die ausländische J. außerhalb Deutschlands für einen schlagwortartigen Bestandteil ihrer J. Geltung erlangt hat; dies muß innerhalb Deutschlands geschehen sein. Wenn auch die Erlangung der Geltung eines J.-Bestandteils zur Zeit des Gebrauchs durch die deutsche J. noch nicht völlig abgeschlossen zu sein braucht, so muß doch hohe Wahrscheinlichkeit für eine volle Ausdehnung in nicht allzu langer Zeit bestehen 579<sup>2</sup>

Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und sittenwidriges Verhalten gegenüber dem einem Verbandsstaat der Pariser Union angehörigen Ausländer, der seine J. zwar im Ausland früher hat registrieren lassen, sie in Deutschland aber erst später als der deutsche J. Inhaber gebraucht. Der Ausländer kann sich auf die frühere Registrierung im Ausland nicht berufen 595<sup>12</sup>

**Fischerei**

vgl. auch unter SeeJ.

J.-berechtigung, die mittels Fischwehres ausgeübt wird, ist als beschränktes J.-recht i. S. des § 20 PrJG. anzusehen; sie kann deshalb durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen andern als den Eigentümer des Gewässers nicht übertragen werden 1063<sup>4</sup>

Der „J.“ i. S. des § 6 GewD. gehört auch der Handel mit selbstgefangenem Fischen in dem üblichen Umfang 1074<sup>18</sup>

„Elbkönig“

stimmt nicht mit „Elbkönig“ überein.

Bedeutung von „König“ 901<sup>1</sup>

**Fluchttinie**

§ 1 FluchtlG. Die Vorschrift einer BauPolBd., die die Aufstellung von Reklametafeln in Vorgärten als mit dem Wesen der gärtnerischen Anlagen unvereinbar verbietet, findet auch dann Anwendung, wenn die Tafel kein Bauwerk i. S. der BauPolBd. ist u. wenn sie außerhalb des gärtnerischen Teiles auf oder über Zugangswegen errichtet werden soll 1085<sup>2</sup>

§§ 11, 13 FluchtlG. Die Ausstellung eines J.-planes berechtigt die Gemeinde, mit den Anliegern privatrechtliche Verträge abzuschließen, die den Erwerb der zur Straße bestimmten Grundstücken zum Ziele haben u. die Einwilligung zu der Bauerlaubnis von Bedingungen wirtschaftlicher Art abhängig zu machen 1040<sup>2</sup>

Hat die Gemeinde gemäß dem J.-gesetz das Recht, einen in die J. fallenden Umbau zu versagen, so ist es keine unzulässige Verquidung von amtlicher Genehmigung mit Ausbedingung geldwertiger Gegenseitigkeiten, wenn sie auf dieses Verfolgungsrecht verzichtet gegen die Verpflichtung des die Baugenehmigung

gung Nachsuchenden, seine gegen den Plan erhobenen Einwendungen zurückzunehmen u. der Gemeinde das in die F. fallende Gelände freiändig zu verkaufen. Durch RG. 128, 18 ist § 13 FluchtG. nur insofern für verfassungswidrig erklärt, als nicht der von einer Baubeschränkung aus §§ 7, 8, 11 FluchtG. betroffene Grundstückseigentümer in der Lage ist, eine Entschädigung nach Maßgabe des EnteignG. rechtlich zu erzwingen 469<sup>6</sup>.

Das Wort „Strafe“ in § 13 I Nr. 1 FluchtG. umfasst nicht auch Pläne. Die NotVO. v. 5. Juni 1931 soll den Anspruch aus Art. 153 RVerf. im Interesse des Städtebaus einschränken; sie gibt einen aus der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums fließenden, vom Anspruch aus dem F.-gesetz wesensverschiedenen Entschädigungsanspruch 645<sup>6</sup>.

#### Flugblatt

vgl. unter NotVO. v. 28. März 1931 im Sonderregister „Recht der NotVO.en“

#### Formular

vgl. unter Urkunde

#### Förstfiskus

Strafantrag wegen Beleidigung des preuß. F. zu stellen, ist Sache der Regierung 958<sup>3</sup>.

#### Fortbildungsschule

Stadtgemeinde ist mit den Einnahmen aus dem Betrieb einer städt. Handelschule, die für kaufmännische Lehrlinge die PflichtF. erfordert, nicht umsatzsteuerpflichtig 1028<sup>1</sup>.

#### Fortgesetzte Handlung

§ 370 Ziff. 5 StGB. Bestimmte zahlenmäßige Angaben über Menge oder Wert von im Fortsetzungszusammenhang gemeinschaftlich entwendeten Gegenständen sind zur Verneinung der Genußmittelentwendung nicht nötig, wenn feststeht, daß die drei Täter beträchtliche Mengen gefüllter Zigarettenhücheln entwendet haben. Dabei ist auch nicht von einzelnem Posten, sondern vom Gesamtbetrag der von den drei Mittätern fortgesetzte entwendeten Zigaretten auszugehen 959<sup>5</sup>.

Die Beschränkung des Rechtsmittels auf die Verurteilung wegen des Teilstahles einer F. ist wirkungslos 60<sup>19</sup>.

Wirkungslos ist die Beschränkung der Verurteilung auf die Frage, „ob f. h. vorliege u. auf das Strafmaß“, da die Frage des Verhältnisses mehrerer Straftaten zueinander in das Gebiet der Schuldfrage gehört u. diese nur einheitlich entschieden werden kann. — Die Annahme eines F.-Zusammenhangs steht vor allem voraus die Gleichwertigkeit der Einzelhandlungen. Außer fehlt es aber immer dann, wenn in einem Fall Täterschaft, im andern Beihilfe vorliegt, mögen auch beide sich auf dasselbe Strafgesetz beziehen 404<sup>9</sup>.

§ 852 BGB. Der strafrechtliche Begriff der f. h. ist für das bürgerliche Recht nicht anwendbar 939<sup>7</sup>.

#### Fragericht, richterliches

Hat der Kl. als bloßer Besitzer Erfaßungsansprüche wegen Beschädigung der Sache geltend gemacht, die nicht ihm, sondern dem Eigentümer zustehen, so ist ihm nach § 139 BGB. Gelegenheit zu geben, den zutreffenden Klagegrund geltend zu machen 787<sup>10</sup>.

Auch für die unter Würdigung „aller Umstände“ zu treffende Entscheidung aus § 287 BGB. gilt die Vorschrift des § 139 BGB., so daß Umstände, die das

Gericht für erheblich hält, vor ihrer Bewertung zu klären sind 793<sup>14</sup>.

#### Frankfurt a. M.

Der Geschichte der Anwaltschaft in F. 845 § 901 BGB. Nach der Praxis der F. Gerichte hindert Beratungsantrag des Schuldners oder selbst des Gläubigers wegen schwebender Vergleichsverhandlungen nicht den Erlass des Haftbefehls. Jedoch kann in solchen Fällen der Beschluß gesetzt werden, daß „Haftbefehl auf Anruf“ ergehen sollte 206<sup>6</sup>.

#### Frankreich

vgl. auch unter Fremdenlegion

Traité de la profession d'avocat (organisation — règles et usages — technique professionnelle). Schriftum 104.

Library of the Congress, Guide to the Law and legal Literature of France. Schriftum 572.

Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, F.s, der Schweiz, Deutschlands. Schriftum 571.

Französ. Recht ist für die Anfechtung eines Kaufvertrages über ein deutsches Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen u. in F. nicht anwendbar 616<sup>5</sup>. Der deutsche Remittent haftet für einen einer italien. Bank indossierten, auf eine in F. ansässige Bank gezogenen Schein 602<sup>1</sup>.

Der Rechtsbegriff provision im französ. u. internat. Wechselrecht. Schriftt. 710.

Deutsch-franz. Handelsvertrag. Abs. 1 u. 2 des Art. 28 stehen im Verhältnis von grundlegender u. Ausführungsbestimmung. Abs. 1 bestimmt die Gleichberechtigung der Angehörigen beider Staaten für den Schutz der Fa. u. des gewerblichen Eigentums; Abs. 2 regelt dasselbe Verhältnis für den Fall von „Fabrik- oder Handelszeichen“. Der Erwerb eines Zeichenschutzes in F. gibt den Franzosen kein Vorrecht vor einem später in Deutschland eingetragenen Zeichen, wenn die Benutzung durch die deutsche Fa. in Deutschland, wenn auch ohne Zeichenschutz früher erfolgt war. Für die Erlangung der Priorität in Deutschland genügt nicht, daß die ausländische Fa. außerhalb Deutschlands für schlagwortartigen Bestandteil ihrer Fa. Geltung erlangt hat; dies muß innerhalb Deutschlands geschehen sein 579<sup>2</sup>.

Beleidigung durch ausländische Zeitung (französ. Entscheidung) 904<sup>1</sup>.

Zu den früheren deutschen Knappenschaftsvereinen i. S. des § 78 KnappenschG. gehören der Knappenschaftsverein der Burbacher Hütte u. der Nöcklinger Knappenschaftsverein nicht; beide sind vielmehr bei dem Übergang der Staatshoheit über Elsaß-Lothringen an F. als selbständige ausländische Versicherungsträger bestehen geblieben 538<sup>2</sup>.

#### Freie Berufe

vgl. auch unter Gewerbesteuer

Das Wesen der sog. freien wissenschaftlichen F. Schriftum 635.

Die wissenschaftliche Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke u. diejenige im Dienste subjektiver Interessen 1115.

Ein aus F. hervorgegangener Beamter hat keinen Anspruch auf mildere Verurteilung 659<sup>1</sup>.

#### Freiheitsstrafe

vgl. auch unter Gefängnis

Die Entstehung der modernen F. u. des Erziehungsstrafvollzugs. Schriftt. 927.

§ 21 StGB. Bei der Umwandlung einer der Art nach schwereren F. in leichtere ist an die Stelle eines hierbei errechneten halben Monats der Zeitraum von 14 (nicht 15) Tagen zu setzen 946<sup>11</sup>.

#### Freiwillige Gerichtsbarkeit

Ges. über die Angelegenheiten der f. G.

Schriftum 104.

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der f. G. u. des Grundbuchrechts. Schriftum 104.

§§ 19 ff., 28 FG. Beschwerde u. weitere Beschwerde in den Sachen der f. G. sind nach Erledigung der Hauptfache wegen der Kosten des Verfahrens zulässig. Bei Widersprüchen zwischen zwei LGs. hat das RG. auch über solche Beschw. zu entscheiden 717<sup>1</sup> 1017<sup>10</sup>.

Art. 90 PrFGG. Entbindung des Notars von der Schweigepflicht nach dem Ableben eines Beteiligten 1156<sup>9</sup>.

#### Freifügigkeitsgesetz

Im Wegweisungsverfahren nach § 5 FreifügG. i. d. Fass. des § 30 FürsVO. sind rechtlich beteiligt u. daher beschwerdeberechtigt lediglich die wegzuweisende Person u. der die Wegweisung beantragende Bezirksfürsorgeverband. Dieser kann Einwendungen aus § 14 IV FürsVO. gegen den Anspruch auf Übernahme oder Übergabe nur im fürsorgerechtlichen Streitverfahren, nicht dagegen im Wegweisungsverfahren geltend machen 544<sup>13</sup>.

#### Fremdenlegion

Dienst in der französ. F. ist keine Wiederverwendung im aktiven Militärdienst i. S. der Ruhehofschrift des § 61 I Nr. 1 RVerjörgG. 970<sup>2</sup>.

#### Friedensmiete

Die Klausel, daß Abmachung über die Höhe der F. „während der Dauer der Zwangswirtschaft gelten solle u. daß nach Aufhebung der Zwangswirtschaft, wenn es den Parteien notwendig erscheine, neue Vereinbarungen getroffen werden sollen“, schließt Auslegung dahin nicht aus, daß sie auch nach Aufhebung der Zwangswirtschaft so lange in Kraft bleiben solle, bis sie durch eine dann mögliche andere vertragliche Regelung erweitert wird 1132<sup>4</sup>.

#### Friedensvertrag von Versailles

Art. 91. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Gesetze v. 1. Juni 1870 u. 22. Juli 1913 und Recht des Beamten auf Pensionsbezug. Beeinflussung der sich hier ergebenden Rechtslage durch die Bestimmungen des F. betr. die polnisch gewordenen Gebiete u. das Wiener Abk. zwischen Deutschland u. Polen über Staatsangehörigkeits- u. Optionsfragen 501<sup>26</sup>.

Art. 297 b. Beschlaugnahme des Guthabens eines Deutschen gegen neutrale Bank, die in Feindbundstaat eine Zweigniederlassung unterhält, auf Grund des F. Hierdurch erlischt der Anspr. gegen die neutrale Bank 346<sup>11</sup>.

#### Friseurgeschäft

„Ortsüblich“ i. S. von § 906 BGB. ist in F. die Benutzung von Haarschneidemaschinen u. Heißluftdüsen. Rundfunkstörung durch diese Geräte 897<sup>2</sup>.

#### Frist

vgl. F. versäumnis unter Wiedereins. in den vorigen Stand, ferner Nachfrist nach § 326 BGB.

#### Führerschein

§ 7 KraftG. Daß ein zu Reinigungszielen eines Kraftfahrzeugs bestellter junger Autoschlosser sich im Besitz eines Anlasserchlüssels befindet und, auch ohne F. Schwarzfahrt unternimmt, wenn er ohne Aufsicht gelassen wird, liegt nicht jenseits aller Erfahrung 1251<sup>4</sup>.

§ 24 II KraftG. Zum Begriff der fahrlässigen Bestellung oder Ermächtigung einer Person zum Kraftwagenführer,

die sich nicht durch §. ausweisen oder der der §. entzogen ist 815<sup>27</sup>

### Fünfzehnhundertmark-Verträge

Die sog. §. sind nach dem AnfG. ansehbar 199<sup>36</sup>

### Fürsorgeerziehung

Scheuen. Schrifttum 388

### Fürsorgepflicht

Die FürsBd. mit Ausführungsbestimmungen der Länder. Schrifttum 330

Im Wegweisungsverfahren nach § 5 FreizügG. i. d. Fass. des § 30 FürsBd. sind rechtlich beteiligt u. daher beschwerdeberechtigt lediglich die wegzuweisende Person u. der die Wegweisung beantragende Bezirksfürsorgeverband. Dieser kann Einwendungen aus § 14 IV FürsBd. gegen den Anspruch auf Übernahme oder Übergabe nur im fürsorgerechtlichen Streitverfahren, nicht dagegen im Wegweisungsverfahren geltend machen 544<sup>13</sup>

§ 21a FürsPfLBd. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verlehrte Renten- od. Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 25

§ 21 FürsPfLBd. Der Ausschluß der Pfändbarkeit eines Rentenanspruchs durch Entziehung der Klagbarkeit des Anspruchs wirkt nicht gegen den Fürsorgeverband, auf den der Anspruch nach Gesetzes übergegangen ist 344<sup>9</sup>. Ein dem Empfänger eines Ruhegeldes nach § 58 I 1 AngVersG. zu zahlender Kinderzuschuß bildet einen Teil seines Ruhegeldes. Der Ersatzanspruch eines Fürsorgeverbandes aus §§ 80, 82 AngVersG. ergreift deshalb auch den Kinderzuschuß 78<sup>1</sup>

### Fürstenberg

Vorsprecher u. Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen u. verwandten Rechtsquellen. Schrifttum 636

### Fusion

Der Einfluß der Verchmelzung (Liquidationslosen §.) auf elastische Dauerverpflichtungen. Schrifttum 705

Bei liquidationslosem Verchmelzung von Gesellschaften ist nicht § 265 II, sondern vielmehr §§ 239, 246 BGB. anzuwenden 175<sup>11</sup>

### Garage

Das analoge Mietverhältnis des § 24 II MietSchG. gilt nur für Wohnräume, aber nicht für gewerbliche oder geschäftliche Räume (§.). 820<sup>1</sup>

PolBd. betr. Errichtung u. Einrichtung von §. Das regelmäßige Unterbringen von Kraftfahrzeugen in Scheunen, zumal, wenn dort auch noch Feuerungsmaterial aufbewahrt wird, verstößt gegen feuerwachtliche Sicherheitspolizeiliche Bestimmungen u. damit gegen § 368 Biff. 8 StGB. 811<sup>14</sup>

### Garantie

Zusicherung einer Eigenschaft oder G.-vertrag 1077<sup>1</sup>

Kaufmann, der sich gegen den von einem andern veranlaßten Schein, als habe er für die Verpflichtungen des anderen eine §. übernommen, trotz Kenntnis dieser Sachlage nicht ausdrücklich wehrt, vielmehr die täuschende Wirkung bewußt fortsetzen läßt, tritt dadurch zu der getäuschten Person nicht in ein Vertragsverhältnis. In solchen Fällen kommt nur der Tatbestand einer unerlaubten Handlung in Betracht. Besondere Umstände können die Rechtpflicht zu einem aufklärenden Eingreifen begründen 395<sup>5</sup>

### Garderobe

§ 823 BGB. Der RL. haftet für Ab-

handenkommen der §. seiner Besucher 1170<sup>1</sup>

### Gartenbau

vgl. auch Kleingarten- u. Kleinpachtlandordnung, Vorgarten

Hat Landwirt einen geringen, abgesondert liegenden Teil seines Landes zu mehr gärtnerischer Nutzung auf lange Dauer verpachtet, so ist zwar auch zwischen Verpächter u. Pächter verständnisvolles Zusammenarbeiten zu fordern. Bestehe Streitigkeiten, so geben diese dem Verpächter aber nur dann fristloses Kündigungsrecht, wenn den Pächter erhebliche Schuld daran trifft 1067<sup>3</sup>

Gärtnerei ist nur dann dem Gewerbe i. S. der GewD. hinzuzurechnen, wenn sie nicht oder nicht in der Hauptfache auf die Herbringung organischer Naturprodukte, sondern auf die Verarbeitung u. Veräußerung solcher Produkte gerichtet ist 1076<sup>20</sup>

### Gas

vgl. unter Elektrizität

### Gassenjank

Grundsätzliche Erörterungen zur Frage, ob in Württemberg der sog. §. zum Schanzbetrieb gehört 66<sup>8</sup>

### Gaststättengesetz

Das §. Schrifttum 330 1037

Rückwirkung des §. Erteilung der Bramtweinkleinhandelslizenzen an Inhaber von Kolonialwarengeschäften 79<sup>4</sup>

### Gastwirtschaft

vgl. NotG., Schankkonzeßion

### Gebäudeeinsturz

§ 836 BGB. Wer anerkannt tüchtigen Zimmermann mit einer Zimmerarbeit beauftragt, wendet im allg. schon dadurch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an. Aber auch der Vaie, der eine für Dritte möglicherweise gefährdende Arbeit ausführen läßt, ist verpflichtet, die hergestellte Einrichtung sich daraufhin anzusehen, ob sie ordnungsgemäß ausgeführt worden ist 1208<sup>10</sup>

§ 836 BGB. Ein nicht sachkundiger Hausbesitzer, insbes. ein ortsbewohner, genügt im allg. der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht, wenn er die Sorge für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes einem zuverlässigen u. in Bauarten erfahrenen Verwalter überträgt u. ihn im allgemeinen beauftragt. Ein baufachverständiger Hausverwalter handelt fahrlässig, wenn er ein Jahr lang die Untersuchung eines an der Schauseite angebrachten nicht verankerten Bierobelisken auf seine Standfestigkeit unterläßt 1210<sup>11</sup>

§§ 903 ff. BGB.; § 367 Biff. 12 StGB. Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absurzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Begebaupfl. u. der Ortspolizei. Erfüllungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung herangezogenen entstanden sind 546<sup>17</sup>

### Gefängnis

47. Jahrbuch der G.-gesellschaft für die Provinz Sachsen u. Anhalt. Schrifttum 384

UntersuchungsG. Berlin-Moabit. Schrifttum 387

### Gefängnisstrafe

Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch und Zurückverweisung der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch Geldstrafe zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an

die erkannten Einzelgefängnisstrafen u. die von ihr ausgesprochene Gesamtstrafe gebunden 60<sup>19</sup>

### Geldentwertung

Eine Beachtung der §. in Vertragsabschließungen, insbes. bei Erbauseinvernehmungen, etwa aus verwandtschaftl. Entgegenkommen, ist nicht gleichbedeutend damit, daß die Parteien den Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der §. erkannt haben u. ihn mit ihrer Vereinbarung haben umfassen u. erledigen wollen 335<sup>4</sup>

Rechtskraftwirkung von auf Papiermark lautenden, die Klage zum Teil abweisenden, zum Teil zugesprechenden Vorprozeßurteilen in Enteignungssachen. Rechtslage, wenn der RL. die §. erkannt u. den Anspruch auf ihren Ausgleich im Vorprozeß geltend gemacht hatte, das ergangene Urteil aber nicht erkennen läßt, daß es dem Rechnung getragen hat 1221<sup>20</sup>

Geldentwertungsausgleichsgesetz, Danziger vgl. unter Auswertung

### Geldstrafe

§ 27b StGB. Da §. statt der Freiheitsstrafe nur dann ausgesprochen werden darf, wenn „der Strafzweck“ durch eine §. — in demselben Grade — erreicht werden kann, hat der Richter von der Verhängung der §. dann abzusehen, wenn er nach der Sachlage Zweifel hegt, ob die §. vom Angell. getragen werden, also diesen treffen würde 403<sup>8</sup>

Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch und Zurückverweisung der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch §. zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an die erkannten Einzelgefängnisstrafen u. die von ihr ausgesprochene Gesamtstrafe gebunden 60<sup>19</sup>

Aufgabe der Spruchbehörden, die über Beschwerden gegen die Festsetzung von §. wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschr. zu entscheiden haben, ist es, die Berufsgenossenschaft in der Durchführung ihrer Pflichten zu unterstützen u. nicht durch unbegründete Nachsicht die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu erschweren 214<sup>8</sup>

### Gemeindebeamte

siehe unter Beamte; ferner auch Untreue von §. unter U.

### Gemeindebetriebe

Zum Recht der §. Schrifttum 459

### Gemeinderecht

vgl. auch Fluchtslinie, Landgemeinde, Stadtgemeinde

### Grundris des Gemeindeverfassungsrechts

Schrifttum 459

Bei Enteignung auf Grund des Wohnungsg. trifft die Entschädigung die Gemeinden, nicht den Staat 46<sup>8</sup>

Zwangsetatisierung mittelbarer Polizeikosten. Die Kosten der Unterbringung Obdachloser sind mittelbare Polizeikosten, die die Gemeinde, nicht der Amtsverband gelegentlich zu tragen hat. Der Landrat kann daher diese Kosten nicht gegen den Amtsverband zwangsetatisieren 78<sup>2</sup>

PrJusG. Für die Klage eines Kreises gegen eine ausgeschiedene Gemeinde auf Leistung von Beiträgen zur Straßenunterhaltung, zu denen letztere sich vertraglich verpflichtet hat, steht der Rechtsweg offen 505<sup>29</sup>

Art. 44 BahGemD. Der KomplexGesG. erklärt den bürgerlichen Rechtsweg als ungültig für Klagen, durch die die Gemeinde auf Grund Gemeingebräuchs

das Recht bestritten wird, an öffentl. Strafen ein Sondernutzungsrecht in Anspruch zu nehmen u. auf dieser Grundlage für, an sich aus dem Gemeingebräuch sich ergebende, Handlungen Gebühren zu erheben 142<sup>2</sup>

§§ 39, 83, 85 SächsGemD. Gesetzwidrigkeit eines Beschlusses der Stadtverordneten, wonach dem Rate bei der Vergabe von Arbeiten an eine in der Form einer GmbH. betriebene städt. Baugesellschaft Beschränkungen auferlegt werden u. weiter vorgeschrieben wird, daß die städt. Baugesellschaft bestimmte Zahlungen zum Ausgleich steuerlicher Vergünstigungen an die Stadtkasse zu leisten hat 545<sup>14</sup>

Zur Frage der Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche v. Gemeinderatsmitgliedern nach § 31 II BadGemD. v. 5. Okt. 1921 522<sup>6</sup>

#### Gemeindesteuer

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotBd.en“ unter NotBd. v. 26. Juli 1930 bez. Bürgersteuer

vgl. ferner PrKommAbgG.

Verzicht einer Gemeinde auf öffentliche Abgaben 1062<sup>8</sup>

Werden die in einem bestimmten Bezirk einer Gemeinde belegenen Grundstücke zur Erhebung des Gemeindezuschlags zur Grundvermögensteuer in der Weise steuerlich begünstigt, daß sie zwar zunächst in voller Höhe nach dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Buschlagssatz veranlagt werden, jedoch am Ende des Rechnungsjahrs vom Magistrat ein im voraus bestimmter Teil der Steuer durch Abzugstellung gutgebracht wird, so ist die gesamte Buschlagserhebung — auch hinsichtlich der anderen Grundstüde — ungültig 544<sup>12</sup>

Die gleichzeitige Besteuerung der Vergünstigungen durch Gemeinde u. Kreis ist zulässig. Erhebt Kreisverband Vergünstigungssteuer in einem den Reichsratsbest. v. 12. Juni 1926 entsprechenden Ausmaße, so tritt nicht etwa daneben noch die SteuerD. des Art. II das. kraft Gesetzes in der Gemeinde als Ortsrecht in Geltung. Vielmehr kann dann eine Gemeindevergnüngungssteuer nur auf Grund einer von der Gemeinde zu beschließenden GemStD. erhoben werden 294<sup>7</sup>

Ankündigungssteuern widersprechen nicht dem § 17 FinAusglG., da Reklame nicht zu den „Betriebsmitteln“ der Landwirtschaft u. des Gewerbes gehört. Ob Steuerart einer Gemeinde i. S. des § 3 FinAusglG. geeignet ist, die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen, hat nicht der Verwaltungsrichter im Abgabenstreit, sondern die Landesregierung od. die von ihr beauftragte Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu prüfen 902<sup>2</sup>

Das Erheben von Ankündigungssteuer von Unternehmungen, die für von ihnen hergestellte u. vertriebene Waren Reklame machen, ist keine unzulässige Reklamegewerbesteuer 903<sup>3</sup>

Gemeindewertzuwachssteuer. Die Entscheidung darüber, ob gemäß § 9 Steuer-MildG. eine steuerbegünstigte Betriebszusammensetzung vorliegt, hat, unter Ausschluß jeder Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte das örtlich zuständige FinMin. u. auf Beschwerde der FinMin. zu treffen 137<sup>1</sup>

Sind nach einer WertzuwStD. Aufwendungen f. Bauten dem Erwerbspreise hinzuzurechnen, so ist es belanglos, ob u. mit welchem Betrage die zur

Sicherung des Baukrefts aufgenommenen Hypotheken der Aufwertung unterliegen 1086<sup>4</sup>

Gemeindewertzuwachssteuer. Bildet die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund einer WZuwStD. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Erstaattheitbestand vor, worauf der Meistbietende als Veräußerer u. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als das Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erwerbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots u. nicht der letzte dingliche Grundstückserwerb 290<sup>1</sup>

Gemeindewertzuwachssteuer. Abtretung von Öffertrechten. Ist nach den Bestimmungen einer WZuwStD. die „Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“, einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird auf Grund solcher Vorschrift die Steuerpflicht unabhängig von der Annahme des Angebots od. dem Übergang des Eigentums aufgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrErwStG. entsprechenden Vorschrift in das Ortsrecht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I b Nr. 4 das. zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen ob. zu erstatten ist, „wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts fortgesunken ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist“, vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen, den Erlaß der Steuer besonders regelnden Ortsgesetzlichen Vorschrift 291<sup>2</sup>

Gemeindewertzuwachssteuer. Die in der Rechtsprechung des RfJ. hinsichtlich des Begriffs u. der steuerlichen Bedeutung der „Organgesellschaft“ für bestimmte Reichssteuergebiete aufgestellten Grundsätze kommen für die Wertzuwachssteuer nicht in Betracht 767<sup>2</sup>

Gemeindewertzuwachssteuer. Ist in WZuwStD. eine Steuerpflicht des Übergangs von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen für den Fall vorgesehen, daß zum Gegenstand des Unternehmers die „Verwertung“ von Grundstücken gehört, so fällt unter den Begriff „Verwertung“ nicht nur die Veräußerung des Grundstücks, sondern auch jede Nutzarmmachung seiner Wertsteigerung, insbes. durch Vermietung 767<sup>3</sup>

#### Gemeindewahl

vgl. unter W.

#### Gemeingebräuch an Straßen

vgl. unter St.

#### Gemeingefährliche Verbrechen u. Vergehen

vgl. unter Transportgefährdung, Wegebeschädigung

#### Gemischter Schiedsgerichtshof

§ 30 RAusglG. Voraussetzung für den Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten durch das Reich, die durch Wahrnehmung eines Termins vor dem G.Sch. entstanden sind 1179<sup>1</sup> 137<sup>1</sup>

#### Genossenschaft

vgl. auch Landwirtschaftl. G. unter L. Gestaffelte Leistungspflichten im deutschen G.Recht. Schrifttum 706

§§ 7, 19, 22 ff. GenG. Ansprüche der G. gegen ihre Mitglieder auf Einzahlung auf ihren Geschäftsanteil sind nicht abtragbar 733<sup>10</sup>

§ 51 GenG. Ausschließung eines Mitglieds aus der G. kann nicht endgültig durch GenVerBeschluß erfolgen. Bei ausdrücklicher Angabe des Ausschlie-

hungegrunds kann neuer Grund nicht nachgehoben werden. Ob Nichtzahlung von 30 M auf den Geschäftsanteil Ausschließungsgrund ist, muß nach der Bedeutung des Verstoßes bei gleicher Satzungsverleugnung aller Genossen urteilt werden. Der Beweggrund des Vorstands u. der GenVerf. von dem Ausschließungsgrund Gebrauch zu machen, ist der gerichtlichen Nachprüfung entzogen 1010<sup>6</sup>

§ 367 Biff. 15 StGB.; § 151 GewD. Baulizenz, Bauherr, Baumeister, Bauleiter; Haftung des Geschäftsführers einer G. für die Einhaltung der Bauvorschriften 958<sup>4</sup>

Ruhrreinhaltungsgesetz. Als Vorteile, die ein Genosse des Ruhrverbandes gem. § 19 II des Ges. von der G. zu erwarten hat, kommen nur solche in Betracht, für die der G. Beiträge zahlt. Eine Ermäßigung der kommunalen Entwässerungsgebühren für Ruhrverbandsgenossen ist nur insoweit nötig, als der Genosse von der Gemeinde wegen Abführung gewerblicher Abwasser herangezogen wird 543<sup>11</sup>

Kapitalertragsteuer. Wenn G. Brauerei, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, außer Dividende auch noch Warenrabatte gibt, dann unterliegen letztere nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 286<sup>45</sup>

#### Genutzmittelentwendung

§§ 249, 250, 251, 252 StGB. finden auf die Fälle des § 370 I Nr. 5 Anwendung 423<sup>2</sup>

§ 370 Biff. 5 StGB. Bestimmte zahlmäßige Angaben über Menge ob. Wert von im Fortsetzungszusammenhang gemeinschaftlich entwendeten Gegenständen sind zur Vereinigung der G. nicht nötig, wenn feststeht, daß die drei Täter beträchtliche Mengen gefüllter Zigarettenpäckchen entwendet haben. Dabei ist auch nicht von einzelnen Posten, sondern vom Gesamtbetrag der von den drei Mittätern fortgesetzt entwendeten Zigaretten auszugehen 959<sup>5</sup>

#### Genusschein

Der G. im dtsh. Recht. Schriftt. 716

#### Gerichtliche Medizin

Untersuchungsergebnisse an Totschlägern. Schrifttum 385

#### Gerichtshilfe, soziale

Das Thema: S.G. auf der Tagung der dtsh. Strafrechtlichen Gesellschaft 923

#### Gerichtskosten

vgl. auch R. Festsetzung, Streitwert

§ 2 GAG. Der in zweiter Instanz geschlossene Vergleich, der nicht nur den dort anhängigen Teil, sondern auch den noch in erster Instanz anhängigen Teil des Streitgegenstands erledigt, unterliegt nicht dem Landestempel 1161<sup>21</sup>

Beim Vergleich im Armenrechtsverfahren handelt es sich nicht um eine im Verfahren i. S. des § 2 GAG. errichtete Urkunde. Solcher Vergleich unterliegt daher dem tarifmäßigen Landestempel 1166<sup>32</sup>

§ 4 GAG. Der Pflichtanwalt hat keinen Anspruch auf Gebührenersatz aus der Staatskasse für Erinnerungen gegen den Ansatz von G. 123<sup>21</sup>

Die Ermäßigung der G. bei Klagerücknahme (§ 29 GAG.) 1118

Als Klagerücknahme i. S. des § 29 GAG. gilt jede Erklärung des Kl. daß eine gerichtliche Entscheidung unterbleiben sollte. Nach vorangegangenem Mahnverfahren hat der Kl. im Fall des

§ 29 II GG. 1/2 und 1/4 Gebühren zu entrichten 120<sup>20</sup>

Bei Klagerüdnahme nach vorausgegangenem Mahnverfahren umfaßt die Ermäßigung der Gebühr gem. § 29 II GG. die Mahngebühr nicht mit. Die Mahngebühr stellt nach h. M. eine selbständige Gebühr dar, die mit dem Erlass des Zahlungsbefehls endgültig entstanden ist 676<sup>20</sup>

§ 29 II GG. Anträge auf Verbindung mehrerer Prozesse u. auf Ruhm des Verf. sind keine Sachanträge 682<sup>2</sup>

§§ 30, 14 GG. Berechnung der Prozeßgebühr bei teilweiser Rücknahme der Verurteilung 675<sup>29</sup>

§§ 31 a, 29 GG. Wenn der Antragsteller im Gütertermin nicht erscheint u. daran aus der Güteantrag durch Besluß als zurückgenommen erklärt wird, tritt eine Ermäßigung der Gebühr nicht ein 1171<sup>4</sup>

§§ 43, 48 GG. Streitwertfestsetzung u. Gebührenberechnung im Vergleichs- u. Konkursverfahren 1171<sup>6</sup>

Zur Anwendung des § 74 IV GG. 119<sup>17</sup> § 74 IV GG. Die Erklärung des Anwalts erjezt nur das Mittel zur Glaubhaftmachung, nicht die Darlegungs pflicht 1159<sup>14</sup>

§ 88 GG. In dem Rechtsstreit zwischen Vater u. Kind haftet der Vater für die G. nicht, wenn das Kind rechtskräftig zur Kostentragung verurteilt ist 676<sup>31</sup>

Der Anwalt, der seine Bevollmächtigung nicht durch Vollmachturkunde nachweisen kann, haftet, sofern die Partei die Erteilung der Vollmacht in Abrede stellt, der Staatsklasse gegenüber an Stelle der Partei für die G. 125<sup>1</sup>

Wegen der vor dem Arbeitsgericht entstandenen G. ist RA. nicht befugt, ein Kostenfestsetzungsgesuch zu stellen 685<sup>2</sup>

§§ 41, 42 MietSchG. Gegen Entscheidung des MCA, durch die die Fortsetzung des Verfahrens von der Zahlung eines Auslagenvorwurfs abhängig gemacht wird, ist die Rechtsbeschw. zulässig 177<sup>1</sup>

PrGG. Schrifttum 639

Danziger Gerichtskosten- u. Gebührenordnungen. Schrifttum 1128

zu § 519 BPD.

Eine vor Sezung der Frist gem. § 519 VI 1 BPD. erfolgte Abweisung eines Armenrechtsgerichts schließt für erneutes Armenrechtsgericht die Wirkung gem. § 519 VI 4 nicht aus. Seine Sorgfaltspflicht verletzt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 VI 1 BPD. einen bejahrten Laienvertreter mit der Ausarbeitung eines Armenrechtsgerichts betraut u. sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Gericht auch rechtzeitig eingereicht wird 649<sup>11</sup>

Eine Partei, die ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz mit der Einreichung eines Armenrechtsgerichts beauftragt, ohne ihm zu sagen, daß ihr bereits eine Frist nach § 519 VI BPD. gesetzt ist, handelt nachlässig 1143<sup>14</sup>

§ 519 VI BPD. Die Aufgabe durch Postausweis steht der Zahlung nicht gleich. Erst wenn das Geld durch die Post übermittelt worden ist, ist die Zahlung bewirkt. Hat der RA. das Geld zur Zahlung des G. Vorschusses am Vormittag des letzten Tages der Nachweisfrist in Händen, so wird, wenn das Geld erst abends durch Postausweis eingezahlt ist, die Anwendung der ihm billigerweise zuzumutenden äußersten Sorgfalt nicht dadurch dargetan, daß er nachweist, daß er selbst an dem

Tage durch dienstliche Geschäfte stark in Anspruch genommen war 648<sup>10</sup>  
§ 519 VI BPD. Da es nicht selten kommt, daß die Anordnung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr sich um Wochen verschiebt, bedeutet es kein Verschulden des RA., wenn ihm das Fehlen einer solchen Anordnung in den Handakten trotz solchen Zeitablaufs nicht aufgesessen ist 1129<sup>1</sup>

§§ 519 II, 519 b BPD. Unwirksamkeit der Sezung einer zu kurzen Frist für den G. Vorschuß 176<sup>12</sup>

#### Gerichtsstand

vgl. unter Zuständigkeit

#### Gerichtsverfassung

BPD. und BG. Schrifttum 639  
Die BD. über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Gerichten v. 29. Febr. 1932 911

#### Gerichtsvollzieher

Die Zuteilung eines G. im Armenrecht durch bestimmtes Gericht hat nur für den Bezirk dieses Gerichts Geltung. Wenn die Gläubigerin den Vollstreckungsauftrag dem G. eines anderen Bezirks als dem des zuteilenden Gerichts selbst erteilt, ist die Kostenpflicht für sie selbst entstanden 127<sup>5</sup>

Bei einstweiliger Verfügung auf vorläufige Sicherstellung von Sachen durch einen G. kann Erinnerung u. Beschwerde auch noch nach Wegnahme durch den G. eingelegt werden; durch die Wegnahme ist die Zwangsvollstreckung noch nicht beendet 205<sup>4</sup>

§ 194 BPD. Die Zustellung ist wirksam, auch wenn in der Übergabeurkunde des G. dessen Unterschrift fehlt 1157<sup>10</sup>

§ 839 BGB. Rechtliche Bedeutung der vom G. nach Vollstreckung beim Schuldner an den Gläubiger vorgenommenen Zahlung. Rechtslage bei irrtümlicher Zahlung an einen Gläubiger, dem diese Zahlung nicht zukommt 1139<sup>11</sup>

§ 137 StGB. Täuschung des G. kann als Mittel der Entziehung beim Arrestbruch genügen, braucht es aber nicht 678<sup>33</sup>

#### Gesamthypothek

vgl. auch HöchstbetragSG. unter §.  
Werden mehrere Grundstücke, die mit G. belastet sind, in verschiedenen Verfahren zwangsläufig versteigert u. von der gleichen Person unter Übernahme der G. erworben, so können die G. nur in dem ersten Verfahren als übernommene Leistung i. S. von § 13 Gr. ErwStG. berücksichtigt werden 136<sup>5</sup>

#### Gesamtschuldner

Alle an der notariellen Verhandlung durch Abgabe von Erklärungen Beteiligten haften für die gesamten Gebühren als G. 669<sup>16</sup>

#### Gesamtstrafe

Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch und Zurückverweisung der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch Geldstrafe zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an die erkannten Einzelgefährnisstrafen u. die von ihr ausgesprochene G. gebunden 60<sup>19</sup>

§ 79 StGB. Der Angekl. ist nicht beschwert, wenn der Richter die G.bildung unterlassen hat 431<sup>11</sup>

#### Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisse

vgl. auch unter NotBD. v. 9. März 1932 im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“, ferner UnlBG. § 17  
Werbspionage u. Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Schrifttum 1003

Geschäftsführung ohne Auftrag  
Ersatzansprüche bei Verfolgung von Verbrechern 367

#### Geschäftsübernahme

Der rechtsfähige Verein u. die rechtsfähige Stiftung können im Falle des Erwerbs eines bestehenden Handelsgeschäfts für dieses gemäß § 221 HGB. die bisherige Firma fortführen 62<sup>2</sup>  
§ 25 HGB. Kein Haftungsausschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Firma übernommenen u. fortgeführten Zweigniederlassung, wenn es im Handelsregister nur der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die Zweigniederlassung nicht im Handelsregister eingetragen war; persönliche Mitteilung an den Gläubiger unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war 48<sup>9</sup>

§ 25 HGB. Bei Fortführung von Geschäft u. Firma durch Pächter oder nach Rückgabe des gepachteten Geschäfts durch den Verpächter haftet der Übernehmer wie beim Kauf für die Verbindlichkeiten d. Geschäfts 48<sup>10</sup> Art. 17, 18 EGKnappschG., § 240 R-KnappschG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer wechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer oder auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs aus der Konkursmasse des bisherigen Unternehmers oder auf Grund Pachtvertrags mit dem Konkursverwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebstätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537<sup>1</sup>

#### Geschmacksmuster

Der Übergang des G. rechts nach § 3 GeschmMustG. kann im Musterregister nicht eingetragen werden 883<sup>1</sup>

#### Gesellschaft

vgl. auch HandelsG.

Der Aufbau der G. des BGB. als Schuldverhältnis u. als Gemeinschaftsverhältnis. Schrifttum 706

#### GmbH.

vgl. auch TerrainG.

Die GmbH. Ihr wirkliches Wesen u. ihre wirtschaftliche Gestalt. Schrifttum 705  
Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung von Körperschaftsrechten, insbesondere von Aktien, Augen u. GmbH. Anteilen. Schrifttum 1003

Die GmbH. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seit 1924. Schriftt. 1002

§ 11 GmbHG. Die von der vor Entstehung der GmbH. bestehenden bürgerlich-rechtlichen GründungsG. vorgenommenen Geschäfte berechtigen u. verpflichten die GmbH. nur insoweit, als sie zur Entstehung der GmbH. erforderlich gewesen sind. Andere Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für u. gegen die GmbH. der nachträglichen Genehmigung 724<sup>5</sup>

§§ 15, 16, 22 GmbHG. Vollmacht zur Abtretung von Anteilen einer GmbH. bedarf der notariellen Beurkundung auch dann nicht, wenn sie zur Bedeckung der Abtretung an den Vollmachtnehmer erfolgt. Nur einfache Blankovollmachten ohne den Namen des Bevollmächtigten sind unzulässig. — Wenn die Abtretung der Geschäftsanteile der Bestimmtheit der an den Besserantrag zu übertragenden Anteile ermangelt, ist die Abtretung selbst un-

wirksam, nicht aber die möglicherweise darin liegende Verpflichtung zur Abtretung 1008<sup>5</sup>  
§§ 30, 31 GmbHG. Auszahlung von Stammkapital an die Gesellschafter einer GmbH. Die Unzulässigkeit ist nach dem Zeitpunkte der Zahlung, nicht der Begründung der Zahlungsverpflichtung zu beurteilen. Bei Gewährung einer gleichwertigen Gegenleistung ist die Auszahlung zulässig 725<sup>6</sup>  
§§ 39, 78 GmbHG. Der ausgeschiedene Geschäftsführer einer GmbH. ist nicht berechtigt, beim Registergericht zu beantragen, die G. zur Bestellung eines andern Geschäftsführers von Amts wegen anzuhalten, evtl. von Amts wegen einen neuen Geschäftsführer zu bestellen 752<sup>1</sup>

§§ 45, 47 GmbHG. Die Vereinbarung der beiden Gesellschafter einer GmbH, daß sie für die Bestellung einer bestimmten Person als Geschäftsführer stimmen mühten, ist unwirksam. Ein dazu verurteilender Schiedsspruch unterliegt der Aufhebung 726<sup>7</sup>

Kein Haftungsausschluß für die Verbindlichkeiten einer mit Firma übernommenen u. fortgeführten Zweigniederlassung, wenn es nur im Handelsregister der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die Zweigniederlassung nicht im Handelsregister eingetragen war; persönliche Mitteilung an den Gläubiger unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war; der Schuldnern ist auch der Einwand der Arglist verschlossen 48<sup>9</sup>

Wie beim Betrieb je eines kaufmännischen u. eines nichtlaufmännischen Gewerbes durch ein u. dieselbe Person unter Ausschluß der Rechtsvermutung des § 344 HGB. zu prüfen ist, in welches der beiden Gewerbe das streitige Geschäft fällt, gilt dies auch, wenn es sich um Gewerbetreibenden handelt, der zugleich Inhaber einer kaufmännischen Firma u. Geschäftsführer sowie Anteilseigner einer damit außer Zusammenhang stehend. GmbH. war 50<sup>11</sup> Die bloße Tatsache, daß jemand durch betrügerische Handlung veranlaßt worden ist, Anteile einer GmbH. zu erwerben, rechtfertigt Schadensersatzanspruch noch nicht, wenn die GmbH. zur Zeit des Vertragsabschlusses noch aktiv war u. ihr Zusammanbruch durch die allgemeine wirtschaftliche Lage herbeigeführt ist. Wer nach solchem Erwerb die Geschäfte der GmbH. nach Aufdeckung des Sachverhalts aus freiem Entschluß weiterführt, muß auch das fernere Risiko auf sich nehmen 392<sup>2</sup>  
Bei der Aufwertung gegenüber GmbH. neben der wirtschaftl. Lage der GmbH. auch die Vermögensverhältnisse ihres einzigen Gesellschafters zu berücksichtigen, ist grundsätzlich nicht rechtsirrtümlich, auch nicht, wenn er die Geschäftsanteile der GmbH. erst nach dem der Aufwertung zugrunde liegenden Geschäft erworben hat 1053<sup>14</sup>

Im Bereich der Vorschriften des § 22 I AufwG. steht eine GmbH. als Grundstückseigentümerin den sie bildenden natürlichen Personen bei der Prüfung, ob die verdächtigenden Beziehungen vorliegen, gleich. Kein Unterschied, wenn der verdächtige Rechtsvertrag nicht durch einen Gesellschafter selbst, sondern seitens einer Person stattgefunden hat, die zu sämtlichen Gesellschaftern in einer der in § 22 I

halbj. 1 gekennzeichneten Beziehungen steht 728<sup>8</sup>

Kein Zwang nach HGB. u. GmbH.-Ges. für eine GmbH., sich im Geschäftsverkehr, außer bei der Abgabe von verbindlichen Willenserklärungen, der G. bezeichnung zu bedienen. Gebrauch u. Abkürzung der Firma (Weglassung von GmbH.) ist nur dann unlauterer Wettbewerb, wenn damit falscher Anschein erweckt werden soll 730<sup>9</sup>

Begehung unlauteren Wettbewerbs durch Handlungen mehrerer Personen im Zusammenwirken, auch solcher, die im Ausland wohnen (GmbH., Geschäftsführer, Prokurist, Auslandsvertreter). Begehung im Inland, wenn sich der unlautere Wettbewerb auch nur zum Teil hier vollzieht 593<sup>10</sup>

Präbung eines Geschäftsanteils einer GmbH. umfaßt nicht die Ausübung der Verwaltungsrechte, insbes. des Stimmrechts des Gesellschafters. Auch für sich allein können diese Rechte nicht gepfändet werden. Auch die Anordnung einer Verwaltung dieser Rechte ist nicht zulässig 757<sup>6</sup>

§ 31 KO. Benachteiligungsbabsicht einer GmbH. als Gemeinschuldnerin, wenn einer ihrer beiden Geschäftsführer, dem die schlechte Vermögenslage der GmbH. bekannt war, bei der Gewährung einer Sicherung an einen Gläubiger den andern redlichen Geschäftsführer vorschobt, um den Verdacht der Benachteiligungsbabsicht gegenüber der GmbH. auszuschließen 165<sup>2</sup>

§ 13 KörpStG. Ist vereinbart, daß der Betrieb eines Unternehmens, das von einer neugegründeten GmbH. fortgeführt wird, bereits von einem vor der Gründung liegenden Zeitpunkt als für Rechnung der GmbH. geführt werden soll, dann sind die der GmbH. daraus erwachsenden Rechte u. Pflichten in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen 1029<sup>4</sup>

§ 6 a KapVerkStG. Dadurch, daß GmbH., nachdem ihre Auflösung beschlossen u. ins Handelsregister eingetragen worden ist, vor Beendigung der Liquidation in werbende Gesellschaft zurückverwandelt wird, wird Gesellschaftssteuerpflicht nicht ausgelöst, sofern das Stammkapital noch unverehrt geblieben ist oder soweit es schon ausgezahlt war, wieder hineingebracht worden ist 1030<sup>5</sup>

§§ 39, 83, 85 SächsGemD. Gesetzwidrigkeit eines Beschlusses der Stadtverordneten, wonach dem Rate bei der Vergabe von Arbeiten an eine in der Form einer GmbH. betriebene städtische Baugesellschaft Beschränkungen auferlegt werden u. weiter vorgeschrieben wird, daß die städtische Baugesellschaft bestimmte Zahlungen zum Ausgleich steuerlicher Vergünstigungen an die Stadt kasse zu leisten hat 545<sup>14</sup>

Geschenktwürfe  
Dem preuß. Landtage vorliegende G. 975

Gesetzeskonkurrenz  
vgl. unter Ideale.

Gesetzesammlung

vgl. auch RGBl.

Jägers Reichs-Zivilgesetze. Schrifttum 104  
Nachtrag u. Deckblätter zur G. „Deutsche Reichsgesetze“. Schrifttum 163

Das Recht der Neuzeit 1914 bis 1932.  
Schrifttum 232

Die Zivilgesetze der Gegenwart. Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellungen. Schrifttum 574

Der Reichsgesetzschatz. Schrifttum 1196  
Sächs. Rechtsbrevier. Schrifttum 1196

## Gesetzgebung

Überblick über die G. zum Jahreswechsel:  
Reich 3, Preußen 3, Bayern 5, Württemberg 6, Sachsen 7, Baden 9, Hamburg 13, Österreich 14

Annalen des Deutschen Reichs für G., Verwaltung u. Volkswirtschaft. Schrifttum 457

Die österr. StrafG. nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Schrifttum 928

## Gesetzlicher Vertreter

Die Fälschung der zweiten zur Vertretung einer juristischen Person notwendigen Unterschrift eines g. V. durch den andern ist keine Vertretungshandlung u. macht die juristische Person auch nicht als Deliktshandlung verbindlich 644<sup>3</sup>

## Geständnis

Das G. des Restitutionsbessl. über das Vorhandensein u. den Inhalt der neu geltend gemachten Urkunde kann zwar nicht die Wirkung äußern, die sonst dem G. nach § 288 BGB. zukommt; ist aber das Gericht auf Grund des G. überzeugt, daß die Angaben beider Parteien der Wahrheit entsprechen, so kann v. Antritt des Urkundenbeweises abgesehen werden 1135<sup>6</sup>

Zulässig ist, auch solche Erklärungen des Angell. enthaltende zollamtliche Niederschriften, die mangels Hinzugabe eines Schriftführers hinsichtlich ihrer Verlesbarkeit richterlichen Protokollen nicht gleichstehen, in der Hauptverhandlung zu dem Zweck zu verlesen, um festzustellen u. dem Angell. vorzuhalten, daß solche Protokolle vorhanden sind, sowie die darauf vom Angell. abgegebene Erklärung, daß er die in den Protokollen beurkundeten G. gemacht habe, bei Prüfung der Schuldfrage zu verwerfen 245<sup>8</sup>

## Gewerbegericht

Durch die Bestellung zum Leiter des WohnA., die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers beim MGA. u. KaufmGer. u. G. werden staatshoheitsrechtliche Dienstverrichtungen anvertraut 494<sup>21</sup>

## Gewerbeordnung

Bzgl. § 105 c vgl. unter Sonntagsruhe, ferner Lehrling, Wandergewerbeschein Landmanns Kommentar zur GewD. Schrifttum 1037

§ 1. Eine ortspolizeiliche Vorschrift, durch die der Pasteurisierungszwang für Milch eingeführt wurde, verstößt weder gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch gegen den Eigentumschutz i. S. der RGBl. 547<sup>18</sup>

Zur „Fischerei“ i. S. des § 6 gehört auch der Handel mit selbstgefangenem Fischen in dem üblichen Umfang 1074<sup>18</sup>

§§ 14, 16, 147 Biff. 2, 148 Biff. 1. Das Schlachten selbstgezüchteten Viehes durch den Landwirt stellt nur dann Nebenbetrieb der Landwirtschaft dar, wenn diese die hauptfächliche Grundlage bleibt u. sich die Schlachtungen u. die sich anschließende Verwertung des Fleisches der Art, dem Zweck u. Umfang nach als in der Landwirtschaft üblich darstellen. Schlacht der Landwirt das Vieh, anstatt es lebend zu verkaufen, weil die für das lebende Vieh zu erzielenden Preise die Zuchtkosten nicht decken, so kommt Nebenbetrieb der Landwirtschaft nicht in Frage 1074<sup>19</sup>

§§ 14 I, 148 I. Verkauf von Fleischwaren durch Landwirt in Markthallen ist Landwirtschaftl. Nebenbetrieb 1077<sup>21</sup>

Als Vermittlung i. S. von § 35 GewD. gilt auch die Tätigkeit, die den Abschluß eines Vertrags nur vorbereitet 760<sup>8</sup>

§§ 42 b I, 148 Ziff. 5. Der Photograph, der Personen auf der Straße filmt u. erst hiernach an die gefilmten Personen herantritt, ob sie Abzüge von der Aufnahme bestellen wollen, ist nicht strafbar 893<sup>6</sup>

§§ 44, 44 a. Eine photographische Ansichtskarte ist nicht notwendig eine Ware i. S. dieser Vorschriften 884<sup>1</sup>

§ 105 i. Als Verkehrsgewerbe sind nicht nur die Gewerbe anzusehen, die die Beförderung selbst ausführen, sondern auch die, die Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Ob Personen oder Sachen befördert werden, ist gleichgültig; ebenso, ob die Beförderung dem öffentlichen Verkehr dient oder nicht 818<sup>26</sup>

Einem gewerblichen Arbeiter, der Mitglied der Betriebsvertretung ist, kann ohne deren Zustimmung nur aus einem der in § 123 GewD. aufgeführten Gründe fristlos gekündigt werden 1313<sup>53</sup>

Die in §§ 123, 124 GewD. bestimmten „wichtigen Gründe“ für die fristlose Lösung eines Arbeitsverhältnisses sind zwingenden Rechts u. können durch Parteivereinbarung oder Tarifvertrag nicht eingeschränkt oder beseitigt werden 72<sup>4</sup>

#### Gewerbspolizei

Leitet Handwerker, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, einen von ihm beschäftigten Lehrling selbst an oder unterläßt er es, ihn durch einen geeigneten Vertreter anleiten zu lassen, so kann ihn die G. zur Entlassung des Lehrlings anhalten 1326<sup>1</sup>

#### Gewerbesteuer

vgl. auch Danziger Berufsteuer unt. D. Das ReichsG.recht der NotWD. v. 1. Dez. 1930:

Berechnung des Gewerbeertrags und der St. hiervon 223

Bedeutung des Gewerbekapitals 226, Berichtigung 452

§ 3 Ziff. 1 PrGewStWD. Das Halten einer Pelztiersfarm ist g.pflichtiger Betrieb 1086<sup>3</sup>

Die Vorschrift des § 5 II PrGewStWD. verstößt nicht gegen die §§ 8 II, 10 FinAusG. u. ist daher rechtsgültig 293<sup>6</sup>

Das Erheben von Ankündigungssteuer von Unternehmungen, die für von ihnen hergestellte u. vertriebene Waren Reklame machen, ist keine unzulässige ReklameG. 903<sup>9</sup>

Klage, durch die auf Grund von § 49 preuß. Ges. über Eisenblütern. Entschädigung dafür verlangt wird, daß der bessl. preuß. Staat durch Gesetz die gewährte Befreiung von der G. entzogen habe, betrifft nicht die Frage der Abgabepflichtigkeit, liegt vielmehr auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, so daß der Rechtsweg für sie zulässig ist 241<sup>6</sup>

R.A. dürfen bei der Einkommensteuerveranlagung für 1930 die noch nicht gezahlten, im Jahre 1930 an sich fällig gewesenen Raten der G. abziehen 537<sup>1</sup> 1230<sup>1</sup>

Zur Frage der Berücksichtigung des G.zuschlags bei der Erstattung der Kosten des Armenanwalts durch den Staat 254<sup>1</sup>

Die Berufstätigkeit des Anwaltsnotars stellt sich als Ausübung eines freien

Berufs dar. Die thüringischen Notare unterliegen deshalb der G. 139<sup>4</sup> HessGemUmlG. Die Filialen eines reinen Fabrikationsbetriebs unterliegen auch dann der FilialG. nicht, wenn sie als Handelszweigstelle eingerichtet sind 768<sup>4</sup> §§ 91 Nr. 4, 11 I Nr. 2 KörpStG. finden auf das lippische G.recht keine Anwendung 287<sup>46</sup>

#### Gewerbliche Räume

vgl. unter Mieterschutz

#### Gewerkschaft

Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung von Körperschaftsrechten, insbesondere von Aktien, Auktionen u. GmbH.-Anteilen. Schrifttum 1003

#### Glatteis

vgl. Streupflicht

#### Glaubhaftmachung nach § 74 IV GG.

vgl. unter GerA.

#### Gleisanschluß

Hat der Pächter eines Grundstücks, der auf dem Grundstück Privatananschluß an die Bahn hält, dessen Gleise dem Eigentümer des Grundstücks gehören, einem Dritten als Nebenananschluß die Mithbenutzung des Anschlusses gestattet, so kann daraus für den Grundstückseigentümer Bereicherungsanspruch insoweit entstehen, als die Benutzung des Bodens u. der Gleise in Frage steht 1044<sup>7</sup>

#### Glücksspiel

Bei der für die Annahme eines G. entscheidenden Frage, ob die Entscheidung über Gewinn u. Verlust wesentlich vom Zufall oder von der Geschicklichkeit abhängt, sind die Geschicklichkeitsstreffer nicht lediglich den Zufallstreffern, sondern den gesamten auch die Verlierer umfassenden Spielergebnissen gegenüberzustellen 417<sup>19</sup>

Einheitliches Vergehen des gewerbsmäßigen G. liegt auch dann vor, wenn der Täter sich an verschiedenenartigen Glücksspielen beteiligt u. dabei auf Grund selbständiger Vorsätze handelt 960<sup>9</sup>

#### Gnadenrecht

Von § 57 Ziff. 3 GewD. kann Befreiung im Gnadenwege nicht gewährt werden 971<sup>2</sup>

#### Goldbilanz

§ 17 GoldBilWD. Herabsetzung des Grundkapitals einer AltG. unter den geistlichen Mindestbetrag bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung auf bzw. über den Mindestbetrag hinaus ist zulässig u. bei gleichzeitiger Eintragung der Erhöhung eintragungsfähig 1018<sup>1</sup>

§ 26 2. DurchWD. zur GoldBilWD. Wirksame Goldmarktmstellung hindert nicht die nachträgliche Erhebung von Aufwertungsansprüchen 718<sup>2</sup> 1007<sup>2</sup>

**Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweizer.** Grundsätze für die Auslegung internationaler Abkommen. Welches Recht ist der Auslegung des Begriffes „Entstehung der Forderung“ in Art. 1 Hauptabkommen zugrunde zu legen, deutsches oder schweizerisches? 243<sup>6</sup>

#### Goldmarkthypothek

Roggen- u. G. sind keine verschiedenen Rechte. Die Ausnutzung des Rangvorbehalt zugunsten einer Roggenhypothek ist durch Eintragung einer G. möglich; soweit durch die Änderung des Wertmessers die Möglichkeit einer über den Umfang des Rangvorbehalts hinausgehenden Belastung gegeben ist, ist die Zustimmung des Inhabers des mit dem Vorbehalt belasteten Rechtes erforderlich. Auch ohne Angabe eines Zinshauses bei dem Rangvorbehalt für die Roggenhypothek könnte die an ihre

Stelle eingetragene G. mit 5% Verzinsung versehen werden 1211<sup>12</sup> Zulässigkeit der Hinzufügung der sog. „Schwankungsklausel“ zu eingetragenen G. ohne Zustimmung des nacheingetragenen Berechtigten 1215<sup>14</sup>

#### Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung u. Wirtschaft. Schrifttum 572

#### Goethe

G. u. das Recht 826

G. als Rechtsanwalt 828

G. als Jurist 831

G. u. die Todesstrafe 842

Zur Geschichte der Anwaltschaft in Frankfurt a. M. 845

G. u. Simson 852

Götz, die Frucht des Straßburger juristischen Studiums G.'s 853

Ein „Kampf ums Recht“ G.'s 854

Schrifttum über G. u. das Recht 855 f.

Götz v. Berlichingen

die Frucht des Straßburger juristischen Studiums Goethes 853

#### Gratifikation

Der G.anspruch des Arbeitnehmers. Schrifttum 1245

Mag Lohnzuschlag zunächst nur als freiwillige Leistung gewährt werden, so liegt in der regelmäßigen Weiterzahlung für eine Reihe von Jahren, ohne daß die Freiwilligkeit besonders zum Ausdruck kommt, ein Verhalten des Arbeitgebers, das die Erklärung seines Willens enthält, den Lohnzuschlag auch für die Zukunft für die Dauer des bestehenden Arbeitsvertrags weiter zu zahlen u. das nach Treu u. Glauben von den Arbeitnehmern dahin verstanden werden muß 1275<sup>11</sup>

WeihnachtsG., die vom Arbeitgeber, wenn auch ohne rechtliche Verpflichtung, neben dem Gehalt während eines wirtschaftlich erheblichen Zeitraums in regelmäßiger Wiederkehr gewährt worden sind, sind, sofern nicht besondere Umstände für deren künftigen Fortfall sprechen, gewohntsmäßige Bezüge i. S. von § 2 AngVerfG. u. daher anteilmäßig bei der Berechnung des Beitrags zu berücksichtigen 288<sup>9</sup>

Ein bis zur Veräußerung des Kaufgegenstands im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers für den Verkäufer vorbehaltene Eigentum erlischt auch dann, wenn der Kaufgegenstand einem Angestellten des Käufers als WeihnachtsG. zugewendet wird 201<sup>38</sup>

#### Großwäscherei

vgl. Färberei

#### Gruchots Beiträge

9. Jahrgang 1. Heft. Schrifttum 775

#### Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 BPD.)

vgl. auch unter VersRecht, öffentl.

Seht sich der Anspruch aus mehreren selbstständig zu beurteilenden Einzelansprüchen zusammen, so darf u. aus § 304 erst erlassen werden, wenn feststeht, daß nach jeder Richtung dieser Einzelansprüche ein Schaden entstanden ist 778<sup>3</sup>

Mit einem sich gegen den G. d. A. richtenden Einwand kann eine Partei nach Erlass eines U. gemäß § 304 BPD. nicht mehr gehörig werden, auch wenn die Prozeßparteien vereinbart hatten, daß über diesen Einwand erst im Verfahren über die Höhe entschieden werden solle. Denn eine zwingende Vorschrift wie die des § 304 kann nicht durch Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden 786<sup>9</sup>

Bereits im Zwischenl. nach § 304 ist der Vorbehalt der zeitlichen Begrenzung d. Rente z. Ausdruck zu bringen 787<sup>10</sup>

Leistungsanspruch darf nicht „im Rahmen“ des Haftpflichtgesetzes, des Strafgesetzes oder eines sonstigen Gesetzes dem G. nach für gerechtfertigt erklärt werden; bei jedem der einzelnen Ansprüche ist vielmehr vor Erlass des Zwischenurteils genau zu prüfen, ob er mindestens aus einem der in Betracht kommenden Rechtsgründe einen Anspruch in irgendeiner Höhe, möglicherweise bis zu dem dem G. nach zuzusprechenden Betrage ergibt 810<sup>12</sup>

§ 27 AGGebD. findet auch Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgegebenen U. ü. d. G. d. A. die Berufung zurückgewiesen u. in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe verhandelt u. Beweis erhoben wird 119<sup>16</sup>

## Grundbuch

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. des Rechts. Schrifttum 104  
Die Verfassung von G. eingaben. Schrifttum 119<sup>5</sup>

Einigung, Antrag u. Eintragungsbewilligung im Eigentumsrecht. Schrifttum 119<sup>6</sup>

§ 28 GBÖ. Zulässigkeit der Hinzufügung der sog. „Schwankungsklausel“ zu eingetragener Goldmarkhypothek ohne Zustimmung des nacheingetragenen Berechtigten 1215<sup>14</sup>

Für die Klage auf Abgabe der Verpfändungsverklärung einer bereits verpfändeten Briefhypothek in einer dem § 29 GBÖ. entsprechenden Form ist der Streitwert nicht nach § 6, sondern nach § 3 BPD. festzusehen 669<sup>15</sup>

Nicht jede objektive Verleihung einer gesetzlichen Vorchrift begründet Gesetzesverleihung i. S. von § 54 I 1 GBÖ. Insbes. liegt Gesetzesverleihung nicht vor bei Anwendung von Gesetzen durch das GBÖ. auf unrichtig oder unvollständig vorliegende Tatsstände, wenn die Fehler dem GBÖ. ohne sein Versehen unbekannt geblieben sind 1064<sup>5</sup>

§ 54 GBÖ. Eintragung in das G., die der G.führer als fertiggestellt ansieht, kann nicht mehr geändert werden 1228<sup>3</sup>

§ 54 GBÖ. Ausnutzung des Rangvorbehalts zugunsten einer Stoggenhypothek durch Eintragung einer Goldmarkhypothek möglich 1211<sup>12</sup>

§ 59 BGÖ. Wenn der Besitz der Vollmachturkunde zur Zeit der Abgabe der Erklärung durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist, genügt zum Nachweis des Inhalts der Vollmacht gegenüber dem GBÖ. die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift oder die Verweisung auf ihr Vorhandensein in andern Grundakten des GBÖ. 1153<sup>2</sup>

§ 823 BGÖ. Eigentumsverleihung ist auch die Verfügung über das Eigentumsrecht, insbes. die wirksame Belastung eines Grundstücks durch die Verfügung eines Nichtberechtigten oder nur Scheinberechtigten unter der Einwirkung des öffentlichen Glaubens des G. 957<sup>2</sup>

§ 823, 1115, 1192 BGÖ. Aus dem G. in Verbindung mit der Eintragungsbewilligung muß nicht lediglich ein unter gewissen Voraussetzungen zu entrichtender Höchstzinsatz, sondern vor allem der Normalzinsatz u. gegebenenfalls der Mindestzinsatz ersichtlich sein. Die Zinsangabe „verzinslich bis höchstens 10% jährlich von heute an, zahlbar 3 Monate nach Kündigung“ ist nicht eintragungsfähig 1771

§ 1118 BGÖ. Zinsen nach der Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts können nicht in das G. eingetragen werden. 114<sup>2</sup>

Die Eintragung der durch die 4. NotBGÖ. erfolgten Zinssenkung im G. ist auf formlosen Antrag des Grundstückseigentümers zulässig. Der Antrag ist beim GBÖ. zu stellen 1153<sup>1</sup>

Im Bereich der Vorschriften des § 22 I GustoG steht eine GmbH. als Grundstückseigentümerin den sie bildenden natürlichen Personen bei der Prüfung, ob die verdachtmachenden Beziehungen vorliegen, gleich. Kein Unterschied, wenn der verdächtige Rechtserwerb nicht durch einen Gesellschafter selbst, sondern seitens einer Person stattgefunden hat, die zu sämtlichen Gesellschaftern in einer der in § 22 I Abs. 1 gekennzeichneten Beziehungen steht. — Findet die Ausschaltung des öffentlichen Glaubens u. der Vorschr. des § 21 II auch Anwendung auf einen Hypothekengläubiger, der sein Recht vom 1. Gläubiger erworben hat? Und ihm gegenüber auch, wenn vor seinem Rechtserwerb die Aufwertungshypothek zur Eintragung gelangt war? — Die Aufwertung einer gelöschten Papiermarkhypothek wird durch § 22 II gegen den öffentlichen Glauben des G. nicht nur bis zur Wiedereintragung im G. überhaupt, sondern bis zur sachlich richtigen Wiedereintragung, namentlich auch mit richtigem Rang, gesichert 728<sup>8</sup>

Deutsch-Österr. Nachlaßabkommen. Ein Zeugnis der österr. Nachlaßbehörde über die Bestätigung eines Vermächtnisnehmers reicht aus, um im Deutschen Reich die Eintragung des Vermächtnisnehmers ins G. herbeizuführen 603<sup>2</sup>

## Grundbuchvereinigungsgesetz

§§ 1 ff. GB VereinG. Die Bestimmungen des G. sind auf Hypothekenbormerkungen entsprechend anwendbar 61<sup>1</sup>

Wird der von einem Antragsberechtigten i. S. der § 13 GBÖ, § 25 GB VereinG. vor oder nach Inkrafttreten des GB VereinG. bis zum Ablauf des 31. März 1931 gestellte Antrag auf Eintragung der Aufwertung von dem Antragsteller — wenn auch erst nach Ablauf des 31. März 1931 — formgerecht zurückgenommen, so erlischt die rechtserhaltende Wirkung dieses Antrags auch zugunsten der übrigen Antragsberechtigten 1061<sup>2</sup>

## Grundbuchberichtigung

Der Anspruch aus § 894 BGB. kann nicht für sich allein in dem Sinne veräußert u. auf anderen übertragen werden, daß der Zeßionar, ohne Inhaber des begründenden Rechts zu sein, die B. für sich beanspruchen könnte. Im Fall einer zulässigen Ermächtigung eines anderen zur Geltendmachung des Anspruchs bleibt der Ermächtigte der eigentliche Gläubiger des Anspruchs 1206<sup>8</sup>

Kein rechtlicher Zusammenhang u. deshalb kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem G.anspruch des Grundeigentümers, der das vindizierte Grundstück mit Hypotheken belastet findet, wegen eines Bereicherungsanspruchs, den der Bell. wegen der Aufgabe des Rechts erhebt, das Grundstück durch rechtswirksamen Vertrag zu erwerben 339<sup>6</sup>

Wer aus einem Wiederkaufsrecht heraus rechtskräftig zur Auflösung verurteilt ist, kann nicht auf Löschung des Wiederkaufsrechts klagen, mag es auch nicht bestehen. Denn es fehlt an einem Rechtschutzbedürfnis, das Voraussetzung einer jeden Klage ist 649<sup>12</sup>

## Grunddienstbarkeit

Die Vorschriften über den Überbau finden keine Anwendung auf die G. 1047<sup>10</sup> § 1021 BGÖ. Beeinflussung einer unter der Herrschaft des Präsidenten übernommenen u. als G. eingetragenen Verpflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges durch die Vorschriften des BGÖ. 1041<sup>4</sup>

## Grunderwerbsteuer

GrErwStG. Schrifttum 234

Sind sämtliche Anteile einer Terrainsgesellschaft in einer Hand vereinigt worden, so daß der Veräußerer der letzten Anteile nicht auf Grund des § 3 GrErwStG. herangezogen werden kann, so kommt Veranlagung nach § 1 GrErwStG. i. Verb. m. § 5 RabgD. in Betracht 212<sup>2</sup>

§ 3 GrErwStG. In den Fällen einer nach § 3 steuerpflichtigen Anteilsvereinigung ist, wenn einzelne Anteile durch Schenkung oder Erbgang übergegangen sind, nach § 8 Nr. 1 ein diesen Anteilen entsprechender Teil des Grundstückswertes steuerfrei zu lassen 271<sup>17</sup>

§ 5 I GrErwStG. Verpflichtet sich jemand, einem andern das Grundstückseigentum eines Dritten zu verschaffen, oder veräußert jemand einem andern das Grundstück eines Dritten, so wird die Steuerpflicht für diesen obligatorischen Vertrag nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Dritte das Eigentum an seinem Grundstück auf den „andern“ überträgt 272<sup>18</sup>

§§ 5, 6, 26, 29 GrErwStG. Die Abgabe eines nur den Verkäufer bindenden Verkaufsangebots ist nicht ohne weiteres g. pflichtig; anders, wenn es wirtschaftliche Übereignung bedeutet. Die Abtretung der Rechte aus solchem Angebot ist wenigstens dann für beide Käufer g. pflichtig, wenn sie binnen Jahresfrist zum Eigentumsübergang führt. Daß die beachtigte Abtretung formell durch Verzicht auf das alte Optionsrecht und durch Einräumung eines neuen Optionsrechts seitens des Eigentümers erreicht wurde, steht der Steuerpflicht des ersten Käufers nicht entgegen. Die Höhe der St. richtet sich im Falle der Abtretung nicht nur nach dem Abtretungsentgelt, sondern nach dem gesamten Veräußerungspreis bzw. nach dem Wert des Grundstücks 249<sup>9</sup>

Gemeinde-Wertzuwachssteuer. Abtretung von Öffertrechten. Ist nach den Bestimmungen einer WZwStG. die „Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“, einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird auf Grund solcher Vorschriften die St. pflicht unabhängig von der Annahme des Angebots oder dem Übergang des Eigentums aufgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrErwStG. entsprechenden Vorschrift in das Ortsrecht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I b Nr. 4 zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten ist, „wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts fortgefallen ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist“, vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen, den Erlaß der Steuer besonders regelnden ortsgesetzlichen Vorschrift 291<sup>2</sup>

§ 5 IV GrErwStG. Gemeinde-Wertzuwachssteuer. Bildet die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund

einer B.ZurwStD. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Ersttatitbestand vor, worauf der Meistbietende als Veräußerer u. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erverbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots u. nicht der letzte dingliche Grundstückserwerb. Wenn der Abtretungsempfänger sich zur Übernahme der dem Meistbietenden zur Last fallenden G. verpflichtet, so ist diese im vollen Umfang dem Veräußerungspreis hinzurechnen 290<sup>1</sup>

Ein schwebendes Zwangsversteigerungsverfahren schließt die Begründung wirtschaftlichen Eigentums an dem Versteigerungsgrundstück u. Steuerpflicht nach § 6 GrErwStG. grundsätzlich nicht aus 213<sup>2</sup>

§§ 11, 16 GrErwStG. Wird Grundstück bei der Veräußerung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Veräußerer u. dem Erwerber mit einem Nießbrauch belastet, so ist der Wert des Nießbrauchs bei Feststellung des gemeinen Wertes nicht abzuziehen. § 16 GrErwStG. stellt nur klar, daß, im Gegensatz zum RStempG., zwei Steuerfälle gegeben sind 213<sup>19</sup>

Werden mehrere Grundstücke, die mit Gesamthypothek belastet sind, in verschiedenen Verfahren zwangsläufig versteigert u. von der gleichen Person unter Übernahme der Gesamthypothek erworben, so können die Gesamthypothesen nur in dem ersten Verfahren als übernommene Leistung i. S. von § 13 GrErwStG. berücksichtigt werden 136<sup>5</sup>

§ 23 I zu a Nr. 1 GrErwStG. Ist Auflösung nebst Grundbuchumschreibung infolge wirksamer Unfechtung nichtig, so ist Erlass oder Erstattung der G. nicht zu gewähren, wenn die Beteiligten die Richtigkeit nicht beachten, sondern sich wirtschaftlich so verhalten, als ob der Eigentumsübergang wirksam wäre. Verfügt Erwerber trotz Richtigkeit seines Erwerbes über das Grundstück z. B. durch Vermietung, so liegt darin nicht notwendig die wirtschaftliche Durchführung des richtigen Geschäfts. Nach Lage der Sache kann angenommen werden, daß das Rechtsgeschäft nur aus einer Zwangslage heraus u. für Rechnung des Veräußerers vorgenommen ist 274<sup>20</sup>

§ 286 RAbG. 1931. In G.sachen sind bei Beantwortung der Frage, ob die 200-M.-Grenze erreicht ist, die Zuschläge nicht zu berücksichtigen, wenn sie nicht mit in Streit befangen sind 136<sup>4</sup>

### Grundrechte der Reichsverfassung vgl. unter R.

### Grundschuld

vgl. auch EigentümerG.

Wenn der Grundstückseigentümer, dem gegen anderen ein Anspruch darauf zusteht, daß dieser eine das Grundstück belastende G. zur Löschung bringe, nach Erfüllung einer Nachfrist nach § 326 BGB. gegen den andern auf Zahlung des zur Ablösung der G. erforderlichen Betrags an sich selbst klagt, damit er auf diese Weise die G. selbst ablösen könne, so macht er mit der Klage nicht jenen Anspruch, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend. Hat jemand in Vergleich übernommen, G. abzulösen u. stellt er sich gegenüber einer Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf den Standpunkt, es fehle an einem der Last entsprechen den

Grundstückswert, so ist es seine Sache, diesen Standpunkt zu belegen. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Unterlassung der Ablösung der G. wird nicht durch den gegenwärtigen Verkaufswert oder den zu veranschlagenden Steigerungserlös des Grundstücks bestimmt, vielmehr ist die Gesamtheit der Vermögensinteressen am Fortfall der Belastung heranzuziehen 1203<sup>6</sup>

Das Zwangsversteigerungsverfahren berücksichtigt nur die formelle Grundbuchlage, nicht das davon abweichende, zum Verfahren nicht angemeldete materielle Recht. Verfahren des Versteigerungsgerichts bei Nichtberichtigung des Bargebots. Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst als den aus seiner früheren mit dem Zuschlag erloschenen G. Hebungsberechtigten. Die durch die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher eingetretene Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstück tritt auch dann ein, wenn der bei der Abtretung Begünstigte nicht der materiell Hebungsberechtigte ist; ihm stehen jetzt also Forderung u. Sicherungshypothek formell u. materiell zu; er kann darüber verfügen 171<sup>7</sup>

Das Verfahren nach § 109 BPD. ist zugelassen bei Sicherheitsleistung durch Verpfändung einer G., bei der nach §§ 1206, 1274 BGB. der G.brief bei Bank niedergelegt ist u. demgemäß eine Rückgabe in die alleinige Verfügung der Verpfändenden in Frage kommt. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung 115<sup>11</sup>

### Grundsteuer

Durch Aufhebung der Standesrechte der Standesherren sind nur deren persönliche Vorrechte beseitigt. Die G.freiheit von Grundstücken, die einem Standesherren gehören, braucht keineswegs ein Ausfluss dieser Sonderstellung zu sein 549<sup>19</sup>

### Grundstückserwerb juristischer Personen vgl. unter j. P.

### Grundstückslast, öffentliche

Der rechtliche Inhalt der ö. G. 449

### Grundstücksveräußerung

vgl. auch Ausgleichsanspruch, Auflösung Die Berechnung der Aufwertung eines Grundstückskaufpreises muß von diesem u. nicht von dem Gegenwartswert des Grundstücks ausgehen. Dieser letztere ist heranzuziehen, um den übermäßigen oder übergeringen Kaufpreis in der Aufwertungssumme zum Ausdruck zu bringen. Für die Aufwertung können die Vermögensverhältnisse des Schulnders nicht zur Zeit des Urteils, sondern nur zur Zeit des Verzugs herangezogen werden. Die Verwendung des gekauften Grundstücks zu gemeinnützigen Zwecken spielt keine Rolle 337<sup>5</sup>

Der Grundsatz, daß bei G.verträgen, die durch Annahme eines zeitlich zurückliegenden Auftrags zustande kommen, der Zeitpunkt des Angebots u. nicht der Annahme f. die Aufwertung maßgebend ist, gilt regelmäßig auch dann, wenn das Angebot von dem Käufer ausgeht. Zur Frage der Verwirkung ist demjenigen, der eine große Anzahl Grundstücke verkauft hat, angemessene Frist für die Bearbeitung der Aufwertungsfrage zu gewähren. Wenn auch im allgemeinen bei Grundstücksverkäufen u. ähnlichen Geschäften dem Zeitablauf allein, sofern nicht Verjährung Platz greift, keine rechtsvernichtende

Kraft beizulegen ist, kann für Terrain-gesellschaften, die den An- u. Verkauf von Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, andere Beurteilung in Frage kommen. Für die Frage, ob einem Erwerber Aufwertung zuzumuten ist, ist weniger bedeutungsvoll, ob er mit solchem Anspruch noch gerechnet hat, als vielmehr, ob er über das Grundstück solche Verfügungen getroffen hat, daß ihm nach Treu u. Glauben die Zahlung eines Aufwertungsbetrags nicht oder nur in best. Umfang auferlegt werden kann 41<sup>3</sup>

§ 313 BGB. Parzellierungsvertrag, durch den der Grundstückseigentümer einen Dritten verkaufen läßt, sich aber zur Erfüllung jener Verkäufe verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung 1042<sup>5</sup>

Eine für die Bezahlung des Kaufpreises eines Schwarzkaufs bzw. des im notariellen Vertrag allein genannten Teiles des wahren Kaufpreises übernommene Bürgschaft wird wirksam, wenn der Kaufpreis selbst gem. § 313 BGB. wirksam wird 331

§ 817 Satz 2 BGB. ist nicht auch auf den Fall des § 816 zu beziehen. Die Übertragung des Eigentums an Grundstück auf Grund eines Kaufvertrags, in dem in unzulässiger Weise die Zahlung des Kaufpreises in fremder Valuta vereinbart wurde, stellt Verstoß gegen ein Verbotsgebot i. S. von § 817 Satz 2 BGB. nicht dar 857<sup>1</sup>

Kein rechtlicher Zusammenhang u. deshalb kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Berichtigungsanspruch des Grundeigentümers, der das vindizierte Grundstück mit Hypotheken belastet findet, wegen eines Vereicherungsanspruches, den der Bell. wegen der Aufgabe des Rechts erhebt, das Grundstück durch rechtswirksamen Vertrag zu erwerben 339<sup>6</sup>

Verkauft Stadtgemeinde nicht nur gelegentlich Grundstücke, so sind diese Verkäufe regelmäßig Aussluß einer nachhaltigen gewerblichen Tätigkeit u. auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn einzelne Verkäufe an gemeinnützige Unternehmer erfolgen 1080<sup>5</sup>

Französisches Recht ist für die Unfechtung eines Kaufvertrags über ein deutsches Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen u. in Frankreich, nicht anwendbar 616<sup>5</sup>

### Grundstücksverfügungen Minderjähriger

vgl. unter M.

### Grundvermögenssteuer

Die durch das AbändG. des G.gesetz v. 22. April 1927 für gewisse Grundstücke erfolgte Änderung des Steuersatzes machte zwar für die davon betroffenen Grundstücke Neufestsetzung der St. in Form einer neuen Veranlagung erforderlich, die als solche Rechtsmittelbelehrung enthalten mußte. Die Rechtsmittel sind aber auf die Frage der zutreffenden Anwendung des neuen Gesetzes gegenständlich beschränkt 214<sup>1</sup>

Werden die in einem bestimmten Bezirk einer Gemeinde belegenen Grundstücke zur Erhebung des Gemeindezuschlags zur G. in der Weise steuerlich begünstigt, daß sie zwar zunächst in voller Höhe nach dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Zuschlagssatz veranlagt werden, jedoch am Ende des Rechnungsjahres vom Magistrat ein im voraus bestimmter Teil der Steuer durch Nabgangsstellung gutgebracht wird, so ist die gesamte Zuschlagsverhebung — auch



an der Schauseite angebrachten, nicht verankerten Gierobelisken auf seine Standfestigkeit unterlässt 1210<sup>11</sup>

### Hebamme

Ob das gewährleistete Mindesteinkommen einer Bezirksh. pfändbar ist, ist nach dem LohnbeschG. zu beurteilen 197<sup>31</sup>

### Hehlerei

§ 121 I BranntwMonG. ist auf das Vergehen der Branntweinmonopolh. nicht anwendbar. Zur Berechnung der Strafe 253<sup>1</sup>

### Heilborn, Paul

Festgabe der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät in Breslau für Paul Heilborn zum 70. Geburtstag am 6. Febr. 1931. Schriftum 454

### Heizung

Abgabe von Abdampf zu H.-zwecken durch stadt. Elektrizitätswerk ist umsatzsteuerfrei. Auslegung von Befreiungsvorschriften 275<sup>23</sup>

### Herausgabe

Eigentumserwerb durch Bession des H.-anspruchs vgl. unter E.

Dem aus § 985 BGB. gestützten H.-anspruch kann, nachdem im Verfolg der Fristsetzung aus § 326 BGB. der Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag wegfallen ist, dieser nicht mehr unter Berufung auf § 986 entgegengehalten werden 1205<sup>7</sup>

Der H.-anspruch auf Grund des § 985 BGB. unterliegt der Abtretung, sofern er sich gegen bestimmten Besitzer richtet 1206<sup>8</sup>

Über die beiden aus § 254 BPD. folgenden Klageansprüche kann nicht gleichzeitig entschieden werden. Zurückweisung in die erste Instanz 1220<sup>19</sup>

Auch bei einstweiligen Verfügungen auf Täuschung der H. muß der Schuldner den Offenbarungseid nach § 883 BPD. leisten 205<sup>3</sup>

Zur Wahrung der Vollziehungsfrist des § 929 II BPD. genügt bei einer einstweiligen Verfügung auf H. von Sachen die Zustellung an den Schuldner 205<sup>4</sup>

### Hessen

Art. 15 HessGebD.f. Rn. Im hess. Enteignungsverfahren stehen dem Rn. die sämtlichen Gebühren, einschl. der Beweisgebühr dann zu, wenn irgend eine Beweisaufnahme, auch ohne Erlass eines förmlichen Beweisbeschlusses, stattgefunden hat 139<sup>3</sup>

HessGewUmlG. Die Filialen eines reinen Fabrikationsbetriebs unterliegen auch dann der Filial-Gewerbesteuer nicht, wenn sie als Handelszweigstellen eingereicht sind 768<sup>4</sup>

Art. 98 HessStädteD. Schließung eines Weges. Auch Belange eines Privatunternehmers können als „öffentliche Interessen“ angesehen werden, besonders wenn eine Einstellung des Betriebs u. eine Vermehrung der Erwerbslosigkeit verhindert werden kann 79<sup>3</sup>

### Höchstbetragshypothek

Sicherung eines ganzen Forderungsfreises durch H. Die zweite H.-gesamthyp. als bloße Mehrbetragssicherung über den Betrag der Vorhyp. hinaus, nicht zugleich bedingte Ausfallsicherungshyp. bez. der Vorhyp. 1218<sup>17</sup>

### Höchste Gerichtshöfe

Die Frage des Anwaltszwanges bei den H. G. 97

Hoed. Hans Wilhelm † 618

### Hofgänger

Bd. des KPräf. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen §§ 1, 2. H. als politische Versammlungsredner 966<sup>24</sup>

### Holdinggesellschaft

Holding- und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Schriftum 705

### Holland

Der amerikanisch-holländische Streit um die Insel Palmas vor dem Ständ. Internat. Gerichtshof im Haag. Schriftum 573

### Holmes, O. W.

der größte amerikan. Jurist 562

### Holzlagerplatz

§ 929 BGB. Zur Übertragung des Eigentums an den auf einem H.-lagernden Brettern genügt nicht der Anschlag der Bretter mit einem Hammer oder die Anbringung v. Eigentumstafeln 67<sup>1</sup>

### Hotel

Kühl- u. Gefrieranlagen sind nach der für die Anwendbarkeit der §§ 93, 94 BGB. ausschlaggebenden allgemeinen Verkehrsanschauung kein wesentlicher Bestandteil eines modernen H. 1200<sup>3</sup>

### Hotelpörtier

H., der für die Überlassung seines Postens Pacht bezahlen muß, im übrigen auf Trinkgelder als einzige Einnahmequelle angewiesen ist, dem außer der Auskunftserteilung noch eine Reihe von Pflichten obliegt, bei deren Erfüllung er an die Weisungen der Hotelleitung gebunden ist, ist nicht selbständiger Unternehmer, sondern Angestellter i. S. von § 11 Nr. 2 AngVerfG. 1325<sup>6</sup>

### Hunde

§ 360 Biff. 11 StGB. Übermäßiges Heulen von Hunden 1070<sup>12</sup>

### Hütte

§ 9 UnlWG. Saisonausverkauf in Herrenhaar- u. Filzhüten 1024<sup>5</sup>

### Hypothek

vgl. auch Arresth., Gesamth., Goldh., Höchstbetragsh., Roggenh., Sicherungsh., wertbeständige H., Zwangsh.

§§ 1113, 1163, 1177 BGB. Für die Frage, ob Gläubigerh. oder Eigentumsgeschuld begründet ist, kommt es nur auf die Entstehung, nicht auf die Fälligkeit der gesicherten Forderung an 1216<sup>15</sup>

§§ 1113, 1163 BGB. Wenn bei H. für den Fall des Eintritts gewisser Umstände höhere Verzinsung oder für den Fall vorzeitiger Kapitalrückzahlung Entschädigung vereinbart ist, so ist die H. für diese Nebenforderungen ausschließlich bedingt. Entsteht die Nebenforderung nicht, so entsteht auch die H. selbst nicht, so daß auch Eigentumsgeschuld nicht in Frage kommt 1225<sup>1</sup>

§§ 1115, 1192 BGB. Aus dem Grundbuch i. Verb. m. der Eintragungsbewilligung muß nicht lediglich ein unter gewissen Voraussetzungen zu entrichtender Höchstzinsatz, sondern vor allem der Normalzinssatz u. gegebenenfalls der Mindestzinssatz ersichtlich sein. Die Zinsangabe „verzinslich bis höchstens 10% jährlich von heute an, zahlbar 3 Mon. nach Kündigung“, ist nicht eintragungsfähig 177<sup>1</sup>

§ 1117 BGB. Bei Botenüberwendung des H.-briefs durch das Grundbuchamt an die als Gläubigerin eingetragene Ehefrau gilt die Aushändigung durch den Boten an den Ehemann als an die Ehefrau; sie erwirbt also hierdurch die H. 1217<sup>16</sup>

§ 1118 BGB. Zinsen nach der Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts können nicht in das Grundbuch eingetragen werden 114<sup>2</sup>

§ 1124 BGB. Die Zwangsverwaltung erfaßt die Miet- u. Pachtzinsforderungen auch dann, wenn sie auf An-

trag eines nicht hypothekarisch gesicherten Gläubigers eröffnet wird 193<sup>24</sup> §§ 1163, 1177 BGB. Die Abtretung einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in H. unterliegt demselben Stempel wie die Bestellung einer H., nicht aber einem besonderen Abtretungsstempel 1223<sup>21</sup>

Bei in ungeisterter Erbgemeinschaft verbind., als Miteigentümer im Grundbuch eingetragenen Personen sind hinsichtlich dinglicher Ansprüche — insbes. auf den H.-verzicht aus § 1169 BGB. —, wenn auch nur einem Teil von ihnen die den Anspruch begründenden Einreden zustehen, doch alle klageberechtigt 588<sup>6</sup>

In der mehrjährigen Zahlung der H.-zinsen in Verbindung mit einer Einforderung einer Abchrift des H.-briefes u. der Rückzahlung des Kapitals durch den Erwerber kann die Mitteilung der Schuldübernahme gesunden werden 1043<sup>6</sup>

Grundsätze über die Eintragungsfähigkeit der sog. Pfasterkostenh. Unmöglich ist, eine H. „zur Sicherung von Strahpflasterkosten“ einzutragen 1062<sup>3</sup> Die Annahme der Rückzahlung einer H. in der Inflationszeit bedeutet nicht ein Ausgeben i. S. des § 776 BGB. 582<sup>3</sup>

Für die Klage auf Abgabe der Verpfändungsgerklärung einer bereits verpfändeten Briefh. in einer dem § 29 BGB. entsprechenden Form ist der Streitwert nicht nach § 6, sondern nach § 3 BPD. festzusehen 669<sup>15</sup>

§ 839 BGB. Anforderungen an die vom Notar vorzunehmende Persönlichkeitsprüfung bei Unterchriftsbeglaubigungen einer ihm nicht bekannten Person. Zum Nachweis der Person können unter besondern Umständen H.-briefe genügen 644<sup>4</sup>

Prolongation ist keine Krediteinräumung i. S. von § 6 Biff. 1 DevisBd. v. 1. Aug. 1931 760<sup>1</sup> 1027<sup>2</sup>

§ 1 Nr. 1 des Schuhges. für die durch die Abtretung der ehemals preuß. Teilegebiete Polens betroffenen Schulden v. 27. Juni 1922. Zeitpunkt der Entstehung einer H.-zinsforderung 352<sup>1</sup> Änderung des Danziger Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken u. Schiffspfandrechten in ausländischer Währung 328

### Jagd

Eigentumserwerb an der Jagdbeute des Wilders 1036

§§ 7, 8, 10, 41 usw. preuß. JagdD. Schlingstellen ist in Preußen auch gegenüber Wildschaden verursachenden wilden Kaninchen strafbar 1072<sup>15</sup>

Das badische Jagdrecht. Schriftum 1038 Zur Natur des J.rechts. Überleitung einer FreiJ. in die gebundene J. der JagdD. (StR.) 1073<sup>17</sup>

Jagdansübung, unberechtigte (§ 292 StGB.) §§ 350, 292 StGB. Jagdangestellter, der weisungswidrig Wild nicht für den jagdberechtigten Staat erlegen will, macht sich durch das Erschießen des Wildes keiner Amtsunterschlagung, sondern einer u. J. schuldig 1065<sup>1</sup>

### Jagdpacht

Zur Frage der Ermäßigung von Pachtzinsen bei Jagdpachten 1035 Amtsrichter, der J.recht in einer Zwangsversteigerungssache anmeldet, ist in dieser ausgeschlossen. Bleibt er seine Anmeldung bei Beginn der Versteigerung zurück, dann ist er von der Vornahme der Versteigerung nicht ausgeschlossen 1070<sup>10</sup>

**Idealkonkurrenz**

Realkonkurrenz liegt vor, wenn der Täter die Waffe, die er unerlaubterweise fortgesetzt mit sich führt, bei einer Gelegenheit, wo er sie verdeckt mit sich führt, zur Begehung einer andern Straftat benutzt; dagegen ist §. gegeben, wenn schon allein das bloße Mitführen der Waffe ohne Gebrauchsmachen von ihr mit Rücksicht auf die Umstände des Mitführens die Strafbarkeit über höhere Strafbarkeit begründet 953<sup>19</sup>

Führt der Täter i. S. des § 25 I Nr. 2 und des § 15 I SchufG. ohne einen Waffenschein eine Schußwaffe nur zu dem Zweck, um sie zur Begehung einer andern strafbaren Handlung, etwa eines schweren Raubes zu verwenden, so trifft die andere strafbare Handlung mit dem Schußwaffenvergehen in der Regel tateinheitlich zusammen 406<sup>10</sup> Möglichkeit der §. zwischen Falschbeurkundung nach § 348 I StGB. und durch Vorlegung unrichtiger Belege qualifizierter Amtsunterschlagung 417<sup>20</sup>

§§ 73, 276, 348 StGB. Der Entwertungsvermerk des Notars auf der Stempelmarke einer verstempelten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragliche Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Seht der Notar an die Stelle der entwerteten, abgelösten und wieder verwendeten Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verirrlichten Wiederwendung von Wertzeichen nicht in Gesetzeskonkurrenz 1150<sup>21</sup>

Im Falle von §. zwischen Steuerhinterziehung oder einer Ordnungswidrigkeit mit wissentlicher Verwendung falscher Steuerzeichen ist jetzt gem. § 383 II Abg. die Strafe nach § 73 StGB. zu bestimmen 246<sup>8</sup>

Stellen § 533 Abg. und § 270 Abg. VermG. wesensverschiedene Tatbestände dar oder ist §. möglich? 1258<sup>3</sup> 1259<sup>4</sup>

Zur Auslegung der §§ 533, 534 Abg., §§ 270, 272 Abg. VermG. 1260<sup>6</sup>

**Jellinek**

vgl. unter Rechtshilosophie

**Industrie- und Handelskammer**

vgl. unter §.

**Inflation**

Bei den in der §.zeit geschlossenen Verträgen sind die damals bestehenden Verhältnisse und Verkehrsschauungen für die Beurteilung, ob objektiv auffälliges Mißverhältnis von Wert und Gegenwert und ob Ausbeutung vorliegt, weitgehend zu berücksichtigen 371

Die Aufwertung ist nicht dazu bestimmt, einem §.verkäufer einen §.gewinn zu verschaffen oder wieder zu verschaffen 1053<sup>14</sup>

Ausgleichsanspruch und ergänzende Vertragsauslegung. Keine Zulässigkeit des Ausgleichsanspruchs an den Aufwertungsschuldner, wenn diesem durch die nachträgliche Aufwertung lediglich ein §.gewinn geschmälert wird 1201<sup>4</sup>

Die Annahme der Rückzahlung einer Hypothek in der §.zeit bedeutet nicht ein Aufgeben i. S. des § 776 BGB. 582<sup>3</sup>

**Insassovollmacht**

Die Sicherung des Darlehnsgebers ist auch in der Form zulässig, daß die Außenstände des Schuldners an den Gläubiger des Darlehnsgebers abgetreten werden. Die Wirksamkeit des Abtretungsvertrags wird nicht dadurch berührt, daß der Schuldner und unter bestimmten Umständen ein Dritter (hier der Darlehnsgeber) zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt ist 397<sup>6</sup>

Der Wechselschuldner kann dem durch ein Vollindossament legitimierten, aber im Innenverhältnis als Insassomandatar auftretenden Wechselgläubiger das Erlöschen des Insassomandats nicht entgegenhalten 742<sup>18</sup>

**Insassozession**

Die Abtretung einer Forderung an vermögenslose Person verstößt gegen die guten Sitten, wenn sie nur behufs Einziehung der Forderung für den Abtretenden und in der Absicht geschieht, dem Gegner im Falle seines Obsiegens die Einziehung der Kosten unmöglich zu machen 1206<sup>8</sup>

**Innung**

vgl. unter Lehrling

**Institut, wissenschaftliches**

vgl. unter §.

**Internationales Arbeitsrecht**

§. A. Schrifttum 1246

Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des BetrVG. gelten nicht im Ausland. Den Mitgliedern einer nicht kraft BetrVG. gewählten Betriebsvertretung kann der Kündigungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder nicht im Wege der Vereinbarung zugleichzeitig werden 604<sup>1</sup>

**Internationaler Gerichtshof**

Entscheidungen des ständigen §.G. in deutscher Übersetzung. Schrifttum 571

Der amerikanisch-holländische Streit um die Insel Palmas vor dem ständigen §.G. im Haag. Schrifttum 573

**Internat. Kriminalistische Vereinigung**

Mittelungen der §.K. V. Schrifttum 927

**Internationales Privatrecht**

Zur Frage des renvoi 565

Das deutsche i. P. auf Grundlage der Rechtsprechung dargestellt. Schrift. 569

Die Bedeutung des Parteiluwills im i. P. Schrifttum 569

Die internationale juristische Person. Schrifttum 570

Art. 14, 27 EGBGB. Bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten urteilt sich das persönliche Eherecht nicht nach der Staatsangehörigkeit des Ehemanns, sondern nach der letzten gemeinsamen. Die Rückverweisung ist auch für das auf die persönl. Rechtsbeziehungen anwendbare Recht anzuerkennen 599<sup>1</sup>

Art. 17 EGBGB. Ist die Zuständigkeit durch rechtskräftiges Zwischenurteil bejaht, so wird sie auch im Scheidungsprozeß zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt. Daraus ergibt sich auch die Fortgeltung des materiellen Scheidungsrechts 601<sup>6</sup>

Art. 19, 27 EGBGB. Das Rechtsverhältnis zwischen minderjährigen Ausländern und ihren Eltern richtet sich nach ihrem Heimatrecht. Wenn ein ausländisches Recht bezüglich einer Verfügung Minderjähriger über ein in Deutschland liegendes Grundstück die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines deutschen Gerichts zuläßt, so kann eine vom deutschen Gericht erteilte Genehmigung nur dann Wirksamkeit haben, wenn nach deutschem Recht das

deutsche Vormundschaftsgericht zu solcher Tätigkeit berufen ist. Für im Ausland wohnende Ausländer steht deutschen Gerichten keinerlei vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit zu. Es gibt — außerhalb Art. 30 EGBGB. — keinen allgemeinen deutschrechtlichen Grundsatz, daß die Entscheidungen ausländischer Behörden für die deutschen Gerichte nicht bindend wären 588<sup>6</sup>

Französisches Recht ist für die Anfechtung eines Kaufvertrags über ein deutsches Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen und in Frankreich, nicht anwendbar 616<sup>5</sup>

§ 1 Abs. 1 Abz. 5. Eine dem Gesetz widersprechende Abrede ist nichtig, auch wenn das Vertragsverhältnis nach ausländischem Rechte zu beurteilen ist 591<sup>8</sup>

Der deutsche Remittent haftet für einen einer italienischen Bank indossierten, auf eine in Frankreich ansässige Bank gezogenen Schek 602<sup>1</sup>

Die Wirkungen der Wechselerklärungen im i. P. Schrifttum 709

Der Rechtsbegriff provision im französischen und internationalen Wechselsrecht. Schrifttum 710

**Internationales Vergleichsrecht**

Der in einem Danziger Vergleichsverfahren geschlossene Vergleich wirkt nicht im Deutschen Reich 297<sup>8</sup>

**Internationales Zivilprozeßrecht**

Bemessung des Streitwerts nach internationalem Recht 1175<sup>1</sup>

Ist die Zuständigkeit durch rechtskräftiges Zwischenurteil bejaht, so wird sie auch im Scheidungsprozeß zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt 601<sup>6</sup>

Die Überprüfung der Gültigkeit einer in Österreich von einer Österreicherin mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ist trotz der nunmehr ausländ. Staatsangehörigkeit der Ehegattin durch ein österreichisches Gericht vorzunehmen, und zwar durch jenes, das vom Obersten Gerichtshof gem. § 28 §.ZustG. bestimmt wird 614<sup>1</sup>

Die vor deutschen Gerichten in einem der deutschen ZPO. unterliegenden Verfahren vorgenommene Eideszuschiebung ist für die ausländische Partei verbindlich 600<sup>4</sup>

Deutsch-schweizerischer Vollstreckungsvertrag v. 2. Dez. 1929. Genfer Abkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Vollstreckung des Urteils eines ständigen Schiedsgerichts in der Schweiz. Es genügt, daß der Schiedsvertrag nach deutschem Recht gültig ist 615<sup>4</sup>

**Zuständigkeitsfeststellungslage (§ 280 ZPO.)**

Die Erlassung eines Teilarteils setzt voraus, daß über bestimmten Teil des Klagenpruchs entschieden wird mit der Wirkung, daß die Entscheidung von dem weiteren Verlauf des Streits unter keinen Umständen mehr berührt wird. Die Feststellung eines Anspruchs durch §. hat zur Voraussetzung, daß das Rechtsverhältnis ein anderes sei, als das der Hauptklage zugrunde liegende. Wenn das §.G. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch Zwischenfeststellungs-Teilarteil entschieden hat, so ist die Revision zulässig, auch wenn das Urteil seinem Inhalt nach auf Zwischenurteil über ein selbständiges Angriffs- oder Verteilungsmittel hinausläuft. Die Abgrenzung zwischen §§ 280 und 268 ZPO. hat mit denjenigen zwischen §§ 529 und

268 BPD. auch dann nichts zu tun, wenn der neu erhobene Anspruch im Wege des § 280 BPD. geltend gemacht wird 650<sup>13</sup>

**Irland**  
Erhöhung der Altersgrenze für Richter in §. 564

**Irrtum**  
Kein zur Anfechtung berechtigender J., wenn der Anfechtende bei Abgabe seiner Willenserklärung in bewußter Unwissenheit über den Inhalt seiner Erklärung war und auf Klärstellung verzichtete. RechtsJ. über die Anfechtungsmöglichkeit schiebt die Anfechtungsfrist nicht hinaus 469<sup>6</sup>

Für die Entscheidung, ob der J. über die Eigenschaft als Schwerbeschädigter zur Anfechtung nach § 119 BGB. führen kann, bedarf es jeweils der Prüfung, ob der Arbeitgeber bei Kenntnis von der Schwerbeschädigung und bei verständiger Würdigung des Falles die Einstellung nicht vorgenommen haben würde 1279<sup>19</sup>

Wenn es für die Anwendbarkeit des § 779 BGB. auch genügen kann, daß RechtsJ. hineingespielt hat, so darf es kein RechtsJ. sein, der die Rechtslage, die der Vergleich zu einer gewissen machen will, also den Vergleichsgegenstand selbst betrifft; vielmehr kommt nur RechtsJ. in Betracht, der ein dem Vergleich als feststehend zugrunde gelegtes Rechtsverhältnis betrifft. Beim Vorliegen eines übereinstimmenden J. über die objektive Vergleichsgrundlage kann aber für die Einrede der allgemeinen Arglist gegenüber der Berufung auf den Vergleich Raum sein 1132<sup>4</sup>

Ausschließung aus Genossenschaft wegen Nichteinzahlung von 30% auf den Geschäftsanteil. Muß die Satzungsvereinbarung des Mitglieds schuldhaft sein, so genügt doch bloßer J. nicht, die Schuld zu beseitigen 1010<sup>6</sup>

Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit entwickelt an der Lehre vom Haussiedensbruch. Schrifttum 384

§ 59 StGB. nicht anwendbar, wenn jemand über die ein Rahmengesetz ausfüllende Rechtsnorm im J. ist 811<sup>15</sup>  
§ 59 StGB. Irrtümlicher Glaube des Arbeitgebers, seinen Arbeitern den vereinbarten Lohn voll ausbezahlt und Beitragsteile der Arbeiter nicht einbehalten zu haben, ist J. über Tatumsände 1255<sup>6</sup>

Die Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung kann durch die Zustimmung der Belegschaft ersetzt werden. J. hierüber fällt nicht unter § 59 StGB. 1263<sup>11</sup>

J. über die Verbindlichkeit mündlicher Tarifvereinbarungen fällt nicht unter § 59 StGB. 1262<sup>8</sup>

Anfechtung von Gerichtsstandsvereinbarungen 687<sup>1</sup>

§ 302 StPO. Die Zurücknahme der Berufung kann weder widerrufen noch wegen J. angefochten werden 404<sup>9</sup>  
§ 329 StPO. Der RechtsJ. des Angell., die Entsendung eines schriftlich bevollmächtigten Verteidigers in die Hauptverhandlung genüge zur Verfolgung seiner Berufung, kann sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung entschuldet werden 1152<sup>24</sup>

Disziplinarverfahren. Irrtümliche Rechtsüberzeugung. Die Beamten der Reichsbahn sind Reichsbeamte 516<sup>1</sup>

**Irrtumsentshuldigungsverordnung**  
Die J. findet nicht Anwendung auf die Arbeitszeitverordnung und die Ver-

ordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten 1256<sup>7</sup>

### Italien

Der deutsche Remittent haftet für einen einer italienischen Bank indossierten, auf eine in Frankreich ansässige Bank gezogenen Scheck 602<sup>1</sup>

### Jugendgericht

§§ 11, 34 JugG. Der Jugendrichter ist zur Entscheidung über die nachträgliche Aussetzung einer Freiheitsstrafe auch zuständig, wenn anderes Gericht in 1. Instanz erkannt hat 962<sup>16</sup>

### Jugoslavien

Das gerichtliche Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehem. österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. Jugoslaw. und tschechoslow. Recht. Schrifttum 163

**Deutsch-jugoslaw.** Handels- und Schiffahrtsvertrag. Trotz der Zusicherung freien Zutritts zu den Gerichten haben Jugoslawen weiterhin in Deutschland nach § 110 BPD. Sicherheit zu leisten nach 601<sup>5</sup>

### Juristenkalender

für das Jahr 1932. Schrifttum 25

### Juristische Person

vgl. auch Verein

Die Fälschung der zweiten zur Vertretung einer j. P. notwendigen Unterschrift eines geschl. Vertreters durch den andern ist keine Vertretungshandlung und macht die j. P. auch nicht als Deliktshandlung verbindlich 644<sup>3</sup>  
Die Schutzbestimmung des § 811 Ziff. 5 BPD. gilt nicht zugunsten j. P. 208<sup>1</sup>

J. P. können, abgesehen von Behörden, nicht beleidigt werden 966<sup>26</sup>

Der deutsch-englische Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 2. Dez. 1924 macht für englische j. P. nicht die sonst für ausländische j. P. zum Erwerb von in Preußen gelegenen Grundstücken notwendige Genehmigung entbehrlich 598<sup>1</sup>  
Die internationale j. P. Schrifttum 570

### Justiz

Die amerikan. J., vom Standpunkt eines deutschen Juristen 553

Die deutsche J., vom Standpunkt eines amerikan. Juristen 556

### Justizstreit, belgischer

vgl. unter B.

### Justizverwaltung

vgl. unter Sparmaßnahmen

### Kaffee

Die BD. über Inkraftsetzung der Zoll erhöhungen für K. u. Tee v. 20. Febr. 1930 ist rechts gültig. Als Nachzollpflichtige können nach Art. 2 § 3 dieser BD. sowohl der unmittelbare Besitzer wie der mittelbare Besitzer in Betracht kommen 285<sup>43</sup>

### Kaffee Hag

Bewirkung des Unterlassungsanspruchs wegen unrichtiger Reklamebehauptungen („Koffeinfrei und daher völlig unschädlich“) 878<sup>11</sup>

### Kaninchen

§§ 7, 8, 10, 41 usw. PrZagdD. Schlingenstellen ist in Preußen auch gegenüber Wildschäden verursachenden wilden K. strafbar 1072<sup>15</sup>

### Kapitalertragsteuer

Wenn Genossenschaftsbrauerei, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, außer Dividende auch noch Warenrabatte gibt, dann unterliegen letztere nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 286<sup>45</sup>

### Kapitalverkehrsteuer

§ 6 a KapVerkStG. Dadurch, daß GmbH., nachdem ihre Auflösung beschlossen und

ins Handelsregister eingetragen worden ist, vor Beendigung der Liquidation in werbende Gesellschaft zurückverwandelt wird, wird Gesellschaftssteuerpflicht nicht ausgelöst, sofern das Stammkapital noch unversehrt geblieben ist oder soweit es schon ausgezahlt war, wieder hineingebracht worden ist 1030<sup>5</sup>

§§ 25, 27, 84 KapVerkStG. Ist Inhaberschuldverschreibung außerhalb Preußens errichtet und werden die in ihr enthaltenen Rechte durch eine in Preußen errichtete Urkunde sichergestellt, so ist der Sicherstellungsstempel der Tar-St. 15 III StempStG. so zu berechnen, als ob beide Urkunden in Preußen errichtet worden wären. Somit ist auch zu prüfen, ob der Sicherstellungsstempel deshalb entfällt, weil bei Aussstellung der Schuldbeschreibung in Preußen der Schuldbeschreibungsstempel mit Rücksicht auf das K. Gesetz nicht zur Entstehung gelangt wäre 747<sup>18</sup>

Die auf § 73 I u. III KapVerkStG. beruhende Verpflichtung des Notars zur Übersendung von Urkundenabschriften kann zum Inhalt einer besonderen Anordnung i. S. von § 202 RabG. 1931 u. die Frage der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung im Einzelfall zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nach § 305 RabG. 1931 gemacht werden 135<sup>2</sup>

### Kapitän

Seeschiffer (K.) auf großer Fahrt, der lediglich infolge Kurzsichtigkeit seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, kann auf Berufstätigkeiten an Land mit seemännischem Einschlag verwiesen werden und ist deshalb nicht berufsunfähig 610<sup>4</sup>

### Karlsruhe

Kraftfahrvorschriften für K. Schriftt. 774

### Kartell

Die rechtliche Struktur der Quote und Probleme der Quotenübertragung. Schrifttum 715

Das K.-problem im Lichte der deutschen K.-literatur. Schrifttum 715

Das Schlichtungsk. Schrifttum 715

§§ 1, 9 KartVO. Verband darf seine Mitglieder verpflichten, den Geschäftsverkehr mit Lieferanten zu unterlassen, die auf Fakturierung mit Wertsicherungsklauseln nicht verzichten wollen 765<sup>1</sup>

Bon einem K. oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931 700

### Kartoffeln

In der Stellung von „Salzwagen“ zum K.-transport liegt kein großes Verpflichten der Reichsbahn. Wenn der Verladeter die K. nicht gegen das Salz durch Stroh od. dgl. schützt, so ist darin weder Mangel der Verladung zu erkennen, noch trifft den Verladeter ein Verhältnis. K. gehören nicht zu den Gütern des Art. 86 Ziff. 4 EisenBD. Der gemeine Wert wird nach dem Verkaufs-, nicht nach dem Einkaufswert berechnet 424<sup>1</sup>

### Käse

Vergütungsanspruch nach § 4 UmsStG. steht dem Unternehmer nicht zu, der im Ausland jungen, noch der Nachreise bedürftigen K. erworben und diesen erst nach einer im wesentlichen in besonderer Lagerung bestehenden, die Nachreise bezwedenden Behandlung in ausgereiftem Zustand ins Ausland geliefert hat 277<sup>26</sup>

## Sachregister

**Kauf**

vgl. auch K. unter Eigentumsvorbehalt unter E., ferner Wiederkaufsrecht, Vorlaufsrecht

K. oder Pacht. Übergangsfragen. Mindestjahrespacht, wenn Pachtzins nach Ertrag bestimmt. Kündigungsrecht 1066<sup>1</sup> § 566 BGB. gilt nicht für Abreden über läufiglich dem Mieter oder Pächter überlassenes Inventar 1068<sup>6</sup>

Übertragung eines Unternehmens mit zeitlich unbegrenztem Konkurrenzverbot ist K. einer Sachgesamtheit, der während der Dauer des Verbots noch nicht erfüllt ist und von dem ein Rücktritt durch § 454 BGB. nicht ausgeschlossen ist 877<sup>10</sup>

§ 482 BGB. Zusicherung einer Eigenschaft oder Garantievertrag 1077<sup>1</sup>

Der Angestellte eines Käufhabers, dem von Seiten des Verkäufers, mit dem er die Verhandlungen führen soll, Zuwendungsversprechen gemacht wird, ist verpflichtet es abzulehnen, zum mindesten aber, wenn er das Versprechen angenommen hat, den Käufhaber darüber aufzuklären. Die Unterlassung dieser Verpflichtung kann die Anfechtbarkeit des K.-vertrags wegen arglistiger Täuschung begründen 930<sup>1</sup>

Die Befreiungsvorschrift der TarSt. 7 IX Nr. 3 PrStempStG., nach der K.- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei sind, sofern die Sachen oder Waren im Inland im Betrieb eines der Vertrags schließenden erzeugt oder hergestellt wurden, findet keine Anwendung, wenn Überbauten an der Baustelle zusammengefügt und danach im ganzen in den Boden eingefügt werden. Die mit dem Grund und Boden verbundenen Überbauten sind nicht als Menge einzelner Sachen, sondern als Sachgesamtheit anzusehen 237<sup>1</sup>

Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach engl. Recht 701

**Kaufmann**

§ 81 und 2 HGB. Häuserverwaltung ist kein Handelsgewerbe 752<sup>2</sup>

§ 4 HGB. Bei der Abgrenzung des Betriebs des VollK. vom Kleingewerbe ist nicht nur der Umfang, sondern auch die Art des Betriebs zu berücksichtigen. Um als Kleingewerbe zu gelten, muß Geschäft in jenen beiden Beziehungen so beschaffen sein, daß es eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert 1020<sup>2</sup>

Bei Berechnung der Aufwertung sind die Verhältnisse der Parteien bei Urteils erlaß, nicht bei Erhebung der Klage zu berücksichtigen. Für die Aufwertungsschulde eines K. kommt auch, wenn sie auf Auseinandersetzung über das Geschäftsvermögen beruht, nicht nur dieses, sondern auch sein Privatvermögen in Betracht 334<sup>3</sup>

K., der sich gegen den von einem andern veranlaßten Schein, als habe er für die Verpflichtungen des anderen eine Garantie übernommen, trotz Kenntnis dieser Sachlage nicht ausdrücklich wehrt, vielmehr die täuschende Wirkung bewußt fortbestehen läßt, tritt dadurch zu der getäuschten Person nicht in ein Vertragsverhältnis. In solchen Fällen kommt nur der Tatbestand einer unerlaubten Handlung in Betracht. Besondere Umstände können die Rechtspflicht zu einem aufläsenden Eingreifen begründen 395<sup>5</sup>

Pfändung eines Lieferwagens, dessen sich

ein K. zur Belieferung der Landkundschaft bedient 185<sup>14</sup>

§ 222 II, 230 II StGB. K., der mit seinem Kraftwagen Geschäftskunden oder Lieferanten aussucht, um mit ihnen Geschäfte abzuschließen, benutzt den Wagen zu Hilfs- oder Nebenverrichtungen seines Gewerbebetriebes und unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht des Berufsfahrers. Benutzt er dagegen den Wagen nur, um von seiner Wohnung nach seinem Geschäftslokal und von da wieder nach Hause zu gelangen, so unterliegt er nur der allgemeinen Sorgfaltspflicht 802<sup>22</sup>

**Kaufmannsgericht**

vgl. unter Gewerbegeger.

**Kaufzusammenhang**

§§ 222, 230 StGB. Wird der K. zwischen dem fahrlässigen Verhalten einer Person u. dem hieran sich schließenden rechtswidrigen Erfolg schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre? 411<sup>15</sup>

§§ 222, 230 StGB. Zur Annahme des K. zwischen einer reinen Unterlassung u. einem rechtsverlehnenden Erfolg ist ausreichend, aber auch erforderlich das Bestehen einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, daß bei pflichtgemäßem Verhalten d. rechtsverlehnende Erfolg nicht eingetreten wäre 413<sup>16</sup>

§§ 222, 230 StGB. Denjenigen, der durch sein Verhalten selbst Mißverständnis veranlaßt hat, daß die Gefahr eines strafbaren Erfolgs begründet, trifft die Rechtspflicht, diesem Mißverständnis mit Sicherheit vorzubeugen. Annahme des K. zwischen fahrlässiger Unterlassung, die in Beziehung zu vorausgegangenem Tun steht, u. dem rechtsverlehnenden Erfolg wird nicht schon durch den bloßen Zweifel daran, sondern erst durch die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß das pflichtgemäße Verhalten des Täters ohne Erfolg geblieben wäre 947<sup>18</sup>

**Kaution**

siehe unter Sicherheitsleistung; vgl. ferner Emigrantenkaution, Pachtkaution unter P.

**Kindesvermögen**

§§ 1660, 1654 BGB. In dem Rechtsstreit zwischen Vater u. Kind haftet der Vater f. die Gerichtskosten nicht, wenn das Kind rechtskräftig zur Kostenstrafung verurteilt ist 676<sup>31</sup>

**Kipp, Theodor**

Ein Vortrag. Schrifttum 33

**Kirche**

Art. 10 Ziff. 1, 12 Staatsges. v. 8. April 1924 betr. die K.-Verfassung der evang. Landeskirchen. Grenzen des Kostenstandards des RegPräf. 538<sup>1</sup>

**Kirchensteuer**

Für K.-Forderungen älteren Rechts ist in Preußen der Rechtsweg zulässig; das gilt auch, wenn die Steuer zur Deckung von Bauausgaben erhoben wird 240<sup>4</sup>

**Klageänderung**

Die Abgrenzung zwischen §§ 280 u. 268 BGB. hat mit derjenigen zwischen §§ 529 u. 268 BGB. auch dann nichts zu tun, wenn der neu erhobene Anspruch im Wege des § 280 BGB. geltend gemacht wird 650<sup>13</sup>

**Klageantrag**

Der verschriftlicht unrichtige K. kann noch in der RevJust. aus dem Klagevortragen ergänzt werden 720<sup>3</sup> 1007<sup>3</sup>

**Klagebefugnis**

Zulässig ist, daß sämtliche Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins ihre

Aussprüche an einzelnes Vereinsmitglied abtreten, um diesem die K. für den Verein als solchen zu beschaffen 201<sup>40</sup> Bei in ungeteilter Erbgemeinschaft verbundenen, als Mit-eigentümer im Grundbuch eingetragenen Personen sind hinsichtlich dinglicher Aussprüche — insbes. des auf den Hypothekenverzicht aus § 1169 BGB. —, wenn auch nur einem Teil von ihnen die den Anspruch begründenden Einreden zustehen, doch alle Klageberechtigt 588<sup>6</sup>

**Klagerhebung**

§ 253 BGB. Die Ladung zum Termin, obwohl wesentlicher Bestandteil der Klage, kann sich auch ohne ausdrückliche Worte aus dem Inhalt ergeben (Verjährungsunterbrechung durch K.) 1016<sup>9</sup>

Ist Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, so ist das Urteil des ersten Richters, der dies nicht beachtet hat, zu ändern u. die Klage abzuweisen. Bei nach § 11 ArbG. unzulässiger K. durch K. kann Verzicht durch Nichtausübung des Rügerechts nicht wirksam erfolgen 131<sup>4</sup>

**Klagerücksichtnahme**

§ 271 BGB. Wenn im Offenbarungs eidsverfahren, nachdem der Schuldnier durch Hinterlegung in Gewissheit von § 713 II BGB. die Zwangsvollstreckung abgewendet hat, der Gläubiger seinen Antrag zurücknimmt, so treffen ihn die Kosten 207<sup>2</sup>

Die Ermäßigung der Gerichtskosten bei K. (§ 29 GKG.) 1118

Dem Armenanwalt steht volle Prozeß gebühr zu, wenn er nach Beirodnung die Klage zurücknimmt, ohne daß er, von der Zurücknahme abgesehen, einen Schriftsat eingereicht hat 117<sup>11</sup>

Als K. i. S. des § 29 GKG. gilt jede Erklärung des K., daß eine gerichtliche Entscheidung unterbleiben solle. Nach vorangegangenem Mahnverfahren hat der K. im Fall des § 29 II GKG. 1/2 und 1/4 Gebühren zu entrichten 120<sup>20</sup>

Bei K. nach vorausgegangenem Mahnverfahren umfaßt die Ermäßigung der Gebühr gem. § 29 II GKG. die Mahngebühr nicht mit. Die Mahngebühr stellt nach h. M. eine selbständige Gebühr dar, die mit dem Erlaß des Zahlungsbefehls endgültig entstanden ist 676<sup>30</sup>

Streitwertfestsetzung beim Arbeitsgericht bei teilweiser K. 133<sup>2</sup>

**Klausel**

Die Klausel „Kassa gegen Dokumente“ nötigt den Käufer dann nicht zur Leistung, wenn die Ware gleichzeitig mit den Dokumenten am Bestimmungs ort eintrifft 586<sup>5</sup>

**Kleinbahnen**

vgl. unter Eisenbahn

**Kleingarten- u. Pachtlandordnung**

§ 5 I u. III. Verliert Zwischenpächter von Kleingartenland die Gemeinnützigkeit, so wird der Pachtvertrag nichtig. Wird nunmehr Pachtvertrag desselben Inhalts mit neuem gemeinnützigen Zwischenpächter vom Zentralkleingartenamt festgesetzt, das auch den ersten Pachtvertrag festgesetzt hatte, so ist eine inzwischen von einem Bezirksamt ohne Kenntnis des Zentralamts verfügte Änderung des Pachtvertrags ohne Wirkung 1067<sup>4</sup>

**Knappsfahrt**

Die Strafbestimmungen des K.-KnappschG. 1238

§ 26 K.-KnappschG. a. J. Für die bei einem K.-Verein des Saargebiets zurückgelegten Dienstjahre hat die Reichsk. einem

Pensionskassenmitglied keine Alterspension zu gewähren 289<sup>10</sup>  
 §§ 28, 49 RKnappG. Das RKnappG. kennt keine der RVO. u. dem Ang-BerG. entsprechende Vorschrift, nach der die Anwartschaft während der versicherungspflichtigen Beschäftigung erlischt, wenn nicht bestimmte Zeiträume mit Beiträgen belegt sind 1326<sup>8</sup>

Unter Betrieb i. S. von § 39 RKnappG. ist wirtschaftliches Unternehmen zu verstehen 76<sup>4</sup>

Befreiung von der knapphaftlichen Pensionsversicherungspflicht kann nach § 51 RKnappG. i. Verb. m. § 29 RKnappG. für einen Angestellten nur dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 12 Nr. 4, 14 AngBerG. vorliegen 76<sup>3</sup>

§ 54 RKnappG. Buschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, gehören zum Arbeitseinkommen 289<sup>11</sup>

§ 66 RKnappG. Die AngPensionsklasse hat die den Berüchteten günstigeren Leistungen des AngBerG. stets zu gewähren, selbst wenn es sich um Leistungen handelt, die ihrer Art nach im RKnappG. vorgeschrieben sind 289<sup>12</sup>

Zu den früheren deutschen K.Vereinen i. S. des § 78 RKnappG. gehören der K.Verein der Burbacher Hütte u. der Nöchlinger K.Verein nicht; beide sind vielmehr bei dem Übergang der Staatshoheit über Elsaß-Lothr. an Frankreich als selbständige ausländ. Versicherungsträger bestehen geblieben 538<sup>2</sup>

§ 93 Ziff. 1 RKnappG. Ein Pensionsempfänger, der aus dem Deutschen Reich ausgewiesen ist u. keine Einreiseerlaubnis zu dauerndem Aufenthalt erhält, hält sich nicht freiwillig im Ausland auf 538<sup>4</sup>

Sind bei einer Leistung aus der knapphaftlichen Pensionsversicherung Steigerungsbeträge für Beiträge der Invalidenversicherung gewährt worden, obwohl auch die Wartezeit in der Invalidenversicherung erfüllt ist, so können sie im Wege der neuen Feststellung gem. § 97 II RKnappG. wieder abgezogen werden 76<sup>5</sup>

§ 106 RKnappG. Der Grundbetrag der Witwenrente aus der knapphaftlichen Pensionsversicherung ruht auch dann, wenn die Witwe die ihr daneben gewährte Rente aus der Invaliden- od. Altersversicherung aus eigenem Recht bezieht 76<sup>6</sup>

§ 108 RKnappG. Bei Betrieben, für die Tarifverträge abgeschlossen worden sind, sind bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes nicht in allen Fällen die tariflichen Gedingelöhne der Lohnordnungen maßgebend. Diese kommen jedenfalls dann nicht in Frage, wenn der Tarif — wie im Ruhrgebiet — lediglich Mindestlohn vorseht. In solchem Fall bedarf es vielmehr stets der Feststellung, welchen Lohn die in Frage kommende Gattung v. Arbeitern durchschnittlich tatsächlich erzielt 214<sup>5</sup>

§ 109 II RKnappG. Zu den „Beiträgen zur Reichsk.“ dieser Vorschrift gehören auch Beiträge zur Angestellten- u. Arbeiterabteilung der Pensionskasse des Reichsk. Vereins in der Zeit v. 1. Jan. 1924 bis 30. Juni 1926, sowie zu den Beamten- od. Arbeiterabteilungen der früheren K.Vereine, deren Rechtsnachfolg. d. Reichsk. geworden ist 1326<sup>9</sup>

§ 114 I, 144 II RKnappG. Sind knapphaftliche Pensionsklassenbeiträge in der irrtümlichen Annahme der Versiche-

rungspflicht entrichtet, so kann der Versicherte die von ihm selbst getragenen Beitragsteile zurückfordern 77<sup>7</sup>  
 Satzungsbestimmungen über die Mindestrichterung der Leistungen der Pensionsversicherung nach § 132 III RKnappG. sind — vorbehaltlich des § 132 IV RKnappG. — auch dann rechtsgültig, wenn bei einzelnen Leistungsberechtigten der Anspruch auf die Pensionsklassenleistung fortfällt 77<sup>8</sup>

Unter Vorschuß des Arbeitgebers i. S. von § 224 I RKnappG. sind tatsächliche Vorleistungen zu verstehen, die der Arbeitgeber mit Rücksicht u. in der Absicht auf Anrechnung dieser Vorleistungen auf die Leistungen der ReichsknappG. gewährt. Macht die Arbeitgeberin eines Pensions- od. Ruhegeldempfängers wegen einer solchen Vorleistung Anspruch auf einen Teil der Pension od. des Ruhegelds gestellt, so kann sie dem Rechtsstreit zwischen ihrem Arbeitnehmer u. der Reichsk. auf Zahlung der Pension zwar nicht als Nebeninterventientin betreten; ihr Beitritt ist aber einer Hauptintervention i. S. des § 64 BPO. gleichzuachten 538<sup>9</sup>

Art. 17, 18 RKnappG-EinfG.; § 240 RKnappG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer wechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer od. auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs aus der Konkursmasse des bisherigen Unternehmers od. auf Grund Pachtvertrags mit dem Konkursverwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebstätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537<sup>1</sup>

§ 247 RKnappG. Sind Deckungsmittel zur Ablösung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung entrichtet, so können, sofern Pensionsklassenbeiträge für diese Zeit nicht vorliegen, die hierdurch in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragssmonate gem. §§ 122 Nr. 6, 122a Nr. 1 Satzung der Reichsk. nicht als Beitragssmonate in d. Angestelltenversicherung nach § 247 II RKnappG. angerechnet werden 289<sup>13</sup>

Für die Einreihung von Gruppen von Versicherten eines Tarifgebiets, die dem Gehaltsstarif nicht unterstehen, in eine d. Gehaltsklassen des § 54 RKnappG. ist, soweit die Neuberechnung von Pension nach § 247 I RKnappG. od. ihre Berechnung nach § 248 I RKnappG. in Frage steht, das durchschnittlich von dieser Gruppe im Juli 1926 bezogene Endgehalt maßgebend 290<sup>14</sup>

Der für die sonstige Sozialversicherung vom Großen Senat aufgestellte Grundsatz, daß Streitigkeiten über Rechtsfolgen aus der Abtretung eines vor den Versicherungsbehörden der RVO. zu verfolgenden Anspruchs in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren zu entscheiden sind, gilt auch für Ansprüche, die im RKnappG. Spruchverfahren zu verfolgen sind 136<sup>1</sup>

Das Abkommen zwischen der Reichsk. u. dem poln. K.Verein v. 29. Dez. 1925, nach dem die Frist für die Zahlung der Unerkennungsgebühren für in Polen wohnende Mitglieder früherer deutscher K.Vereine gehemmt wird, ist weder im RKnappG. noch in der Satzung der Reichsk. begründet, auch bisher nicht als Reichsgesetz verkündet

u. stellt daher nur freiwillige Vereinbarung dar 214<sup>7</sup>

Zur Auslegung des Art. 38 des dtsh.-poln. Abk. v. 26. Aug. 1922 über die Teilung des Oberösterreich. K.Vereins 610<sup>2</sup>

#### Knebelungsvertrag

Bei den in der Inflationszeit geschlossenen Verträgen sind die damals bestehenden Verhältnisse u. Verkehrsschauungen f. die Beurteilung, ob objektiv auffälliges Missverhältnis von Wert u. Gegenwert u. ob Ausbeutung vorliegt, weitgehend zu berücksichtigen. Knebelung als Grund der Richtigkeit aus § 138 BGB. liegt nicht vor, wenn die Beschränkung in der Willens- u. wirtschaftlichen Freiheit nicht der Person auferlegt ist, also nicht, wenn sie etwa nur die Bindung eines einzelnen Vermögensstücks aus dem Gesamtgrundvermögen zum Giele hat 371

#### Kohle

Die Sparprämie, die bei der Klinkerfabrikation dem Hersteller von seinem Auftraggeber f. die Erzielung von Ersparnissen bei der Verwendung des ihm gelieferten Peches gezahlt wird, ist Teil des umsatzsteuerpflichtigen Werklohns. Wird bei der Lieferung von K. durch die Zeche an verarbeitendes Werk vereinbart, daß das Werk auf Anfordern der Zeche bei der Verarbeitung gewonnene Produkte teilweise zu im voraus festgelegten Preisen wieder an diese zu liefern hat, so liegen in der Lieferung der K. u. in der Ablieferung von Pech u. Öl zwei getrennte wirtschaftl. Vorgänge, von denen jeder umsatzsteuerpflichtig ist 1028<sup>2</sup>

#### Kohler, Joseph

Joseph Kohler-Biographie. Schriftt. 36  
 Kolonialwarengeschäft  
 Rückwirkung des Gaststättengesetz

Rückwirkung des Gaststättengesetz

#### Kommanditgesellschaft

Eine K. haftet nicht aus § 31 BGB. für unerlaubte Handlungen ihres Prototypen 722<sup>4</sup> 1008<sup>4</sup>

#### Kommission

Die Bestimmung des § 95 BörsG. bezieht sich auf Kommissionäre aller Art, insbes. auch auf den kaufmännischen Gelegenheitskommissionär i. S. v. § 406 I 2 HGB. Voraussetzung ist freilich immer, daß es sich um K.Geschäft handelt. Darunter kann vor allem auch sog. Konsignationsvertrag fallen 748<sup>19</sup>

#### Kommunalbeamte

vgl. unter B.

#### Kompetenzkonflikt

Die PrVO. betr. die K. ist zur Entscheidung eines Zuständigkeitsstreits zwischen einer Reichsbehörde u. den Gerichten nicht anwendbar. Im Verfahren nach der AbgeltErweBVO. findet ausschließlich die Behörden od. beauftragte Stellen des Reichs zuständig 142<sup>1</sup>

Art. 44 BayGemD. Der K.GerHof erklärt den bürgerl. Rechtsweg als unzulässig, für Klagen, durch die der Gemeinde auf Grund Gemeingebräuchs das Recht bestritten wird, an öffentl. Straßen ein Sondernutzungsrecht in Anspruch zu nehmen u. auf dieser Grundlage für an sich aus dem Gemeingebräuch sich ergebende Handlungen Gebühren zu erheben 142<sup>2</sup>

#### Konturs

vgl. österr. Ausgleichsverfahren unter K. Kommentar zur K.O. von Jaeger 6. u. 7. Aufl. Schrifttum 161

Handkommentar zur K.O. Schriftt. 1004

Arbeitsrechtl. Handbuch für das Vergleichs- u. Aversfahren. Schrifttum 162  
Der gerichtlich bestätigte Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs. Schweizer Schrifttum 1004  
§§ 3, 59, 212 K.O. Masseschuld im K. einer OHG. ist nicht ohne weiteres auch Masseschuld in den Konkursen ihrer Gesellschafter 1017<sup>11</sup>

Der Rechtsstreit über einen Unterlassungsanspruch, der sich gegen den eingetreteten Gewerbebetrieb des Gemeinschuldners richtet, kann vom K.verwalter u. bei dessen Weigerung vom Gemeinschuldner gem. § 10 K.O. aufgenommen werden 879<sup>12</sup>

§ 14 K.O. Die vor der K.eröffnung bewirkte Pfändung einer Gehaltsförderung ergreift wirksam auch die erst nach der K.eröffnung fällig werdenden Beträge 179<sup>13</sup>

Lieferung von Gas, Wasser u. Elektrizität an den K.verwalter 158

§ 17 K.O. Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserwerke, die eine Monopolstellung genießen, dürfen die Weiterlieferung nicht von voller Bezahlung ihrer Forderungen für frühere Lieferungen abhängig machen 1257<sup>14</sup>

§§ 17, 46 K.O. Beim Kauf einer Ware u. beim Verkauf derselben unter Eigentumsvorbehalt darf der K.verwalter das Kaufgeschäft ablehnen, das Verkaufsgeschäft erfüllen. Dem Vorbehaltst verkäufer steht am Erlöse kein Erhaltungsanspruch zu, auch wenn dem Vorbehaltst verkäufer der Weiterverkauf nur unter der Bedingung gestattet war, daß er dem Zweithäufer einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des ersten Verkäufers auferlegt oder von dessen Genehmigung abhängig gemacht hat 164<sup>15</sup>

§§ 29 ff. K.O. Zulässigkeit der K.anfechtung und Gläubigeranfechtung eines nichtigen Rechtsgeschäfts 663<sup>2</sup>

§ 31 K.O. Benachteiligungsabsicht einer GmbH. als Gemeinschuldnerin, wenn einer ihrer beiden Geschäftsführer, dem die schlechte Vermögenslage der GmbH. bekannt war, bei der Gewährung einer Sicherung an einen Gläubiger den andern redlichen Geschäftsführer vor sieht, um den Verdacht der Benachteiligungsabsicht gegenüber der GmbH. auszuschließen. Gegenüber der Klage auf Feststellung der Unansehnlichkeit einer Rechtshandlung kann der K.verwalter die negative Feststellungsklage erheben, weil durch die Widerklage erst die Anfechtung der Rechtshandlung erfolgt 165<sup>2</sup>

Die Feststellungen, die zur Anwendung des § 5 ArbGG. führen, sind nicht entscheidend für die Frage, ob es sich um einen Dienstlohn (Lidlohn) i. S. des § 61 Biff. 1 K.O. handelt. Für seine Anwendung muß Dienstvertrag in Frage stehen; er kann nicht auf Werkverträge angewendet werden 209<sup>2</sup>

Staatlich geprüfte Dentisten geniesen das Vorrecht des § 61 Biff. 4 K.O. 205<sup>1</sup>

§ 71 K.O. Für das K.verfahren über das Privatvermögen des geschäftsführenden Gesellschafters einer OHG. ist das AG. zuständig, bei dem die OHG. ihre gewerbliche Niederlassung hat 205<sup>5</sup>

Wenn Gläubiger von seinem Schuldnner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei einer Bank zahle, der Schuldnner dann die Zahlung im Wege der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch eine andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers

überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Vertrags jenem Schuldnner gegenüber verpflichtet, den überwiesenen Betrag an jenen Gläub. oder eine andere von ihm bezeichnete Person auszuzahlen. Die Annahme dieses Antrags kann durch schlüssige Handlungen, so durch entsprechende Buchung erfolgen. Der aus solchem Vertrag zugunsten des Gläub. sich ergebende Anspruch kann schon vor seiner Entstehung wirksam an Dritten angetreten werden, so daß die Abtretung durch nachfolgendes Veräußerungsverbot (§ 106 K.O.) nicht berührt wird 166<sup>3</sup> 739<sup>13</sup>

§ 146 K.O. Wenn während der RevInst. der K. über das Vermögen des bess. Schuldnners eröffnet wird, so kann der Kl. im Revolutionsverfahren nicht abgesonderte Befriedigung verlangen 168<sup>4</sup> Barzahlungsversprechen bedeutet Aufrechnungsverzicht, wenn Gläub. vor dem K. steht 216<sup>1</sup>  
Scheitwertfestsetzung u. Gebührenberechnung im Vergleichs- u. K.versfahren 1171<sup>6</sup>

An dem Vorhandensein der Revolutionssumme wird durch den später ausbrechenden K. des RevKl. nichts geändert 1139<sup>10</sup>

Die Korrespondenzgebühr in der RevInst. kann dann zugebilligt werden, wenn eine Korrespondenz über Tatsachen erfolgt, die nach Sachlage erforderlich war, insbes. es sich um komplizierte Fragen des K.rechtes handelt 118<sup>12a</sup>

K. u. Steuerverfahren. Schrifttum 235 Eine dem Anwalt erteilte Vollmacht zur "gerichtlichen u. außergerichtlichen Vertretung" betr. K.versfahrens des K. genügt nicht die Befreiungsvorschchrift der TarSt. 19 Abs. 7 PrüfStempStG. Die Höhe des Stempels ist nach der voraussichtlichen K.dividende zu berechnen 656<sup>18</sup>

Art. 17, 18 KlenappschTinstG.; § 240 KlenappschG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer wechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer oder auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs aus der Kanasse des bisherigen Unternehmers oder auf Grund Pachtvertrags mit dem K.verwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebstätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537<sup>1</sup>

#### Kontoforment

Pfändung eines Anspruchs, der dem Schuldnner aus K.anspruch zusteht, ist zulässig, auch wenn zur Zeit der Pfändung kein Saldo zugunsten des Kl. besteht; sie betrifft dann den zukünftigen Anspruch. Was gepfändet ist (nächster oder künftiger Saldo) muß aus dem Pfändungsbeschluß ermittelt werden 1015<sup>8</sup>

#### Kontrahierungszwang

vgl. unter Kverf. Art. 152

#### Konzession

vgl. SchankK., TheaterK.

#### Körgez., bayr.

In Bayern geschieht die Haltung eines Buchbullen durch die Gemeinde kraft Gesetzes im Rahmen der den Gemeinden obliegenden öffentl. Aufgaben u. ist daher umsatzsteuerfrei 1080<sup>3</sup>

#### Körperschaft

vgl. unter Verein

#### Körperschaftsteuer

§ 4 I, 5, 6 KörpStG. Bei Miteigentum nach Bruchteilen bilden die Eigentümer in der Regel keine Personenvereinigung, die k.pflchtig ist 74<sup>2</sup>

§§ 9 I Nr. 4, 11 I Nr. 2 KörpStG. finden auf das lippsische Gewerbesteuerrecht keine Anwendung 287<sup>46</sup>

§ 13 KörpStG. Ist vereinbart, daß der Betrieb eines Unternehmens, das von einer neugegründeten GmbH. fortgeführt wird, bereits von einem vor der Gründung liegenden Zeitpunkt als für Rechnung der GmbH. geführt gelten soll, dann sind die der GmbH. daraus erwachsenden Rechte u. Pflichten in der Eröffnungsbil. zu berücksichtigen 1029<sup>4</sup>

#### Körperverlehung

K. durch Kraftfahrzeug vgl. unter K. Bezuglich § 227 StGB. vgl. unter Maus handel

§§ 222, 230 StGB. Wird der Kaufzusammenhang zwischen dem fahrläss. Verhalten einer Person u. dem hieran sich schließenden rechtswidrigen Erfolg schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre? 411<sup>15</sup>

§ 222, 230 StGB. Zur Annahme des Kaufzusammenhangs zwischen einer reinen Unterlassung u. einem rechtsverlehnenden Erfolg ist ausreichend, aber auch erforderlich das Bestehen einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, daß bei pflichtgemäßem Verhalten der rechtsverlehnende Erfolg nicht eingetreten wäre 413<sup>16</sup>

§ 222, 230 StGB. Denjenigen, der durch sein Verhalten selbst den Anlaß zu Mißverständnis geschaffen hat, das die Gefahr eines strafbaren Erfolgs begründet, trifft die Rechtspflicht, dieselbe Mißverständnis mit Sicherheit vorzubeugen. Die Annahme des Kaufzusammenhangs zwischen fahrlässiger Unterlassung, die in Beziehung zu vorausgegangenem Tun steht, u. dem rechtsverlehnenden Erfolg wird nicht schon durch den bloßen Zweifel daran, sondern erst durch die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß das pflichtgemäßes Verhalten des Täters ohne Erfolg geblieben wäre 947<sup>19</sup>

§ 222, 230 StGB. Hat Bauunternehmer Verpflichtung übernommen, für die Erfüllung der verkehrspolizeilichen Vorschriften zu sorgen, so braucht er zwar nicht jederzeit an allen Arbeitsstellen die Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu überwachen, darf aber bei Auswahl seiner Stellvertreter nur solche Personen zu Bauleitern bestimmen, die zur selbständigen Leitung u. Beaufsichtigung der Arbeiten geeignet u. über ihre damit verbundenen Obliegenheiten derart unterrichtet sind, daß sie hinreichende Gewähr für die Verhütung drohender Verkehrsunfälle bieten. Der verantwortliche Bauleiter ist vermöge seines Berufs zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet u. hat für die zur Berufsausübung an dieser Stelle erforderliche Kenntnis, Umsicht u. Erfahrung einzustehen, die Vermeidung der mit solcher Betätigung verbundenen Gefahren ermöglicht 800<sup>20</sup>

§ 222, 230 StGB. Wer Verkehrsgefahr begründet, gleichgültig, ob mit oder ohne Verschulden, ist rechtslich verpflichtet, sie zu beseitigen, wenn er dazu imstande ist. Dementsprechend muß der

Besitzer eines störrischen Pferdes, das nicht mehr von der Stelle zu bringen ist, entgegenkommende Wegebewohner rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch Aufstellung eines Postens 801<sup>21</sup>

#### Korrespondenzgebühr (§ 44 MABO.)

Die K. in der RevInst. kann dann zugelassen werden, wenn eine Korrespondenz über Tatsachen erfolgt, die nach Sachlage erforderlich war, insbes. es sich um komplizierte Fragen des Konkurrenzrechtes handelt 118<sup>12a</sup>

Die K. des Instanzenanwalts für Korrespondenz mit dem RA. der RevInst. ist nur in besonderen Fällen erstattungsfähig 674<sup>21</sup>

#### Kosten

vgl. auch Reisek. des RA.; ferner bez. K. des Privatklageverfahrens im Sonderregister „NotBD.en“ unter NotBD. v. 6. Okt. 1931

#### § 91 BPD. Sondergebühren für Fachjuristen sind erstattungsfähig 133<sup>1</sup>

§ 91 BPD. Die K. des Antrags auf Erlaß des Zahlungsbefehls sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig u. daher erstattungsfähig, wenn der Kl. der Auffassung sein könnte, daß dieser Schritt zur Unterbrechung der Verjährung erforderlich war 670<sup>18</sup>

Im Armenrechtsverfahren ist § 91 BPD. anwendbar. Der abgewiesene Antragsteller hat deshalb auch die notwendigen K., insbes. die Anwaltsk., des Gegners zu erstatten 121<sup>21, 22</sup>. Gegenansicht 1163<sup>27</sup> 1166<sup>34</sup> 123<sup>28</sup>

§ 91 BPD. Bedient sich der Gegner der das Armenrecht für die Verf. beantragenden Partei seines erinstanzlichen RA. zur Vertretung im Armenrechtsverfahren der zweiten Instanz, so sind im Falle des Unterliegens der letzteren Partei im Rechtsstreit die K. des erinstanzlichen RA. für die Vertretung im Armenrechtsverfahren der Verf. dem Gegner von der unterliegenden Partei als nicht notwendig nicht zu erstatten. Die Verkehrsgebühr des Instanzenanwalts für Korrespondenz mit dem RA. der RevInst. ist nur in besonderen Fällen erstattungsfähig 674<sup>21</sup>

§§ 91, 92 BPD. K. Verteilung bei Teilverurteilung, wenn die Gebührenstufe dieselbe bleibt 647<sup>8</sup>

Anspruch auf Erstattung von Detektivkosten hat Kl. nicht. Ermittlungen darüber, ob ihm möglicherweise Scheidungsrecht zusteht, stellt keine Rechtsverfolgung dar, ihre K. sind also keine K. der Rechtsverfolgung i. S. von § 91 BPD. 1161<sup>20</sup>

§ 91 BPD. Ein vollstreckbarer Schuldbetitel wird durch spätere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht berührt. Die Vollstreckung aus ihm ist daher ordnungsmäßig, ihre K. notwendige u. feststellungsfähige K., es sei, daß z. B. der Vollstreckung die Einstellung der Zwangsvollstreckung infolge der Wiedereins. erfolgt ist 114<sup>3</sup>

Ein materiellrechtlicher Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen K. einer angekündigten Widerklage läßt sich nicht aus analoger Anwendung der §§ 91 ff. BPD. herleiten. Es entsteht nur als Schadenserlaßanspruch wegen Verzugs oder im Falle der Ankündigung durch Aufstellung einer unberechtigten Forderung, sofern in der Verhöhung ein Angriff auf absolutes Recht oder sonstiges geschütztes Recht liegt 1160<sup>18</sup>

§ 91 BPD. Wenn nach Anberaumung eines Gütertermins der Antragsteller vor diesem Termin auf die Nachte aus dem vorangegangenen Zahlungsbefehl verzichtet, dann muß das AG. auf Antrag des Bell. neuen Termin wegen der K. anberaumen 1171<sup>5</sup>

§§ 91, 157 BPD. Die Gebühren nicht zugelassener Rechtskonsulenten sind nicht erstattungsfähig, wenn am Sitz des Gerichts genügend Rechtsanwälte vorhanden sind 681<sup>1</sup>

§ 91 BPD. Die K. ungeeckelter oder mindergeschulter Rechtskonsulenten sind nicht erstattungsfähig 1175<sup>2</sup>

§ 91 BPD. Verbandsvertreter ist zur Vertretung vor dem ArbG. nicht zu zulassen, wenn er für seine Vertretungstätigkeit Entgelt verlangt. Die für ihn aufgewandten K. sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn durch seine Zuziehung die K. eines RA. erspart wurden 1318<sup>1</sup>

§ 91 BPD. Die von Verbandsmitglied, sei es an den Verband, sei es an den Verbandsvertreter gezahlten Gebühren für die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden sind erstattungsfähig 1319<sup>2</sup>

Bei Widerspruchsklagen ist die erst nach der Beweisaufnahme erklärte Freigabe als sofortiges Anerkenntnis i. S. von § 93 BPD. nicht anzusehen 1159<sup>17</sup>

§ 97 II BPD. kann anwendbar sein, auch wenn der Tatbestand des § 529 BPD. nicht gegeben ist 944<sup>10</sup>

§ 99 BPD. Die zum Schein erfolgende Anfechtung einer Entscheidung in der Hauptache macht das für die K. entscheidung mangels Anfechtung in der Hauptache unzulässige Rechtsmittel nicht zulässig 116<sup>8</sup>

Werden einem Anwalt vom Gericht gem. § 102 BPD. für einen zurückgewiesenen Armenrechtsantrag zu Unrecht die K. auferlegt, so ist der Anwalt durch diese Entscheidung beschwert, da es nicht ausgeschlossen ist, daß das Gericht, das zu Unrecht angenommen hat, der Anwalt habe K. verursacht, nunmehr auf Grund solchen Beschlusses auch irgendwelche K. erfordert 121<sup>23</sup>

§ 124 BPD. Einwirkung eines K. vergleichs auf den Übergang des Erstattungsanspruchs 680<sup>3</sup>

Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptache über die K. des Rechtstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen K.; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine K. angewendet haben, bleibt außer Betracht 674<sup>28</sup>

§ 271 BPD. Wenn im Offenbarungseidversfahren, nachdem der Schuldnér durch Hinterlegung in Gemäßheit von § 713 II BPD. die Zwangsvollstreckung abgewendet hat, der Gläubiger seinen Antrag zurücknimmt, so treffen ihm die K. 207<sup>1</sup>

Trifft hinsichtlich einer Beweisfrage die Beweislast die Kl., so ist bei einem Beweisbeschuß, der die Einforderung eines Gutachtens zum Gegenstand hat, regelmäßig der ganze Auslagenbeschuß von der Kl. zu erfordern, auch wenn beide Parteien Beweis i. S. des § 403 BPD. angetreten haben 666<sup>8</sup>

Ist Vergleich nach § 890 BPD. zu vollstrecken, so erfrebt sich im Zweifel die im Vergleich enthaltene K. Regelung auch auf die dem Vergleich nachfolgende Strafandrohung 667<sup>11</sup>

Im Arrestverfahren ist für K.entscheidung kein Raum 1159<sup>15</sup>

Die K. für Beschaffung einer Bürgschaft zur Ermöglichung der Sicherheitsleistung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urteils sind nicht erstattungsfähig 1161<sup>19</sup>

Wird durch die Beschw. Inst. das Armenrecht bewilligt, so hat weder besondere K.entscheidung zu erfolgen, noch ist Streitverfestigung zulässig. 1166<sup>33</sup>

Die Buteilung eines Gerichtsvollziehers im Armenrecht durch bestimmtes Gericht hat nur für den Bezirk dieses Gerichts Geltung. Wenn die Gläubigerin den Vollstreckungsauftrag dem Gerichtsvollzieher eines anderen Bezirks als dem des zuteilenden Gerichts selbst erteilt, ist die K. Pflicht für sie selbst entstanden 127<sup>5</sup>

Neue Grundsätze für die K.entscheidung im Entwurf einer BPD. 629 Standes- u. K. Fragen 1121

4. NotBD. v. 8. Dez. 1931. Die nach § 6 IV des 3. Teils an sich gegebene sofortige Beschwerde ist unzulässig, wenn inzwischen der Buschlag erteilt worden ist; alsdann sind die Einstellungsgründe nur im Wege der Beschwerde gegen den Buschlagsbeschuß geltend zu machen. K. des Beschlußverfahrens 533<sup>4</sup>

Zu dem Rechtsstreit zwischen Vater und Kind haftet der Vater für die Gerichts-K. nicht, wenn das Kind rechtskräftig zur K.tragung verurteilt ist 676<sup>31</sup>

Die K. eines RA. in amtsgerichtlichen Prozessen hat der Ehemann der Frau nur dann vorzuschießen, wenn die Annahme eines RA. aus in der Art des Prozesses u. der Person der vorschußberechtigten Prozeßpartei liegenden Gründen notwendig oder mindestens angemessen erscheint 126<sup>4</sup>

§§ 3, 4 BPD. Wird die Frage der K., die in zweiter Instanz Gegenstand einer Anschlußberufung war, infolge der prozessualen Lage in der RevInst. wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des Streitwerts auszuscheiden 175<sup>10</sup>

Zulässigkeit der Aufrechnung mit dem K.erstattungsanspruch aus Urteil, auch wenn die Forderung eine solche aus unerlaubter Handlung ist 1154<sup>2</sup>

Die Abtretung einer Forderung an vermögenslose Person verstößt gegen die guten Sitten, wenn sie nur behufs Einziehung der Forderung für den Abtretenden u. in der Absicht geschieht, dem Gegner im Falle seines Obsiegens die Einziehung der K. unmöglich zu machen 1206<sup>8</sup>

Beschwerde u. weitere Beschw. in den Sachen der freiwill. Gerichtsbarkeit sind nach Erledigung der Hauptache wegen der K. des Verfahrens zulässig. Bei Widerprüchen zwischen zwei DLG. hat das MG. auch über solche Beschwerden zu entscheiden 717<sup>1</sup>

§ 15 VerfAO. für die MG. Hat die Beschwerdestelle in der Sache selbst endgültig entschieden, so läuft die Frist von einer Woche für einen Antrag auf K.erstattung von der Bekanntmachung der Entscheidung der Beschwerdestelle ab. Diese Frist wird auch dann, wenn nur die Erstattung von K. des Verfahrens vor dem MG. beantragt ist, nur durch Eingang des Antrags bei der Beschwerdestelle gewahrt 113<sup>1</sup>

Anwaltsk., die in einem von der Betriebsvertretung geführten Einstellungsprüfung erwachsen, sind notwendige Geschäftsführungs-K. i. S. von § 36 Betr-

RG., soweit sie nicht pflichtwidrig verursacht sind. Die Frage der Notwendigkeit von K., die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstanden sind, ist nur im Beschlusßverfahren zu entscheiden, dagegen über die Erstattungspflicht des Arbeitgebers im Urteilsverfahren 130<sup>3</sup>

§§ 468, 471, 473 StPO. Die K.-Verteilung findet nur unter dem Gesichtspunkt des Erfolgs des Strafanspruchs u. der Berufung statt 679<sup>37</sup>

Trotz § 287 AWG. fallen die K. eines erfolglosen Rechtsmittels in Landessteuersachen nicht dem Reich, sondern dem Lande zur Last 216<sup>3</sup>

Soweit in einer nach dem 31. Dez. 1930 ergehenden Rechtsmittelentscheidung die K. dem Reich auferlegt werden, hat der Steuerpflichtige gemäß § 294 AWG. n. F. keinen Anspruch auf Erstattung der durch Zugabe eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen K. 267<sup>12</sup>

§§ 311, 313 AWG. Der Wert des Streitgegenstands ist in Einheitswertsachen f. die Entschädigung nach freiem Ermessen, die Zulässigkeit der K-Befch. u. die K-Berechnung grundsätzlich und in der Regel bis auf weiteres auf 10 v. L. des streitigen Einheitswertsbetrages festzusetzen 1178<sup>2</sup>

§ 30 AWG. Voraussetzung für den Anspruch auf Erstattung von RechtsanwaltsK. durch das Reich, die durch Wahrnehmung eines Termins vor dem GemSchG. entstanden sind 1179<sup>1</sup> 137<sup>1</sup>

#### Kostenfestsetzung

Das K.-festsetzungsverfahren und die deutsche GebD. für RA. Schriftt. 102 Der ArmaInv., der zunächst die K. auf den Namen der armen Partei betreibt, geht zwar dadurch seines Rechtes, gem. § 124 I BPO. im eigenen Namen die F. zu betreiben, noch nicht verlustig. Doch muß er den bis dahin geschaffenen Rechtszustand, z. B. Aufrechnung oder Zahlung der erstattungspflichtigen Partei an die arme Partei, gegen sich gelten lassen 254<sup>2</sup>

Wegen der vor dem ArbG. entstandenen Gerichtskosten ist RA. nicht befugt, ein K.-gesuch zu stellen 685<sup>2</sup>

#### Kostenweisen bei der Aufwertungsstelle

§ 7 IIa preuß. Bd. über das K. b. d. A. v. 29. Aug. 1930. Ermäßigung der Gebühren im Falle eines Vergleichs im Zahlungsfristverfahren. Beweisgebühr 349<sup>2</sup>

§ 7 preuß. Bd. über das K. b. d. A. von 29. Aug. 1930. Die Beweisgebühr im Zahlungsfristverfahren 1152<sup>1</sup>

#### Kraftfahrlinie

§ 7 KraftfLinG. Unter den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen sind, abgesehen von den wahren Bedingungen der Genehmigung die Verpflichtungen zu verstehen, die dem Unternehmer in besonders gekennzeichneter Form in der Genehmigungsurkunde selbst auferlegt u. an die Genehmigung gelnüpft sind 806<sup>7</sup>

#### Kraftfahrzeug

Wie kann der Kraftfahrer Unfälle verhindern? Schrifttum 774

Kraftfahrvorschriften f. Karlsruhe. Schrifttum 774

Überlandverkehr mit K. Schrifttum 775

Weltkraftfahrrecht 769

Das engl. Wegeverkehrsgesetz v. 1930 771

Das österr. Kraftfahrrecht. Schriftt. 775

Wer ist beim Mietvertrag Halter des K.? 773

§ 7 I KraftfG. Voraussetzungen der Eigenschaft des K.-halters 809<sup>2</sup>

§ 7 KraftfG. Die Auffassung, daß „Betrieb“ des K. nur vorliege, solange die motorischen Kräfte des K. unmittelbar oder mittelbar auf das K. einwirken, bleibt abzulehnen. Für einen bei dem Betrieb eingetretenen Schaden muß unmittelbarer örtlicher u. zeitlicher Zusammenhang mit bestimmtem Betriebsvorgang oder bestimmten Betriebeinrichtungen bestehen; das reicht aber auch aus. Nicht darf allgemein gefordert werden, der Unfall müsse durch Gefahren verursacht sein, die dem Betrieb gerade eines K. eigentümlich u. mit andern Betrieben nicht verbunden sind 782<sup>7</sup>

§ 7 KraftfG. Der Begriff „Betrieb“ ist nicht in dem engeren technischen Sinn, sondern in demselben Sinn wie Verkehr zu verstehen. Das Abschmoren eines Reifens u. dessen Liegenbleiben auf der Fahrbahn sind noch eine Auswirkung der Betriebsgefahr 806<sup>1</sup>

§ 7 II KraftfG. Anforderungen für den Entlastungsbeweis des K.-führers 807<sup>2</sup>

Auch hinsichtlich des Abblendlens verlangt § 7 II KraftfG. von dem Halter die Führung des Entlastungsbeweises 778<sup>3</sup>

Die erhöhte Aufmerksamkeit, die nach § 7 II KraftfG. verlangt wird, liegt dem mitsahrenden Eigentümer nicht ob. Er ist zu Eingreifen nicht verpflichtet, wenn er die Lage nicht völlig über sieht u. sein Eingreifen darum die Gefahr vergrößern kann 782<sup>6</sup>

Gebrauchsmaßnahmung durch Unberufenen i. S. des § 7 III 1 KraftfG. kann schon dann vorliegen, wenn eine an sich vom Halter angeordnete Fahrt nicht durch den dazu bestimmten Führer, sondern entgegen seinem Willen und ohne sein Wissen durch andere Person ausgeführt wird 776<sup>1</sup>

§ 7 KraftfG. Die Sicherheit des Verkehrs geht den Belangen der K.-halter vor. Daß ein zu Reinigung eines K. bestellter junger Autoschlosser sich im Besitz eines Anlasserschlüssels befindet u., auch ohne Führerschein, Schwarzfahrt unternimmt, wenn er ohne Rücksicht gelassen wird, liegt nicht jenseits aller Erfahrung 1251<sup>4</sup>

§§ 7, 9 KraftfG. Sorgfaltspflicht des Fußgängers bei überqueren einer Straße vor einem an der Bordschwelle stehenden K. 808<sup>5</sup>

§§ 7, 17 KraftfG. Ob im einzelnen Fall der Zusammenstoß u. der Unfall durch die Betriebsgefahren beider K. verursacht ist, oder nur durch die des einen, ist wesentlich Sache der tatsächlichen Beurteilung. Beruht der Zusammenstoß darauf, daß einem mit 40—50 km Geschwindigkeit auf der rechten Seite fahrenden K. plötzlich durch ein ungewöhnlich schnell links fahrendes, ins Schleudern geratenes K. der Weg versperrt wird, so ist es nicht rechtsichtig, anzunehmen, daß der Unfall lediglich auf das fachwidrige Verhalten des letzteren K. zurückzuführen sei 780<sup>4</sup>

§§ 7, 18 KraftfG. Wenn einem Kraftfahrer zwei Radfahrer hintereinander entgegenkommen, dann muß er mit der Möglichkeit rechnen, daß der erste dem folgenden den Ausblick nach vorn verdeckt oder daß der Nachfolgende darauf vertraut, der Voranfahrende werde auf die Sicherheit der Fahrlinie achten u. daß er dann, durch unerwartetes Absteigen seines Vordermannes zum Ausbiegen gezwungen,

durch den plötzlichen Anblick des nahen K. verwirrt wird u. Fehler macht. Der Kraftfahrer hat in solchem Fall rechtzeitig langsame Fahrt anzunehmen u. Signal zu geben 777<sup>2</sup>

§§ 7, 18 KraftfG. Daß jeder K.-Führer auch verpflichtet ist, die Herbeiführung gefährlicher Situationen zu vermeiden gilt in besonderem Maße bei der Überholung anderer Fahrzeuge. Das Maß der Pflicht des mitsahrenden Eigentümers eines K. zum Eingreifen in die Fahrweise des K.-führers bestimmt sich lediglich nach § 276 BGB., nicht nach § 7 II KraftfG. 781<sup>5</sup>

§ 8 KraftfG. Beim Abschleppen eines K. durch anderes haftet der Halter des abschleppenden K. dem Insassen des abgeschleppten K. nicht auf Grund des KraftfG., sondern nur nach allg. bürgerlichem Recht. Verschuldenabwägung zwischen Führer des abgeschleppten u. abgeschleppten K. 808<sup>3</sup>

§§ 8, 17 KraftfG. Der bei Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen verletzte Halter oder Führer des einen K. unterfällt bei Inanspruchnahme des Halters od. Führers des anderen auch dann der Ausgleichungspflicht nach §§ 17, 18 KraftfG., wenn auf seiner Seite kein Verschulden vorliegt. Die Ausnahmenvorschrift des § 8 Nr. 1 KraftfG. kommt dem mit dem K. selbst beförderten od. es selbst lenkenden Halter nicht zugute. Der gleiche Grundsatz hat auch zu gelten, falls der Schaden durch K. u. eine Eisenbahn verursacht wird 785<sup>8</sup>

§ 9 KraftfG. Fußgänger, der eine Straße, zumal in Großstadt, überqueren will, muß mit der Möglichkeit rechnen, daß sich hinter den Fahrzeugen, die er sieht, noch andere Fahrzeuge befinden, die er nicht wahrnehmen kann 786<sup>9</sup>

§ 17 KraftfG. greift nicht nur ein, wenn Haftung nach dem K.-Gesetz stattfindet, sondern überall da, wo Schadenshaftspflicht „Kraftf. Gesetzes“, also z. B. nach BGB., besteht. Wer bei der Schadensverteilung nach § 17 KraftfG. geltend macht, daß der andere nicht gehuft habe, ist für das Nichthupen beweispflichtig 787<sup>10</sup>

§ 24 KraftfG. Führen eines Kraftstrades liegt auch dann vor, wenn es nicht durch Motorkraft fortbewegt wird 812<sup>18</sup>

§ 24 II KraftfG. Zum Begriff der fahrlässigen Bestellung oder Ermächtigung einer Person zum K.-Führer, die sich nicht durch Führerschein ausweisen kann oder der der Führerschein entzogen ist. Im bloßen Duhlen des Führers kann bedingt vorsätzliche, keinesfalls aber fahrlässiges Verhalten liegen 815<sup>27</sup>

§ 25 Biff. 1 KraftfG. Die strafrechtliche Bedeutung des polizeil. Kennzeichens eines K. Das Anbringen eines solchen an einem anderen, nicht zugelassenen K. kann den Tatbestand der schweren Urkundenfälschung erfüllen 816<sup>21</sup>

\* §§ 2, 16, 48, 50 KraftfVerfBd. Kleinstraßen, für die behördliche Vorschrift über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit Sozius zu besetzen 812<sup>19</sup>

§ 2 III KraftfVerfBd. legt die Verpflichtung zum Übergang von einer Fahrbahn der Chaussee auf die andere auf 816<sup>29</sup>

§§ 3, 4, 16 KraftfVerfBd. Unter „Lastung“ ist nicht Menschenlast zu verstehen. Die Anbringung oder Nichtanbringung eines Soziussattels ist f. die Eigenschaft der Verkehrssicherheit ohne Belang 803<sup>1</sup>

§ 17 II KraftfVwVO. Zu widerhandlung liegt schon vor, wenn die Möglichkeit der Belästigung von Personen gegeben ist 815<sup>26</sup>

§§ 17, 18 KraftfVwVO. Der Kraftfahrer, dem bei Dunkelheit u. regnerischem Wetter auf beiden Straßenseiten Fußgänger u. Radfahrende mit u. ohne Laternen entgegenkommen, darf nicht mit 30–35 km Geschwindigkeit fahren. Auch hinsichtlich des Abblenden verlangt § 7 II KraftfG. von dem Halter die Führung des Entlastungsbeweises 778<sup>3</sup>

§§ 17, 34 KraftfVwVO. Fußgänger sind keine Wegebenuher i. S. der K.Vo. Auf ihre Überholung ist, anders wie bei Radfahrern, § 23 nicht anzuwenden 804<sup>2</sup>

§ 18 KraftfVwVO. Bei Durchfahren v. Menschenansammlungen, zumal von Kindergruppen, ist Geschwindigkeit von höchstens 4 km angemessen 810<sup>10</sup>

§ 18 I u. II KraftfVwVO. Lebhafter Verkehr auf dem Fußgängersteig allein löst die Verpflichtung des Kraftfahrers zum Langsamfahren nicht aus. Begriff der Fahrbahn. Verhältnis des § 18 I KraftfVwVO. zu § 21 KraftfG. 804<sup>3</sup>

§§ 18, 20 KraftfVwVO. Das Vorfahrtsrecht befreit den Vorfahrtberechtigten nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften über Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit, insbes. an Kreuzungsstellen 790<sup>11</sup>

§§ 18, 23 KraftfVwVO. Wer vor einer unübersichtlichen Straßeneinmündung überholt u. dabei noch so schnell fährt, daß er nicht auf 1/2 m halten kann, handelt schuldhaft 790<sup>12</sup>

§§ 18, 24 KraftfVwVO. Zulässigkeit u. Umfang von alternativen Feststellungen im Strafurteil 815<sup>29</sup>

§§ 21, 23 KraftfVwVO. regeln die Frage des Überholens anderer Wegebenuher durch K. nicht erschöpfend 813<sup>20</sup>

§ 21 g KraftfVwVO. Schuldhaft handelt, wer breiten Lastkraftwagen ganz nahe an einer belebten Straßenbahnhaltestelle in einer Enge zwischen Schienen u. Bordsteinen halten läßt 782<sup>7</sup>

§ 23 KraftfVwVO. Die Einräumung der Benutzung eines öffentl. Weges für den Betrieb einer Autobuslinie kann von der verfügberechtigten Gemeinde zum Inhalt eines privat-rechtlichen entgeltslichen Vertrags gemacht werden. Solcher Vertrag ist nicht zittenwidrig 808<sup>7</sup>

§ 23 KraftfVwVO. Der Führer des zu überholenden Fahrzeugs hat nur die Pflicht, sich soweit rechts zu halten, daß die Überholung nicht durch die Unterlassung ausreichenden Rechtsabhaltes verhindert ist. Er ist nicht verpflichtet, seine Fahrgeschwindigkeit zu ermäßigen, damit die Überholung vor einer Wegeverengung beendet sein kann. — Der Kraftfahrer darf vor Wegeverengung zum Überholen nur ansetzen, wenn er sicher sein darf, daß das Überholen vor der Verengung beendet sein wird 791<sup>18</sup>

§ 23 IV KraftfVwVO. Auch das Schieben von Fahrträder ist Verkehr mit Fahrädern 804<sup>4</sup>

§ 23 II KraftfVwVO. Überholen bedeutet „ohne Beschädigung oder Berührung des eingeholten Fuhrwerks überholen“. Links Überholen bedeutet „so weit nach links fahren, daß das überholte Fuhrwerk nicht berührt wird“ 816<sup>30</sup>

§ 24 KraftfVwVO. Für das Vorfahrtsrecht kommt es nicht darauf an, wer zuerst den Straßenkreuzungspunkt er-

reicht hat, sondern darauf, daß der vorfahrtspflichtige Führer nur dann vorfahren darf, wenn er die Gewißheit haben darf, daß er die Kreuzungsstelle schon überquert haben wird, wenn der andere den Schnittpunkt der Fahrtlinien erreicht hat 787<sup>10</sup>

Zur Auslegung des § 24 KraftfVwVO. § 19 PostG. Vorfahrtsrecht der Postfahrzeugen 814<sup>25</sup>

§ 24 KraftfVwVO. Bedeutung des Vorfahrtsrechts 820<sup>1</sup>

§ 26 KraftfVwVO. Der Führer muß das Zeichen des Stillehalts oder der Fahrtrichtungsänderung geben, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung u. Sicherheit auf öffentl. Wegen erhebt, daß andere Personen die Absicht des Führers, umzuwenden, die bisher verfolgte Fahrtrichtung zu verlassen oder anzuhalten, zur Vermeidung von Gefährdung an Leib, Leben u. Eigentum oder Verkehrsstörungen rechtzeitig erfahren 805<sup>5</sup>

Zur Auslegung des § 26 KraftfVwVO. 817<sup>33</sup>

§ 27 KraftfVwVO. § 54 StGB. Übergefährlicher Volkstand 813<sup>23</sup>

§ 29 KraftfVwVO. Begriff des Fahrzeugs. Zum Fahrweg gehören nicht Handstreifen des Straßekörpers, deren Bestimmung für den Verkehr der Fußgänger deutlich erkennbar ist 806<sup>6</sup>

§ 30 III KraftfVwVO. Das Aussstellen von Warnungstafeln bildet Strafbarkeitsbedingung nur für die Schuldform der Fahrlässigkeit 813<sup>21</sup>

§ 41 KraftfVwVO. Probefahrtscharakter einer Zuführungsfahrt, die einen auswärts wohnenden Kauflustigen in die Lage setzt, das K. zu besichtigen u. zu erproben 813<sup>22</sup>

§ 41 KraftfVwVO. Der Inhaber von Probefahrtkennzeichen u. Zulassungsbescheinigungen kann mit der Ausführung bestimmter Probefahrt auch andern beauftragen u. diesem dazu ein Probefahrtkennzeichen u. eine Zulassungsbescheinigung aushändigen. Bei Auswahl des Führers für eine Probefahrt ist er nicht auf den Kreis seiner Angestellten beschränkt 814<sup>24</sup>

§ 823 BGB. Fahrlässigkeitsfahrhaftung des Führers u. Halters eines K., wenn dieses mangelfhaft u. nicht mehr betriebsicher ist, der Fahrgäste die Mängel nicht gekannt hat, wohl aber der Führer, wenn ferner der Führer beim Fahren die Mängel nicht beachtet hat u. dadurch der Schaden entstanden ist 809<sup>8</sup>

§ 823 BGB. Voraussetzungen für Schadensersatzanspruch des K. halters gegen den Wegebaupflichtigen 810<sup>11</sup>

§ 823 BGB. Schuldhaft handelt, mag auch die Straße nicht gesperrt sein, der Kraftfahrer, der anstatt seine Fahrt kurz zu unterbrechen, in eine durch eine Menschmenge bei Gelegenheit einer Geschwindigkeitsprüfung gebildete schmale Fahrtlinie hineinfährt, obwohl er mit dem Entgegenkommen eines an der Prüfung beteiligten K. rechnen muß 1137<sup>8</sup>

§§ 823 ff. BGB. K. Führer kann nur dann wegen Überlassung der Führung an andern auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn für ihn nicht nur die Möglichkeit, sondern auch Rechtspflicht bestand, den andern von der Lenkung auszuschließen 776<sup>1</sup>

§ 821 BGB. Wem von Kraftwagenfabrik für Vorführungsfahrt mit einem Wagen der Fabrik ein Kraftwagenführer

zur Verfügung gestellt ist, der kann zu der Fabrik das Vertrauen haben, daß derselbe zuverlässig ist 782<sup>6</sup>

§ 831 BGB. Es ist erforderlich u. auch in Großstadt für Kraftdroschkenunternehmer möglich, einen neu eingestellten, noch nicht erprobten Führer einer regelmäßigen unauffälligen Kontrolle zu unterziehen, insbes. auch in Ansehung der Beachtung der Verkehrsvoorschriften 793<sup>14</sup>

§ 831 BGB. Nicht nur an die Auswahl eines Kraftwagenführers, sondern auch an seine dauernde Beaufsichtigung sind strenge Anforderungen zu stellen 794<sup>15</sup> Gefälligkeitsfahrt begründet kein Vertragsverhältnis zwischen Fahrzeughalter u. Befördertem. Nur unter besonderen Umständen kann bei Gefälligkeitsfahrt jede Haftung des Halters gegenüber dem Beförderten ausgeschlossen sein. Im allgemeinen haftet der Halter bei Gefälligkeitsfahrten nach § 831 BGB. für eine anlässlich der Beförderung begangene unerlaubte Handlung des Führers 808<sup>3</sup>

Hat Dritter durch ansehbare Handlung des Schulnders das Eigentum an Kraftwagen erworben, ist er daher zur Dul dung der Zwangsvollstreckung in den Kraftwagen verpflichtet, so kann der Dritte wegen der in seinem Interesse nach dem Eigentumübergang vorgenommenen Reparaturen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben 181<sup>5</sup> Pfändung eines Lieferwagens, dessen sich ein Kaufmann zur Belieferung der Landkundschaft bedient 185<sup>14</sup>

§ 222 StGB. Der Kraftfahrer muß zwar mit unbeforrenem Verhalten anderer Wegbenuher rechnen, nicht aber mit der mutwilligen Herbeiführung eines Zusammenstoßes durch sie 799<sup>19</sup>

§§ 222, 230 StGB. Fahrlässigkeit kann in der Nichtbeleuchtung des K. bei Dunkelheit liegen, auch wenn die Vorschriften der VerwO. nicht verlegt sind 817<sup>22</sup>

§§ 222 II, 230 II StGB. Kaufmann, der mit seinem Kraftwagen Geschäftskunden oder Lieferanten aussucht, um mit ihnen Geschäfte abzuschließen, benutzt den Wagen zu Hilfs- oder Nebenverrichtungen seines Gewerbebetriebs u. unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht des Berufsfahrers. Benutzt er dagegen das K. nur, um von seiner Wohnung nach seinem Geschäftsklokal u. von da wieder nach Hause zu gelangen, so unterliegt er nur der allg. Sorgfaltspflicht 802<sup>22</sup>

§§ 230, 316 StGB. Der Grundsatz, daß für Kraftfahrer die zulässige Fahrgeschwindigkeit von dem Maße der Übersichtlichkeit der Fahrbahn abhängt, gilt auch für den Fahrer eines nicht auf einem besonderen Bahnkörper fahrenden Straßenbahnguges 811<sup>13</sup>

§ 263 StGB. Frage der Vermögensschädigung, wenn jemand einen Autobesitzer durch Angabe eines näheren Fahrtziels veranlaßt, einen geringeren Vorfuß zu nehmen, als er bei Kenntnis des wahren Ziels gefordert hätte 811<sup>16</sup>

Das regelmäßige Unterbringen von K. in Scheunen, zumal, wenn dort auch noch Feuerungsmaterial aufbewahrt wird, verstößt gegen feuersicherheitspolizeiliche Bestimmungen und damit gegen § 368 Biff. 8 StGB. Das Verbleiben von Benzin im Tank eines K. vermag weder als Aufbewahren von „Materialien“ i. S. des § 367 Biff. 6

- StGB.** noch als „Aufbewahrung“ oder „Lagerung“ i. S. der Mineralölverordnung angesehen zu werden 811<sup>14</sup>
- Berstoß** gegen die allg. Pflichten des Kraftfahrers begründet bei Angehörigen der Reichswehr regelmäßig keine Anwendung des § 29 MilStGB. 817<sup>34</sup>
- Suspension** der nach § 138 II 15 ALR. auf dem Heberecht beruhenden Chausseeunterhaltungspflicht wird durch den reichsrechtlich ausgesprochenen Fortfall des Chausseegeldes für R. nicht mehr begründet, nachdem durch die PrAussG. z. KfzAusglG. der Chausseeunterhaltungspflicht gesetzlich eine Beteiligung an den Reichsüberweisungen der R. Steuer gesichert u. ihnen solche Beteiligung bereits mehrere Jahre hindurch zugeführt ist 293<sup>4</sup>
- § 5 I Nr. 4 BerStG. Durch die Transportmittelversicherung können auch die Gefahren bedeckt sein, denen das Transportmittel (z. B. R.) im Ruhezustand in der Heimat oder unterwegs ausgesetzt ist. Das gilt jedoch nicht für die Seiten, während deren das Fahrzeug nicht als Transportmittel in Betracht kommt, z. B. während der ein R. bei der Zulassungsbehörde abgemeldet ist 821<sup>2</sup>
- Kraftfahrzeugsteuer**
- §§ 1, 4, 9 KraftG. Wenn der Inhaber eines nach § 9 versteuerten Probefahrtkennzeichens einen ihm gehörigen Kraftwagen mit diesem Kennzeichen einem Kaufliebhaber nur zu bestimmter Probefahrt überlässt, so entsteht Steuerpflicht aus §§ 1, 4 selbst dann nicht, wenn bei Ausführung der Probefahrt die Führung des Wagens weder von dem Eigentümer noch von einem seiner Angestellten, sondern von dem Kaufliebhaber selbst oder dessen Angestellten übernommen worden ist 821<sup>1</sup>
- Kredit**
- vgl. AkzeptR. unter Stellhalteabkommen, vgl. ferner PächterR.
- Haben Parteien in einem Gesamtgeschäft eine solche Verkettung eines langfristigen und eigenartigen Mietvertrags mit einem R.-geschäft vorgenommen, daß man von einer Begründung wirtschaftlichen Eigentums sprechen könnte, so ist das Geschäft doch nicht aus § 306 BGB. nichtig 371
- § 826 BGB. Zur Frage der R.-täuschung 397<sup>6</sup>
- Gibt Kundenkreditgesellschaft, die von Einzelgeschäften gegründet worden ist, um den Einkauf in den der Gesellschaft angeschlossenen Geschäften zu erleichtern, an kreditfuchende Verbraucher Zahlungsanweisungen aus, die diese beim Einkauf in Zahlung geben können, so ist der Teilbetrag, den die R.-gesellschaft ihren Gesellschaftern bei Einlösung der Zahlungsanweisungen abzieht, umsatzsteuerpflichtig 275<sup>22</sup>
- KreisD. für Schleswig-Holstein**  
vgl. unter Sch.
- Kreissparkasse**  
vgl. unter Sp.
- Kreissteuer**
- Die gleichzeitige Besteuerung der Vergütungen durch Gemeinde u. Kreis ist zulässig. Erhebt Kreisverband Vergütungssteuer in einem den Reichsratsbesl. v. 12. Juni 1926 entpr. Ausmaße, so tritt nicht etwa daneben noch die Steuer des Art. II daf. Kraftgesetzes in der Gemeinde als Ortsrecht in Geltung. Vielmehr kann dann eine Gemeindevergütungssteuer nur auf Grund einer von der Gemeinde zu beschließenden GemStD. erhoben werden 294<sup>7</sup>
- Krieg**
- Der belgische Justizstreit, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in Belgien. Schrifttum 30
- Kr. u. Kriminalität in Deutschland. Schrifttum 383**
- Kriegsfilm**
- §§ 11, 13 LitUrhG. Die Schilderung historischer Vorgänge kann nicht zur Verlehung von Urheberrechten führen. Der Gedanke der Herstellung eines DolomitenR. ist eine der Gestaltung entbehrende, zur Begründung von Ausschließungsrechten nicht geeignete Anregung 897<sup>1</sup>
- Kriegspersonenschädengesetz**
- § 9 II. Wer Dienstbeschädigung nach dem R-BerjorgG. erlitten hat, aber erst infolge eines Kriegspersonenschadens Schwerbeschädigter wird, hat keinen Anspruch auf den Beamtenchein 823<sup>1</sup>
- Kriminalität**
- Krieg u. R. in Deutschland. Schriftt. 383
- Kritifer**  
vgl. TheaterR. unter Th.
- Kronen, österr.**  
vgl. unter Ö.
- Kühlanlagen**
- Kühl- u. Gefrieranlagen sind nach der für die Nutzbarkeit der §§ 93, 94 BGB. ausschlaggebenden allgem. Verfehrlanschauung kein wesentlicher Bestandteil eines modernen Hotels 1200<sup>3</sup>
- Kündigung**
- R. von Pachtvertrag vgl. unter P.  
R. von Dienstvertrag vgl. unter D.  
R. nach §§ 123, 124 GewD. vgl. unter GewD.
- Art. 159 RVerf. ist nur die Vereinigungsfreiheit als solche, nicht aber jede gewerkschaftliche Betätigung zu schützen bestimmt. Auch eine ordentliche, im Vertrag vorge sehene R. kann im Hinblick auf ihren Beweggrund, die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu bestimmtem Verband unmöglich zu machen oder zu erschweren, den objektiven Tatbestand einer Zwiderhandlung gegen Art. 159 erfüllen. Art. 159 hindert den Arbeitgeber nicht daran, wegen der von ihm als unbillig empfundenen Höhe des Tariflohn von seinem vertraglichen R.recht Gebrauch zu machen 435<sup>2</sup>
- Schreibt die Arbeitsordnung R. mit zweiwöchiger Frist vor, die nur am Sonnabend ausgesprochen werden darf, so ist R., die mit längerer Frist an anderem Wochentag ausgesprochen wird, wirksam. Nach ständiger Verkehrsauf fassung ist auch bei Arbeitnehmern, die nicht im Monatslohn stehen, eine zum 1. April ausgesprochene R. dahin zu verstehen, daß das Arbeitsverhältnis am 31. März sein Ende erreichen soll. Ein derartig gekündigter Arbeitnehmer hat, wenn Stichtag für den Urlaub der 1. April ist, keinen Anspruch auf Urlaub 1279<sup>18</sup>
- Der Ausspruch der vertraglich vereinbarten R. einem Arbeitnehmer gegenüber, der zum Reichstagsabgeordneten gewählt ist, verstößt nicht gegen Art. 160 RVerf. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch die R. gleichzeitig politisch maßregeln wollen, so ist Abhilfe nur auf Grund des § 84 BetrRG. möglich 534<sup>1</sup>
- Kündigungsschutz**
- R. für Angestellte in der Fassung der reichsarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Schrifttum 1243
- § 2 KündSchG. Absicht der Umgehung des KündSchG. kann darin gefunden werden, daß die Beteiligten an Stelle eines einheitlich dauernden Dienstverhältnisses eine fortgesetzte Kette kurzfristig bestimmter Dienstverträge schließen. Für die Beantwortung der Frage, ob Umgehung vorliegt, kann von Bedeutung sein, ob vom Standpunkt eines sachlichen Beurteilers der gesamten Umstände der Unternehmer Anlaß zu den getroffenen Maßnahmen hatte oder ob er sie doch wenigstens für geboten halten durfte 1278<sup>17</sup>
- Künftige Forderung**  
vgl. auch künftige Schäden aus unerl. Handlung unter U. H.
- Pfändung u. Überweisung des Anspruchs eines Schuldners gegen seine Bank auf Auszahlung des künftig auftretenden Guthabens ist unzulässig 184<sup>9</sup>
- Pfändung eines Anpr., der dem Schuldner aus Kontokorrent zusteht, ist zulässig, auch wenn zur Zeit der Pfändung kein Saldo zugunsten des Kl. besteht. Sie betrifft dann die I. F. 1015<sup>8</sup>
- Künftige Leistung, Klage auf**
- § 257 BPD. § 69 AufwG. schließt nicht aus, einen auf Verurteilung des persönlichen Aufwertungschuldners zur Zahlung eines bestimmten Aufwertungsbetrags gerichteten Rechtsstreit schon vor der Entscheidung der Aufwertungstelle über die Höhe der Aufwertung anhängig zu machen u. — mit der sich aus § 77 ergebenden Maßgabe — durchzuführen 342<sup>8</sup>
- In dem Widerspruch gegen Zahlungsbefehl, mit dem erste Rate verlangt wird, liegt noch kein Bestreiten der später fälligen Teile der Forderung. Hierin liegt kein die Klage auf I. O. rechtzeitiges Verhalten 1155<sup>4</sup>
- Kunstschatz**
- §§ 22 ff. KunstsG. Schutz der Persönlichkeit. Schrifttum 859
- § 23 KunstsG. Der Begriff „Zeitgegenstände“ 891<sup>4</sup>
- „Kunstfeidenkurier“
- Zum Begriff der besondern Bezeichnung einer Druckschrift i. S. v. § 16 Unl-WG. 873<sup>6</sup>
- Kupferstecher**
- § 1 I Nr. 2 AngBerG. R. in geographischer Anstalt, die nach der vom Kartographen angefertigten Zeichnung das Kartenbild genau nach Vorlage auf die Kupferplatte übertragen, sind nicht angestelltenversicherungspflichtig, sondern unterliegen der Versicherungspflicht nach der RVO. 901<sup>1</sup>
- Kurzarbeit**
- Wenn bei R. länger als 8 Stunden täglich gearbeitet wird, so sind die Mehrstunden als Überstunden zu vergüten, auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht erreicht 1285<sup>21</sup>
- Zulässigkeit einer zwischen Arbeitgeber u. Angestellten getroffenen Vereinbarung über R. mit Gehaltsherabsetzung gegenüber einem Tarifvertrag 1284<sup>24</sup>
- Läßt Tarifvertrag Arbeitszeitkürzung u. entspr. Lohnkürzung nach Ablauf der im Betrieb üblichen Kündigungsfrist zu, so gilt diese Bestimmung auch gegenüber Schwerbeschädigten 1280<sup>20</sup>
- Der Schwerbeschädigte ist auch solchen Betriebsvereinbarungen u. Arbeitsordnungen unterworfen, die erst nach seiner Einstellung in Kraft getreten sind. Es kann daher auch für ihn die R. auf dem Wege der Betriebsvereinbarungen eingeführt werden 1284<sup>23</sup>
- Ladung**
- Die R. zum Termin, obwohl wesentlicher Bestandteil der Klage, kann sich auch

ohne ausdrückliche Worte aus dem Inhalt ergeben (Verjährungsunterbrechung durch Klagerhebung) 1016<sup>9</sup>  
Erscheint der versehentlich nicht geladene Angeklagte im Hauptverhandlungstermin u. wird er von dem Vorsitzenden zur Teilnahme an der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung aufgefordert, so ist der Mangel der in der L. enthaltenen Aufforderung geheilt, u. der Angekl. kann nur noch wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist gem. § 217 II StPO. die Aussetzung der Hauptverhandlung verlangen 961<sup>12</sup>

§ 329 StPO. Auch bei Wahrung der Frist kann insbes. bei weiten Entfernungen zwischen dem Aufenthalt des Angekl., dem Wohnort des Verteidigers u. dem Sitz des Gerichts Mangel an Zeit vorliegen, der das Ausbleiben des Angekl. entschuldigt 1151<sup>22</sup>

§ 357 ZPO. L. einer Partei zu auswärtigem Beweistermin zum Zwecke der Erledigung eines vor längerer Zeit erlassenen Beweisbeschlusses der Berufungsinstanz ist rechtzeitig genug, wenn sie zwei Tage vor dem Termin dem RA. zugeht. Er muß für solchen Fall vorher das Erforderliche veranlassen 1137<sup>8</sup>

## Lagerschein

vgl. BÖ über Order L. v. 16. Dez. 1931 im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“

## Laienvertreter

Seine Sorgfaltspflicht verletzt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 IV S. 1 ZPO. einen bejahten L. mit der Ausarbeitung eines Armenrechtsgerichts betraut u. sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Gesuch auch rechtzeitig eingereicht wird 649<sup>14</sup>

## Landesarbeitsgericht

Entscheidungen des ArbG. u. der L. Schrifttum 1242

Der Prozeß vor dem L. Schrifttum 1245  
Ist zweifelhaft, ob ein vor dem L. auftretender Verbandsvertreter zu diesem Auftreten kraft Vollmacht befugt ist, so kann das L. ihn in entspr. Anwendung des § 89 ZPO. einstweilen zulassen 1318<sup>60</sup>

Ein Verbandsvertreter ist zur Vertretung vor dem L. nicht zuzulassen, wenn er für seine Vertretungstätigkeit ein Entgelt verlangt. Erstattungsfähigkeit der für ihn aufgewandten Kosten? 1318<sup>1</sup> 1319<sup>2</sup>

Borabentscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß § 718 ZPO. im Verfahren vor dem L. 1321<sup>3</sup>

## Landeskultur

Wenn aus der ReichsBÖ. v. 13. Febr. 1924 über die Vereinfachung der Gemeinschaftsbildung u. Förderung der Ödlandersiedlung Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu entnehmen sein sollte, im Fall des Art. I § 2 die Kosten der Kultivierung zu erstatte, so würde eine Streitigkeit darüber der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen sein 1048<sup>11</sup>

## Landesverrat

Einzelne, die Kriegsmacht benachteiligende Handlungen können als L. i. S. des § 89 StGB. nur angesehen werden, wenn sie sich als Teile eines Gesamtverhaltens darstellen, das auf Abwendung eines größeren Nachteils gerichtet ist 408<sup>11</sup>

## Landgemeinde

§ 88 PrLGemD. Die L. haften für einen von dem Gemeindevorsteher als Darlehn in ihrem Namen aufgenommenen,

aber im eigenen Interesse verbrauchten Betrag 519<sup>2</sup>

§ 88 PrLGemD. Formvorschriften für d. Anstellungsvertrag eines Gemeindeangestellten 535<sup>2</sup>

Die Verfassung der rheinisch-westfäl. L. u. Amter. Schrifttum 458

## Landgericht

§ 71 II Ziff. 1 GBG. findet auch auf Ansprüche eines Landesbeamten gegen das Reich aus zusätzlicher Pensionsregelung auf Grund des Pensionsergänzungsgesetzes v. 21. Dez. 1920 Anwendung 483<sup>15</sup>

§ 7 Teil 6 Kap. I der NotBÖ. v. 6. Okt. 1931. Das L. ist zur Einstellung des Privatklageverfahrens nicht zuständig, wenn es nur über eine Beschwerde andern Inhalts zu entscheiden hat 967<sup>28</sup>

## Landgerichtspräsidium

§ 244 StPO. Von einem Besluß des P. kann nicht die Rede sein, solange nicht sämtliche an der Abstimmung zu beteiligenden Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben 954<sup>23</sup>

## Landrecht (Art. 13 RVerf.)

Die Frage, ob ein an sich nicht der Revision zugängliches L-BesoldG. mit Art. 129 RVerf. in Widerspruch steht, ist revisibel. Die auf Grund der BesoldG. erworbene Gehaltsansprüche sind wohlerworrene Rechte i. S. von Art. 129. Das uneingeschränkt gewährte Gehalt stellt als einmal erworbener, subjektiv öffentlich-rechtlicher Anspruch in voller Höhe ein wohlerworbenes R. dar. Aber Art. 129 bestimmt nicht den Inhalt der Beamtenrechte, sondern hält sie nur aufrecht in dem Umfang, in dem sie erworben sind; also nur mit der etwa in dem Landesgesetz enthaltenen Beschränkung der Abänderungsmöglichkeit durch einfache Gesetze 50<sup>12</sup>

## LandshofstD. Ostpreuß.

vgl. unter Ostpr.

## Landtag

vgl. auch L.wahl unter W.

Dem preuß. L. vorliegende Gesetzentwürfe 975

Hinsichtlich der Auskünfte, die die Behörden der Reichsfinanzverwaltung über Einkommens- u. Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen an die sächs. Finanzbehörden erteilt haben, insbes. auch hinsichtlich der Abschriften von Buchprüfungsbüchern, sind die Amtsträger der sächs. Behörden zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 10 RAbG. i. d. Fass. der NotBÖ. v. 1. Dez. 1930 verpflichtet. Die Verpflichtung besteht insbes. auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß des Sächs. L. wenn der RHM. Widerspruch dagegen erhoben hat, daß die Auskünfte dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden 134<sup>1</sup>

## Landwirtschaft

vgl. auch Gutsüberlassung, Pacht. Bgl. ferner im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotBÖ. vom 17. Nov. 1931 (Ostholle) und NotBÖ. v. 23. Jan. 1932.

## L.recht. Schrifttum 1036

Mastfischweine, die zur Zeit einer Grundstücksbeschaffung noch nicht zwei Zentner wiegen, sind Grundstückszubehör 194<sup>26</sup>

Rundfunkgerät eines Landwirts ist pfändbar 186<sup>16</sup>

Anwendbarkeit des Reichstarifvertrags auf Neu- u. Erweiterungsbauten an Abzugsgräben, die keinen rein landwirtschaftlichen Zweck verfolgen 1078<sup>1</sup>

Gewerbliche Arbeiter sind auch dann der ArbBZBÖ. unterworfen, wenn sie gelegentlich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt werden 1262<sup>9</sup>

Das Schlachten selbstgezüchteten Viehs durch den Landwirt stellt nur dann Nebenbetrieb der L. dar, wenn diese die hauptsächliche Grundlage bleibt u. sich die Schlachtungen u. die sich anschließende Verwertung des Fleisches der Art, dem Zweck u. Umfang nach als in der L. üblich darstellen. Schlachtet der Landwirt das Vieh, anstatt es lebend zu verkaufen, weil die für das lebende Vieh zu erzielenden Preise die Zuchtkosten nicht decken, so kommt Nebenbetrieb der L. nicht in Frage 1074<sup>19</sup>

Verkauf von Fleischwaren durch Landwirt in Markthallen ist landwirtschaftlicher Nebenbetrieb 1077<sup>21</sup>

§ 11, 28 RBevG. Ob landwirtschaftl. Brennerei ein Nebenbetrieb der L. oder selbständiger gewerblicher Betrieb ist, hängt davon ab, in welchem Umfang das Unternehmen rein gewerblich aufgezogen ist, z. B. durch Hinzukauf fremder Rohstoffe, Verarbeitung von Sprit zu Trinkbrautwein, durch Hinzukauf fremden Sprits, durch Eintragung im Handelsregister, durch Teilnahme am Wirtschaftsleben als selbständiges gewerbliches Unternehmen mit eigener Fabrikmarke usw. 1082<sup>8</sup>

§§ 26, 28, 46 EinfStG. Ist Landwirt nach Durchschnittssägen zu veranlassen, so bilden zunächst nur diese, nicht aber auch Teilaufzeichnungen des Steuerpflichtigen die Grundlage der Schätzung. Will der Pflichtige eine abweichende Schätzung herbeiführen, so müssen bez. der Angaben u. Belege, mit denen der Pflichtige die auf den Durchschnittssägen aufgebaute Schätzung angreifen will, strenge Anforderungen gestellt werden 270<sup>16</sup>

§§ 6, 12, 26 EinfStG. Zur Frage, ob Wertpapiere, die ehemals als Pachtlaution dienten, zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören 1079<sup>2</sup>

Umfazsteuer. Wenn Eierverwertungsgenossenschaft Eier, die sie von ihren Mitgliedern bezieht, vor der Weiterlieferung an ihren Abnehmer sortiert, durchleuchtet, nach Farbe u. Gewicht zusammenstellt u. verpackt, so gehen diese Handlungen über den Rahmen der Besförderung hinaus 1080<sup>4</sup>

§ 937 RWD. regelt für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, soweit es sich um nach Durchschnittssägen festgestellte Fahrarbeitsverdienste handelt, die Art der Berechnung des Fahrarbeitsverdienstes bei der Rentenbemessung abschließend; § 599 a RWD. ist zur Ergänzung nicht entsprechend anzuwenden 1083<sup>1</sup>

## Latein

Der „Taschen-Heinichen“, lateinisch-deutschs Wörterbuch. Schrifttum 861

## Lebensretten

Die Vorschrift des § 553 a u. die des § 627 RWD., soweit sie sich auf Unfälle beim L. beziehen, kommen nur hilfsweise dann in Betracht, wenn der Unfall beim L. nicht bereits als Unfall bei einem versicherten Betrieb oder einer versicherten Tätigkeit anzusehen ist 288<sup>3</sup>

## Lediengsteuer

vgl. im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotBÖ. vom 26. Juli 1930

## Lehrer

Durch die staatliche Genehmigung der von einer Gemeinde einem L. gegeben-

nen Zusicherung besonderer Festsetzung d. Besoldungsdienstalters wird zwischen L. u. Staat kein öffentlich-rechtliches Band geknüpft u. kein Anspruch des L. gegen den Staat begründet 463<sup>2</sup>  
Festsetzung des ruhegehaltsfähigen Dienstalters für L.; Anrechnung der von dem Ruhegehaltsempfänger nach der Zurruhefesetzung geleisteten Dienste. Verhältnis der §§ 19, 20 Volksschul-L.-PensG. v. 17. Dez. 1920 zu dem Volksschul-L.-Alt-RuheG. v. 17. Dez. 1920; dessen Inhalt u. Tragweite. Für die Frage der Ruhegehaltsberechnung ist — anders wie bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters — der Rechtsweg zulässig 503<sup>27</sup>

**Lehrling**

Die Ermächtigung des Vergleichsrichters zur Kündigung von Lehrverträgen 1233

Bolontärverhältnis ist auch bei Arbeitern möglich. Bei SchlosserL., der seine Lehre noch nicht beendet hat u. in Spezialbetrieb der Metallsbranche eintritt, bedarf es jedoch ganz besonderer Umstände, für die Annahme, daß Bolontärvertrag geschlossen werden soll 1277<sup>18</sup>

§§ 81a, 83, 91b GewD. Das Verfahren vor dem Innungsausschuß ist notwendige Prozeßvoraussetzung des Streitverfahrens. Das Recht der Innungen, auf L.streitigkeiten Einfluß zu nehmen, kann durch tarifvertragliche Regelung nicht befeitigt werden. Ein tarifvertragliches zweites obligatorisches Güteverfahren für L.streitigkeiten kann neben dem Verfahren der GewD. nicht als zulässig. Gütevertrag gelten 1297<sup>38</sup>

Die in § 91b II GewD. bestimmte Zweitwochenfrist ist Ausschlußfrist in dem Sinne, daß der Ansprüche erhebende Teil bei Versäumung der Frist sein Klagerrecht verliert 1175<sup>1</sup>

Unter „Auflösung des Lehrverhältnisses“ i. S. des § 127f GewD. ist die Beendigung des zwischen Lehrherrn u. L. bestehenden Rechtsverhältnisses, also die rechtliche Aufhebung des Lehrverhältnisses zu verstehen. Dadurch, daß der L. nicht mehr auf Erfüllung des Lehrvertrags besteht, sondern Schadensersatz wegen Richterfüllung geltend macht, wird das Lehrverhältnis nicht zum Erlöschen gebracht; es besteht weiter mit der Maßgabe, daß an die Stelle der ursprünglichen Vertragspflicht beider Teile eine einseitige Geldforderung des L. tritt 1298<sup>39</sup>

§ 129 GewD. L. im Sinne der GewD. 1266<sup>17</sup>

§§ 129, 144a GewD. Begr. der L.haltung u. -ausbildung im Handwerk 1327<sup>2</sup>

§§ 130a, 129 GewD. Eine Bestimmung des Lehrvertrags, die dem L. die Verpflichtung auferlegt, durch Krankheit verlorene Arbeitswochen durch Fortsetzung der Lehrzeit nachzuholen, ist unwirksam. Dies gilt auch, wenn die Lehrzeit in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb zurückgelegt wird 1299<sup>40</sup>

Leitet Handwerker, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, einen von ihm beschäftigten L. selbst an oder unterläßt er es, ihn durch einen geeigneten Vertreter anleiten zu lassen, so kann ihn die Gewerbeaufsicht zur Entlassung des L. anhalten 1326<sup>1</sup>  
Tarifliche Festsetzung der L.vergütung schließt die Vereinbarung eines besondern, vom Vater des L. an den Arbeitgeber zu zahlenden Lehrgeldes nicht

aus. Unwirksam ist die Lehrgeldvereinbarung, wenn sie den Zweck hat, die unabdingbare L.vergütung zu umgehen 1273<sup>7</sup>

§ 544 RVO. Ein in Betrieb beschäftigter L. ist auch bei solchen Verrichtungen als Arbeiter anzusehen, die er vornimmt, nicht um eine ihm vertraglich obliegende Verpflichtung zu erfüllen, sondern um sich selbst durch sie zur ehestigen Wahrnehmung ähnlicher Geschäfte zu befähigen. Deshalb ist auch die Gesellenprüfung dem Betrieb zuzurechnen, soweit sie sich als Betriebstätigkeit darstellt oder unter Finanzsprachenahme der Betriebsmittel des Arbeitgebers erfolgt 1325<sup>3</sup>

Stadtgemeinde ist mit den Einnahmen aus dem Betrieb einer städt. Handelschule, die für Kaufmänn. L. die Pflichtfortbildungsschule ersetzt, nicht umfaßsteuerpflichtig 1028<sup>1</sup>

**Leuchtmittelsteuer**

§ 7 IV LeuchtmittelStG. Bei Leuchtmitteln, die in den Geltungsbereich des Ges. eingeführt werden, gehören die Versandkosten, die bis zur Überführung der Leuchtmittel in den freien Verkehr entstanden sind, zum Steuerwert 280<sup>34</sup>

**Lerfon**

Juristisch-KonversationsL. Schrifttum 639

**Liber Augustal-s**

Der L. A. Kaiser Friedrichs II. 855

**Lichtbilder**

vgl. unter Photographie

**Lieferungsvertrag**

vgl. auch unter Kauf, SukzessivL.

Das Recht der Verpackung bei Lieferungsgeschäften. Schrifttum 775

**Lieferwagen**

vgl. unter Kraftfahrzeug

**Lindenwirtin-Tonfilm-Entscheidung** 885<sup>1</sup>**Lindsey**

vgl. unter Amerika

**Lippe**

§§ 9 I Nr. 4, 11 I Nr. 2 KörpStG. finden auf das lippsche Gewerbe- steuerrecht keine Anwendung 287<sup>46</sup>

**Liquidationstreuhandvergleich**

vgl. unter Treuhand

**Litauen**

Eine in L. begangene Straftat gilt im Memelgebiet nicht als im Ausland begangene Straftat, obgleich im Memelgebiet das deutsche StGB. gilt 439<sup>1</sup>

**Literatur. Urheberrecht**

Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. Artistenrechts. Schriftt. 856

§§ 1, 2, 9, 13, 41 LitUrhG. Der urheberrechtliche Schutz des Titels als solchen unabhängig von dem urheberrechtlich geschützten Werk wird grundsätzlich abgelehnt. Der Titel genießt urheberrechtlichen Schutz nur als Teil des Werkes nach allgem. Grundsätzen. — Der Urheber eines Text- oder Musikwerkes hat das ausschließliche — weder durch die Zwangslizenz aus § 22 LitUrhG. noch durch die Aufführungsfreiheit des § 22a LitUrhG. eingeschränkte — Recht auf Wiedergabe des Werkes im Tonfilm (Lindenwirtin-Tonfilm) 885<sup>1</sup>

§ 8 III LitUrhG. Der Fortbestand einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung des Erstaufführungsrrechts an einem Film ist mit dem Erwerb eines absoluten, wenn auch örtlich u. zeitlich beschränkten Lizenzrechts unvereinbar. Der bloße, objektiv unzutreffende Glaube des Erwerbers eines solchen Lizenzrechts, daß schuldrechtliche Verpflichtung seines Vertragsgegners einem Dritten gegenüber bestehe, ist für das

Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unerheblich 863<sup>2</sup>

§§ 11, 13 LitUrhG. Die Schilderung historischer Vorgänge kann nicht zur Verleugnung von Urheberrechten führen. Der Gedanke der Herstellung eines Dolomiten-Kriegsfilms ist eine der Gestaltung entbehrende, zur Begründung von Ausschließungsrechten nicht geeignete Anregung 897<sup>1</sup>

§ 22 LitUrhG. Zur Frage des Umfangs der Übertragung. Die bei der Verfilmung u. Rundfunksendung ausgebildeten Rechtsregeln sind auch für die Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente anwendbar. Hiernach ist im einzelnen Falle zu prüfen, inwiefern sich der Urheber unter Beachtung aller Umstände (bes. des Inhalts, Zwecks u. der Entstehungszeit des Vertrages) seines Rechtes entäußern kann 865<sup>3</sup>

Für die Auslegung des Ges. ist in erster Linie der Wortlaut, nicht ein etwa in der Begründung zum Ausdruck kommender entgegenstehender Wille des Geschiebbers entscheidend. Das Münchener Oktoberfest ist Volksfest i. S. von § 27 I Nr. 1 LitUrhG. Die Musikaufführungen in den auf dem Festplatz errichteten Bierhallen sind als wesentliche Bestandteile des Festes abgabefrei. Musikaufführungen sind bei Volksfesten ohne Einwilligung des Berechtigten auch dann zulässig, wenn die Geltendmachung des Aufführungsrrechts ohne erhebliche Belästigung erfolgen kann 890<sup>3</sup>

**Lizenz**

vgl. unter Patent, Warenzeichen, Literarisches Urheberrecht

**LöserungenBd., preuß.**

§ 10 der 7. L. v. 26. Ott. 1931 ist gültig 350<sup>2</sup>

§ 10 der 7. pr. L. v. 26. Ott. 1931 ist im Verf. auf die Rechtsbeschwerde auch dann anzuwenden, wenn die Entscheidung des MGA. vorhergegangen ist 350<sup>1</sup>

**Lohnbeschaffungnahme**

Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfändungsgrenze für Unterhaltsbeiträge 153

Ob das gewährleistete Mindesteinkommen einer Bezirkshbamme pfändbar ist, ist nach dem L.gesetz zu beurteilen 197<sup>31</sup>

**Lohnsteuerabzug**

Weichen die vorhandenen Mittel zur Zahlung des vollen Lohnes — einschl. des einzubehaltenden Steuerbeitrages — nicht aus, so muß der Lohn entsprechend gekürzt u. von dem herabgezogenen Betrag die diesem entsprechende Steuer abgezogen u. an die Steuerbehörde abgeführt werden. Zum Vorfall der Lohnsteuerhinterziehung gehört das Bewußtsein des Täters, daß durch sein Verhalten (Auszahlung des vollen Lohnes) die Steuern verkürzt werden 417<sup>21</sup>

Wiederverwendung bereits verwendeter Lohnsteuermarke dadurch, daß sie vom Meister in die Steuerkarte des Gesellen eingeklebt u. unter Abänderung des alten mit einem neuen Datum versehen werden, stellt keine Urkundenfälschung dar 967<sup>1</sup>

**Lotterieeinnnehmer**

Die Vergütung, die ein staatlicher L. der Preuß.-Süddeutschen Staatslotterie bezieht, ist als Einkommen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Art. 2 IV i. Verb. m. Art. 11 der 9. Ergänzung

des BesoldG. v. 18. Juni 1923 anzusehen 538<sup>4</sup>

### „Löwenbräu“-Entscheidung

(§§ 12, 15 WbzG. §§ 1, 3, 16 UnlWG.) 875<sup>9</sup>

### Luftraum

§ 905 II BGB. Der Eigentümer einer Straße braucht elektrische Leitungen über der Straße nicht zu dulden, wenn er einem anderen Unternehmer gegen Vergütung die Straße überquerende Leitungen verstellen will u. jene Leitungen für diese störend sind 45<sup>7</sup>

### Made in Germany

Unsaurerer Wettbewerb durch Hervorrufung des Eindrucks, daß eine Ware ausländischer Herkunft sei 594<sup>11</sup>

### Mahnverfahren

In dem Widerspruch gegen Zahlungsbefehl, mit dem erste Rate verlangt wird, liegt noch kein Bestreiten der später fälligen Teile der Forderung. Hierin liegt kein die Klage auf künftige Leistung rechtfertigendes Verhalten 1155<sup>4</sup>

Als Klagrücknahme i. S. des § 29 GKG. gilt jede Erklärung des Klägers, daß eine gerichtliche Entscheidung unterbleiben solle. Nach vorangegangenem M. hat der Kläger im Fall des § 29 II GKG. 1/2 u. 1/4 Gebühren zu entrichten 120<sup>20</sup>

Bei Klagrücknahme nach vorausgegangenem M. umfaßt die Ermäßigung der Gebühren gem. § 29 II GKG. die Mahngebühr nicht mit. Die Mahngebühr stellt nach h. M. eine selbständige Gebühr dar, die mit dem Erlaß des Zahlungsbefehls endgültig entstanden ist 678<sup>30</sup>

§ 38 RAGeD. Die Kosten des Antrags auf Erlaß des Zahlungsbefehls sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig u. daher erstattungsfähig, wenn der Kläger der Auffassung sein könnte, daß dieser Schritt zur Unterbrechung der Verjährung erforderlich war 670<sup>18</sup>

Zur Auslegung des § 11 II Teil 6 Kap. I der NotBd. v. 6. Okt. 1931. Die Rechtsverfolgung ist „mutwillig“, wenn anzunehmen ist, daß der Bell. den Klagnspruch nicht bestreiten werde u. wenn Kläger beim OG. klagen will, statt den Weg des M. zu wählen 661<sup>1</sup>

### Manon-Warenzeichen-Entscheidung 579<sup>2</sup>

### Maschinen

M. können mit einer ganzen Leitungsanlage u. dadurch mit dem gesamten Grundstück Einheit, die nicht getrennt werden kann, bilden 1197<sup>2</sup>

### Maß- u. GewichtsD.

Zur Unwendbarkeit der §§ 6 u. 11 Maß- u. GewD. mit BrotG. v. 17. Juli 1930. Das Abwägen des Teiges für Einzelbrote von 500 g u. mehr in den Backstuben des Bäckereigewerbes gehört im ganzen Reihe zum eichpflichtigen Verkehr 352<sup>4</sup>

Zu Übergangsbest. für die Eichung von Meßgeräten in Verfolg des § 19 III MaßD. 256<sup>4</sup>

### Mastschwein

vgl. unter Landwirtschaft

### Mecklenburg-Strelitz

Die NotBd. des Mecklenburg-Strelitzschen Staatsministeriums v. 10. Sept. 1931 ist rechtsgültig 514<sup>2</sup>

### Medizin

vgl. gerichtliche M.

### Meineid

§ 159 StGB. Wegen Verleitung zum M. ist auch derjenige strafbar, der es unternimmt, einen wegen Unzurech-

nungsfähigkeit straffrei Bleibenden zur Begehung eines M. zu verleiten 112<sup>6</sup> § 154 StGB. Die Frage der Tidesverlegung bestimmt sich beim richterlichen Eid nur nach dem Wortlaut des Tidesatzes. Unerheblich ist, ob die darin erwähnten Tatsachen beweisbedürftig waren oder nicht 1169<sup>39</sup>

§ 185, 193 StGB. Straflosigkeit bei Buruf: „Ihr meineidigen Schufte!“ 430<sup>10</sup>

### Meistbegünstigung

Ausnahmen von der M. Schrifttum 576

### Memelgebiet

Eine in Litauen begangene Straftat gilt im M. nicht als im Ausland begangene Straftat, obgleich im M. das deutsche StGB. gilt 439<sup>1</sup>

### Mensur

§ 205 StGB. Bestimmung M. Zweikampf 428<sup>8</sup>

### Messer

vgl. unter TaschenM.

### Meta

vgl. unter Bank

### Miete

vgl. auch das Mietrecht nach der NotBd. v. 8. Dez. 1931 im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“

### Grundstücksmitie. Schrifttum 163

Unterschied zwischen M. u. Pacht. In der Bezeichnung des Vertrags als M.vertrag ist regelmäßig nicht d. Ver einbarung zu erblicken, daß die Mieterschutzvorschriften entsprechende Anwendung finden sollen 1067<sup>6</sup>

Erfolgt die Überlassung eines ganzen Grundstücks im wesentl. zu Wohn- u. zu gewerblichen Zwecken des Übernehmers, dann liegt M. nicht Pacht vor, auch wenn sich in dem Grundstück noch andere vermietete Wohnungen befinden. Die Nichtigkeit eines dem Mieter eingeräumten Vorkaufsrechts berührt die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht, wenn der Mieter trotz Nichtigkeit beim Vertrag beharren will. Enge Auslegung bei Erweiterung des Kündigungsrechtes über § 554 BGB. hinaus 664<sup>6</sup>

§ 550 BGB. Anbringung von Wahlpropagandaschildern durch Wohnungsmieter an der Außenwand des M. hauses stellt vertragswidrigen Gebrauch der M.sache dar 1077<sup>1</sup>

§ 566 BGB. gilt nicht für Abreden über läufig dem Mieter oder Pächter überlassen Inventar 1068<sup>6</sup>

Aus § 141 II BGB. kann nicht hergeleitet werden, daß die formlose Bestätigung eines formbedürftigen u. daher i. S. v. § 566 BGB. minder wirksamen Vertrags den Formmangel heilt u. dem bestätigten Vertrag Vollwirksamkeit gibt 110<sup>4</sup>

Haben Parteien in Gesamtgeschäft eine solche Verkettung eines langfristigen u. eigenartigen Mietvertrags mit einem Kreditgeschäft vorgenommen, daß man von Begründung wirtschaftl. Eigentums sprechen könnte, so ist das Geschäft doch nicht aus § 306 BGB. wichtig. — Wird M.vertrag auf 30 Jahre mit der Klausur geschlossen, daß der einen Partei ein Optionsrecht auf Verlängerung zusteht, so ist § 567 BGB. maßgeblich, so daß der Vertrag in seiner Geltung durch die Klausur nicht berührt wird 371

Der Vermieter hat bei Lagerung rechtmäßig ausgeräumter Sachen des Mieters nur die verkehrsübliche Sorgfalt zu üben, auch wenn er selbst bei der Lagerung seiner eignen Sachen noch sorgfältiger verfährt 42<sup>4</sup>

Aufrechterhaltung des Pfändungsprandsrechts nach Auszug des Mieters entfällt zugleich Geltendmachung des Vermieterprandsrechts 126<sup>3</sup>

Die Verjährung des Rechts des Mieters auf Wegnahme von Einrichtungen wird nicht dadurch gehemmt, daß der Vermieter sein Pfändrecht an den Einrichtungen geltend gemacht 663<sup>4</sup>

Die Zwangsverwaltung erfaßt die M. u. Pachtverhältnisse auch dann, wenn sie auf Antrag eines nicht hypothekarisch gesicherten Gläubigers eröffnet wird 193<sup>24</sup>

Rundfunkempfang bildet nur dann schutzwürdige Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Mietwohnung, wenn fehlerfreie, nach Möglichkeit nicht störanfällige Empfangsanlage verwendet wird 897<sup>2</sup>

Kommt M.vertrag zwar mündlich zu stande, wird er aber durch Briefwechsel bestätigt, ohne daß dabei auf das mündliche Zustandekommen hingewiesen ist, so gilt der M.vertrag als „durch Briefwechsel zustande gekommen“ u. ist deshalb stempelpflichtig 56<sup>15</sup>

Gefahr im polizeirechtlichen Sinne. Ohne besondere in PolizeiBd. gegebene rechtliche Grundlage darf die Polizei nicht dem Hauseigentümer aufgeben, seinem Mieter einen im M.vertrag nicht ausbedungenen Vorraum zur Verfügung zu stellen 359<sup>1</sup>

Wer ist beim M.vertrag Halter des Kraftfahrzeugs? 773

### Mieteinigungsamt

§ 15 Verfahrensanordnung für die MGA. Hat die Beschwerdestelle in der Sache selbst endgültig entschieden, so läuft die Frist von einer Woche für einen Antrag auf Kostenerstattung von der Bekanntmachung der Entscheidung der Beschwerdestelle ab. Diese Frist wird auch dann, wenn nur die Erstattung von Kosten des Verfahrens vor dem MGA. beantragt ist, nur durch Eingang des Antrags bei der Beschwerdestelle gewahrt 113<sup>1</sup>

Durch die Bestellung zum Leiter des Wohnungsamts, die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers beim MGA. u. Kaufmannsgericht u. Gewerbegericht werden staatshoheitsrechtliche Dienstverrichtungen anvertraut. Die Dauer der MietSchBd. u. des WohnMangG. hat nicht von Anfang an als befristet zu gelten u. läßt sich auch heute noch nicht übersehen 494<sup>21</sup>

Ein RA., der neben diesem Beruf zwölf Jahre lang Vorsitzender des MGA. einer preuß. Stadt war, erlangt durch diese Tätigkeit weder die Stellung noch den festen Gehalts- u. Pensionsanspruch eines auf Lebenszeit angestellten Beamten der Stadt 525<sup>8</sup>

### Mieterschutz

Bez. § 49 a vgl. unter Mietwucher Der M. in Preußen 1931—1936. Schrifttum 640

Anwaltsgebühren für das Verfahren wegen Gewährung einer Nachfrist nach § 5 IV MietSchG. 1173<sup>7</sup>

Das analoge Mietverhältnis des § 24 II MietSchG. gilt nur für Wohnräume, aber nicht für gewerbliche oder geschäftliche Räume (Garagen) 820<sup>1</sup>

§ 8 WohnMangG. findet auf den Wohnungstausch keine Anwendung, wenn eine der zu tauschenden Wohnungen der Vorschrit des § 32 I MietSchG. unterliegt u. als Dienstwohnung überlassen, dieses Dienstverhältnis aber beendet ist 660<sup>1</sup>

§ 33 I MietSchG. Gewerbliche Neubauräume genießen keinen M., auch wenn sie mit Altbauräumen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen 664<sup>6</sup>  
 §§ 41, 42 MietSchG. Gegen Entscheidung des MCA, durch die die Fortsetzung des Verfahrens von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht wird, ist die Rechtsbeschränkung zulässig 177<sup>1</sup>

#### Mietwucher (§ 49a MietSchG.)

M. Schrifttum 329

Fordern von Abstand nicht grundsätzlich M. Wird Abstand ohne Gegenleistung gefordert, so stellt er Erhöhung des Mietzinses dar. Ist dieser erhöhte Mietzins nicht unangemessen, so ist das Fordern des Abstands nicht M., auch wenn es der Vermieter mit Mietausfall bei einem früheren Mieter begründet hat 64<sup>2</sup>

#### Milch

M.-gesetz. Schrifttum 1037

Eine ortspolizeiliche Vorschrift, durch die der Pasteurisierungszwang für M. eingeführt wurde, verstößt weder gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch gegen den Eigentumsschutz i. S. der RVerf. 547<sup>18</sup>

#### Milderes Gesetz (§ 2 II StGB.)

§ 369a RAbG. ist gegenüber § 66 TabStG. als das m. G. anzusehen 251<sup>11</sup>

Berhältnis der nach dem Ges. zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929 in Betracht kommenden Strafvorschriften zu den entspr. Vorschriften des TabStG. a. J.: § 369a RAbG. ist gegenüber § 66 TabStG. a. J. das m. G., soweit er nicht auch den bestraft, der sich falsche Steuerzeichen verschafft, um sie als echte zu verwenden. § 56 TabStG. a. J. ist milder als § 359 RAbG. Handelt es sich um eine unter der Herrschaft des TabStG. v. 1919/25 begangene Tat, für die nach § 70 I 2 TabStG. bei — noch heute zulässiger — Widerlegung des Hinterziehungsvorwahses nur Ordnungsstrafe verhängt werden konnte, so bedeutet das Ges. v. 22. Dez. 1929 deshalb das härtere Ges., weil es die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Steuerverkürzung gemäß § 367 RAbG. eröffnet 245<sup>8</sup>

Zu den Begriffen der „Einziehung“ i. S. von §§ 365, 370 RAbG. sowie § 80 TabStG. u. „im Handel“ 255<sup>3</sup>

#### Milberde Umstände

In dem Antrag des Verteidigers auf mildeste Bestrafung u. „Wegfall des Chrverlustes“, des Angell. auf milde Bestrafung liegt ebenso wenig Antrag auf Zubilligung m. U. wie in der Beschränkung der Verufung auf das Strafmaß 404<sup>9</sup>

#### Militäranwärter

Einfluss der Nichtbeachtung der Grundsätze über die Anstellung von M., Anstellungsscheinhabern auf die Anstellung eines Beamten auf Grund des Gesetzes v. 21. Juli 1892 u. der Anstellungsgrundsäße v. 26. Juli 1922 496<sup>22</sup>

#### Militärstrafrecht

Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten des Kraftfahrers begründet bei Angehörigen der Reichswehr regelmäßig keine Anwendung des § 29 MilStG. 817<sup>34</sup>

#### Minderjährige

Das Rechtsverhältnis zwischen m. Ausländern u. ihren Eltern richtet sich

nach ihrem Heimatsrecht. Wenn ein ausländisches Recht bezüglich einer Verfügung v. M. über ein in Deutschland liegendes Grundstück die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines deutschen Gerichts zuläßt, so kann eine vom deutschen Gericht erteilte Genehmigung nur dann Wirksamkeit haben, wenn nach deutschem Recht das deutsche Vormundschaftsgericht zu solcher Tätigkeit berufen ist. Für im Ausland wohnende Ausländer steht deutschen Gerichten keinerlei vormundschaftsgerichtl. Tätigkeit zu 588<sup>6</sup>

#### Mineralöl

Die Übertragung des dem Eigentümer zustehenden Recht auf Ausbeutung eines M.vorkommens ist als Veräußerung eines Gegenstands anzusehen. Es ist aber zu prüfen, ob die Begründung eines solchen Rechts nicht in Wahrheit die pachtmäßige Überlassung des Grundstücks selbst u. die Feststellung einer Dienstbarkeit für den Berechtigten nur die dingliche Sicherung des rein schuldr. Verhältnisses bedeutet 1059<sup>21</sup>

Das Verbleiben von Benzin im Tank eines Kraftfahrzeugs vermag weder als Aufbewahren von „Materialien“ i. S. des § 367 Biff. 6 StGB. noch als „Aufbewahrung“ oder „Lagerung“ i. S. der MVerkpolWD. angesehen werden 811<sup>14</sup>

Die Vorschriften über die Versteuerungspflicht des Bezugsberechtigten in §§ 12 u. 14 MStDurchfBest. sind rechts gültig. Die Steuerschuld des Bezugsberechtigten, die bei ordnungsgemäßen Bezug von steuerfreiem inländischen M. unter auflösender Bedingung entsteht, wird endgültig, wenn das M. nicht ordnungsmäßig verwendet wird 283<sup>99</sup>

#### Mineralwasserstener

§ 5 II MG. Wird die Lieferungsanzeige nicht rechtzeitig übersandt, so wird die bedingt entstandene Steuerschuld auch dann zu einer unbedingten, wenn die Erzeugnisse in den Betrieb des Bezugsberechtigten eingehen 281<sup>27</sup>

#### Misbrauch von Formen u. Gestaltungen des bürgerlichen Rechts (§ 5 RAbG.)

Sind sämtliche Anteile einer Terrainsgesellschaft in einer Hand vereinigt worden, so daß der Veräußerer der letzten Anteile nicht auf Grund des § 3 GrErwStG. herangezogen werden kann, so kommt Veranlagung nach § 1 GrErwStG. i. Verb. m. § 5 RAbG. in Betracht 212<sup>2</sup>

#### Mitangestellte

Die an sich unzulässige Verweisung auf die Feststellungen eines gegen andere Angestellte ergangenen früheren Urteils ist dann erlaubt, wenn nur zwecks Ersparnis von Wiederholungen auf allgemeine Ausführungen jener früheren Entsch. verwiesen wird u. das in Bezug genommene Urteil als Anlage des späteren behandelt u. ihm als solche beigefügt wird. Zulässigkeit der Vernehmung eines M. als Zeuge, wenn er durch Abtrennung des Verfahrens gegen ihn als Angell. ausgeschieden ist 404<sup>9</sup>

#### Miterben

Eine Beachtung der Geldentwertung in Vertragsabnachlungen, insbes. bei Erbausseinerseßungen, etwa aus verwandtschaftlichem Entgegenkommen, ist nicht gleichbedeutend damit, daß die Parteien den Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Geldentwertung erkannt haben u. ihn mit ihrer Verein-

barung haben umfassen und erledigen wollen 335<sup>4</sup>

Bei in ungeeilter Erbgemeinschaft verbundenen, als Mitteigentümer im Grundbuch eingetragenen Personen sind hinsichtlich dinglicher Ansprüche — insbes. des auf den Hypothekenverzicht aus § 1169 BGB. —, wenn auch nur einem Teil von ihnen die den Anspruch begründenden Einreden zustehen, doch alle klageberechtigt 588<sup>6</sup> §§ 3, 9, 26 RBevG. a. J. Eigentümer einer wirtschaftlichen Einheit kann nur eine steuerlich rechtsfähige Person sein. Erbgemeinschaft ist keine „steuerlich rechtsfähige Person“, sie ist steuerrechtlich einer O&G. gleichzustellen, wenn die Erbauseinerseßung hinsichtlich des von ihr betriebenen Unternehmens für lange Zeit ausgeschlossen ist u. das Unternehmen nach Art u. Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert 267<sup>13</sup>

#### Mittäter

Untreue der Beamten u. Angestellten einer Gemeinde durch Anweisung von Reisekostenvorschüssen u. späteren Verbrauch der als Vorschuß entnommenen Beträge zu persönlichen Zwecken. Haben mehrere Beauftragte der Gemeinde gemeinschaftlich so gehandelt, so kann der eine sich dadurch, daß er die der Gemeinde gegen seine M. zustehenden Rückforderungsansprüche unersichtlich macht, auch wegen Betruges strafbar machen 507<sup>31</sup>

§ 370 Biff. 5 StGB. Bestimmte zahlmäßige Angaben über Menge oder Wert von im Fortsetzungszusammenhang gemeinschaftlich entwendeten Gegenständen sind zur Verneinung der Geheimhaltungswendung nicht nötig, wenn feststeht, daß die drei M. beträchtliche Mengen gefüllter Zigarettenzündhölzer entwendet haben. Dabei ist auch nicht von einzelnen Posten, sondern vom Gesamtbetrag der von den drei M. fortgesetzt entwendeten Zigaretten auszugehen 959<sup>5</sup>

Steht die Aburteilung des flüchtigen Haupttäters noch aus u. könnte in diesem Verfahren wegen Hinterziehung der Brantweinmonopoleinnahme auf Einziehung des fraglichen Sprits noch erkannt werden, so steht dem sogen. objektiven Verfahren mit dem Ziel der Einziehung nicht entgegen, daß der Ausspruch der Einziehung in dem rechtskräftig entschiedenen Verfahren gegen die M. unterslassen worden ist 251<sup>10</sup>

#### Mittelstand

Das M.problem aus der Nachkriegszeit u. seine statistische Erfassung. Schrifttum 637

#### Mitverschulden (§ 254 BGB.)

Wenn die Anwendung des § 254 BGB. auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn der Täter vorsätzlich den Schaden herbeigeführt u. der Geschädigte seinerseits bei der Entstehung des Schadens nur fahrlässig mitgewirkt hat, so wird doch regelmäßig in derartigen Fällen von einer Minderung der Haftung abgelehnt; jedenfalls kann sich grundsätzlich der Arglistige nicht auf ein Verschulden des Geschädigten berufen, das nur in zu großem Vertrauen auf die Worte des Schädigers selbst besteht 722<sup>4</sup> 1008<sup>4</sup>

Bei Anwendung des § 254 BGB. ist in erster Linie das ursächliche Verhalten der Beteiligten ins Auge zu fassen u.

zu den dabei zu beachtenden Umständen gehört das Verschulden als solches 778<sup>3</sup> § 1 RhaftpfG. § 254 BGB. findet auch dann Anwendung, wenn die Ursächlichkeit der Betriebsgefahr der schuldhaften Verurteilung durch den Verlehrten gegenübersteht 425<sup>2</sup>

§ 1 RhaftpfG. § 254 BGB. Auch wo das Verschulden des Verlehrten nur mitwirkende Ursache ist, kann es für so überwiegend erachtet werden, u. zwar auch gegenüber erhöhter Betriebsgefahr, daß der Erfahanspruch ganz zu versagen ist. Umgekehrt kann die Eisenbahn infolge der besonderen Steigerung der Betriebsgefahr zu einem Teil auch dann für schadenspflichtig erachtet werden, wenn der Verlehrte in hohem Grade fahrlässig gehandelt hat 797<sup>17</sup>

Abschleppen eines Kraftfahrzeugs durch anderes. Das überwiegende U. bei unzureichender Vorsorge für die erforderliche Versändigungsmöglichkeit zwischen den Führern des schleppenden u. des geschleppten Fahrzeugs trifft den Führer des abgeschleppten Fahrzeugs. Bei der Verschuldensabwägung ist der Umstand zu berücksichtigen, daß der Führer des einen Kraftfahrzeugs die größere Erfahrung im Abschleppen besaß u. daher die Gefährlichkeit des Abschleppens in erster Linie erkennen mußte 808<sup>3</sup>

Fußgänger, der eine Straße, zumal in Großstadt, überqueren will, muß mit der Möglichkeit rechnen, daß sich hinter den Fahrzeugen, die er sieht, noch andere Fahrzeuge befinden, die er nicht wahrnehmen kann 786<sup>9</sup>

Sorgfaltspflicht des Fußgängers bei überqueren einer Straße vor einem an der Bordschwelle stehenden Kraftwagen 808<sup>5</sup>

Streupflicht der Stadtgemeinde bei Eisbildung an öffentlichem Brunnen. Wer bei trockenem Wetter einen Fahrdamm überschreitet, braucht ohne besonderen Ansatz nicht mit Glatteisbildung zu rechnen 393<sup>3</sup>

#### Moabit

Untersuchungsgesängnis Berlin-M. Schrifttum 387

#### Möbel

§ 932 II BGB. Nachforschungspflicht des Käufers aus Privathand beim Einkauf von wertvollen M. 63<sup>1</sup>

#### Monopol

vgl. auch BranntweinM.

§ 17 Ko. Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserwerke, die eine M.stellung genießen, dürfen die Weiterbelieferung nicht von voller Bezahlung ihrer Forderungen für frühere Lieferungen abhängig machen 1257<sup>1</sup>

#### Motorrad

Auf dem Lande sind an die Arbeitgeber der Kutscher von Pferdegespannen nicht so strenge Ansforderungen bezügl. Auswahl u. Beaufsichtigung zu stellen wie in der Stadt. Das gilt auch, wenn die Kutscher gelegentlich eine von Kraftfahrzeugen u. M. benutzte Chaussee befahren müssen. M. haben die Pflicht, auf Chausseen gegenüber den Kutschern von ländlichen Gespannen besonders große Vorsicht obzuhalten zu lassen 808<sup>4</sup> Kleinkarträder, für die behördliche Vorschrift über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit Sozius zu befahren 812<sup>19</sup>

Führen eines M. liegt auch vor, wenn es nicht durch Motorkraft fortbewegt wird 812<sup>18</sup>

#### Müllabfuhr

Art. 1 Nr. 2 PrAusfG. § 2 BGB. Die Berliner Straueneinigungsbeiträge gehören zu den gemeinen Lasten i. S. dieser Bestimmung, nicht dagegen die Berliner M.gebühren 355<sup>1</sup>

#### Münchner Oktoberfest

Das M. O. ist Volksfest i. S. von § 27 I Nr. 1 LitLG. Die Musikaufführungen in den auf dem Festplatz errichteten Bierhallen sind als wesentliche Bestandteile des Festes abgabefrei 890<sup>3</sup>

#### Mundraub (§ 370 Biff. 5 StGB.)

vgl. unter Genußmittelentwendung

#### Musikurheberrecht

vgl. unter Liter. Urheberrecht

#### Nachbarrecht

vgl. unter Überbau

#### Nacherbe

vgl. unter Vorerbe

#### Nachfrist (§ 326 BGB.)

Wenn der Grundstückseigentümer, dem gegen anderen ein Anspruch darauf zusteht, daß dieser eine das Grundstück belastende Grundschuld zur Löschung bringe, nach Sezung einer N. nach § 326 BGB. gegen den andern auf Zahlung des zur Ablösung der Grundschuld erforderlichen Betrags an sich selbst klagt, damit er auf diese Weise die Grundschuld selbst ablösen könne, so macht er mit der Klage nicht jenen Anspruch, sondern Schadensersatz wegen Richterfüllung geltend. Hat jemand in Vergleich übernommen, Grundschuld abzulösen u. stellt er sich gegenüber einer Klage auf Schadensersatz wegen Richterfüllung auf den Standpunkt, es fehle an einem der Last entsprechenen Grundstückswert, so ist es seine Sache, diesen Standpunkt zu belegen. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Unterlassung der Ablösung der Grundschuld wird nicht durch den gegenwärtigen Verkaufsvert oder den zu veranschlagenden Steigerungserlös des Grundstücks bestimmt, vielmehr ist die Gesamtheit der Vermögensinteressen am Fortfall der Belastung heranzuziehen 1203<sup>6</sup>

Kann zwar die bei Sezung der N. oder nach ihrem fruchtlosen Ablauf gegebene Erklärung des vertragstreuen Teiles, er trete vom Vertrag zurück u. verlange Schadensersatz wegen Richterfüllung, dahin aufgefaßt werden, daß er die Leistung des Schuldners ablehne u. Schadensersatz wegen Richterfüllung verlange, so muß doch solche Auslegung jedenfalls dann als ausgeschlossen gelten, wenn der Gläubiger durch seinen rechtskundigen Vertreter ausschließl. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Der Übergang vom Anspruch auf Schadensersatz wegen Richterfüllung zum Rücktritt vom Vertrag ist möglich. Rücktr. u. Schadensersatz schließen sich begriffsmäßig gegenseitig aus. Dem auf § 985 BGB. gestützten Herausgabeanspruch kann, nachdem im Verfolg der N. Sezung nach § 326 BGB. der Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag weggefallen ist, dieser nicht mehr unter Berufung auf § 986 entgegengestellt werden. Als Schadensersatz wegen Richterfüllung nach § 326 kann der Kaufgegenstand nicht herausverlangt werden; solches Verlangen ist nur auf Grund des Rücktritts vom Vertrag möglich 1204<sup>7</sup>

#### Nachlaßabkommen mit Österreich

vgl. unter Ö.

#### Namensrecht

§ 12 BGB. Das Wort „Bauhütte“ als Firmenbestandteil ist nur Artbezeich-

nung für das Unternehmen. Darum kann eine ältere Firma von einer jüngeren, die dieses Wort als Bestandteil der Firma angenommen hat, weder nach firmenrechtlichen noch nach namensrechtlichen Grundsätzen Lösung verlangen, selbst wenn die Gefahr einer Verwechslung beider Firmen besteht 874<sup>8</sup>

§ 12 BGB. Der frühere Gesellschafter einer ÖG. ist berechtigt, der Firma seines als Einzelaufmann 15 Jahre später neu gegründeten Geschäfts den Zusatz „früherer Mitinhaber der Firma Müller u. Schulz“ hinzuzufügen 1023<sup>2</sup>. Der Rechtsweg ist unzulässig für Klage, die gegen den Staat auf Verichtigung einer in einer Einbürgerungsurkunde angewandten Namensform des Kl. erhoben ist. Auch gegen Störungen des N. im amtlichen Verkehr durch Behörden kann zwar mit Klage auf Grund des § 12 BGB. vorgegangen werden, indessen ist der Rechtsweg hierfür verschlossen, wenn die angebliche Störungshandlung von der Behörde ausschließlich innerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse vorgenommen ist 803<sup>1</sup>

#### Nebenintervention

Unter Vorbehalt des Arbeitgebers i. S. von § 224 I KnappG. sind tatsächliche Vorleistungen zu verstehen, die der Arbeitgeber mit Rücksicht u. in der Absicht auf Airechnung dieser Vorleistungen auf die Leistungen der Reichsknappshaft gewährt. Macht die Arbeitgeberin eines Pensions- oder Ruhegeldempfängers wegen einer solchen Vorleistung Anspruch auf einen Teil der Pension oder des Ruhegelds geltend, so kann sie dem Rechtsstreit zwar ihrem Arbeitnehmer u. der Reichsknappshaft auf Zahlung der Pension zwar nicht als Nebeninterventin beitreten; ihr Beitritt ist aber einer Hauptintervention i. S. des § 64 StPO. gleichzuachten 538<sup>9</sup>

#### Nebenkläger

§ 397 StPO. Der N. hat auch dann das Recht, der Hauptverhandlung beizuhören, wenn er als Zeuge geladen worden ist 964<sup>19</sup>

§ 399 StPO. Nebenklageberechtigter kann, wenn die Rechtsmittelfrist der Staatsanwaltschaft noch nicht verstrichen ist, auch dann noch sich der öffentlichen Klage als N. anschließen u. Rechtsmittel einlegen, wenn die Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel verzichtet hat 964<sup>20</sup>

§ 401 StPO. Der N. darf bei selbstständigem Gebrauch von Rechtsmitteln Beschwerdegründe nur im Rahmen der ihm gesetzlich eingeräumten Anschlußberechtigung geltend machen 66<sup>9</sup>

§ 403 StPO. Die Nebenklage ist in der Berufungsinstanz zulässig 681<sup>39</sup>.

Rechtsanwaltsgebühren für Vertretung des N. bei einer Zeugenvernehmung 127<sup>6</sup>

#### Neubauten

Gewerbliche N.räume genießen keinen Mieterschutz, auch wenn sie mit Altbaträumen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen 664<sup>6</sup>

#### Nichtigkeit

Bez. § 117 BGB. vgl. unter Scheingeschäft

Bez. § 138 BGB. vgl. unter Sittenwidrigkeit

Antwendbarkeit der in §§ 134, 138 BGB. enthaltenen allgemeinen Rechtsgebunden für das öffentliche Recht 389<sup>1</sup>

Ist ein Teil eines Gesetzes nichtig, dann

ist für die Frage, ob das ganze Gesetz nichtig ist, der Rechtsgedanke des § 139 BGB. verwertbar 50<sup>12</sup>

Die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den nichtigen Vertrag bestätigt, schafft nicht für andern Rechtsstreit Rechtskraft in Ansehung der Frage, ob wirkamer Vertrag vorliegt. Aus § 141 II BGB. kann nicht hergeleitet werden, daß die formlose Bestätigung eines formbedürftigen u. daher i. S. von § 566 BGB. minder wirkamen Vertrags den Formmangel heilt u. dem bestätigten Vertrag Vollwirksamkeit gibt 110<sup>4</sup>

Haben Parteien in Gesamtgeschäft eine solche Verkettung eines langfristigen und eigenartigen Mietvertrags mit einem Kreditgeschäft vorgenommen, daß man von Begründung wirtschaftlichen Eigentums sprechen könnte, so ist das Geschäft doch nicht aus § 306 BGB. nichtig 37<sup>1</sup>

Die R. eines dem Mieter eingeräumten Vorkaufsrechts berührt die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht, wenn der Mieter trotz R. beim Vertrag beharren will 664<sup>6</sup>

Für den Fall des Rücktritts vereinbarte Vertragsstrafen kommen bei R. des Vertrags ebenfalls in Betracht, auch wenn sie selbst für den Fall des berechtigten Rücktritts vereinbart sind 1042<sup>6</sup>

Eine Vereinbarung, in Zukunft regelmäßig Erlaßverträge über den verdienten Tariflohn abzuschließen, ist nichtig. Der Arbeitnehmer kann aber am Schluss einer Lohnperiode wirklich auf den verdienten Tariflohn verzichten 433<sup>1</sup>

Der Ausschluß von Anwälten aus bestimmten Versahrenarten verletzt das Verfassungsrecht der Gleichheit vor dem Gesetze. So zustande gekommene Entscheidungen sind nichtig 143<sup>1</sup>

§ 1 Abs. I AbzG. Eine dem Gesetz widersprechende Abrede ist nichtig, auch wenn das Vertragsverhältnis nach ausländischem Recht zu beurteilen ist 591<sup>8</sup>

Ist Auflösung nebst Grundbuchumschreibung infolge wirkamer Anfechtung nichtig, so ist Erlaß oder Erstattung der Grunderwerbssteuer nicht zu gewähren, wenn die Beteiligten die R. nicht beachten, sondern sich wirtschaftlich so verhalten, als ob der Eigentumsübergang wirksam wäre. Verfügt Erwerber trotz R. seines Erwerbes über das Grundstück z. B. durch Vermietung, so liegt darin nicht notwendig die wirtschaftliche Durchführung des nichtigen Geschäfts. Nach Lage der Sache kann angenommen werden, daß das Rechtsgeschäft nur aus einer Zwangslage heraus u. für Rechnung des Veräuß. vorgenommen ist 274<sup>20</sup>

§§ 3, 14 ErbStG. Die Steuerpflicht einer nichtigen, aber ausgeführten Schenkung bleibt so lange bestehen, als die nichtige Schenkung in ihren äußern Rechtsfolgen nicht rückgängig gemacht ist 970<sup>1</sup>

### Nießbrauch

GrErwStG. Wird Grundstück bei der Veräußerung auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Veräußerer u. dem Erwerber mit einem R. belastet, so ist der Wert des R. bei Feststellung des gemeinen Wertes nicht abzuziehen. § 16 GrErwStG. stellt nur klar, daß im Gegensatz zum RStempG., zwei Steuerfälle gegeben sind 273<sup>19</sup>

### Nießsche

R., der Gesetzgeber. Schrifttum 33

### Nicaragua

Nicaraguaner sind zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten als R. vor deutschen Gerichten nicht verpflichtet 600<sup>3</sup>

### Notar

vgl. auch notarielle Beurkundung mit. B. Werkbuch für den preuß. R. Schrifttum 103

§ 839 BGB. Anforderungen an die vom R. vorgenehmende Persönlichkeitsprüfung bei Unterschriftenbeglaubigungen einer ihm nicht bekannten Person. Zum Nachweis der Person können unter besonderen Umständen Hypothekenbriefe genügen 644<sup>1</sup>

§ 839 BGB. Den mit Zwangsversteigerung betrauten R. trifft Verjährungen, wenn er seinem Kanzleipersonal die Erteilung von Rechtsauskünften an die Beteiligt. nicht untersagt hat 178<sup>1</sup>  
§ 839 BGB. Mitteilungspflicht der R. hinsichtlich steuerpflichtiger Rechtsvorgänge an die Zuwachssteuerämter auf Grund des RZuwStG. v. 14. Febr. 1911 641<sup>2</sup> 1131<sup>3</sup>

R.gebührenschuldner ist jeder, der Erklärung vor dem R. abgegeben hat. Die notarielle Verhandlung ist dabei als einheitliche aufzufassen. Alle an der notariellen Verhandlung durch Abgabe von Erklärungen Beteiligten haften für die gesamten Gebühren als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Kosten für Empfangnahme u. Ablieferung von Geldern im Zusammenhang mit dem Geschäft. Berwirkung von R.gebühren findet regelmäßig nicht statt. Die Pflicht des R. für Sicherheit zu sorgen, darf nicht durch Müdigkeit auf die Kosten beeinträchtigt werden 669<sup>16</sup>

Tabelle zur neuesten Gebührenabgabe der R. 1124

Art. 90 PrfGG. Entbindung des R. von der Schweigepflicht nach dem Ableben eines Beteiligten 1156<sup>9</sup>

§§ 73, 276, 348 StGB. Der Entwertungsvermerk des R. auf der Stempelmarke einer verstempelten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragliche Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Setzt der R. an die Stelle der entwerteten, abgelösten u. wiederverwendeten Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verwirklichten Wiederverwendung von Wertzeichen nicht in Gesetzeskonkurrenz 1150<sup>21</sup>

### Steuerfragen

Die auf § 73 I u. III KapVerfStG. beruhende Verpflichtung des R. zur Übersendung von Urkundenabschriften kann zum Inhalt einer besonderen Anordnung i. S. von § 202 RAbgD. 1931 u. die Frage der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung im Einzelfall zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nach § 305 RAbgD. 1931 gemacht werden. Gegen R. sind Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Verpflichtung nicht zulässig 135<sup>2</sup>

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Beglaubigt preuß. R. die Unterschrift unter dem zu diesem Zweck von ihm selbst gefertigten Entwurf einer Urkunde, so ist er nur steuerpflichtig, soweit er hierfür mehr

als die für die Beglaubigung bestimmte Gebühr erhebt 686<sup>2</sup>

Die Berufstätigkeit des AnwaltsR. stellt sich als Ausübung eines freien Berufs dar. Die thüringischen R. unterliegen deshalb der Gewerbesteuer 139<sup>4</sup>  
Berufssteuer der R.R. u. R. in Danzig. Bei miteinander verbundenen R.R. u. R. wird das Einkommen der Anwaltssoziätät einheitlich u. werden die Einkommen aus den Notariaten gesondert besteuert 1182<sup>1</sup>

### Notgesetz v. 24. Febr. 1923

Art. I §§ 2, 4. Auch weiteres Vertreiben der Gäste nach Eintritt der Polizeistunde in Nichtunterbrechung des Wirtschaftsbetriebs, wenn auch ohne Bewirtung, ist strafbar 961<sup>11</sup>

### Nötigung von Beamten (§ 114 StGB.)

vgl. unter BeamtenR.

### Notstand

R. u. PutativR. Schrifttum 925  
Schlachten selbstgezüchteten Viehes durch den Landwirt als Nebenbetrieb der Landwirtschaft (GewD.). Schlachtet der Landwirt das Vieh, anstatt es lebend zu verkaufen, weil die für das lebende Vieh zu erzielenden Preise die Zuchtkosten nicht decken, so kommt Nebenbetrieb der Landwirtschaft nicht in Frage. Ebenso kann von R. nicht die Rede sein 1074<sup>19</sup>  
§ 27 KraftVerfWd., § 54 StGB. übergeehlicher R. 813<sup>23</sup>

### Notstandsarbeiten

§ 81 UmsStG. Wenn Gewerbetreibender R. i. S. von § 5 der Best. v. 30. April 1925 für Körperschaften des öffentlichen Rechts als Unternehmer ausführt, so sind bei ihm die Arbeitslöhne, die er von der vereinnahmten Vergütung an Erwerbslose zahlte, nicht durchlaufende Posten 764<sup>2</sup>

Auslegung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts, durch den die in Betracht kommenden Arbeiten als R. anerkannt worden sind, u. zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem Tiefbauarbeitertarif zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präsidienten des Landesarbeitsamts über den bei Erlaß des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356<sup>1</sup>

Die Festsetzung einer „oberen Grenze“ für die Entlohnung der Notstandsarbeiter bedeutet nur das Höchstmuß dessen, was der Unternehmer dem Notstandsarbeiter zu gewähren hat, nicht aber eine feste, jede Lohnvereinbarung ausschließende, also zugleich das Mindestmaß darstellt. Lohnfestsetzung 1292<sup>33</sup>

§ 96 BefRg. Der Arbeitsvertrag eines Notstandsarbeiters im Rahmen der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge gilt grundsätzlich als auf 3 Monate geschlossen. Mit Ablauf dieser Frist kann solcher Arbeiter, auch wenn er Betriebsratsmitglied ist, ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen werden; auch wenn Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Förderungsbehörde zugelassen wird 1310<sup>61</sup>

### Notweg

§ 917 BGB. Das R.recht umfaßt nicht nur die Benutzung des Weges zum Gehen u. Fahren. Es kann auch das Recht in sich schließen, den R. zur Ausführung von elektrischem Strom, Gas, Wasser usw. zu benutzen 1069<sup>8</sup>

### Notwehr

§ 321 StGB. Das Einrammen von Pfählen in einen Weg erfüllt den Tat-

bestand, auch wenn die herausragenden Teile der Pfähle abgezöggt wurden.  
Vermehrte R. 1071<sup>13</sup>

**Notzucht**  
vgl. unter Sittlichkeitsdelikte

**Obdachlose**

Zwangsetatizierung mittelbarer Polizeikosten. Die Kosten der Unterbringung D. sind mittelbare Polizeikosten, die die Gemeinde, nicht der Amtsverband gesetzlich zu tragen hat. Der Landrat kann daher diese Kosten nicht gegen d. Amtsverband zwangsetatizieren 78<sup>2</sup>

**Oberlandesgericht**

vgl. auch HansD.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OLG. 624 1108

Beschwerde u. weitere Beschwerde in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Erledigung der Hauptache wegen der Kosten des Verfahrens zulässig. Bei Widersprüchen zwischen zwei D. hat das RG. auch über solche Beschwerde zu entscheiden 717<sup>1</sup> 1017<sup>10</sup>

Den Anforderungen der §§ 62, 117 BGB. ist genügt, wenn der SenPräf. von je rund 4-5 öffentlichen Sitzungen des Senats im Monat mindestens in einer den Vorsitz führt u. er die Verteilung der einzelnen Spruchsachen an die Berichterstatter selbst vornimmt, dies zumal unter besonderen weiteren Umständen 1142<sup>13</sup>

**Oberschlesien**

vgl. Polen

**Objektives Verfahren**

vgl. unter Einziehung

**Ostlanderschließung**

vgl. unter Landeskultur

**Offenbarungseid**

§ 512a BGB. ist im Beschwerdeverfahren, auch in dem Verfahren betr. Leistung des D., entsprechend anzuwenden 182<sup>6</sup> 666<sup>9</sup> 201<sup>39</sup>

Auch bei einstweiligen Verfügungen auf Duldung der Herausgabe muß der Schuldner den D. nach § 883 BGB. leisten 205<sup>3</sup>

§ 899, 903, 915 BGB. D., der im Einverständnis des Gläubigers vor örtlich unzuständigem Gericht geleistet ist, um die Eintragung in das Verzeichnis bei dem zuständigen Gericht zu umgehen, bereift nicht von der Pflicht zu wiederholter Eidesleistung 184<sup>10</sup>

§ 900 BGB. Beschwerde gegen Befreiung eines Widerspruchs gegen die Verpflichtung zur Leistung des D. kann auch auf andere Gründe gestützt werden, als auf die zur Rechtfertigung des Widerspruchs im Eidesleistungstermin vorgebrachten Gründe 184<sup>11</sup>

§ 901 BGB. Nach der Praxis der Frankfurter Gerichte hindert Vertragssontrat des Schuldners oder selbst des Gläubigers wegen schwiegender Vergleichsverhandlungen nicht den Erlass des Haftbefehls. Jedoch kann in solchen Fällen der Beschluß gefestigt werden, daß „Haftbefehl auf Anruf“ ergehen sollte 206<sup>6</sup>

§ 929 II BGB. Zur Innehaltung der Frist genügt es, wenn nach fruchtlos versuchter Zwangsvollstreckung der Gläubiger noch innerhalb der Frist den Antrag auf Ladung des Schuldners zur Leistung des D. stellt 185<sup>12</sup>

Wenn im D. verfahren, nachdem der Schuldner durch Hinterlegung in Gemäßheit von § 713 II BGB. die Zwangsvollstreckung abgewendet hat, der Gläubiger seinen Antrag zurücknimmt, so treffen ihn die Kosten 207<sup>7</sup>

Kann das FinA. von dem Steuerschuldner, der den D. (§ 807 BGB., § 325 AbgD.) geleistet hat, unter Androhung von Zwangsstrafen Auskunft über dessen Vermögens- u. Einkommensverhältnisse verlangen? 232

**Offene Handelsgesellschaft**  
Der frühere Gesellschafter einer o. H. ist berechtigt, der Firma seines als Einzelkaufmann 15 Jahre später neu gegründeten Geschäfts den Zusatz „früherer Mitinhaber der Firma Müller u. Schulze“ hinzuzufügen 1023<sup>2</sup>

Die Übernahme einer o. H. fällt unter § 419 BGB. nur, wenn das Gesellschaftsvermögen das ganze Vermögen der Gesellschaft ist 114<sup>1</sup>

Für das Konkursverfahren über das Privatvermögen des geschäftsführenden Gesellschafters einer o. H. ist das AG. zuständig, bei dem die o. H. ihre gewerbliche Niederlassung hat 205<sup>5</sup> Masseschuld im Konkurs einer o. H. ist nicht ohne weiteres auch Masseschuld in den Konkursen ihrer Gesellschafter 1017<sup>11</sup>

**Offenkundige Tatsachen**

Die Werterhaltung von o. L. durch das Gericht bedarf keiner Begründung im Urteil (Rn. 878<sup>11</sup>)

§ 261 StB. Widerspruch tatsächlicher Feststellungen mit o. L. macht als in sich widersprüchliche Schuldfeststellung das Urteil unhalbar 420<sup>24</sup>

**Öffentliches Recht**

Die Grundlagen des ö. R. Schrift. 453

Auf das Dienstverhältnis bezügliche Erklärungen zwischen Behörde u. Beamten sind nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Seltenes Vorkommen stillschweigender Willenserklärungen im ö. R. Unwendbarkeit der in §§ 134, 138 BGB. enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken für das ö. R. Ansehung öffentlich-rechtlicher Willenserklärungen wegen widerrechtlicher Drohung 389<sup>1</sup>

Eine unbordentliche Verjährung besteht für das ö. R. auch dann, wenn sie durch landesrechtliche Bestimmungen für das bürgerl. R. beseitigt ist 549<sup>19</sup>

**Öffentlichkeit der Verhandlung**

§ 174 I Satz 2 OVG. Die Notwendigkeit der öffentlichen Verkündung des die D. für die Vernehmung eines Zeugen ausschließenden Beschlusses gilt auch für den weiteren Beschluß, der die D. auch für die Gegenüberstellung dieses Zeugen mit bereits vernommenen Zeugen ausschließt 204<sup>45</sup> 679<sup>35</sup>

**Offizierspension**

Im Verfahren über Umpensionierung nach dem D. gesez kann über die Höhe der dem Offizier bisher nach dem D. gesez zustehenden Gebührenisse nicht entschieden werden 78<sup>5</sup>

Ein kriegsbeschädigter Oberleutnant, der erst nach der Demobilisierung zum Hauptmann befördert worden ist, fällt mit diesem Dienstgrad, auch wenn die Beförderung wegen unverdachteter Kriegsgefangenschaft statt während des Kriegs erst nach dem Kriege unter Verleihung eines in die Kriegszeit zurückdatierten Patents erfolgt ist, nicht unter § 10 II OffPensG. u. hat infolgedessen auch keinen Anspruch auf Ruhegehalt nach der Beförderungsgruppe A X Stufe 5 BefoldG. v. 30. April 1920 78<sup>1</sup>

War Oberst bereits als Oberstleutnant mit einer Regimentskommandeurstelle beliehen, so ist diese Beleihung bei Feststellung seines Ruhegehalts aus Gruppe A XIII mit zu berücksichtigen 78<sup>6</sup>

Die Dienstzeit in der militärischen Abwicklung kann nicht als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach dem D. gesez angerechnet werden, auch nicht zu einer Steigerung der Pension gemäß § 8 OffPensG. führen 215<sup>1</sup>

Jahsbar" i. S. von § 24 III 2 OffPensG. sind Zuschläge, auf die ein Anspruch besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich gezahlt werden 78<sup>4</sup>

Hat Offizier zu seinem Ruhegehalt einen Zusatz (Kannbezug) erhalten, so kann, wenn das Ruhegehalt nachträglich mit rückwirkender Kraft erhöht wird, der entsprechende Teil des Zusatzes auf das Ruhegehalt angerechnet werden. Der Einwand der nicht mehr vorliegenden Bereicherung kommt hier nicht in Betracht 970<sup>1</sup>

Offiziere des alten Heeres, die nach dem 1. April 1920 verabschiedet wurden, sind, soweit ihre Pension auf Grund der Beleihung mit einer höheren Kriegsstelle festzustellen ist, Altpensionäre 360<sup>1</sup>

Die grundsätzliche Entsch., wonach die Beisezung des Besoldungsdienstalters eines nach dem 1. April 1920 pensionierten Offiziers durch die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 11 II BefoldG. v. 30. April 1920 der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen ist, gilt nicht für Altpensionäre 80<sup>3</sup>

**Oktoberfest, Münchner**

vgl. unter M.

**Omnibus**

Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für den Betrieb einer KraftD. linie kann von der verfügbaren Gemeinde zum Inhalt eines privatrechtlichen entgeltlichen Vertrags gemacht werden 808<sup>7</sup>

**Orderlagerscheine**

vgl. unter L.

**Osterreich**

Bum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 14 80 Jahre Oberster Gerichtshof. Schrift. tum 575

Die 1. österr. Gerichtsentlastungsnovelle 565

Das gerichtliche Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. Jugoslawisches und tschechoslowakisches Recht. Schrift. tum 163

Bei der Aufwertung eines in österr. Kronenwährung zahlbaren Anspruchs kommt § 65 AufwG. nur im Rahmen des § 242 BGB. in Betracht 1048<sup>12</sup>

Die Überprüfung der Gültigkeit einer in D. von einer Österreicherin mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ist trotz der nunmehr ausländischen Staatsangehörigkeit der Ehegattin durch ein österr. Gericht vorzunehmen, u. zwar durch jenes, das vom Obersten Gerichtshof gemäß § 28 JJustG. bestimmt wird 614<sup>1</sup>

Deutsch-österr. Nachlaßabkommen. Ein Zeugnis der österr. Nachlaßbehörde über die Bestätigung eines Vermächtnisnehmers reicht aus, um im Deutschen Reich die Eintragung des Vermächtnisnehmers ins Grundbuch herbeizuführen 603<sup>2</sup>

Das österr. Kraftfahrrecht. Schrift. tum 775 Kommentar zum österr. Strafrecht.

Schrift. tum 929

Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Sept. 1931. Schrift. tum 928

Rechtsangleichung. Schrift. tum 637

**Osthilfe**

vgl. im Sonderregister „Recht der Not-BD.“ unter NotBD. v. 17. Nov. 1931

**Ostpreußische Landschaft**

§ 10 Biff. 3 ZwVerfG. Die landschaftliche Generalgarantie der O. BD. ist eine öffentliche Haft 1070<sup>10</sup>

**Pacht**

vgl. auch Jagdpacht, Kleingarten- u. AlpP.

Erfolgt die Überlassung eines ganzen Grundstücks im wesentlichen zu Wohn- u. zu gewerblichen Zwecken des Übernehmers, dann liegt Miete, nicht P. vor, auch wenn sich in dem Grundstück noch andere vermietete Wohnungen befinden 664<sup>6</sup>

Unterschied zwischen Miete u. Pacht. In der Bezeichnung des Vertrags als Mietvertrag ist regelmäßig nicht die Vereinbarung zu erblicken, daß die Mieterschutzvorschriften entfallen. Anwendung finden sollen 1067<sup>5</sup>

Kauf oder P. Übergangsfragen. MindestjahresP., wenn Pzins nach Ertrag bestimmt. Kündigungsrecht 1066<sup>1</sup>

§ 566 BGB. gilt nicht für Abreden über läufiglich dem Mieter oder Pächter über-

lassenes Inventar 1068<sup>6</sup>

§ 581 BGB. Hat Landwirt einen gerin- gen, abgesondert liegenden Teil seines Landes zu mehr gärtnerischer Nutzung auf lange Dauer verpachtet, so ist zwar auch zwischen Verpächter u. Pächter verständnisvolles Zusammenarbeiten zu fordern. Bestehen Streitigkeiten, so geben diese dem Verpächter aber nur dann fristloses Kündigungsrecht, wenn den Pächter erhebliche Schuld daran trifft 1067<sup>3</sup>

§ 585 BGB. Entsprechende Anwendung des § 1281 BGB. auf das gesetzliche Verpächterpfandrecht, soweit dieses die Unterpachtforderungen des Pächters erfasst, ist nicht möglich 1066<sup>2</sup>

§§ 36, 45 PrPschD. Eines Nachweises der Vollmacht für die Rechtsbeschwerde oder Berufung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht für das Verfahren vor dem PEinA. bereits zu den Akten nachgewiesen hat, es sei denn, daß seine Befugnis zur Einlegung des Rechtsmittels ausdrücklich ausgeschlossen ist 114<sup>2</sup>

§ 54 PrPschD. Gegen die Streitwertfeststellung des LG. als Berufungsstelle in Pachtgeschäften ist Rechtsmittel nicht gegeben 1159<sup>16</sup>

§ 242 BGB. Der Verpächter, der längere Zeit unbeantwortend verspätete Pachtzahlungen entgegennimmt, muß, wenn er von einem ihm bei Zahlungsver- spätungen zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen will, den Pächter hierauf aufmerksam machen 1041<sup>3</sup>

Hat der Pächter eines Grundstücks, der auf dem Grundstück Privatan schlüß an die Bahn hält, dessen Gleise dem Eigentümer des Grundstücks gehören, einem Dritten als Nebenanschließer die Benutzung des Anschlusses gestattet, so kann daraus für den Grundstückseigentümer Bereicherungsanspruch insoweit entstehen, als die Benutzung des Bodens u. der Gleise in Frage steht 1044<sup>8</sup>

Bei Fortführung von Geschäft u. Firma durch Pächter oder nach Rückgabe des gepachteten Geschäfts durch den Verpächter haftet der Übernehmer wie beim Kauf für die Verbindlichkeiten des Geschäfts 48<sup>10</sup>

Sind die Parteien darüber einig, daß Rechtsverhältnis einen bestimmten Zeitpunkt nicht überbaut hat, so hat das

Klageverlangen der Feststellung der Richtigkeit des P.vertrags für die Folgezeit nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines P.verhältnisses zum Gegenstand, sondern nur die Bedeutung, Schadensfolgen abzuwehren. In solchem Falle ist nicht § 3, sondern § 8 BPD. für die Beurteilung des Revisionsinteresses maßgebend. Dem Pächter neben dem reinen Pzins obliegende Leistungen an Feuerversicherungsprämien, Rentenbankzins, Entlastungsosten, Steuern, sind nicht Pzins i. S. des § 8 BPD. 1058<sup>19</sup>

Die Zwangsvorwaltung erfaßt die Miet- u. P.forderungen auch dann, wenn sie auf Antrag eines nicht hypothekarisch gesicherten Gläubigers eröffnet wird 193<sup>24</sup>

Ob in der Verpachtung der Betriebsräume nebst Einrichtung an Dritten eine Stilllegung des Betriebes durch den bisherigen Inhaber liegt, ist Tatfrage. Aus der bloßen Tatsache der Verpachtung folgt noch nicht die Pflicht des bisherigen oder neuen Inhabers zur Fortzahlung des Lohns an die Betriebsratsmitglieder 1311<sup>52</sup>

Art. 17, 18 GrKnappschG. § 240 R-KnappschG. Das Fortbestehen eines Betriebs i. S. dieser Vorschrift kann nicht schon dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer wechselt, sei es durch Rechtsnachfolge, im Wege des Vertrags mit dem bisherigen Unternehmer oder auf Grund Erbgangs, sei es im Wege des Erwerbs aus der Konkursmasse des bisherigen Unternehmers oder auf Grund P.vertrags mit dem Konkursverwalter. In solchen Fällen ist vielmehr stets zu prüfen, ob die Betriebstätigkeit des früheren Unternehmers noch fortgeführt wird 537<sup>1</sup>

**Steuerrecht**

Der Verpächter eines Unternehmens, an den das Unternehmen zurückfällt, ist nicht haftbar i. S. des § 96 RAbGd., wenn er den Betrieb des Pächters, ohne ihn weiterzuführen, sofort weiterverpachtet 262<sup>5</sup>

Es liegt keine Veräußerung i. S. des § 96 RAbGd. a. F. vor, wenn beim Rückfall der Verpächter die vom Pächter beschafften Betriebseinrichtungen in Gemäßheit des P.vertrags gegen Entgelt übernimmt 1078<sup>1</sup>

Der Verpächter von Räumen, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen stattgefunden haben, kann nicht schon dann als gesamthaftnerisch haftender verfügberechtigter Inhaber i. S. des § 12 VerfBergStG. angesehen werden, wenn er sich lediglich Besitz u. Hausrecht an den Räumen vorbehalten hat. Vielmehr muß hinzukommen, daß er sich entweder das ausschließliche Verfügungsberecht eines für die Veranstaltung nötigen Teils der Räume oder solche Aufsicht über den Betrieb gesichert hat, die ihn ermächtigt, die Veranstaltung von seiner Genehmigung abhängig zu machen od. zu verbieten 902<sup>1</sup>

§§ 6, 12, 26 EinfStG. Zur Frage, ob Wertpapiere, die ehemals als Pachttauflistung dienten, zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören 1079<sup>2</sup>

Das jährliche Entgelt, das bei Verpachtung von Domänen der Pächter für die Überlassung des „eisernen Inventars“ zu zahlen hat, ist auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn im P.vertrag das „eiserne Inventar“ mit bestimmtem Kapitalbetrag angesetzt u.

das Entgelt als Zins von diesem Kapitalbetrag berechnet worden ist 1081<sup>6</sup> PrStempStG. Die Übertragung des dem Eigentümer zustehenden Rechts auf Ausbeutung eines Mineralsölvorkommens ist als Veräußerung eines Gegenstands anzusehen. Es ist aber zu prüfen, ob die Begründung eines solchen Rechts nicht in Wahrheit die pachtmäßige Überlassung des Grundstücks selbst u. die Bestellung einer Dienstbarkeit nur die dingliche Sicherung des rein schuldrechtlichen Verhältnisses bedeutet 1059<sup>21</sup>

**Pächterkreditgefeh**

Das P. v. 1. Juli 1926. Schrifttum 1037 Die Auseinandersetzung zwischen Verpächter u. Kreditinstitut nach dem P. 1033 Palmas

Der amerikanisch-holländische Streit um die Insel P. vor dem Ständ. Gerichtshof im Haag. Schrifttum 573 Pappenheim, Max

Bestschrift für M. P. Schrifttum 35 Pariser Unionsvertrag

Art. 2, 8. Schutz gegen unlauteren Wettbewerb u. fittenwidrige Verhalten gegenüber dem einem Verbandsstaat der P. u. angehörigen Ausländer, der seine Firma zwar im Ausland früher hat registrieren lassen, sie in Deutschland aber erst später als der deutsche Firmeninhaber gebraucht. Der Ausländer kann sich auf die frühere Registrierung im Ausland nicht berufen 595<sup>12</sup>

**Partei, politische**

Das Glaubensbekenntnis eines Richters oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten P. ist kein Ablehnungsgrund 658<sup>20</sup>

**Parteid**

vgl. auch bedingtes Endurteil Die vor deutschen Gerichten in einem der deutschen BPD. unterliegenden Verfahren vorgenommene Eideszuschreibung ist für die ausländische Partei verbindlich 600<sup>4</sup>

**Parteifähigkeit**

vgl. unter Klagebefugnis

**Parzellierung**

§ 313 BGB. P.vertrag, durch den der Grundstückseigentümer einen Dritten verkaufen läßt, sich aber zur Erfüllung jener Verkäufe verpflichtet, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung 1042<sup>5</sup>

**Patent**

Der Rechtsstreit über einen Unterlassungsanspruch, der sich gegen den eingetreteten Gewerbebetrieb des Gemeinschuldners richtet, kann vom Konkursverwalter u. bei dessen Weigerung vom Gemeinschuldner gemäß § 10 RD. aufgenommen werden 879<sup>12</sup>

Ruft Ausländer auf Grund ihm erteilter deutscher Patente Inländern Lizenzen i. S. eines quasi dinglichen Benutzungsrechtes ein, so ist er mit den aus dem Inland bezogenen Lizenzgebühren nach § 3 II Nr. 3 EinfStG. i. Verb. m. § 38 I Nr. 3 EinfStG. in Deutschland beschränkt steuerpf. 607<sup>3</sup> Praktisches Handbuch des amerikanischen P.rechts. Schrifttum 572

**Pelztierfarm**

Das Halten einer P. ist gewerbesteuerpflichtiger Betrieb 1086<sup>8</sup>

**Penit**

P. des Beamten vgl. unter Besoldung:

vgl. ferner OffizierP.

Wird langjährigem Angestellten beim Abgang eine Unterstützung „bis auf weiteres“ zugesichert, so liegt hierin noch kein Verzicht auf den freien Widerruf 1027<sup>1</sup>

§ 36 EinstG. Leistet Arbeitgeber zugunsten der Gesamtheit seiner Arbeitnehmer Pauschalzahlungen an Passe, deren Höhe innerhalb eines Mindest- u. Höchstages vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats u., soweit sie den Höchstag überschreiten, vom gesamten Aufsichtsrat nach freiem Ermessen bestimmt wird, so sind diese Zahlungen kein Arbeitslohn der einzelnen Arbeitnehmer 1324<sup>2</sup>

§ 697 RVO. Bestimmt eine DO, daß für die Bemessung des Ruhegehalts neben der DO die Vorschriften des RBeamG. i. d. Fass. des Gesetzes über Einstellung des PersAbb. und Änderung der PersAbbVO v. 4. Aug. 1925 anzuwenden sind, so ist einem Angestellten, der nach dem 31. März 1926 in den dauernden Ruhestand versetzt wird, die Zeit des Wartestands als Dienstzeit anzzurechnen, auch wenn er während dieser Zeit im Dienste der Berufsgenossenschaft nicht verwendet worden ist 1180<sup>1</sup>

Unter Vorschluß des Arbeitgebers i. S. von § 224 I ReichsnappG. sind tatsächliche Vorleistungen zu verstehen, die der Arbeitgeber mit Rücksicht u. in der Absicht auf Anrechnung dieser Vorleistungen auf die Leistungen der ReichsnappG. gewährt. Macht die Arbeitgeberin eines P.- oder Ruhegehaltsempfängers wegen einer solchen Vorleistung Anspruch auf einen Teil der P. oder des Ruhegelds geltend, so kann sie dem Rechtsstreit zwischen ihrem Arbeitnehmer u. der ReichsnappG. auf Zahlung der P. zwar nicht als Nebenintervention betreten; ihr Beitritt ist aber einer Hauptintervention i. S. des § 64 BPO. gleichzusetzen 538<sup>3</sup>

#### Personalabbau

Art. 1 PersAbbVO. v. 27. Okt. 1923. Dienstzeit ist die Zeit, während der der Beamte — mag er Dienst tun oder nicht — in dem Beamtenverhältnis steht. Dessen Dauer ist der pensionsfähigen Dienstzeit zugrunde zu legen. Das gilt auch für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten. An dieser sich für Reichsbeamte aus § 46 I 1 RVG. ergebenden Rechtslage ist durch die P.gesetzgebung nur vorübergehend Änderung eingetreten. Seit dem 1. Febr. 1929 gilt § 46 I 1 RVG. wieder in seiner ursprünglichen, die volle Anrechnung der Wartezeit vorschreibenden Fassung 476<sup>10</sup>

Art. 21 IV PersAbbVO. v. 27. Okt. 1923 beschränkt in seinem Verbot der Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Jan. 1923 nur die Ansprüche aus den Versorgungsgefeken, bezieht sich dagegen nicht auf d. Beamtenruhegehalter 481<sup>14</sup>

Art. 21 IV PersAbbVO. v. 27. Okt. 1923 gilt für die Versorgungsansprüche im weiteren Sinne u. schließt alle Pensionsansprüche für die Zeit vor dem 1. Jan. 1923 aus. § 71 II Ziff. 1 GG. findet auch auf Ansprüche eines Landesbeamten gegen das Reich aus zusätzlicher Pensionsregelung auf Grund des PenErgG. v. 21. Dez. 1920 Anwendung 482<sup>15</sup>

Schadensersatzanspruch des durch eine schulhafte Amtspflichtverletzung abgebaute Beamten. Wann liegt solche Amtspflichtverletzung vor? Das ordentliche Gericht kann die von der Verwaltungsbehörde für vorliegend erachteten einzelnen dienstlichen Gründe nicht auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Sachgemäßheit nachprüfen. Sinn u. Zweck

der P.BD.; im Vordergrund steht das Interesse des Reichs, nicht das der Beamten. Für die Auswahl der abzubauenden Beamten ist der Wert ihrer dienstlichen Leistungen maßgebend 484<sup>16</sup>

§ 697 RVO. Bestimmt eine DO, daß für die Bemessung des Ruhegehalts neben der DO die Vorschr. des RVG. i. d. Fass. des Gesetzes über Einstellung des P. u. Änderung der P.BD. v. 4. Aug. 1925 anzuwenden sind, so ist einem Angestellten, der nach dem 31. März 1926 in den dauernden Ruhestand versetzt wird, die Zeit des Wartestands als Dienstzeit anzurechnen, auch wenn er während dieser Zeit im Dienste der Berufsgenossenschaft nicht verwendet worden ist 1180<sup>1</sup>

#### Pfandrecht

§§ 1225, 1247, 1249 BGB. Sind mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer zum Pfand gegeben u. ist eine dieser Sachen auf Grund eines vom Schuldner (Pfändender) erteilten Versteigerungsauftrags versteigert u. damit der Pfändgläubiger befriedigt worden, so hat der Eigentümer dieser versteigerten Sache gegen die Eigentümer der andern mitverpfändet gewesenen Sachen einen Ausgleichsanspruch 200<sup>37</sup>

§§ 1253, 1257 BGB. Das Werkmeister-Pf. an Schiffe erlischt mit der freiwilligen Herausgabe an den Eigner 1208<sup>9</sup>

§§ 1274, 1280 BGB. Die Gestaltung i. S. des § 181 BGB. kann auch aus stillschweigendem Verhalten entnommen werden. So kann die Ermächtigung, die zur Entstehung des Pfandrechts an Forderungen erforderlichen Mittelungen an die Drittschuldner im Namen des Ermächtigenden abzugeben, auch als Ermächtigung zum Abschluß des Abtretungsvertrags mit sich selbst ausgelegt werden 39<sup>2</sup>

Entsprechende Anwendung des § 1281 BGB. auf das gesetzliche Verpächter-P., soweit dieses die Unterpachtforderungen des Pächters ergreift, ist nicht möglich 1066<sup>2</sup>

Aufrechterhaltung des Pfändungs-P. nach Auszug des Mieters enthält zugleich Geltendmachung des Vermieter-P. 126<sup>3</sup> Die Verjährung des Rechts des Mieters auf Begnadigung von Einrichtungen wird nicht dadurch gehemmt, daß der Vermieter sein P. an den Einrichtungen geltend gemacht 663<sup>4</sup>

Das P. an landwirtschaftlichen Früchten nach der VO. des Präf. zur Sicherung der Frühjahrsdüngung u. Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932. Schriftum 1036

Das Verfahren nach § 109 BPO. ist zulässig bei Sicherheitsleistung durch Verpfändung einer Grundschuld, bei der nach §§ 1206, 1274 BGB. der Grundschuldbrief bei der Bank niedergelegt ist u. demgemäß eine Rückgabe in die alleinige Verfügung der Verpfändenden in Frage kommt. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung 1157<sup>11</sup>

#### Pfändung

§ 805 BPO. Hat Dritter durch anfechtbare Handlung des Schuldners das Eigentum an Kraftwagen erworben, ist er daher zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den Wagen verpflichtet, so kann der Dritte wegen der in seinem Interesse nach dem Eigentumsübergang vorgenommenen Reparaturen kein Zurückbehaltungsrecht ausüben 181<sup>5</sup>

§ 811 Ziff. 4 BPO. Rundfunkgerät eines Landwirts ist pfändbar 186<sup>15</sup>

§ 811 Ziff. 4 BPO. Pfändbarkeit von Bienenstöcken 1070<sup>11</sup>

§ 811 Ziff. 5 BPO. P. eines Lieferwagens, dessen sich ein Kaufmann zur Belieferung der Landkundschaft bedient 185<sup>14</sup> Die Schuhbestimmung des § 811 Ziff. 5 BPO. gilt nicht zugunsten juristischer Personen 208<sup>1</sup>

§§ 811 Nr. 8, 850 Nr. 8 BPO. Pfändbarkeit der Postscheckguthaben, auch wenn diese aus der Überweisung von Beträgen unpfändbarer Forderungen entstanden sind 183<sup>8</sup>

§ 811 Ziff. 8, 850 BPO. Das Gehalt eines Beamten bleibt auch dann nur im Rahmen der pfändungsbeschränkten Vorschriften pfändbar, wenn es auf Wunsch des Beamten auf Bankkonti überwiesen ist 205<sup>2</sup>

§ 829 BPO. P. von künftigen Provisionsansprüchen der Agenten, d. h. der Ansprüche auf Provision aus solchen Geschäften, die zur Zeit der P. noch nicht geschlossen u. noch nicht ausgeführt sind, ist nicht zulässig 758<sup>6</sup>

§ 829 BPO. P. eines Anspruchs, der dem Schuldner aus Kontolorentanspruch zuteilt, ist zulässig, auch wenn zur Zeit der P. kein Saldo zugunsten des Kl. besteht; sie betrifft dann den zukünftigen Anspruch. Was gepfändet ist (nächster oder künftiger Saldo), muß aus dem P.beschluß ermittelt werden 1015<sup>8</sup>

§ 829 BPO. Gegen einen im Ausland wohnenden Drittschuldner darf zwar P.beschluß erlassen werden, derselbe äußert seine Wirkung aber nur dann, wenn der Drittschuldner auf deutschem Gebiet Zustellungsempfänger wird. Die Unzulässigkeit der Zustellung des P.beschluß im Ausland ist unverzichtbarer Mangel 667<sup>13</sup>

§ 829, 851 BPO. P. u. Überweisung des Anspruchs eines Schuldners gegen seine Bank auf Auszahlung des künftig auftretenden Guthabens ist unzulässig 184<sup>9</sup>

§ 850 ff. BPO. Der Abschluß der Pfändbarkeit eines Rentenanspruchs durch Entziehung der Klagebarkeit des Anspruchs wirkt nicht gegen den Fürsorgeverband, auf den der Anspruchskraft Gesetzes übergegangen ist 344<sup>9</sup>

§ 850, 851 BPO. Wendet der Bell. ein, der Kl. könne die Klageforderung nicht geltend machen, weil sie von einem Dritten gepfändet sei, so muß er das Vorliegen der P. beweisen. Soweit Forderungen nicht abtretbar u. nicht pfändbar sind, darf einem Antrag des Forderungsberechtigten, den Schuldner zur Zahlung an den Bessonar bzw. den Pf.Gläubiger zu verurteilen nicht stattgegeben werden 787<sup>10</sup>

§ 850 BPO. Pf. eines Geschäftsanteils einer GmbH. umfaßt nicht die Ausübung der Verwaltungsrechte, insbes. des Stimmrechts des Gesellschafters. Auch für sich allein können diese Rechte nicht gepfändet werden. Auch die Ordnung einer Verwaltung dieser Rechte ist nicht zulässig 757<sup>5</sup>

Der im Ausland wohnhafte Vollstreckungsschuldner kann nicht zur Auskunftsteilung über die gepfändete Forderung angehalten werden (Schweizer Entscheidung) 1184<sup>1</sup>

Für die Klage auf Abgabe der Verpfändungserklärung einer bereits verpfändeten Briefhypothek in einer dem § 29 GBO. entsprechenden Form ist der Streitwert nicht nach § 6, sondern nach § 3 BPO. festzusetzen 669<sup>15</sup>

Zur Pf. der unter Eigentumsvorbehalt gelief. Sache durch den Verkäufer 151 Aufrechterhaltung des Pf. Pfandrechts nach Auszug des Mieters enthält zugleich Geständnachmach des Vermieterpfandrechts 126<sup>3</sup>

Die vor der Konkurseröffnung bewirkte Pf. einer Gehaltsforderung ergreift wirksam auch die erst nach der Konkurseröffnung fällig werdenden Beiträge 179<sup>1</sup>

Pfändbarkeit von Ansprüchen des Tabakverarbeiters gegen den Reichssteuerfiskus auf Grund der NotBd. v. 1. Dez. 1930 197<sup>32</sup> 352<sup>2</sup>

Zur Frage der Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche von Gemeinderatsmitgliedern nach § 31 II BadGemD. v. 5. Okt. 1921 522<sup>6</sup>

#### Pferd

§ 831 BGB. Auf dem Lande sind an die Arbeitgeber der Kutscher v. Pf. Gespannen nicht so strenge Anforderungen bez. Auswahl u. Beaufsichtigung zu stellen wie in der Stadt. Das gilt auch, wenn die Kutscher gelegentlich eine von Kraftfahrzeugen u. Motorrädern benutzte Thaußee befahren müssen 808<sup>4</sup>

§§ 222, 230 StGB. Wer Verkehrsgefahr begründet, gleichgültig, ob mit od. ohne Verschulden, ist rechtlich verpflichtet, sie zu beseitigen, wenn er dagegen imstande ist. Dementsprechend muß der Besitzer eines störrisch gewordenen Pf., das nicht mehr von der Stelle zu bringen ist, entgegenkommende Wegebenutzer rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch Aufstellung eines Postens 801<sup>21</sup>

#### „Pflasterlostenhypothek“

vgl. unter §.

#### Photographie

Lichtbilder können, gleichgültig in welcher Gestalt sie vorgelegt werden u. ob es der Anwendung eines Vergnügungsmittels bedarf, herbeigeschaffte Beweismittel i. S. von § 245 I StBd. sein 58<sup>18</sup>

§§ 42 b I, 148 Biff. 5 GewD. Der Photograph, der Personen auf der Straße filmt u. erst hier nach an die gefilmten Personen mit der Frage herantritt, ob sie Abzüge von der Aufnahme bestellen wollen, ist nicht strafbar 893<sup>6</sup>

§§ 44, 44 a GewD. Eine photographische Ansichtskarte ist nicht notwendig eine Ware i. S. dieser Vorschriften 884<sup>1</sup>

#### Plakat

vgl. unter NotBd. v. 28. März 1931 im Sonderregister „Recht der NotBd.en“

#### Pienarenentscheidung

Erwerb der Beamteineigenschaft ohne Ausständigung einer Anstellungsurkunde durch Übertragung der Ausübung hoheitsrechtlicher Funktionen. Herbeiführung einer Pf. hierüber ist trotz der Rechtsprechung der Strafsenate nicht erforderlich, da deren Entscheidungen den Begriff des Beamten i. S. des Strafrechts betreffen u. da ihre Rechtsansicht nicht die wesentliche Grundlage der Entscheidungen bildet 494<sup>21</sup>

#### Polen

Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen v. 5. Juli 1929 912

Die Rechtsprechung zum poln. Aufwertungsrecht. Schrifttum 928

Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen v. 17. Juli 1929 ist ungeachtet seiner Verkündung im RGBl. noch nicht in Kraft getreten, weil die Ratifikationsurkunden noch nicht ausgetauscht sind. Die Aufwertung der einem Inländer zustehenden persönlichen Forderung aus der Bürgschaft für eine im

später polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens bestellte Hypothek richtet sich nach deutschem Recht 582<sup>3</sup>

Anwendung des deutsch-polnischen Aufwertungsabkommen in der RevIst, auch wenn das angefochtene Urteil schon vor dessen Inkrafttreten verhängt war. Zum Begriff der hypothetisch gesicherten persönlichen Forderung i. S. des Abkommens. Hypothetisch gesicherte Forderungen unterliegen dem deutschen Recht, persönlich, wenn das belastete Grundstück im Reichsgebiet liegt u. der Schuldner daselbst bei der Begründung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte, auch wenn er zur Zeit der Klagerhebung in Pf. wohnt 940<sup>8</sup>

§ 1 Nr. 1 des Schutzges. f. die durch die Abtretung der ehem. preuß. Teilegebiete Polens betroffenen Schuldner v. 27. Juni 1922. Zeitpunkt der Entstehung einer Hypotheksforderung 352<sup>1</sup> Poln. Bd. über das Wechselrecht v. 14. Nov. 1924. Erfordernisse eines Wechsels nach poln. Recht 754<sup>1</sup>

Berluk der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Gesetze v. 1. Juni 1870 u. 22. Juli 1913 u. Recht des Beamten auf Pensionsbezug. Beeinflussung der sich hier nach ergeb. Rechtslage durch die Bestimmungen des Friedensvertrags betr. die polnisch gewordenen Gebiete u. das Wiener Abkommen zwischen Deutschland u. Pf. über Staatsangehörigkeit u. Optionsfragen 501<sup>26</sup>

Ein durch Zahlung einer Emigrantenkantion an die polnischen Behörden geschädigter Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit hat unter Umständen gegen das Deutsche Reich einen Entschädigungsanspruch 611<sup>1</sup>

Das Arbeitsrecht Polens. Schriftt. 1246 § 1280 I RBD. Nach dem Übergang der Staatshoheit über den abgetretenen Teil Oberschlesiens auf Pf. konnte eine rechtswirksame Quittungskarte v. einer dtsh. Landesversicherungsanstalt nicht mehr ausgestellt werden 214<sup>4</sup>

Das Abkommen zwischen der Reichsknappenschaft u. dem poln. Knappischen Verein v. 29. Dez. 1925, nach dem die Frist für die Zahlung der Anerkennungsgebühren für in Pf. wohnende Mitglieder früherer deutscher Knappenschaftsvereine gebemmt wird, ist weder im KnappischG. noch in der Satzung der Reichsknappenschaft begründet, auch bisher nicht als Reichsgesetz verkündet u. stellt daher nur freiwillige Vereinbarung dar 214<sup>7</sup>

Zur Auslegung des Art. 38 des deutsch-poln. Abt. v. 26. Aug. 1922 über die Teilung des Oberschlesischen Knappenschaftsvereins 610<sup>2</sup>

#### Polier

vgl. unter Bauhandwerk

#### Politische Ausschreitungen

vgl. im Sonderregister „Recht der NotBd.en“ unter NotBd. v. 28. März 1931

#### Polizei

vgl. auch Bürgermeister, BauP., FeuerP., GewerbeP.

Erfordernisse einer PfD. 63<sup>2</sup>

PfD. ist rechtsgültig, die wegen der Gefahr für Leben u. Gesundheit u. für die bauliche Beschaffenheit der Räume eine mißbräuchliche Wohnungsbenuzung durch Lagern von Studenten u. leicht brennbaren Stoffen u. Halten v. Kleinvieh innerh. der Wohn. verbietet 65<sup>4</sup> Gefahr im polizeirechtlichen Sinne. Ohne besondere in PfD. gegebene rechtliche Grundlage darf die Pf. nicht dem Haushalt

eigentümer aufgeben, seinem Mieter einen im Mietvertrag nicht ausbedungenen Vorratsraum zur Verfügung zu stellen 359<sup>1</sup>

Gültigkeit einer PfD., die „alles ungebührliche Benehmen seitens Burecht gewiesener oder Dritter gegen P. Beamt“ unter Strafe stellt 818<sup>25</sup> Ungültigkeit einer PfD., die zum Schutz der Funkempfänger vorsätzl. od. fahrlässige Störungen durch Anwendung Stromverbrauchender Apparate unter Strafe stellt 892<sup>5</sup>

Die Ausübung des dem Straßenansieger nach Art. 681 RheinBGB. zustehenden Rechts, sein Dachwasser auf die öffentliche Straße zu leiten, kann die Pf. regeln, aber nicht gänzlich verbieten. Eine zu diesem Zweck erlassene PfD. muß bestimmt vorschreiben, wie die Ableitung des Wassers zu geschehen hat oder nicht erfolgen darf 543<sup>9</sup>

§ 10 II 17 PrALR. PfD. kann nicht mit rechtswirksamer Strafandrohung vorschreiben, daß in Ställen die Standbreite für jede Kuh mindestens 1,25 m betragen muß 1073<sup>16</sup>

§ 10 II 17 PrALR. Befugnis des P. Beamten, nicht nur den Täter festzunehmen, sondern auch die weitere Fortsetzung der begonnenen Straß. Handlung — hier das Fahren bei Dunkelheit auf unbeleuchtetem Rade — durch Anhalten zu verhüten. Fällt dabei der Radfahrer, so hat er keinen Schadensersatzanspruch 468<sup>5</sup>

Die Rechtmäßigkeit von Pf. Verfügungen unterliegt der Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege. Ist durch Entscheidung des OVG. die Finanzpräfektur eines Landes für den öffentlichen Verkehr durch polizeiliche Verfügung für unrechtmäßig erklärt worden, so ist die Pf. grundsätzlich nicht gehindert, gegen Verkehrsgefährdung auf Grund des § 10 II 17 PrALR. einzuschreiten. Die Pf. ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob eines von mehreren geeigneten Mitteln den Betroffenen weniger belastet 529<sup>11</sup>

§ 10 II 17 ALR. In der durch die Pf. mittels unmittelbaren Zwanges durchgeführten Landesverweisung eines ausländischen Arbeiters liegt eine polizeiliche Verfügung an diesen, nicht an den Arbeitgeber. Zur Frage, ob der Arbeitgeber zu den Kosten der Ausweisung herangezogen werden kann 613<sup>1</sup> Eine ortspolizeiliche Vorschrift, durch die der Pasteurierungszwang für Milch eingeführt wurde, verstößt weder gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit noch gegen den Eigentumsschutz i. S. der RVerf. 547<sup>18</sup>

Die Kosten der Unterbringung Obdachloser sind mittelbare Pf.Kosten, die die Gemeinde, nicht der Amtsverband gesetzlich zu tragen hat. Der Landrat kann daher diese Kosten nicht gegen den Amtsverb. zwangsetzifizieren 78<sup>2</sup> Das PrPVerwG. v. 1. Juni 1931. 445. Schrifttum 32 458

Die Verfahrensvorschriften des PrPVerwG. finden sofort auch auf die beim Inkrafttreten des Ges. am 1. Okt. 1931 schwebenden Rechtsmittelverfahren Anwendung. Für die materiellrechtlichen Vorschriften des PrPVerwG. gilt der allgemeine Grundsatz von der Nicht-Rückwirkung der Gesetze 439<sup>1</sup> Die besonderen Rechtsmittelverfahren, die nach dem Zusatz in § 127 PrPVerwG. „soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt“, für gemischt Arten polizeilicher Verfügungen vorgeschrie-

ben sind, z. B. auch das Verfahren nach § 56 PrzustG., sind durch das PervG. v. 1. Juni 1931 unberührt geblieben. Unter „Sonderp.-Behörden“ i. S. des § 8 PervG. sind solche zu verstehen, die besondere Zweige der P. (z. B. Bahn-, Berg-, Wasserschutz- usw. Polizei) verwalten 823<sup>1</sup>

Zum Inhalt u. Aufbau des PrPol-BeamtG.; kündbare u. unkündbare Rechtsstellung der P. Beamten; Rechtsstellung der Schutz- u. der Gemeindepolizeibeamten 497<sup>23</sup>

Nach KommBeamtG. schließt sich an die Beendigung der Probezeit, sofern der Beamte nicht entlassen wird, ohne weiteres seine lebenslängliche Anstellung. Die Ernennung als P. Beamter durch die Gemeinde ist bis zur Bestätigung durch den RegPräf. rechtsunwirksam. Möglichkeit zeitlicher Begrenzung der Bestätigung. Jedoch darf die Begrenzung nicht mit dem KommBeamtG. in Widerspruch stehen; daher kann nach Beendigung der Probezeit der RegPräf. die Bestätigung nur ganz ablehnen ob. für lebenslänglich ertheilen 499<sup>24</sup>

PrPolBeamtG. Zum Begriff des P.-Bollzugsbeamten. Die Abfindung aus § 44 PolBeamtG. steht dem P. Bollzugsbeamten bei vollendetem 60. Lebensjahr zu ohne Unterschied, ob er alsdann in den Ruhestand tritt ob. sein Pensionierungsalter hinausgeschoben wird 530<sup>12</sup>

#### Polizeiliche Strafsverfügung

Zum Erfordernis der Angabe des Strafgegeses in einer p. St. 820<sup>38</sup>

Die Ordnungsmäßigkeit von p. St. ist als Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen. Die St. ist nichtig, wenn die ihr als Unterlage dienende Übertretung von der Polizei nicht mit Strafe bedroht werden konnte 892<sup>5</sup>

#### PolStGB., Bad.

vgl. unter B.

#### PolStGB., Bayr.

vgl. unter Bayern

#### Polizeistunde

Art. I §§ 2, 4 NotG. v. 24. Febr. 1923. Auch weiteres Verweilen der Gäste nach Eintritt der P. in Nichtunterbrechung des Wirtschaftsbetriebs, wenn auch ohne Bewirtg., ist strafbar 961<sup>11</sup>

#### Post

§ 350, 354 StGB. Verlezung des Briefgeheimnisses durch Eröffnen eines „Fangbriefes“. Strafbaren Versuch der Amtsunterschlagung begeht der P. Beamte, der die im eröffneten Umschlage vorgefundene Geldscheine sich nicht aneignet, weil er Entdeckung fürchtet 510<sup>34</sup>

Zur Auslegung des § 24 KraftfVerkW.; § 19 PostG. Vorfahrtsrecht der P.-Kraftwagen 814<sup>25</sup>

Die Deutsche Reichsp. kam als Bollschuldnerin nach § 13 BollG. für Briefsendungen mit zollpflicht. Inhalt im Nohgewicht unter 250 g, die ohne Vorführung bei der zuständigen Bollstelle unmittelbar dem Empfänger ausgehändigt werden, in Anspruch genommen werden 609<sup>5</sup>

#### Postanweisung

§ 519 VI 3PO. Die Aufgabe durch P. steht der Zahlung nicht gleich. Erst wenn das Geld durch die Post übermittelt worden ist, ist die Zahlung bewirkt 648<sup>10</sup>

#### Postcheck

Pfändbarkeit der P. Guthaben, auch wenn diese aus der Überweisung von Be-

trägen unpfändbarer Forderungen entstanden sind 183<sup>8</sup>

#### Präsidium des Landgerichts

vgl. unter L.

#### Prävarikation

Der Parteiberrat des Sachwalters.

Schrifttum 1126

#### Presse

vgl. auch unter Zeitung

RPreßG. v. 7. Mai 1874. Schriftt. 859

Die in § 2 PreßG. für eine Druckschrift gegebene Begriffsbestimmung findet auch f. § 16 UnWG. Anwendung 889<sup>2</sup>

§§ 11, 19 Nr. 4 RPreßG. Berichtigungsanspruch, insbes. die Begriffe „Tatfache“, „Beteiligte“, „Fahrlässigkeit“.

Aufhebung wegen widersprüchsvoller Urteilsbegründung 894<sup>7</sup>

Wie verhält sich das Recht der P. zur Berichterstattung über strafbare Handlungen zu dem in § 186 StGB. enthaltenen Verbot des Verbreitens von nicht erweislich wahren ehrenrührigen Tatsachen? 411<sup>14</sup>

Beschärfung des Ehrenschutzes u. Sicherung der verantwortungsbewußten Presse. Strafrechtsreform 905

#### Preußen

vgl. auch unter Anerbenrecht, Anwaltsgebühren, Auflösung, Disziplinarverfahren, Fluchtlinien, Forstfiskus, Gerichtskosten, Grundvermögensteuer, Kirchensteuer, Kompetenzkonflikt, Kostenwesen bei den AufwStellen, LGemD., Landtag, LockerungsWd., Notar, Polizei, Rechtspfleger, Richterverein, preuß., Staatsanwaltschaft, Stadtgemeinde, Stempelsteuer, VermögenStG., Wahl, Wandergewerbesteuer, Wassergesetz, Wohnges.

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 3

Staats- u. Verwaltungsrecht in Übersichten. Deutsches Staats- u. Verwaltungsrecht. Preuß. Staats- u. Verwaltungsrecht 455

Lehrbuch des deutschen u. preuß. Verwaltungsrechts. Schrifttum 457

Klage, durch die auf Grund vori § 49 PrGef. über Eisenbahnuntern. Entschädigung dafür verlangt wird, daß der hell. preuß. Staat durch Gesetz die gewährte Befreiung von der Gewerbesteuer entzogen habe, betrifft nicht die Frage der Abgabenpflichtigkeit, liegt vielmehr auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, so daß der Rechtsweg für sie zulässig ist 241<sup>5</sup>

Die Mietenenkung nach der 4. NotW.: Reich u. P. 306

Der Mieterschutz in P. 1931—1936.

Schrifttum 640

#### Prima-facie-Beweis

vgl. unter Beweislast

#### Privatklage

vgl. auch im Sonderregister „NotW.en“ unter NotW. v. 6. Okt. 1931; ferner

vgl. unter Sühnetermin  
P.Sachen. Merkblatt nach der Rechtspr. des RG. u. des früheren 4. StrSen. des LG. 370

§ 388 StPO. Wenn P. Verfahren wegen Verstreichens der Dreimonatsfrist eingestellt werden muß, dann ist auch die nach Ablauf der Dreimonatsfrist erhöhte Widerklage unzulässig 962<sup>14</sup>

Ein die Widerklage zurückweisender Vertrag ist nicht mit Beschwerde anfechtbar. Zusammenhang i. S. von § 388 StPO. ist auch dann gegeben, wenn zwischen beiden Taten ursächlicher Zusammenhang besteht. Der Schuldspruch zur P. wird nicht berührt, wenn infolge Verfahrensfehlers die Zulässigkeit der Widerklage verneint wird u.

deshalb Aufhebung des Urteils erfolgen muß 962<sup>16</sup>

§§ 383, 388 StPO. Mit dem Wegfall der P. aus verfahrensrechtlichen Gründen verliert die Widerklage ihre Grundlage 966<sup>26</sup>

§ 391 II StPO. ist nicht anwendbar, wenn der Privatkläger zwar im Termin erscheint, aber während der Verhandlung sich wieder entfernt 679<sup>28</sup>

§§ 468, 471, 473 StPO. Die Kostenverteilung findet nur unter dem Gesichtspunkt des Erfolgs des Strafanspruchs u. der Berufung statt 679<sup>27</sup>

#### Privatweg

Zur Auslegung des § 368 Ziff. 9 StGB. 811<sup>17</sup>

#### Privileg

Auch nach heutiger Rechtsauffassung ist der Anspruch auf Entschädigung wegen Entziehung eines P. auch dann bürgerlich-rechtlicher i. S. von § 13 GBG., wenn das P. durch Gesetz entzogen wird 241<sup>5</sup>

#### Probefahrt mit Kraftfahrzeug

vgl. unter KraftfVerkW. § 41 u. Kraftf-Steuer

#### Prokura

Eine Kommanditgesellschaft haftet nicht aus § 31 BGB. für unerlaubte Handlungen ihres Prokuristen 722<sup>4</sup> 1008<sup>4</sup> AltG., die nach ihren Satzungen von einem Vorstandsmitglied u. einem Prokuristen vertreten werden kann, kann durch diese einen Prokuristen bestellen u. die Bestellung zum Register anmelden 717<sup>1</sup> 1017<sup>10</sup>

Die dem Wortlaut nach eine Vollmacht enthaltende Anmeldung einer P. Erteilung zum Handelsregister wird als Vollmachturkunde verstempt 238<sup>3</sup>

#### Prostitution

Zur Frage, ob Mehrheit von Räumen sich als eine Wohnung i. S. des § 361 Ziff. 6 a StGB. darstellt 955<sup>2</sup>

#### Protokoll

vgl. auch SitzungsP., P. des ArbG. unter L.

Berichtigung des VersteigerungsP. dann unzulässig, wenn dadurch erst ein Tatbestand hergestellt wird, der aus dem P. nicht herausgelesen werden kann 188<sup>20</sup>

§ 273 StPO. Ob u. inwieweit Zeugenaussage niederzuschreiben ist, liegt lediglich im Ermessen des Gerichts, das der Nachprüfung durch das RevG. entzogen ist 433<sup>19</sup>

§ 274 StPO. Ergibt sich mit Hilfe der Auslegung ein klarer u. eindeutiger, vom Wortlaut abweichender Sinn des P., so ist dieser u. nicht der Wortlaut zugrunde zu legen 421<sup>23</sup>

Zulässig ist, auch solche Erklärungen des Angell. enthaltende zollamtliche Niederschriften, die mangels Hinzuziehung eines Schriftführers hinsichtlich ihrer Verlesbarkeit richterlichen Protokollen nicht gleichstehen, in der Hauptverh. zu dem Zwecke zu verlesen, um festzustellen u. dem Angell. vorzuhalten, daß solche Protokolle vorhanden sind, sowie die darauf vom Angell. abgegebene Erklärung, daß er die in den Protokollen beurkundeten Geständnisse gemacht habe, bei Prüfung der Schuldfrage zu verwerten 245<sup>8</sup>

#### Provision des Agenten

vgl. unter L.

#### Prozeßuale Willenserklärung

Für Willenserklärungen im gerichtlichen Verfahren wird die im bürgerlichen Recht f. solche Rechtsgeschäfte vorgeschriebene Form durch Abgabe im Rahmen des Prozesses nur dann ersetzt,

wenn sie Bestandteile eines prozessuellen Rechtsgeschäfts sind u. dessen im Verfahrensrecht vorgeschriebene Form wahren 110<sup>4</sup>

Erklärung d. Zurücknahme d. Berufung. Für den Fall, daß der Empfänger einer p. W. die Unrichtigkeit einer klaren Erklärung erkennen muß, ist sogar eine nachträgliche Richtigstellung für zulässig zu erachten 652<sup>14</sup>

### Prozeßverstoß

§§ 554 III Ziff. 2 b, 558 ZPO. Die Rüge eines P. ist auch mit der Sprungrev. zulässig, wenn die Verleugnung der prozessualen Regel Voraussetzung eines materiellen Rechtsirrums ist 1016<sup>9</sup>

**Prozeßvollmacht**  
vgl. unter Anwalt, Laienvertreter, Verbandsvertreter

**Quittung**  
vgl. unter Ausgleichsquittung

**Kapitalertragsteuer.** Wenn Genossenschaftsbrauerei, die ihren Geschäftsbetrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt, außer Dividende auch noch WarenR. gibt, dann unterliegen letztere nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 286<sup>45</sup>

**Kraftfahrer**  
Wenn einem Kraftfahrer zwei R. hintereinander entgegenkommen, dann muß er mit der Möglichkeit rechnen, daß der erste dem folgenden den Ausblick nach vorn verdeckt od. daß der Nachfolgende darauf vertraut, der Voranfahrende werde auf die Sicherheit der Fahrlinie achten u. daß er dann, durch unerwartetes Absteigen seines Vordermannes zum Ausbiegen gezwungen, durch den plötzlichen Anblick des nahen Kraftfahrzeugs verwirkt wird u. Fehler macht. Der Kraftfahrer hat in solchem Fall rechtzeitig langsame Fahrt anzunehmen u. Signal zu geben 777<sup>2</sup>

Der Kraftfahrer, dem bei Dunkelheit u. regnerischem Wetter auf beiden Straßenseiten Fußgänger u. R. mit u. ohne Vateren entgegenkommen, darf nicht mit 30—35 km Geschwindigkeit fahren 778<sup>3</sup>

**Fußgänger** sind keine Wegebenuiger i. S. der KraftfVfB. Auf ihre Überholung ist, anders wie bei R., § 23 nicht anzuwenden 804<sup>2</sup>

§ 23 IV KraftfVfB. Auch das Schieben von Fahrrädern ist Verkehr mit Fahrrädern 804<sup>4</sup>

§ 8 VO. des RPräf. gegen politische Ausschreitungen v. 28. März 1931. Wer Wimpel mit Parteiaabzeichen an seinem Fahrrad anbringt, „trägt“ dieses Abzeichen 518<sup>2</sup>

Besuchnis des Polizeibeamten, nicht nur den Täter festzunehmen, sondern auch die weitere Fortsetzung der begonnenen strafbaren Handlung — hier das Fahren bei Dunkelheit auf unbeludtem Rade — durch Anhalten zu verhüten. Fällt dabei der R., so hat er keinen Schadensersatzanspruch 468<sup>5</sup>

**Namstelle**  
vgl. unter AufwG. § 7; ferner unter Goldmarkhypothek

**Notizen**  
Es verstößt nicht gegen die Grundsätze des § 242 BGB, wenn jemand es vorgezogen hat, die Frage der Aufwertung von R.Bahlungen vom Sept. 1922 zusammen mit der Aufwertung einer Bahlung v. 17. Juli 1922 in einem Prozeß der gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten u. dieserhalb zunächst zu warten, bis die Rechtspr.

die Frage der Auswertbarkeit vor Mitte August 1922 geleisteter Zahlungen endgültig geklärt hatte, was erst durch die Urt. v. 20. Nov. 1926 u. 16. Febr. 1927 geschehen ist 1052<sup>14</sup>

In dem Widerspruch gegen Zahlungsbefehl, mit dem erste Rate verlangt wird, liegt noch kein Bestreiten der später fälligen Teile der Forderung. Hierin liegt kein die Klage auf künftige Leistung recht fertigendes Verhalten 1155<sup>4</sup>

§ 125 ZPO. Es ist zulässig, in einem Nachzahlungsbeschluß dem Nachzahlungsverpflichteten R. Zahlungen aufzuerlegen 122<sup>24</sup>

Wird nach Teilanerkenntnisurteil ein Vergleich geschlossen, in dem auch für den bereits durch das Teilanerkenntnisurteil erledigten Teil des Klageanspruchs R. Zahlungen vereinbart werden, so ist der Streitfall bez. des Vergleichs unter Einschluß des Teilaanspruchs nach dem gesamten Klageanspruch zu bemessen 1161<sup>22</sup>

### Raub

§§ 249, 250, 251, 252 StGB. finden auf die Fälle des § 370 I Nr. 5 Anwendung 423<sup>2</sup>

### Rauhandel (§ 227 StGB.)

Einheit der Schlägerei kann erhalten bleiben, auch wenn sie sich in verschiedenen zeitlich u. örtlich getrennten Einzelvorgängen abspielt. Artet ein von mehreren unternommener Angriff unmittelbar in Schlägerei aus, so können u. werden regelmäßig beide zusammen Einheit bilden. — Zur Annahme der Beteiligung an Schlägerei genügen alle auf Fortsetzung od. Förderung des Streits abzielenden Handlungen, wie Ergreifen od. Hochheben eines Gegenstands zum Wurf oder Schlag, die Ermunterung der andern zum angriffsweisen Anschlagen, selbst das freiwill. Verbleiben in der Menge, verbunden mit dem Willen, die eigene Partei durch das Dabeisein zu stützen u. im rechtswidrigen Handeln zu verstärken od. die Gegenpartei zu schwächen oder einzuschüchtern 948<sup>14</sup>

### Realkonkurrenz

vgl. auch unter Gesamtstrafe

R. liegt vor, wenn der Täter die Waffe, die er unerlaubterweise fortgesetzt mit sich führt, bei einer Gelegenheit, wo er sie dergeformt mit sich führt, zur Begehung einer anderen Straftat benutzt; dagegen ist Idealkonkurrenz gegeben, wenn schon allein das bloße Mitführen der Waffe ohne Gebrauch machen von ihr mit Rücksicht auf die Umstände des Mitführens die Strafbarkeit oder höhere Strafbarkeit begründet 953<sup>19</sup>

### Reallast

Bei Veräußerung eines mit privatrechtlicher R. belasteten Grundstücks bildet der Kapitalwert der R. einen Bestandteil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung dieses Entgelts ist der Übergang des Eigentums an dem belasteten Grundstück anzusehen 1081<sup>7</sup>

### Rechnungslegung

Über die beiden aus § 254 ZPO. folgenden Klageansprüche kann nicht gleichzeitig entschieden werden. Zurückweisung in die erste Instanz 1220<sup>19</sup>

### Rechtsangleichung

vgl. unter Österreich

### Rechtsfälle

Prüfe dein Wissen. R. aus dem Strafrecht. Schriftum 387

R. aus dem Völkerrecht. Schriftum 568

### Rechtsgeschäft, prozessuales

vgl. unter p. R.

### Rechtsgeschichte

Das Gericht als Ausdruck deutscher Kulturtentwicklung im Mittelalter. Schriftum 30

Vorprücher u. Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen u. verwandten Rechtsquellen. Schriftum 636

### Rechtshängigkeit

Bei liquidationsloser Verschmelzung von Gesellschaften ist nicht § 265 II, sind vielmehr §§ 239, 246 ZPO. anzuwenden 175<sup>11</sup>

Der Begriff der Veräußerung oder Abtreten i. S. des § 265 ZPO. ist weit aufzufassen. Er umfaßt jede Übertragung der Sache oder des Rechts auf andere Person, sofern sie die Sachlegitimation des Veräußerers berührt, also auch den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung od. Kraft Gesetzes, so auch die durch die Begründung oder das Erlöschen des ehemännlichen Verwaltungs- u. Nutzungsrechts bedingte Änderung der Klagebefugnis. Die Wirkung des Urteils gegen die Frau tritt im Fall des § 1380 BGB. auch dann ein, wenn sie der Prozeßführung des Ehemanns zugestimmt hat, u. diesem Fall ist es gleichzustellen, wenn der flagende Ehemann Leitung an seine Frau beantragt hat (§ 265 III) 1219<sup>18</sup>

### Rechtskonsulent

vgl. auch unter Laienvertreter  
Zur Frage der gesetzgeberischen Behandlung des Rechtskonsulententums 1097  
Wer geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig bei Gericht auftritt, muß sich gefallen lassen, daß die RA. durch Aufnahme seines Namens in Listen, die dem AG. vorgelegt werden, das Gericht bei Ausübung der Befugnis aus § 157 I ZPO. unterstützen 1175<sup>1</sup>

§§ 91, 157 ZPO. Die Gebühren nicht zugelassener R. sind nicht erstattungsfähig, wenn am Sitz des Gerichts genügend RA. vorhanden sind 681<sup>1</sup>

§ 91 ZPO. Die Kosten ungeschulter oder mindergeschulter R. sind nicht erstattungsfähig 1175<sup>2</sup>

Dem R. steht Beschwerderecht auf Erhöhung des Streitwerts nicht zu 118<sup>14</sup>  
§ 7 Teil 6 Kap. I NotZPO. v. 6. Okt. 1931. Die Kosten eines R. im Privatklageverfahren sind nicht erstattungsfähig, wenn der Partei hinreichende Auswahl von RA. am Orte zur Verfügung steht 1174<sup>10</sup>

### Rechtskraft

§ 322 ZPO. R. Wirkung von auf Papiermark lautenden, die Klage zum Teil abweisenden, zum Teil zusprechenden Vorprozeßurteilen in Enteignungssachen. Rechtslage, wenn der Kl. die Geldentwertung erkannt u. den Anspruch auf ihren Ausgleich im Vorprozeß geltend gemacht hatte, das eingegangene Urteil aber nicht erkennen läßt, daß es dem Rechnung getragen hat 1221<sup>20</sup>

§ 322 ZPO. Die in den Gründen eines Urteils enthaltene Feststellung, die Parteien hätten den richtigen Vertrag bestätigt, schafft nicht für anderen Rechtsstreit R. in Ansehung der Frage, ob wirksamer Vertrag vorliegt 110<sup>4</sup>  
§ 322 ZPO. Ist ein Urteil u. seine R. zum Gegenstand der mündl. Verhandlung gemacht, so darf das Gericht seine Entscheidung auf die R. stützen, auch wenn darauf kein Einwand gestellt worden ist. Ein Urteil, das einen aus einem Wiederkaufsrecht fließenden Anspruch festgestellt hat, begründet

nicht R. dahin, daß das Wiederaufschreitrecht bestehet 649<sup>12</sup>  
§ 323 BGB. Der neuen Erhebung eines schon durch rechtskräftiges Urteil zugesprochenen Anspruchs steht nicht der Einwand der R., sondern der des mangelnden Rechtsschutzhinteresses entgegen 878<sup>11</sup>

§ 325 BGB. Die Wirkung des Urteils gegen die Frau tritt im Falle des § 1380 BGB. auch dann ein, wenn sie der Prozeßführung des Ehemanns zugestimmt hat, u. diesem Fall ist es gleichzustellen, wenn der klagende Ehemann Leistung an seine Frau beantragt hat 1219<sup>18</sup>

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage aus § 731 BGB. gegen den Rechtsnachfolger des im Urteil bezeichneten Schuldners, gegenüber dem das Urteil wirksam ist (§ 325 BGB.), besteht schon dann, wenn der Gläubiger die nach § 727 vorzulegenden Urkunden nicht ohne Schwierigkeiten beschaffen kann. Die R. des Urteils i. S. von § 325 BGB. wirkt gegenüber dem Rechtsnachfolger, wenn er die Zweifelhaftigkeit der materiellen Rechtslage beim Rechtserwerb kannte od. kennen mußte 191<sup>22</sup>

Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache im Schiedsgerichtsverfahren.

Nachprüfung im Vollstreckbarkeitsverfahren. Verstoß gegen die öffentliche

Ordnung 185<sup>19</sup>

Wahrheit u. R. im Strafprozeß. Schriftum 383

Die R. in Steuerfachen. Schriftum 235 Hat die Verwaltungsbehörde in einem nach § 71 VerfG. erteilten Bescheid auf die R. einer früheren Entscheidung nur von bestimmtem Zeitpunkt ab verzichtet, so sind die Spruchbehörden an diesen Verzicht gebunden. Gewährt das Verjüng. trotzdem für einen vor dem Verzicht auf die R. liegenden Zeitraum Verjüngung, so hat es über eine Frage entschieden, die seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt. Der Rechtsforscher des Fiskus ist in solchen Fällen zulässig 1182<sup>1</sup>

Der Widerruf der in rechtskräftigem Bescheid enthaltenen, an der R. nicht teilnehmenden Anerkennung von DB. unterliegt im Laufe eines Spruchverfahrens den gleichen Beschränkungen wie die Berichtigung nach § 65 II VerfG. 1182<sup>2</sup>

#### Rechtsmittel

vgl. auch Beschränkung des R., Berufung, Beschwerde, Revision

Die zum Schein erfolgende Anfechtung einer Entscheidung in der Hauptfache macht das für die Kostenentscheidung mangels Anfechtung in der Hauptfache unzulässige R. nicht zulässig. Anfechtbarkeit einer Entscheidung u. Art des zulässigen R. bestimmen sich nach dem der Entscheidung vom Borderrichter erkennbar beigelegten Charakter (B.R.) 116<sup>8</sup>

§ 232 BGB. Eigene Sorgfaltspflichten, Organisationseinrichtungen des R. zur Wahrung eines absichtlich erst am letzten Fristtag einzureichenden R. 647<sup>9</sup>

§§ 36, 45 PrPachtG. Eines Nachweises der Vollmacht für die R. Beschw. oder Berufung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht für das Verfahren vor dem PEA. bereits zu den Akten nachgewiesen hat, es sei denn, daß seine Befugnis zur Einlegung des R. ausdrücklich ausgeschlossen ist 114<sup>2</sup>

§ 401 StPO. Der Nebenfl. darf bei selbständigm Gebrauch von R. Beschwer-

degründen nur im Rahmen der ihm geistlich eingeräumten Anschlußberechtigung geltend machen 66<sup>9</sup>

§ 399 StPO. Nebenklageberechtigter kann, wenn die R. frist der Staatsanwaltschaft noch nicht verstrichen ist, auch dann noch sich der öffentl. Klage als Nebenfl. anschließen u. R. einlegen, wenn die Staatsanwaltschaft auf R. verzichtet hat 964<sup>20</sup>

§ 178 ArbVermG. Im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung ist die R. frist auch dann gewahrt, wenn das R. rechtzeitig bei einem Organ der Versicherungssträger eingegangen ist 137<sup>4</sup>

Die Verfahrensvorschriften des PrPolVermG. finden sofort auch auf die beim Intrafttreten des Ges. am 1. Okt. 1931 schwebenden R.verfahren Anwendung. Für die materiellrechtlichen Vorschriften des PolVermG. gilt der allg. Grundsatz von der Nicht-Rückwirkung der Gesetze 439<sup>1</sup>

Die besonderen R.verfahren, die nach dem Zusatz in § 127 PrPolVermG. „soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt“, für gewisse Arten polizeilicher Verfügungen vorgeschrieben sind, z. B. auch das Verfahren nach § 56 PrJustG., sind durch das PolVermG. v. 1. Juni 1931 unberührt geblieben 823<sup>1</sup>

#### Steuerrecht

Die Anwendung des § 212 III RAbG. a. f. wird nicht durch eine Rentscheidung ausgegeschlossen, die nicht über das Bestehen des Steueranspruchs selbst, sondern nur über die formelle Zulässigkeit der Neuveranlagung wegen des Anspruchs entschieden hat 437<sup>1</sup>

Trotz § 287 RAbG. fallen die Kosten eines erfolgreichen R. in Landesteuerfachen nicht dem Reich, sondern dem Lande zur Last 216<sup>3</sup>

Soweit in einer nach dem 31. Dez. 1930 ergehenden Rentscheidung die Kosten dem Reich auferlegt werden, hat der Steuerpflichtige gem. § 294 RAbG. n. f. keinen Anspruch auf Erstattung der durch Zugabe eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Kosten 267<sup>12</sup>

Das gegen den Vermögensfeststellung u. Vermögensteuerbescheid gerichtete R. ist, soweit es sich gegen die Höhe des Betriebsvermögens oder gegen die Entscheidung über die Inhaberschaft richtet, als R. gegen die Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen anzusehen 268<sup>14</sup>

#### R.verfahren in Steueramnestiesachen 222

Rechtsmittelbelehrung

§ 9 IV ArbG. ist nur Sollvorschr. 684<sup>1</sup> Die durch das AbändG. des GrVermStG. v. 22. April 1927 für gewisse Grundstücke erfolgte Änderung des Steuersatzes machte zwar für die davon betroffenen Grundstücke Neufestsetzung der Steuer in Form einer neuen Veranlagung erforderlich, die als solche R. enthalten musste. Die Rechtsmittel sind aber auf die Frage der zutreffenden Anwendung des neuen Gesetzes gegenständlich beschränkt 214<sup>1</sup>

Für den Bescheid, durch den das LFinA. den Antrag auf Erteilung einer Becheinigung nach § 2 Nr. 3 der Vorschriften über die Reichsflychtsteuer ablehnt, ist keine R. gesetzlich vorgeschrieben 761<sup>1</sup>

Rechtsnachfolger

Bez. § 265 BGB. vgl. unter R.hängigkeit Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage aus § 731 BGB. gegen den R. des im Urteil bezeichneten Schuldners, gegen-

über dem das Urteil wirksam ist, besteht schon dann, wenn der Gläubiger die nach § 727 vorzulegenden Urkunden nicht ohne Schwierigkeiten beschaffen kann. Die Rechtskraft des Urteils i. S. von § 325 BGB. wirkt gegenüber dem R., wenn er die Zweifelhaftigkeit der materiellen Rechtslage beim Rechtserwerb kannte oder kennen mußte 191<sup>22</sup>

#### Rechtsplege, Sparmaßnahmen in der vgl. unter Sp.

#### Rechtspleger

Die Strafpollstreckung durch den preuß. R. Schriftum 387

#### Rechtsphilosophie

Beispiel, Exempel, Fall u. das Verhältnis des Rechtsfallses z. Gesetz. Schriftum 27

Die Rechtsnöte unserer Tage u. das christliche Gewissen. Schriftum 27 Erlebte Wandlungen in Wissenschaften u. Lehre. Schriftum 27

Die neue Wissenschaft vom Recht. Schriftum 29

Georg Zellineks anorganische Lehre in ihren Grundzügen als Rechtsystem dargestellt. Schriftum 29

Zeitschrift für R. in Lehre u. Praxis. Schriftum 29

Die Grundlegung des öffentl. Rechts. Schriftum 453

#### Rechtsschutzbedürfnis

§ 253 BGB. Wer aus einem Wiederaufschreitrecht heraus rechtskräftig zur Auflösung verurteilt ist, kann nicht auf Löschung des Wiederaufschreits klagen, mag es auch nicht bestehen. Denn es fehlt an einem R., das Voraussetzung einer jeden Klage ist 649<sup>12</sup>

§ 323 BGB. Der neuen Erhebung eines schon durch rechtskräftiges Urteil zugesprochenen Anspruchs steht nicht der Einwand der Rechtskraft, sondern der des mangelnden Rechtsschutzhinteresses entgegen 878<sup>11</sup>

#### Rechtsprechung

vgl. unter Entscheidungssammlungen

#### Rechtsvergleichung

Neue Methoden der R. an der Columbia Universität 563

Il Codice Rocco e le recenti codificazioni penali. Schriftum 930

#### Rechtsverordnungen

Preuß. Ges. über die Bekündung von R. Etwaige Bekündungsmängel früher erlassener R. werden durch § 4 mit rückwirkender Kraft geheilt 252<sup>3</sup>

#### Rechtsweg

vgl. auch unter Kompetenzkonflikt

Klage, durch die auf Grund von § 49 preuß. Ges. über Eisenbahnumfern. Entschädigung dafür verlangt wird, daß der bess. preuß. Staat durch Gesetz die gewährte Befreiung von der Gewerbesteuer entzogen habe, betrifft nicht die Frage der Abgabenpflichtigkeit, liegt vielmehr auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, so daß der R. für sie zulässig ist. Als bürgerl. Rechtsstreitigkeit i. S. von § 13 GBG. ist das anzusehen, was nach der Rechtsauffassung zur Zeit des Erlasses des GBG. durch die ordentl. Gerichte zu entscheiden war. Dazu gehören Ansprüche aus obigem § 49. Auch nach heutiger Rechtsauffassung ist der Anspruch auf Entschädigung wegen Entziehung eines Privilegs auch dann bürgerlich-rechtlicher, wenn das Privileg durch Gesetz entzogen wird 241<sup>5</sup>

§ 6 PrRleinBG. Anwendbarkeit des § 242 BG. auf den mietsähnlichen Bestandteil des Zustimmungsvertrags. Zulässigkeit des R. hierfür. Art u. Weise der Anwendung des § 242 BG. 522<sup>7</sup>

Für die Frage der Zulässigkeit des R. sind die tatsächlichen Behauptungen, aus denen der Klageanspruch hergeleitet wird, maßgebend. Entscheidend für die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs ist, ob die Parteien sich als Einzelpersonen gleichberechtigt gegenüberstehen oder ob der bessl. Staat dem einzelnen auf dem Wege des Gebots oder Verbots gegenübertritt. Die Zulässigkeit des R. vor den bürgerl. Gerichten kann nicht deswegen begründet sein, weil rechtsverwaltungsrechtliches Verfahren bisher fehlt 795<sup>16</sup>

Der R. ist unzulässig für Klage, die gegen den Staat auf Beichtigung einer in einer Einbürgerungsurkunde angewandten Namensform des Al. erhoben ist. Auch gegen Störungen des Namensrechts im amt. Verkehr durch Behörden kann zwar mit Klage auf Grund des § 12 VGB. vorgegangen werden, indessen ist der R. hierfür verschlossen, wenn die angebliche Störungshandlung von der Behörde ausschließlich innerhalb ihrer öffentl.-rechtl. Befugnisse vorgenommen ist 903<sup>1</sup>

Die Anrufung der Gerichte gegen den Ausschluß aus nichteingetraginem Verein ist erst zulässig, wenn der fahrlässig vorgesehene Instanzenzug erschöpft ist. Die hierdurch bewirkte weitere Hinausschiebung des Spruches der obersten Vereinsinstanz schafft nicht ohne weiteres Einwand der Arglist gegenüber dem Verein 1197<sup>1</sup>

Die Verfolgung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten im ordentlichen R. Schriftum 460

Zulässigkeit des R. für Ansprüche aus Befüllung besonderer Berechnung des Befolzungsdienstalters 463<sup>2</sup>

Festsetzung des ruhegehaltsfähigen Dienstalters für Lehrer. Für die Frage der Ruhegehaltsberechnung ist — anders wie bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters — der R. zulässig 503<sup>27</sup>

Die Kündigung eines Beamten ist bei besseren Dienstfähigkeiten als Verziehung in den Ruhestand aufzufassen. Die Entscheidung über die Dienstfähigkeit ist durch das ordentliche Gericht nicht nachzuprüfen 528<sup>10</sup>

Für Kirchensteuerforderungen älteren Rechts ist in Preußen der R. zulässig; das gilt auch, wenn die Steuer zur Deckung von Bauausgaben erhoben wird 240<sup>4</sup>

Die Rechtsmäßigkeit von Polizeiverfügungen unterliegt der Nachprüfung im ordentlichen R. Ist durch Entscheidung des OVG. die Inanspruchnahme eines Landes für den öffentlichen Verkehr durch polizeiliche Verfügung für unrechtmäßig erklärt worden, so ist die Polizei grundsätzlich nicht gehindert, gegen Verkehrsgefährdung auf Grund des § 10 II 17 PrAgr. einzuschreiten 529<sup>11</sup>

Wenn aus der RBO. v. 13. Febr. 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung u. Förderung der Südländerziehung Verpflichtung der Grundstückseigentümer zu entnehmen sein sollte, im Fall des Art. I § 2 die Kosten der Kultivierung zu erstatte, so würde eine Streitigkeit darüber der Entsch. der ordentlichen Gerichte entzogen sein 1048<sup>11</sup>

Art. 44 BahGemD. Der KomplexkonfGh. erklärt den bürgerlichen R. als unzulässig für Klagen, durch die der Gemeinde auf Grund Gemeingebräuchs das Recht bestritten wird, an öffentl. Straßen ein Sondernutzungsrecht in

Auspruch zu nehmen u. auf dieser Grundlage für an sich aus dem Gemeingebräuch sich ergebende Handlungen Gebühren zu erheben 142<sup>2</sup>

§ 2 PrZustG. Für die Klage eines Kreises gegen eine ausgeschiedene Gemeinde auf Leistung von Beiträgen zur Sanierungshaltung, zu denen letztere sich vertraglich verpflichtet hat, steht der R. offen 505<sup>29</sup>

#### Reeder

§ 485 HGB. Die Haftung des R. wird durch § 64 Nr. 4 SeewStrD. nicht aufgehoben 590<sup>7</sup>

#### Referendar

HessLGeB. f. RA. Die Tätigkeit eines R. als Parteibevoollmächtigter kann nicht mit einer Entschädigung für Zeitversäumnis abgegolten werden. Es steht ihm jedoch nur die Hälfte der Anwaltsgebühren zu 139<sup>3</sup>

#### Reformatio in pejus

§ 358 II StWD. Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafspruch u. Zurückverweisung der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch Selbststrafe zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an die erkannten Einzelgefängnisstrafen u. die von ihr ausgeprochene Gesamtstrafe gebund. 60<sup>19</sup>

#### Regatta

vgl. unter Segelsport

#### Reichsabgabenordnung

Bez. § 5 vgl. unter Missbrauch von Formen u. Gestaltungen des bürgerlichen Rechts; § 10 unter Steuergemiss; § 96 unter Haftungsbescheid RAbG. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931. Schriftum 233

Nebengesetz u. Verordnungen zur Rechtsprechung. Schriftum 233

§ 82 RAbG. Wird ein eine Steuerfestsetzung enthaltendes Urteil des Finanzgerichts vom RfG. aufgehoben u. die Sache zur weiteren Ermittlung an das FinGer. zurückverwiesen, so ist an sich der Steuerpflichtige berechtigt, die Erstattung der auf das Urteil des FinGer. hin gezahlten Steuer zu verlangen. Das FinA. kann aber im Hinblick auf die Ungewissheit der Entscheidung über den noch in der Schwelle befindlichen Steueranspruch unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Sache u. von Recht u. Billigkeit die Erstattung vorläufig ablehnen oder von Sicherheitsleistung abhängig machen 261<sup>4</sup>

§ 104 RAbG. Verzugszinsen für ver spätet entrichtete Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind auch dann zu entrichten, wenn später der endgültige Einkommensteuerbescheid die Steuer auf einen niedrigeren Betrag als die Summe der einjährigen Vorauszahlungen feststellt u. daher der Unterschiedsbetrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten ist 264<sup>7</sup>

„Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 RAbG. ... geschuldet werden“, im Art. 18 § 2 der 2. SteuerNotWD. u. in Art. II § 1 der 5. WD. zur Andeutung der StZinsWD. v. 21. Jan. 1927 hat keinen neuen von § 104 RAbG. abweich. Zinsenbegriff eingeführt 264<sup>8</sup>

Auch im Arrestverfahren dürfen auf Grund von § 109 RAbG. n. F. Ersatzansprüche nur mit Zustimmung des Landesfinanzamts geltend gemacht werden 686<sup>1</sup>

Durch § 2 III ErbschStG. 1922 wird die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 145 III RAbG. nicht eingeschränkt 279<sup>31</sup>

§§ 147 ff. RAbG. Gelangt der RfG. auf Anschlußbeschwerde des FinA. zur

Aufhebung der Vorentscheidung, so ist er, wenn er selbst in der Sache entscheidet, an die Anträge des FinA. in der Anschlußbeschwerde grundsätzlich nicht gebunden 357<sup>2</sup>

Der Abgabengläubiger ist verpflichtet, dem Abgabenschuldner die zuviel erhobenen Abgabenbeträge vom Zahlungstage ab mit 5% zu verzinsen, ohne daß Einschränkungen gem. § 155 RAbG. stattfindet 545<sup>15</sup>

Bei einer nach dem 1. Jan. 1931 vorgenommenen Buch- u. Betriebspri- führung kann nach § 193 n. F. RAbG. die Vorlage auch der vor diesem Zeitpunkt geführten Bücher verlangt werden 265<sup>9</sup> 1029<sup>3</sup>

Die auf § 73 I u. III KapVerkStG. be- ruhende Verpflichtung des Notars zur Übersendung von Urkundenabschriften kann zum Inhalt einer besondern Anordnung i. S. v. § 202 RAbG. 1931 u. die Frage der Rechtmäßigkeit einer solchen Anordnung im Einzelfall zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nach § 305 RAbG. 1931 gemacht werden 135<sup>2</sup>

§ 210 RAbG. Ist Landwirt nach Durchschnittssätzen zu veranlagen, so bilden zunächst nur diese, nicht aber auch Teilauzeichnungen des Steuerpflichtigen die Grundlage der Schätzung. Will der Pflichtige eine abweichende Schätzung herbeiführen, so müssen bez. der Angaben u. Belege, mit denen der Pflichtige die auf den Durchschnittssätzen aufgebauten Schätzung angreifen will, strenge Anforderungen gestellt werden 270<sup>16</sup>

Die Anwendung des § 212 II RAbG. a. F. untersieht dem Grundsatz von § 6 RAbG. 135<sup>3</sup>

Die Anwendung des § 212 III RAbG. a. F. wird nicht durch eine Rechtsmittelentscheidung ausgegeschlossen, die nicht über das Bestehen des Steueranspruchs selbst, sondern nur über die formelle Zulässigkeit der Neuerlassung wegen des Anspruchs entschieden hat 437<sup>1</sup>

§§ 222 I Nr. 2, 99 RAbG. n. F. Von wann ab ist die Berichtigungsveran- lassung nach neuem Recht zulässig? 266<sup>10</sup> 1177<sup>1</sup>

§§ 265, 286, 311, 313 RAbG. Der Wert des Streitgegenstands ist in Einheitswertsachen für die Entscheidung nach freiem Ermessens, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde u. die Kostenberech- nung grundsätzlich u. in der Regel bis auf weiteres auf 10 vom Taufstab des streitigen Einheitwertbetrages festzu- legen 1178<sup>2</sup>

NotWD. v. 8. Dez. 1931. Gegen den Bescheid des FinA., mit dem der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 der Vorschriften über die RfSt. abgelehnt wird, kann der Antragsteller auf Grund des § 235 Nr. 4 RAbG. 1931 eine Entscheidung des RfG. im Berufungsverfahren herbeiführen. Das Berufungsverfahren wird durch Antrag bei dem örtlich zuständigen FinA. eingeleitet, der auf Feststellung dahin geht, daß Steuerfreiheit nach § 2 Nr. 3 der RfSt.-Vorschriften gegeben ist 761<sup>1</sup>

§ 253 RAbG. n. Fass. Ist die Rechtsbeschwerde des herangezogenen ebenso wie seine Berufung erfolglos geblieben, ist aber das Urteil des FinGer. auf die zur Erzielung einer Verbörfung eingelegte Anschluß-Rechtsbeschwerde des FinA. aufgehoben und die Sache an das FinGer. zurückverwiesen, so

ist die Rücknahme der Verufung unzulässig 266<sup>11</sup>

§ 286 RAbG. 1931. In GrundErwSt-Sachen sind bei Beantwortung der Frage, ob die 200-M.-Grenze erreicht ist, die Buschläge nicht zu berücksichtigen, wenn sie nicht mit in Streit befinden sind 136<sup>4</sup>

Troy § 287 fallen die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels in Landessteuersachen nicht dem Reich, sondern dem Lande zur Last 216<sup>3</sup>

Soweit in einer nach dem 31. Dez. 1930 ergehenden Rechtsmittelentscheidung die Kosten dem Reich auferlegt werden, hat der Steuerpflichtige gem. § 294 RAbG. n. Fass keinen Anspruch auf Erstattung der durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Kosten 267<sup>12</sup>

Kann das FinA. von dem Steuerschuldner, der den Offenbarungsfeind (§ 807 BGB., § 325 RAbG.) geleistet hat, unter Androhung von Zwangsstrafen Auskunft über dessen Vermögens- und Einkommensverhältnisse verlangen? 232

Bei den Begriffen „Einziehung i. S. von §§ 365, 370 RAbG.“ sowie § 80 Tab-StG. und „im Handel“ 255<sup>3</sup>

§ 67a Tab-StG. n. F. bezieht sich nur auf echte Steuerzeichen, während auf unechte Steuerzeichen § 66 Tab-StG. a. F. anwendbar war und jetzt § 399a RAbG. anwendbar ist. § 369a RAbG. ist gegenüber § 66 Tab-StG. a. F. das mildernde Gesetz, soweit er nicht auch den bestraft, der sich falsche Steuerzeichen verschafft, um sie als echte zu verwenden. § 56 Tab-StG. ist milder als § 359 RAbG. — Im Falle von Tateinheit zwischen Steuerhinterziehung oder einer Ordnungswidrigkeit mit wissentlicher Verwendung falscher Steuerzeichen ist jetzt gem. § 383 II RAbG. die Strafe nach § 73 StGB. zu bestimmen. — Die Tabsteuer einschl. der Materialsteuer sind als Verbrauchsabgaben i. S. der R. insbes. des § 359 I S. 2 anzusehen 245<sup>8</sup>

§ 369a RAbG. ist gegenüber § 66 Tab-StG. als das mildernde Gesetz anzusehen 251<sup>11</sup>

### Reichsarbeitsgericht

Entscheidungen des R. und der Land-AbG. Schrifttum 1242

Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des R. Schrifttum 1242

Kündigungsschutz für Angestellte in der Fassung der reichsarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Schrifttum 1243

R.-Rechtsprechung zum BetrVG. Schrifttum 1243

Die Rechtsprechung des R. zum Schwerbeschädigungsgesetz. Schrifttum 1243

### Reichsbank

Die R. nach dem Neuen Plan. Schrifttum 1002

### Reichsbankdiskont

§ 1118 BGB. Zinsen nach der Höhe des jeweiligen R. können nicht in das Grundbuch eingetragen werden 114<sup>2</sup>

### Reichsbewertungsgesetz

vgl. unter B.

### Reichsfinanzhof

Übersicht über die Rechtsprechung des R. 1930. Schrifttum 233

Leitsatzkartei der Rechtsprechung des R. aus Steuer u. Wirtschaft. Schriftt. 235  
Gelangt der R. auf Anschlussbeschwerde des FinA. zur Aufhebung der Vorentscheidung, so ist er, wenn er selbst in der Sache entscheidet, an die Anträge des FinA. in der Anschlussbe-

schwerde grundsätzlich nicht gebunden 357<sup>2</sup>

### Reichsfluchsteuer

vgl. unter NotBG. v. 8. Dez. 1931 im Sonderregister „Recht der NotBG.en“

### Reichsgericht

vgl. auch Plenarientscheidung

Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der Rechtsprechung des R. Schrifttum 30

Beschleunigung der Rechtspflege beim R. 1185

Beschwerde und weitere Beschwerde in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Erledigung der Hauptfrage wegen der Kosten des Verfahrens zulässig. Bei Widersprüchen zwischen zwei OG. hat das R. auch über solche Beschwerden zu entscheiden 717<sup>1</sup> 1017<sup>10</sup>

### Reichsgesetzbuch

Systematische Übersicht über das RGBl. 1867—1931 und die NotBG.en des RPräf. Schrifttum 640

Der Reichsgesetzeschlüssel. Schrift. 1196

### Reichspräsident

vgl. auch NotBG.en des R. im Sonderregister

Die Wahl des R. Schrifttum 1000

### Reichsreform

Grundgedanken der R. Schrifttum 453

### Reichstag

Der Ausspruch der vertraglich vereinbarten Kündigung einem Arbeitnehmer gegenüber, der zum Reichstagsabgeordneten gewählt ist, verstößt nicht gegen Art. 160 RVerf. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch die Kündigung gleichzeitig politisch maßregeln wollen, so ist Abhilfe nur auf Grund des § 84 BetrVG. möglich 534<sup>1</sup>

### Reichsverfassung

vgl. auch bez. Art. 13 unter Landrecht  
bez. Art. 48 unter NotBG.

bez. Art. 129 unter Besoldung und Beamter

bez. Art. 131 unter Amtspflichtverletzung

bez. Art. 153 unter Enteignung

bez. Art. 159 unter Vereinigungsfreiheit

Handkommentar zur R. Schrifttum 457

Verfassungsrechtl. Nebengesetze und Verordnungen des DtSch. Reiches. Schrifttum 455

Grundrechte u. politische Weltanschauung. Schrifttum 456

Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Schrifttum 30

Art. 17. Der Staatsgerichtshof darf und muß auch die Verfassungsmäßigkeit von Reichsverordnungen nachprüfen 514<sup>2</sup>

Art. 19. Die verfassungsrechtlichen Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. Schrift. 456

Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einer kreisangehörigen Stadt, die in § 29 OstStädte. gesetzlich festgelegte Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ in „Oberbürgermeister“ umzuwandeln, verletzt den Art. 109 RVerf.; er ist mit Recht zu beanstanden 540<sup>3</sup>

Art. 136 RVerf. § 37 IV EinStAusfBest. Religionsangabe in der Haushaltungsliste 537<sup>2</sup>

Art. 152. Kontrahierungszwang der Theaterunternehmungen besteht nicht, auch nicht bei aus öffentl. Mitteln unterstützten Theatern; es sei denn, daß die Konzessionserteilung entsprechende Auflage enthält, oder daß durch die Weigerung die Folgen des § 826 BGB. erfüllt werden 862<sup>1</sup>

Der Ausspruch der vertraglich vereinbarten Kündigung einem Arbeitnehmer gegenüber, der zum Reichstagsabgeordneten gewählt ist, verstößt nicht gegen Art. 160 RVerf. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch die Kündigung gleichzeitig politisch maßregeln wollen, so ist Abhilfe nur auf Grund des § 84 BetrVG. möglich 534<sup>1</sup>  
Art. 163. Schließung eines Weges. Auch Belange eines Privatunternehmers können als „öffentliche Interessen“ angesehen werden, besonders wenn eine Einstellung des Betriebs und eine Vermehrung der Erwerbslosigkeit verhindert werden kann 79<sup>3</sup>

### Reichswirtschaftsrat

Der R. in seiner jetzigen und künftigen Ausgestaltung. Schrifttum 31

### Reisekosten des Rechtsanwalts

Erstattungsfähigkeit der R. f. die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins in 2. Instanz 120<sup>18</sup>

Ob R. für Wahrnehmung auswärtiger Beweistermine erforderlich sind und dem Armenanwalt aus der Staatskasse zu erstatten sind, hängt von Umfang und Bedeutung der Beweisaufnahme ab 673<sup>26</sup>

Fingierte R. sind nicht erstattungsfähig 683<sup>4</sup>

Die Höhe der Tages- und Übernachtungsgelder der Rechtsanwälte 1124

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten der Reise des Prozeßbevollmächtigten zum Beweistermin 1162<sup>23</sup>

Im Ehescheidungsprozeß sind dem Armenanwalt die R. zur Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins zu erstatte, wenn Ehebruchszeugin vernommen werden soll 1163<sup>28</sup>

### Reisekostenvorschüsse

für Dienstreisen v. Beamten vgl. unter D.

### Reiseende

Der TarVertr. für den Groß-Berliner Einzelhandel erfaßt auch solche Angestellte, die nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt sind, insbes. also R. 761<sup>1</sup>

Nichtigkeit von Gerichtsstandvereinbarungen mit R. nach schweizer. Recht 564

### Reklame

vgl. auch unter Ankündigungssteuer, Unl-Wettbew., VerunklarungsG.; ferner im Sonderregister „Recht der NotBG.en“ unter NotBG. v. 28. März 1931

Art. 4 § 1 Biff. 4 PrWohnG. Unter Umständen wird die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes durch neue R. — mag diese selbst an und für sich verunstaltet sein — dann nicht gefördert, wenn in deren unmittelbarer Nähe sich andere genehmigte Reklamen schon befinden. In solchem Fall kann sich die neue R. in das Straßenbild einfügen, das durch die bestehenden R. schon bestimmte Prägung erhalten hat 1032<sup>1</sup>

### Religion

§ 24 StBG. Das Glaubensbekenntnis eines Richters oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei ist kein Ablehnungsgrund 658<sup>20</sup>

Art. 136 RVerf. § 37 IV EinStAusfBest. Rangabe in d. Haushaltungsliste 537<sup>2</sup>

### Rente

vgl. auch Versicherungsrecht, öffentl. Der nach §§ 842, 843 BGB. wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu erreichende Schaden ist nicht zu ermitteln auf der Grundlage der abstrakten Erwerbsfähigkeit des Arbeitskapitals, sondern auf der Grundlage des nach Lage des Einzelfalls sich ergebenden Verdienstausfalls 1249<sup>2</sup>

§ 843 BGB. Der Berechnung des Verdienstausfalls ist der Bruttolohn des Verlebten zugrunde zu legen 808<sup>6</sup>  
88 434 ff. BGB. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verlebte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 25

Der Ausschluß der Pfändbarkeit eines Anspruchs durch Entziehung der Klägbarkeit des Anspruchs wirkt nicht gegen den Fürsorgeverband, auf den der Anspruch tritt Gesetzes übergegangen ist 344<sup>9</sup>

Der Schadensersatzanspruch im Falle des § 1542 BGB. 772

Materiellrechtlicher Verstoß, wenn das Gericht ohne nähere Begründung eine R. über die gewöhnliche Dauer der Erwerbsfähigkeit hinaus zuspricht. Bereits im Zwischenurteil nach § 304 BGB. ist der Vorbehalt der zeitlichen Begrenzung der R. zum Ausdruck zu bringen 787<sup>10</sup>

§ 308 BGB. Hat Kl. die Zuerkennung einer R. in bestimmter Höhe begehrt für den Fall, daß er Arbeits verdient in dieser Höhe nicht habe, so darf das Gericht ihm nicht eine, wenn auch geringere R. zusprechen, die nicht abhängig gemacht ist von dem Nachweis, daß er einen Arbeits verdienst in Höhe der R. nicht habe 1208<sup>10</sup>

Für den Erlass einer einstweil. Verfüfung auf Einbehaltung fälliger Leistungen bis zur Entscheidung über Klage aus § 323 IV BGB. ist das Gericht zuständig, bei dem die Klage angestrengt werden muß 1156<sup>7</sup>

Republik, Schutz der  
vgl. unter Sch.

Revision

vgl. auch reformatio in pejus, Beschränkung des Rechtsmittels

vgl. ferner R. in Privatklagesachen im Sonderregister „Recht der NotBÖ.en“ unter NotBÖ. v. 6. Okt. 1931.

Zivilsachen

§ 546 BGB. Sinkt bei einer auf Zahlung von engl. Pfunden gerichteten Klage der Wert des Beschwerdegegenstandes infolge des Kurzstürganges des Punktes während der RevInst. unter die R. Grenze, so ist die R. als unzulässig zu verwerfen 55<sup>18</sup>

§ 546 BGB. Sind die Parteien darüber einig, daß Rechtsverhältnis bestimmten Zeitpunkt nicht überdauert hat, so hat das Klagerverlangen der Feststellung der Richtigkeit des Pachtvertrags für die Folgezeit nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Pachtverhältnisses zum Gegenstand, sondern nur die Bedeutung, Schadensfolgen abzuwehren. In solchem Falle ist nicht § 3, sondern § 8 BGB. für die Bemessung des R. Interesses maßgebend 1058<sup>19</sup>

§ 546 BGB. An dem Vorhandensein der R. kommt wird durch den später ausbrechenden Konkurs des Kl. nichts geändert. Weist das BG. neues Vorbringen in der RevInst. als verspätet zurück, so hat das R. gericht nachzuprüfen, ob die Verspätung aus grober Nachlässigkeit erfolgt ist 1139<sup>10</sup>

Der versehentlich unrichtige Klagenantrag kann noch in der RevInst. aus dem Klagevorbringen ergänzt werden 720<sup>3</sup> 1007<sup>3</sup>

Die Auslegung von Vorschriften, die im ganzen Deutschen Reich zur Anwendung kommen und für eine unbeschränkte Zahl von Fällen bestimmt sind, ist der R. zugänglich, so die der „Vorschriften für die Errichtung und

den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen“ 745<sup>17</sup>

Die Frage, ob ein an sich nicht der R. zugängliches Landesbevölkerungsgesetz mit Art. 129 R. Berf. in Widerspruch steht, ist revisibel 50<sup>12</sup>

§ 851, 519 BGB. Bei Entscheidung der Frage über den Umfang der Zurücknahme der Berufung und über ihre Bedeutung handelt es sich um die Auslegung einer Prozeßhandlung, die der freien Nachprüfung in der RevInst. unterliegt 652<sup>14</sup>

§ 529 BGB. Wenn das BG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch Zwischenfeststellungs-Teilurteil entschieden hat, so ist die R. zulässig, auch wenn das Urteil seinem Inhalt nach auf Zwischenurteil über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmitte hinausläuft 650<sup>13</sup>

§ 1 Rhaftpflege. Wenn das BG. das Maß der gefahrerhörenden Umstände dem Verhältnis des Verlebten gleich gewürdig hat, so liegt das im wesentl. auf tatsächlichem Gebiete 797<sup>17</sup>

§ 550 BGB. Der Umstand allein, daß dem abgeschlossenen Vertrag von der einen Vertragspartei ein Formular zugrunde gelegt worden ist, begründet nicht die Annahme des Vorliegens einer revisiblen Norm. Das ist nur dann der Fall, wenn der andere Teil weiß, daß er sich durch den Vertrag Bestimmungen unterwirft, die als allgemeine Norm festgestellt sind und in gleichem Sinne eine Bielheit anderer bereits bestehender oder künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen oder beherrschen werden 175<sup>11</sup>

§ 551 BGB. Über die beiden aus § 254 BGB. folgenden Klageansprüche kann nicht gleichzeitig entschieden werden. Zurückverweisung in die 1. Instanz 1220<sup>19</sup>

§ 561 BGB. Wenn während der RevInst. der Konkurs über das Vermögen des belli. Schulders eröffnet wird, so kann der Kl. im R. verfahren nicht abgesonderte Befriedigung verlangen 168<sup>4</sup>

§ 566a BGB. Die Rüge eines Prozeßverstoßes ist auch mit der SprungR. zulässig, wenn die Verlehung der prozeßualen Regel Voraussetzung eines materiellen Rechtsirrtums ist 1016<sup>9</sup>

Das R. verfahren im BGB.-Entwurf 1190 Anwendung des deutsch-poln. Aufwertungsabkommen in der RevInst., auch wenn das angefochtene Urteil schon vor dessen Inkrafttreten verkündet war 940<sup>8</sup>

§§ 3, 4 BGB. Wird die Frage der Kosten, die in der RevInst. Gegenstand einer Anschlußberufung war, infolge der prozeßualen Lage in der RevInst. wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des Streitwerts auszuschließen 175<sup>10</sup>

Die Korrespondenzgebühr in der RevInst. kann dann zugebilligt werden, wenn eine Korrespondenz über Tatsachen erfolgt, die nach Sachlage erforderlich war, insbes. es sich um komplizierte Fragen des Konkursrechts handelt 118<sup>12a</sup>

Die Korrespondenzgebühr des Instanzanwalts für Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt der RevInst. ist nur in besond. Fällen erstattungsfähig 674<sup>27</sup>

Arbeitsgericht

§ 73 ArbG. Die Frage, mit welchen Kündigungsbedingungen ein TarVertr. geschlossen ist, fällt zusammen mit der Frage, welche zeitliche Herrschaft den

Arbeitsnormen des TarVertr. zu kommt; sie betrifft demnach die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge und unterliegt der Nachprüfung in der RevInst. 1317<sup>59</sup>

Die Tatsachen, auf Grund deren der BerR. im arbeitsgerichtl. Verfahren feststellt, daß ein verspätetes Vorbringen nicht auf Verschulden der Partei beruht, unterliegen der Nachprüfung durch das R. gericht 1177<sup>3</sup>

Der Spruch der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte und des Schwerbeschädigtenausschusses sind als behördliche Entscheidungen von dem R. gericht frei auszulegen 1281<sup>21</sup>

In der Auslegung von Ausgleichsquoten, als Urkunden typischen Inhalts, ist die RevInst. frei 433<sup>1</sup>

Strafsachen

Das R. gericht kann nicht auf Grund des § 153 III StB. einstellen 813<sup>23</sup>

§ 313 StB. stellt eine auch vom R. gericht zu prüfende Urteilsvoraussetzung auf 955<sup>2</sup>

§ 74 StB. Zurückweisung der Absehung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Gefangenheit. Nachprüfung durch das R. gericht 965<sup>21</sup>

Ob und inwieweit Zeugenaussage niedergeschrieben ist, liegt lediglich im Ermessen des Gerichts, das der Nachprüfung durch das R. gericht entzogen ist 483<sup>13</sup>

Wird in der Berufungsverhandlung der wesentliche Inhalt des ersten Urteils dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angell. nicht übersetzt, so liegt trotzdem ein R. Grund nicht vor, wenn der Angell. bereits früher von dem Inhalt des ergangenen Urteils unterrichtet worden war 602<sup>7</sup>

§ 329 StB. Die Frage, ob das Ausbleiben des Angell. in der Hauptverhandlung genügend entschuldigt ist, unterliegt nicht nach der tatsächlichen Seite, sondern nur insofern der Prüfung des R. gerichts, als der Begriff der genügenden Entschuldigung in Bezug kommt 511<sup>35</sup>

§ 337 StB. Irrevisibilität der im Ermessen des Tatrichters liegenden Entscheidung über Verbindung und Trennung mehrerer Verfahren 404<sup>9</sup>

§ 337 StB. Tatsächliche Annahmen, die der Lebenserfahrung widersprechen, sind für das R. gericht nicht bindend 422<sup>27</sup>

§ 337 StB. Die Auslegung einer Erklärung, die auf Sprach- und Denkgesetzen der allgemeinen Lebenserfahrung beruht, ist der R. unterworfen 1026<sup>7</sup>

§ 338 Biff. 5 StB. Unzulässigkeit der Wiederholung einer Augenzeieinnahme am Tatorte durch das Gericht während der Veratung 659<sup>21</sup>

§ 338 Biff. 6 StB. Ablehnung eines Augenzeieinnahmeantrags als R. Grund 204<sup>45</sup> 679<sup>35</sup>

§§ 341, 345 StB. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber einem Urteil des R. gerichts 124<sup>30</sup>

§ 341 StB. Die Frist zur Einlegung einer bei dem OG. II Berlin anzubringenden R. wird nicht dadurch gewahrt, daß die R. innerhalb der Frist bei der gemeinschaftl. Briefannahmestelle des OG. I Berlin und des OG. Berlin-Mitte eingeholt 679<sup>36</sup>

§ 347 StB. Für Anfertigung einer schriftlichen Gegenerklärung auf die R. schrift erhält der Rechtsanwalt 2 M. 1166<sup>36</sup>

§ 1715 II RBO. Hat in R.verfahren das zuständige OVerfAnst. das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das OVerfA. zurückverwiesen, so ist dieses an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung des OVerfA. gebunden, auch dann, wenn sie von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des RVerfA. oder eines OVerfA. abweicht 1181<sup>3</sup>

#### Rheinland

Die Verfassung der rhein.-westfäl. Landgemeinden und Ämter. Schrift. 458

Der Stadtrentmeister einer rheinischen

Stadt haftet gegenüber der Körperschaft, in deren Diensten er steht 533<sup>3</sup>

Die Ausübung des dem Strafanlieger nach Art. 681 Rhein. BGBl. zustehenden Rechtes, sein Dachwasser auf die öffentliche Straße zu leiten, kann die Polizei regeln, aber nicht gänzlich verbieten. Eine zu diesem Zweck erlassene PolizeiVO. muß bestimmt vorschreiben, wie die Ableitung des Wassers zu geschehen hat oder nicht erfolgen darf 543<sup>9</sup>

#### Nichter

vgl. auch Altersgrenze, Ablehnung des R. Das Recht des internat. R., nach Billigkeit zu entscheiden. Schrifttum 25

#### Nichterlicher Eid

vgl. unter Meineid

#### Nichterverein, preußischer

Sparmaßnahmen in der Rechtspflege. Vorschläge des pr. R. und Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins 916

#### Roggenthypothek

R- und Goldmarkhyp. sind keine verschiedenen Rechte. Die Ausnutzung des Rangvorbehalts zugunsten einer R. ist durch Eintragung einer Goldmarkhyp. möglich; soweit durch die Änderung des Wertmessers die Möglichkeit einer über den Umfang des Rangvorbehalts hinausgehenden Belastung gegeben ist, ist die Zustimmung des Inhabers des mit dem Vorbehalt belasteten Rechts erforderlich. Auch ohne Angabe eines Binsfaches bei dem Rangvorbehalt für die R. konnte die an ihre Stelle eingetragene Goldmarkhyp. mit 50% Verzinsung versehen werden 1211<sup>12</sup>

#### Nahrstoffe

Der Umstand, daß Ungewissheit über die Höhe der geschuldeten Aufwertung des Kaufpreises für die R. (hier Ziegelerde) zuverlässige Berechnung der Einstandspreise für den Posten des R. unmöglich macht, kann dazu führen, daß dem Abnahmeverpflichteten für die Dauer jener Ungewissheit die Erfüllung des Vertrags nicht zuzumuten ist 1005<sup>1</sup>

#### Römisches Recht

Bur Lehre vom Zwischenurteil (pronuntiatio) bei den sog. actiones arbitriaiae. Schrifttum 36

#### Rosshaarspinnereien

Zum Begriff „Bearbeitung“ in der Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der R. Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien v. 22. Okt. 1902 411<sup>16</sup>

#### Rückfall

Bei R.verbrechen muß das Urteil die den R. begründenden Daten enthalten 113<sup>7</sup>

#### Rücktritt vom Versuch

Befürchtete bei einem Betrugsv. der Täter nur, daß der Betroffene im Laufe der weiteren Verhandlungen seine betrügerische Handlungsweise erkennen werde, so würde das die Frei-

willigkeit des R. nicht ohne weiteres ausgeschlossen haben. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Täter befürchtet hätte, daß der Betroffene im weiteren Verlauf seine Absichten durchschauen u. Anstalten zu seiner Ergreifung treffen werde 415<sup>17</sup>

Der freiwillige R. des Täters vom Notzuchtsv. läßt die schon eingetretene Strafbarkeit nach § 176 Biff. 1 StGB. unberührt 947<sup>12</sup>

#### Rücktritt vom Vertrag

nach Nachfristsetzung (§ 326 BGB.) vgl. unter R.

Für den Fall des R. vereinbarte B-strafen kommen bei Nichtigkeit des B. ebenfalls in Wegfall, auch wenn sie selbst für den Fall des berechtigten R. vereinbart sind 1042<sup>5</sup>

Übertragung eines Unternehmens mit zeitlich unbegrenztem Konkurrenzverbot ist Kauf einer Sachgesamtheit, der während der Dauer des Verbots noch nicht erfüllt ist u. von dem ein R. durch § 454 BGB. nicht ausgeschlossen ist 877<sup>10</sup>

Rrecht und Vergleichsverfahren, insbes. beim Kauf unt. Eigentumsvorbehalt 146

#### Rufen des Verfahrens

§ 29 II GG. Anträge auf Verbindung mehrerer Prozesse u. auf R. d. V. sind keine Sachanträge 682<sup>2</sup>

Dem als Wahlanwalt tätig gewesenen R. steht nach seiner Bestellung zum Armenanwalt, wenn danach das Verfahren ruht u. er keine weitere Tätigkeit entwickelt, gegenüber der Staatskasse nur 5/10 der Prozeßgebühren zu 1165<sup>30</sup>

#### Ruhestörender Lärm

§ 360 Biff. 11 StGB. übermäßiges Heulen von Hunden 1070<sup>12</sup>

#### Ruhrgebiet

§ 108 RennappschG. Bei Betrieben, für die Tarifverträge abgeschlossen worden sind, sind bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes nicht in allen Fällen die tariflichen Gedingelöhne der Lohnordnungen maßgebend. Diese kommen jedenfalls dann nicht in Frage, wenn der Tarif — wie im R. — lediglich Mindestlöhne vorsieht. In solchem Fall bedarf es vielmehr stets der Feststellung, welchen Lohn die in Frage kommende Gattung von Arbeitern durchschnittl. tatsächlich erzielt 214<sup>5</sup>

Ruhrreinhaltungsgesetz. Als Vorteile, die ein Genosse des Ruhrverbands gem. § 19 II des Ges. von der Genossenschaft zu erwarten hat, kommen nur solche in Betracht, für die er Genossenschaftsbeiträge zahlt. Eine Ermäßigung der kommunalen Entwässerungsgebühren für Ruhrverbandsgenossen ist nur insoweit nötig, als der Genosse von der Gemeinde wegen Ablösung gewerbl. Abwässer herangezogen wird 543<sup>11</sup>

#### Rümelin

Zum Gedächtnis von Max v. R. Schrifttum 33

#### Rundfunk

Der Schutz gegen R.störungen im Lichte der deutschen Rechtspredigung 849

Rechtsschutz gegen Störungen des R. Schrifttum 858

Hörerrecht. Schrifttum 858

§§ 1, 19 FernmAnG. Ungültigkeit einer PolVO, die zum Schutze der Rempfänger vorsätzliche oder fahrlässige Störungen durch Anwendung Stromverbrauchender Apparate unter Strafe stellt 892<sup>5</sup>

§ 23 FernmAnG. findet auf R.störungen Anwendung u. regelt auch den Fall, daß die jüngere Anlage gestört ist. —

Besitzstörung. Der R.empfang bildet nur dann schützwürdige Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Mietwohnung, wenn fehlerfrei, nach Möglichkeit nicht störanfällige Empfangsanlage verwendet wird. „Ortsüblich“ i. S. v. § 906 BGB. ist in Friseurgefäß die Benutzung von Haarschneidemaschinen u. Heißluftduchen. Die Anbringung eines Entstörungsmittels kann nicht zugemutet werden, wenn die Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zum Preis des zu entstörenden Gerätes stehen 897<sup>2</sup>

Der R.empfangsapparat ist elektrische Anlage i. S. v. § 23 FernmAnG. Störung i. S. v. § 23 liegt nur vor, wenn die Beeinflussung nicht auf technische Mängel der gestörten Anlage zurückzuführen ist 899<sup>3</sup>

§ 23 FernmAnG. findet auf R.störungen Anwendung. Er ist Sondergesetz u. schließt die Anwendungen der allgem. Vorschriften des BGB. über Besitz u. Eigentum daneben aus. § 23 setzt einen an sich ordnungsgemäßen Betrieb der störenden Anlage voraus. Starkstromtechnische Mängel sind stets durch d. Inhaber der störenden Starkstromanlage auf eigene Kosten zu be seitigen 899<sup>4</sup>

Bei Frage des Umfangs der Urheberrechtsübertragung. Die bei der Verfilmung u. R.sendung ausgebildeten Rechtsregeln sind auch für die Wiedergabe durch mechanische Musikinstrumente anwendbar 865<sup>3</sup>

R.gerät eines Landwirts ist pfändbar 186<sup>15</sup>

#### Saargebiet

Für die bei einem Knappschäftsverein des S. zurückgelegten Dienstjahre hat die Reichsknappschäfts einem Pensionsfassenmitglied keine Alterspension zu gewähren 289<sup>10</sup>

#### Sachbeschädigung

§ 304. StGB. Derjenige, der einen öffentlichen telegraphischen Feuermelder in Tätigkeit setzt, indem er den Handgriff entsprechend weit herumdreht u. dadurch zugleich einen den Handgriff im Ruhezustand mit dem Gehäuse des Feuermelders verbindenden u. durch eine mit dem Stadtwappen versehene Bleiplombe geficherten Faden zum Zerreissen bringt, macht sich der vorsätzlichen Gefährdung des Telegraphenbetriebs auch dann nicht schuldig, wenn durch das Tätigsetzen der Alarmvorrichtung der Feuermelder bis zum Wiederaufziehen außer Betrieb geetzt wird. Wohl aber macht er sich des Siegelbruchs in Tateinheit mit Beschädigung von Gegenständen des öffentlichen Interesses schuldig 506<sup>30</sup>

#### Sachenrecht

Planks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. Sachenrecht. Schrifttum 1194

#### Sachsen

Zum Jahreswechsel: Überblick über Gesetzgebung u. Verwaltung 7

Sächsisches Staatshaushaltsgesetz. Schrifttum 459

Sächs. Rechtsbrevier. Schrifttum 1196

Muß- u. Durchf. Gesetz zur 4. NovVO. 311 hinsichtlich der Auskünfte, die die Behörden der Reichsfinanzverwaltung über Einkommens- u. Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen an die sächs. Finanzbehörden erteilt haben, insbes. auch hinsichtlich der Abschriften von Buchprüfungsberichten, sind die Amtsträger der sächs. Behörden zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 10 RAbgO. i. d. Fass. der NovVO. v.

1. Dez. 1930 verpflichtet. Die Verpflichtung besteht insbes. auch gegenüber dem Untersuchungsausschuß des Sächs. Landtags, wenn der RfM. Widerspruch dagegen erhoben hat, daß die Auskünfte dem Untersuchungsausschuß vorgelegt werden 134<sup>1</sup>

Gewerbsmäßig handelt auch der, der die betr. Erwerbstätigkeit nur unter gewissen Voraussetzungen u. nicht auf unbegrenzte Dauer ausüben will. § 15 SächsAusfBd. z. SchlachtsteuerG. steht nicht vorliegen eines der GewD. entfallenden Gewerbes voraus 1074<sup>19</sup>

§§ 39, 83, 85 SächsGemD. Gesetzwidrigkeit eines Beschlusses der Stadtverordneten, wonach dem Rate bei der Vergabeung von Arbeiten an eine in der Form einer GmbH. betriebene städt. Baugesellschaft Beschränkungen auferlegt werden u. weiter vorgeschrieben wird, daß die städt. Baugesellschaft bestimmte Zahlungen zum Ausgleich steuerlicher Vergünstigungen an die Stadtkasse zu leisten hat 545<sup>14</sup>

### Sachverständiger

vgl. Gebühren des S. unter Zeugen-Geb.

Der S. Schrifttum 1128

Trifft hinsichtlich einer Beweisfrage die Beweislast die Klägerin, so ist bei einem Beweisbeschuß, der die Forderung eines Gutachtens zum Gegenstand hat, regelmäßig der ganze Auslagenvorschuß von der Klägerin zu erfordern, auch wenn beide Parteien Beweis i.S. des § 403 BPD. angereten haben 666<sup>8</sup>

§ 74 StPD. Zurückweisung der Ablehnung eines S. wegen Besorgnis der Befangenheit. Nachprüfung durch das Revisionsgericht 965<sup>2</sup>

### Salz

In der Stellung von „S.wagen“ zum Kartoffeltransport liegt kein grobes Verschulden der Reichsbahn. Wenn der Verlader die Kartoffeln nicht gegen das S. durch Stroh oder dgl. schützt, so ist darin weder Mangel der Verladung zu erkennen, noch trifft den Verlader ein Verschulden. Kartoffeln gehören nicht zu den Gütern des Art. 86 Biff. 4 EisenbWd. Der gemeinsame Wert wird nach dem Verkaufss-, nicht nach dem Einkaufswert berechnet 424<sup>1</sup>

### Sammeldepot

vgl. unter Depot

### Schadensersatz

bei Verzug vgl. unter B.; bei Unmöglichkeit der Leistung vgl. unter U. vgl. auch Nachfrist (§ 326 BGB.)

§ 249 BGB. Führt die Veruntreuung der Anzahlung auf die beabsichtigte Bestellung einer Maschine im Endergebnis dazu, daß der Anzahlende die Maschine im Wege der Zwangsvorsteigerung zu einem Schleuderpreis erwirbt, so ist der Wert, den der Erwerb einer solchen Maschine in Zwangsvorsteigerungsverfahren für ihn bietet, bei Benennung des durch die Veruntreuung verursachten Schadens nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen 43<sup>5</sup>

§ 249 BGB. Der Umstand, daß Unwissheit über die Höhe der geschuldeten Aufw. des Kaufpreises für die Rohstoffe (hier Ziegeler-Erde) zuverlässige Berechnung der Einstandspreise für den Posten des Rohstoffes unmöglich macht, kann dazu führen, daß dem Abnahmeverpflichteten für die Dauer jener Unwissheit die Erfüllung des Vertrags nicht zuzumuten ist 1005<sup>1</sup>

§ 249 BGB. Die bloße Tatsache, daß jemand durch betrügerische Handlung veranlaßt worden ist, Anteile einer GmbH. zu erwerben, die in der Folge zusammengebrochen ist, rechtfertigt Sch.-anspruch noch nicht, wenn die GmbH. zur Zeit des Vertragschlusses noch aktiv war u. ihr Zusammenbruch durch die allgem. wirtschaftliche Lage herbeigeführt ist. Bei Prüfung der Schadenshöhe sind die Vorteile zu beachten, die die Fortführung der GmbH. gebracht hat, anderseits sind in Be tracht zu ziehen die Nutzungen, die man aus seinem Kapital anderweit hätte ziehen können 392<sup>2</sup>

§ 249 BGB. Für die Frage, ob durch das Verhalten einer Person Schaden entstanden ist, ist stets lediglich davon auszugehen, wie die Lage sich gestaltet haben würde, wenn dieses schadensstiftende Verhalten nicht stattgefunden hätte 722<sup>4</sup> 1008<sup>4</sup>

### Schadensstreit (§ 287 BPD)

§ 287 BPD. Der genauen Angabe der Tatsachen, die zwingenden Schluß auf das Vorhandensein u. den Umfang des Schadens zulassen, soll der Schadensersatzberechtigte ebenso überhoben sein, wie die Vorschrift das Gericht über das von den Parteien vorgebrachte Material stellen will. Dabei hat das Gericht freilich auch die von den Klägern gebrachten Tatsachen zu würdigen 1137<sup>7</sup>

Auch für die unter Würdigung „aller Umstände“ zu treffende Entscheidung aus § 287 BPD. gilt die Vorschrift des § 139 BPD., so daß Umstände, die das Gericht für erheblich hält, vor ihrer Bewertung zu klären sind 793<sup>14</sup>

### Schankbetrieb

vgl. unter Gassenschank

### Schankkonzession

Rückwendung des GaststättenG. Erteilung der Braumweinkleinhandelslizenzen an Inhaber von Kolonialwarengeschäften 79<sup>4</sup>

### Schaumburg-Lippe

Schaumburg-lipp. Landtagswahlges. Ein Anwärter, der seinen Wohnsitz an einen nicht schaumburg-lippischen Ort verlegt, verliert hierdurch endgültig sein Recht, bei Wegfall der Bördermänner in d. Landtag einzutreten 550<sup>1</sup>

### Schaumweinsteuer

§ 8 Biff. 2 SchaumwStG. Die Erstattung der St. ist davon abhängig, daß der Lieferer hinsichtlich der St. keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung hat. Darauf, ob Anspruch auf Ersatz des Wertes der Ware besteht, kommt es nicht an 280<sup>35</sup>

### Scheid

Wechsel u. Sch. in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Schrifttum 708

Der deutsche Remittent haftet für einen einer italien. Bank indossierten, auf eine in Frankreich ansässige Bank gezogenen Sch. 602<sup>1</sup>

### Scheidung

vgl. auch unter Ehesachen

Unterhaltsverträge während des Sch.-verfahrens sind nicht stets richtig. Vereinbarung über die Auswahl unter mehreren Sch.-gründen u. über den Gang des Verfahrens verstößt nicht gegen die guten Sitten 600<sup>3</sup>

Ist die Zuständigkeit durch rechtskräftig. Zwischenurteil bejaht, so wird sie auch im Sch.-prozeß zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt. Daraus ergibt sich auch die

Fortgeltung des materiellen Sch.rechts 601<sup>6</sup>

Anspruch auf Erstattung von Detektivkosten hat El. nicht. Ermitlungen darüber, ob ihm möglicherweise Sch.recht zusteht, stellt keine Rechtsverfolgung dar, ihre Kosten sind also keine Kosten der Rechtsverfolgung i.S. v. § 91 BPD. 1161<sup>20</sup>

In Ehescheidungsprozeß sind dem Anwalt die Reisekosten zur Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins zu erstatten, wenn Ehebruchzeugin vernommen werden soll 1163<sup>26</sup>

### Scheingeschäft

§ 117 BGB. Begebung eines Wechselblankette. Kenntnis, böser Glaube u. Arglist eines einzelnen Vertreters steht der Kenntnis usw. des Vertretenen gleich. Wer mit dem Vertreter kollidiert hat, kann sich auf die Scheinnatur d. Geschäfts nicht berufen 740<sup>14</sup>

### Schneuerfrauen

Kurzzeitig beschäftigte Arbeitnehmer, wie z.B. Sch., haben das aktive Wahlrecht zur Betriebsvertretung nur, wenn sie wenigstens durch regelmäßige u. weder für sie noch für den Betrieb geringfügige Arbeit mit dem Betrieb zusammenhängen. Von bestimmtem Mindestmaß der täglichen Arbeitsleistung im Betrieb ist jedoch das Wahlrecht nicht abhängig 1300<sup>41</sup>

### Scheine

vgl. unter Garage

### Schirbung

vgl. auch Fünfzehnhundertmark-Vertrag Vertrag, durch den ein verschuldeter Ehemann sich für seine Tätigkeit im Geschäft seiner Frau eine geringere als die sonst übliche Vergütung versprechen läßt, ist nur unter besonderen Umständen sittenwidrig; er unterliegt nicht der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung 208<sup>1</sup>

### Schiedsrichterliches Verfahren

Schiedsrecht. Schrifttum 1126

§ 1029 BPD. In dem Verfahren zwecks Benennung eines Schiedsrichters hat das Gericht die Wirkamkeit des Schiedsvertrags u. dessen Grenzen zu prüfen. In Sachprüfung hat es dabei nicht einzutreten, sondern davon auszugehen, ob die Behauptungen der Klage die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergeben 1157<sup>12</sup>

§ 1041 Biff. 2 BPD. Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache im Sch.-verfahren. Nachprüfung im Vollstreckbarkeitsverfahren. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung 185<sup>13</sup>

§ 1041 Biff. 2 BPD. Die Vereinbarung der beiden Gesellschafter einer GmbH., daß sie für die Bestellung einer bestimmten Person als Geschäftsführer stimmen müssten, ist unwirksam. Ein dazu verurteilender Schiedsentscheid unterliegt der Aufhebung 726<sup>7</sup>

§ 1044a BPD. Dritter tritt durch widerspruchlose Einlassung auf die sachliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht u. die Unterschrift des Vergleichs dem sch. Vergleich einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei 115<sup>4</sup>

§ 91 II Nr. 2 ArbGerG. Filmschauspieldienst, die zu einer Filmmesse für nur einen Aufnahmetag verpflichtet ist u. sich hierfür etwa 14 Tage lang bereit halten muß, ist Angestellte. Als „unparteiisch“ i.S. von § 93 ArbGerG. ist der Obmann eines Schiedsgerichts auch anzusehen, wenn er auf Grund des Schiedsvertrags von einem Ver-

bande ernannt ist, dem eine der Vertragsparteien angehört 900<sup>1</sup>  
Amerikanisches Schiedsgerichtswesen u. seine Stellung zum internationalen sch. B. 560

Post-War Treatise for the Pacific Settlement of International Disputes. Schrifttum 575

Deutsch-schweizer. Vollstreckungsvertrag v. 2. Dez. 1929. Gensehr. Abkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Vollstreckung des Urteils eines ständigen Schiedsgerichts in der Schweiz. Es genügt, daß der Schiedsvertrag nach deutschem Recht gültig ist 615<sup>4</sup>

Schiffer, Eugen

Besprechung von Sch.s „Sturm über Deutschland“ 618

Schiffsrandrecht

Das WerkmeisterPf. an einem Schiffe erlischt mit der freiwilligen Herausgabe an den Eigener 1208<sup>9</sup>

Aenderung des Danziger Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken u. Sch. in ausländischer Währung 328

Schlachtsteuer

Gewerbsmäßig handelt auch der, der die betreffende Erwerbstätigkeit nur unter gewissen Voraussetzungen u. nicht auf unbegrenzte Dauer ausüben will. § 15 SächsAusfVO. z. SchlachtStG. setzt nicht Vorliegen eines der GewD. entfallenden Gewerbes voraus 1074<sup>19</sup>

Schlägerei (§ 367 Biff. 10 StGB.)

Bez. § 227 StGB. vgl. unter Kaufhandel

Zur Annahme einer „Sch.“ ist Beteiligung von mindestens drei Personen nötig 66<sup>7</sup>

Schleswig-Holstein

KreisD. für die Provinz Sch.-H. Kreistagsbeschlüsse über die Aufnahme von Anleihen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, wenn die Aufnahme der Anleihe auf keiner gesetzlichen Verpflichtung beruht u. die Anleihe selbst eine neue Belastung der Kreisangehörigen bewirkt. Das gleiche gilt für Anleihen, die zur Erweiterung von Kreisveranstaltungen aufgenommen werden 541<sup>5</sup>

Schlichtungswesen

Die amtliche Schlichtung u. die staatliche Lohnfestsetzung in England. Schrifttum 575

Schlingenstellen

vgl. unter Jagd

Schlosser

Bontärverhältnis ist auch bei Arbeitern möglich. Bei Sch.lehrling, der seine Lehre noch nicht beendet hat u. in Spezialbetrieb der Metallbranche eintritt, bedarf es jedoch ganz besonderer Umstände, für die Annahme, daß Bontärvertrag geschlossen werden soll 1277<sup>16</sup>

Schmiergelder

Der Angestellte eines Kauflebhabers, dem von seiten des Käufers, mit dem er die Verhandlungen führen soll, Zuwendungsversprechen gemacht wird, ist verpflichtet, es abzulehnen, zum mindesten aber, wenn er das Versprechen angenommen hat, den Kauflebhaber darüber aufzufordern. Die Unterlassung dieser Verpflichtung kann die Anfechtbarkeit des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung begründen. Nach der Lebenserfahrung verzichten ehrliche anständige Menschen im allgemeinen auf die Eingehung vertraglicher Beziehungen zu den Leuten, von denen sie erfahren, daß sie für den Fall des Zustandekommens des Vertrags dem Angestellten und

Unterhändler der Gegenpartei Zuwendung versprochen haben. Wenn solches Versprechen erfolgt ist, ist die Frage zu prüfen, ob nicht der Versprechende beweispflichtig dafür ist, daß der andere Teil auch bei Kenntnis der Sachlage den Vertrag so abgeschlossen haben würde 930<sup>1</sup>

Schriftform

Haben bei gewillkürter Sch. die Parteien zugleich mündliche Abreden getroffen, so liegt die Annahme nahe, daß die rechtsgeschäftliche Ordnung der Sch. für das Gebiet der mündlich getroffenen Abrede eingeschränkt oder aufgehoben wird 37<sup>1</sup>

Schriftvergleichung

Die Verwendung von Vergleichsstücken für Sch. hat zur Voraussetzung, daß sie zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Die Bezugnahme auf Schriftstücke, die sich in anderen Akten befinden, kann nur genügen, wenn im Urteil kenntlich gemacht wird, welche Schriftstücke zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Unter Umständen versteht sich von selbst, daß nicht die gesamten Schriftstücke eines umfangreichen Aktenbandes vorgetragen werden sind (BR) 944<sup>10</sup>

Schuldnerkenntnis

Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung wird durch ihre Anerkennung zu einer privatrechtlichen nur dann, wenn der Schuldner damit einen neuen selbständ. Schuldgrund schaffen will 1048<sup>11</sup>

Schuldnerklausur

§ 1 Nr. 1 des SchutzGes. für die durch die Abtretung der ehemaligen preußischen Teilgebiete Posen betroffenen Schuldner v. 27. Juni 1922. Zeitpunkt der Entstehung einer Hypothekeninz-forderung 352<sup>1</sup>

Schuldnerverzeichnis nach § 915 BPD.

vgl. unter Offenbarungseid

Schuldricht

Grundris des deutsch-bürgerlichen Rechts: Sch. Schrifttum 103

Schuldübernahme

Dem § 415 BGB. ist genügt, wenn nur die lezte Sch. dem Gläubiger mitgeteilt u. von ihm genehmigt ist; an dem Erfordernis, daß geschlossene Reihe von Sch. vorliegen muß, ist festzuhalten 173<sup>9</sup>

415 III BGB. In der mehrjährigen Zahlung der Hypothekenzinsen in Verbindung mit einer Einforderung einer Abschrift des Hypothekenbriefes u. der Rückzahlung des Kapitals durch den Erwerber kann die Mitteilung der Sch. gefunden werden 1043<sup>6</sup>

§ 66 AuflwG. gilt nur zugunsten des Bankgewerbes, versagt daher, wenn vor Inkrafttreten des AuflwG. infolge Sch. an die Stelle der Bant ein nicht privilegierter Schuldner getreten ist. Auf die für die Sch. erforderliche Genehmigung des Gläubigers findet die Rückwirkung aus § 184 BGB. Anwendung 734<sup>11</sup>

Schuldverschreibung

vgl. auch im Aufwertungsregister unter Antieheablösung

Die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist dann als Sch. stempelpflichtig, wenn darin die Zahlungsverpflichtung in einer zur Begründung der Klage ausreichenden Form übernommen wird 111<sup>5</sup>

Ist Inhaber Sch. außerhalb Preußens errichtet u. werden die in ihr enthaltenen Rechte durch eine in Preußen errichtete Urkunde sichergestellt, so ist

der Sicherstellungsstempel der TarSt. 15 III StempStG. so zu berechnen, als ob beide Urkunden in Preußen errichtet worden wären. Somit ist auch zu prüfen, ob der Sicherstellungsstempel deshalb entfällt, weil bei Ausstellung der Sch. in Preußen der Sch.stempel mit Rücksicht auf das KapVerkStG. nicht z. Entstehung gelangt wäre 747<sup>18</sup>

Schutzwaffe

vgl. unter Waffe

Schutz der Republik

Das nach § 3 RepSchG. ausgesprochene Verbot einer periodischen Druckschrift erstreckt sich nicht auf die vor dem Verbot erschienenen Nummern 895<sup>8</sup>

Schwarzlauf

Eine für die Bezahlung des Kaufpreises eines Sch. bzw. des im notariellen Vertrag allein genannten Teiles des wahren Kaufpreises übernommene Bürgschaft wird wirksam, wenn der Kaufpreis selbst gemäß § 313 BGB. wirksam wird 331<sup>1</sup>

Die durch Sch. geschaffene Sach- und Rechtslage kann von den Beteiligten trotz formeller Rückübertragung des Grundstücks auf den Käufer wirtschaftlich in der Weise aufrechterhalten werden, daß die Weiterveräußerung des Grundstücks für Rechnung des Schwarzläufers erfolgt. In diesem Fall ist der Tatbestand des § 2 b BerlW-ZuwStG. von 1924/26 erfüllt, sofern die formelle Weiterveräußerung durch den Schwarzläufer zu dem Zweck erfolgt ist, die in Betracht kommende Wertzuwachssteuer zu umgehen 292<sup>3</sup>

Schweigen als Zustimmung

vgl. unter B.

Schweigeplikt

Art. 90 PrJG. Entbindung des Notars von der Sch. nach dem Ableben eines Beteiligten 1156<sup>9</sup>

Schweiz

vgl. auch Goldhypothekenabkommen Todesbeurkundung oder Verschollenenerklärung nach Schweizer Recht 615<sup>3</sup>

Deutsch-schweiz. Vollstreckungsvertrag v. 2. Dez. 1929. Gensehr. Abkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Vollstreckung des Urteils eines ständigen Schiedsgerichts in der Sch. Es genügt, daß der Schiedsvertrag nach deutschem Recht gültig ist 615<sup>4</sup>

Nichtigkeit von Gerichtsstandvereinbarungen mit Reisenden nach schweiz. Recht 564

Für Klagen auf Geldzahlung aus Verträgen gegen Schuldner, die in der Sch. ihren Wohnsitz haben, ist — abgesehen von Fällen besonderer anderweitiger Regelung — das deutsche Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Gläubigers liegt 604<sup>3</sup>

Der gerichtlich bestätigte Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs. Schweizer Schrifttum 1004

Der im Ausland wohnhafte Vollstreckungsschuldner kann nicht zur Auskunftserteilung über die gepfändete Forderung angehalten werden (Schweizer Entscheidung) 1184<sup>1</sup>

Der Wohnungs-Begriff im Doppelbesteuerungsvertrag mit der Sch. 606<sup>1</sup>

Die Verfassung Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Sch., Deutschlands. Schrifttum 571

Schwerbeschädigter

Das Gesetz über die Beschäftigung von Sch. mit den einschlägigen Vorschriften. Schrifttum 1243

Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die Durchführung d. SchGes. Schriftt. 1243

Die Rechtsprechung des ArbG. zum SchGes. Schrifttum 1243  
 §§ 1, 5, 7, 18 SchwBeschG. Zulässigkeit von Rechtsmitteln im Bußverfahren. Keine Befristung des Bußantrags. Unabhängigkeit der Buße vom Zwangseinweiterungsverfahren 1168<sup>37</sup>  
 §§ 7, 10, 12, 13 SchwBeschG. Der freie Vertrag, den der Arbeitgeber mit Sch. schließt, mag er seine Einstellungspflicht schon erfüllt haben oder nicht, bleibt dem allgemeinen Vertragsrecht grundsätzlich unterworfen. — Die Anerkennung als Sch. i. S. des Ges. gibt der Person nach der Verkehrsauffassung ein dauerndes u. typisches Merkmal, hastet der Person also als Eigenschaft an. — Für die Entscheidung, ob der Irrtum über diese Eigenschaft zur Anfechtung nach § 119 BGB. führen kann, bedarf es jeweils der Prüfung, ob der Arbeitgeber bei Kenntnis von der Schwerbeschädigung u. bei verständiger Würdigung des Falles die Einstellung nicht vorgenommen haben würde 1279<sup>19</sup>

§§ 7, 13 SchwBeschG. Der Sch. ist auch solchen Betriebsvereinbarungen u. Arbeitsordnungen unterworfen, die erst nach seiner Einstellung in Kraft getreten sind. Es kann daher auch für ihn die Kurzarbeit auf dem Wege der Betriebsvereinbarungen eingeführt werden 1284<sup>23</sup>

§ 13 SchwBeschG. Das Recht des Sch. auf Wiedereinstellung besteht auch nach einem politischen Streik 968<sup>1</sup>

§§ 13, 16 SchwBeschG. Läßt Tarifvertrag Arbeitszeitverkürzung u. entsprechende Lohnkürzung nach Ablauf der im Betrieb üblichen Kündigungsfrist zu, so gilt diese Bestimmung auch gegenüber Sch. 1280<sup>20</sup>

§§ 13, 31 SchwBeschG. Die Zustimmung des Sch.ausschusses zur Kündigung eines Sch. hat rückwirkende Kraft 1283<sup>22</sup>

§§ 14, 21 SchwBeschG. Der Spruch der Hauptfürsorgestelle und des Sch.ausschusses sind als behördliche Entscheidungen von dem RevG. frei auszuüben. — Daß dem Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle aufschiebende Wirkung nicht kommt, hat die Bedeutung, daß die von der Hauptfürsorgestelle angeordnete Maßnahme durchgeführt wird, bis die etwa abändernde Entscheidung der höheren Instanz ergangen ist. Der Spruch der Hauptfürsorgestelle bleibt aber nach dem Erlass der abändernden Beschwerdeentscheidung für die rückliegende Zeit nicht noch maßgeblich. Die Gestaltung der Rechtsverhältnisse kann nur einheitlich getroffen werden u. nicht für die Zeit bis zur Beschwerdeentscheidung i. S. der Befreiung der Kündigung, für die spätere Zeit im Gegensinne ergehen 1281<sup>21</sup>

Seefischerei  
 Die Vollfreiheit der Fangergebnisse der deutschen S. ist nach der Sordnung stets davon abhängig, daß die Einfuhr seewärts erfolgt 609<sup>4</sup>

Seerecht  
 § 485 HGB. Die Haftung des Reeders wird durch § 64 Nr. 4 SeewStrD. nicht aufgehoben 590<sup>7</sup>

§§ 513, 559 HGB. Ausbedingung der Haftung des Reeders u. Verfrachters durch das Konossement. Der Kapitän ist kein leitender Angestellter 743<sup>16</sup>  
 Schiffsgläubigerforderungen nach § 754 Biff. 6 HGB. entstehen nicht durch Lieferungen, die der Schiffer eines Fische-

reisfahrzeuges in der Nähe seines Heimathafens bestellt, um zu neuen Fangfahrten auszuhören zu können, anstatt seinen Heimathafen aufzusuchen, da in solchen Fällen die Lieferungen nicht zur „Ausführung der Reise“ erfolgt sind. Kreditgeschäft außerhalb des Heimathafens liegt dann nicht vor, wenn das Schiff zwar nicht im Heimathafen, sondern in benachbartem Hafen liegt, der Schiffer aber seinen persönlichen Kredit im Heimathafen in Anspruch nimmt, um Lieferungen für das Schiff zu erwirken 755<sup>2</sup>

#### Segelsport

Ein Sportsegler, der für andern Sportfameraden das diesem gehörige Segelboot in einer Segelregatta steuert, gilt als Beauftragter des Bootseigners. Diesem steht der Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB. zu. § 3 WinnSchG. ist hier nicht anwendbar 681

#### Selbsthilfe der Anwaltschaft

vgl. unter A.

#### Selbstentrahmen des Vertreters (§ 181 BGB.)

vgl. unter B.

#### Shakespeare

Der Sh.-Dichter, ein Jurist. Schriftt. 860 Sh. and his legal Problems. Schriftt. 860

#### Sicherheitsleistung

Das Verfahren nach § 109 BPD. ist bei S. durch Bürgschaft zulässig, um so mehr, als die durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingte Häufigkeit der S. durch Bürgschaft es besonders wichtig macht, den Beteiligten die Verfügung über stillgelegte Vermögenswerte rasch u. billig wiederzugeben. Die gleichen Gründe sprechen für die Anwendung des § 109 BPD. bei S. durch Verpfändung einer Grundschuld, bei der nach §§ 1206, 1274 BGB. der Grundschuldbrief bei Bank niedergelegt ist u. demgemäß Rückgabe in die alleinige Verfügung der Verpfändenden in Frage kommt 1157<sup>11</sup>

§ 110 BPD. Nikaraguaner sind zur S. für die Prozeßkosten als Kl. vor deutschen Gerichten nicht verpflichtet 600<sup>3</sup>  
 Trotz der Zuicherung freien Zugritts zu den Gerichten haben Jugo-Slawen weiterhin in Deutschland nach § 110 BPD. Sicherheit zu leisten 601<sup>5</sup>

Die Kosten für die Beschaffung einer Bürgschaft zur Ermöglichung der S. zur vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urteils sind nicht erstattungsfähig 1161<sup>19</sup>

§ 710 BPD. S. kann auch durch Beibringung der selbstschuldnischen Bürgschaft der Danatbank erfolgen 183<sup>7</sup>

Wenn im Offenbarungsgerichtsverfahren, nachdem der Schuldnier durch Hinterlegung in Gemäßheit von § 713 II BPD. die Zwangsvollstreckung abgewendet hat, der Gläubiger seinen Antrag zurücknimmt, so treffen ihn die Kosten 207<sup>7</sup>

§ 717 BPD. Wer eine vollstreckbare Ausfertigung der unterlegenen Partei zu stellt, erweckt den äußeren Anschein, daß er zu vollstreken beabsichtige. Das gilt auch, wenn die S. von der die Zulässigkeit der Vollstreckung abhängig gemacht ist, noch nicht gestellt ist. Wer vermeiden will, daß der Schuldnier daraufhin Schritte zur Abwendung der Vollstreckung ergreife, muß das Gegen teil erklären 654<sup>16</sup>

§ 725 BPD. Im Fall der glatten Zurückweisung der Berufung gegen ein Urteil, das gegen S. für vorläufig vollstreckbar erklärt worden war, ist die Erteilung einer vollstreckbaren Aus-

fertigung des VerUrt. zur Durchführung der Zwangsvollstreckung deswegen entbehrlich, weil dann für das in Anspruch genommene Vollstreckungsorgan aus der einfachen Ausfertigung des VerUrt. ohne weiteres ersichtlich ist, daß das landgerichtliche Urt. nunmehr ohne S. vollstreckt werden kann 1156<sup>8</sup>

#### Sicherungshypothek

Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück gegen den Nachbarn wegen einer vom Vorerben aufgenommenen entgeltlichen S. 171<sup>8</sup>

#### Sicherungsüberreichtung

Mala fides superveniens bei S. 100

§§ 765, 771 BPD. Eigentümer der Betriebsmittel ist auch derjenige, dem das Eigentum nur zum Zwecke der Sicherung einer Forderung übertragen ist 1031<sup>1</sup>

#### Siegelbruch (§ 136 StGB.)

Derjenige, der einen öffentlichen telegraphischen Feuermelder in Tätigkeit setzt, indem er den Handgriff entsprechend weit herumbreht u. dadurch zugleich einen den Handgriff im Ruhzustand mit dem Gehäuse des Feuermelders verbindenden u. durch eine mit dem Stadtwappen versehene Bleiplombe gesicherten Faden zum Berreisen bringt, macht sich der vorsätzlichen Gefährdung des Telegraphenbetriebs auch dann nicht schuldig, wenn durch das Betätigen der Alarmvorrichtung der Feuermelder bis zum Wieder-aufziehen außer Betrieb gesetzt wird. Wohl aber macht er sich des S. in Tateinheit mit Beschädigung von Gegenständen des öffentlichen Interesses schuldig 506<sup>30</sup>

Simson, Eduard von Goethe u. Simson 852

#### Sittenwidrigkeit

Ausfechtbarkeit eines Generalversammlungs-Bilanzgenehmigungs-Beschlusses einer AltG. als sitteuwidrig, wenn in der Bilanz eine besondere Bergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthalten ist, die in der Satzung nicht vorgesehen u. auch sonst nicht begründet ist. Der Vorstand kann sie nicht begründen, weil er die AltG. nur nach außen, nicht aber gegenüber ihren Organen vertreten kann, die Generalversammlung nicht ohne entsprechenden Antrag u. seine Aufklärung in der Tagesordnung. Trotzdem ist die Anfechtung wegen S. nur dann zulässig, wenn der Beschluß unter Mißbrauch der Mehrheit zum Nachteil der Minorität gefaßt ist 720<sup>3</sup> 1007<sup>3</sup>

Auwendbarkeit der in §§ 134, 138 BGB. enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken für das öffentliche Recht 389<sup>1</sup>

§ 134, 138 BGB. Die Eiuräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für den Betrieb einer Autobuslinie kann von der verfügbereberechtigten Gemeinde zum Inhalt eines privat-rechtlichen entgeltlichen Vertrags gemacht werden. Solcher Vertrag ist nicht sitteuwidrig 808<sup>7</sup>

§ 138 BGB. Unterhaltsverträge während des Scheidungsverfahrens sind nicht stets nichtig. Vereinbarung über die Auswahl unter mehreren Scheidungsgründen u. über den Gang des Verfahrens verstößt nicht gegen die guten Sitten 600<sup>3</sup>

§ 138 BGB. Zulässigkeit der Konkursanfechtung und Gläubigeranfechtung eines nichtigen Rechtsgeschäfts 663<sup>2</sup>  
 Bei den in der Inflationszeit geschlossenen Verträgen sind die damals bestehenden Verhältnisse u. Verlehsan-

schauungen für die Beurteilung, ob objektiv auffälliges Missverhältnis von Wert u. Gegenwert u. ob Ausbeutung vorliegt, weitgehend zu berücksichtigen. Knebelung als Grund der Nichtigkeit aus § 138 BGB. liegt nicht vor, wenn die Beschränkung in der Willens- u. wirtschaftlichen Freiheit nicht der Person auferlegt ist, also nicht, wenn sie etwa nur die Bindung eines einzelnen Vermögensstücks aus dem Gesamtgrundvermögen zum Ziele hat 371  
§ 138 BGB. Die sog. Fünfzehnhundertmark-Verträge sind nach dem Anf. anfechtbar 199<sup>sc</sup>

§ 138 BGB. Vertrag, durch den ein verschuldeten Chemann sich für seine Tätigkeit im Geschäft seiner Frau eine geringere als die sonst übliche Vergütung versprechen lässt, ist nur unter besonderen Umständen zulässig; er unterliegt nicht der Aufsehung wegen Gläubigerbenachteiligung 208<sup>1</sup>

§ 138 BGB. Die Aufstellung eines Flughafenlinienplanes berechtigt die Gemeinde, mit den Ansiegern privatrechtliche Verträge abzuschließen, die den Erwerb der zur Straße bestimmten Grundflächen zum Ziele haben u. die Einwilligung zu der Bauersaubnis von Bedingungen wirtschaftlicher Art abhängig zu machen. Hierbei darf sich die Gemeinde aber nicht unter Mißbrauch der ihr zustehenden obrigkeitlichen Gewalt oder ihrer Machtstellung übermäßige Vorteile verschaffen 1040<sup>2</sup>

#### Sittlichkeitsdelikte

vgl. auch Prostitution

Der freiwillige Rücktritt des Täters vom Notzuchtsversuch lässt die schon eingetretene Strafbarkeit nach § 176 Biff. 1 StGB. unberührt 947<sup>12</sup>

#### Sitzungsprotokoll

Die Führung des S. 1124

Gerichtlicher Vergleich ist nur wirksam, wenn er gehörig protokolliert ist. Durch Zwischenurteil i. S. des § 303 BGB. ist auszusprechen, daß der Rechtsstreit nicht durch gerichtl. Vergleich beendet ist 115<sup>o</sup>

#### Sonntagsruhe

Die im geldlichen Interesse notwendig werdende Nachverzollung eines Rohproduktes innerhalb gesetzlich bestimmter Frist erfüllt den Begriff des Notfalls i. S. von § 105c Biff. 1 GewD. nicht 65<sup>6</sup>

§ 105i GewD. Grundsätzliche Erörterungen zur Frage, ob in Württemberg der sog. Gassenfank zum Schankbetrieb gehört 66<sup>8</sup>

§ 105c GewD. Festigstellen von Gelehr- u. Cremetorten u. dgl. ist am Sonntag unzulässig 1266<sup>16</sup>

#### Sozialismus

Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart. Schrifttum 927

#### Soziologie

Einleitung in die S. Schrifttum 1244

#### Soziussch

Kleinstrafräder, für die behördliche Vorschrift über die zulässige Belastung nicht gegeben ist, sind auch mit S. zu befreien 812<sup>19</sup>

Die Aubringung oder Nichtanbringung eines S. ist für die Eigenschaft der Verkehrssicherheit ohne Belang 803<sup>1</sup>

#### Sparkasse

vgl. auch Bausparkasse

Die Amtsbezeichnung „Kreisrentmeister“ für den Leiter einer KreisSp. ist unzulässig 540<sup>4</sup>

§ 359 StGB. Der Rendant einer städt. Sp. ist Beamter 532<sup>15</sup>

#### Sparmaßnahmen in der Rechtspflege

Vorschläge des Preuß. Richtervereins u. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins 916

#### Spiel (§ 764 BGB.)

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird Vertrag von einem Teil in Sabsicht geschlossen, so muß der von einem Agenten vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem Agenten die Sabsicht bekannt war. Diese Regel erleidet Ausnahme, wenn der eine Teil damit rechnen müßte, daß der andere Teil ein S.geschäft nicht abschließen würde 576<sup>1</sup>

#### Spinnewei

Borrichter in einer Zutespinnewei u. -waberei sind auch nach der durch die 2. BD. zur Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung v. 15. Juli 1927 veränderten Rechtslage nicht versicherungspflichtig nach dem AngBerG., sondern gehören z. Invalidenversicherung 288<sup>6</sup>

#### Spiritus

vgl. auch Brennerei

Art. 2 Ges. über Bolländerungen vom 15. April 1930. Durch den gegen Zahlung erfolgten Erwerb des Bezugschein ist der Sp.bezugspflicht genügt. Pflicht zum Sp.bezug besteht nicht, vielmehr Recht zu diesem Bezug, ein Wahlrecht, den Sp. zu beziehen oder sich Geldbetrag vergüten zu lassen 795<sup>16</sup>

#### Sport

vgl. unter Segelsport

#### Sprachkurse

§ 3 UnlWG. Unwahre Mitteilungen über kostenlose Sp. 873<sup>7</sup>

#### Sprungrevision

vgl. unter Rev.

#### Staatsangehörigkeit

Die bloße, unabhängig vom Willen des Staatsbürgers eingetretene Tatfrage des Verlustes der deutschen St. hat das Auhen des Rechts auf den Bezug der Pension nicht zur Folge. Verlust der deutschen St. auf Grund der Gesetze v. 1. Juni 1870 u. 22. Juli 1913. Beeinflussung der sich hiernach ergebenden Rechtslage durch die Bestimmungen des Friedensvertrags betr. die polnisch gewordenen Gebiete u. das Wiener Abkommen zwischen Deutschland u. Polen über St. u. Optionsfragen 501<sup>28</sup>

#### Staatsanwaltschaft

Die Geschichte der St. in Deutschland bis zur Gegenwart. Schrifttum 926

Der belgische Justizstreit, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in Belgien. Schrifttum 30

Anregungen der Vereinigung der Preuß. Staatsanwälte zu Ersparnissen auf dem Gebiete der Justizverwaltung u. Rechtsprechung — im Anschluß an die Ersparnisvorschläge des Preuß. Richtervereins 917

Wird dem Autrag der St. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens stattgegeben, so hat der Beschuldigte das Rechtswerderecht 1229<sup>6</sup>

Eine gleichzeitige Entscheidung über die Berufungen des Angekl. u. der St. ist nicht erforderlich 966<sup>23</sup>

Nebenklageberechtigter kann, wenn die Rechtsmittelfrist der St. noch nicht verstrichen ist, auch dann noch sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen u. Rechtsmittel einlegen, wenn die St. auf Rechtsmittel verzichtet hat 964<sup>20</sup>

#### Staatsgerichtshof

Die verfassungsrechtlichen Streitigkeiten

vor dem St. für das Deutsche Reich. Schrifttum 456

Der St. darf u. muß auch die Verfassungsmäßigkeit von Reichsverordnungen nachprüfen 514<sup>2</sup>

#### Staatshaushalt

Sächsisches St.recht. Schrifttum 459

#### Staatsrecht

St. Schrifttum 456

Staatslehre. Schrifttum 454

Grundris des Staats- u. Verwaltungsrechts. Schrifttum 459

Quellenammlung zum deutschen Reichs-St. Schrifttum 457

Staats- u. Verwaltungsrecht in Übersichten. Deutsches St.- u. Verwaltungsrecht. — 2. Preuß. St.- u. Verwaltungsrecht. Schrifttum 455

Wirklichkeit u. Schein im modernen Staatsbegriff. Schrifttum 454

Rechtfertigung des Staats bei Christian Wolff. Schrifttum 454

#### Staats Schulden

Publics Debts and State Succession. Schrifttum 572

#### Stadtgemeinde

Wenn einer St. bekannt ist, daß Kinder an einem öffentlichen Brunnen häufig Wasser umherspielen, dann muß sie in einer Zeit, in der täglich mit Frost in den Abendstunden gerechnet werden muß, dafür sorgen, daß auch abends noch, unter Umständen sogar spät abends noch, eine gefährliche Eisbildung erkannt u. beseitigt wird. Unter Umständen kann sogar die Gemeinde als beweispflichtig dafür erachtet werden, daß die Eisbildung erst zu einer Zeit entstanden ist, für die ihr eine Nachprüfung nicht mehr zu zumuten war 393<sup>3</sup>

§§ 88ff. II 10 PrAOR. Der Stadtrentmeister einer rheinischen Stadt haftet gegenüber der Körperschaft, in deren Diensten er steht 533<sup>3</sup>

Die StädteD. für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853. Schrifttum 458

Ein Beschuß der Stadtverordnetenversammlung einer kreisangehörigen Stadt, die in § 29 OstlStädteD. gelegentlich festgelegte Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ in „Oberbürgermeister“ umzuwandeln, verleiht den Art. 109 RVerf.: er ist mit Recht zu beanstanden 540<sup>3</sup>

Für „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ genügt trotz § 56 Biff. 8 Ostl. StädteD. Bestellung durch den Bürgermeister allein 532<sup>1</sup>

§§ 71, 74 Hann. StädteD. Gemeindeurkunden verpflichtenden Inhalts sind innerhalb des Gestaltungsbereichs der Hannov. StädteD. mit Ausnahme der Geschäfte laufender Verwaltung von sämtlichen Magistratsmitgliedern, nach der Rechtsübung mindestens von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausnahme zugunsten der Geschäfte laufender Verwaltung gilt nur für das jeweils durch die Geschäftsverteilung gerade zuständige Verwaltungsorgan, nicht für den übergeordneten Magistrat bzw. den Magistratsdezernenten 520<sup>4</sup>

Art. 98 Hess. StädteD. Schlüssung eines Wegs. Auch Belange eines Privatunternehmers können als „öffentliche Interessen“ angesehen werden, besonders wenn eine Einstellung des Betriebs u. eine Vermehrung der Erwerbslosigkeit verhindert werden kann 79<sup>3</sup>

St. ist mit den Einnahmen aus dem Betrieb einer städt. Handelschule, die für kaufmännische Lehrlinge die Pflichtfortbildungsschule erseht, nicht umsteuerpflichtig 1028<sup>1</sup>

Verkauf St. nicht nur gelegentlich Grundstücke, so sind diese Verkäufe regelmäßig Ausfluß einer nachhaltigen gewerblichen Tätigkeit u. auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn einzelne Verkäufe an gemeinnützige Unternehmer erfolgen 1080<sup>6</sup>

Stall

PolVO. kann nicht mit rechtswirksamer Strafandrohung vorschreiben, daß in St. die Standbreite für jede Kuh mindestens 1,25 m betragen muß 1073<sup>16</sup>

Standesherren

Durch Aufhebung der Standesrechte der St. sind nur deren persönliche Vorrechte beseitigt. Die Grundsteuerfreiheit von Grundstücken, die einem St. gehören, braucht keineswegs ein Ausfluß ders. Sonderstellung zu sein 549<sup>19</sup>

Steigleitungen

St. sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Mitversteigerung der St. als Zubehör 188<sup>19</sup>

Stempelmarkenwiederverwendung (§ 276 StGB.)

§§ 73, 276, 348 StGB. Der Entwertungsvermerk des Notars auf der Stempelmarke einer verstempelten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragliche Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Sezt der Notar an die Stelle der entwerteten, abgelösten u. wieder-verwendeten Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verwirrlschen Wiederbelebung von Wertzeichen nicht in Geseheshkonkurrenz 1150<sup>21</sup>

Stempelsteuer

Verjährung u. Ausschlußfristen im preuß. St.recht 228

§ 10 III PrStempStG. Die Abtretung einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in Hyp. unterliegt demselben Stempel wie die Bestellung einer Hyp., nicht aber einem besonderen Abtretungsstempel 1223<sup>21</sup>

Die Befreiungsvorschrift der TarSt. 7 IX Nr. 3 PrStempStG., nach der Kauf- u. Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei sind, sofern die Sachen oder Waren im Inland im Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt wurden, findet keine Anwendung, wenn überbauten an der Baustelle zusammengefügt u. danach im ganzen in den Boden eingefügt werden. Die mit dem Grund u. Boden verbundenen überbauten sind nicht als Menge einzelner Sachen, sondern als Sachgesamtheit anzusehen 2371

TarSt. 10 II 3 PrStempStG. Kommt Mietvertrag zwar mündlich zustande, wird er aber durch Briefwechsel bestätigt, ohne daß dabei auf das mündliche Zustandekommen hingewiesen ist, so gilt der Mietvertrag als "durch Briefwechsel zustande gekommen" u. ist deshalb stempelpflichtig 56<sup>15</sup>

TarSt. 14 I 3 StempStG. Die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung ist dann als Schuldverschreibung stempelpflichtig, wenn darin die Zahlungsverpflichtung in einer zur Begründung der Klage ausreichenden Form übernommen wird 111<sup>6</sup>

TarSt. 14 I u. III PrStempStG. Ge-sonderete Verstempelung zweier Urkun-

der mit einem Nießbrauch belastet, so ist der Wert des Nießbrauchs bei Feststellung des gemeinen Wertes nicht abzuziehen. § 16 GrErwStG. stellt nur klar, daß, im Gegensaß zum RStempStG., zwei Steuerfälle gegeben sind 273<sup>19</sup>

ber mit einem Nießbrauch belastet, so ist der Wert des Nießbrauchs bei Feststellung des gemeinen Wertes nicht abzuziehen. § 16 GrErwStG. stellt nur klar, daß, im Gegensaß zum RStempStG., zwei Steuerfälle gegeben sind 273<sup>19</sup>

§ 2 OGK. Der in 2. Instanz geschlossene Vergleich, der nicht nur den dort anhängigen Teil, sondern auch den noch in 1. Instanz anhängigen Teil des Streitgegenstands erledigt, unterliegt nicht dem Landesstempel 1161<sup>21</sup>

§ 2 OGK. Beim Vergleich im Armenrechtsverfahren handelt es sich nicht um eine im Verfahren i. S. v. § 2 errichtete Urkunde. Solcher Vergleich unterliegt daher dem tarifmäßigen Landesstempel 1166<sup>32</sup>

Steueramnestie

vgl. im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotVO. vom 23. Aug. 1931

Steuerberater

Soweit in einer nach dem 31. Dez. 1930 ergehenden Rechtsmittelentscheidung die Kosten dem Reich auferlegt werden, hat der Steuerpflichtige gem. § 294 RAbgD. n. F. keinen Anspruch auf Erstattung der durch Buzierung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Kosten 267<sup>19</sup>

Steuerbescheid

§§ 222, 99 RAbgD. n. F. Von wann ab ist die Berichtigungsveranlagung nach neuem Recht zulässig? 266<sup>10</sup> 1177<sup>1</sup>

Die Feststellung einer materiellen Unrichtigkeit der Steuerfestsetzung der Steuerbehörde bei der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde stellt sich auch dann als Aufdeckung eines Fehlers dar, wenn sich die Steuerbehörde schon vorher der Unrichtigkeit ihrer Steuerfestsetzung bewußt geworden war. Die Anwendung des § 212 III RAbgD. a. F. wird nicht durch eine Rechtsmittelentscheidung ausgeschlossen, die nicht über das Bestehen des Steueranspruchs selbst, sondern nur über die formelle Zulässigkeit der Neuveranlagung wegen des Anspruchs entschieden hat 437<sup>1</sup>

Selbständig veranlagt i. S. v. § 17 Biff. 1 bis 3 EinlStG. sind nur die Haushaltsangehörigen, bei denen Veranlagung im gesetzestechnischen Sinne durch besonderen St. stattgefunden hat 73<sup>1</sup>

Steuererstattung

Wird ein eine Steuerfestsetzung enthaltendes Urteil des Finanzgerichts vom FinG. aufgehoben u. die Sache zur weiteren Ermittlung an das FinGer. zurückverwiesen, so ist an sich der Steuerpflichtige berechtigt, die Erstattung der auf das Urteil des FinGer. hin gezahlten Steuer zu verlangen. Das FinA. kann aber im Hinblick auf die Ungewissheit der Entscheidung über den noch in der Schwebe befindlichen Steueranspruch unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Sache u. von Recht u. Willigkeit die Erstattung vorläufig ablehnen oder von Sicherheitsleistung abhängig machen 261<sup>4</sup>

Steuergeheimnis

Hinsichtlich der Auskünfte, die die Behörden d. Reichsfinanzverwaltung über Einkommens- u. Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen an die sächs. Finanzbehörden erteilt haben, insbes. auch hinsichtlich der Abschriften von Buchprüfungsberichten, sind die Amtsträger der sächs. Behörden zur Wahrung des St. nach § 10 RAbgD. i. d. Fass. der NotVO. v. 1. Dez. 1930 verpflichtet. Die Verpflichtung besteht ins-

bes. auch gegenüber d. Untersuchungsausschuss des Sächs. Landtags, wenn der RfM. Widerspruch dagegen erhoben hat, daß die Auskünfte dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden 134<sup>1</sup>

### Steuerhinterziehung

vgl. auch §. der BrauntwMonEinnahme unter B.

Verhältnis der nach dem Ges. zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929 in Betracht kommenden Strafvorschriften zu den entspr. Vorschriften des TabStG. a. J.: § 369a RABG. ist gegenüber § 66 TabStG. a. J. das mildernde Gesetz, soweit er nicht auch den bestrafpt, der sich falsche Steuerzeichen verschafft, um sie als echte zu verwenden. § 56 TabStG. a. J. ist milder als § 359 RABG. Handelt es sich um eine unter der Herrschaft des TabStG. v. 1919/25 begangene Tat, für die nach § 70 I 2 TabStG. bei — noch heute zulässiger — Widerlegung des Vorlasses nur Ordnungsstrafe verhängt werden konnte, so bedeutet das Ges. v. 22. Dez. 1929 deshalb das härtere Ges., weil es die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Steuerverkürzung gem. § 367 RABG. eröffnet 245<sup>8</sup>

Zum Vorsatz der LohnSt. gehört das Bewußtsein des Täters, daß durch sein Verhalten (Auszahlung des vollen Lohnes) die Steuern verkürzt werden 417<sup>21</sup>

Wiedererwendung bereits verwendeter Lohnsteuermarken dadurch, daß sie vom Meister in die Steuerkarte des Gesellen eingefübt u. unter Abänderung des alten mit einem neuen Datum versehen werden, stellt keine Urkundenfälschung dar 967<sup>1</sup>

### Steuermildierungsgesetz

Gemeindewertzuwachssteuer. Die Entsch. darüber, ob gem. § 9 StMildG. eine steuerbegünstigte Betriebszusammenfassung vorliegt, hat, unter Ausschluß jeder Nachprüfung durch die Beratungsgerichte das örtlich zuständige LFInR. und auf Beschr. der FinMin. zu treffen 137<sup>1</sup>

### Steuernotverordnung, zweite

„Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 RABG... geschuldet werden“ im Art. 18 § 2 der 2. StNotWD. und in Art. II § 1 der 5. WD. zur Änderung der StZinsWD. v. 21. Jan. 1927 hat keinen neuen von § 104 RABG. abweichenden Zinsenbegriff eingeführt 264<sup>8</sup>

### Steuerverrecht

Handbuch des St. Schrifttum 233

Grundriß des St. Schrifttum 32

Die Reichssteuergesetze. Schrifttum 233

Reichssteuergesetze ohne Zoll- und Verbrauchssteuergesetze. Schrifttum 233

Schnellkarte der Reichssteuergesetze. Schrifttum 233

Die Steuern des RL. Schrifttum 1126

Die Rechtskraft in Steuerfachen. Schrifttum 235

Konkurs und Steuerverfahren. Schrifttum 235

Bei bedingten Steuerschulden beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit über den Eintritt der Bedingung beseitigt wurde 607<sup>2</sup>

### Steuerstrafrecht

vgl. auch Steuerhinterziehung, Steuerverkürzung, Tabaksteuer

Einführung in die gerichtl. Praxis in Steuerstrafachen. Schrifttum 235

### Steuerverkürzung

Handelt es sich um eine unter der Herrschaft des TabStG. von 1919/1925 begangene Tat, für die nach § 70 I 2 TabStG. bei — noch heute zulässiger — Widerlegung des Hinterziehungsverfahrens nur Ordnungsstrafe verhängt werden konnte, so bedeutet das Gesetz v. 22. Dez. 1929 deshalb das härtere Ges., weil es die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger St. gem. § 367 RABG. eröffnet 245<sup>8</sup>

### Steuerzinsen

vgl. unter Zinsen und Verzugszinsen

### Stiftung

Der rechtsfähige Verein und die rechtsfähige St. können im Falle des Erwerbs eines bestehenden Handelsgeschäfts für dieses gem. § 22 I HGB. die bisherige Firma fortführen 62<sup>2</sup> Zuwendungen, die der Stifter einer rechtsfähigen St. nachträglich über das St. Kapital hinaus macht, gelten nicht als auf Grund eines St. geschäfts gemacht, sondern sind gewöhnliche Schenkungen i. S. des § 31 Nr. 1, 2 ErbStG. — Die Verpflichtung einer St., eine ihr gemachte Zuwendung fahrlässig gemäß zu verwenden, begründet keine auf der Zuwendung ruhende Last der Auflage und mindert die Bereicherung nicht 278<sup>30</sup>

### Stilllegung

vgl. unter Betriebsstilllegung

### Stillhalteabkommen

Das „Berliner St.“ vom Januar 1932 441

Die Regelung der Akzeptkredite im deutschen Kreditabkommen von 1932 558

Die Verordnungen über das Deutsche Kreditabkommen von 1932 977

Stövitz, Dr. † 617

### Strafantrag

§ 61 StGB. St. wegen Bekleidung des preuß. Forstfiskus zu stellen, ist Sache der Regierung 958<sup>3</sup>

§ 61 StGB. Wenn Privatflagverfahren wegen Verstreichens der Dreimonatsfrist eingestellt werden muß, dann ist auch die nach Ablauf der Dreimonatsfrist erhobene Widerklage unzulässig 962<sup>14</sup>

Für die Verfolgbarkeit mehrerer Teilnehmer an strafbarer Handlung ist § 63 StGB. maßgeblich, für die Aburteilungsmöglichkeit jedoch § 155 I StPO. 959<sup>6</sup>

### Strafanzeige

Rechte und Pflichten der Behörden gegenüber einem Beamten, der sich strafbarer Amtsvergehen schuldig gemacht hat. Zuicherung, von St. abzusehen gegen Stellung des Entlassungsantrags und Erklärung des Verzichts auf alle Beamtenrechte. Keine Anzeigepflicht der Behörde wegen strafbarer Handlung der Beamten; auch nicht des Bürgermeisters, der Leiter der Polizeiverwaltung ist; anders vielleicht bei Disziplinarbehörden nach Einleitung des Disziplinarverfahrens 389<sup>1</sup>

### Strafbefehl

§ 411 II StPO. gilt auch für die Berufungsinstanz 124<sup>31</sup>

### StGB.

Schrifttum 386

PolStGB. für Bayern u. Übertretungsabschnitt des StGB. Schrifttum 388 Eine in Litauen begangene Straftat gilt im Memelgebiet nicht als im Ausland begangene Straftat, obgleich im Memelgebiet das deutsche StGB. gilt 439<sup>1</sup>

### Straflage

Für die Verfolgbarkeit mehrerer Teilnehmer an strafbarer Handlung ist

§ 63 StGB. maßgeblich, für die Aburteilungsmöglichkeit jedoch § 155 I StPO. 959<sup>6</sup>

### Strafprozeß

Taschenkommentar der StPO. Schrifttum 928

Praktische St.fälle mit Lösungen. Schrifttum 928

Wahrheit und Rechtskraft. Schriftt. 383 Die Eidesform im St. und Strafrecht. Schrifttum 386

Probleme der strafprozeßualen Feststellungsklage 923

### Strafrecht

Lehrbuch des deutschen St. Schriftt. 924

Präzise dein Wissen. Rechtsfälle aus dem St. Schrifttum 387

Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Schriftt. 928

Kommentar z. österr. St. Schriftt. 929 Il Codice Rocco e le recenti codificazioni penali. Schrifttum 930

### Strafrechtsreform

St. und Kulturkrise. Schrifttum 924

Beschärfung des Ehrenschutzes u. Sicherung der verantwortungsbewußten Presse. St. 905

### Strafsregister

Der internationale St.verkehr. Schrifttum 927

### Strafurteil

§ 84 StPO. Bei Rückfallsverbrechen muß das Urteil die den Rückfall begründenden Daten enthalten 113<sup>7</sup>

§§ 18, 24 KraftStWD. Zulässigkeit und Umfang von alternativen Feststellungen im St. 815<sup>28</sup>

### Strafvollstreckung

vgl. auch unter Gefängnis

Die St. durch den preuß. Rechtspfleger. Schrifttum 387

Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzugs. Schrifttum 927

Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart. Schrifttum 927

§ 462 StPO. Der Jugendrichter ist zur Entscheidung über die nachträgl. Aussetzung einer Freiheitsstrafe auch zuständig, wenn anderes Gericht in erster Instanz erkannt hat 962<sup>15</sup>

### Strafzumessung

Beweiswürdigung u. St. Schriftt. 385 Studien über die St.praxis der deutschen Gerichte. Schrifttum 925

In dem Antrag des Verteidigers auf mildere Bestrafung und „Wegfall des Ehrenverlustes“, des Angell. auf milde Bestrafung liegt ebenso wenig ein Antrag auf Zulässigkeit mischender Umstände wie in der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß. Wirkungslos ist die Beschränkung der Berufung auf die Frage, „ob eine fortgesetzte Handlung vorliege und auf das Strafmaß“, da die Frage des Verhältnisses mehrerer Straftaten zueinander in das Gebiet der Schulfrage gehört, diese aber nur einheitlich entschieden werden kann 404<sup>9</sup>

### Straße

vgl. auch Wegerecht, Fluchtklinie

Der Eigentümer einer St. braucht elektr. Leitungen über der Straße nicht zu dulden, wenn er einem anderen Unternehmer gegen Vergütung die St. überquerende Leitungen verstellen will und jene Leitungen für diese störend sind 45<sup>7</sup>

Es ist unmöglich, eine Hypothek „zur Sicherung von St.pflasterkosten“ einzutragen 1062<sup>3</sup>

Prüfstände. Für die Klage eines Kreises gegen eine ausgeschiedene Gemeinde

auf Leistung von Beiträgen zur St.-unterhaltung, zu denen letztere sich vertraglich verpflichtet hat, steht der Rechtsweg offen 505<sup>29</sup>

Art. 44 BahnGesD. Der Kommissarhof erklärt den bürgerl. Rechtsweg als unzulässig für Klagen, durch die der Gemeinde auf Grund Gemeingebräuchs das Recht bestritten wird, an öffentl. St. ein Sondernutzungrecht in Anspruch zu nehmen und auf dieser Grundlage für an sich aus dem Gemeingebräuch sich ergebende Handlungen Gebühren zu erheben 142<sup>2</sup>

Die Ausübung des dem St. ansieger nach Art. 681 Rhein. BGH. zustehenden Rechts, sein Dachwasser auf die öffentl. St. zu leiten, kann die Polizei regeln, aber nicht gänzlich verbieten. Eine zu diesem Zweck erlassene PolBG. muß bestimmt vorschreiben, wie die Ableitung des Wassers zu geschehen hat oder nicht erfolgen darf 543<sup>9</sup>

Das Wort „St.“ in § 13 I Nr. 1 FluchtG. umfaßt nicht auch Plätze 645<sup>6</sup>

### Straßenbahn

§ 21 g KraftBG. Schuldhaft handelt, wer breiten Lastkraftwagen ganz nahe an einer belebten St. haltestelle in einer Enge zwischen Schienen und Bordsteinen halten läßt 782<sup>7</sup>

§§ 230, 316 StGB. Der Grundsatz, daß für Kraftfahrer die zulässige Fahrgeschwindigkeit von dem Maße der Übersehlichkeit der Fahrbahn abhängt, gilt auch für den Fahrer eines nicht auf besonderem Bahnlörper fahrenden St. zuges 811<sup>13</sup>

§ 359 StGB. Tarifschaffner im Dienste einer St. AltG. sind auch dann keine „Beamte“, wenn die AltG. in gleicher Weise wie früher im stadt. Betrieb dem öffentl. Verkehr in der Stadt dient, die Personen der stadt. Verwaltungsgüter ihre Leiter sind und die Aktien sämtlich der Stadt gehören 531<sup>14</sup>

### Straßenbild

Art. 4 § 1 Biff. 4 PrWohnG. Unter Umständen wird die einheitliche Gestaltung des St. durch neue Reklame — mag diese selbst an und für sich verunstaltet sein — dann nicht gestört, wenn in deren unmittelbarer Nähe sich andere genehmigte Reklamen schon befinden. In solchem Fall kann sich die neue Reklame in das St. einfügen, das durch die bestehenden Reklamen schon bestimmte Prägung erhalten hat 1032<sup>1</sup>

### Straßenreinigung

Art. 1 Nr. 2 PrAusfG. z. zwVerfG. Die Berliner St.beiträge gehören zu den gemeinen Lasten i. S. dieser Bestimmung, nicht dagegen die Berliner Müllgebühren 355<sup>1</sup>

§ 23 ThürWegeG. Der Nießbraucher ist zur St. als Ansieger verpflichtet, auch wenn ortsgesetzlich nur die anliegenden Grundstückseigentümer für reinigungspflichtig erklärt sind. — Ob Grundstück, das an einem Abhang liegend mit seinem oberen Teil an eine Straße angrenzt, als „ansiegend“ und der Eigentümer daher als reinigungspflichtig anzusehen ist, hängt von den Umständen des Falls ab 824<sup>2</sup>

### Streit

§ 826 BGB. Begriff und Grenzen des SympathieSt.; er ist nur gerechtfertigt wegen seines Unterstützungszwecks, d. h. aus dem Willen und der Absicht der Streitenden heraus, durch den St. die Arbeitnehmerschaft fremder Betriebe in der Erreichung ihrer berechtigten wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen.

Sobald mit ihm daneben eigene tarifwidrige Ziele verfolgt werden, ist er ganz unzulässig 1247<sup>1</sup>

§ 13 SchwerbeschädG. Das Recht des Schwerbeschädigten auf Wiedereinstellung besteht auch nach einem politischen St. 968<sup>1</sup>

### Streitwert

Wird durch die Beschwerdeinstanz das Armenrecht bewilligt, so hat weder besondere Kostenentscheidung zu erfolgen, noch ist St.festsetzung zulässig 1166<sup>33</sup>

Bei Widerspruchsklagen nach § 771 3BPD. ist der Wert des Gegenstands des Pfandrechts nach § 3 3BPD. zu bestimmen. Maßgebend ist nicht der voraussichtliche Erlös der Pfandstücke, sondern der gewöhnliche Verkaufsvalue zur Zeit der Klagerhebung, unabhängig von der für die Bewertung der Sachen im Weg der öffentl. Versteigerung zeitweilig bestehenden Marktlage 1155<sup>3</sup>

Für die Klage auf Abgabe der Verpfändungserklärung einer bereits verpfändeten Briefhypothek in einer dem § 29 GBG. entsprechenden Form ist der St. nicht nach § 6, sondern nach § 3 3BPD. festzusetzen 669<sup>15</sup>

§§ 3, 4 3BPD. Wird die Frage der Kosten, die in 2. Instanz Gegenstand einer Anschlußberufung war, infolge der professionalen Lage in der Revisionsinstanz wieder Nebenforderung, so ist sie bei Bemessung des St. auszuschließen 175<sup>10</sup>

§ 4 3BPD. Bei Berechnung des St. für die Berufungsinstanz bleibt eine von der Partei vorgenommene Verbesserung der Sache unbeachtlich 1229<sup>6</sup>

Sind die Parteien darüber einig, daß Rechtsverhältnis einen bestimmten Zeitpunkt nicht überdauert hat, so hat das Klageverlangen der Feststellung der Richtigkeit des Pachtvertrags für die Folgezeit nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Pachtverhältnisses zum Gegenstand, sondern nur die Bedeutung, Schadensfolgen abzuwehren. In solchem Falle ist nicht § 3, sondern § 8 3BPD. für die Bemessung des Revisionsinteresses maßgebend. Dem Pächter neben dem reinen Pachtzins obliegende Leistungen an Feuerversicherungsprämien, Rentenbankzins, Finanzabgabesteuern, Steuern, sind nicht Bins i. S. des § 8 3BPD. 1058<sup>19</sup>

§ 18 GG. Verichtigung der St.festsetzung für Aufwertungsanspruch infolge der Entscheidung der Aufwertungsstelle 120<sup>19</sup>

§ 12 RAGebD. ist nur insoweit anwendbar, als die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende St.festsetzung auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren von entscheidender Bedeutung ist 113<sup>1</sup>

§ 12 RAGebD. Dem Rechtskonsulenten steht ein Beschwerderecht auf Erhöhung des St. nicht zu 118<sup>14</sup>

§ 13 Biff. 3 RAGebD. Die Vergleichsgebühr des RA. errechnet sich nach dem Wert derjenigen Ansprüche, die, auch über den eigentlichen ProzeßSt. hinaus, Gegenstand des Vergleichs sind 670<sup>17</sup>

Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptfache über die Kosten des Rechtsstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptfache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine Kosten

aufgewendet haben, bleibt außer Betracht 674<sup>28</sup>

§ 13 RAGebD. Wird nach Teilanerkennnisurteil ein Vergleich geschlossen, in dem auch für den bereits durch das Teilanerkennnisurteil erledigten Teil des Klagenurteils Kostenzahlungen vereinbart werden, so ist der St. bez. des Vergleichs unter Einschluß des Teilanurteils nach dem gesamten Klagenurteil zu bemessen 1161<sup>22</sup>

St.festsetzung u. Gebührenberechnung im Vergleichs- u. Konkursverfahren 1171<sup>6</sup>

§ 54 PrPachtSchD. Gegen die St.festsetzung des LG. als Berufungsinstanz in Pachtshabsachen ist Rechtsmittel nicht gegeben 1159<sup>18</sup>

St.festsetzung beim ArbG. bei teilweiser Klagrücknahme 133<sup>2</sup>

Bemessung des St. nach internat. Recht 1175<sup>1</sup>

Der Wert des Streitgegenstands ist in Einheitswertsachen für die Entschädigung nach freiem Ermessen, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde u. die Kostenberechnung grundsätzlich u. in der Regel bis auf weiteres auf zehn vom Tausend des streitigen Einheitswertsbetrags festzusetzen 1178<sup>2</sup>

### Streupflicht

Wenn einer Stadtgemeinde bekannt ist, daß Kinder an einem öffentl. Brunnen häufig Wasser umherspritzen, dann muß sie in einer Zeit, in der täglich mit Frost in den Abendstunden gerechnet werden muß, dafür sorgen, daß auch abends noch, unter Umständen sogar spät abends noch, eine gefährliche Eisbildung erkannt u. beseitigt wird 393<sup>3</sup>

### Stundung

Hypothesenprolongation ist keine Krediteinräumung i. S. v. § 6 Biff. 1 Dev. NotBG. v. 1. Aug. 1931 760<sup>1</sup> 1027<sup>2</sup>

### Schneetermin

Die Anwaltsgebühr im strafprozeßualen S. 98

Wenn sich vor Gründung des Hauptverfahrens die Parteien im S. vergleichen, dann steht dem hierbei mitwirkenden RA. eine Gebühr in Höhe von 40 M für diese Tätigkeit zu 1174<sup>11</sup>

### Sukzessionsleistungsvertrag

§ 4 BerglD. findet beim Vorliegen eines uneigentlichen S. keine Anwendung 1024<sup>3</sup>

### Syndikat

Von einem Kartell oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. NotBG. v. 8. Dez. 1931 700

### Tabaksteuer

Nachtrag z. „Deutschen T.recht“. Schriftum 234

§§ 5, 6, 45 TabStG. Die in § 12 I TabStAusfBest. angegeb. Höchstgewichtsgrenzen beziehen sich auf den der Besteuerung zugrunde gelegten Kleinverkaufspreis, sie gelten auch dann, wenn der Hersteller, der gleichzeitig Kleinhändler ist, die Zigaretten in den höheren Steuerklassen versteuert, aber zu niedrigeren Preisen an die Verbraucher abgibt 279<sup>82</sup>

Feingeschnittener Rauchtabak ist vom Hersteller als Tabakerzeugnis nach §§ 5, 6, 9 I, 10 TabStG. a. F. auch dann zu versteuern, wenn er zum Zwecke der Zigarettenherstellung unversteuert u. ohne steuerliche Überwachung an Zigarettenherstellungsbetrieb abgegeben wird. Durch diese Zweckbestimmung wird er nicht zu einem „zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Halberzeugnis“ i. S. v. § 29 TabStG. 280<sup>33</sup>

§ 66 TabStG. a. F. Die bewußt unbefugte Eintragung eines höheren als des der Hebeftelle angemeldeten u. von ihr zur Berechnung der T. zugrunde gelegten Kleinverkaufspreises in die ohne Angabe dieses, also unfertig gelieferten Steuerzeichen ist als Unfertigung unechter St.zeichen anzusehen. Der Verfälschung von St.zeichen macht sich derjenige schuldig, der auf echten fertigen St.zeichen den von der Behörde handschriftlich eingetragenen Kleinverkaufspreis entfernt u. ihn durch einen anderen Kleinverkaufspreis ersetzt. § 369 a RAbG. ist gegenüber § 66 TabStG. als das mildernde Gesetz anzusehen 251<sup>11</sup>

§ 67a TabStG. n. F. bezieht sich nur auf echte St.zeichen, während auf unechte St.zeichen § 66 TabStG. a. F. anwendbar war u. jetzt § 369 a RAbG. anwendbar ist. Als zur Entrichtung der T. verwendbar können nur solche St.zeichen gelten, die der Hersteller von Tabakerzeugnissen von der zuständigen Hebeftelle bezogen hat. — Verhältnis der nach dem Ges. zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929 in Betracht kommenden Strafvorschriften zu den entspr. Vorschriften des TabStG. a. F.: § 369 a RAbG. ist gegenüber § 66 TabStG. a. F. das mildernde Gesetz, soweit er nicht auch den bestraft, der sich falsche St.zeichen verschafft, um sie als echte zu verwenden. § 56 TabStG. a. F. ist milder als § 359 RAbG. Handelt es sich um eine unter der Herrschaft des TabStG. v. 1919/25 begangene Tat, für die nach § 70 I 2 TabStG. bei noch heute zulässiger — Widerlegung des Hinterziehungsvorwages nur Ordnungsstrafe verhängt werden konnte, so bedeutet das Ges. v. 22. Dez. 1929 deshalb das härtere Ges., weil es die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Steuerkürzung gemäß § 367 RAbG. eröffnet. Im Fall von Tateinheit zwischen St.hinterziehung oder einer Ordnungswidrigkeit mit wissenschaftlicher Verwendung falscher St.zeichen ist jetzt gem. § 383 II RAbG. die Strafe nach § 73 StGB. zu bestimmen. Die T. einschl. der Material-St. sind als Verbrauchsabgaben i. S. der RAbG. insbes. des § 359 I 2 RAbG. anzusehen 245<sup>8</sup>

Zu den Begriffen „Einziehung“ i. S. v. §§ 365, 370 RAbG. sowie § 80 TabStG. u. „im Handel“ 255<sup>3</sup>

Pfändbarkeit von Ansprüchen des Tabaverarbeiters gegen den Reichstuerfiskus auf Grund der NotBD. v. 1. Dez. 1930 197<sup>32</sup> 352<sup>2</sup>

## Tarif

T.recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des ArbG. Schriftum 1242 § 1 TarBD. Zur Frage der Ausgleichsquittung. Es kommt nicht darauf an, in welcher Erklärungsform der Verzicht abgegeben ist, sofern ein nach den Umständen ungehöriger Druck ausgeübt ist u. die Umstände die Befürnis des Arbeitnehmers auch dem Arbeitgeber erkennbar machen, er habe bei Nichtabgabe der Verzichtserklärung besondere Nachteile zu erwarten 69<sup>2</sup>

§ 1 TarBD. Bedeutung einer T.vertragsbestimmung „Ein Vergleich auf tarifmäßige Entlohnung in irgend einer Form (Ausgleichsquittung oder Erlaß) ist rechtsunwirksam“. — Regelmäßige Abgabe einer Quittungsschrift auf Lohnliste, deren Kopf den Vermerk trägt, daß der Quittierende nach Emp-

sang des Betrages keine Ansprüche mehr habe u. völlig abgefunden sei 70<sup>3</sup> § 1 TarBD. Eine Vereinbarung, in Zukunft regelmäßig Erlaßverträge über den verdienten T.lohn abzuschließen, ist nichtig. Der Arbeitnehmer kann aber am Schluss einer Lohnperiode wirksam auf den verdienten T.lohn verzichten. Bei ausdrücklichen Willenserklärungen, die unter wirtschaftlichem Druck abgegeben sind, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 123 BGB. erfüllt sind. In der Auslegung von Ausgleichsquittungen, als Urkunden typischen Inhalts, ist die Revisionsinstanz frei 433<sup>1</sup>

§ 1 TarBD. Ein Arbeitgeberspitzenverband ist nicht t.fähig, kann aber von Unterverbänden zum T.abschluß bevollmächtigt werden 536<sup>3</sup>

§ 1 TarBD. Jurrtum über die Verbindlichkeit mündlicher T.vereinbarungen 1262<sup>8</sup>

§ 1 TarBD. Normativcharakter einer T.bestimmung, wonach Zeitlohnarbeiter nach Maßgabe der Leistungen Leistungszulagen gewährt werden, deren Ausmaß in dem jeweiligen Lohnabkommen geregelt ist. Hat der Arbeitgeber früher Leistungszulagen in bestimmter Höhe gewährt, so sind diese weiter zu gewähren, sofern der Arbeitgeber nicht daran tut, daß Änderung des Maßes der Leistungen eingetreten sei 1270<sup>3</sup>

§ 1 TarBD. Arbeitsbedingungen von Zwischenmeistern, die als Arbeitnehmer anzusehen sind, können durch T.vertrag geregelt werden 1271<sup>4</sup>

§ 1 TarBD. Die freiwillige Unterstellung eines Arbeitsverhältnisses unter ortsfremden T.vertrag erstreckt sich nicht auf die öffentlich-rechtlichen Wirkungen dieses T.vertrages 1272<sup>6</sup>

§ 1 TarBD. Keine Nachwirkung, wenn nicht bloß der T.vertrag selbst, sondern auch sein normativer Inhalt — die Urlaubsvoregelung — zeitlich begrenzt sind. — Aus dem aufeinanderfolgenden Abschluß mehrerer einzelner Jahresabkommen kann kein allgem. Satz abgeleitet werden, daß die Arbeitnehmer jeweils Urlaubsanspruch haben sollen 1272<sup>5</sup>

§ 1 TarBD. Tarifliche Festsetzung der Lehrlingsvergütung schließt die Vereinbarung eines besonderen, vom Vater des Lehrlings an den Arbeitgeber zu zahlenden Lehrgeldes nicht aus. Untwirksam ist die Lehrgeldvereinbarung, wenn sie den Zweck hat, die unabdingbare Lehrlingsvergütung zu umgehen 1273<sup>7</sup>

§ 1 TarBD. Zulässigkeit einer zwischen Arbeitgeber u. Angestellten getroffenen Vereinbarung über Kurzarbeit mit Gehaltsherabsetzung gegenüber einem T.vertrag 1284<sup>24</sup>

§ 1 TarBD. Die Frage, mit welchen Kündigungsbedingungen ein T.vertrag geschlossen ist, fällt zusammen mit der Frage, welche zeitliche Herrschaft den Arbeitsnormen des T.vertrages zu kommt; sie betrifft demnach die Regelung der einzelnen Arbeitsverträge u. unterliegt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. — Ein Zusatzabkommen zu T.vertrag kann eine besondere, von dem HauptT. abweichende Kündigungsbestimmung enthalten. Fehlt aber selbständige Bestimmung über die zeitliche Geltung des Zusatzabkommens, so ist anzunehmen, daß die Geltung des selben mit der des HauptT. zeitlich verknüpft sein soll 1317<sup>59</sup>

§ 1 TarBD. Die T.vertragsklausel: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt acht Stunden im Tag u. 48 Stunden in der Woche, in beiden Fällen ausschließlich der Pausen“ begründet, wenn nicht der übrige Inhalt des T.vertrags weitergehenden Willen der T.parteien erkennen läßt, keinen unabdingbaren Anspruch auf volle Beschäftigung u. Entlohnung für die festgesetzte Zeit, sondern bestimmt entspr. der Arbeitszeitverordnung nur die regelmäßige Höchstarbeitszeit 1285<sup>25</sup>

§ 1 TarBD. Mehrere an dem Abschluß eines T.vertrags beteiligte Arbeitnehmerverbände sind im Zweifel an diesem Abkommen selbständig berechtigt u. verpflichtet; sie können es also auch selbständig mindigen. — § 51 ArbZeitBD. läßt die Ausdehnung der Arbeitszeit nur durch T.vertrag zu. Betriebsvereinbarung kann einem T.vertrag i. S. des § 1 TarBD., dessen Begriffsbestimmung für diesen Ausdruck in § 5 ArbZeitBD. allein maßgeblich ist, nicht gleichgestellt werden 1285<sup>28</sup>

§§ 1, 2 TarBD. T.vertrag braucht keine Lohnregelung zu enthalten. Diese kann vielmehr anderweiter Festsetzung, insbes. bezirklichen oder örtlichen Sondervereinbarungen vorbehalten sein. Erfolgt solche kollektive Sondervereinbarung nicht, so ist Einzelvereinbarung im Arbeitsvertrag maßgebend. Echte T konkurrenz nur gegeben, wenn Arbeitsverhältnisse gleichzeitig unter den zeitlichen, räumlichen, persönlichen u. sachlichen Geltungsbereich mehrerer T.verträge fällt. Daher nicht, wenn zwei Tarifverträge einander ergänzen wollen 1271

§ 2 TarBD. Für den Beginn der Allgemeinverbindlichkeit eines T.vertrags kann auch ein in der Vergangenheit liegender Zeitpunkt bestimmt werden. Dem T.vertrag unterfallen dann auch Arbeitsverhältnisse, die zwar zur Zeit des Erlasses der Allgemeinverbindlichkeit erloschen waren, aber nach dem Zeitpunkt, für den die Rückwirkung festgesetzt ist, noch bestanden haben 1274<sup>8</sup>

§ 2 TarBD. Für die Frage, ob Arbeitsverhältnis in den räumlichen Geltungsbereich eines T.vertrags fällt, ist sowohl die Arbeitstätigkeit als auch ihre betriebliche Grundlage zu berücksichtigen 1274<sup>9</sup>  
Kein Einspruchsrecht des Betriebsrats bei Verstößen gegen die tarifvertraglich festgesetzten Anstellungsgrundsätze 1303<sup>44</sup>

Zum Begriff des Einzelhandels ist nicht erforderlich, daß für seinen Betrieb offener Laden unterhalten wird. Der T.vertrag für den Großberliner Einzelhandel erfaßt auch solche Angestellte, die nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt sind, insbes. also Reisende 761<sup>1</sup>

Zur Anwendbarkeit des T.vertrags für den Berliner Einzelhandel 761<sup>1</sup>  
Anwendbarkeit des Reichstarifvertrags für das Baugewerbe auf Neu- u. Erweiterungsbauten an Abwasserräumen, die keinen rein landwirtschaftlichen Zweck verfolgen 1078<sup>1</sup>

T.vertrag der nordwestlichen Gruppe des Vereins der Eisen- u. Stahlindustriellen. Sind Arbeitnehmer zur fortlaufenden Erledigung von Arbeiten angenommen u. wird mit ihnen von Fall zu Fall für jede einzelne Arbeit ein Akkord vereinbart, so bedarf es zur Änderung der Akkordvereinbarung

nicht der Kündigung des gesamten Arbeitsvertragsverhältnis, sondern nur der innerhalb dieses Arbeitsvertragsverhältnisses bestehenden besondern, lediglich den Akkord betr. Vereinbarung 1268<sup>2</sup>

Die Entscheidung eines Haupttarifamts zu einem nicht mehr geltenden T.-vertrag hat damit ihren Geltungsbereich eingebüßt. Das Recht der Innungen, auf Lehrlingsstreitigkeiten Einfluß zu nehmen, kann durch tarifvertragliche Regelungen nicht beiseite werden 1297<sup>38</sup> T.-bestimmungen, die die Gestendmachung von Lohnrückständen an die Einhaltung bestimmter Fristen u. Formen knüpfen, sind rechtswirksam 1276<sup>12</sup> Wenn im Lauf des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitnehmer Kraft seiner schon bestehenden, aber dem Arbeitgeber unbekannten Organisationszugehörigkeit ein T.-vertrag in Wirklichkeit tritt, durch den die Verpflichtung des Arbeitgebers erweitert wird, so kann der Arbeitnehmer sich der Einrede der Arglist ausspielen, wenn er solche tarifliche Ansprüche nachträglich geltend macht 1275<sup>10</sup>

Die in §§ 123, 124 GewD. bestimmten „wichtigen Gründe“ für die fristlose Lösung eines Arbeitsverhältnisses sind zwingenden Rechts u. können durch Parteivereinbarung oder T.-vertrag nicht eingeschränkt oder befeitigt werden 72<sup>4</sup>

Art. 159 RVerf. hindert den Arbeitgeber nicht daran, wegen der von ihm als unbillig empfundenen Höhe des T.-lohns von seinem vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen 435<sup>2</sup> Läßt T.-vertragsbestimmung eine Verlängerung der Arbeitszeit „im Bedarfsfalle“ zu, so braucht sich der Begriff des Bedarfsfalles nicht auf einen vorübergehenden Bedarf zu befränken 1263<sup>12</sup>

Die durch T.-vertrag vereinbarte Regelung der Arbeitszeit verdrängt mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die nachgiebigen Gelehrtennormen, die der Verfügung der T.-vertragsparteien unterliegen 1264<sup>14</sup>

Läßt T.-vertrag Arbeitszeitverkürzung u. entspr. Lohnkürzung nach Ablauf der im Betrieb üblichen Kündigungsfrist zu, so gilt diese Bestimmung auch gegenüber Schwerbeschädigten 1280<sup>20</sup> § 108 RKnappG. Bei Betrieben, für die T.-verträge abgeschlossen worden sind, sind bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes nicht in allen Fällen die tariflichen Gedingelöhne der Lohnordnungen maßgebend. Diese kommen jedenfalls dann nicht in Frage, wenn der T. — wie im Ruhrgebiet — lediglich Mindestlöhne vorsieht. In solchem Fall bedarf es vielmehr stets der Feststellung, welchen Lohn die in Frage kommende Gattung von Arbeitern durchschnittl. tatsächlich erzielt 214<sup>5</sup>

Für die Einreihung von Gruppen von Versicherten eines T.-gebiets, die dem Gehaltst. nicht unterstehen, in eine der Gehaltsklassen d. § 54 RKnappG. ist, soweit die Neuberechnung von Pension nach § 247 I RKnappG. oder ihre Berechnung nach § 248 I RKnappG. in Frage steht, das durchschnittlich von dieser Gruppe im Juli 1926 bezogene Endgehalt maßgebend 290<sup>14</sup>

Auslegung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts, durch den die in Betracht kommenden Arbeiten als Notstandsarbei-

ten anerkannt worden sind, u. zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem TiefbauarbeiterT. zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präf. des Landesarbeitsamts über den bei Erlass des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356<sup>1</sup>

Zur strafrechtlichen Bedeutung der T.-fähigkeit von Werkvereinen 922 Die NotWD. v. 1. Dez. 1930 (Teil 2 Kap. II § 5) ändert nichts am Grundsatz der Unabdingbarkeit des T.-vertrags. Ist nur der Einzelarbeitsvertrag zum Zweck der Lohnsenkung gefündigt worden, der T.-vertrag aber unverändert bestehen geblieben, so kann das Einzelarbeitsverhältnis nur zu den bisherigen T.-sähen fortgesetzt werden 1268<sup>1</sup>

Bei den gem. § 228 ArbBermG. von ihr übernommenen Arbeitsnachweisanstellten ist die Reichsanstalt nicht T.-beteiligte eines nach der Übernahme von dem bisherigen Arbeitgeber mit rückwirkender Kraft abgeschlossenen T.-vertrags 1288<sup>30</sup>

#### Taschenmesser

§§ 1, 3 WaffenmissbrauchWD. v. 25. Juli 1930. T. kann nur dann ausnahmsweise die Eignung einer Waffe i. S. der WD. erhalten, wenn ihm bei seiner Herstellung eine von der sonst üblichen Beschaffenheit abweichende, der veränderten Bestimmung besonders angepaßte äußere Gestaltung gegeben ist 952<sup>19</sup> 953<sup>20</sup>

#### Täterschaft

Grenzen strafbarer T. u. Teilnahme 366 Vom Wesen des Täters. Schrifttum 383

#### Läufschung, arglistige

vgl. unter A.

#### Tee

Die WD. über Inkraftsetzung der Zoll erhöhungen für Kaffee u. Tee vom 20. Febr. 1930 ist rechtsgültig. Als Nachzahlpflichtige können nach Art. 2 § 3 dieser WD. sowohl der unmittelbare Besitzer wie der mittelbare Besitzer in Betracht kommen 285<sup>43</sup>

#### Teer

Verkauf von T. ist auch umsatzsteuerfrei, wenn er durch steuerbegünstigtes Elektroätzwerk erfolgt, das nach dem neuzeitlichen Schwelverfahren eingerichtet ist u. in diesem den T. als Neben- oder Zwischenerzeugnis gewinnt 276<sup>24</sup>

#### Teilnahme

vgl. auch Beihilfe

Grenzen strafbarer Täterschaft u. T. 366

#### Teilungsplan

Eine vom Prozeßgericht nach Ablauf der Monatsfrist des § 878 BGB. erlassene einstweil. Verfügung, wonach die Ausführung des T. bis zur rechtskräftigen Entscheidung der inzwischen erhobenen Widerspruchsklage zu unterbleiben hat, ist für das Versteigerungsgericht unabkömlich 192<sup>23</sup>

#### Teilurteil

Die Erlassung eines T. setzt voraus, daß über bestimmten Teil des Klagespruchs entschieden wird mit der Wirkung, daß die Entscheidung von dem weiteren Verlauf des Streits unter keinen Umständen mehr berührt wird. Die Feststellung eines Anspruchs durch Zwischenfeststellungsklage hat zur Voraussetzung, daß das Rechtsverhältnis ein anderes sei als das der Hauptklage zugrunde liegende. Wenn das BG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch ZwischenfeststellungT. entschieden hat, so ist die Revision zulässig, auch wenn das Urteil seinem Inhalt nach auf Zwischenurteil über ein selbständiges Angriffs- oder VerteidigungsmitTEL hinausläuft 650<sup>13</sup>

Wird nach TeilanerkennnisU. Vergleich geschlossen, in dem auch für den bereits durch das TeilanerkennnisU. erledigten Teil des Klagespruchs Ratenzahlungen vereinbart werden, dann ist der Streitwert bez. des Vergleichs unter Einschluß des Teilanspruchs nach dem gesamten Klagespruch zu bemessen 1161<sup>22</sup>

#### Telegraphenanlage, Gefährdung einer...

(S 317 StGB.)

Derjenige, der einen öffentlichen telegraphischen Feuermelde in Tätigkeit setzt, indem er den Handgriff entsprechend weit herumdreht u. dadurch zugleich einen den Handgriff im Ruhezustand mit dem Gebäude des Feuermelders verbindenden u. durch eine mit dem Stadtwappen versehene Bleiplombe gesicherten Faden zum Herreisen bringt, macht sich der vorsätzlichen Gefährdung des Telegraphenbetriebs auch dann nicht schuldig, wenn durch das Betätigen der Alarmvorrichtung der Feuermelde bis zum Wiederaufziehen außer Betrieb gesetzt wird. Wohl aber macht er sich des Siegelbruchs in Tateinheit mit Beschädigung von Gegenständen des öffentlichen Interesses schuldig, wenn durch das Betätigen der Alarmvorrichtung der Feuermelde bis zum Wiederaufziehen außer Betrieb gesetzt wird.

#### Terraingesellschaft

Wenn auch im allgem. bei Grundstücksvorfällen u. ähnlichen bedeutsamen Vermögensgeschäften dem Zeitalter für sich allein, sofern nicht Verjährung Platz greift, keine rechtsvernichtende Kraft beizulegen ist, kann für T. die den An- u. Verlauf von Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, andere Beurteilung in Frage kommen 41<sup>3</sup>

Sind sämtliche Anteile einer T. in einer Hand vereinigt worden, so daß der Veräußerer der letzten Anteile nicht auf Grund des § 3 GrErwStG. herangezogen werden kann, so kommt Veranlagung nach § 1 GrErwStG. i. Verb. mit § 5 RAbgD. in Betracht 212<sup>2</sup>

#### Textilzeitung

vgl. unter B.

#### Theater

Handbuch des deutschen Th., Film-, Musik- u. Künstlerrechts. Schrift. 856 Kontrahierungszwang der Th.unternehmungen besteht nicht, auch nicht bei aus öffentlichen Mitteln unterstützten Th.; es sei denn, daß die Konzessionserteilung entsprechende Auflage enthält oder daß durch die Weigerung die Folgen des § 826 BGB. erfüllt werden. Dies ist insbes. bei Verweigerung des Eintritts gegenüber Th.kritikern zu prüfen 862<sup>1</sup>

#### Thüringen

Die Berufstätigkeit des Anwaltsnotars stellt sich als Ausübung eines freien Berufs dar. Die thüringischen Notare unterliegen deshalb der Gewerbesteuer 139<sup>4</sup>

§ 23 ThürWeG. Der Nießbraucher ist zur Straßeneinigung als Anlieger verpflichtet, auch wenn ortsgesetzlich nur die anliegenden Grundstückseigentümer für reinigungspflichtig erklärt sind. — Ob Grundstück, das an einem Abhang liegend mit seinem oberen Teil an eine Straße angrenzt, als „anliegend“ u. der Eigentümer daher als reinigungspflichtig anzusehen ist, hängt von den Umständen des Falles ab 824<sup>2</sup>

#### Tiefbau

Auslegung des Beschlusses des Verwal-

tungsausschusses des Landesarbeitsamts, durch den die in Betracht kommenden Arbeiten als Notstandsarbeiten anerkannt worden sind, und zwar mit der Maßgabe, daß die Entlohnung nach dem Tariftarif zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsamts über den bei Erlass des Beschlusses maßgebenden Willen des Verwaltungsausschusses 356<sup>1</sup>

### Tierarzt

Abzüge, die eine die Forderungen ihrer Mitglieder einziehende tierärztliche Verrechnungsstelle von den eingehobenen Beträgen macht, bilden insoweit, als sich die Leistungen der Stelle als Sonderleistungen darstellen, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Entgelte 276<sup>25</sup>

### Todesstrafe

Goethe und die T. 842

### Tonfilm

vgl. unter Film

### Totschlag

Unterforschungsergebnisse an Totschlägern. Schriftum 385

### Tötung, fahrlässige

durch Kraftfahrzeug vgl. unter K.

§§ 222, 230 StGB. Wird der Kausalzusammenhang zwischen dem fahrlässigen Verhalten einer Person u. dem hieran sich schließenden rechtswidrigen Erfolg schon durch die bloße Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre? 411<sup>15</sup>

§§ 222, 230 StGB. Zur Annahme des Kausalzusammenhangs zwischen einer reinen Unterlassung und einem rechtsverleidenden Erfolg ist ausreichend, aber auch erforderlich das Bestehen einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, daß bei pflichtgemäßem Verhalten der rechtsverleidende Erfolg nicht eingetreten wäre 413<sup>16</sup>

§§ 222, 230 StGB. Denjenigen, der durch sein Verhalten selbst den Anlaß zu Mißverständnis geschaffen hat, daß die Gefahr eines strafbaren Erfolgs begründet, trifft die Rechtspflicht, diesem Mißverständnis mit Sicherheit vorzubeugen. Die Annahme des Kausalzusammenhangs zwischen fahrlässiger Unterlassung, die in Beziehung zu vorausgegangenem Tun steht, und dem rechtsverleidenden Erfolg wird nicht schon durch den bloßen Zweifel daran, sondern erst durch die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, daß das pflichtgemäße Verhalten des Täters ohne Erfolg geblieben wäre 947<sup>18</sup>

§§ 222, 230 StGB. Hat Bauunternehmer Verpflichtung übernommen, für die Erfüllung der verkehrspolizeilichen Vorschriften zu sorgen, so braucht er zwar nicht jederzeit an allen Arbeitsstätten die Einhaltung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln zu überwachen, darf aber bei Auswahl seiner Stellvertreter nur solche Personen zu Bauleitern bestimmen, die zur selbständigen Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten geeignet und über ihre damit verbundenen Obliegenheiten decent unterrichtet sind, daß sie hinreichende Gewähr für die Verhütung drohender Verkehrsunfälle bieten. Der verantwortliche Bauleiter ist vermöge seines Vertrags zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet und hat für die zur Vertrauensübung an dieser Stelle erforderliche Kenntnis, Umsicht und Erfahrung einzustehen, die Vermeidung der mit fol-

her Betätigung verbundenen Gefahren ermöglicht 800<sup>20</sup>

§§ 222, 230 StGB. Wer Verkehrsgefahr begründet, gleichgültig ob mit oder ohne Verschulden, ist rechtlich verpflichtet, sie zu befeitigen, wenn er dazu imstande ist. Dementsprechend muß der Besitzer eines störrischen Pferdes, das nicht mehr von der Stelle zu bringen ist, entgegenkommende Wegebenutzer rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch Aufstellung eines Postens 801<sup>21</sup>

### Transportgefährdung

§§ 230, 316 StGB. Der Grundsatz, daß für Kraftfahrer die zulässige Fahrgeschwindigkeit von dem Maße der Übersichtlichkeit der Fahrbahn abhängt, gilt auch für den Fahrer eines nicht auf besonderem Bahnkörper fahrenden Straßenbahnges 811<sup>13</sup>

### Trennung von Straffällen

Beschlüsse über T. des Verfahrens gegen Mitangekl. und über Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung durch das erk. Gericht unterliegen nicht der Beschwerde, weil sie in innerem Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen 962<sup>18</sup>

Zulässigkeit der Vernehmung eines Mitangeklagten als Zeuge, wenn er durch Abtrennung des Verfahrens gegen ihn als Angekl. ausgeschieden ist. Irrevocabilität der im Ermessen des Tatrichters liegenden Entscheidung über Verbindung u. T. mehrerer St. 404<sup>9</sup>

### Treu und Glauben

bez. § 242 BGB. vgl. auch unter Aufwertung

Schweigen als Zustimmung: Wer nicht alsbald nach Erhalt einer Faktura über angeblich bestellte Ware und wiewohl er wußte oder wissen mußte, daß der Absender irrtümlich von der Annahme einer Bestellung ausgegangen sei, den Absender darauf aufmerksam macht, daß verbindliche Bestellung nicht vorliege, muß es sich nach T. u. G. gefallen lassen, daß die Bestellung als von ihm genehmigt gilt 768<sup>1</sup>

§ 242 BGB. Der Vermieter, der längere Zeit unbeanstandend verspätete Pachtzahlungen entgegennimmt, muß, wenn er von einem ihm bei Zahlungsverspätungen zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen will, den Pächter hierauf aufmerksam machen 1041<sup>3</sup>

§ 242 BGB. findet auf dingliche Verpflichtungen keine Anwendung, berechtigt auch nicht zum Eingriff in vertragliche Bindungen 1041<sup>4</sup>

Anwendung der Grundsätze von T. u. G. auf dem Gebiete des Dienstentlassungsverfahrens nur mit äußerster Zurückhaltung; daher Anspruchsverwirkung des Beamten grundsätzlich abzulehnen 491<sup>19</sup>

§ 6 PrKleinBG. von 1892. Anwendbarkeit des § 242 BGB. auf den mietähnlichen Bestandteil des Zustimmungsvertrags. Zulässigkeit des Rechtswegs hierfür. Art und Weise der Anwendung des § 242 BGB. 522<sup>7</sup>

Wegerecht. Auch Verträge des öffentl. Rechts sind so auszulegen, wie T. u. G. mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern 971<sup>1</sup>

### Trennung

vgl. auch unter Wirtschaftsprüfer  
Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung von Körperschaftsrechten, insbesondere von Aktien, Kuxen und GmbH.-Anteilen. Schriftum 1003  
Rechtsanwalt ist dann nicht von der Prozeßführung vor dem ArbG. aus-

geschlossen, wenn er durch sog. Liquidationstreuhandvergleich von den Inhabern oder gesehlt. Vertretern einer in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Firma im Einverständnis mit ihren Gläubigern zwecks deren anteilmäßiger Befriedigung aus dem vorhandenen Vermögen zum Treuhänder bestellt ist. In solchen Fällen handelt der Treuhänder vor Gericht weder als Bevollmächtigter noch als Beistand der Firma, sondern tritt der ihm eingeräumten Stellung im eigenen Namen mit unmittelbarer Wirkung für das Vermögen der Firma und diese selbst 131<sup>4</sup>

Fließen dem Arbeitnehmer die ihm gezahlten Geldsummen nicht als freies Eigentum zu, ist er vielmehr durch T. verhältnis gebunden derart, daß er das Recht an dem betr. Teil seiner Bezüge zwar im eigenen Namen ausüben, aber nicht zu seinem Vorteil gebrauchen durfte, so ist das wahre Recht an diesem Teil des ausgezählten Geldes und auch schon der Anspruch auf Auszahlung beim Arbeitgeber verblieben, und er darf der Pfändung kraft eines die Veräußerung hindernden Rechts nach § 771 BPD. widersprechen 72<sup>5</sup> 210<sup>3</sup>

Zur Frage des Widerspruchsrechts i. S. des § 771 BPD. des Treuhänders, dem die Aktiva des Schuldniers übergeben sind 758<sup>7</sup>

### Tropendienst

Die Anerkennung von Beschädigung enthält nicht auch die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung 538<sup>8</sup>

### Tschechoslowakei

Anwaltsfreundliche Gesetzgebung in der T. 28

Das gerichtliche Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehemals österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. Jugoslawisches und tschechoslowakisches Recht. Schriftum 163

Tschechoslowakisches ArbGG. v. 4. Juli 1931. Schriftum 1245

### Überbau

§§ 912 ff. BGB. Die Vorschriften über den u. finden keine Anwendung auf die Grunddienstbarkeit 1047<sup>10</sup>

### Überleitung

vgl. auch unter Dolmetscher  
Abschn. 5 RAGebD. hat nicht die Bedeutung, daß der RA. Anspruch auf Erstattung nur der dort in §§ 76, 78 bezeichneten Auslagen gegen die von ihm vertretene Partei hat, vielmehr hat der RA. nach § 670 BGB. Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich hielten darf, auch Kosten 1165<sup>31</sup>

### Übertretungen

PolStGB. für Bayern u. ll. Abschnitt des StGB. Schriftum 388

§ 313 StPD. Für die Frage, ob u. den Gegenstand des Urteils bildet, ist nicht die Anklage allein, sondern auch der Inhalt des Urteils maßgeblich 963<sup>17</sup>

### Überweisung durch Bank

vgl. unter B.

### Umsatzsteuer

U. geleh. Schriftum 234

Die Änderungen des U.rechts durch die NotBd. v. 8. Dez. 1931. Schriftum 1003

§ 1 UmsStG. In Bayern geschieht die Haltung eines Buchhüllens durch die Gemeinde kraft Gesetzes im Rahmen

der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben u. ist daher u.frei 1080<sup>3</sup>

§ 1 Nr. 1 UmStG. Wenn Eierverwertungsgenossenschaft Eier, die sie von ihren Mitgliedern bezieht, vor der Weiterlieferung an ihren Abnehmer sortiert, durchleuchtet, nach Farbe u. Gewicht zusammenstellt u. verpacht, so gehen diese Handlungen über den Rahmen der Beförderung hinaus 1080<sup>4</sup>

§ 1 Nr. 1 UmStG. Stadtgemeinde ist mit den Einnahmen aus dem Betrieb einer städt. Handelsschule, die für Kaufmännische Lehrlinge die Pflichtfortbildungsschule ersetzt, nicht u.pflichtig 1028<sup>1</sup>

§§ 1 Nr. 1, 3 Nr. 3. Verkauf Stadtgemeinde nicht nur gelegentlich Grundstücke, so sind diese Verkäufe regelmäßiger Aussluß einer nachhaltigen gewerblichen Tätigkeit u. auch dann u. pflichtig, wenn einzelne Verkäufe an gemeinnützige Unternehmer erfolgen 1080<sup>5</sup>

§§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 2 UmStG. Das jährliche Entgelt, das bei Verpachtung von Domänen der Pächter für die Überlassung des „eisernen Inventars“ zu zahlen hat, ist auch dann u.pflichtig, wenn im Pachtvertrag das „eiserne Inventar“ mit bestimmtem Kapitalbetrag angezeigt u. das Entgelt als Zins von diesem Kapitalbetrag berechnet worden ist 1081<sup>6</sup>

§ 1 Nr. 1 UmStG. Die entgeltsliche Veräußerung des gewerblichen Unternehmens im ganzen ist als letzter Akt der gewerblichen Tätigkeit des Veräußerers grundfährlich u.pflichtig 274<sup>21</sup>

§§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 2 u. 7 UmStG. Gibt Kundenkreditgesellschaft, die von Einzelgeschäften gegründet worden ist, um den Einkauf in den der Gesellschaft angeschlossenen Geschäften zu erleichtern, an kreditmachende Verbraucher Zahlungsanweisungen aus, die diese beim Einkauf in Zahlung geben können, so ist der Teilbetrag, den die Kreditgesellschaft ihren Gesellschaftern bei Einlösung der Zahlungsanweisungen abzieht, u.pflichtig 275<sup>22</sup>

§ 1 Nr. 1 UmStG. Beglaubigt preuß. Notar die Unterschrift unter dem zu diesem Zweck von ihm selbst gefertigten Entwurf einer Urkunde, so ist er nur steuerpflichtig, soweit er hierfür mehr als die für die Beglaubigung bestimmte Gebühr erhebt 686<sup>2</sup>

§§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 5 UmStG. Schlepplöhne sind in der Binnenschifffahrt u. pflichtig, wenn der Schleppschiffahrtsunternehmer nicht Betriebsunternehmer i. S. des BeförderungsG. ist. Die Sparprämie, die bei der Brikettfabrikation dem Hersteller von seinem Auftraggeber für die Erzielung von Ersparnissen bei der Verwendung des ihm gefestigten Peches gezahlt wird, ist Teil des u.pflichtigen Werkslohns. Wird bei der Lieferung von Kohle durch die Peche an bearbeitendes Werk vereinbart, daß das Werk auf Anfordern der Peche bei der Verarbeitung gewonnene Produkte teilweise zu im voraus festgelegten Preisen wieder an diese zu liefern hat, so liegen in der Lieferung der Kohle u. in der Ablieferung von Pech u. Öl zwei getrennte wirtschaftliche Vorgänge, von denen jeder u.pflichtig ist 1028<sup>2</sup>

Wohngüte, die eine die Forderungen ihrer Mitglieder einziehende tierärztliche Rechnungsstelle von den eingehobenen Befragen macht, bilden insoweit, als sich die Leistungen der Stelle als Son-

derleistungen darstellen, grundfährlich u.pflichtige Entgelte 276<sup>25</sup>

§ 3 Nr. 2 UmStG. Abgabe von Abdampf zu Heizungszwecken durch städt. Elektrizitätswerk ist u.frei. Auslegung von Befreiungsvorschriften 275<sup>23</sup>

§ 3 Nr. 2 UmStG. Verkauf von Teer ist auch u.frei, wenn er durch steuerbegünstigtes Elektrizitätswerk erfolgt, das nach dem neuzeitlichen Schwelverfahren eingerichtet ist u. in diesem den Teer als Neben- oder Zwischenerzeugnis gewinnt 276<sup>24</sup>

Bergütungsanspruch nach § 4 UmStG. steht dem Unternehmer nicht zu, der im Ausland jungen, noch der Nachreise bedürftigen Käse erworben u. diesen erst nach einer im wesentlichen in besonderer Lagerung bestehenden, die Nachreise bezweckenden Behandlung in ausgereistem Zustand ins Ausland geliefert hat 277<sup>26</sup>

§ 7 UmStG. Die Weiterlieferung des Gegenstands unter Beigabe von Zugabegegenständen durch den Zwischenhändler braucht nicht Lieferung eines anderen Gegenstands oder eines Gegenstands anderer Art zu sein 277<sup>27</sup>

§ 7, 8 UmStG. Der Umstand, daß in dem Bezugspreis einer Zeitschrift ein Versicherungsbeitrag (Versicherung der Zeichner) mitenthalten ist, steht einer Urfreiheit des Zeitschriftenvertriebs nicht entgegen 901<sup>1</sup>

§ 8 I UmStG. Wenn Gewerbetreibender Notstandarbeiten i. S. von § 5 der Best. v. 30. April 1925 für Fördergesellschaften des öffentl. Rechts als Unternehmer ausführt, so sind bei ihm die Arbeitslöhne, die er von den vereiinahmten Vergütung an Erwerbslose zahlt, nicht durchlaufende Posten 764<sup>2</sup>

§ 8 Nr. 1 UmStG. Bei Veräußerung eines mit privatrechtlicher Reallast belasteten Grundstücks bildet der Kapitalwert der Reallast einen Bestandteil des u.pflichtigen Entgelts. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung dieses Entgelts ist der Übergang des Eigentums an dem belasteten Grundstück anzusehen 1081<sup>7</sup>

§ 8 Nr. 6 UmStG. Beförderungskosten sind auch dann vom Leistungsverpflichteten in Rechnung gestellt, wenn sie von ihm bei der einzelnen Lieferung frei Bestimmungsort im Gesamtpreis der Ware zwar belohnt, aber mit einem dem Empfänger erkennbaren abgerundeten Annäherungsbetrag berechnet werden 277<sup>28</sup>

§ 13 UmStG. Der Aufzeichnungspflicht kann genügt sein, wenn der steuerpflichtige Eigenhändler, weil er sich für Agenten hält, erkennbar jeweils nur Provisionen, diese aber fortlaufend u. richtig aufzeichnet 278<sup>29</sup>

Unerlaubte Handlung vgl. auch bez. § 831 BGB. unter Verrichtungsgehilfe, § 836 BGB. unter Gebäudeinsturz, § 839 BGB. unter Amtspflichtverletzung

§ 823 BGB. Die Annahme einer Fahr läufigkeit erfordert nicht, daß der Täter angenommen hat, daß die Sache so verlaufen würde, wie sie dann verlaufen ist, es genügt vielmehr, daß diese Möglichkeit zwar nur selten, u.

ausnahmsweise eintreten möchte, aber doch erkennbar war u. nicht jenseits aller Erfahrung lag. Die Vorschriften einer Berufsgenossenschaft sind der Niederschlag der allg. Erfahrung über die Gefährlichkeit einer Handlung. Es bedeutet Außerachtlassung der erforderl. Sorgfalt, wenn Berufstätiger die Vorschriften nicht kennt oder nicht beachtet, falls er einmal eine in sein Fach schlagende Arbeit nicht zu Erwerbszwecken ausführt 934<sup>3</sup>

§§ 823 ff. BGB. Kaufmann, der sich gegen den von einem anderen verlasteten Schein, als habe er für die Verpflichtungen des anderen eine Garantie übernommen, trotz Kenntnis dieser Sachlage nicht ausdrücklich wehrt, vielmehr die täuschende Wirkung bewußt fortsetzen läßt, tritt dadurch zu der getäuschten Person nicht in ein Vertragsverhältnis. In solchen Fällen kommt nur d. Tatbestand einer u. h. in Betracht. Besondere Umstände können die Rechtspflicht zu einem aufklärenden Eingreifen begründen 395<sup>5</sup>

§ 823 BGB. Eigentumsverleihung ist auch die Verfügung über das Eigentumsrecht, insbes. die wirkame Belastung eines Grundstücks durch die Verfügung eines Nichtberechtigten ob. nur Scheinberechtigten unter der Einwirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. Ort der Begangenheit einer u. h. (§ 32 BGB.) ist auch der Ort, wo sich der beabsichtigte rechtswidrige Erfolg vollzogen hat 957<sup>2</sup>

§ 823 BGB. Der RA. haftet f. Abhandenkommen der Garderobe seiner Besucher 1170<sup>1</sup>

§ 823 BGB. Schuldhaft handelt, mag auch die Strafe nicht gesperrt sein, der Kraftfahrer, der, anstatt seine Fahrt kurz zu unterbrechen, in eine durch eine Menschenmenge bei Gelegenheit einer Geschwindigkeitsprüfung gebildete schwale Fahrtlinie hineinfährt, obwohl er mit dem Entgegenkommen eines an der Prüfung beteiligten Kraftfahrzeugs rechnen muß 1137<sup>8</sup>

§§ 823 ff. BGB. Kraftwagenführer kann nur dann wegen Überlassung der Führung an anderen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn für ihn nicht nur die Möglichkeit, sondern auch Rechtspflicht bestand, den anderen von der Lenkung auszuschließen 776<sup>1</sup>

§ 823 BGB. Gefälligkeitsfahrt-Haftung des Führers u. Halters eines Kraftfahrzeugs, wenn dieses mangelhaft u. nicht mehr betriebsicher ist, der Fahrgäste die Mängel nicht gekannt hat, wohl aber der Führer, wenn ferner der Führer beim Fahren die Mängel nicht beachtet hat u. dadurch der Schaden entstanden ist 809<sup>8</sup>

§ 823 BGB. Voraussetzungen f. Schadensersatzanspruch des Kraftwagenhalters gegen d. Wegebaupflichtigen 810<sup>11</sup>

§ 823 BGB. Der Weg der öffentlichen Benutzung widmet, darf nicht nur mit vorsichtigen Wegebenutzern rechnen, er darf deshalb auch keinen Zustand des Wegs dulden, der nur bei vorsichtiger Benutzung ungefährlich, bei unvorsichtiger Benutzung aber gefährlich ist 1039<sup>1</sup>

§§ 823, 826, 839 BGB. Die Ausübung der dem Kammervorstand obliegenden Aufsichtspflicht ist nicht sitzenwidrig. Der RA., dem der Kammervorstand unter Missbilligung seines Verhaltens die Erwartung ausspricht, daß er zu Unrecht zurückbehalt. Beiträge an seine

Partei auszahlt, hat, nachdem er dieser Aufforderung nachgekommen ist, keinen Anspruch gegen die Anwaltskammer 1153<sup>1</sup>

§ 826 BGB. Die guten Sitten in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung nach dem Kriege. Schrifttum 1242

§ 826 BGB. Die bloße Tatsache, daß jemand durch betrügerische Handlung veranlaßt worden ist, Anteile einer GmbH. zu erwerben, rechtfertigt Schadensersatzanspruch noch nicht, wenn die GmbH. zur Zeit des Vertragsabschlusses noch aktiv war u. ihr Zusammenbruch durch die allgemeine wirtschaftliche Lage herbeigeführt ist. Wer nach solchem Erwerb die Geschäfte der GmbH. nach Aufdeckung des Sachverhalts aus freiem Entschluß weiterführt, muß auch das fernere Risiko auf sich nehmen 392<sup>2</sup>

§ 826 BGB. Zur Frage der Kredittauschung 397<sup>3</sup>

§ 826 BGB. Auch die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kann in besonders gearteten Fällen einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten u. auch hierbei kann sich der Handelnde ebenso gut der Möglichkeit des Eintritts einer Vermögensbeschädigung bewußt sein, wie in dem Fall arglistigen Handelns 937<sup>5</sup>

§ 826 BGB. Die Abtretung einer Forderung an vermögenslose Person verstößt gegen die guten Sitten, wenn sie nur behufs Einziehung der Forderung f. den Abtretenden u. in der Absicht geschieht, dem Gegner im Falle seines Obsiegens die Einziehung der Kosten unmöglich zu machen 1206<sup>6</sup>

§ 826, 852 BGB. Die Erhebung einer unbegründ. Forderung ist nicht dann immer sittlich einwandfrei, wenn der Fordernde glaubt, für sie einen unanfechtbaren Rechtstitel zu haben. Vielmehr kann jener Glaube den Fordernden dann nicht vor dem Vorwurf eines Verstoßes gegen die guten Sitten schützen, wenn gegenüber dem Vorgehen, wodurch er die Forderung erworben zu haben vermeint, selbst jener Vorwurf gerechtfertigt ist. Es handelt sich dann nur um eine Fortsetzung des damaligen unsittlichen Handelns 938<sup>6</sup>

Kontrahierungszwang der Theaterunternehmungen besteht nicht, auch nicht bei aus öffentlichen Mitteln unterstützten Theatern; es sei denn, daß die Konzessionserteilung entsprechende Auflage enthält od. daß durch die Weigerung die Folgen des § 826 BGB. erfüllt werden. Dies ist insbes. bei Verweigerung des Eintritts gegenüber Theaterkritikern zu prüfen 862<sup>1</sup>

Der nach §§ 842, 843 BGB. wegen Minde rung der Erwerbsfähigkeit zu ersehende Schaden ist nicht zu ermitteln auf der Grundlage der abstrakten Erwerbsfähigkeit des Arbeitskapitals, sondern auf der Grundlage des nach Lage des Einzelfalls sich ergebenden Verdienstausfalls 1249<sup>2</sup>

§§ 843 ff. BGB. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verletzte Renten- od. Versicherungsleistungen v. einem Dritten erhält? 25

Der Schadensersatzanspruch im Falle des § 1542 RWD. 772

Der Übergang nach § 1542 RWD. trifft nicht den Anspruch auf Schmerzens geld 781<sup>5</sup>

§ 843 BGB. Der Berechnung des Verdienstausfalls ist der Bruttolohn des Verletzten zugrunde zu legen 808<sup>6</sup>

Der Anspruch des durch u. h. Verletzten auf Feststellung, daß ihm der Schädiger auch alle künftigen Schäden zu ersehen habe, ist auch nach Bestätigung eines im Vergleichsverfahren geschlossen. Vergleichsgegeben 181<sup>4</sup>

Wird von dem Befl. die Herausgabe eines durch u. h. erlangten Gegenstandes verlangt, so ist ihm die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Forderungen verwehrt, die wegen Verwendung auf den Gegenstand od. wegen eines durch den Gegenstand verursachten Schadens entstanden sind. Im übrigen entscheidet die Konnexität der beiden Forderungen. Nur in Fällen, in denen die Zurückbehaltung die Wirkung einer Aufrechnung hat, ist demjenigen, dessen Verbindlichkeit auf einer u. h. beruht, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts untersagt 394<sup>4</sup>

Zulässigkeit der Aufrechnung gegen Urteilsforderung, wenn sich nicht aus dem Urteil selbst ergibt, daß die Schuld aus vorsätzlich begangener u. h. herührt. Zulässigkeit der Aufrechnung mit Kostenersstattungsanspruch aus dem Urteil, auch wenn die Forderung eine solche aus u. h. ist 1154<sup>2</sup>

§ 852 BGB. Der strafrechtliche Begriff der fortgesetzten Handlung ist für das bürgerliche Recht nicht anwendbar. Einzelne Schadenshandlungen, auch wenn sie auf einheitlichen Entschluß zurückzuführen sind, haben ihre selbständige Schadenswirkung, der Anspruch aus jeder einzelnen Handlung ist der Verjährung unterworfen, sobald für ihn diese Voraussetzungen eingetreten sind 939<sup>7</sup>

#### Unfallverhütungsvorschriften

Die U. einer Berufsgenossenschaft sind der Niederschlag der allgemeinen Erfahrung über die Gefährlichkeit einer Handlung. Es bedeutet Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt, wenn Berufstätiger die Vorschriften nicht kennt od. nicht beachtet, falls er einmal eine in sein Fach schlagende Arbeit nicht zu Erwerbszwecken ausführt 934<sup>3</sup>. Aufgabe der Spruchbehörden, die über Beschwerden gegen die Festsetzung von Geldstrafen wegen Verstoßes gegen die U. zu entscheiden haben, ist es, die Berufsgenossenschaft in der Durchführung ihrer Pflichten zu unterstützen u. nicht durch unbegründete Nachsicht die Durchführung der U. zu erschweren 214<sup>3</sup>

#### Ungebührstrafe

§§ 178, 181 BGB. Beschwerderecht u. -frist gegen Verstoß, durch den die Festsetzung einer U. berichtigt wird 668<sup>14</sup>

#### Uniformverbot

vgl. unter „NotWD. v. 28. März 1931“ im Sonderregister „Recht der NotWDen“

#### Universität

Neue Methoden der Rechtsvergleichung an der Columbia U. 563

Die Universitäten in Amerika, England, Deutschland. Schrifttum 573

#### Unlauterer Wettbewerb

Das gesamte W.Recht. Schrifttum 859  
Schuhverbände können wegen Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs ihrer Mitglieder nur aus § 1 klagen. Aufruf zur geleglichen Beseitigung des Zugabewesens, weil es den Preisabbau hindere, ist keine W.Handlung. Die Verbreitung der Ansicht v. der Schädlichkeit des Zugabewesens würde nur dann gegen die Gründätze lauteren Geschäftsvorkehrs verstößen, wenn sie entgegen der Überzeugung des Behauptenden aufgestellt, od. wenn nach öf-

fentlicher Feststellung der Unrichtigkeit die Bildung der Überzeugung auf Fahr lässigkeit beruhen würde 1012<sup>7</sup>

§ 1 UnlWG. Unzulässig ist, Flugblätter, Rundschreiben od. schriftliche Ankündigungen in den Verkehr zu bringen, od. zu verbreiten, in denen allgemein ausgeführt wird, daß Zugaben die Preise künstlich in die Höhe treiben od. daß Zugaben dem Preisabbau im Wege stehen 1021<sup>1</sup>

§ 1 UnlWG. Begehung von u. W. durch Handlungen mehrerer Personen im Zusammenwirken, auch solcher, die im Ausland wohnen (GmbH., Geschäftsführer, Profurist, Auslandsvertreter). Begehung im Inland, wenn sich der u. W. auch nur zum Teil hier vollzieht 593<sup>10</sup>

§ 1 UnlWG. Urteile des Leiters eines wissenschaftlichen Instituts werden wieder durch die Schärfe verurteilender Äußerungen, noch durch die dem Institut aus Handels- u. Industriekreisen zugehenden Zusendungen zu W.Handlungen (Bitaminengehalt der Ceviunischokolade) 870<sup>4</sup>

§ 1 UnlWG. Die genaue Nachahmung einer illustrierten Zeitschrift ist nur dann u. W., wenn die Nachahmung zu Täufungszwecken erfolgt 872<sup>5</sup>

§ 1 UnlWG. Die Verwirfung des W.Anspruchs tritt ein, wenn der Verleger seinen mit Mühe u. Kosten erlangten Besitzstand für einen vom Kl. erlaubten Halsten durfte. Hierbei ist die Kenntnis des Kl. keine notwendige Voraussetzung 942<sup>9</sup>

§§ 1, 16 UnlWG. Schutz gegen u. W. u. sittenswidrige Verhalten gegenüber d. einem Verbandsstaat der Pariser Union angehörigen Ausländer, der seine Firma zwar im Ausland früher hat registrieren lassen, sie in Deutschland aber erst später als der deutsche Firmeninhaber gebraucht. Der Ausländer kann sich auf die frühere Registrierung im Ausland nicht berufen (Elida-Entscheidung) 595<sup>12</sup>

§§ 1, 16 UnlWG. Der frühere Gesellschafter einer OyG. ist berechtigt, der Firma seines als Einzelkaufmann 15 Jahre später neu gegründeten Geschäfts den Zusatz „früherer Mitinhaber der Firma Müller & Schulze“ hinzuzufügen 1023<sup>2</sup>

§§ 1–3 UnlWG. Der Unterlassungsanspruch wegen unrichtiger Reklamebehauptungen wird nicht „verwirkt“, auch wenn diese schon seit langer Zeit aufgestellt sind (Kaffee Hag) 878<sup>11</sup>

§§ 1, 3, 13 UnlWG. Gebrauch u. Abkürzung der Firma (Weglassung von GmbH.) ist nur dann u. W., wenn damit falscher Anschein erweckt werden soll. Die Bezeichnung von Bezugsberechtigten als „Mitglieder“ berechtigt sich durch den allgemeinen, vom streng juristischen abweichenden Sprachgebrauch u. ist nur dann unberechtigt, wenn sich die Rechtsbeziehungen zwischen Firma u. Bezieher als nackter Kauf darstellt 730<sup>9</sup>

Die infolge der Verwendung eines Teiles des dem Kl. zustehenden Warenzeichens mögliche Verwechslungsgefahr kann durch die Art der Verwendung ausgeschlossen sein. Auch für Ansprüche aus u. W. (§§ 1, 3, 16 UnlWG.) ist, selbst wenn er beabsichtigt wäre, bei Fehlen der Verwechslungsgefahr kein Platz (Löwenbräu) 875<sup>9</sup>

§ 3 UnlWG. U. W. durch Hervorrufung des Eindrucks, daß Ware ausländischer Herkunft sei (Made in Germany) 594<sup>11</sup>

§ 3 UnlWG. Auch die zur ersten Anlockung des Käufers bestimmten Mitteilungen müssen wahr sein. Das Verbot solcher Mitteilungen, die unwahr sind, ist auch dann gerechtfertigt, wenn die nächsten Mitteilungen eine Auflösung enthalten (Sprachkurse) 873<sup>1</sup>

§§ 3, 16 UnlWG. Das Wort „Bauhütte“ als Firmenbestandteil ist nur Arbeitzeichnung f. das Unternehmen. Darum kann eine ältere Firma von einer jüngeren, die dieses Wort als Bestandteil der Firma angenommen hat, weder nach firmenrechtlichen noch nach namensrechtlichen Grundsägen Löschung verlangen, selbst wenn die Gefahr einer Verwechslung beider Firmen besteht 874<sup>8</sup>

§ 4 UnlWG. Auch mündliche Mitteilungen können den Tatbestand der wissenschaftlich unwahren Reklame erfüllen. Der vorfällige Veranlasser derartiger auf seine teils ausdrückliche, teils verstekte Weisung gemachten unwahren Angaben muß für diese strafrechtlich als Täter einstehen. Die Absicht der Irreführung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter zugleich auch bestrebt gewesen ist, den Rückgang seines Geschäfts vor der Allgemeinheit zu verborgen 882<sup>14</sup>

Darüber, ob Anzeige Ausverkaufsanbildung i. S. der §§ 7 I., 9 I UnlWG enthält, d. h. Ankündigung, daß das Warenlager ganz od. teilweise aus besonderem Grunde beschleunigt u. daher billiger verkauft wird, entscheidet die Durchschnittsauffassung des maßgeblichen Publikums 1026<sup>7</sup>

§ 9 II UnlWG. Inventur od. Saisonausverkauf muß nicht ausdrücklich mit diesen Worten in der Ankündigung bezeichnet sein. Vielmehr genügt jede Bezeichnung, aus der die beteiligten Verkehrskreise ersehen können, daß es sich um einen der periodisch wiederkehrenden Ausverkäufe wegen vorgerückter Saison od. aus Anlaß einer Inventur handelt 1020<sup>1</sup>

§ 9 UnlWG. Saisonausverkauf in Herrenhaar- u. Filzhüten 1024<sup>5</sup>

„Lindentwirtin“-Tonfilm. Der Titelschutz des § 16 UnlWG. zugunsten eines erschienenen literarischen Werks gegenüber einem später erschienenen Film setzt voraus, daß der den Schutz des § 16 beanspruchende Inhaber des ausschließlichen Verfilmungsrechts an dem literarischen Werk ist u. daß der reelle Verkehr bei gewöhnlichem Kauf der Dinge mit der Ausübung des Verfilmungsrechts rechnen kann u. muß. Dies ist nur der Fall, wenn sich das Schriftwerk praktisch zur Verfilmung eignet, was auf ein lyrisches Gedicht ohne Handlung nicht zutrifft. Mit der Möglichkeit seiner Verwendung als Leitmotiv eines Tonfilms mit dem Titel des Gedichts braucht der Verlehr nicht zu rechnen. § 16 UnlWG. setzt nicht voraus, daß das Werk des Erstbenutzers selbständige Druckschrift ist. Die Unterlassung des Widerspruchs durch den Verlehr gegenüber der Ankündigung eines Films unter einem von ihm vorbenutzten Titel begründet in kurzer Zeit zugunsten des Verlehrers Besitzstand, der die spätere Geltendmachung entgegenstehender Rechte hindert 885<sup>1</sup>

§ 16 UnlWG. Zum Begriff der „besonderen Bezeichnung einer Druckschrift“ („Kunstseidenkurier“) 873<sup>6</sup>

Die in § 2 PreßG. für Druckschrift ge-

gebene Begriffsbestimmung findet auch für § 16 UnlWG. Anwendung 889<sup>2</sup>

#### Unmöglichkeit der Leistung

Haben Parteien in Gesamtgeschäft eine solche Verkettung eines langfristigen u. eigenartigen Mietvertrags mit einem Kreditgeschäft vorgenommen, daß man von Begründung wirtschaftlichen Eigentums sprechen könnte, so ist das Geschäft doch nicht aus § 306 BGB. nichtig 371

An Stelle der nicht in das geringste Ge- bot fallenden Auflösungsvormerkung tritt der Anspruch auf Erbschaft des Wertes aus dem Versteigerungserlös. Der Gläubiger kann seinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 325 BGB. mit dem Rang der bisherigen Vormerkung in bezug auf den Erlös liquidieren. Keineswegs ist d. Wert d. Auflösungsvormerkung ohne weiteres dem Versteigerungserlös gleichzusehen 190<sup>21</sup>

#### Unterbrechung des Rechtsstreits

Bei liquidationsloser Verschmelzung von Gesellschaften ist nicht § 265 II, sind vielmehr §§ 239, 246 BGB. anzuwenden 175<sup>11</sup>

§ 240 BGB. Der R. über Unterlassungsanspruch, der sich gegen den eingerichteten Gewerbebetrieb des Gemeinschuldners richtet, kann vom Konkursverwalter u. bei dessen Weigerung vom Gemeinschuldner gem. § 10 BGB. aufgenommen werden 879<sup>12</sup>

#### Unterhalt

U. Verträge während des Scheidungsverfahrens sind nicht stets nichtig 600<sup>3</sup>

Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfändungsgrenze für U.-Beiträge 153

Von U. i. S. des öffentlichen Versicherungsrechts kann nur dann gesprochen werden, wenn der Empfänger der Leistungen keinen vertraglichen Anspruch auf diese hat, sondern der U. auf Grund der geistlichen Vorschriften des bürgerl. Rechts an Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt wird. Dazu gehören nicht Leistungen eines Versicherten auf Grund vertraglicher Verpflichtungen 214<sup>6</sup>

Änderung eines U.-Urteils auf Vollstreckungsgegenklage 125<sup>2</sup>

#### Unterlassungsklage

Patentrechtliche U. vgl. unter Patent

Unternehmen, Übertragung eines ...

vgl. unter Kauf

#### Unterschlagung

§ 520 BGB.; § 145 ArbVermG. Der bei Erbschaftskasse Versicherte, der die an ihn gezahlten Beitragsteile des Arbeitgebers f. die Kranken- u. Arbeitslosenversicherung nicht an die Erbschaftskasse abführt, sondern f. sich verwendet, macht sich weder der U. noch einer sonstigen Strafstat schuldig 1258<sup>2</sup>

§§ 246, 348 StGB. Beamter, der zwar den gesamten vorhandenen Restbestand bei der Kassenabrechnung ablieferiert, durch Verfälschung der Bücher aber bewirkt, daß kein höherer Restbestand aus den Büchern ersichtlich ist, begibt keine U. an dem vorhandenen Restbestand, wohl aber möglicherweise Falschbeurkundung im Amte 422<sup>27</sup>

§ 350 StGB. Mit Rücksicht darauf, daß in der Regel jede Verwendung amtlich empfangener, deshalb nicht vertretbarer Gelder zu eigenen Zwecken den Tatbestand der AmtsU. erfüllt, kann schon die bloße Vermischung amtlicher u. eigener Gelder durch Kassenbeamten die Erfüllung der Absicht rechtswidriger Zulässigkeit der amtlichen Gelder darstellen. Andernfalls liegt rechtswidriger Eingriff in das durch die Ver-

mischung entstandene Miteigentum nur dann vor, wenn der Beamte dabei den ihm zustehenden Anteil an den gemeinschaftl. Beständen überschreitet 508<sup>32</sup>

§ 350 StGB. An der Regel, daß die Fähigkeit zum alsbaldigen Erfaß vom Vorwurf der AmtsU. nicht befreit, ist festzuhalten. Aber Ausnahmen möglich, weil auch bei der AmtsU. der Vorfaß, die entnommenen amtlichen Gelder sich rechtswidrig anzueignen, nicht unterstellt werden darf, sondern von Fall zu Fall bewiesen werden muß 1071<sup>14</sup>

§ 350, 292 StGB. Jagdangestellter, der weisungswidrig Wild nicht f. den jagdberechtigten Staat erlegen will, macht sich durch das Erscheinen des Wildes keiner AmtsU., sondern einer unberechtigten Jagdausübung schuldig 1065<sup>1</sup>

§ 350, 46 StGB. Strafbaren Verfuß der AmtsU. begeht der Postbeamte, der die in einem unbefugt eröffneten Umschlag vorgefundene Geldscheine sich nicht aneignet, weil er Entdeckung fürchtet 510<sup>34</sup>

§§ 348, 351 StGB. Möglichkeit der Idealkonkurrenz zwischen Falschbeurkundung nach § 348 I Habs. 1 StGB. u. durch Vorlegung unrichtiger Belege qualifizierter AmtsU. 417<sup>20</sup>

§ 351 StGB. Erschwerter AmtsU. nach dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Täter die zunächst aus anderen Gründen unterlassene Buchung später deshalb unterläßt, um die begangene U. zu verdecken 509<sup>33</sup>

§§ 350, 351 StGB. Zulässigkeit kann darin gefunden werden, daß Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangene Gelder unter Verheimlichung der betr. Zahlung äußerlich durch die Art der Buchung od. die Nichtbuchung des Eingangs erkennbar zur Deckung eines von ihm zu erreichenden Fehlbetrags zur Kasse abführt. Empfangnahme in amtlicher Eigenschaft anzunehmen, wenn die Empfangnahme mit der Ausübung des Amtes derart in Zusammenhang steht, daß entweder der Beamte irrtig seine Zuständigkeit für gegeben erachtet od. umgekehrt die Hingabe an ihn in der Meinung geschieht, der Beamte sei zur Empfangnahme berechtigt u. daß der Beamte dies erkennt u. trotzdem annimmt. — Trägt der Beamte zum Vollzug u. zugleich zur Verdeckung einer derartigen U. geringere als die in Empfang genommenen u. in die Kasse gelegten Beträge ins Kassenbuch ein, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 351 StGB. gegeben 950<sup>16</sup>

Untersuchungsausschuß beim Sächs. Landtag vgl. unter L.

#### Untersuchungshaft

Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit. Schrifttum 387

Die Bestimmung des § 114 b StGB. über die für die Vorführung des auf Grund des Haftbefehls ergriffenen Angeklagten vorgefahrene eintägige Frist findet auch auf die Vorführung des gem. § 127 StGB. vorläufig festgenommenen Anwendung 935<sup>4</sup>

§§ 114 b, c StGB. ist auf den bereits in Strafhaft befindlichen Angeklagten nicht anwendbar 965<sup>22</sup>

§ 4 Ges. v. 14. Juli 1904. Das Gericht, das den Anspruch auf Entschädigung wegen unschuldig erlittener U. abgelehnt hat, kann diesen Beifall trotz seiner Unanfechtbarkeit dann selbst ändern, wenn durch die Verurteilung anderer Personen als Täter die Un-

schuld des zuerst Beschuldigten erwiesen ist 65<sup>5</sup>

### Untersuchungsrichter

Unzulässig ist die Vernehmung des U. über die Aussagen, die von in der Hauptverhandlung das Zeugnisverweigerungsrecht ausübenden Personen gemacht worden waren, als sie als Beschuldigte vernommen wurden 419<sup>23</sup>

### Untreue (§ 266 StGB.)

§ 266 Biff. 2 U. der Beamten u. Angestellten einer Gemeinde durch Anweisung von Reisekostenvorschüssen u. späteren Verbrauch der als Vorschuß entnommenen Beträge zu persönlichen Zwecken. Haben mehrere Beauftragte der Gemeinde gemeinschaftlich so gehandelt, so kann der eine sich dadurch, daß er die der Gemeinde gegen seine Mütter zustehenden Rücksforderungsansprüche unerichtlich macht, auch wegen Betruges strafbar machen 507<sup>21</sup>

§ 266 I Nr. 2 StGB. Derjenige, der beauftragt ist, die ihm von einem anderen zu treuen Händen übergebenen Wechsel für diesen im eigenen Namen zu diskontieren, die aus der Diskontierung zu erlösenden Gelder für den anderen in Empfang zu nehmen u. zu verwahren u. zu einem Teil noch am Tage der Wechselübergabe, zum anderen Teil am nächstfolgenden Tage auszuhändigen, macht sich durch Verbrauch des Diskontterlöses der U. schuldig. — Die Duldung der vom Wechselverwerber in Beziehung auf einen Teil seiner Kaufpreisschuld erklärten einseitigen Aufrechnung gem. § 388 BGB. stellt keine Verfügung über die Kaufpreisforderung des Auftraggebers dar. Wohl aber kommt in diesem Fall U. an den Wechseln selbst dann in Be tracht, wenn der Beauftragte die Wechsel an jemand verkauft, dem er selbst Gelder schuldete, wonach er die Aufrechnung u. als deren Folge zu erwarten hatte, daß zwar er von einer Schuld bereit werde, der Auftraggeber jedoch erheblichen Teil der aus dem Verkauf der Wechsel zu erlösenden Gelder einbüßte 1018<sup>12</sup> 749<sup>20</sup>

Danziger Ges. v. 23. Febr. 1926. Eine Kommission kann sich bei Veruntreuungen eines Beamten an der Pension der Witwe schadlos halten, indem sie einen Teil der hinterbliebenen Bezüge einbehält 551<sup>1</sup>

### Urheberrecht

vgl. unter Kunstschutz, Literar. U.

### Urkunde

Der Umstand allein, daß dem abgeschlossenen Vertrag von der einen Vertragspartei ein Formular zugrunde gelegt worden ist, begründet nicht die Annahme des Vorliegens einer revisiblen Norm (§ 550 BPO.). Das ist nur dann der Fall, wenn der andere Teil weiß, daß er sich durch den Vertrag Bestimmungen unterwirft, die als allgemeine Norm festgestellt sind u. in gleichem Sinn eine Willigkeit anderer bereits bestehender ob. künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen ob. beherrschten werden 175<sup>11</sup>

### Urkundenbeweis

§ 286 BPO. Die Bewertung der Beweisaufnahme eines früheren Prozesses im Wege des U. ist auch bei Widerspruch einer Partei nur dann unzulässig, wenn Wiederholung der Beweisaufnahme gefordert wird 170<sup>6</sup> 658<sup>19</sup>

§ 286 BPO. Auslegung einer Vertragsurkunde. Die Ablehnung eines Beweisantrages über außerhalb der Urkunde liegende Tatsachen ist zutreffend, wenn

diese zu einer Umdeutung des Vertragsinhalts führen müßten 1220<sup>19</sup>

Die Verwendung von Vergleichsstücken für Schriftvergleichung hat zur Voraussetzung, daß sie zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Die Bezugnahme auf Schriftstücke, die sich in anderen Akten befinden, kann nur genügen, wenn im Urteil kenntlich gemacht wird, welche Schriftstücke zum Gegenstand d. mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Unter Umständen versteht sich von selbst, daß nicht die gesamten Schriftstücke eines umfangreichen Aktenbandes vorgetragen worden sind (BR.) 944<sup>10</sup>

Das Geständnis d. Restitutionsbells. über das Vorhandensein u. den Inhalt der neu geltend gemachten Urkunde kann zwar nicht die Wirkung äußern, die sonst dem Geständnis nach § 288 BPO. zufolgt; ist aber das Gericht auf Grund des Geständnisses überzeugt, daß die Angaben beider Parteien der Wahrheit entsprechen, so kann vom Austritt des U. abgesehen werden 1135<sup>8</sup>

§ 254 StPO. Zulässig ist, auch solche Erklärungen des Angell. enthaltende vollamtliche Niederschriften, die mangels Hinzuziehung eines Schriftführers hinsichtlich ihrer Verlesbarkeit richterlichen Protokollen nicht gleichstehen, in der Hauptverhandlung zu dem Zwecke zu verlesen, um festzustellen u. dem Angell. vorzuhalten, daß solche Protokolle vorhanden sind, sowie die darauf vom Angell. abgegebene Erklärung, daß er die in den Protokollen beurkundeten Geständnisse gemacht habe, bei Prüfung der Schuldfrage zu verwerten 245<sup>8</sup>

§ 324 StPO. Die Verlesung von Schriftstücken kann zugleich der Berichterstattung u. der Beweisaufnahme dienen; auf die Reihenfolge von Berichterstattung u. Beweisaufnahme kommt es nicht an 113<sup>7</sup>

§ 325 StPO. Die Unterlassung sofortigen Widerspruchs gegen die unzulässige Verlesung der Niederschrift über die frühere Aussage eines ordnungsmäßig geladenen, aber ausgebliebenen Zeugen kann nicht ohne weiteres als Zustimmung gewertet werden 421<sup>26</sup>

### Urkundenfälschung

§ 31 BGB. Die S. der zweiten zur Vertretung einer jurist. Person notwendigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters durch den andern ist keine Vertretungshandlung u. macht die juristische Person auch nicht als Deliktshandlung verbindlich 644<sup>3</sup>

§ 267 StGB. Der Tatbestand der fälschlichen Ansertigung einer Urkunde setzt voraus, daß eine Täuschung nicht nur über den Namen, sondern über die Person des Ausstellers der Urkunde bewirkt wird. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die Vertragsurkunden dem Täter nach seiner Absicht nicht zum Nachweis wirksam entgegengehalten werden können, daß er es war, der die Verträge geschlossen oder angebahnt habe 415<sup>17</sup>

§ 267 StGB. Die fälschliche Ansertigung einer Urkunde kann darin bestehen, daß der in der Urkunde als Verfasser bezeichneten Person ein ihr nicht zukommender Titel beigelegt wird 417<sup>18</sup>

§ 267, 268 StGB. Wiederverwendung bereits verwendeter Wohnsteuermarken dadurch, daß sie vom Meister in die Steuerkarte des Gesellen eingelebt u. unter Abänderung des alten mit einem

neuen Datum versehen werden, stellt keine U. dar 967<sup>1</sup>

§ 268 StGB. Die strafrechtliche Bedeutung des polizeilichen Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs. Das Anbringen eines solchen an einem anderem, nicht zugelassenen Kraftfahrzeug kann den Tatbestand der schweren U. erfüllen 816<sup>21</sup>

§§ 276, 348 StGB. Der Entwertungsvermerk des Notars auf der Stempelmarke einer verstempten notariellen Urkunde ist öffentliche Urkunde, die bezeugt, daß gerade die fragliche Stempelmarke zu dem darauf vermerkten Zeitpunkt verwendet worden sei. Setzt der Notar an die Stelle entwerteter, abgelöster u. wieder verwendeter Stempelmarken neue Marken, auf denen er das Datum der Entwertung der ursprünglich verwendeten Marken als Tag der Verwendung vermerkt, so steht die hierdurch begangene Falschbeurkundung im Amt mit der gleichfalls verwirksamen Wiederverwendung von Wertzeichen nicht in Gesetzeskonkurrenz 1150<sup>21</sup>

§§ 246, 348 StGB. Beamter, der zwar den gesamten vorhandenen Restbestand bei der Kassenabrechnung abliefert, durch Verfälschung der Bücher aber bewirkt, daß kein höherer Restbestand aus den Büchern ersichtlich ist, begeht keine Unterschlagung an dem vorhandenen Restbestand, wohl aber möglicherweise Falschbeurkundung im Amte 422<sup>27</sup>

§§ 348, 351 StGB. Möglichkeit der Ideal konkurrenz zwischen Falschbeurkundung nach § 348 I Halbs. 1 StGB. u. durch Vorlegung unrichtiger Belege qualifizierter Amtsunterschlagung 417<sup>20</sup>

**Urkundenvorlegung (§ 809 BGB.)**  
Die Vollstreckung von Urteilen auf B. von Urkunden 153

### Urlaub

Rechtliche Natur des U.anspruchs. Er umfaßt regelmäßig ein Doppeltes: den Anspruch auf Gewährung der U. Tage u. auf Zahlung des Lohnes für diese Zeit (U.ergütung). Beide Ansprüche bestehen nebeneinander. Daher kein Wahlschuldverhältnis; keine Unmöglichkeit der Leistung der U.ergütung, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst ist u. die Freizeit nicht mehr gewährt werden kann. Der Arbeitnehmer verwirkt mangels abweichender tariflicher Regelung den U.ergütungsanspruch nicht dadurch, daß er seine fristlose Entlassung schulhaft herbeiführt u. deshalb den U. in natura nicht mehr erhalten kann 1276<sup>14</sup>

Ist der U.anspruch von der Beschäftigung im Betrieb abhängig, so kommt es nicht darauf an, ob Wechsel des Inhabers stattgefunden hat 1276<sup>13</sup>

Der U.anspruch erlischt, wenn der Arbeitnehmer am U.stichtag bereits dauernd arbeitsunfähig ist. Er wird aber nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer vom U.stichtag bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gearbeitet hat, die Arbeitsunfähigkeit aber erst zu späterem Zeitpunkt festgestellt ist 1277<sup>15</sup>

Keine Nachwirkung, wenn nicht bloß der TarVertr. selbst, sondern auch sein normativer Inhalt — die U.regelung — zeitlich begrenzt sind. — Aus dem aufeinanderfolgenden Abchuß mehrerer einzelner Jahresabkommen kann kein allg. Satz abgeleitet werden, daß die Arbeitnehmer jeweils U.anspruch haben sollen 1272<sup>5</sup>

Nach ständiger Verkehrsauffassung ist auch bei Arbeitnehmern, die nicht im Monatslohn stehen, eine zum 1. April ausgesprochene Kündigung dahin zu verstehen, daß das Arbeitsverhältnis am 31. März sein Ende erreichen soll. Ein derartig gefündigter Arbeitnehmer hat, wenn Stichtag für den u. der 1. April ist, keinen Anspr. auf u. 1279<sup>18</sup>

**Urteil**

vgl. Teill., Zwischenl.

**Urteilsberichtigung (§§ 319, 320 ZPO)**

u. nach § 319 ZPO ist, da sie Versehen des Gerichts nicht voraussetzt, unter Umständen auch möglich, wenn die Parteien versehentlich offenbar unrichtige Anträge gestellt haben 1156<sup>6</sup>  
§§ 319, 320 ZPO. Gegen den Beschuß, durch den die Berichtigung des Tatbestands abgelehnt wird, ist die Beschwerde zulässig, wenn der Beschuß nicht von dem gleichen Richter erlassen wird, durch den das Urteil ergangen war 1171<sup>3</sup>

**Urteilsergänzung (§ 321 ZPO)**

Über einen bei der mündlichen Urteilsbegründung vergessenen Teil des Anspruchs darf nicht nachträglich bei der schriftlichen Ausarbeitung des Urteils entschieden werden 969<sup>2</sup>

**Urteilsgründe des Strafurteils**

§ 267 StPO. In dem Antrag des Verteidigers auf mildere Bestrafung und „Wegfall des Chrrverlustes“, des Angell. auf milde Bestrafung liegt ebenso wenig Antrag auf Jubiläumsgeld mildernder Umstände wie in der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß. Die an sich unzulässige Verweisung auf die Feststellungen eines gegen andere Umgelagten ergangenen früheren Urteils ist dann erlaubt, wenn nur zwecks Ersparung von Wiederholungen auf allg. Ausführungen jener früheren Entscheidung verwiesen wird u. das in Bezug genommene Urteil als Urteile des späteren behandelt u. ihm als solche beigelegt wird 404<sup>9</sup>

**Veräußerung eines Unternehmens**

vgl. unter Haftungsbescheid, Umsatzsteuer

**Veräußerungsverbot**

nach § 106 Kd. vgl. unter Kont.

§§ 135, 136 BGB. Im Wege der Zwangsvollstreckung ist gegenüber einem relativen B. ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Einrede der Arglist gegenüber der Widerspruchsklage 197<sup>33</sup>

**Verbandsvertreter**

Der Grundsatz, daß ein R. im Anwaltsprozeß auch dann sich selbst vertreten kann, wenn er Partei kraft Amtes ist, gilt entsprechend für die nach § 11 ArbG. vertretungsberechtigten B. Ist Zweifelhaft, ob ein vor dem LArbG. auftretender B. zu diesem Auftrag kraft Vollmacht befugt ist, so kann das LArbG. ihn in entsprechender Unwendung des § 78 ZPO einzuweisen lassen 1318<sup>60</sup>

B. ist zur Vertretung vor dem LArbG. nicht zuzulassen, wenn er für seine Vertretungstätigkeit Entgelt verlangt. Die für ihn aufgewandten Kosten sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn durch seine Zugabe die Kosten eines R. erspart wurden 1318<sup>1</sup>

Die von Verbandsmitglied, sei es an den Verband, sei es an den B. gezahlten Gebühren für die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden sind erstattungsfähig 1319<sup>2</sup>

**Verbindung von Prozessen**

§ 29 II GG. auf B. mehrerer B. und auf Rufen des Verfahrens sind keine Sachanträge 682<sup>2</sup>

NotBD. v. 6. Okt. 1931. B. aus § 237 StPO. an Stelle der Einstellung des Verfahrens auf eine zweite Privatklage auf Grund des § 375 StPO. 427<sup>7</sup>  
§ 337 StPO. Irreversibilität der im Ermessens des Täters liegenden Entscheidung über B. und Trennung mehrerer Verfahren 404<sup>9</sup>

§§ 3, 14, 237 StPO. Beschlüsse über Trennung des Verfahrens gegen Mitangekl. u. über B. zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung durch das ert. Gericht unterliegen nicht der Beschr., weil sie in innerem Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen 962<sup>13</sup>

**Brecherverfolgung**

Ersatzansprüche bei Verfolgung von Verbrechern 367

**Verein**

§§ 31, 89 BGB. Die Landgemeinden haften für einen von dem Gemeindevorsteher als Darlehn in ihrem Namen aufgenommenen, aber im eigenen Interesse verbrauchten Betrag 519<sup>2</sup>  
§ 31 BGB. Die Fälschung der zweiten zur Vertretung einer jurist. Person notwendigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters durch den andern ist keine Vertretungshandlung u. macht die jurist. Person auch nicht als Delikthandlung verbindlich 644<sup>3</sup>

Eine Kommanditgesellschaft haftet nicht aus § 31 BGB. für unerlaubte Handlungen ihres Prokuristen 722<sup>4</sup> 1008<sup>4</sup>  
§§ 31, 89 BGB. Körperhaft, die sich bei ihrer Verteidigung gegen Schadensersatzanspruch bemüht, den tatsächlich gefährlichen Zustand als ordnungsmäßigen hinzustellen, behauptet selbst nicht, daß sie die erforderlichen Anordnungen getroffen habe 1039<sup>1</sup>

§ 39 BGB. Die Aufrufung der Gerichte gegen den Ausschluß aus nichteingetraginem Verein ist erst zulässig, wenn der Satzungsmäßig vorge sehene Instanzenzug erschöpft ist. Die hierdurch bewirkte weitere Hinausschiebung des Spruches der obersten Instanz schafft nicht ohne weiteres Einwand der Arglist gegenüber dem B. 1197<sup>1</sup>

Zulässig ist, daß sämtliche Mitglieder eines nichtrechtsfähigen B. ihre Ansprüche an einzelnes B.mitglied abtreten, um diesem die Klagebefugnis f. den B. als solchen zu beschaffen 201<sup>40</sup>  
Der rechtsfähige B. und die rechtsfähige Stiftung können im Falle des Erwerbs eines bestehenden Handelsgeschäfts für dieses gem. § 22 I BGB. die bisherige Fa. fortführen 62<sup>2</sup>

**Vereinigte Staaten von Nordamerika**

vgl. unter Amerika

**Bereinigungsfreiheit (Art. 159 RVerf.)**

Art. 159 RVerf. ist nur die B. als solche, nicht aber jede gewerbliche Tätigkeit zu schützen bestimmt. Auch eine ordentliche, im Vertrag vorgesehene Kündigung kann im Hinblick auf ihren Beweggrund, die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu bestimmtem Verband unmöglich zu machen oder zu erschweren, den objektiven Tatbestand einer Zuwidderhandlung gegen Art. 159 erfüllen. Art. 159 hindert den Arbeitgeber nicht daran, wegen der von ihm als unbillig empfundenen Höhe des Tariflohns von seinem vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen 435<sup>2</sup>

**Verfahrensanordnung f. die Mieteinigungsämter**

vgl. unter M.

**Verfahrensmangel**

vgl. unter Prozeßverstoß

**Versaliklausel in vollstreckbarer Urkunde**

vgl. unter B. Urk.

**Berfassung**

vgl. auch ReichsB.

Die B. Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands. Schrifttum 571

**Bergleich**

siehe auch B. im Sühnetermin unter S. Wenn es für die Anwendbarkeit des § 779 BGB. auch genügen kann, daß Rechtsirrtum hineingespielt hat, so darf es kein Rechtsirrtum sein, der die Rechtslage, die der B. zu einer gewissen machen will, also den B. gegenstand selbst betrifft; vielmehr kommt nur Rechtsirrtum in Betracht, der ein dem B. als feststehend zugrunde gelegtes Rechtsverhältnis betrifft. Beim Vorliegen eines übereinstimmenden Irrtums über die objektive B. Grundlage kann aber für die Einrede der allg. Arglist gegenüber der Berufung auf den Vergleich Raum sein. Die Klausel, daß Abmachung über die Höhe der Zwangswirtschaft gelten soll u. daß nach Aufhebung der Zwangswirtschaft, wenn es den Parteien notwendig erscheine, neue Vereinbarungen getroffen werden sollen, schließt Auslegung dahin nicht aus, daß sie auch nach Aufhebung der Zwangswirtschaft so lange in Kraft bleiben solle, bis sie durch eine dann mögliche andere vertragliche Regelung ersetzt wird 1132<sup>4</sup>

Eine Beachtung der Geldentwertung in Vertragsabmachungen, insbes. bei Erbauseinandersetzungen, etwa aus verwandtschaftlichem Entgegenkommen, ist nicht gleichbedeutend damit, daß die Parteien den Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Geldentwertung erkannt haben u. ihn mit ihrer Vereinbarung haben umfassen u. erledigen wollen 335<sup>4</sup>

Hat jemand in einem B. übernommen, eine Grundschuld abzulösen, u. stellt er sich gegenüber einer Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf den Standpunkt, es fehle an einem der Last entspr. Grundstückswert, so trägt er für diese Behauptung die Beweislast 1203<sup>6</sup>

Ist ein die Auswüpflicht berührendes Abkommen erst nachträglich getroffen, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, welches der wirkliche Wille der Parteien war u. ob der durch das Abkommen Begünstigte einer etwaigen Auswüpflicht genügt hat 944<sup>10</sup>

Da ein in der Rückwirkungszeit geschlossener B. der Auswertung nicht entgegensteht, u. da hierauf die Bestimmungen des AufwG. anzuwenden sind, also auch § 17, so scheitert auch der durch § 17 begründete AufwAnspruch des früheren Gläub. nicht an solchem B. 1050<sup>18</sup>

§ 75 AufwG. Der B. muß auf Zahlung laufen, um vollstreckbar zu sein 1070<sup>9</sup>  
§ 124 ZPO. Einwirkung eines KostenB. auf den Übergang des Erstattungsanspruchs 660<sup>3</sup>

Gerichtlicher B. ist nur wirksam, wenn er gehörig protokolliert ist. Durch Zwischenurteil i. S. des § 303 ZPO. ist auszusprechen, daß der Rechtsstreit nicht durch gerichtlichen B. beendet ist 115<sup>6</sup>

Ist B. nach § 890 ZPO. zu vollstrecken, so erstreckt sich im Zweifel die im B. enthaltene Kostenregelung auch auf die dem B. nachfolgende Strafandrohung 807<sup>11</sup>

§ 1044a BGB. Dritter tritt durch widerspruchslose Einlassung auf die sachliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht u. die Unterschrift des B. dem schiedsrichterlichen B. einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei 115<sup>4</sup>

Preuß. BGB. über das Kostenwesen bei der AufwStelle v. 29. Aug. 1930. Ermäßigung der Gebühren im Falle eines B. im Zahlungsfristverfahren. Beweisgebühr 349<sup>2</sup>

§ 2 GG. Der in zweiter Instanz geschlossene B., der nicht nur den dort anhängigen Teil, sondern auch den noch in erster Instanz anhängigen Teil des Streitgegenstands erledigt, unterliegt nicht dem Landesstempel 1161<sup>21</sup>

§ 2 GG. Beim B. im Armenrechtsverfahren handelt es sich nicht um eine im Verfahren i. S. von § 2 errichtete Urkunde. Solcher B. unterliegt daher dem tarifmäßigen Landesstempel 1166<sup>32</sup>

Die Beweisgebühr ist auch dann erwachsen, wenn der Beweisbeschluss nur mündlich verkündet, wegen eines zwischen abgeschlossenen B. aber schriftlich nicht mehr abgesetzt worden ist 118<sup>12</sup>

**Beweisgebühr (§ 13 Ziff. 3 NAGeB)**  
Auch in Ehesachen kann eine B. entstehen 117<sup>10</sup> 1162<sup>24</sup>

Die B. wird in Ehesachen nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage u. Widerklage, sondern auch dann fällig, wenn der Bell. Widerklage erheben könnte 201<sup>41</sup>

Die B. des RA. errechnet sich nach dem Wert derjenigen Ansprüche, die, auch über den eigentl. Prozeßstreitgegenstand hinaus, Gegenstand des Vergleichs sind 670<sup>17</sup>

Vergleichen sich die Parteien nach Erledigung der Hauptfache über die Kosten des Rechtsstreits, so ist der Gegenstandswert des Vergleichs gleich der Summe der bis zur Erledigung der Hauptfache entstandenen gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten; daß den Parteien das Armenrecht bewilligt ist u. sie tatsächlich keine Kosten aufgewendet haben, bleibt außer Betracht 674<sup>28</sup> Wird nach Teilanerkennnisurteil ein Vergleich geschlossen, in dem auch für den bereits durch das Teilanerkennnisurteil erledigten Teil des Klageanspruchs Ratenzahlungen vereinbart werden, so ist der Streitwert bez. des Vergleichs unter Einschluß des Teilanspruchs nach dem gesamten Klageanspruch zu bemessen 1161<sup>22</sup>

**Vergleichsverfahren, gerichtliches**  
vgl. österr. Ausgleichsverfahren unter I., internat. B. vgl. unter J.

Arbeitsrechtliches Handbuch für das B. u. Konkursverfahren. Schrifttum 162

§ 2 BerglD. Der Anspruch des durch unerlaubte Handlungen Verletzten auf Feststellung, daß ihm der Schädiger auch alle künftigen Schäden zu ersetzen habe, ist auch nach Bestätigung eines im B. geschlossenen Vergleichs gegeben 181<sup>4</sup>

Wann ist eine freiwillige Zahlung des Gemeinschuldners „durch Zwangsvollstreckung“ erlangt (§§ 3, 70, 84 BerglD.) 157

§ 4 BerglD. Ein Gläubiger, der sich an der Abstimmung zum Vergleich beteiligt, ist an diesem Vergleich festzuhalten, auch wenn er an sich nicht zu den am B. beteiligten Gläub. gehört 181<sup>3</sup>

§ 4 BerglD. findet beim Vorliegen eines uneigentlichen Sutzessivlieferungsvertrags keine Anwendung 1024<sup>3</sup>

§§ 4, 28 f. BerglD. Rücktrittsrecht und B., insbes. beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt 146

§§ 4, 28 ff. BerglD. Die Streitfragen der Praxis des B. 149

Eigentumsvorbehalt u. B. 157

Zu § 5 BerglD. 152 634

§ 29 BerglD. Die Ermächtigung des Vergleichsrichters zur Kündigung v. Lehrverträgen 1233

§ 35 BerglD. kann nur Anwendung finden auf Prozeß, die nach Eröffnung des B. in Gang gebracht worden sind 180<sup>2</sup>

**Streitwertfestsetzung u. Gebührenberechnung im B. u. Konkursverfahren 1171<sup>6</sup>**

Die Geb. des RA. für die Vertretung des Vergleichsschuldners bis zur Eröffnung des B. bestimmt sich lediglich nach § 89 NAGeB. § 54 ist nicht anwendbar. Wird der RA., der den Schuldner bis zur Eröffnung des B. vertreten hat, später als Vertrauensperson tätig, so ist bei Bemessung der Vergütungen der sachliche Zusammenhang der beiden Tätigkeiten u. die damit für den RA. verbundene Arbeits erleichterung zu berücksichtigen 1173<sup>8</sup>

#### Bernügungsteuer

Die gleichzeitige Besteuerung der Bernügungen durch Gemeinde u. Kreis ist zulässig. Erhebt Kreisverband B. in einem den Reichsratsbest. v. 12. Juni 1928 entsprechenden Ausmaße, so tritt nicht etwa daneben noch die StO. des Art. II daf. Kraft Gesetzes in der Gemeinde als Ortsrecht in Geltung. Vielmehr kann dann eine Gemeinde B. nur auf Grund einer von der Gemeinde zu beschließenden GemStO. erhoben werden 294<sup>7</sup>

§ 12 BergnugStD. der Stadt Berlin. Art. II § 23 der Reichsratsbest. Zum Begriff „Unternehmer“ 294<sup>6</sup>

§ 12 BerlBergnugStD. Der Verpächter von Räumen, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen stattgefunden haben, kann nicht schon dann als gemeinschaftlich haftender verfügberechtigter Inhaber i. S. des § 12 angesehen werden, wenn er sich lediglich Besitz- u. Hausrrecht an den Räumen vorbehalten hat. Vielmehr muß hinzukommen, daß er sich entweder das ausschließliche Verfügungsberecht eines f. die Veranstaltung nötigen Teils der Räume oder solche Aufsicht über den Betrieb gesichert hat, die ihn ermächtigt, die Veranstaltung von seiner Genehmigung abhängig zu machen oder zu verbieten 902<sup>1</sup>

#### Verhandlungsgebühr

§ 17 NAGeB. Der Sondercharakter der NotBD. v. 1. Dez. 1930 läßt die Erhöhung der B. durch die weitere B. nicht vollen Umfangs zu, sondern nur in den Grenzen der NotBD. 118<sup>13</sup>

Die Gebühr des § 17 NAGeB. wird verdient, wenn über neue Tatssachen Beweis angereten ist, dessen Erhebung ohne mündliche Verhandlung nur auf Grund des § 7 EntlBD. beschlossen werden kann 671<sup>22</sup>

§ 17 NAGeB. In Ehesachen kann der RA. für die weitere nichtkontraktive Verhandlung nach Rechtsstrafe des bedingten Endurteils nur Gebühr in Höhe von 5/20 fordern 1163<sup>25</sup>

#### Berjährung

vgl. auch Verwirkung

§ 209 BGB. Die Ladung zum Termin, obwohl wesentlicher Bestandteil der Klage, kann sich auch ohne ausdrückliche Worte aus dem Inhalt ergeben

(B. unterbrechung durch Klagerhebung) 1016<sup>9</sup>

§ 211 II BGB. Durch Einreichung eines Armenrechtsgeuchs nach Klagerhebung wird — im Gegenteil zur Einreichung vor Klagerhebung — die B. unterbrochen 663<sup>3</sup>

Die B. des Rechts des Mieters auf Wegnahme von Einrichtungen wird nicht dadurch gehemmt, daß der Vermieter sein Pfandrecht an den Einrichtungen geltend gemacht 663<sup>4</sup>

§§ 826, 852 BGB. Beginn der B. für den Anspruch auf Befreiung von Forderung, für die der Fordernde zwar unanfechtbaren Rechtstitel zu besitzen glaubt, die jedoch unter Verstoß gegen die guten Sitien erworben worden ist. Erhebung der unbegründeten Forderung ist Fortsetzung des damaligen unsittlichen Handelns 938<sup>6</sup>

§ 852 BGB. Der strafrechtliche Begriff der fortgesetzten Handlung ist für das bürgerliche Recht nicht anwendbar. Einzelne Schadenshandlungen, auch wenn sie auf einheitlichen Entschluß zurückzuführen sind, haben ihre selbständige Schadenswirkung, der Anspruch aus jeder einzelnen Handlung ist der B. unterworfen, sobald für ihn diese Voraussetzungen eingetreten sind 939<sup>7</sup>

§ 38 NAGeB. Die Kosten des Antrags auf Erlaß des Zahlungsbefehls sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig u. daher erstattungsfähig, wenn der Kl. der Auffassung sein konnte, daß dieser Schritt zur Unterbrechung der B. erforderlich war 670<sup>18</sup>

§ 68 StGB. Die bloße Ablehnung der beantragten richterlichen Maßnahme stellt keine „gegen den Täter gerichtete“ richterliche Handlung dar 244<sup>7</sup>

§ 68 StGB. Eine von einer nichtbestehenden Instanz vorgenommene Handlung ist keine vom — gesetzlich eingesetzten — Richter gegen den Täter gerichtete; sie unterbricht also auch nicht die B. 432<sup>12</sup>

Handlungen, die das zuständige Polizeiamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt, unterbrechen auch dann die B., wenn sie auf Weisung des OFinA. im Rahmen eines vor diesem schwebenden Anfechtungsverfahrens vorgenommen werden. Bei bedingten Steuerurhalden beginnt die B. mit Ablauf des Jahres, in dem die Ungewissheit über den Eintritt der Bedingung beseitigt wurde 607<sup>2</sup>

B. u. Ausschlußfristen im preuß. Stempelsteuerrecht 228

Die Angabe des Werts einer Vollmacht in der Vollmachturkunde ist bestimmt, der Steuerbehörde die Ermittlung des Wertes des der Vollmacht unterworfenen Vermögens zu ermöglichen. Mit der Vorlegung der Urkunde beginnt deshalb die dreijährige Beanstandungsfrist 656<sup>17</sup>

Eine unvordenliche B. besteht für das öffentliche Recht auch dann, wenn sie durch landesrechtliche Bestimmungen für das bürgerliche Recht beseitigt ist 549<sup>19</sup>

#### Bekäuferin

Wird Hausangestellte von einem Kaufmann ausnahmsweise auch in seinem Laden als B. beschäftigt, so ist die Arbeitszeit dieser Person als Hausangestellte von ihrer Tätigkeit im Gewerbebetrieb getrennt zu beurteilen 1262<sup>10</sup>

**Berlehrsanwalt**

vgl. Korrespondenzgebühr

**Berlehrsgewerbe**

§ 105 i. GewD. Als B. sind nicht nur die Gewerbe anzusehen, die die Beförderung selbst ausführen, sondern auch die, die Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Ob Personen oder Sachen befördert werden, ist gleichgültig; ebenso, ob die Beförderung dem öffentlichen Verkehr dient oder nicht 818<sup>36</sup>

Die Arbeitszeitbestimmungen der Arb-  
ZeitVO. 1927 gelten grundsätzlich auch  
für das B. Für das B. sind durch  
Gesamtvereinbarungen weitere allge-  
meine Ausnahmen, als wie sie die  
ArbZBV. 1927 vorsieht, gestattet, ins-  
bes. auch die Ermöglichung einer Über-  
schreitung der Behnstdengrenze 819<sup>37</sup>

**Berlehrrecht**

vgl. auch unter Kraftfahrzeug

§§ 222, 230 StGB. Wer Berlehrsgefahr  
begründet, gleichgültig ob mit oder  
ohne Verschulden, ist rechtlich verpflichtet,  
sie zu beseitigen, wenn er dazu im-  
stande ist. Dementsprechend muß der  
Besitzer eines störrischen Pferdes, das  
nicht mehr von der Stelle zu bringen  
ist, entgegenkommende Wegebenutzer  
rechtzeitig warnen, gegebenenfalls durch  
Auffstellung eines Postens 801<sup>21</sup>

**Berlehrsvverhinderung (§ 366 Biff. 9 StGB.)**

B. ist nicht objektiv rechtswidrig, wenn  
sie nicht vermieden werden konnte u.  
nach der Berlehrssitte von der Allge-  
meinheit geduldet werden mußte 1066<sup>2</sup>

**Berlungung eines Beschlusses über Aus-  
schluß der Öffentlichkeit**

vgl. unter D.

**Berlungung von Rechtsverordnungen**

vgl. unter RVO.

**Bermächtnis**

Deutsch-österr. Nachlaßabkommen. Ein  
Beugnis der österr. Nachlaßbehörde  
über die Bestätigung eines B.nehmers  
reicht aus, um im Deutschen Reich die  
Eintragung des B.nehmers ins Grund-  
buch herbeizuführen 603<sup>2</sup>

**Bermischung**

Hinterziehung der Branntheimmonopol-  
einnahme. Die Tatsache allein, daß B.  
des einzuziehenden Sprits stattgefunden  
hat, vermag den Einziehungsan-  
spruch nicht zum Erlöschen zu bringen.  
Entscheidend ist vielmehr, ob nach der  
Auffassung des täglichen Lebens die  
durch B. entstandene Sache gegenüber  
denjenigen, die den Gegenstand der  
Strafstat bildet, eine neue andere Sache  
geworden ist 251<sup>10</sup>

§ 350 StGB. Mit Rücksicht darauf, daß  
in der Regel jede Verwendung amtlich  
empfangener, deshalb nicht vertret-  
barer Gelder zu eigenen Zwecken den  
Tatbestand der Amtsunterschlagung er-  
füllt, kann schon die bloße B. amtlicher  
u. eigener Gelder durch Kassenbeamten  
die Betätigung der Absicht rechtswidri-  
ger Zueignung der amtlichen Gelder  
darstellen. Andernfalls liegt rechtswi-  
driger Eingriff in das durch die B.  
entstandene Miteigentum nur dann  
vor, wenn der Beamte dabei den ihm  
zustehenden Anteil an den gemein-  
schaftl. Beständen überschreitet 508<sup>32</sup>

**Bermittlung**

Als B. i. S. von § 35 GewD. gilt auch  
die Tätigkeit, die den Abschluß eines  
Vertrags nur vorbereitet 760<sup>8</sup>

**Bermögenssteuer**

Das gegen den Bermögensfeststellungs-  
u. B.cheid gerichtete Rechtsmittel ist,  
soweit es sich gegen die Höhe des  
Betriebsvermögens oder gegen die

Entscheidung über die Inhaberschaft  
richtet, als Rechtsmittel gegen die Fest-  
stellung des Einheitswerts für das Be-  
triebsvermögen anzusehen 268<sup>14</sup>

**Bermögensübernahme**

Schrifttum 162

Bermögensbegriff i. S. des § 419 BGB.  
Zum Tatbestand des § 419 gehört, daß  
der Erwerber die Verhältnisse des Ver-  
äußerers kennt u. daß nach diesen ihm  
bekannten Verhältnissen das ganze oder  
so gut wie das ganze Vermögen mit  
dem überlassenen Gegenstand auf ihn  
übergeht 724<sup>5</sup>

Zur Anwendbarkeit des § 419 BGB. Aus  
ihm ist nicht zu entnehmen, daß der  
Übernehmer die Zwangsvollstreckung  
eines Gläubigers, der nur gegen den  
Schuldner einen Schuldtitel hat, dulden  
muß 197<sup>34</sup>

Eingerichteter Gewerbebetrieb ist auch  
dann als Vermögen i. S. des § 419  
BGB. anzusehen, wenn einzelne greif-  
bare Vermögensgegenstände nicht vor-  
handen sind. Die Übernahme einer  
DHO. fällt unter § 419 BGB. nur,  
wenn das Gesellschaftsvermögen das  
ganze Vermögen der Gesellschaft ist  
114<sup>1</sup>

**Berordnung**

bez. PolVO. vgl. unter P., NotVO. im  
Sonderregister „R. der NotVO.“;  
vgl. ferner unter RechtsVO.

**Berrechnungsstelle, tierärztliche**

vgl. unter T.

**Berichtigungsgehilfe (§ 831 BGB.)**

Ein Sportsegler, der für andern Sport-  
kameraden das diesem gehörige Segel-  
boot in einer Segelregatta steuert, gilt  
als Beauftragter des Bootseigners.  
Diesem steht der Entlastungsbeweis ge-  
mäß § 831 BGB. zu. § 3 Binnen-  
SchiffG. ist hier nicht anwendbar 68<sup>1</sup>

Nicht nur an die Auswahl eines Kraft-  
wagenführers, sondern auch an seine  
dauernde Beaufsichtigung sind strenge  
Anforderungen zu stellen. — Ist auch  
die allgemeine Überwachungspflicht re-  
gelmäßig aus § 823, nicht nur aus  
§ 831 zu folgern, so erleidet diese Re-  
gel doch unter Umständen Ausnahme,  
nach der die allgemeine Aufsichts-  
pflicht aus § 831 abzuleiten ist; so,  
wenn die besondere Gefährlichkeit der  
dem Angestellten übertragenen Ver-  
richtungen im allgemeinen öffentlichen  
Interesse dessen ständige Kontrolle er-  
heischt 794<sup>15</sup>

Wem von Kraftwagensfabrik für Vorfüh-  
rungsfahrt mit einem Wagen der Fa-  
brik ein Kraftwagenführer zur Verfü-  
gung gestellt ist, der kann zu der Fa-  
brik das Vertrauen haben, daß der-  
selbe zuverlässig ist 782<sup>6</sup>

Es ist erforderlich u. auch in Großstadt  
für Kraftforschunternehmer möglich,  
einen neu eingestellten, noch nicht er-  
probten Führer einer regelmäßigen un-  
auffälligen Kontrolle zu unterziehen,  
insbes. auch in Anlehnung der Beach-  
tung der Verkehrsvoerschriften 793<sup>14</sup>

Schwarzfahrt. Der Halter, der wahr-  
nimmt, daß der von ihm angestellte  
Chauffeur einen jungen Mann öfters  
zum Reinigen zuzieht, muß sich über  
die Zuverlässigkeit des jungen Mannes  
vergewissern. Wer auf Grund Dienst-  
vertrags in Fällen der Behinderung  
des Halters als dessen allgemeiner Ver-  
treter die gesamten Angelegenheiten  
zu besorgen hat, hat auch die Über-  
wachungspflicht 1251<sup>4</sup>

Gefälligkeitsfahrt begründet kein Ver-  
tragsverhältnis zwischen Fahrzeughal-  
ter u. Befördertem. Nur unter befon-

dern Umständen kann bei Gefälligkeits-  
fahrt jede Haftung des Halters gegen-  
über dem Beförderten ausgeschlossen  
sein. Im allgemeinen haftet der Hal-  
ter bei Gefälligkeitsfahrten nach § 831  
BGB. für eine anläßlich der Beförde-  
rung begangene unerlaubte Handlung  
des Führers 808<sup>3</sup>

Auf dem Lande sind an die Arbeitgeber  
der Kutscher von Pferdegespannen nicht  
so strenge Anforderungen bzgl. Aus-  
wahl u. Beaufsichtigung zu stellen wie  
in der Stadt. Das gilt auch, wenn  
die Kutscher gelegentlich eine von  
Kraftfahrzeugen u. Motorrädern be-  
nutzte Chauffee befahren müssen 808<sup>4</sup>

**Bersammlungsverbot**vgl. im Sonderregister „R. der Not-  
VO.“ unter NotVO. v. 28. März 1931**Berschollenheit**

Todesbeurkundung oder Verklärung nach  
Schweizer Recht 615<sup>3</sup>

**Bersicherungsgesetz, öffentliches**

vgl. auch Arbeitsvermittlung- u. Arbeits-  
losenversicherung, Knappshaft  
Reichsversicherungsordnung

Schrifttum 330 1196

Die auf Grund des ArbBermG. gewährte  
Arbeitslosenunterstützung ist dem wirk-  
lichen „Arbeitsverdienst“ i. S. des  
§ 180 II Biff. 1 RVO. bei der Berech-  
nung des Grundlohns nicht gleichzu-  
stellen 213<sup>1</sup>

Nach § 182 I Nr. 2 Halbs. 2 RVO. i. d.  
Fass. der NotVO. v. 26. Juli 1930 ist  
das Krankengeld bei dem Vorliegen  
eines einheitlichen Verjährungsfalls  
nur bei dem erstmaligen Eintritt der  
Arbeitsunfähigkeit vom vierten Tage  
der Arbeitsunfähigkeit an, dagegen bei  
jeder weiterhin während desselben  
Krankheitsfalles auftretenden Arbeits-  
unfähigkeit im Rahmen der Unter-  
stützungsdauer sofort zu gewähren 214<sup>2</sup>

§ 205 I RVO. i. d. Fass. der NotVO. vom  
26. Juli 1930 setzt im Gegenzug zu  
der selben Vorschrift i. d. Fass. der  
NotVO. v. 1. Dez. 1930 für den An-  
spruch auf Familienhilfe nicht voraus,  
daß der Ehegatte des Versicherten  
unterhaltsberechtigt ist 1324<sup>1</sup>

Bedarf nach § 55 GewD. der Arbeit-  
nehmer, nicht der Arbeitgeber eines  
Wandergewerbescheins, so sind die  
§§ 459 ff. RVO. nicht anwendbar 287<sup>1</sup>

§ 520 RVO. § 145 ArbBermG. Der bei  
Ersatzklasse Versicherte, der die an ihn  
gezahlten Beitragsteile des Arbeit-  
gebers für die Kranken- u. Arbeits-  
losenversicherung nicht an die Ersatz-  
klasse abführt, sondern für sich verwen-  
det, macht sich weder der Unterschla-  
gung noch einer sonstigen Strafstat-  
tusdig 1258<sup>2</sup>

§ 533 RVO. Irrtümlicher Glaube des  
Arbeitgebers, seinen Arbeitern den  
vereinbarten Lohn voll ausbezahlt u.  
Beitragsteile der Arbeiter nicht ein-  
behalten zu haben, ist Irrtum über  
Tatumstände 1255<sup>6</sup>

Stellen § 533 RVO. u. § 270 ArbBerm-  
wesens verschiedene Tatbestände dar  
oder ist Idealfonkurrenz möglich?  
1258<sup>3</sup> 1259<sup>4</sup>

Zur Auslegung der §§ 533, 534 RVO.,  
§§ 270, 272 ArbBermG. 1260<sup>6</sup>

§ 533 RVO. Berechnung der Zahlungen  
des Arbeitgebers auf die Arbeitneh-  
mer- u. Arbeitgeberbeiträge 1262<sup>7</sup>

§ 537 I Nr. 3 RVO. Betriebe, die sich mit  
der Ausführung von Gerüstbauarbeiten  
befassen, sind bei der Baugewerbs-Ber-  
ufsgenossenschaft versichert 288<sup>2</sup>  
Dem Unternehmer steht nach § 542 RVO.  
nur das Recht zu, die Beteilung zu

„einer“ Berufsgenossenschaft zu verlangen, wobei die Benennung einer bestimmten Berufsgenossenschaft, zu der er zugestellt werden will, nur die Bedeutung eines Wunsches hat 1325<sup>2</sup>

§ 544 RVO. Ein in Betrieb beschäftigter Lehrling ist auch bei solchen Verrichtungen als Arbeiter anzusehen, die er vornimmt, nicht um eine ihm vertraglich obliegende Verpflichtung zu erfüllen, sondern um sich selbst durch sie zur einstigen Wahrnehmung ähnlicher Geschäfte zu befähigen. Deshalb ist auch die Gesellenprüfung dem Betrieb zuzurechnen, soweit sie sich als Betriebstätigkeit darstellt oder unter Anspruchnahme der Betriebsmittel des Arbeitgebers erfolgt 1325<sup>3</sup>

§ 544 RVO. Zur Frage der Versicherungspflicht, wenn Versicherter vorübergehend in fremdem Betriebe Hilfe leistet. Die Vorschriften des § 553 a u. die des § 627 RVO, soweit sie sich auf Unfälle beim Lebensretten beziehen, kommen nur hilfsweise dann in Betracht, wenn der Unfall beim Lebensretten nicht bereits als Unfall bei einem versicherten Betriebe oder einer versicherten Tätigkeit anzusehen ist 288<sup>3</sup>

§ 545 a RVO. Unfall auf dem Wege zum Heimatorte über Wochenende 288<sup>4</sup>

§ 545 a RVO. Unfall auf dem Wege von einer Arbeitsstätte zur anderen 288<sup>5</sup>

§ 615 I Nr. 3 RVO. Gleichbehandlung ausländischer Arbeitnehmer in der deutschen Unfallversicherung 610<sup>3</sup>

§ 697 RVO. Bestimmt eine DO, daß für die Benennung des Ruhegehalts neben der DO die Vorschriften des RBeamtG. i. d. Fass. des Gesetzes über Einstellung des Pers. Abb. u. Änderung der PersAbbRVO. v. 4. Aug. 1925 anzuwenden sind, so ist einem Angestellten, der nach dem 31. März 1926 in den dauernden Ruhestand versetzt wird, die Zeit des Wartestands als Dienstzeit anzzurechnen, auch wenn er während dieser Zeit im Dienste der Berufsgenossenschaft nicht verwendet worden ist 1180<sup>1</sup>

§ 697 RVO. Kürzung von Bezügen ehemaliger Angestellter einer Berufsgenossenschaft auf Grund der NotRVO. v. 5. Juni 1931. Es unterliegen nicht nur die Ruhegehalte von ehemaligen berufsgenossenschaftlichen Angestellten der Kürzung, sondern auch Bezüge, die ihnen auf Grund eines Vergleichs zu Unterhaltszwecken gewährt werden 1325<sup>4</sup>

§§ 765, 771 RVO. Eigentümer der Betriebsmittel ist auch derjenige, dem das Eigentum nur zum Zwecke der Sicherung einer Forderung übertragen ist 1031<sup>1</sup>

§ 870 RVO. Aufgabe der Spruchbehörden, die über Beschwerden gegen die Festsetzung von Geldstrafen wegen Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften zu entscheiden haben, ist es, die Berufsgenossenschaft in der Durchführung ihrer Pflichten zu unterstützen u. nicht durch unbegründete Nachsicht die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu erschweren 214<sup>3</sup>

§ 937 RVO. regelt für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, soweit es sich um nach Durchschnittslöhnen festgestellte Jahresarbeitsverdienste handelt, die Art der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei der Rentenbemessung abschließend; § 599 a RVO. ist zur Ergänzung nicht entspr. anzuwenden 1083<sup>1</sup>

§ 1280 I RVO. Nach dem Übergang der Staatshoheit über den abgetretenen Teil Oberschlesiens auf Polen konnte eine rechtswirksame Quittungskarte von einer Deutschen Landesversicherungsanstalt nicht mehr ausgestellt werden 214<sup>4</sup>

Auch bei Anspruch auf Kinderzuschuß für Stillkinder u. Enkel gemäß § 1291 III RVO. ist die Gewährung von der Vorschrift d. § 1253 RVO. unabhängig 75<sup>2</sup>

§ 1542 RVO. Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwachsenfahig gewordene Verletzte Renten- oder Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 25

Der Schadensersatzanspruch im Fall des § 1542 RVO. 772

Der Klärung der sich aus § 1542 RVO. ergebenden Fragen bedarf es, bevor Grund- oder Feststellungsurteil ergeht 778<sup>3</sup>

Der Übergang nach § 1542 RVO. trifft nicht den Anspruch auf Schmerzensgeld 781<sup>5</sup>

Das zum Grund des Anspruchs bzw. auf Feststellungsklage ergehende Urteil darf die Frage, ob Teil des Anspruchs auf Versicherungsträger übergegangen ist (§ 1542 RVO.) offen lassen 790<sup>11</sup>

§ 1668 II RVO. Die Beurteilung dem Grunde nach enthält noch keine rechtskräftige Rentenfeststellung, sondern stellt nur Zwischenurteil dar 1180<sup>2</sup>

§ 1715 II RVO. Hat in Revisionsverfahren das zuständige LVerfA. das angefochtene Urteil aufgehoben u. die Sache an das OVerfA. zurückverwiesen, so ist dieses an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung des LVerfA. gebunden, auch dann, wenn sie von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des RVerfA. oder eines LVerfA. abweicht.

— Die Nichtbeachtung des § 1718 RVO. durch das LVerfA. im Einzelfall kann dem im Instanzenzug untergeordneten OVerfA., an das die Sache nach § 1715 überwiesen ist, nicht das Recht geben, sie seinerseits dem RVerfA. zur grundsätzlichen Entscheidung nach § 1693 RVO. vorzulegen, zumal da dann der Große Senat, dessen Zuständigkeit im Fall der Beachtung des § 1718 begründet gewesen wäre, an sich nicht zur Entscheidung herufen sein würde 1181<sup>3</sup>

Der für die sonstige Sozialversicherung vom Großen Senat aufgestellte Grundsatz, daß Streitigkeiten über Rechtsfolgen aus der Abtretung eines vor den Versicherungsbehörden der RVO. zu verfolgenden Anspruchs in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren zu entscheiden sind, gilt auch für Ansprüche, die im knapphaften Spruchverfahren zu verfolg. sind 136<sup>1</sup>

#### Angestelltenversicherungsgesetz

Ein der Angestelltenversicherung unterliegender Polier ist auch in der sog. stillen Zeit, während der seine betriebsleitende u. beaufsichtigende Tätigkeit erheblich eingeschränkt ist und die körperliche Arbeitsleistung überwiegt, angestelltenversicherungspflichtig, wenn das Dienst- u. Vertragsverhältnis als Polier auch in dieser Zeit weiterbesteht u. dieser jederzeit bereit ist, seine Beschäftigung als Polier wieder aufzunehmen 288<sup>8</sup>

Behördlich zugelassene Buchmachergehilfen, die in Läden eines behördlich zugelassenen Buchmachers gegen Provision tätig sind, bestimmte Bürostudien ein-

halten, Wettaufräge entgegenzunehmen, Wettscheine auszustellen u. alle sonstigen im Buchmacherbetriebe vorkommenden Arbeiten nach Weisungen des Buchmachers zu erledigen haben, sind nicht selbständige Gewerbetreibende, sondern versicherungspflichtige Angestellte i. S. von § 1 AngVerG. 1325<sup>5</sup>

§ 11 Nr. 2 AngVerG. Kupferstecher in geographischer Anstalt, die nach der vom Kartographen angefertigten Zeichnung das Kartenbild genau nach Vorlage auf die Kupferplatte übertragen, sind nicht angestelltenversicherungspflichtig, sondern unterliegen der Versicherungspflicht nach der RVO. 901<sup>1</sup>

Hotelsportier, der für die Überlassung seines Postens Pacht bezahlen muß, im übrigen auf Trinkgelder als einzige Einnahmequelle angewiesen ist, dem außer der Auskunftserteilung noch eine Reihe von Pflichten obliegt, bei deren Erfüllung er an die Weisungen der Hotelleitung gebunden ist, ist nicht selbständiger Unternehmer, sondern Angestellter i. S. von § 11 Nr. 2 AngVerG. 1325<sup>6</sup>

§ 11 Nr. 2 AngVerG. Vorrichter in einer Zutespinnerei u. -weberei sind auch nach der durch die 2. VO. zur Änderung der Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung v. 15. Juli 1927 veränderten Rechtslage nicht versicherungspflichtig nach dem AngVerG., sondern gehören zur Invalidenversicherung 288<sup>8</sup>

§ 11 Nr. 4 AngVerG. Leiterinnen von Annahme- u. Ausgabestellen einer Färberei u. Großwäscherei, die hauptsächlich Aufträge zum Waschen, Reinigen oder Färben gegen Auftragsbestätigung annehmen, in Auftragsbuch und Kundenkartei eintragen, die Aufträge an die Wäscherei u. Färberei weitergeben, die fertigen Sachen den Kunden zurückgeben, in das Ausgabebuch eintragen, die Beiträge einzahlen, darüber Kassenbuch führen u. monatlich abrechnen, daneben die mit der Annahme u. Ausgabe der Sachen verbundenen gewerblichen Arbeiten verrichten sowie Laden u. Flur reinigen, sind als Handlungshelferinnen versicherungspflichtig 288<sup>7</sup>

Weihnachtsgratifikationen, die vom Arbeitgeber, wenn auch ohne rechtliche Verpflichtung, neben dem Gehalt während eines wirtschaftlich erheblichen Zeitraums in regelmäßiger Wiederkehr gewährt werden sind, sind, sofern nicht besondere Umstände für deren künftigen Fortfall sprechen, gewohnheitsmäßige Bezüge i. S. von § 2 AngVerG. u. daher anteilmäßig bei der Berechnung des Beitrags zu berücksichtigen 288<sup>9</sup>

11 AngVerG. Preuß. GerAss., der von der Zustitzbehörde zu einem RA. als dessen Vertreter beurlaubt ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem ArbBermG. 1181<sup>4</sup>

§ 30 AngVerG. Seeschiffer (Kapitän) auf großer Fahrt, der lediglich infolge Kurzsichtigkeit seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, kann auf Berufstätigkeiten an Land mit seemännischem Einschlag verwiesen werden u. ist deshalb nicht berufsunfähig 610<sup>4</sup>

Ein dem Empfänger eines Ruhegeldes nach § 581 I AngVerG. zu zahlender Kinderzuschuß bildet einen Teil seines Ruhegeldes. Der Ersatzanspruch eines Fürsorgeverbandes aus §§ 80, 82 Ang-

BerfG. ergreift deshalb auch den Kinderzuschuß 78<sup>1</sup>  
Angestellter kann auch dann von der eigenen Beitragsleistung nach § 375 AngBerfG. befreit werden, wenn sein vor oder während der Inflation abgeschlossener Lebensversicherungsvertrag durch Nachvertrag mit anderer Lebensversicherungsgesellschaft ergänzt ist u. wenn die Höhe der Prämien mindestens den seinen Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen zur Angestelltenvers. gleichkommt 1032<sup>2</sup>  
Sind Deckungsmittel zur Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung entrichtet, so können, sofern Pensionskassenbeiträge für diese Zeit nicht vorliegen, die hierdurch in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonate gemäß §§ 122 Nr. 6, 122a Nr. 1 Satzung der Reichsknappschafft nicht als Beitragsmonate in der Angestelltenversicherung nach § 247 II RKnappschG. angerechnet werden 289<sup>13</sup>  
Die Angestelltenpensionskasse hat die den Versicherten günstigeren Leistungen des AngBerfG. stets zu gewähren, selbst wenn es sich um Leistungen handelt, die ihrer Art nach im RKnappschG. vorgeschrieben sind 289<sup>12</sup>

Art. 3 Ges. über Leistungen in der Invalidenversicherung v. 12. Juli 1929. Glaubhaftmachung der Voraussetzung des Hinterbliebenenrentenanspruchs bei Vernichtung der Quittungskarten genügt, doch darf die Vermutung nicht dagegen sprechen 75<sup>1</sup>

Von Unterhalt i. S. des ö. B. kann nur dann gesprochen werden, wenn der Empfänger der Leistungen keinen vertraglichen Anspruch auf diese hat, sondern der Unterhalt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie gewährt wird. Dazu gehören nicht Leistungen eines Versicherten auf Grund vertraglicher Verpflichtungen 214<sup>6</sup>

§ 10 Biff. 2 u. 3 zwBerfG. Rangstelle der der Zwangsversteigerung beigebrachten Versicherungsanstalt wegen der Versicherungsbeiträge 194<sup>25</sup>

Im Verfahren der Sozialversicherung ist auch die nur informatorische Benutzung von Beweismitteln, von denen eine Partei keine Kenntnis hat, unzulässig 686<sup>1</sup>

Gewährt die Landesversicherungsanstalt Elsass-Lothringen auf Grund der vom Versicherten bis zum 11. Nov. 1918 an deutsche Versicherungsträger geleisteten Invalidenversicherungsbeiträge nach Art. I § 61 der Entsch. des Völkerbundes v. 21. Juni 1921 eine Invalidenrente, so werden die Heittäge dadurch völlig verbraucht u. können nicht zur Gewährung einer reichsgesetzlichen Invalidenrente für den Versicherten verwertet werden 609<sup>1</sup>

**Versicherungsrecht, privates**  
Angestellter kann auch dann von der eigenen Beitragsleistung nach § 375 AngBerfG. befreit werden, wenn sein vor oder während der Inflation abgeschlossener Lebensversicherungsvertrag durch Nachvertrag mit anderer Lebensversicherungsgesellschaft ergänzt ist u. wenn die Höhe der Prämien mindestens den seinen Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen zur Angestelltenvers. gleichkommt 1032<sup>2</sup>  
Der Umstand, daß in dem Bezugspreis einer Zeitschrift ein Versicherungsbeitrag (Versicherung der Zeitschriften) mitenthal-

ten ist, steht einer Umsatzsteuerfreiheit des Zeitschriftenvertriebs nicht entgegen 901<sup>1</sup>

#### Versicherungssteuer

§ 51 Nr. 4 BerfStG. Durch die Transportmittelversicherung können auch die Gefahren gedeckt sein, denen das Transportmittel (z. B. Kraftfahrzeug) im Ruhezustand in der Heimat oder unterwegs ausgesetzt ist. Das gilt jedoch nicht für die Seiten, während deren das Fahrzeug nicht als Transportmittel in Betracht kommt, z. B. während der ein Kraftfahrzeug bei der Zulassungsbehörde abgemeldet ist 821<sup>2</sup>

#### Berfungsrecht

vgl. auch unter Offizierpension, Militär-anwärter, Kriegspersonenschädigungsgesetz  
vgl. auch im Sonderregister „Recht der Notverordnungen“ unter NotWD. vom 26. Juli 1930 u. NotWD. v. 5. Juni 1931 über die Anerkennung des Todes als Folge einer Dienstbeschädigung (Feststellungsklage) kann im Spruchverfahren nicht entschieden werden, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung durch Versäumung der Anmeldefrist der §§ 54, 111 RBerfG. ausgeschlossen ist 78<sup>2</sup>

Wenn das BerforgGer. in Verfahren nach § 57 RBerfG. zwar feststellt, daß sich das Leidens des Al. nicht wesentlich verschlimmert habe, aber erwiesenermaßen nicht den gesannten als Dienstbeschädigungsfolge anerkannten Leidenszustand beurteilt hat, so ist der Refurs zulässig 687<sup>1</sup>

Dienst in der franz. Frembenlegion ist keine Wiederverwendung im aktiven Militärdienst i. S. der Ruhensvorschrift des § 61 I Nr. 1 RBerfG. 970<sup>2</sup>

Auf den nach § 62 RBerfG. noch zahlbaren Betrag der Berfungsgebühren ist der Betrag, der einer Kapitalabsindung zugrunde gelegt worden ist, in voller Höhe anzzurechnen, u. zwar auch dann, wenn nur der in § 62 RBerfG. bestimmte Mindestbetrag der Berfungsgebühren noch zahlbar ist 78<sup>3</sup>

§ 68 RBerfG. Pfändbarkeit der Postscheckguthaben, auch wenn diese aus der Überweisung von Beträgen unpfändbarer Forderungen entstanden sind 183<sup>8</sup>

Capitulant, der nach mehr als 18jähriger Dienstzeit im alten Heer ohne Unterbrechung der Dienstzeit in die Reichswehr übernommen wurde u. nach dem 5. Aug. 1921 ausgeschieden ist, hat keinen Anspruch auf Dienstzeitrente nach dem MilBerfG. von 1906 erworben 80<sup>2</sup>

Der Pensionsanspruch der Witwe eines Offiziers des früheren bahr. Heeres, der nach § 26 des Rges. v. 17. Juni 1887 für seine etwaigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 8 ff. dieses Ges. bestimmte Witwengeld verzichtet hat, geht zwar jetzt gegen den Reichsfiskus; er bemüht sich aber pensionrechtlich nach wie vor nach den für den „bahr. Militär-Witwen- u. -Waisenfonds“ gültigen Vorschriften, nicht nach den reichsrechtlichen Bestimmungen des MilhinterblG. 1907 80<sup>1</sup>

Handelt es sich in einem Falle, in dem der Refurs ausgeschlossen ist, um eine noch nicht feststehende Auslegung gesicherter Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so haben die bahr. BerforgGer. die Sache an das Bahr. BerforgGer. abzugeben 1182<sup>1</sup>

Der Wideruf der in rechtskräftigem Bescheid enthaltenen, an der Rechtskraft

nicht teilnehmenden Anerkennung von Dienstbeschädigung unterliegt im Laufe eines Spruchverfahrens den gleichen Beschränkungen wie die Berichtigung nach § 65 II BerfG. 1182<sup>2</sup>

Hat die Verwaltungsbehörde in einem nach § 71 BerfG. erteilten Bescheid auf die Rechtskraft einer früheren Entscheidung nur von bestimmtem Zeitpunkt ab verzichtet, so sind die Spruchbehörden an diesen Verzicht gebunden. Gewährt das BerforgGer. trotzdem für einen vor dem Verzicht auf die Rechtskraft liegenden Zeitraum Berförgung, so hat es über eine Frage entschieden, die seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt. Der Refurs des Fiskus ist in solchen Fällen zulässig 1182<sup>1</sup>

Wird Rente im Wege der Berichtigung entzogen, ohne daß die Frage der Dienstbeschädigung streitig ist, so ist der Refurs ausgeschlossen 1182<sup>3</sup>

Die Rechtsauffassung, daß B. gebührnisse, die nicht besonders zuerkannt sind, als aberkannt zu gelten haben, kann nur auf die Fälle bezogen werden, in denen nach der ganzen Altenlage anzunehmen ist, daß die Verwaltungsbehörde den fraglichen Anspruch geprüft hat 216<sup>2</sup>

Rückwirkende Anwendung der Ruhensvorschriften und Rückforderung von Berfungsgebührnissen ohne Berichtigung früherer Ruhensbescheide bei nachträglicher rückwirkender Erhöhung des Einkommens aus öffentlichen Mitteln 80<sup>4</sup>

Die Klage auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge von Dienstbeschädigung (Feststellungsklage) ist nicht gegeben, wenn nur die Gewährung eines Kannbezugs in Frage kommen kann, denn in solchem Falle besteht weder rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, noch würde die Feststellung der Sicherung des Beweises für etwaige spätere Leistungs-klage dienen 970<sup>4</sup>

Die Anerkennung von Tropendienstbeschädigung enthält nicht auch die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung 538<sup>3</sup>

Seit dem 28. Juli 1930 ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist nicht mehr möglich, wenn das BerforgGer. die Berufung als verspätet zurückgewiesen hat 974<sup>3</sup>

Über die Berufung gegen einen Bescheid des Staatslichen Berfungs- u. Pensionsamts für die Freie Stadt Danzig entscheidet stets das Staatsliche BerforgGer. für die Freie Stadt Danzig 610<sup>1</sup>

#### Versteigerung

vgl. auch unter Zwangsv.

Sind mehrere Sachen verschiedener Dritt-eigentümer zum Pfand gegeben u. ist eine dieser Sachen auf Grund eines vom Schuldnern (Verpfändner) erteilten Kauftrags versteigert u. damit der Pfandgläubiger befriedigt worden, so hat der Eigentümer dieser versteigerten Sache gegen die Eigentümer der andern mitverpfändet gewesenen Sachen einen Ausgleichsanspruch 200<sup>37</sup>

§ 270 StGB. Abhalten vom Bieter durch mittelbare Inaussichtstellung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen; zum Begriff „Drohung“ 1024<sup>4</sup>

#### Refur

vgl. auch Rücktritt vom B.

Strafbaren B. der Amtsunterschlagung begeht der Postbeamte, der die in einem unbefugt eröffneten Umschläge vorgefundene Geldscheine sich nicht

aneignet, weil er Entdeckung fürchtet  
510<sup>34</sup>

### Bertagung

§ 901 StPO. Nach der Praxis der Frankfurter Gerichte hindert Antrag des Schuldners oder selbst des Gläubigers wegen schwiegender Vergleichsverhandlungen nicht den Erlass des Haftbefehls. Jedoch kann in solchen Fällen der Beschluss gefasst werden, daß „Haftbefehl auf Anruf“ ergehen sollte 206<sup>6</sup>

### Beteiligter

vgl. Gebühren des B. unter AnwGeb. § 140, 145 StPO. Zur Notwendigkeit der Anwesenheit des B. Mitteilung über den Beginn der Verhandlung 1169<sup>38</sup>

Ein rechtzeitig gestellter Antrag eines Angell. auf Bestellung eines B. nach § 141 StPO. muß vor der Hauptverhandlung beschieden u. dem Angell. so zeitig bekanntgemacht werden, daß er in der Lage ist, gegen die ablehnende Entscheidung von dem ihm zustehenden Beschwerderecht Gebrauch zu machen oder WahlB. beizuziehen. Wird einem rechtsunkundigen Angell. die Ablehnung eines rechtzeitig gestellten Antrags auf Bestellung eines B. so spät bekanntgemacht, daß er zur Herbeiführung einer Änderung des Beschlusses im Beschwerdeweg oder zur Beziehung eines WahlB. nicht mehr in der Lage ist, dann muß ihn der Vorsitzende auf die ihm nach § 265 IV StPO. zustehende Befugnis hinweisen, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen 106<sup>10</sup>

§ 228 StPO. Der Angell. hat im allgemeinen kein Recht auf Aussetzung der Hauptverhandlung, wenn ihr Beginn sich unerwartet, sei es auch um mehrere Stunden, verzögert u. der B. deshalb gehindert ist, ihr bis zum Ende beizuhören 1151<sup>23</sup>

§ 329 StPO. Der Rechtsirrtum des Angell., die Entsendung eines schriftlich bevollmächtigten B. in die Hauptverhandlung genüge zur Verfolgung seiner Berufung, kann sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigen 1152<sup>24</sup>

In dem Antrag des B. auf mildere Bestrafung u. „Wegfall des Ehrverlustes“, des Angell. auf milde Bestrafung liegt ebenso wenig ein Antrag auf Jubilierung mildender Umstände wie in der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß 404<sup>9</sup>

§ 411 II StPO. gilt auch für die Berufungsinstanz 124<sup>31</sup>

Darf sich im Disziplinarverfahren der Angeklagte bereits während der Voruntersuchung des Beistands eines B. bedienen? 921

### Bertrag zugunsten Dritter

§ 335 BGB. Auf Grund eines B. z. eines D. der die Verpflichtung zur Einräumung eines Rechts am Grundstück für den Dritten zum Inhalt hat, kann auch der Anspruch des Versprechensempfängers auf Einräumung des Rechts für den Dritten durch Vormerkung gesichert werden, und zwar selbst dann, wenn für den Anspruch des Dritten ebenfalls Vormerkung eingebracht wird 802<sup>1</sup>

### Bertragsabschluß

Wenn Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei einer Bank zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Wege der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch

eine andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichtet, den überwiesenen Betrag an jenen Gläubiger oder andere von ihm bezeichnete Person auszuzahlen. Dieser Antrag kann durch schlüssige Handlungen, so durch entsprechende Buchung angenommen werden 166<sup>3</sup> 739<sup>13</sup>

Der Grundsatz, daß bei Grundstückskaufverträgen, die durch Annahme eines zeitlich zurückliegenden Antragszustandes kommen, der Zeitpunkt des Angebots u. nicht der Annahme für die Aufwertung maßgebend ist, gilt regelmäßig auch dann, wenn das Angebot von dem Käufer ausgeht 41<sup>3</sup>

Bei der Aufwertung des Anspruchs auf die Gegenleistung für die Überlassung eines Fahrrechts auf Grund eines Vertrags, der 1920 angetragen u. 1925 angenommen worden ist, ist für die Bewertung der Aufwertungshöhe der Zeitpunkt des Vertragsantrags maßgebend u. ein heutiger höherer Marktpreis zu berücksichtigen 1249<sup>3</sup>

Wenn Vertrag wegen sog. versteckten Differenz nicht zustande gekommen, der Differenz aber von Beteiligten schuldhafte herbeigeführt worden ist, kann Schadensersatzpflicht begründet sein 735<sup>12</sup>

Die Abgabe eines nur den Käufer bindenden Verkaufsangebots ist nicht ohne weiteres grunderwerbssteuerpflichtig; anders, wenn es wirtschaftliche Überzeugung bedeutet. Die Abtretung der Rechte aus solchem Angebot ist wenigstens dann für beide Käufer grunderwerbspflichtig, wenn sie binnen Jahresfrist zum Eigentumsübergang führt. Daß die beabsichtigte Abtretung formell durch Verzicht auf das alte Optionsrecht u. durch Einräumung eines neuen Optionsrechts seitens des Eigentümers erreicht wurde, steht der Steuerpflicht des ersten Käufers nicht entgegen. Die Höhe der Steuer richtet sich im Falle der Abtretung nicht nur nach dem Abtretungsentgelt, sondern nach dem gesamten Veräußerungspreis bzw. nach dem Wert des Grundstücks 249<sup>9</sup>

Gemeinde-Wertzuwachssteuer. Abtretung von Offertrechten. Ist nach den Bestimmungen einer WzWStO. die „Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“ einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird auf Grund solcher Vorschrift die Steuerpflicht unabhängig von der Annahme des Angebots oder dem Übergang des Eigentums ausgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrErwStG. entsprechenden Vorschrift in das Ortsrecht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I b Nr. 4 das. zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten ist, „wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts fortgefasst ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist“, vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen, den Erlass der Steuer besonders regelnden vorschriftsähnlichen Vorschrift 291<sup>2</sup>

### Bertragsstrafe

Für den Fall des Rücktritts vereinbarte B. kommen bei Nichtigkeit des Vertrags ebenfalls in Wegfall, auch wenn

sie selbst für den Fall des berechtigten Rücktritts vereinbart sind 1042<sup>5</sup>

### Betreter

vgl. auch gesetzl. B., Vollmacht § 166 BGB. Begebung eines Wechselblankette, Kenntnis, böser Glaube u. Arglist eines einzelnen B. steht der Kenntnis usw. des Vertretenen gleich. Wer mit dem B. kolludiert hat, kann sich auf die Scheinnatur des Geschäfts nicht berufen 740<sup>14</sup>

§ 177, 184 II BGB. Wenn Gläubiger von seinem Schuldner verlangt, daß er den Schuldbetrag auf sein Konto bei Bank zahle, der Schuldner dann die Zahlung im Wege der Banküberweisung tätigt u. dabei der Bank schreibt, er habe ihr durch eine andere Bank den Betrag zugunsten des Kontos jenes Gläubigers überwiesen, so kann in diesem Schreiben unter Umständen ein Vertragsantrag des Inhalts gefunden werden, daß die Bank sich gegen Überweisung des Betrags jenem Schuldner gegenüber verpflichtet, den überwiesenen Betrag an jenen Gläubiger oder andere von ihm bezeichnete Person auszuzahlen. Der aus solchem Vertrag zugunsten des Gläubigers sich ergebende Anspruch kann schon vor seiner Entstehung wirksam an Dritten abgetreten werden, so daß die Abtretung durch nachfolgendes Veräußerungsverbot nicht berührt wird. Ist der Abtretungsvertrag durch B. des Bessionars ohne B.macht geschlossen, so wirkt die Genehmigung der Geschäftsführung auf den Zeitpunkt d. Vertragsschlusses zurück 166<sup>3</sup> 739<sup>13</sup>

Die Gestattung i. S. des § 181 BGB. kann auch aus stillschweigendem Verhalten entnommen werden. So kann die Ermächtigung, die zur Entstehung des Pfandrechts an Forderungen erforderlichen Mitteilungen an die Drittenschuldner im Namen des Ermächtigten abzugeben, auch als Ermächtigung zum Abschluß des Abtretungsvertrags mit sich selbst ausgelegt werden 39<sup>2</sup> Wie weit wirkt die Rückwirkung der Genehmigung nach § 184 II BGB.? 724<sup>5</sup> Auf die für die Schuldbürgschaft erforderliche Genehmigung des Gläubigers findet die Rückwirkung aus § 184 BGB. Anwendung 734<sup>11</sup>

### Berufungstätigkeitsgesetz, preuß.

§ 3 Satz 2 legt mit unmittelbar bindender Wirkung die aus diesem Gesetz herzuleitenden Versagungsgründe für Reklameschilder usw. fest, so daß dem Ortsstatut i. S. des § 3 der Erlass konstitutiver Versagungsbestimmungen verjagt ist 543<sup>10</sup>

### Berufungsgerichtsgesetz, Hamburger

vgl. unter §.

### Berufungsrecht

Schrifttum 330 457

Staats- u. Verwaltungskunde. Schrifttum 330

Staats- u. B. in Übersichten. Deutsches Staats- u. B. Preuß. Staats- u. B.

Schrifttum 455

Lehrbuch des deutschen u. preuß. B. Schrifttum 457

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, B. u. Volkswirtschaft. Schrifttum 457

Grundrisß des Staats- u. B. Schrifttum 459

Die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den bürgerlichen Gerichten kann nicht deswegen begründet sein, weil ein rechtsverwaltungsrechtliches Verfahren bisher fehlt 795<sup>16</sup>

Die Grundsätze der Beweislast sind im Verwaltungstreitverfahren nicht anzuwenden; der Sachverhalt ist vielmehr vom Gericht von Amts wegen zu ermitteln 549<sup>19</sup>

Wenn nach den Lieferungsbedingungen eines in der Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Elektrizitätswerks der Magistrat einer neuopommerschen Stadt darüber zu bestimmen hat, ob ein privater Unternehmer für Installationsarbeiten innerhalb der Grundstücke zugelassen ist, so kann die Vertragung der Zulassung nicht im VerwStrVerf. angefochten werden 766<sup>1</sup>

### Verwaltungszwangsvorfahren

V. zur Beitreibung von Geldbeträgen. Kommentar zur preuß. VD. v. 15. Nov. 1899 162

### Beweisung

vgl. unter ZurückV.

### Bewirfung

Für die Annahme einer AnspruchsV. bei Vermögensanlagen werden ganz besondere Umstände erforderlich. Die Regel, daß dem Gläubiger die gerichtliche Geltendmachung eines Aufwertungsanspruchs nicht früher zugemutet werden darf, als Aufwertung der in Frage kommenden Art in der Rechtsprechung durchgedrungen ist, muß auf die großen Grundzüge des Aufwertungsrechts bezogen werden und läßt nicht die Ausdehnung zu, daß der Gläubiger so lange warten könne, bis ein seinem besonderen Fall gleich oder ähnlich liegender Fall entschieden sei 582<sup>3</sup>

V. von Aufwertungsansprüchen auf mit entwerteter Mark gemachte Aktieneinzahlungen. Durch Aufrechnung erfolgte Leistungen sind wie Zahlungen zu behandeln 718<sup>2</sup> 1007<sup>2</sup>

Zur Frage der V. eines erst Frühjahr 1930 durch Klage geltend gemachten Aufwertungsanspruchs (Vermögenslage) 1054<sup>15</sup> 1055<sup>16</sup>

Es verstößt nicht gegen die Grundsätze des § 242 BGB, wenn jemand es vorgezogen hat, die Frage der Aufwertung von Ratenzahlungen v. Sept. 1922 zusammen mit der Aufwertung einer Zahlung v. 17. Juli 1922 in einem Prozeß der gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten u. dieserhalb zunächst zu warten, bis die Rechtsprechung die Frage der Aufwertbarkeit vor Mitte Aug. 1922 gelesener Zahlungen endgültig geklärt hatte, was erst durch die Urteile vom 20. Nov. 1926 u. 16. Febr. 1927 geschehen ist 1052<sup>14</sup>

Zur Frage der V. ist demjenigen, der eine große Anzahl Grundstücke verlaufen hat, angemessene Frist für die Bearbeitung der Aufwertungsfrage zu gewähren. Wenn auch im allgemeinen bei Grundstücksverkäufen u. ähnlichen Geschäften dem Zeitablauf allein, sofern nicht Verjährung Platz greift, keine rechtsvernichtende Kraft beizulegen ist, kann für Terrainsgesellschaften, die den An- u. Verkauf von Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, andere Beurteilung in Frage kommen. Für die Frage, ob einem Erwerber Aufwertung zuzumuten ist, ist weniger bedeutungsvoll, ob er mit solchem Anspruch noch gerechnet hat, als vielmehr, ob er über das Grundstück solche Verfügungen getroffen hat, daß ihm nach Treu u. Glauben die Zahlung eines Aufwertungsbetrags nicht oder nur in bestimmtem Umfang auferlegt werden kann 41<sup>3</sup>

§§ 30, 40 III UnlWG. Der Aufwertungsanspruch ist verwirkt, wenn nach beiderseitigem Verhalten die Auffassung hervorgetreten ist, es bestehe kein Aufwertungsanspruch u. der Gläubiger sich hiernach zu lange untätig verhält 592<sup>9</sup>

V. von Notariatsgebühren findet in der Regel nicht statt 669<sup>16</sup>

§ 1 UnlWG. Die V. des Wettbewerbsanspruchs tritt ein, wenn der Verleger seinen mit Mühe u. Kosten erlangten Besitzstand für einen vom Kl. erlaubten halten durfte. Hierbei ist die Kenntnis des Kl. keine notwendige Voraussetzung 942<sup>9</sup>

§§ 1—3 UnlWG. Der Unterlassungsanspruch wegen unrichtiger Reklamebehauptungen wird nicht „verwirkt“, auch wenn diese schon seit langer Zeit aufgestellt sind 878<sup>11</sup>

§ 16 UnlWG. Die Unterlassung des Widerspruchs durch den Verleger gegenüber der Ankündigung eines Films unter einem von ihm vorbemühten Titel begründet in kurzer Zeit zugunsten des Verlegers Besitzstand, der die spätere Geltendmachung entgegenstehender Rechte hindert 885<sup>1</sup>

Anwendung der Grundsätze von Treu u. Glauben auf dem Gebiete des Dienstentlassungsverfahrens nur mit äußerster Zurückhaltung; daher AnspruchsV. des Beamten grundsätzlich abzulehnen 491<sup>19</sup>

Durch Nichtausübung während längerer Zeit wird das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde verwirkt. Bedeutung der Suspensionsierung vom Dienst 69<sup>1</sup>

**Bericht**  
Materiellrechtliche Verklärungen im Bereich der Schuldverhältnisse bedürfen der Annahme 1177<sup>3</sup>

Barzahlungsversprechen bedeutet AufrechnungsV., wenn Gläubiger vor dem Konkurs steht 216<sup>1</sup>

V. u. Bewirkung bei Aufwertung einer Vermögensanlage 1055<sup>16</sup>

Durch Annahme einer Ablösungsanleihe wird auf den Aufwertungsanspruch nicht verzichtet 1057<sup>18</sup>

Wenn nach Übernahme eines Gütertermins der Antragsteller vor diesem Termin auf die Rechte aus dem vorausgegangenen Zahlungsbefehl verzichtet, dann muß das AG. auf Antrag des Bell. neuen Termin wegen der Kosten anberaumen 1171<sup>5</sup>

Zur Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, so ist das Urteil des ersten Richters, der dies nicht beachtet hat, zu ändern u. die Klage abzuweisen. Bei nach § 11 ArbG. unzulässiger Klagerhebung durch Kl. kann V. durch Nichtausübung des Rückgerechts nicht wirksam erfolgen 131<sup>4</sup>

Zur Frage der Ausgleichsquittung. Es kommt nicht darauf an, in welcher Erklärungsform der V. abgegeben ist, sofern ein nach den Umständen ungehöriger Druck ausgeübt ist u. die Umstände die Besorgnis des Arbeitnehmers auch dem Arbeitgeber erkennbar machen, er habe bei Nichtabgabe der Erklärung besondere Nachteile zu erwarten 69<sup>2</sup>

Bedeutung einer Tarifvertragsbestimmung „Ein V. auf tarifmäßige Entlohnung in irgendeiner Form (Ausgleichsquittung oder Erläß) ist rechtsunwirksam.“ — Regelmäßige Abgabe einer Quittungsschrift auf Lohnliste, deren Kopf den Vermerk trägt, daß der Quittierende nach Empfang des Be-

trages keine Ansprüche mehr habe u. völlig abgefunken sei 70<sup>3</sup>

Der in Ausgleichsquittung von dem Arbeitnehmer ausgesprochene V. bringt nicht Ansprüche des Arbeitnehmers zum Erlöschen, die dieser beim Ausscheiden nicht gefaßt hat 761<sup>1</sup> Vereinbarung, in Zukunft regelmäßig Erläßverträge über den verdienten Tariflohn abzuschließen, ist nichtig. Der Arbeitnehmer kann aber am Schluss einer Lohnperiode wirksam auf den verdienten Tariflohn verzichten 433<sup>1</sup> § 299 StPO. Nebenklageberechtigter kann, wenn die Rechtsmittelfrist der Staatsanwaltschaft noch nicht verstrichen ist, auch dann noch sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen u. Rechtsmittel einlegen, wenn die Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel verzichtet hat 964<sup>20</sup>

Steuerliche Schuldbefreiung nach § 18 I Biff. 8 ErbschStG. liegt nicht vor, wenn der Bürge die Bürgschaftsschuld mit dem Willen begleicht, auf Geltendmachung seines Rückgriffsrechts gegen den Schuldnern zu verzichten 211<sup>1</sup> V. einer Gemeinde auf öffentliche Abgaben 1062<sup>3</sup>

V. des Beamten auf Diensteinkommen, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung kann rechtswirksam nur ausgesprochen werden i. Verb. m. dem V. auf die Beamtenstellung überhaupt 478<sup>11</sup> 479<sup>12</sup>

Bei erheblichem Mangel des Entlassungsalters ist die Zustimmung des Beamten, sein V. auf seine Rechte, die überhaupt nur bei klarer u. bestimmter Stellungnahme anzunehmen sind, nur dann annehmbar, wenn ihm der Mangel bewußt war. Die dem Beamten unbekannten Rechtsmängel der Entlassung werden durch Unterwerfung unter den vermeintlichen staatlichen Zwang nicht gehobt 491<sup>19</sup>

Hat die Verwaltungsbehörde in einem nach § 71 VerfG. erteilten Bescheid auf die Rechtskraft einer früheren Entscheidung nur von bestimmtem Zeitpunkt ab verzichtet, so sind die Spruchbehörden an diesen V. gebunden. Gewährt das Versorgungsgericht trotzdem für einen vor dem V. auf die Rechtskraft liegenden Zeitraum Versorgung, so hat es über eine Frage entschieden, die seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt. Der Refurs des Fiskus ist in solchen Fällen zulässig 1182<sup>1</sup>

Hat die Gemeinde gemäß den Vorschriften des FluchtG. das Recht, einen in die Fluchtlinie fallenden Umbau zu versagen, so ist es keine unzulässige Verquidung von amtlicher Genehmigung mit Ausbedingung geldwirksamer Gegenleistungen, wenn sie auf dieses Verpflichtungsrecht verzichtet gegen die Verpflichtung des die Baugenehmigung Nachsuchenden, seine gegen den Fluchttinienplan erhobenen Einwendungen zurückzunehmen u. der Gemeinde das in die Fluchttinie fallende Gelände frei-händig zu verkaufen 469<sup>6</sup>

### Berzug

vgl. auch unter Vollstreckungsklausel, Nachfrist (§ 326 BGB.)

§ 284 BGB. Wenn der Ersteher eines Grundstücks im Verteilungsstermin das Bargebot nicht hat berichtet, so daß es zur Übertragung der Forderung auf die Realgläubiger gemäß § 118 BGB. kommt, hat er dem Subhastaten V. Schaden zu ersetzen 194<sup>27</sup>

Die Ausnahmeverordnung des § 284 II 2 BGB. ist einer ausdehnenden Aus-

legung nicht fähig. Unter Umständen steht der Grundsatz der Subsidiarität der Aufwertung nicht entgegen, dem Gläubiger höheren Betrag aus § 242 BGB zu zulassen, als dies aus § 286 I möglich wäre 1052<sup>14</sup>

Die Berechnung der Aufwertung eines Grundstücksaufpreises muß von diesem u. nicht von dem Gegenwartswert des Grundstücks ausgehen. Dieser letztere ist heranzuziehen, um den übermäßigen oder übergeringen Kaufpreis in der Aufwertungssumme zum Ausdruck zu bringen. Für die Aufwertung können die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht zur Zeit des Urteils, sondern nur zur Zeit des B. herangezogen werden. Die Verwendung des gekauften Grundstücks zu gemeinnützigen Zwecken spielt keine Rolle 337<sup>5</sup>

Verzugszinsen

§ 104 AbgD. B. für verspätet entrichtete Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind auch dann zu entrichten, wenn später der endgültige Einkommensteuerbescheid die Steuer auf einen niedrigeren Betrag als die Summe der einjährigen Vorauszahlungen festsetzt u. daher der Unterschiedsbetrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten ist 264<sup>7</sup>

"B., die auf Grund des § 104 AbgD.... geschuldet werden" im Art. 18 § 2 der 2. StNotBD. u. in Art. II § 1 der 5. BD. zur Änderung der StZinsBD. v. 21. Jan. 1927 hat keinen neuen von § 104 AbgD. abweichenden B.-begriff eingeführt 264<sup>8</sup>

Viehzucht  
vgl. unter Landwirtschaft, Körung

Bitumen

§ 1 UlWBG. Urteile des Leiters eines wissenschaftlichen Instituts über den B.-gehalt der Cviunis-Schokolade 870<sup>4</sup>

Völkerrecht

Rechtsfälle aus dem B. Schrifttum 568  
Public Debts and State Succession, Schrifttum 572

Die Rechtsstellung der de facto-Regierung in der engl. u. amerikan. Rechtsprechung. Schrifttum 573

Post-War Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes. Schrifttum 575

Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden. Schrifttum 25

Volkswirt

Der B. in der Praxis. Schrifttum 712

Volkswirtschaftslehre

Lehrb. der Volkswirtschaftspolitik. Schrifttum 32

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. Schrifttum 457

Vollmacht

vgl. auch ProzeßB. unter Anwalt  
§§ 171, 172 BGB. Wenn jemand, der schriftliche GeneralB. ausgestellt hat, dem Beauftragten schreibt, daß er die GeneralB. zurückverlange, er aber das Schriftstück weiterhin in dessen Händen beläßt, so kann jene Erklärung unter Umständen dahin verstanden werden, daß er die B. nicht schon in diesem Schreiben widerrufen, sondern den Widerruf mit dem auch förmlichen Entzuge der B.-urkunde zusammenfallen lassen wollte 1020<sup>5</sup>

§ 172 II BGB. Wenn der Besitz der B.-urkunde z. B. der Abgabe der Erklärung durch öffentliche Urkunde nachgewiesen ist, genügt zum Nachweis des Inhalts der B. gegenüber dem GBAL die Vorlegung einer beglaubigten Ab-

schrift oder die Beiseitung auf ihr Vorhandensein in anderen Grundakten des GBAL 1153<sup>2</sup>

Die B. zur Abtretung von Anteilen einer GmbH. bedarf der notariellen Beurkundung auch dann nicht, wenn sie zur Bedeckung der Abtretung an den B.-nehmer erfolgt. Nur einfache BlankoB. ohne den Namen des Bevollmächtigten sind unzulässig 1008<sup>5</sup>

Deutsch-amerikan. Handelsvertrag. Wird Vertrag von einem Teil in Spielabsicht geschlossen, so muß der von einem Agenten vertretene andere Teil es grundsätzlich vertreten, wenn dem Agenten die Spielabsicht bekannt war. Diese Regel erleidet Ausnahme, wenn der eine Teil damit rechnen mußte, daß der andere Teil ein Spielgeschäft nicht abschließen würde. Ein unter Mißbrauch der B. abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist nicht unter allen Umständen unwirksam 576<sup>1</sup>

§§ 36, 45 PrRachsD. Eines Nachweises der B. für die R-Befrei. oder Berufung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte seine B. für das Verfahren vor dem PGL bereits zu den Alten nachgewiesen hat, es sei denn, daß seine Befugnis zur Einlegung des Rechtsmittels ausdrückl. ausgeschlossen ist 114<sup>2</sup>

Berstempeln von Vollmacht

TarSt. 19 PrLStampStG. Die Zustimmung des Bankkunden zur Hinterlegung seiner bei der Bank deponierten Wertpapiere im Sammelpot einer anderen Bank ist keine B., sondern nur stempelfreie Einwilligung 238<sup>2</sup>

Die dem Wortlaut nach eine B. enthaltende Anmeldung einer Profuraerteilung zum Handelsregister wird als B.-urkunde verstemptelt 238<sup>3</sup>

TarSt. 19 PrLStampStG. Die Angabe des Werts einer B. in der B.-urkunde ist bestimmt, der Steuerbehörde die Ermittlung des Wertes des der B. unterworfenen Vermögens zu ermöglichen. Mit der Vorlegung der Urkunde beginnt deshalb die dreijährige Beanstandungsfrist 656<sup>17</sup>

TarSt. 19 Abs. 7 a PrLStampStG. Eine dem RA. erzielte B. zur gerichtlichen u. außergerichtlichen Vertretung „betr. Konkursverfahren des X.“ genießt nicht die Befreiungsvorschrift der TarSt. 19 Abs. 7. Die Höhe des Stempels ist nach der voraussichtlichen Konkursdividende zu berechnen 656<sup>18</sup>

Die B. für die Bewilligung der Eintragung einer Dienstbarkeit ist nach dem Wert der Dienstbarkeit zu verstempen. Besteht diese in der Gewährung der Ausbeute von Bodenschäden, so ist, solange unbekannt ist, ob solche überhaupt vorhanden sind, der Wert „unbestimmt“ i. S. des § 8 I LStampStG., u. es kann demnach, wenn der Wert der Dienstbarkeit in Zukunft festgestellt oder geschätzt werden kann, die nachträgliche Zahlung der Stempelsteuer verlangt werden. Das ändert nichts daran, daß zur Zeit der Wert als „nicht schätzbar“ i. S. von TarSt. 19 III anzusehen u. die B. vorerst mit 1,50 M. zu verstempen ist 1058<sup>20</sup>

Vollstreckbare Urkunde  
Bei Verfallklauseln der Art, daß die Fälligkeit des Kapitals u. damit insoweit die Vollstreckbarkeit bei gewissen Zahlungsverzug gegeben sei, bei pünktlicher Zahlung aber ausgeschlossen sein soll, ist es nicht Sache des Gläubigers, die Fälligkeit nachzuweisen, sondern umgekehrt des Schuldners, die rechtzeitige Erfüllung der fraglichen Verpflichtung

darzutun. Deshalb muß in solchem Fall der Vollstreckungsschuldner bei seiner Klage aus § 768 BPD. beweisen, daß Vollstreckung nach den zur Zeit der Schlußverhandlung gegebenen Umständen sachlich-rechtlich unzulässig sei. Nur nach dem Inhalt der Vertragsurkunde selbst ist der Inhalt des nach ihr vollstreckbaren Anspruchs zu beurteilen; andere Abmachungen können nur berücksichtigt werden, wenn die durch sie begründeten neuen Forderungen ebenfalls durch Unterwerfung des Schuldners unter die sofort. Zwangsvollstreckung gedeckt werden 1139<sup>12</sup>

Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckg. ist dann als Schuldverschreibung stempelpflichtig, wenn darin die Zahlungsverpflichtung in einer zur Begründung der Klage ausreichenden Form übernommen wird 111<sup>5</sup>

Vollstreckungsgegenklage (§ 767 BPD.) auf Änderung eines Unterhaltsurteils auf B. 125<sup>2</sup>

Gegen Urteile im Verfahren betr. Einstw.-Verf. ist die B. zulässig. Die Vollstreckung des Urteils kann bis zur Entscheidung über die B. einstweilen eingestellt werden 186<sup>16</sup>

§ 8 der 7. DurchBd. zur BD. über Devisenbewirtschaftung. Ausschaltung des Verfahrens bei B. des deutschen Schuldners gegen den ausländ. Gläubiger ist nicht erforderlich 600<sup>2</sup>

Vollstreckungsklausel

§ 725 BPD. Im Fall der glatten Zurückweisung der Berufung gegen Urteil, das gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden war, ist die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Berufungsurteils zur Durchführung der Zwangsvollstreckung deswegen entbehrlich, weil dann f. das in Anspruch genommene Vollstreckungsorgan aus der einfachen Ausfertigung des Berufungsurteils ohne Weiteres ersichtlich ist, daß das landgerichtliche Ur. nunmehr ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden kann 1156<sup>8</sup>

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage aus § 731 BPD. gegen den Rechtsnachfolger des im Urteil bezeichneten Schuldners, gegenüber dem das Urteil wirksam ist, besteht schon dann, wenn der Gläubiger die nach § 727 vorzulegenden Urkunden nicht ohne Schwierigkeiten beschaffen kann 191<sup>22</sup>

§ 732 BPD. Wird der Antrag des Gläubigers auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zurückgewiesen, so ist der Gläubiger beschwerdeberechtigt 1158<sup>13</sup>

Gegen einstweil. Anordnungen i. S. des § 732 II BPD. ist Beschwerde nicht zulässig 117<sup>9</sup>

§ 768 BPD. Die erst nach Erteilung der B. eingetretene, bei ihrer Erteilung fälschlich angenommene Fälligkeit macht die Erteilung nicht nachträglich wirksam. — Ob eine auf Grund des Eintritts einer bestimmten Tatsache erzielte B. gegenüber der Klage des Vollstreckungsschuldners aus § 768 im Falle sachlich-rechtlicher Ausräumung dieser Tatsache gleichwohl aufrechterhalten werden kann durch den dem Prozeßgericht zu erbringenden Nachweis einer in dem Urt. ob. der Urkunde ebenfalls vorgesehenen anderen die Vollstreckung zum gleichen Anpruch zulassenden Tatsache, ist zweifelhaft. Bei Verfallklauseln der Art, daß die Fälligkeit des

## Sachregister

Kapitals u. damit insoweit die Vollstreckbarkeit bei gewissem Zahlungsverzug gegeben sei, bei pünktlicher Zahlung aber ausgeschlossen sein soll, ist es nicht Sache des Gläubigers, die Fälligkeit nachzuweisen, sondern umgekehrt des Schuldners, die rechtzeitige Erfüllung der fraglichen Verpflichtung darzutun. Deshalb muß in solchem Fall der Vollstreckungsschuldner bei seiner Klage aus § 768 BGB. beweisen, daß Vollstreckung nach den zur Zeit der Schlussverhandlung gegebenen Umständen sachl.-rechtl. unzulässig sei 1139<sup>12</sup>

## Volontär

V.-Verhältnis ist auch bei Arbeitern möglich. Bei Schlosserlehrling, der seine Lehre noch nicht beendet hat u. in Spezialbetrieb der Metallsbranche eintritt, bedarf es jedoch ganz besonderer Umstände f. die Annahme, daß V.-Vertrag geschlossen werden soll 1277<sup>13</sup>

Vorauszahlungen auf Eink.Steuer  
vgl. unter E.

## Vorerbe

§ 2115 BGB. Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück gegen den Nachberen wegen einer vom B. aufgenommenen entgeltlichen Sicherungshypothek 171<sup>8</sup>

## Vorgärten

Die Vorschrift einer BauPolBd., die die Ausstellung von Reklametafeln in B. als mit dem Wesen der gärtnerischen Anlagen unvereinbar verbietet, findet auch dann Anwendung, wenn die Tafel kein Bauwerk i. S. der BauPolBd. ist u. wenn sie außerhalb des gärtnerischen Teiles auf od. über Zugangs wegen errichtet werden soll 1085<sup>2</sup>

## Vorlaufsrecht

Die Nichtigkeit eines dem Mieter eingeräumten B. berührt die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht, wenn der Mieter trotz Nichtigkeit beim Vertrag beharren will 664<sup>6</sup>

Zugehörigkeit eines für den jeweiligen Eigentümer der Fideikommisshbegütung eingetragenen B. zum Fideikommissvermögen 1087<sup>1</sup>

## Vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Kosten f. die Beschaffung einer Bürgschaft zur Ermöglichung der Sicherheitsleistung zur v. B. eines Urteils sind nicht erstattungsfähig 1161<sup>19</sup>

§ 710 BGB. Sicherheitsleistung kann auch durch Beibringung der selbstschuldnerischen Bürgschaft der Danatbank erfolgen 183<sup>7</sup>

§ 717 BGB. Derjenige, gegen den Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel bevorsteht, handelt unter Umständen schuldhaft, wenn er verabsäumt, von den ihm zu Gebot stehenden Rechtsbehelfen zur Abwendung der Vollstreckung Gebrauch zu machen; dies aber nur dann, wenn solche Rechtsbehelfe aussichtsvoll sind 654<sup>18</sup>

Borabentscheidung über die v. B. gem. § 718 BGB. im Verfahren vor dem VArgB. 1321<sup>3</sup>

§ 725 BGB. Im Fall der glatten Zurückweisung der Berufung gegen Urteil, das gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden war, ist die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Berufungsurteils zur Durchführung der Zwangsvollstreckung deswegen entbehrlich, weil dann für das in Anspruch genommene Vollstreckungsorgan aus der einfachen Ausfertigung des Berufungsurteils ohne weiteres ersichtlich ist, daß das landgerichtliche Urteil nunmehr ohne

Sicherheitsleistung vollstreckt werden kann 1156<sup>8</sup>

Zur Auslegung des § 124 BGB. Ist bei Zahlung der Kosten durch den Prozeßgegner an den Armenanwalt u. Aufhebung des vorläufig vollstreckbaren Urteils der Armenanwalt persönlich verpflichtet, die Kosten zurückzubezahlen? 672<sup>26</sup>

## Vormerung

§ 883 BGB. Auf Grund eines Vertrags zugunsten eines Dritten, der die Verpflichtung zur Einräumung eines Rechts am Grundstück für den Dritten zum Inhalt hat, kann auch der Anspruch des Versprechensempfängers auf Einräumung des Rechts für den Dritten durch B. gesichert werden, u. zwar selbst dann, wenn für den Anspruch des Dritten ebenfalls B. eingetragen wird 802<sup>1</sup>

§ 885 BGB. B. zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung ist wirksam, auch wenn ihr Rechtsgrund nicht aus dem Grundbuch selbst, sondern aus anderen Urkunden zu erkennen ist 953<sup>8</sup>

§§ 888 ff. BGB. Die Bestimmungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes sind auf Hypotheken B. entspr. anwendbar 61<sup>1</sup>

An Stelle der nicht in das geringste Gebot fallenden Auflassungs B. tritt der Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem Versteigerungserlös. Der Gläubiger kann seinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 325 BGB. mit dem Fang der bisher B. in bezug auf den Erlös liquidieren. Keineswegs ist der Wert der Auflassungs B. ohne weiteres dem Versteigerungserlös gleichzusezen 190<sup>21</sup>

## Vormundshaftungsgericht

Das Rechtsverhältnis zwischen minderjährigen Ausländern u. ihren Eltern richtet sich nach ihrem Heimatsrecht. Wenn ein ausländ. Recht bez. einer Verfügung Minderjähriger über ein in Deutschland liegendes Grundstück die vormundshaftungsgerichtl. Genehmigung eines deutschen Gerichts zuläßt, so kann eine vom deutschen Gericht erteilte Genehmigung nur dann Wirksamkeit haben, wenn nach deutschem Recht das deutsche B. zu solcher Tätigkeit berufen ist. Für im Ausland wohnende Ausländer steht deutschen Gerichten keinerlei vormundshaftungsgerichtl. Tätigkeit zu 588<sup>6</sup>

Vorschuß für die Gerichtskosten  
vgl. unter G.

## Voruntersuchung

Darf sich im Disziplinarverfahren der Angeklagte bereits während der B. des Beistands eines Verteidigers bedienen? 921

## Waffe

Die neuen Maßnahmen gegen W.misbrauch mit den DurchfBest. des Reichs u. Preußens. Schrifttum 382

Gesetz gegen W.misbrauch v. 28. März 1931. Schrifttum 383

Führer der Täter i. S. des § 25 I Nr. 2 u. des § 15 I SchußwG. ohne einen W.scheln eine Schußwaffe nur zu dem Zweck, um sie zur Begehung einer anderen strafbaren Handlung, etwa eines schweren Raubes, zu verwenden, so trifft die andere strafbare Handlung mit dem Schußwaffenvergehen in der Regel tateinheitlich zusammen 406<sup>10</sup>

§§ 1 u. 3 Bd. des RPräf. v. 25. Juli 1930. Voraussetzungen für die Unwendbarkeit der vorbezeichneten Vorschriften. Begriff „gemeinsam“ 951<sup>18</sup>

§§ 1, 3 Bd. des RPräf. v. 25. Juli 1930.

Bewaffnetes Erscheinen an öffentlichen Orten zu politischen Zwecken 531<sup>13</sup>  
§ 3 Bd. des RPräf. v. 25. Juli 1930. Fahr läufige Verlezung der Bestimmungen gegen W.misbrauch ist nicht strafbar 423<sup>1</sup>

§§ 1, 3 W.misbrBd. v. 25. Juli 1930. Taschenmesser kann nur dann ausnahmsweise die Eignung einer W. i. S. der BD. erhalten, wenn ihm bei seiner Herstellung eine von der sonst üblichen Beschaffenheit abweichende, der veränderten Bestimmung besonders angepaßte äußere Gestaltung gegeben ist 952<sup>19</sup> 953<sup>20</sup>

Tatmehrheit liegt vor, wenn der Täter die W., die er unerlaubterweise fortgesetzt mit sich führt, bei einer Gelegenheit, wo er sie dergestalt mit sich führt, zur Begehung einer anderen Straftat benutzt; dagegen ist Tatheit gegeben, wenn schon allein das bloße Mitführen der Waffe ohne Gebräuch machen von ihr mit Rücksicht auf die Umstände des Mitführers die Strafbarkeit od. höhere Strafbarkeit begründet 953<sup>19</sup>

## Wahl

W. zum Betriebsrat vgl. unter B.  
Die W. des RPräf. Schrifttum 1000

Das materielle W.prüfungsgesetz, seine Entwicklung u. seine Rechtsgrundsätze. Schrifttum 1127

Führer in den Landtagswahlen. Schrifttum 1127

Schaumburg-lipp. Landtagswahlges. Ein Anwärter, der seinen Wohnsitz an einen nicht Schaumburg-lipp. Ort verlegt, verliert hierdurch endgültig sein Recht, bei Wegfall der Vorbermänner in den Landtag einzutreten 550<sup>1</sup>

§ 6 PrGemWG. W.agitation im W.raum ist unzulässig; macht sich eine mit amtlichen Funktionen betraute Person, also auch Stimmzettelverteiler, einer W.beeinflussung im W.raum schuldig, so führt diese W.beeinflussung stets die Ungültigkeit der W. herbei 542<sup>6</sup>

§ 6 PrGemWG. Die Verlezung zwingender Vorschriften über Zusammensetzung u. Tätigkeit des W.ausschusses hat die Ungültigkeit der GemeindeW. zur Folge, ohne daß es einer Prüfung bedarf, welchen Einfluß diese Unregelmäßigkeit im vorliegenden Falle auf das W.ergebnis ausgeübt hat 542<sup>7</sup>

§ 9 PrGemWG. W.vorschlag ist nicht deshalb zu beanstanden, weil die Unterzeichner ein Blankettformular unterzeichnet haben. Das Zustandekommen eines ordnungsmäßig beschaffenen W.vorschlags unterliegt nicht der Nachprüfung von Amts wegen. Erst wenn die Unterzeichner den Nachweis erbracht haben, daß die Ausfüllung des Blanketts ihrem zu berücksichtigen Willen nicht entsprach, könnte er auch von dritter Seite bemängelt u. abentwickelt werden 542<sup>8</sup>

Aufringung v. W.propagandaschildern durch Wohnungsmieter an der Außenwand des Mietshauses stellt vertragswidrigen Gebrauch der Mietfläche dar 1077<sup>1</sup>

Wahrnehmung berechtigter Interessen  
(§ 193 StGB.)

vgl. unter Beleidigung

## Wahrnehmung

§ 817 Satz 2 BGB. ist nicht auch auf den Fall des § 816 BGB. zu beziehen. Die Übertragung des Eigentums an Grundstück auf Grund eines Kaufvertrags, in dem in unzuläss. Weise die

Bahlung des Kaufpreises in fremder W. vereinbart wurde, stellt Verstoß gegen ein Verbotsgebot i. S. von § 817 Satz 2 BGB. nicht dar 957<sup>1</sup>

Bei Aufwertung eines in österr. Kronen-W. zahlbaren Anspruchs kommt § 65 AufwG. nur im Rahmen des § 242 BGB. in Betracht 1048<sup>12</sup>

Aenderung des Danziger Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken u. Schiffspfandrechten in ausländ. W. 328 Sinkt bei einer auf Zahlung von englischen Pfunden gerichteten Klage der Wert des Beschwerdegegenstandes infolge des Kursrückgangs des Pfundes während der RevInst. unter die Revisionsgrenze, so ist die Rev. als unzulässig zu verwerfen 55<sup>13</sup>

Zur Frage der Pfundentwertung nach englischem Recht 327

### Wandergewerbechein

Bedarf nach § 55 GewD. der Arbeitnehmer, nicht der Arbeitgeber eines W., so sind die §§ 459 ff. RWD. nicht anwendbar 287<sup>1</sup>

Von § 57 Ziff. 3 GewD. kann Befreiung im Gnadenwege nicht gewährt werden 971<sup>2</sup>

### Wandergewerbesteuer

Zum preuß. Wrecht 232

### Warenzeichen

Der Lizenznehmer hat kein Recht gegen einen Dritten aus §§ 9, 12 WbzG. (Elida) 595<sup>12</sup>

§§ 12, 15 WbzG. Die infolge der Verwendung eines Teils des dem Kl. zustehenden W. mögliche Verwechslungsgefahr kann durch die Art der Verwendung ausgeschl. sein (Löwenbräu) 875<sup>9</sup>

„Esbkönig“ stimmt nicht mit „Esbkönig“ überein. Bedeutung von „König“ 901<sup>1</sup>

Deutsch-franz. Handelsvertrag. Abs. 1 u. 2 des Art. 28 stehen im Verhältnis von grundlegendem u. Ausführungsbestimmung. Abs. 1 bestimmt die Gleichberechtigung der Angehörigen beider Staaten für den Schutz der Firma u. des gewerbl. Eigentums; Abs. 2 regelt das selbe Verhältnis für den Fall von „Fabrik- od. Handelszeichen“. Der Erwerb eines Zeichenschutzes in Frankreich gibt den Franzosen kein Vorrecht vor einem später in Deutschland eingetrag. Zeichen, wenn die Benutzung durch die deutsche Firma in Deutschland, wenn auch ohne Zeichenschutz, früher erfolgt war (Manon-Entscheidung) 579<sup>2</sup>

Vertragspflicht des Einkäufers einer amerikan. Firma, auch nach Aufhebung des Vertragsverhältnisses nicht zu verhindern, daß in Deutschland Waren mit dem in USA. eingetragenen W. des Vertragsgegners hergestellt werden 585<sup>4</sup>

### Wasserlieferung

vgl. unter Elektrizität

### Wasserrecht

Das Grundwasser nach dem in Preußen geltenden Recht u. die dazu ergangene Rechtspr. Schrifttum 1038

Die Grundwasserentziehung u. -verdrän- gung ist abschließend durch das Pr-WassG. geregelt; die Bestimmungen §§ 906, 907 BGB. finden daneben keine Anwendung 1046<sup>9</sup>

Im Verfahren zur Eintragung v. Wasserbenutzungsrechten in das preuß. Wasserbuch sind vom WassG. v. 7. April 1913 Widersprüche i. S. des § 188, die sich auf nicht dem preuß. Staatsgebiet angehörende Tatbestände stützen, nicht zugelassen u. daher offenbar unbegründet. Im genannten Verf. hat die

Wasserbuchbehörde Rücksichten des öffentl. Wohls von Amts wegen wahrzu nehmen 1083<sup>1</sup>

### Weberci

vgl. Spinnerei

### Wechsel

Leridon-Kommentar zur WD. Schrifttum 708

W. u. Scheid in Europa u. übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Schrifttum 708

Die Wirkungen der Werklärungen im internat. Privatrecht. Schrifttum 709

Der Rechtsbegriff provision im franz. u. internat. Wrecht. Schrifttum 710

Poln. WD. über das Wrecht v. 14. Nov. 1924. Erfordernisse eines W. nach poln. Recht 754<sup>1</sup>

Die Regelung der Akzeptkredite im deutschen Kreditabkommen von 1932. 558

Bei Blankoakzept wird für die Wirksamkeit der W.verpflichtung ein Begehungsvortrag verlangt. Begebung des W.blanketts an bösgläubigen Kollektivvertreter 740<sup>14</sup>

Art. 7, 9, 82 WD. Die Übergabe eines W.blanketts, das nur das Akzept, nicht die Ausstellerunterschrift trägt, ohne Giro, hat materiellrechtlich die gleiche Wirkung wie wechslerrechtlicher Übertragungsakt. Die Arglisteinrede ist gegenüber dem Werwerber nur bei positiver Kenntnis von der Berechtigung eines persönl. Einwands gegen den Vormann begründet. Der Erwerber e. Blanketts darf den Einwand weder beim Erwerb noch bei Ausfüllung des W. kennen 756<sup>3</sup>

Der Wschuldner kann dem durch ein Bollindossament legitimierten, aber im Innerverhältnis als Inkassomandatar auftretenden Wgläubiger das Erlöschen des Inkassomandats nicht entgegenhalten 742<sup>15</sup>

Behält der Gläubiger angebotene Akzepte, so liegt darin im Zweifel keine Annahme als Erfüllung, sondern die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts mit der Verpflichtung, über die Verwendung Rechenhaft zu geben 756<sup>4</sup>

S 266 I Nr. 2 StGB. Derjenige, der beauftragt ist, die ihm von einem andern zu treuen Händen übergebenen W. für diesen im eigenen Namen zu diskontieren, die aus der Diskontierung zu erlösenden Gelder für den andern in Empfang zu nehmen u. zu verwahren u. zu einem Teil noch am Tage der W.übergabe, zum andern Teil am nächstfolgenden Tage auszuhändigen, macht sich durch Verbrauch des Diskontelerlöses der Untreue schuldig. — Die Duldung der vom W. erwerber in Beziehung auf einen Teil seiner Kaufpreisschuld erklärten einseitigen Aufrechnung gem. § 388 BGB. stellt keine Verfügung über die Kaufpreisforderung des Auftraggebers dar. Wohl aber kommt in diesem Fall Untreue an den W. selbst dann in Betracht, wenn der Beauftragte die W. an jemand verkauft, dem er selbst Gelder schuldet, wonach er die Aufrechnung u. als deren Folge zu erwarten hatte, daß zwar er von einer Schuld befreit werde, der Auftraggeber jedoch erheblichen Teil der aus dem Verkauf der W. zu erlösenden Gelder einzubüte 1018<sup>12</sup> 749<sup>20</sup>

### Wegebahnschädigung (§ 321 StGB.)

Das Einrammen von Pfählen in einen Weg erfüllt den Tatbestand, auch wenn die herausragenden Teile der Pfähle abgesägt wurden. Vermintliche Notwehr 1071<sup>13</sup>

### Wegerecht

vgl. auch unter Strafe, Privatweg, Notweg

Schließung eines Weges. Auch Belange eines Privatunternehmers können als „öffentliche Interessen“ angesehen werden, besonders wenn eine Einstellung des Betriebs u. eine Vermehrung der Erwerbslosigkeit verhindert werden kann 79<sup>3</sup>

Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für den Betrieb einer Kraftomnibuslinie kann von der versügungsberechtigten Gemeinde zum Inhalt eines privatrechtlichen entgeltlichen Vertrags gemacht werden 808<sup>7</sup>

S 823 BGB. Voraussetzungen für Schadensersatzanspruch des Kraftwagenhalters geg. den Wegebaupflichtigen 810<sup>11</sup>

S 823 BGB. Wer Weg der öffentlichen Benutzung widmet, darf nicht nur mit vorsichtigen Wegebenutzern rechnen, er darf deshalb auch keinen Zustand des Wegs dulden, der nur bei vorsichtiger Benutzung ungefährlich, bei unvorsichtiger Benutzung aber gefährlich ist 1039<sup>1</sup>

Suspension der nach § 138 II 15 ADR. auf dem Heberecht beruhenden Chausseeunterhaltungspflicht wird durch den reichsge rechtlich ausgesprochenen Fortfall des Chausseegelds für Kraftfahrzeuge nicht mehr begründet, nachdem durch die PrAusfG. z. FinAusglG. der Chausseeunterhaltungspflicht gesetzlich eine Beteiligung an den Reichsüberweisungen der Kraftfahrzeugsteuer gesichert u. ihnen folche Beteiligung bereits mehrere Jahre hindurch zugeführt ist 293<sup>4</sup>

Beeinflussung einer unter der Herrschaft des ADR. übernommenen u. als Grundgerechtigkeit eingetragenen Verpflichtung zur Gewährung u. Unterhaltung eines Weges durch die Vorschriften des BGB. Der Inhalt der nach ADR. übernommenen Verpflichtung ist nicht nach der Eintragung, sondern nach dem Vertrag zu beurteilen, Auslegungsgrundsätze finden keine Anw. 1041<sup>4</sup>

Auch Verträge des öffentlichen Rechts sind so auszulegen, wie Treu u. Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsritte es erfordern. Die dem Eigentümer eines Grundstücks an öffentlichem Wege obliegende Unterhaltungspflicht ist keine dingliche Last i. S. des Privatrechts, sondern eine mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu erfüllende öffentlich-rechtliche Leistung. Subsidäre Wegebaupflicht des ordentlichen Wegebau pflichtigen für den Fall, daß der kraft besonderen öffentlich-rechtlichen Titels Baupflichtige leistungsunfähig wird, besteht nicht 971<sup>1</sup>

Ordnungswidriger Zustand infolge Gefährdung eines Wohnhauses durch absturzdrohenden Felsblock. Verpflichtung der Gemeinde als Eigentümerin des Felsgrundstücks u. als Trägerin der Wegebaupflicht u. der Ortspolizei. Erstattungspflicht der Polizeibehörde für die Kosten, die dem rechtsirrtümlich zur Leistung herangezogenen entstanden sind 546<sup>17</sup>

Weihnachtsgratifikation

vgl. unter G.

Werkmeisterpfandrecht

S 647 BGB. Das W. an Schiffe erlischt mit der freiwill. Herausgabe an den Eigener 1208<sup>9</sup>

Werkspionage

vgl. unter Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisse

**Werkverein**

Zur strafrechtlichen Bedeutung der Tariffähigkeit von W. 922

**Werkvertrag**

§ 61 Ziff. 1 AO. ist nur auf Dienstverträge, nicht auf Werkverträge anwendbar. Für die im Einzelfall schwierige Frage, ob Dienst- oder W., ist in erster Linie maßgebend, was die Parteien nach Lage der Umstände u. ihrer Abschmäckungen gewollt haben. Ein sicheres Merkmal hinsichtlich der vom Haushaltsgewerbetreibenden zu leistenden Akzeptanzbarkeit ist nur aus dem von den Parteien gewollten wirtschaftl. Zweck der Arbeit unter gleichzeitiger u. wesentlicher Berücksichtigung der zwischen Auftraggeber u. Ausführendem hergestellten Beziehungen zu gewinnen 209<sup>2</sup>

**Werbeständige Hypothek**

Über die Änderung des Berechnungsstichtages bei der w. § 325

Änderung des Stichtags für die Umrechnung von Feingoldhyp. bedeutet keine Erweiterung des Umfangs der §. 349<sup>1</sup>

Die vor Inkrafttreten des AufwG. begründeten werbeständigen Rechte sind mit Inkrafttreten des AufwG. auf Grund des § 7 IV mit absoluter Wirkung gegenüber später begründeten Rechten in die Rangstelle gelangt. Die Belegung der Rangstelle durch diese Rechte bedarf zur Erhaltung des Voranges vor später erworbenen Rechten keiner Vermerkung in der Besitzniseintragung 1060<sup>1</sup>

**Wertpapiere**

§§ 6, 12, 26 EinfStG. Zur Frage, ob W., die ehemals als Pachtkaution dienten, zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören 1079<sup>2</sup>

**Wertzuwachssteuer**

§ 839 BGB. Mitteilungspflicht der Notare hinsichtlich steuerpflichtiger Rechtsvorgänge an die Zuverwaltungssteuerämter auf Grund des BzWStG. v. 14. Febr. 1911 641<sup>2</sup> 1131<sup>3</sup>

Hessische W. 295<sup>8</sup>

§ 15 HambBewrGesG. Der steuerpflichtige kann Vergünstigung des von ihm zu Unrecht beigetriebenen W.-Betrag s fordern 295<sup>9</sup>

**Saamb. W. bei Enteignung 1087<sup>1</sup>**

**Gemeindewertzutwachsteuer**  
Die durch Schwarzkauf geschaffene Sach- u. Rechtslage kann von den Beteiligten trotz formeller Rückübertragung des Grundstücks auf den Verkäufer wirtschaftlich in der Weise aufrechterhalten werden, daß die Weiterveräußerung des Grundstücks für Rechnung des Schwarzkaufers erfolgt. In diesem Fall ist der Tatbestand des § 2 b BerlBzWStG. v. 1924/26 erfüllt, sofern die formelle Weiterveräußerung durch den Schwarzkauf zu dem Zweck erfolgt ist, die in Betracht kommende W. zu umgehen 292<sup>3</sup>

Die Entscheidung darüber, ob gem. § 9 SteuerMildG. eine steuerbegünstigte Betriebszusammenfassung vorliegt, hat, unter Ausschluß jeder Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte das örtlich zuständige FinA. u. auf Beschw. der FinMin. zu treffen 137<sup>1</sup>

Sind nach einer W.O. Auswendungen für Bauten dem Erwerbspreise hinzuzurechnen, so ist es belanglos, ob u. mit welchem Betrage die zur Sicherung des Baukredits aufgenommenen Hypothesen der Aufw. unterliegen 1086<sup>4</sup>

Vieldest die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund einer BzWStG. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Erfüllungsbedarf vor, worauf

der Meistbietende als Veräußerer und die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als das Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erwerbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots u. nicht der letzte dingliche Grundstückserwerb 290<sup>1</sup>

Abtretung von Offertenrechten. Ist nach den Bestimmungen einer BzWStG. die „Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden“, einem Veräußerungsgeschäft gleichgestellt, so wird auf Grund solcher Vorschriften die Steuerpflicht unabhängig von der Annahme des Angebots über dem Übergang des Eigentums ausgelöst. Die Übernahme einer derartigen, dem § 5 IV Nr. 2 GrErwStG. entspr. Vorschrift in das Ortsrecht hat nicht ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 23 I b Nr. 4 zur Folge, wonach die Steuer auf Antrag zu erlassen oder zu erstatte ist, wenn der Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts fortgesunken ist, ohne daß das Veräußerungsgeschäft zustande gekommen ist<sup>1</sup>, vielmehr bedarf es hierzu einer ausdrücklichen, den Erlaß der Steuer besonders regelnden ordogesetzlichen Vorschrift 291<sup>2</sup>

Die in der Rechtprechung des RJF. hinsichtlich des Begriffs u. der steuerlichen Bedeutung der „Organgeellschaft“ für bestimmte Reichssteuergebiete aufgestellten Grundsätze kommen für die W. nicht in Betracht 767<sup>2</sup>

Ist in W.O. eine Steuerpflicht des Übergangs von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen für den Fall vorgesehen, daß zum Gegenstand des Unternehmens die „Verwertung“ von Grundstücken gehört, so fällt unter den Begriff „Verwertung“ nicht nur die Veräußerung des Grundstücks, sondern auch jede Nutzarmmachung seiner Wertsteigerung, insbes. durch Vermietung 767<sup>3</sup>

**Westdeutschland**

Selbsthilfe der Antwaltshaft in W. 1095

**Westfalen**

vgl. unter Rheinland

**Wettbewerb, unlauterer**

vgl. u. W.

**Wettbewerbsverbot**

Übertragung eines Unternehmens mit zeitlich unbegrenztem W. ist Kauf einer Sachgesamtheit, der während der Dauer des Verbots noch nicht erfüllt ist und von dem Rücktritt durch § 454 BGB. nicht ausgeschlossen ist 877<sup>10</sup>

Fällt die Karentenzschädigung des ausgeschiedenen, unter W. stehenden Handlungshelfers unter die Dienstvergütungen der NotW. v. 6. Okt. 1931 Teil V Kap. III? 1125

**Widerklage**

W. gegen Privatklage vgl. unter P.

Bei Klage auf Feststellung der Wirksamkeit eines Vertrags kann Rechtsschutzbedürfnis für eine W. auf Feststellung der Richtigkeit desselben Vertrags bestehen. Gegenüber der Klage auf Feststellung der Unansehbarkeit einer Rechtshandlung kann der Konkursverwalter die negative Feststellungsklage erheben, weil durch die W. erst die Anfechtung der Rechtshandlung erfolgt 165<sup>2</sup>

Schriftliche W. im Güteverfahren. Rückwirkung bei späterem Übergang ins Streitverfahren bez. des Klage- (Güte-) Antrags 1170<sup>2</sup>

Ein materiellrechterlicher Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten

einer angekündigten W. läßt sich nicht aus analoger Anwendung der §§ 91 ff. BPD. herleiten. Er entsteht nur als Schadensersatzanspruch wegen Verzugs oder im Falle der Ankündigung durch Aufstellung einer unberechtigten Forderung, sofern in der Verjährung ein Angriff auf absolutes Recht oder sonstiges geschütztes Recht liegt 1160<sup>18</sup>

Die Vergleichsgebühr wird in Ehesachen nicht nur bei Vergleich nach Erhebung von Klage u. W., sondern auch dann fällig, wenn der Bell. W. erheben könnte 201<sup>41</sup>

**Widerspruchsklage (§ 771 BPD.)**

Zur Anwendbarkeit des § 419 BGB. Aus ihm ist nicht zu entnehmen, daß der Übernehmer die Zwangsvollstreckung eines Gläubigers, der nur gegen den Schuldner einen Schuldtitel hat, dulden muß 197<sup>34</sup>

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist gegenüber einem relativen Veräußerungsverbot ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Einrede der Arglist gegenüber der W. 197<sup>33</sup>

Das Zwangsvollstreckungsverfahren berücksichtigt nur die formelle Grundbucheintragung, nicht das davon abweichende, zum Verfahren nicht angemeldete materielle Recht. Verfahren des Versteigerungsgerichts bei Nichtberichtigung des Bargebots. Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst als den aus seiner Frühzeit mit dem Buchtag erloschenen Grundschuld Hebungsberechtigten. Die durch die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher eingetretene Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstück tritt auch dann ein, wenn der bei der Abtretung Begünstigte nicht der materiell Hebungsberechtigte ist; ihm stehen jetzt also Forderung und Sicherungshypothek formell und materiell zu; er kann darüber verfügen, seine Gläubiger können sie pfänden. Der im Innenehältnis zum Ersteher materiell Berechtigte, mit seinem Recht im Versteigerungsverfahren aber nicht berücksichtigte Dritte hat nur schuldrechtliche Ansprüche gegen den Ersteher 171<sup>7</sup>

Gießen dem Arbeitnehmer die ihm gezahlten Geldsummen nicht als freies Eigentum zu, ist er vielmehr durch Treuhändnis gebunden derart, daß er das Recht an dem betr. Teil seiner Bezüge zwar im eigenen Namen ausüben, aber nicht zu seinem Vorteil gebrauchen darf, so ist das wahre Recht an diesem Teil des ausgezahlten Geldes und auch schon der Anspruch auf Auszahlung beim Arbeitgeber verblieben, und er darf der Pfändung kraft eines die Veräußerung hindern Rechts nach § 771 BPD. widersprechen 72<sup>6</sup> 210<sup>3</sup>

Zur Frage des Widerspruchsrechts i. S. des § 771 BPD. des Treuhänders, dem die Aktiva des Schuldners übereignet sind 758<sup>7</sup>

Bei W. nach § 771 BPD. ist der Wert des Gegenstandes des Pfandrechts nach § 3 BPD. zu bestimmen. Maßgebend ist nicht der voraussichtliche Erlös der Pfandstücke, sondern der gewöhnliche Verkaufswert zur Zeit der Klagerhebung, unabhängig von der für die Verwertung der Sachen im Weg der öffentl. Versteigerung zeitweilig bestehenden Marktlage 1155<sup>9</sup>

Bei W. ist die erst nach der Beweisaufnahme erklärte Freigabe nicht als

sofortiges Anerkenntnis i. S. von § 93 BPD. anzusehen 1159<sup>17</sup>

**Widerspruchslage** gegen den Teilungsplan vgl. unter T.

**Widerstand** geg. die Staatsgewalt (§§ 110 ff. StGB.)

vgl. auch bez. § 114 StGB. unter Beamtenötigung

§ 113 StGB. § 105 II StPD. Rechtmäßigkeit der Amtsausübung bei Durchsuchung ohne Buziehung von Zeugen 64<sup>3</sup>

### Wiederaufnahme des Verfahrens

Das Geständnis des Restitutionsbells über das Vorhandensein und den Inhalt der neu geltend gemachten Urkunde kann zwar nicht die Wirkung äußern, die sonst dem Geständnis nach § 288 BPD. zukommt; ist aber das Gericht auf Grund des Geständnisses überzeugt, daß die Angaben beider Parteien der Wahrheit entsprechen, so kann vom Untritt des Urkundenbeweises abgesehen werden 1135<sup>6</sup>

NotBD. v. 1. Dez. 1930 Gegen die Verweigerung des Armenrechts für die W. durch das OG. als OG. findet keine Beschwerde statt 426<sup>4</sup>

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 232 BPD. Eigene Sorgfaltspflichten, Organisationseinrichtungen des Rechtsanwalts zur Wahrung eines absichtlich erst am letzten Fristtag einzureichenden Rechtsmittels 647<sup>9</sup>

§§ 232 f., 519 VI BPD. Die Aufgabe durch Postanweisung steht der Zahlung nicht gleich. Hat der Rechtsanwalt das Geld zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses am Vormittag des letzten Tages der Nachweisfrist in Händen, so wird, wenn das Geld erst abends durch Postanweisung eingezahlt ist, die Anwendung der ihm billigerweise zuzumutenden Sorgfalt nicht dadurch dargestellt, daß er nachweist, daß er selbst an dem Tage durch dienstliche Geschäfte stark in Anspruch genommen war 648<sup>10</sup>

§§ 233 ff. BPD. W. i. d. vor. St. Umfang der Prüfungspflicht von an einen Rechtsanwalt gerichteten Briefen einer Partei 684<sup>1</sup>

§§ 232, 233 BPD. Persönl. Erinnerung an alle Fristfachen ist dem Anwalt nicht zu zuladen. Da es nicht selten vorkommt, daß die Anerkennung der Frist zum Nachweis der Zahlung des Prozeßgebühr (§ 519 VI BPD.) sich um Wochen verschiebt, bedeutet es kein Verschulden des Anwalts, wenn ihm das Fehlen einer solchen Anerkennung in den Handakten trotz solcher Zeitablaufs nicht aufgefallen ist 1129<sup>1</sup>

§§ 232, 233 BPD. Grundsätzlich darf jeder Mann sich darauf verlassen, daß über ein sechs Tage vor Ablauf der Berufungsfrist eingereichtes Armenrechtsgebot so rechtzeitig entschieden werden wird, daß er noch innerhalb der Frist Berufung einlegen kann. Insbes. brauchen außerhalb des Sitzes des OG. wohnhafte Beteiligte nicht zu wissen, daß der Geschäftsbetrieb das nicht ermöglicht 1146<sup>16</sup>

§ 233 BPD. Ein vollstreckbarer Schuldbetitel wird durch spätere W. i. d. vor. St. gegen den Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht berührt. Die Vollstreckung aus ihm ist daher ordnungsmäßig, ihre Kosten notwendige und festlegungsfähige Kosten, es sei, daß zur Zeit der Vollstreckung die Einstellung der Zwangsvollstreckung infolge der W. erfolgt ist 114<sup>8</sup>

§§ 233, 234, 236 BPD. Zu den Tatsachen, die innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 geltend gemacht werden müssen, gehören auch solche, durch die ein für die Fristversäumnis ur-sächliches Verschulden der Partei oder ihres Vertreters ausgeschlossen werden soll. Angabe des Altenzeichens kann als genügender Hinweis auf die Berufungseingabe gelten 1135<sup>6</sup>

§§ 233, 234 BPD. Partei, die ihren Prozeßbevollmächtigten erster Instanz mit der Einreichung eines Armenrechtsgebots beauftragt, ohne ihm zu sagen, daß ihr bereits eine Frist nach § 519 VI 1 BPD. gesetzt ist, handelt nachlässig. Im Beschwerdeverfahren können nach Ablauf der W. Frist neue Tatsachen u. neue Erbietungen zur Glaubhaftmachung nicht nachgeschoben werden 1143<sup>14</sup>

Begründungsstatssachen können nur berücksichtigt werden, soweit sie innerhalb der Frist des § 234 BPD. geltend gemacht sind. Seine Sorgfaltspflicht verletzt, wer erst wenige Tage vor Ablauf der Frist aus § 519 IV S. 1 BPD. einen bejahrten Laienvertreter mit der Ausarbeitung eines Armenrechtsgebots betraut und sich dann nicht weiter darum kümmert, ob das Gebot auch rechtzeitig eingereicht wird 649<sup>11</sup>

Ist das Armenrecht versagt worden, so bildet die fortdauernde Armut keinen W. grund mehr. Ob die Frist des § 234 BPD. mit der Zustellung des Berufungsbeschließes beginnt oder erst mit dem Ablauf einer angemessenen, der Beschaffung der erforderlichen Mittel und den etwa sonst notwendigen Maßnahmen dienenden Frist, bleibt dahingestellt 1146<sup>17</sup>

Die W. i. d. vor. St. gegen Versäumung der Fristen im Einstellungsverfahren nach §§ 5 ff. des 3. Teils der NotBD. v. 8. Dez. 1931 440

§§ 44 ff. BPD. W. i. d. vor. St. gegenüber einem Urteil des RevG. 124<sup>30</sup> Seit dem 28. Juli 1930 ist die W. i. d. vor. St. wegen Versäumung der Berufungsfrist nicht mehr möglich, wenn das Berufungsgericht die Berufung als verspätet zurückgewiesen hat 974<sup>3</sup>

### Wiederaufrecht

Ein Urteil, das einen aus einem W. fließenden Anspruch festgestellt hat, begründet nicht Rechtsträger dahin, daß das W. besteht. Wer aus einem W. heraus rechtskräftig zur Auflösung verurteilt ist, kann nicht auf Löschung des W. klagen, mag es auch nicht bestehen. Denn es fehlt an einem Rechtsschutzbedürfnis, das Voraussetzung einer jeden Klage ist 649<sup>12</sup>

### Widerer

Eigentumserwerb an der Jagdbeute des W. 1036

### Wirtschaftliches Eigentum

vgl. unter Miete

### Wirtschaftsprüfer

W. und Treuhänder 1102

Betriebsprüfung, Wirtschaftsberatung und W. 1103. Schrifttum 1126

### Wirtschaftsrecht

vgl. auch Betriebswirtschaftslehre

Beiträge zum W. Schrifttum 711

Wirtschaft, Rationalism., Mensch. Schrifttum 714

Fornularbuch der Wirtschaft: Allgem. Lieferungsbedingungen der Industrie, des Handwerks und der öffentl. Hand. Schrifttum 715

### Wissenschaftliche Berufe

vgl. unter freie B.

### Wissenschaftliches Institut

Urteile des Leiters eines w. J. werden weder durch die Schärfe verurteilender Äußerungen noch durch die dem J. aus Handels- u. Industriefreisen zugehenden Zusendungen zu Wettbewerbs-handlungen 870<sup>4</sup>

### Wohnsitz

Schaumburg-lipp. Landtagswahlges. Ein Anwärter, der seinen W. an einen nicht schaumburg-lippischen Ort verlegt, verliert hierdurch endgültig sein Recht, bei Wegfall der Bördermänner in den Landtag einzutreten. Für den Begriff des W. ist § 7 BGB. maßgebend 550<sup>1</sup>

Für Klagen auf Gelbzahlung aus Verträgen gegen Schuldner, die in der Schweiz ihren W. haben, ist — abgesehen von Fällen besonderer anderweitiger Regelung — das deutsche Gericht zuständig, in dessen Sprengel der W. des Gläubigers liegt 604<sup>3</sup>

### Wohnungen von Beamten

vgl. unter B. W.

### Wohnungsamt

Durch die Bestellung zum Leiter des W., die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers des MGA. und KaufmG. u. GewG. werden staats-hoheitsrechtliche Dienstverrichtungen anvertraut. Die Dauer der MietSchBd. u. des WohnMangG. hat nicht von Anfang an als befristet zu gelten u. läßt sich auch heute noch nicht übersehen 494<sup>21</sup>

### Wohnungsgesetz, preuß.

Art. 4 § 1 Biff. 4 PrWohnG. Unter Umständen wird die einheitliche Gestaltung des Straßebildes durch neue Reklame — mag diese selbst an u. für sich verunstaltend sein — dann nicht gestört, wenn in deren unmittelbarer Nähe sich andere genehmigte Reklamen schon befinden. In solchem Fall kann sich die neue Reklame in das Straßebild einfügen, das durch die bestehenden Reklamen schon bestimmte Prägung erhalten hat 1032<sup>1</sup>

### Wohnungsmangelgesetz

§ 4. Festezuhalten ist an der Rspr., wonach Enteignung i. S. des Art. 153 RVerf. schon dann vorliegt, wenn das Recht des Eigentümers zur freien Verfügung zugunsten eines Dritten durch Verwaltungsakt oder Ges. beeinträchtigt wird, daß sie demnach auch bei Beschlagnahme auf Grund des W. vorliegt. Bei Enteignung auf Grund des W. trifft die Entschädigungspflicht die Gemeinde, nicht den Staat. Wenn der Betroffene sich mit der behördlichen Maßnahme unter Protest abfindet u. mit den ihm aufgebrachten Mietern Mietverträge abschließt, so liegt darin nicht Zustimmung 46<sup>8</sup>

§ 8 WohnMangG. findet auf den Wohnungstausch keine Anwendung, wenn eine der zu tauschenden Wohnungen der Vorschrift des § 32 I MietSchG. unterliegt u. als Dienstwohnung überlassen, dieses Dienstverhältnis aber beendet ist 660<sup>1</sup>

Durch die Bestellung zum Leiter des WohnA., die Übertragung der Tätigkeit des Schriftführers des MGA. u. KaufmG. u. GewG. werden staats-hoheitsrechtliche Dienstverrichtungen anvertraut. Die Dauer der MietSchBd. u. des W. hat nicht von Anfang an als befristet zu gelten u. läßt sich auch heute noch nicht übersehen 494<sup>21</sup>

### Wohnungstausch

§ 8 WohnMangG. findet auf den W. keine Anwendung, wenn eine der zu

tauschenden Wohnungen der Vorschrift des § 32 I MietSchG. unterliegt u. als Dienstwohnung überlassen, die Dienstverhältnis aber beendet ist 660<sup>1</sup>

### Wohnungzwangswirtschaft

vgl. unter den NotBD.en v. 1. Dez.

1930 und 8. Dez. 1931 im Sonderregister "Recht der Notverordnungen"

Die Klausel, daß Abmachung über die Höhe der Friedensmiete „während der Dauer der Z. gelten sollte u. daß nach Aufhebung der Z. wenn es den Parteien notwendig erscheine, neue Vereinbarungen getroffen werden sollen“, schließt Auslegung dahin nicht aus, daß sie auch nach Aufhebung der Z. so lange in Kraft bleiben sollte, bis sie durch eine dann mögliche andere vertragliche Regelung ersetzt wird 1132<sup>4</sup>

### Wolff, Christian

Rechtfertigung des Staats bei Christian Wolff. Schrifttum 454

### Wörterbuch

Der „Taschen-Heimichen“, lateinisch-deutsches W. Schrifttum 861

### Württemberg

Bum Jahreswechsel: Überblick über Geschäftsbildung u. Verwaltung 6

Württemberg. AusfG. zum BGBl. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen. Schrifttum 1196

Ausf- u. DurchfBest. zur 4. NotBD. II. Teil 313

Grundsätzliche Erörterungen zur Frage, ob in W. der sogen. Gassenchank zum Schankbetrieb gehört 66<sup>8</sup>

### Zahlungsanweisung

Gibt Kundenkreditgesellschaft, die von Einzelgeschäften gegründet worden ist, um den Einkauf in den der Gesellschaft angeschlossenen Geschäften zu erleichtern, an kreditsuchende Verbraucher Z. aus, die diese beim Einkauf in Zahlung geben können, so ist der Teilbetrag, den die Kreditgesellschaft ihren Gesellschaftern bei Entlastung der Z. abzieht, umsatzsteuerpflichtig 275<sup>22</sup>

### Zahlungsbefehl

vgl. unter Mahnverfahren

### Zeitersche Umwertungszahlen

Zur Rechtfertigung 156

### Zeitung

vgl. auch unter Presse

Die genaue Nachahmung einer illustrierten Z. ist nur dann unlauterer Wettbewerb, wenn die Nachahmung zu Täuschungszwecken erfolgt 872<sup>5</sup>

§ 114 StGB. Die Ankündigung, daß Z. veröffentlicht wird über eine näher angegebene Stadt. Angelegenheit erfolgen werde, wenn nicht der Bürgermeister auf eine ihm vorgelegte Frage entsprechende Auskunft erteilen werde, enthält nur dann eine Drohung, wenn dem Bürgermeister eine unwahre, den Sachverhalt entstellende Veröffentlichung in Aussicht gestellt ist 881<sup>13</sup>

§ 193 StGB. Der Redakteur einer Zeitg. Z., der die objektiv unrichtige Tatsache der Zahlungseinstellung veröffentlicht, handelt in Wahrnehmung berechtigter Interessen 532<sup>2</sup>

Beleidigung durch ausländische Z. (französische Entscheidung) 904<sup>1</sup>

Der Umstand, daß in dem Bezugspreis einer Z. ein Versicherungsbeitrag (Versicherung der Bezieher) mitenthalten ist, steht einer Umsatzsteuerfreiheit des Z. vertriebs nicht entgegen 901<sup>1</sup>

### Zeuge

Vernehmung eines Z. darüber, daß anderer Z. der über Wahrnehmung bei Unfall ausgesagt hat, erklärt habe, er habe von dem Unfall nichts gesehen, kann nicht mit der bloßen Begründung

dung abgelehnt werden, es fehle an Gründen, weshalb er unter Eid die Unwahrheit gesagt haben sollte (BR.) 777<sup>2</sup>

Bum Fragerecht des RA. bei der Z.vernehmung (BR.) 99 1123

§ 57 Nr. 1 StPO. Liegt genügende Vorstellung von der Bedeutung des Eides vor, so ist auch durch geistige Manschafstigkeit die Beeidigung keineswegs ausgeschlossen 112<sup>6</sup>

§ 244 StPO. Unzulässigkeit der Ablehnung eines Z.beweisantrages mit der seinem Sinne nicht gerecht werdenden u. ihn nicht erschöpfenden Unterstellung, daß der Z. nichts wahrgenommen habe, was gegen die Wahrheit der unter Beweis gestellten Tatsache spreche 245<sup>8</sup>

§ 244 StPO. Unzulässige Beweisantizipation durch Ablehnung eines Beweisantrags mit der Begründung, daß das Zeugnis eines früheren Angestellten des Angell. das bisherige Beweisergebnis nicht zu erschüttern vermöge, zumal auch anderer für dasselbe Beweisthema benannter Z. unbelegt geblieben sei. Zulässigkeit der Vernehmung eines Mitangell. als Z., wenn er durch Abtrennung des Verfahrens gegen ihn als Angell. ausgeschieden ist 404<sup>9</sup>

§ 244 StPO. Antrag auf Z.vernehmung kann wegen Unerreichbarkeit des Z. nur abgelehnt werden, wenn alle angezeigten Nachforschungen sorgfältig vorgenommen wurden u. ergebnislos verlaufen sind 955<sup>24</sup> 1224<sup>22</sup>

§ 244 StPO. Durch die Nennung des Namens des Z. u. die Angabe darüber, bei wem oder durch wen Näheres über ihn festgestellt werden könne, ist die Persönlichkeit des Z. den Erfordernissen eines wirklichen Beweisantrags gemäß so ausreichend bestimmt, daß das Gericht den angebotenen Beweis nicht als Beweisermittlungsantrag ablehnen darf, sondern die Pflicht zur Ermittlung von Persönlichkeit u. Anschrift des benannten Zeugen hat 418<sup>22</sup>

§ 244 II StPO. Antrag auf nochmalige Vernehmung eines anwesend. Z. 678<sup>24</sup>

§ 244 II StPO. Unerheblichkeit einer Augenscheinseinnahme, die zur Entkräftigung der Aussage eines WiedererkennungsZ. beantragt ist, wenn der Z. den von ihm als den Täter identifizierten Angell. nicht nur von dem Orte aus, der in Augenschein genommen werden soll, sondern noch bei anderer Gelegenheit in größerer Nähe gesehen hat 58<sup>17</sup>

§ 244 StPO. Wenn auch regelmäßig das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob Augenscheinseinnahme als Beweismittel erforderlich ist oder ob andere Beweismittel ausreichen, so bedeutet doch die Ablehnung des Antrags auf Augenscheinseinnahme unter Berufung auf die Z.aussagen dann unzulässige Beweisantizipation, wenn durch d. Augenscheinseinnahme gerade die Z.aussagen entkräftet werden sollen 954<sup>22</sup>

§ 252 StPO. Unzulässig ist die Vernehmung des Berhörsbeamten über die Aussagen, die von in der Hauptverhandlung das Zeugnisverweigerungsrecht ausübenden Personen gemacht worden waren, als sie als Beschuldigte vernommen wurden 419<sup>23</sup>

Die Notwendigkeit der öffentlichen Verkündung des die Öffentlichkeit für die Vernehmung eines Z. ausschließenden

Beschlusses gilt auch für den weiteren Beschuß, der die Öffentlichkeit auch für die Gegenüberstellung dieses Z. mit bereits vernomm. Z. ausschließt 204<sup>15</sup> 679<sup>35</sup>

Ob und inwieweit Z.aussage niederzuzeichnen ist, liegt lediglich im Ermessen des Gerichts, das der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist (BR.) 433<sup>13</sup>

§ 325 StPO. Die Unterlassung sofortigen Widerspruchs gegen die unzulässige Verleugnung der Niederschrift über die frühere Aussage eines ordnungsmäßig geladenen, aber ausgebliebenen Z. kann nicht ohne weiteres als Zustimmung gewertet werden 421<sup>26</sup>

Rechtsanwaltsgebühren für Vertretung des Nebenklägers bei einer Z.vernehmung 127<sup>6</sup>

Der Nebenkläger hat auch dann das Recht, der Hauptverhandlung beizuhören, wenn er als Z. geladen worden ist 964<sup>19</sup>

### Zeugengebührenordnung

§ 3 ZeugGebD. Die Vergütung für Hilfsarbeiter des Sachverständigen 660<sup>2</sup>

### Ziegelerie

vgl. unter Rohstoffe

### Zigaretten, Entwendung von...

vgl. unter Genussmittelentwendung

### Zimmerarbeiten

vgl. unter Baugewerbe

### Zinsen

vgl. auch VerzugsZ., PachtZ. unter Pacht Zur Frage der Eigentümergrundschuld für nicht entstandene StrafZ. u. Fälligkeitsentschädigungen 158

§ 1 Nr. 1 des Schufges. für die durch die Beteiligung der ehemals preuß. Teilegebiete Polens betroffenen Schulden v. 27. Juni 1922. Zeitpunkt der Entstehung einer Hypothekenzinssordnung 352<sup>1</sup>

§§ 1115, 1192 BGBl. Aus dem Grundbuch in Verbindung mit der Eintragungsbewilligung muß nicht lediglich ein unter gewissen Voraussetzungen zu entrichtender Höchstzinsatz, sondern vor allem der Normalzinsatz u. gegebenenfalls der Mindestzinsatz ersichtlich sein. Die Z.angabe „verzinslich bis höchstens 10% jährlich von heute an, zahlbar 3 Monate nach Kündigung“ ist nicht eintragungsfähig 177<sup>1</sup>

§ 1118 BGBl. Z. nach der Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts können nicht in das Grundbuch eingetragen werden 114<sup>2</sup>

§ 1119 BGBl. Auch ohne Angabe eines Z.zahes bei dem Haargvorbehalt für Roggenhyp. konnte die an ihre Stelle eingetragene Goldmarkhyp. mit 5% Verzinsung versehen werden 1211<sup>12</sup>

§ 15 HambVerwG. Der Steuerpflichtige kann Verzinsung des von ihm zu Unrecht begetriebenen Wertzuwachssteuerbetrags fordern 295<sup>9</sup>

Der Abgabengläubiger ist verpflichtet, dem Abgabenschuldner die zubiel erhobenen Abgabenbeiträge vom Zahlungstage ab mit 5% zu verzinsen, ohne daß Einschränkung gem. § 155 BAbG. stattfindet 545<sup>15</sup>

### Zinsentzug

vgl. im Sonderregister für NotBD.en unter NotBD. v. 8. Dez. 1931

### Zivilprozeß

vgl. auch internat. Z.recht, Beschleunigung

ZPO. u. GBG. Schrifttum 638

Zverfahren nach Hamburger Art 96

Zitationen als Hilfsmittel der Anwendung des Prozeßrechts 1106

**Civilprozeßordnungsentwurf**

Reform der Anwaltsvertretung im Civilprozeß; Rationalisierung, Psychologie u. Rechtsleben gegen Lokalisierung, Mechanisierung u. Justizapparat 626  
Allgem. Simultanzulassung 1111  
über die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft 85 1110

Ergänzungen zur Behandlung des Armeurechts im Entwurf 94

Neue Grundsäße für die Kostenentscheidung im E. 629

Zur Frage der Ausschließung neuen Parteivorbringens in der Berufungsinstanz 1188

Die Noven in der Berufungsinstanz 1189

Das Revisionsverfahren 1190

Die Zwangsvollstreckung im E. 145

**Zoll**

vgl. auch Meistbegünstigung

Die Deutsche Reichspost kann als Z.-schulden nach § 13 VerZollG. für Briefsendungen mit zollpflichtigem Inhalt im Rohgewicht unter 250 g, die ohne Vorführung bei der zuständigen Zollstelle unmittelbar dem Empfänger ausgehändigt werden, in Anspruch genommen werden 609<sup>5</sup>

§§ 13, 36, 74, 78 VerZollG. Die Branntweinmonopolausgleichsschuld entsteht — abweichend vom Z.recht — nicht erst mit der Überführung der Ware in den freien Verkehr, sondern schon mit der Überschreitung der Z.grenze. Die Festsetzung des Steuerbetrags u. die Geltendmachung des Steueranspruchs ist aber erst möglich, wenn die Ware der zuständigen Z.stelle zur Abfertigung in den freien Verkehr oder auf Z.begleitschein II angemeldet u. gestellt oder wenn über sie so verfügt wird, als stünde sie im freien Verkehr 286<sup>44</sup>

§§ 115, 118 VerZollG. Handlungen, die das zuständige Z.amt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt, unterbrechen auch dann die Verjährung, wenn sie auf Weisung des Landesfinanzamts im Rahmen eines vor diesem schwiebenden Anfechtungsverfahrens vorgenommen werden 607<sup>2</sup>

Die Bd. über Inkraftsetzung der Z.erhöhungen für Kaffee u. Tee v. 20. Febr. 1930 ist rechts gültig. Ms Nachzollpflichtige können nach Art. 2 § 3 dieser Bd. sowohl der unmittelbare Besitzer wie der mittelbare Besitzer in Betracht kommen 285<sup>43</sup>

Art. 2 Ges. über Zänderungen vom 15. April 1930. Durch den gegen Zahlung erfolgten Erwerb des Bezugsscheins ist der Spiritusbezugspflicht geübt. Pflicht zum Spiritusbezug besteht nicht, vielmehr Recht zu diesem Bezug, ein Wahlrecht, den Spiritus zu beziehen oder sich Gelbbetrag vergüten zu lassen 795<sup>16</sup>

§ 2 ZollTarG. Bd. über die Erteilung amtlicher Auskunft v. 7. Jan. 1927. über die Tarabestimmungen kann amtliche Z.auskunfts nicht verlangt werden 284<sup>41</sup>

§ 2 ZollTarG. Bd. über die Erteilung amtlicher Auskunft v. 7. Jan. 1927. Z.auskunft bleibt in Kraft, bis sie durch Änderung der von ihr angewandten Rechtsnorm, durch ausdrückliche Verfügung der Stelle, die die Auskunft erteilte, oder im Rechtsmittelweg aufgehoben oder geändert wird 284<sup>42</sup>

§ 6 ZollTarG. Die Z.freiheit der Fangergebnisse der deutschen Seefischerei ist nach der SeefischereiD. stets davon abhängig, daß die Einfuhr seewärts erfolgt 609<sup>4</sup>

§ 4 ZollTarG. Wird Ware, deren Einfuhr zum tarifmäßigen Z.satz nur über bestimmte Z.stellen zulässig ist, von einem nicht mit der erforderlichen Abfertigungsbefugnis versehenen Z.amt zum höchsten in Frage kommenden Z.satz abgefertigt, ohne daß der Z.pflichtige sich bereit erklärt hat, den Z. nach diesem höchsten Satz zu entrichten, so kann die Verpflichtung zur Zahlung nach dem höchsten Satz nicht mit der mangelnden Abfertigungsbefugnis des Z.amts begründet werden 609<sup>6</sup>

Zulässig ist, auch solche Erklärungen des Angell. enthaltende zollamtliche Niederschriften, die mangels Hinzuziehung eines Schriftführers hinsichtlich ihrer Verlesbarkeit richterlichen Protokollen nicht gleichstehen, in der Hauptverhandlung zu dem Zweck zu verlesen, um festzustellen u. dem Angell. vorzuhalten, daß solche Protokolle vorhanden sind, sowie die darauf vom Angellagten abgegebene Erklärung, daß er die in den Protokollen beurkundeten Geständnisse gemacht habe, bei Prüfung der Schuldsfrage zu verwenden 245<sup>8</sup>

Die im geldlichen Interesse notwendig werdende Nachverzöllung eines Rohproduktes innerhalb gesetzlich bestimmter Frist erfüllt den Begriff des Notfalls i. S. v. § 105c Biff. 1 GewD. nicht 65<sup>6</sup>

Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach engl. Recht 701

**Zubehör**

Mastschweine, die zur Zeit einer Grundstücksbeschlagnahme noch nicht zwei Bentner wiegen, sind Grundstüdz. 194<sup>26</sup>

Steigleitungen sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Bei der Zwangsvorsteigerung gehen auch Z.stücke in das Eigentum des Erstehers über, wenn der dritte Eigentümer derselben nicht die Einstellung der Zwangsvorsteigerung erwirkt hat 188<sup>19</sup>

Im Buschlagsbeschuß von der Versteigerung nicht angenommenes Z. wird vom Buschlag nicht erfaßt, wenn es durch einen vor Schluss der Versteigerung im Versteigerungsstermin formlos bekanntgegebenen Einstellungsbeschuß der Versteigerung entzogen ist. Insofern ist teilweise Einstellung zulässig 191<sup>22</sup>

**Zuckersteuer**

§§ 3, 11, 13 Z.gesetz. Entscheidend für das Verbringen des in den Geltungsbereich des Ges. eingeführten verzollten Zuckers in offenes Zuckerlager ist, daß der Inhaber des Lagers die tatsächliche Verfügungsmacht über den unversteuerten niederzulegenden Zucker hat. Auf das Rechtsverhältnis, in dem der Lagerinhaber zu diesem Zucker steht, kommt es nicht an 282<sup>38</sup>

**Zugabe**

§ 1 UnlWG. Aufruf zur gesetzlichen Be seitigung des Z.wesens, weil es den Preisabbau hindere, ist keine Wettbewerbshandlung. Die Verbreitung der Ansicht von der Schädlichkeit des Z.wesens würde nur dann gegen die Grundsäße lauterer Geschäftsverkehrs verstößen, wenn sie entgegen der Überzeugung des Behauptenden aufgestellt, oder wenn nach öffentlicher Feststellung der Unrichtigkeit die Bildung der Überzeugung auf Fahrlässigkeit beruhen würde 1012<sup>7</sup>

§ 1 UnlWG. Unzulässig ist, Flugblätter, Rundschreiben oder schriftliche Ankündigungen in den Verkehr zu bringen

oder zu verbreiten, in denen allgemein ausgeführt wird, daß Z. die Preise künstlich in die Höhe treiben oder daß Z. dem Preisabbau im Wege stehen 1021<sup>1</sup>

Zum 1. Teil der Bd. des KBräf. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932 über Z.wejen 988. Schrifttum 1003 UmStG. Die Weiterlieferung des Gegenstands unter Beigabe von Z.gegenständen durch den Zwischenhändler braucht nicht Lieferung eines anderen Gegenstands oder eines Gegenstands anderer Art zu sein 277<sup>27</sup>

**Zulassung zur Anwaltschaft**  
vgl. unter ZPD.-Entwurf, Oberlandesgericht

**Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB)**  
Wegen Verleitung zum Meineid ist auch derjenige strafbar, der es unternimmt, einen wegen Unzurechnungsfähigkeit strafrei Bleibenden zur Begehung eines Meineides zu verleiten 112<sup>6</sup>

**Zurückbehaltungsrecht**

Die Geltendmachung des Z. aus § 273 BGB. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegengespräch erst mit der Erfüllung dem Gegner gegenüber entsteht 582<sup>3</sup>

Kein rechtlicher Zusammenhang u. deshalb kein Z. gegenüber dem Berichtigungsanspruch des Grundstückseigentümers, der das virulizierte Grundstück mit Hypotheken belastet findet, wegen eines Vereicherungsanspruches, den der Beklagte wegen der Ausgabe des Rechts erhebt, das Grundstück durch rechtswirksamen Vertrag zu erwerben 339<sup>6</sup>

Hat Dritter durch ansehbare Handlung des Schuldners das Eigentum an Kraftwagen erworben, ist er daher zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den Wagen verpflichtet, so kann der Dritte wegen der in seinem Interesse nach dem Eigentumsübergang vorgenommenen Reparaturen kein Z. ausüben 181<sup>5</sup>

Wird von dem Bell. die Herausgabe eines durch unerlaubte Handlung erlangten Gegenstands verlangt, so ist ihm die Geltendmachung eines Z. nur wegen solcher Forderungen verwehrt, die wegen Verwendung auf den Gegenstand oder wegen eines durch den Gegenstand verursachten Schadens entstanden sind. Im übrigen entscheidet die Konsequenz der beiden Forderungen. Nur in Fällen, in denen die Zurückbehaltung die Wirkung einer Aufrechnung hat, ist demjenigen, dessen Verbindlichkeit auf einer unerlaubten Handlung beruht, die Geltendmachung des Z. untersagt 394<sup>4</sup>

Behält der Gläubiger angebotene Akzepete, so liegt darin im Zweifel keine Annahme als Erfüllung, sondern die Ausübung eines Z. mit der Verpflichtung, über die Verwendung Rechenschaft zu geben 756<sup>4</sup>

**Zurückverweisung**

§ 27 NAGeB. findet auch Anwendung, wenn nach einem der Klage stattgegebenen Grundurteil die Berufung zurückgewiesen u. in dem nunmehr fortgesetzten Verfahren erster Instanz über die Höhe verhandelt u. Beweis erhoben wird 119<sup>16</sup>

§ 358 II StPO. Nach Aufhebung des Urteils nur im Strafausspruch u. Z. der Sache zur Prüfung der Frage, ob der Strafzweck durch Geldstrafe zu erreichen ist, bleibt die Vorinstanz an die erkannten Einzelgefängnisstrafen u. die von ihr ausgesprochene Gesamtstrafe gebunden 6019

**Zuständigkeit**

vgl. auch Kompetenzkonflikt

Ort der Begangenheit einer unerlaubten Handlung (§ 32 BGB) ist auch der Ort, wo sich der beabsichtigte rechtswidrige Erfolg vollzogen hat 957<sup>2</sup>  
§ 71 II Biff. 1 BGB. findet auch auf Ansprüche eines Landesbeamten gegen das Reich aus zufälliger Pensionsregelung auf Grund des Pensions-ErgänzG. v. 21. Dez. 1920 Anwendung 483<sup>15</sup>

Für den Erlass einer Einstweifl. auf Einbehaltung fälliger Leistungen bis zur Entscheidung über Klage aus § 323 IV BGB. ist das Gericht zuständig, bei dem die Klage angestrengt werden muss 1156<sup>7</sup>

Offenbarungseid, der im Einverständnis des Gläubigers vor örtlich unzuständigen Gericht geleistet ist, um die Eintragung in das Verzeichnis bei dem zuständigen Gericht zu umgehen, befreit nicht von der Pflicht zu wiederholter Eidesleistung 184<sup>10</sup>

Für das Konkursverfahren über das Privatvermögen des geschäftsführenden Gesellschafters einer OHG. ist das AG. zuständig, bei dem die OHG. ihre gewerbliche Niederlassung hat 205<sup>5</sup>

Irrtumsanfechtung von Gerichtsstandvereinbarungen. Die Gerichtsstandvereinbarung teilt nicht, wie materiell-rechtliche Nebenverträge, das Schicksal des Hauptvertrags, ist allerdings den allgemeinen Grundsätzen über Verträge unterworfen, doch genügt es zur Besetzung ihrer Gültigkeit nicht, daß der Unterfertiger sie nicht gelesen oder nicht verstanden habe, er muß vielmehr regelmäßig beweisen, daß sie von dem tatsächlich vereinbarten Vertragsinhalt abweicht, oder aber, daß es sich um Vertragsklausel handelt, die nach dem Inhalt oder der Art ihrer Einschaltung ungewöhnlich war (österr. Entsch.) 687<sup>1</sup>

Die Überprüfung der Gültigkeit einer in Österreich von einer Österreicherin mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ist trotz der nunmehr ausländ. Staatsangehörigkeit der Ehegattin durch ein österr. Gericht vorzunehmen, u. zwar durch jenes, das vom Obersten Gerichtshof gemäß § 28 BGB. bestimmt wird 614<sup>1</sup>

Ist die B. durch rechtskräftiges Zwischenurteil bejaht, so wird sie auch im Scheidungsprozeß zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt. Daraus ergibt sich auch die Fortgeltung des materiellen Scheidungsrechts 601<sup>6</sup>

Richtigkeit von Gerichtsstandvereinbarungen mit Reisenden nach schweizer. Recht 564

Für Klagen auf Geldzahlung aus Verträgen gegenüber Schuldner, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, ist — abgesehen von Fällen besonderer anderweitiger Regelung — das deutsche Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Gläubigers liegt 604<sup>3</sup>

Der Jugendrichter ist zur Entscheidung über die nachträgliche Aussetzung einer Freiheitsstrafe auch zuständig, wenn anderes Gericht in 1. Instanz erkannt hat 962<sup>15</sup>

§ 7 Teil 6 Kap. I der NotBG. v. 6. Okt. 1931. Das LG. ist zur Einstellung des Privatklageverfahrens nicht zuständig, wenn es nur über eine Beschwerde anderer Inhalts zu entscheiden hat 967<sup>28</sup>

**Zustellung**

§ 170 BGB. Die Berufungsfrist wird nur durch B. des Urteils, also durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Urteils in Kauf gesetzt. Durch die Aussstellung einer bloßen unrichtigen Empfangsbefestigung wird diese Übergabe nicht erachtet 110<sup>3</sup>

§ 176 BGB. Sowohl bei Anordnung der Zwangsversteigerung als auch bei Beitrittsbeschluß muß die ordnungsmäßige B. des Vollstreckungstitels vorliegen 1155<sup>6</sup>

In Anwaltsprozessen erlangt die Kündigung des Vollmachtsvertrags auch dem Gericht gegenüber rechtliche Wirksamkeit erst durch die Anzeige der Bestellung eines andern Anwalts. Bis dahin müssen die Zustellungen an den früheren Bevollmächtigten erfolgen 109<sup>2</sup>

§ 190 BGB. Auf der zur B. bestimmten beglaubigten Abschrift muß der richtige Prozeßbevollmächtigte als Auftraggeber angegeben werden 115<sup>7</sup>

§ 194 BGB. Die B. ist wirksam, auch wenn in der Übergabeurkunde des Gerichtsvollziehers dessen Unterschrift fehlt 1157<sup>10</sup>

§ 211 BGB. Das Fehlen des Gerichtsstiegels auf dem die zustellende Urkunde enthaltenden Umschlag macht die B. nicht richtig, wenn diese auf andere Weise erweislich ist 653<sup>15</sup>

§ 519 a BGB. Nur die Berufungsbegründung ist von Amts wegen zu zustellen, nicht aber die weiteren Schriftsätze, die etwas zur Stützung der Berufung enthalten 667<sup>12</sup>

§ 717 BGB. Wer eine vollstreckbare Ausfertigung der unterlegenen Partei zustellt, erweckt den äußeren Anschein, daß er zu vollstrecken beabsichtige. Das gilt auch, wenn die Sicherheitsleistung, von der die Zulässigkeit der Vollstreckung abhängig gemacht ist, noch nicht gestellt ist. Wer vermeiden will, daß der Schuldner daraufhin Schritte zur Abwendung der Vollstreckung ergriffe, muß das Gegenteil erklären 654<sup>16</sup>

§ 829 BGB. Gegen einen im Ausland wohnenden Drittshuldner darf zwar Pfändungsbeschluß erlassen werden, derselbe äußert seine Wirkung aber nur dann, wenn der Drittshuldner auf deutschem Gebiet Bemüher wird. Die Unzulässigkeit der B. des Pfändungsbeschlusses im Ausland ist unverzichtbarer Mangel 667<sup>13</sup>

Bei Wahrung der Vollziehungsfrist des § 929 II BGB. genügt bei einer Einstweifl. auf Herausgabe von Sachen die B. an den Schuldner 205<sup>4</sup>

**Zustimmung**

Schweigen als B. Wer nicht alsbald nach Erhalt einer Faktura über angeblich bestellte Ware u. wiewohl er wußte oder wissen müßte, daß der Absender irrtümlich von der Annahme einer Bestellung ausgegangen sei, den Absender darauf aufmerksam macht, daß verbindliche Bestellung nicht vorliege, muß es sich nach Treu u. Glauben gefallen lassen, daß die Bestellung als von ihm genehmigt gilt 768<sup>1</sup>

**Zwangsetat**

Die Kosten der Unterbringung Obdachloser sind mittelbare Polizeikosten, die die Gemeinde, nicht der Amtsverband gesetzlich zu tragen hat. Der Landrat kann daher diese Kosten nicht gegen den Amtsverband zwangsetzieren 78<sup>2</sup>

**Zwangshypothek**

Die Wirkung der Eintragung einer B. auf einem dem Vollstreckungsschuldner nicht gehörigen Grundstück. Schriftum 1038

**Zwangsvergleich**

vgl. auch unter Konkurs

Der gerichtlich bestätigte Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs. Schweizer Schriftum 1004

**Zwangsvorsteigerung**

vgl. auch im Sonderregister „R. der NotBG.“ unter NotBG. v. 8. Dez. 1931 3. Teil

vgl. ferner Zwangsverwaltung

§ 10 Biff. 2 u. 3 ZwVerstG. Rangstelle der der B. beigetretenen Versicherungsanstalt wegen der Versicherungsbeiträge 194<sup>25</sup>

§ 10 Biff. 3 ZwVerstG. Die landschaftliche Generalgarantie der Ostpreuß-Landisch. ist eine öffentliche Haft. Urtsrichter, der Jagdpachtrecht in einer B. anmelbt, ist in dieser ausgeschlossen. zieht er seine Anmeldung bei Beginn der B. zurück, dann ist er von der B. zurück, dann ist er von der B. nicht ausgeschlossen 1070<sup>10</sup>

§ 17 ZwVerstG. Sowohl bei Anordnung der B. als auch bei Beitrittsbeschluß muß die ordnungsmäßige Zustellung des Vollstreckungstitels vorliegen 1155<sup>6</sup>

§§ 21, 22 ZwVerstG. Mastschweine, die zur Zeit einer Grundstücksbeschlagnahme noch nicht zwei Bentner wiegen, sind Grundstückszubehör 194<sup>26</sup>

§§ 30, 33, 44, 83 ZwVerstG. Bewilligt von mehreren betreibenden Gläubigern der an erster Stelle stehende Gläubiger nach Beendigung der B. die Einstellung des Verfahrens, ohne seine Anmeldung zurückzuziehen, dann muß der Umschlag verjagt werden, auch wenn der genannte Gläubiger durch das Meistgebot gedeckt ist 187<sup>17</sup>

§§ 33, 95 ZwVerstG. Selbständige Beschwerde gegen den die Einstellung des B. verhindern. Wenn sie abgelehnt wird, auch wenn sie schon vor Schluss der Verhandlung eingelegt ist, nicht gegeben, wenn inzwischen der Umschlag ertheilt ist 188<sup>18</sup>

§ 37 ZwVerstG. Steigleitungen sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Bei der B. gehen auch Zubehörstücke in das Eigentum des Erstehers über, wenn der dritte Eigentümer derselben nicht die Einstellung der B. erwirkt hat 188<sup>19</sup>

§§ 37, 43, 61, 80, 83 ZwVerstG. Berichtigung des Protokolls dann unzulässig, wenn dadurch erst ein Tatbestand hergestellt wird, der aus dem Protokoll nicht herausgelesen werden kann. Wird der B. termin in anderem Zimmer abgehalten, als in dem in der Bekanntmachung bezeichneten, so ist bloßer Hinweis auf die Verlegung auf den Terminstafel vor dem ursprünglichen Zimmer nicht als ausreichende Maßregel anzusehen. Dies gilt besonders für größere Amtsgerichte wie Berlin-Mitte 188<sup>20</sup>

§§ 37, 55, 90 ZwVerstG. Im Umschlagsbeschluß von der B. nicht angenommene Zubehör wird vom Umschlag nicht erfaßt, wenn es durch einen vor Schluss der B. im B. termin formlos bekanntgegebenen Einstellungsbeschluß der B. entzogen ist. Insofern ist teilweise Einstellung zulässig 191<sup>22</sup>

Aus einer gemäß § 41 II ZwVerstG. an die Beteiligten ergangenen inhaltlich unrichtigen Nachricht kann, wenn im B. termin das geringste Gebot richtig

entsprechend der wahren Rechtslage festgestellt wird, eine die Beschwerde gegen den Buschlag begründende Verleugnung der Vorschriften über die Feststellung des geringsten Gebots nicht hergeleitet werden 196<sup>20</sup>

§§ 48, 91, 92 BGB. In Stelle der nicht in das geringste Gebot fallenden Auflösungsvormerkung tritt der Anspruch auf Erhalt des Wertes aus dem Erlös. Der Gläubiger kann seinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 325 BGB. mit dem Rang der bisherigen Vormerkung in bezug auf den Erlös liquidieren. Keineswegs ist der Wert der Auflösungsvormerkung ohne weiteres d. Erlös gleichzusehen 190<sup>21</sup> §§ 100, 83 BGB. 5 BGB. Ein erst nach Verkündung des Buschlags zur Kenntnis des Richters gelangter Einstellungsantrag ist in der Beschwerdeinstanz nicht zu berücksichtigen 195<sup>22</sup>

§ 91 BGB. Zur Frage der Eigentümerrundschuld für nicht entstandene Strafzinsen u. Fälligkeitentschädigungen 158

§ 115 BGB. Eine vom Prozeßgericht nach Ablauf der Monatsfrist des § 878 BGB. erlassene einstweilige Verfügung, wonach die Ausführung des Teilungsplanes bis zur rechtskräftigen Entscheidung der inzwischen erhobenen Widerspruchsklage zu unterbleiben hat, ist für das Gericht unbedeutlich 192<sup>23</sup>

Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf einen ausländischen Berechtigten gemäß § 118 BGB. der Genehmigung auf Grund der DevB. 324

§§ 117—120 BGB. Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf das BGB. 986

§§ 118, 128 BGB. Das BGB. berücksichtigt nur die formelle Grundbuchlage, nicht das davon abweichende, zum Verfahren nicht angemeldete materielle Recht. Verfahren des Gerichts bei Nichtberichtigung des Bargebots. Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst als den aus seiner früheren mit dem Buschlag erloschenen Grundschuld Hebungsberechtigten. Die durch die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher eingetretene Wirkung der Befriedigung aus dem Grundstück tritt auch dann ein, wenn der bei der Abtretung Begründigte nicht der materiell Hebungsberechtigte ist; ihm stehen jetzt also Forderung u. Sicherungshypothek formell u. materiell zu; er kann darüber verfügen 171<sup>7</sup>

Wenn der Ersteher eines Grundstücks im Verteilungstermin das Bargebot nicht bar berücksichtigt, so daß es zur Übertragung der Forderung auf die Realgläubiger gemäß § 118 BGB. kommt, hat er dem Subhastaten Verzugsschaden zu erteilen 194<sup>27</sup>

§ 180 BGB. Unzulässigkeit der B. eines Anerbengutes zum Zwecke der Auflösung der Gemeinschaft 193<sup>29</sup>

Art. 1 Nr. 2 PrAG BGB. Die Berliner Straßenreinigungsbeiträge gehören zu den gemeinen Lasten i. S. dieser Bestimmung, nicht dagegen die Berliner Müllgebühren 355<sup>1</sup>

Führt die Beruntreuung der Anzahlung auf die beabsichtigte Bestellung einer Maschine im Endergebnis dazu, daß der Anzahlende die Maschine im Wege der B. zu einem Schleuberpreis erwirbt, so ist der Wert, den der Er-

werb einer solchen Maschine im BGB. verfahren für ihn bietet, bei Berichtigung des durch die Beruntreuung verursachten Schadens nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen 43<sup>5</sup>

§ 839 BGB. Der mit B. betrauten Notar trifft Verschulden, wenn er seinem Kanzleipersonal die Erteilung von Rechtsauskünften an die Beteiligten nicht untersagt hat 178<sup>1</sup>

Werden mehrere Grundstücke, die mit Gesamthypothek belastet sind, in verschiedenen Verfahren zwangsweise versteigert u. von der gleichen Person unter Übernahme der Gesamthypothek erworben, so können die Gesamthypotheken nur in dem ersten Verfahren als übernommene Leistung i. S. von § 13 GrErwStG. berücksichtigt werden 136<sup>5</sup>

Ein schwedendes BGB. verfahren schließt die Begründung wirtschaftlichen Eigentums an dem Versteigerungsgrundstück und Steuerpflicht nach § 6 GrErwStG. grundsätzlich nicht aus 213<sup>3</sup>

Gemeindewertzuwachssteuer. Bildet die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot auf Grund einer BGB. einen steuerpflichtigen Rechtsvorgang, so liegt Erhaltatbestand vor, worauf der Meistbietende als Veräußerer und die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot als Veräußerungsgeschäft zu gelten haben. Dem steht als Erwerbsvorgang gegenüber die Abgabe des Meistgebots u. nicht der letzte dingliche Grundstückserwerb. Wenn der Abtretungsempfänger sich zur Übernahme der dem Meistbietenden zur Last fallenden Grunderwerbsteuer verpflichtet, so ist diese im vollen Umfang dem Veräußerungspreis hinzuzurechnen 290<sup>1</sup>

§ 137 StGB. liegt vor, wenn eine zum Inventar eines Grundstücks gehörende Kasse nach Erteilung des Buschlags im BGB. entfernt wird, noch ehe die Ersteherin sich in den Besitz des Grundstücks u. der Kasse gesetzt hatte 203<sup>43</sup>

**Zwangsvollstreckung**  
vgl. auch im Sonderregister „NotB. 1“ unter NotB. v. 8. Dez. 1931 Teil 3  
Die B. erfaßt die Miet- u. Pachtzinsforderungen auch dann, wenn sie auf Antrag eines nicht hypothekarisch gesicherten Gläub. eröffnet wird 193<sup>24</sup>

**Zwangsvollstreckung**  
vgl. auch unter Schuldnernschutz, Teilungsplan, Versteigerung, vollstreckbare Urkunde, Vollstreckungsgegenklage, Vollstreckungsklausel, vorläufige Vollstreckbarkeit, Widerspruchsklage, B. v. Schiedssprüchen unter Schiedsrichterl. Verf.; vgl. ferner das B. notrecht im Sonderregister „NotB. 1“ unter NotB. v. 8. Dez. 1931 3. Teil

§ 707 BGB. Ein vollstreckbarer Schuldtitel wird durch spätere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht berührt. Die B. aus ihm ist daher ordnungsmäßig ihre Kosten notwendige u. festsetzungsfähige Kosten, es sei, daß z. B. der B. die Einstellung der B. infolge der Wiedereinsetzung erfolgt ist 114<sup>3</sup>

§ 717 BGB. Wer eine vollstreckbare Ausfertigung der unterlegenen Partei zustellt, erweckt den äußeren Anschein, daß er zu vollstreken beabsichtige. Das gilt auch, wenn die Sicherheitsleistung, von der die Zulässigkeit der B. ab-

hängig gemacht ist, noch nicht gestellt ist. Wer vermeiden will, daß der Schuldnern Schritte zur Abwendung der B. ergreife, muß das Gegenteil erklären. Vor der Verkündung des Urteils ausgesprochene Androhungen der B. sind nicht unter allen Umständen von der Berücksichtigung auszuschließen 654<sup>16</sup>

§§ 883, 888 BGB. Die B. von Urteilen auf Vorlegung von Urkunden 153

Ist Vergleich nach § 890 BGB. zu vollstrecken, so erstreckt sich im Zweifel die im Vergleich enthaltene Kostenregelung auch auf die dem Vergleich nachfolgende Strafandrohung 667<sup>11</sup>

Im Wege der B. ist gegenüber einem relativen Veräußerungsverbot ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Einrede der Arglist gegenüber der Widerspruchslage 197<sup>33</sup>

Clage auf Duldung der B. in ein Grundstück gegen den Nachbarn wegen einer vom Vorerben aufgenommenen entgeltlichen Sicherungshypothek 171<sup>8</sup>

Wann ist eine freiwillige Zahlung des Gemeinschuldners „durch B.“ erlangt (§§ 3, 70, 84 Bergl.) 157

Armenrecht u. Armenanwalt bei der Vollstreckung von ArbG-Urteilen 1193

Die B. im BGB.-Entwurf 145

### Zweigniederlassung

Kein Haftungsausschluß für die Bindlichkeiten einer mit Fa. übernommenen u. fortgeföhnten B., wenn es im Handelsregister nur der Hauptniederlassung vermerkt ist; auch dann, wenn die B. nicht im Handelsregister eingetragen war; persönliche Mitteilung an den Gläub. unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war 48<sup>9</sup>

HessGemUmlG. Die Filialen eines reinen Fabrikationsbetriebs unterliegen auch dann der Filial-Gewerbesteuer nicht, wenn sie als Handelszweigstellen eingereicht sind 768<sup>4</sup>

Beschlagsnahme des Guthabens eines Deutschen gegen neutrale Bank, die in Feindbundstaat eine B. unterhält, auf Grund des BGB. hierdurch erlischt der Anspruch gegen die neutrale Bank 346<sup>11</sup>

### Zweikampf

§ 205 StGB. Bestimmungsmensur. B. 428<sup>8</sup>

### Zwischenurteil

vgl. auch B. nach § 304 BGB. unter Grund des Anspr.; vgl. ferner B. im Versicherungsrecht unter B.

§ 275 BGB. Ist die Zuständigkeit durch rechtskräftiges B. bejaht, so wird sie auch im Scheidungsprozeß zwischen Ausländern nicht durch Veränderung der Umstände berührt. Daraus ergibt sich auch die Fortgeltung des materiellen Scheidungsrechts 601<sup>6</sup>

Gerichtlicher Vergleich ist nur wirksam, wenn er gehörig protokolliert ist. Durch B. i. S. des § 303 BGB. ist auszusprechen, daß der Rechtsstreit nicht durch gerichtlichen Vergleich beendet ist 115<sup>5</sup>

§ 303 BGB. Wenn das BG. über einen durch selbständigen Antrag dem Gericht unterbreiteten Anspruch durch Zwischenfeststellungsteilurteil entschieden hat, so ist die Rev. zulässig, auch wenn das Urt. seinem Inhalt nach auf ein B. über ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel hinausläuft 650<sup>13</sup>

### III.

## Das Recht der Notverordnungen.

#### A. Sachregister.

##### 1. Reichsrecht.

**Das Reichsnotrecht.** Schrifttum 160 382  
Systemat. Übersicht über das RGBl.  
1867—1931 u. die Notverordnungen  
des RPräf. Schrifttum 640

**NotVO. v. 26. Juli 1930**

Die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes (1. Abschn. 2. Tit.) ist Steuer i. S. des RABG. u. darf daher von dem Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das den Ruhensbestimmungen des § 62 RVerwG. i. d. Fass. der Bek. v. 22. Dez. 1927 unterliegt, nicht abgezogen werden 538<sup>1</sup>

Abschn. 1 §§ 13, 15, 16. Härten, die bei Wechsel der Einkommensarten infolge Heranziehung zum Lebigenzuschlag 1930 sowohl nach § 15 als auch nach § 16 entstehen, können nur durch Vermaltungsmäßigkeiten (Billigkeitserlaß) besteuert werden 1323<sup>1</sup>

Der 2. Abschn. der N. verstößt nicht gegen Art. 48 RVerf. 513<sup>1</sup>

2. Abschn. § 4. Wer in den Bezirken mehrerer Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist für die Bürgersteuer 1930 in jeder dieser Gemeinden mit dem vollen Betrag steuerpflichtig 357<sup>1</sup>

Unter „Jahreseinkommen“ u. „Einkommen“ i. S. des EinfStG. (2. Abschn. 8) ist auch der Verbrauch des § 49 EinfStG. zu verstehen 261<sup>2</sup>

Unter „Jahreseinkommen“ i. S. des § 5 2. Abschn. ist das Einkommen i. S. des EinfStG. zu verstehen. Der steuerfreie Einkommensteil u. die Familienermäßigung sind daher bei der Berechnung der Bürgersteuer nicht in Abzug zu bringen 261<sup>3</sup>

Art. II § 8. Die die Bürgersteuer betreffenden Vorschriften der N. widersprechen nicht d. Reichsverfassung (Art. 11, 48) 259<sup>1</sup>

Der Rechtszug vor den Spruchbehörden der Reichsversorgung ist auch bei Stellung des Versorgungsantrags vor dem 28. Juli 1930 nicht gegeben, wenn die Voraussetzungen des Art. II Abs. 2 3. Tit. 4. Abschn. d. N. vorliegen u. die wesentliche Veränderung der Verhältnisse erst nach dem 27. Juli 1930 eingetreten ist 970<sup>3</sup>

§ 205 I RVO. i. d. Fass. der NotVO. v. 26. Juli 1930 setzte im Gegensatz zu derselben Vorschrift i. d. Fass. der NotVO. v. 1. Dez. 1930 für den Anspruch auf Familienhilfe nicht voraus, daß der Ehegatte des Versicherten unterhaltsberechtigt ist 1324<sup>1</sup>

**NotVO. v. 1. Dez. 1930**

vgl. auch bez. der Neufassung der RABG. unter N. im Hauptregister

Teil 1 § 205 I RVO. i. d. Fass. der NotVO. v. 26. Juli 1930 setzte im Gegensatz zu derselben Vorschrift i. d. Fass. der NotVO. v. 1. Dez. 1930 für den Anspruch auf Familienhilfe nicht voraus, daß der Ehegatte des Versicherten unterhaltsberechtigt ist 1324<sup>1</sup>

2. Teil Kap. 1. Bei der Ruhensberechnung nach § 62 RVerwG. i. d. Fass. der VO. des RPräf. v. 5. Juni 1931 dürfen die durch die VO. des RPräf. v. 1. Dez. 1930 und v. 5. Juni 1931 angeordneten Gehaltskürzungen v. dem

Einkommen i. S. des § 62 I Abs. 1 RVerwG. nicht abgezogen werden 538<sup>2</sup>

Die NotVO. (Teil 2 Kap. II § 5) ändert nichts am Grundsatz der Unabdingbarkeit des Tarifvertrags. Ist nur der Einzelarbeitsvertrag zum Zweck der Lohnsenkung gefündigt worden, der Tarifvertrag aber unverändert bestehen geblieben, so kann das Einzelarbeitsverhältnis nur zu den bisherigen Tariffällen fortgesetzt werden 1268<sup>1</sup>

Das Reichsgewerbesteuerrecht 223

Pfändbarkeit von Ansprüchen des Tabakverarbeiters gegen den Reichssteuerfiskus auf Grund der NotVO. Kap. III TabSt. Art. 4 § 1 197<sup>22</sup> 352<sup>2</sup>

7. Teil. Die Wohnungswirtschaft nach der N. Schrifttum 639

Teil 9 § 5 N. Gegen die Verweigerung des Armentrechtes für die Wiederaufnahme durch das OG. als BG. findet keine Beschwerde statt 426<sup>4</sup>

Teil 9 § 7. Der Sondercharakter der N. läßt die Erhöhung der Verhandlungsbegrüßung durch die weitere Verhandlungsbegrüßung nicht vollen Umfangs zu, sondern nur in den Grenzen der NotVO. 118<sup>13</sup>

**NotVO. v. 28. März 1931**

Zum Begriff „Auszug“ i. S. v. § 1 631 §§ 1, 2. Auch Störungen, die nicht in der Veranstaltung selbst liegen, sondern von außen her zu befürchten sind, rechtfertigen das Versammlungsverbot 360<sup>2</sup>

§§ 1, 2. Hofsänger als politische Versammlungsredner 966<sup>24</sup>

§§ 1, 2. Politische Versammlung als „gemütlicher Abend“ 966<sup>25</sup>

§ 8. Wer Wimpel mit Parteiaabzeichen an seinem Fahrrad anbringt, trägt dieses Abzeichen 518<sup>2</sup>

§ 8. Zum Begriff „einheitliche Kleidung“ 518<sup>3</sup>

Uniformverbot, das sich auf § 8 gründet, muß sich gleichmäßig gegen alle politischen Vereinigungen richten 951<sup>17</sup>

§§ 10, 12. Beleidigung eines Flugblattes politischen Inhalts 545<sup>18</sup>

§ 11 ist nicht auf Anschläge an unbeweglichen Gegenständen beschränkt. Zum Begriff: Plakat 518<sup>4</sup>

§§ 10, 11 sind nur anwendbar, wenn das Anschlagen, Ausstellen oder Verbreiten oder das sonstige der Öffentlichkeit Zugänglichmachen an öffentl. Wegen, Straßen oder Plätzen stattgefunden hat. Das Anhängen von Plakaten in Schankwirtschaften genügt nicht 955<sup>1</sup>

§ 11. Unter den Begriff „Plakat“ fällt auch die Anschrift mit Farbe an einen unbeweglichen Gegenstand 367<sup>27</sup>

§ 11. Tatbestand des Zugänglichmachens von Flughälftern 967<sup>29</sup>

**NotVO. v. 5. Juni 1931**

Bei der Ruhensberechnung nach § 62 RVerwG. i. d. Fass. der VO. des RPräf. v. 5. Juni 1931 dürfen die durch die VO. des RPräf. v. 12. Dez. 1930 und v. 5. Juni 1931 angeordneten Gehaltskürzungen von dem Einkommen i. S. des Abs. I des § 62 RVerwG. nicht abgezogen werden 538<sup>2</sup>

Teil 2 Kap. I § 1 Abs. 1 f § 697 RVO.

Kürzung von Bezügen ehemaliger Angestellter einer Berufsgenossenschaft auf Grund der NotVO. Es unterliegen

nicht nur die Ruhegehälter von ehemaligen berufsgenossenschaftlichen Angestellten der Kürzung, sondern auch Bezüge, die ihnen auf Grund eines Vergleichs zu Unterhaltszwecken gewährt werden 1325<sup>4</sup>

Teil 6 Kap. 3 § 3. Die N. soll den Anspruch aus Art. 153 RVerf. im Interesse des Städtebaues einschränken; sie gibt einen aus der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums fließenden, vom Anspruch aus dem FluchtG. wesensverschiedenen Entschädigungsanspruch 645<sup>6</sup>

**NotVO. v. 1. Aug. 1931**

Zur Auslegung der DevisenVO. 322 Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht 985

Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Ersteuer auf ausländischen Berechtigten gem. § 118 RVerwG. der Genehmigung auf Grund der DevisenVO.? 324

Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf d. Zwangsvorsteigerungsverfahren 986

Hypothekenprolongation ist keine Krediteinräumung i. S. von § 6 Biff. 1 Devi-NotVO. 1027<sup>2</sup> 760<sup>1</sup>

§ 6. Fehlt bei genehmigungsbedürftigem Rechtsgeschäft oder genehmigungsbedürftiger Rechtshandlung die erforderl. Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle, dann ist diese Rechtshandlung nichtig. Der Mangel kann nicht durch nachträgliche Beibringung der Genehmigung geheilt werden 1027<sup>1</sup>

Ein fahrlässiges Vergehen gem. §§ 7, 18 I Biff. 3, 18 II, begangen durch nicht genehmigte Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland, ist keinesfalls vollendet, ehe die deutsche Zollgrenze passiert ist. Es würde gegen § 21 StGB. verstößen, wollte man aus dem Zweck der VO. folgern, daß schon das Unternehmen eines solchen Vergehens als Vollendung zu strafen sei 1025<sup>6</sup>

§ 8 der 7. DurchfVO. zur NotVO. Aussetzung des Verfahrens bei Vollstreckungsklage des deutschen Schuldners gegen den ausländischen Gläubiger ist nicht erforderlich 600<sup>2</sup>

Zur 9. DurchfVO. zur NotVO. und zur Neufassung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 29. Dez. 1931 315

**NotVO. v. 23. Aug. 1931**

Die Steueramnestie nach den VO. en vom 23. Aug., 19. Sept. 1931 und Durchf. v. 24. Aug. 1931 220

Rechtsmittelverfahren in Steueramnestiefällen 222

**NotVO. v. 24. Aug. 1931**

Die N. ist rechts gültig, insofern sie in die sonst den Ländern gebührende Zuständigkeit eingreift. Der Staatsgerichtshof darf und muß auch die Verfassungsmäßigkeit von Reichsverordnungen nachprüfen 514<sup>2</sup>

**NotVO. v. 19. Sept. 1931**

Schrifttum zur Aktienrechtsnovelle vom 19. Sept. 1931 702 703 704 1000

Was müssen die Aktiönaire und Verwalter vom neuen Aktienrecht wissen?

Schrifttum 703

Gwingendes Aktienrecht. Schrifttum 704

Nachtrag zu Form und Inhalt des Pro-

tolloss der Generalversammlung der AltG. Schrifttum 704  
Bilanzen und Bilanzprüfung. Bericht des Ausschusses für Aktienrecht des DAW. über Art. V u. VI NotBD. v. 19. Sept. 1931 689

**NotBD. v. 6. Okt. 1931**

Kapitalherabsetzungen in erleichteter Form bei AltG. und KommGes. auf Aktien. Schrifttum 705

Bilanzierungserleichterungen. Durchführung der erleichterten Kapitalherabsetzung 693

Teil 5 Kap. III. Zwei Fragen zur Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privatwirtschaft (Tantieme, Karenzentschädigung) 1125

Teil 6 Kap. I. Die Einstellung von Privatklageverfahren 361

§ 7 Teil 6 Kap. I. Die Frage der geringen Schuld und der unbedeutenden Folgen ist unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, als ob die Beschuldigten überführt wären. Richtlinien für die Kostenverteilung 518<sup>1</sup>

Kostentragung bei Einstellung des Privatklageverfahrens gem. § 7 Tit. 6 Kap. I der N. 676<sup>2</sup>

Teil VI Kap. I § 7 III der N. Ist Privatklageverfahren auf Grund der N. eingestellt, so ist eine nur gegen die Kostenentscheidung gerichtete sofortige Beschwerde zulässig, die weitere Beschw. aber auf Grund des § 310 StPD. unzulässig 426<sup>3</sup>

Ist Privatklageverfahren auf Grund von § 7 Teil 6 Kap. I eingestellt worden, dann ist eine nur gegen die Kostenentscheidung gerichtete sofortige Beschwerde nicht zulässig 68<sup>2</sup>

Die in § 7 III Teil 6 Kap. I vorgesehene sofortige Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn § 310 StPD. nicht entgegensteht 353<sup>6</sup>

§ 7 Teil 6 Kap. I. Das OG. ist zur Einstellung des Privatklageverfahrens nicht zuständig, wenn es nur über Beschw. anderen Inhalts zu entscheiden hat 967<sup>28</sup>

§ 7 Teil 6 Kap. I NotBD. Die Kosten eines Rechtskonsulenten im Privatklageverfahren sind nicht erstattungsfähig, wenn der Partei hinreichende Auswahl von Rechtsanwälten am Orte zur Verfügung steht 1174<sup>10</sup>

§ 8 Teil VI Kap. I. Zur Einwirkung neuer Prozeßgesetze auf die Unfehlbarkeit von Strafurteilen 427<sup>6</sup>

Zulässigkeit der Rev. in Privatklagesachen und NotBD. Verbindung aus § 237 StPD. an Stelle der Einstellung des Verfahrens auf zweite Privatklage auf Grund des § 375 StPD. 427<sup>7</sup>

§ 8 Teil 6 Kap. I. Vor der NotBD. eingelegte Rev. in Privatklagesachen sind zulässig geblieben 966<sup>28</sup>

Gilt die durch die NotBD. § 8 Teil 6 eingeführte Beschränkung der Rev. in Privatklagesachen auch für bereits eingelegte Revisionen? 99

Teil 6 Kap. I § 8. Die Anwendung dieser Vorschr. in der Übergangszeit 351<sup>1</sup> Gebühren der Armenanwälte in Privatklagesachen 208<sup>9</sup>

Die durch die N. Teil 6 § 10 eingeführte Erhöhung der Berufungsumme v. 50 auf 100 M ist nur auf die Berufungen in den Prozessen anwendbar, die in erster Instanz nach dem Inkrafttreten der NotBD. abhängig geworden sind 798<sup>18</sup>

Zur Auslegung des § 11 II Teil 6 Kap. I der N. Die Rechtsverfolgung ist „mutwillig“, wenn anzunehmen ist, daß der Bell. den Klagnspruch nicht bestreiten

werde und wenn Kläger beim OG. klagen will, statt den Weg des Mahnverfahrens zu wählen 661<sup>1</sup>  
Auf Grund einer nach Inkrafttreten der N. erfolgten Armenrechtsbewilligung kann der beigeordnete Rechtsanwalt vom Staat den Ersatz einer höheren Prozeßgebühr, als die NotBD. sie bestimmt, auch dann nicht verlangen, wenn er schon vor ihrem Inkrafttreten im Auftrag der armen Partei die Klage eingereicht hatte 1164<sup>29</sup>

**NotBD. v. 17. Nov. 1931**

Kommentar zur BD. 452

Sicherungsverfahren und Familiengut verwaltung nach dem Familiengütergesetz v. 22. April 1930 323

Das Osthilfe-Sicherungsverfahren schützt das Vermögen der Ehefrau des Betriebsinhabers nicht 356<sup>2</sup>

**NotBD. v. 8. Dez. 1931**

Textausgabe 104

Kommentar. Schrifttum 328 453

Die privatechtl. Vorschriften der N. Schrifttum 329

1. Teil Kap. I: Gebundene Preise 304

Die Senkung gebundener Preise. Schrifttum 329

Teil 1 Kap. I § 1. Von einem Kartell oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. NotBD. 700

1. Teil Kap. III. Die Zinssenkung nach der NotBD. 324. Schrifttum 161 329 930 1128

Die Durchführung der Zinssenkung 297 Zinssenkung u. Kündigungsbefreiungen nach der N. 1328

Präsidialbeschuß des Hanseat. OG. vom 25. Jan. 1932 zur Frage der Zinssenkung 633

Die Eintragung der durch die 4. NotBD. erfolgten Zinssenkung im Grundbuch ist auf formlosen Antrag des Grundstückseigentümers zulässig. Der Antrag ist beim Grundbuchamt zu stellen 1153<sup>1</sup>

2. Die Durchf. und Ergänzungsd. über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt 996

2. Teil. Die neuen Miet- und Pachtvorschriften der NotBD. v. 8. Dez. 1931 und der Durchf. Vorschr. f. Alt- und Neubauten. Schrifttum 329

Mietrecht nach der NotBD. v. 8. Dez. 1931. Schrifttum 329

Mietsenkung und Kündigung. Lockerung der Zwangswirtschaft nach der NotBD. und den Durchf. Best. Schrifttum 329

2. Teil Kap. II. Die Mietenkung nach der 4. NotBD. Reich u. Preußen 306

Auß.- u. Durchf. Best. der Länder: Bayern 308

Sachsen 311

Württemberg 313

Preußen. Schrifttum 329

2. Teil Kap. III. Die außerordentl. Kündigung von Mietverhältnissen zum 5. Jan. 1932 20

Zur Auslegung der Art. 8 und 9 der BD. über die außerordentl. Mietkündigung v. 23. Dez. 1931 630

3. Teil. Das Zwangsvollstreckungsnotrecht. Schrifttum 160 452

Bahr. Ausf.- und Durchf. Best. 310

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Fristen im Einstellungsverfahren nach §§ 5 ff. des 3. Teils der NotBD. 440

Die nach § 6 IV des 3. Teils an sich gegebene sofortige Beschwerde ist unzulässig, wenn inzwischen der Buschlag erteilt worden ist; alsdann sind die Einstellungsgründe nur im Wege der Beschwerde gegen den Buschlagbeschuß geltend zu machen 533<sup>4</sup>

3. Teil § 10 verpflichtet das Gericht, auf Antrag eines der in § 10 genannten Institute den vor Inkrafttreten der NotBD. bestellten Zwangsvorwalter abzuberufen und einen Institutsvorwalter zu bestellen 1229<sup>1</sup>

Die Durchf. BD. zum 3. Teil der N. bezieht sich nicht auf Zwangsvorsteigerungen, die vor Inkrafttreten der N. 4. Teil rechtskräftig abgeschlossen waren 1228<sup>2</sup> 1227<sup>1</sup>

Die Änderungen des Umsatzsteuerrechts durch die NotBD. Schrifttum 1003

Teil 7 Kap. III der N. Gegen den Bescheid des FinA., mit dem der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Nr. 3 der Vorschriften über die FluchtSt. abgelehnt wird, kann der Antragsteller auf Grund des § 235 Nr. 4 RAbG. 1931 eine Entscheidung des FinA. im Berufungsverfahren herbeiführen. Das Berufungsverfahren wird durch Antrag bei dem örtlich zuständigen FinA. eingeleitet, der auf Feststellung dahin geht, daß Steuerfreiheit nach § 2 Nr. 3 der FluchtSt.-Vorschr. gegeben ist 761<sup>1</sup>

7. Teil Kap. VI. Gehaltskürzung. Ausf. Best. der Länder: Bayern 311, Sachsen 313

8. Teil. Schutz des inneren Friedens. Ausf. Best. der Länder: Bayern 311, Sachsen 313

Verordnungen über einmalige Bilanzierungserleichterungen v. 15. u. 23. Dez. 1931

Bilanzierungserleichterungen. Durchführung der erleichterten Kapitalherabsetzung 693

Die BD. über Orderlagerscheine v. 16. Dez. 1931 18

Schrifttum 715

**NotBD. v. 23. Jan. 1932**

Das Pfandrecht an landwirtschaftlichen Früchten nach der BD. des RPräf. zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932. Schrifttum 1036

NotBD. v. 27. Febr. 1932

Die BD. v. 27. Febr. 1932 über das Deutsche Kreditabkommen u. die Durchf. BD. dazu 977

**NotBD. v. 9. März 1932**

1. Teil: Zugabewesen 988. Schriftt. 1003

2. Teil: Ausverkaufswesen 990

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 994

Ausverkaufswesen u. Schutz v. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen. 2. Teil der NotBD. Schrifttum 1196

2. Landesrecht.

**NotBD., preuß. v. 12. Sept. 1931**

Die Beamteigenschaft nach der preuß. NotBD. 448

Tabelle zur neuesten Gebührenabgabe der Notare 1124

**NotBD., Meißn.-Strelitz**

Die NotBD. des Mecklenburg-Strelitzschen Staatsministeriums v. 10. Sept. 1931 ist rechtsgültig 514<sup>2</sup>

## B. Gesetzesregister.

### 1. Reichsrecht.

1. NotBD. des RPräf. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher u. sozialer Notstände v. 26. Juli 1930: 334<sup>3</sup>

I. Abschn.: 538<sup>1</sup> 1324<sup>1</sup>

§§ 13, 15, 16; 1323<sup>1</sup>

II. Abschn.: 513<sup>1</sup>

§ 4: 261<sup>2</sup> 357<sup>1</sup>

§ 5: 261<sup>2</sup> 3<sup>2</sup>

§ 8: 259<sup>1</sup>

IV. Abschn. Teil 3 Art. 2 II: 970<sup>3</sup>

2. Durchf<sup>ß</sup>Best. über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer v. 4. Sept. 1930 (RGBl. 450):  
§ 22: 259<sup>1</sup>
3. 1. NotVO. des R<sup>ß</sup>Präf. v. 1. Dez. 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 517): 118<sup>13</sup> 334<sup>3</sup> 538<sup>1</sup>  
Teil 1: 1324<sup>1</sup>  
Teil 2 § 3 Kap. I: 452  
Teil 2 Kap. II: 1268<sup>1</sup>  
Teil 2 § 4 Kap. II: 454
- Gemeindebiersteuerrahmengesetz:  
§ 4: 224  
§ 9: 223 226  
§§ 10, 11: 223  
§ 13: 225 226  
§§ 17, 18: 225  
Teil 3 § 6 Nr. 2 Kap. I: 134<sup>1</sup>  
Teil 3 Kap. IV Art. 4 § 2: 217  
Teil 4 Kap. III § 1: 197<sup>32</sup> 352<sup>2</sup>  
Teil 7: 639  
Teil 9 § 1: 9  
§ 5: 427<sup>4</sup>  
§ 7: 5
4. NotVO. v. 28. März 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (RGBl. I, 79): 4 382 383  
§ 1: 63<sup>1</sup> 360<sup>2</sup> 966<sup>24</sup> 25  
§ 2: 966<sup>24</sup> 25  
§ 8: 311 518<sup>2</sup> 951<sup>17</sup>  
§ 10: 545<sup>16</sup> 955<sup>1</sup>  
§ 11: 518<sup>4</sup> 955<sup>1</sup> 967<sup>27</sup> 29  
§ 12: 545<sup>16</sup>  
§ 13: 311  
§ 14: 6  
§ 16: 360<sup>2</sup>
5. 2. NotVO. v. 5. Juni 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 279): 330 334<sup>3</sup> 538<sup>2</sup>  
Teil 1 Kap. I: 234  
Teil 1 Kap. III: 219  
Teil 2 Kap. I § 1 Abf. 1f.: 1325<sup>4</sup>  
Teil 3 Kap. II: 1240  
Teil 5 Kap. VIII Art. 1: 25  
Teil 6 Kap. III § 3: 645<sup>6</sup>  
Teil 7 Kap. II Art. 1: 219  
Teil 7 Kap. IV: 1102
6. VO. des R<sup>ß</sup>Präf. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. Aug. 1931 (RGBl. 421):  
§ 2 II: 316  
§ 5: 315  
§ 6: 318 320 322 325 760<sup>1</sup> 985<sup>1</sup>  
1027<sup>1</sup>  
§ 7: 1025<sup>6</sup>  
§ 12: 322  
§ 17: 323  
§ 18: 1025<sup>6</sup>
7. 1. Durchf<sup>ß</sup>VO.:  
§ 1: 318  
§ 2: 318 1122
8. 5. Durchf<sup>ß</sup>VO. zur VO. über die Devisenbewirtschaftung:  
§ 1a, b: 317
9. 6. Durchf<sup>ß</sup>VO.:  
§ 11: 1122  
§ 12: 987
10. 7. Durchf<sup>ß</sup>VO. v. 10. Nov. 1931: 986  
§ 1: 316  
§ 7: 319  
§ 8: 318 600<sup>2</sup>  
§ 9: 318  
§ 10: 319
11. 9. Durchf<sup>ß</sup>VO. v. 7. Dez. 1931:  
§ 2: 316  
§ 3: 316 321
12. Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 24. Aug. 1931 i. d. Fass. v. 29. Dez. 1931: 315 ff.
13. VO. des R<sup>ß</sup>Präf. über steuerliche Erfassung bisher nichtversteuerter Werte und über Steueramnestie v. 23. Aug. 1931 (RGBl. 449) = 1. SteueramnestieVO.: 217  
§ 15: 220  
§ 18a: 220
14. Durchf<sup>ß</sup>Best. v. 24. Aug. 1931:  
§ 16: 220  
§ 18: 221
15. 2. SteueramnestieVO. v. 21. Sept. 1931 (RGBl. 503):  
§ 5 II: 217  
§ 8: 220
16. VO. des R<sup>ß</sup>Präf. zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden v. 24. Aug. 1931 (RGBl. I, 453): 8 10 514<sup>2</sup>
17. NotVO. v. 19. Sept. 1931 (RGBl. 493) über Aktienrecht, Bankaufsicht und über Steueramnestie: 702 703 704 1000  
Art. 5, 6: 689
18. 1. VO. zur Durchf. der aktienrechtl. Vorschriften der VO. des R<sup>ß</sup>Präf. über Aktienrecht, Bankaufsicht u. über eine Steueramnestie v. 15. Dez. 1931 (RGBl. 760): 702  
703
19. 3. NotVO. des R<sup>ß</sup>Präf. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931: 3 8 12 13 18 208 334<sup>3</sup>  
Teil 1 Kap. III § 1: 8  
Teil 5 Kap. II: 696 703 705  
Teil 5 Kap. III: 1125  
Teil 6: 638  
Teil 6 Kap. I: 8 361 ff.  
§ 7: 68<sup>2</sup> 353<sup>5</sup> 361 426<sup>5</sup> 518<sup>1</sup> 638  
676<sup>32</sup> 967<sup>28</sup> 1174<sup>10</sup>  
§ 8: 99 351<sup>1</sup> 427<sup>6</sup> 7 966<sup>26</sup>  
§ 10: 798<sup>18</sup> 916  
§ 11: 638 661<sup>1</sup>  
§ 17: 1164<sup>29</sup>
20. Durchf<sup>ß</sup>VO. über Kapitalherabsetzung in erleichterter Form v. 18. und 20. Febr. 1932 (RGBl. I, 75 und DRAnz. v. 20. Febr. 1932): 696
21. NotVO. des R<sup>ß</sup>Präf. v. 10. Okt. 1931 zur Änderung der Wertberechnung von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen, die auf Feingold lauten (RGBl. 569):  
§ 1: 325
22. VO. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Ostsegebiet v. 17. Nov. 1931 (RGBl. 675): 452  
§ 8: 323 356<sup>2</sup>
23. 4. NotVO. des R<sup>ß</sup>Präf. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (RGBl. 699): 4 104 328 f. 453 702  
Teil 1: 161  
Teil 1 Kap. I: 304 f. 329 700  
Teil 1 Kap. III: 329 633 930 1128  
1153<sup>1</sup> 1328  
§ 2: 299 ff. 997  
§ 4: 302 324 996  
§§ 5, 6, 8: 297 302  
§ 7: 303  
§ 9: 997  
§ 10: 303  
Teil 2: 329  
Teil 2 Kap. I § 3: 452  
Teil 2 Kap. II: 306 ff. 311 ff.  
Teil 2 Kap. III: 20  
§ 1: 21 22 631  
§ 2: 21 22 23  
§ 3: 24 633  
§ 5: 24 630  
Teil 3: 160 310 452 1228<sup>2</sup>  
§ 1: 160  
§ 3: 160  
§§ 5 ff.: 440  
§ 6: 533<sup>4</sup>  
§ 10: 1229<sup>1</sup>  
§ 11: 160 452  
§ 12: 452  
§ 52: 1227<sup>1</sup>  
Teil 6 Kap. I: 922  
Teil 7 Kap. III: 217  
§ 2 Nr. 3: 761<sup>1</sup>
- Teil 7 Kap. VI: 311  
Teil 8: 311 313  
Kap. I § 4: 383
24. VO. über einmalige Bilanzierungserleichterungen v. 15. und 23. Dez. 1931 (RGBl. I, 759, 793): 693 702
25. VO. v. 23. Dez. 1931 über die außerordentliche Mietkündigung zum 5. Jan. 1932:  
Art. 1: 22  
Art. 2: 23  
Art. 3: 24  
Art. 5: 22 24  
Art. 7: 21  
Art. 8: 24 630  
Art. 9: 24 632
26. VO. zur Durchführung der Mietenenkung v. 15. Dez. 1931:  
Art. 2: 307  
Art. 3, 5: 307  
Art. 9: 308  
Art. 10: 311
27. 2. VO. zur Durchführung der Mietenenkung v. 5. Jan. 1932: 307
28. 1. Durchführungs- und ErgänzungsvO. über Zinsenkung auf dem Kapitalmarkt v. 23. Dez. 1931 (RGBl. I, 793): 1328  
Art. 2, 3: 298  
Art. 4: 297  
Art. 5—8: 298  
Art. 7: 299 997  
Art. 8: 299 996  
Art. 9: 301 998  
Art. 10, 11: 301  
Art. 13—16: 302  
Art. 17: 302 999  
Art. 18—23: 303  
Art. 24: 303 999  
Art. 25: 304
29. 2. Durchführungs- und ErgänzungsvO. über Zinsenkung auf dem Kapitalmarkt: 1328  
Art. 4: 998  
Art. 6: 999  
Art. 7: 999
30. Durchf<sup>ß</sup>VO. v. 30. Jan. 1932 zu Teil 3 der 4. NotVO.: 452 1228<sup>2</sup>
31. VO. über Orderlagercheine v. 16. Dez. 1931 (RGBl. I, 763): 18 715
32. VO. des R<sup>ß</sup>Präf. zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932: 1036
33. VO. des R<sup>ß</sup>Präf. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932 (RGBl. I, 1932, 121):  
Teil 1: 988 1003  
Teil 2: 990 1196  
§ 7: 991  
§§ 7 a, b: 992 994  
§§ 8, 9, 10: 993  
§ 27 a: 993
- 2. Landesrecht.**
- Preußen.**
34. NotVO. v. 12. Sept. 1931 (Durchf<sup>ß</sup>VO. zur VO. des R<sup>ß</sup>Präf. v. 24. Aug. 1931 = SparnotVO. GS. 179): 1124  
Teil 2 Kap. VIII § 1: 448
35. VO. über die Mietenenkung v. 21. Dez. 1931 (GS. 289):  
§§ 1, 2, 3: 306 f.  
§ 4: 308  
§§ 7, 8: 307
36. 2. VO. über die Mietenenkung v. 5. Jan. 1932 (GS. 1):
37. 3. VO. über die Mietenenkung v. 11. Jan. 1932 (GS. 49):
- Bayern.**
38. 1. GehaltskürzungsvO. v. 31. Dez. 1930: 311

39. 2. GehaltskürzungsgVO. v. 17. Juni 1931:  
311  
40. MietSchVO. v. 28. Dez. 1931: 310  
41. WohnungVO. v. 24. Dez. 1931: 310  
42. VO. zur Durchführung der Mietenkung  
v. 18. Dez. 1931: 309  
43. VO. über die gesetzliche Miete i. J. 1932  
v. 23. Dez. 1931: 310  
44. 6. VO. zur Lockerung des Mieterschutzes  
und der gesetzlichen Mietzinsbildung in  
Bayern v. 24. Dez. 1931: 310  
45. Bek. v. 9. Okt. 1931 betr. Einstellung v.  
Privatklagfachen gem. Kap. I Teil 6 der  
NotVO. v. 6. Okt. 1931: 361

- Sachsen.  
46. VO. zur Sicherung des Staatshaushalts  
und der Haushalte der Gemeinden vom  
21. Sept. 1931: 8  
Teil 3 Kap. I: 313  
47. VO. v. 31. Dez. 1931 zur Ausführung  
des 8. Teils der 4. NotVO.: 311  
48. AusfVO. über Mietenkung v. 23. Dez.  
1931, 7. Jan. 1932 u. 22. Jan. 1932: 311ff.  
49. VO. über die Lockerung der Wohnungszwangs-  
wirtschaft v. 14. Jan. 1932: 313  
50. GemeindesteuerNotVO. v. 24. Sept. 1930:  
513<sup>1</sup>  
51. VO. v. 21. Okt. 1931 betr. Einstellung  
v. Privatklagfachen gem. Kap. I Teil 6 der  
NotVO. v. 6. Okt. 1931: 361

- Württemberg.  
52. VOen über Abbau der Wohnungszwangswirtschaft v. 17. Juli 1931 und 19. Dez.  
1931: 314  
53. VO. über Mietenkung v. 18. Dez. 1931:  
314  
Baden.  
54. HaushaltNotVO. v. 9. Okt. 1931: 10  
Thüringen.  
55. Rundverfügung v. 21. Dez. 1931 betr.  
Einstellung v. Privatklagfachen gem. Kap. I  
Teil 6 der NotVO. v. 6. Okt. 1931: 361  
Mecklenburg-Strelitz.  
56. NotVO. des Staatsmin. v. 10. Sept.  
1931: 514<sup>2</sup>

## IV.

## Gesetzesregister.

## A. Zivilrecht.

## I. Reichsrecht.

## a) Bürgerliches Recht.

1. BGB. v. 18. Aug. 1896: 103 1194  
§ 7: 550<sup>1</sup>  
§ 12: 580<sup>2</sup> 595<sup>12</sup> 874<sup>8</sup> 903<sup>1</sup> 1023<sup>2</sup>  
§ 21: 722<sup>4</sup> 1008<sup>4</sup>  
§ 31: 519<sup>2</sup> 644<sup>3</sup> 1039<sup>1</sup>  
§ 39: 1197<sup>1</sup>  
§ 89: 519<sup>2</sup> 1039<sup>1</sup>  
§ 93: 1197<sup>2</sup> 1200<sup>3</sup>  
§ 94: 21 188<sup>19</sup> 1197<sup>2</sup> 1200<sup>3</sup>  
§ 95: 21  
§ 96: 1087<sup>1</sup>  
§ 97: 194<sup>26</sup>  
§ 98: 194<sup>26</sup>  
§ 99: 1066<sup>1</sup>  
§ 117: 740<sup>14</sup>  
§ 119: 299 469<sup>6</sup> 1279<sup>19</sup>  
§ 122: 714 1279<sup>19</sup>  
§ 123: 299 433<sup>1</sup> 930<sup>1</sup>  
§ 127: 37<sup>1</sup>  
§ 133: 39<sup>2</sup> 173<sup>9</sup> 356<sup>1</sup> 720<sup>3</sup> 735<sup>12</sup>  
739<sup>13</sup> 1007<sup>3</sup> 1132<sup>4</sup> 1201<sup>4</sup> 1249<sup>3</sup>  
1275<sup>11</sup>  
§ 134: 37<sup>1</sup> 305 389<sup>1</sup> 435<sup>2</sup> 808<sup>7</sup> 985  
§ 135: 197<sup>33</sup>  
§ 136: 197<sup>33</sup>  
§ 138: 37<sup>1</sup> 100 199<sup>36</sup> 208<sup>1</sup> 389<sup>1</sup>  
435<sup>2</sup> 469<sup>6</sup> 600<sup>3</sup> 662<sup>2</sup> 808<sup>7</sup>  
1040<sup>8</sup>  
§ 139: 50<sup>12</sup> 305 985  
§ 141: 110<sup>4</sup> 985  
§ 154: 299  
§ 155: 299  
§ 157: 39<sup>2</sup> 173<sup>9</sup> 735<sup>12</sup> 739<sup>13</sup> 1066<sup>1</sup>  
1132<sup>4</sup> 1201<sup>4</sup> 1249<sup>3</sup> 1276<sup>12</sup> 13  
§ 160: 152 331<sup>1</sup>  
§ 161: 152 331<sup>1</sup>  
§ 162: 331<sup>1</sup>  
§ 166: 740<sup>14</sup>  
§ 171: 1202<sup>5</sup>  
§ 172: 1153<sup>2</sup> 1202<sup>5</sup>  
§ 177: 739<sup>13</sup>  
§ 181: 39<sup>2</sup>  
§ 184: 323 724<sup>5</sup> 734<sup>11</sup> 739<sup>13</sup>  
§ 185: 151  
§ 195: 1077<sup>1</sup>  
§ 209: 229 1016<sup>9</sup>  
§ 211: 231 663<sup>3</sup>  
§ 217: 229  
§ 222: 228 231  
§ 228: 925 1072<sup>15</sup>  
§ 229: 1072<sup>15</sup>

- § 242: 41<sup>3</sup> 42<sup>4</sup> 69<sup>2</sup> 173<sup>9</sup> 331<sup>2</sup> 334<sup>3</sup>  
335<sup>4</sup> 337<sup>5</sup> 469<sup>6</sup> 522<sup>7</sup> 582<sup>3</sup> 585<sup>4</sup>  
586<sup>5</sup> 614<sup>2</sup> 718<sup>2</sup> 860 914 932<sup>2</sup>  
944<sup>10</sup> 1005<sup>1</sup> 1041<sup>3</sup> 1048<sup>12</sup>  
1052<sup>14</sup> 1054<sup>15</sup> 1056<sup>17</sup> 1201<sup>4</sup>  
1275<sup>11</sup> 1276<sup>13</sup>  
§ 247: 297 353  
§ 249: 43<sup>5</sup> 392<sup>2</sup> 722<sup>4</sup> 1005<sup>1</sup> 1007<sup>2</sup>  
1008<sup>4</sup> 1036  
§ 254: 42<sup>4</sup> 393<sup>3</sup> 425<sup>2</sup> 654<sup>16</sup> 722<sup>4</sup>  
778<sup>8</sup> 781<sup>5</sup> 782<sup>7</sup> 786<sup>9</sup> 787<sup>10</sup>  
797<sup>17</sup> 808<sup>3</sup> 820<sup>1</sup> 1008<sup>4</sup>  
1249<sup>3</sup>  
§ 268: 200<sup>37</sup>  
§ 269: 1274<sup>9</sup>  
§ 272: 735<sup>12</sup>  
§ 273: 181<sup>5</sup> 339<sup>6</sup> 394<sup>4</sup> 582<sup>3</sup>  
§ 276: 42<sup>4</sup> 778<sup>8</sup> 781<sup>5</sup> 782<sup>6</sup> 782<sup>7</sup>  
787<sup>10</sup> 790<sup>12</sup> 808<sup>3</sup> 930<sup>1</sup> 1130<sup>2</sup>  
1137<sup>8</sup>  
§ 278: 1130<sup>2</sup>  
§ 284: 194<sup>27</sup> 1052<sup>14</sup>  
§ 286: 1052<sup>14</sup> 1160<sup>18</sup>  
§ 305: 1309<sup>60</sup>  
§ 306: 87<sup>1</sup>  
§ 313: 331<sup>1</sup> 1042<sup>5</sup>  
§ 315: 1066<sup>1</sup>  
§ 320: 190<sup>31</sup>  
§ 325: 190<sup>21</sup>  
§ 326: 1203<sup>6</sup> 1204<sup>7</sup>  
§ 328: 739<sup>13</sup> 1068<sup>7</sup>  
§ 328 ff.: 551<sup>1</sup>  
§ 329: 739<sup>13</sup>  
§ 330, 331: 1068<sup>7</sup>  
§ 335: 802<sup>1</sup>  
§ 346: 147  
§ 347: 147  
§ 362: 1276<sup>13</sup>  
§ 388: 749<sup>20</sup>  
§ 393: 1154<sup>2</sup>  
§ 394: 551<sup>1</sup>  
§ 398: 39<sup>2</sup> 397<sup>6</sup> 733<sup>10</sup> 1206<sup>8</sup>  
§ 399: 733<sup>10</sup> 787<sup>10</sup>  
§ 400: 787<sup>10</sup>  
§ 400 ff.: 344<sup>9</sup>  
§ 412: 781<sup>5</sup>  
§ 415: 173<sup>9</sup> 1043<sup>6</sup>  
§ 419: 22 114<sup>1</sup> 162 197<sup>34</sup> 724<sup>5</sup>  
§ 425: 230  
§ 433: 157  
§ 440: 157  
§ 454: 877<sup>10</sup>  
§ 455: 147  
§ 482: 1077<sup>1</sup>  
§ 535 ff.: 664<sup>6</sup> 1067<sup>5</sup>  
§ 550: 1077<sup>1</sup>  
§ 554: 1066<sup>1</sup>  
§ 558: 663<sup>4</sup>  
§ 561: 126<sup>8</sup>  
§ 566: 110<sup>4</sup> 1068<sup>6</sup>  
§ 567: 37<sup>1</sup> 1066<sup>1</sup>  
§ 569: 22  
§ 570: 22  
§ 581: 1066<sup>1</sup> 1067<sup>3</sup>  
§ 585: 1066<sup>2</sup>  
§ 607: 243<sup>6</sup>  
§ 610: 243<sup>6</sup>  
§ 611: 209<sup>2</sup>  
§ 612: 1270<sup>3</sup>  
§ 615: 1276<sup>13</sup> 1303<sup>45</sup>  
§ 620: 1278<sup>17</sup>  
§ 626: 69<sup>1</sup> 1067<sup>8</sup>  
§ 631: 209<sup>2</sup> 1216<sup>15</sup>  
§ 641: 1216<sup>15</sup>  
§ 647: 1208<sup>9</sup>  
§ 665: 665<sup>7</sup>  
§ 666: 665<sup>7</sup> 1220<sup>19</sup>  
§ 670: 368 1165<sup>31</sup>  
§ 675: 665<sup>7</sup> 1220<sup>19</sup>  
§ 676: 1130<sup>2</sup>  
§ 677: 367  
§ 683: 368  
§ 700: 707  
§ 765 ff.: 331<sup>1</sup>  
§ 767: 340<sup>7</sup>  
§ 774: 582<sup>3</sup>  
§ 775: 983  
§ 776: 582<sup>3</sup>  
§ 779: 335<sup>4</sup> 1132<sup>4</sup>  
§ 796: 862<sup>1</sup>  
§ 807: 862<sup>1</sup>  
§ 809, 810: 153  
§ 812: 181<sup>6</sup> 735<sup>12</sup> 1040<sup>2</sup> 1044<sup>?</sup>  
§ 814: 44<sup>6</sup>  
§ 816: 957<sup>1</sup>  
§ 817: 161 957<sup>1</sup> 1040<sup>2</sup>  
§ 818: 147  
§ 823: 67<sup>1</sup> 393<sup>3</sup> 395<sup>5</sup> 778<sup>8</sup> 781<sup>5</sup>  
793<sup>14</sup> 794<sup>15</sup> 808<sup>3</sup> 809<sup>8</sup> 810<sup>11</sup>  
851 860 930<sup>1</sup> 934<sup>3</sup> 957<sup>2</sup> 1085  
1039<sup>1</sup> 1137<sup>8</sup> 1142<sup>13</sup> 1153<sup>1</sup>  
1169<sup>18</sup> 1170<sup>1</sup> 1175<sup>1</sup> 1251<sup>4</sup>  
§ 823 ff.: 776<sup>1</sup> 808<sup>5</sup>  
§ 824: 1175<sup>1</sup>  
§ 826: 100 197<sup>33</sup> 392<sup>2</sup> 397<sup>6</sup> 595<sup>12</sup>  
860 862<sup>1</sup> 872<sup>5</sup> 889<sup>2</sup> 897<sup>1</sup> 937<sup>5</sup>  
938<sup>6</sup> 1130<sup>2</sup> 1153<sup>1</sup> 1160<sup>18</sup> 1175<sup>1</sup>  
1206<sup>8</sup> 1242 1247<sup>1</sup> 1257<sup>1</sup>  
§ 829: 369  
§ 831: 68<sup>1</sup> 781<sup>5</sup> 782<sup>6</sup> 787<sup>10</sup> 793<sup>14</sup>  
794<sup>15</sup> 797<sup>17</sup> 808<sup>3</sup> 1142<sup>13</sup>  
1251<sup>4</sup>

§ 836: 1208<sup>10</sup> 1210<sup>11</sup>  
 § 838: 1210<sup>11</sup>  
 § 839: 178<sup>1</sup> 368 426<sup>3</sup> 529<sup>11</sup> 641<sup>2</sup>  
     644<sup>4</sup> 1131<sup>3</sup> 1139<sup>11</sup> 1146<sup>18</sup>  
     1153<sup>1</sup>  
 § 842: 1249<sup>2</sup>  
 § 843: 808<sup>6</sup> 1249<sup>2</sup>  
 § 844: 368 772  
 § 843—845: 787<sup>10</sup>  
 § 845: 772  
 § 847: 772 793<sup>14</sup>  
 § 852: 938<sup>6</sup> 939<sup>7</sup>  
 § 854: 67<sup>1</sup>  
 § 856: 899<sup>3</sup>  
 § 862: 850 899<sup>3</sup>  
 § 865: 850  
 § 868: 285<sup>43</sup> 1212<sup>13</sup>  
 § 873: 331<sup>1</sup> 1194 1228<sup>3</sup>  
 § 881: 1211<sup>12</sup>  
 § 883: 61<sup>1</sup> 190<sup>21</sup> 802<sup>1</sup>  
 § 885: 1045<sup>8</sup>  
 § 894: 107<sup>1</sup> 1206<sup>8</sup>  
 § 903: 400<sup>7</sup>  
 §§ 903 ff.: 546<sup>17</sup>  
 904: 925  
 905: 45<sup>7</sup>  
 § 906: 400<sup>7</sup> 850 858 904 1046<sup>9</sup>  
 § 907: 645<sup>6</sup> 1046<sup>9</sup>  
 §§ 912 ff.: 1047<sup>10</sup>  
 917: 1069<sup>8</sup>  
 925: 331<sup>1</sup> 1228<sup>3</sup>  
 § 929: 67<sup>1</sup>  
 § 930: 194<sup>26</sup>  
 § 932: 63<sup>1</sup>  
 § 934: 1212<sup>13</sup>  
 § 935: 142<sup>2</sup>  
 §§ 947 ff.: 508<sup>22</sup>  
 958: 1036  
 960: 1036  
 § 985: 1204<sup>7</sup> 1206<sup>8</sup>  
 986: 1204<sup>7</sup>  
 § 989: 194<sup>26</sup>  
 § 990: 194<sup>26</sup>  
 § 994: 198<sup>35</sup> 1228<sup>4</sup>  
 § 1004: 400<sup>7</sup> 850 860  
 1021: 1041<sup>4</sup>  
 § 1090: 1058<sup>20</sup>  
 § 1094: 1087<sup>1</sup>  
 1103: 1087<sup>1</sup>  
 1107: 450  
 1113: 1215<sup>14</sup> 1216<sup>15</sup> 1225<sup>1</sup>  
 1115: 177<sup>1</sup> 1215<sup>14</sup>  
 § 1117: 1217<sup>16</sup>  
 1118: 114<sup>2</sup>  
 1119: 326 1211<sup>12</sup>  
 1120: 194<sup>26</sup>  
 §§ 1120 ff.: 450  
 § 1121: 194<sup>26</sup>  
 1124: 193<sup>24</sup> 451 452  
 §§ 1127, 1128: 1035  
 § 1163: 1216<sup>15</sup> 1223<sup>21</sup> 1225<sup>1</sup>  
 1164: 914  
 1169: 588<sup>6</sup>  
 1176: 158  
 1177: 1216<sup>15</sup> 1223<sup>21</sup>  
 1190: 1218<sup>17</sup>  
 1192: 177<sup>1</sup> 450  
 § 1200: 450  
 § 1225: 200<sup>37</sup>  
 1230: 1034  
 1247: 200<sup>37</sup>  
 1249: 200<sup>37</sup>  
 1253: 1208<sup>9</sup>  
 § 1257: 1066<sup>2</sup> 1208<sup>9</sup>  
 1274: 39<sup>2</sup>  
 1280: 39<sup>2</sup>  
 1281: 1066<sup>2</sup>  
 1294: 756<sup>4</sup>  
 § 1373: 1219<sup>18</sup>  
 § 1375: 1219<sup>18</sup>  
 § 1376: 1219<sup>18</sup>  
 § 1380: 1219<sup>18</sup>  
 § 1383: 1219<sup>18</sup>  
 § 1387: 126<sup>4</sup> 186<sup>16</sup>  
 § 1416: 186<sup>16</sup> 678<sup>31</sup>

- § 1635 I 2: 7  
 § 1654: 676<sup>31</sup>  
 § 1660: 676<sup>31</sup>  
 § 1715: 773  
 § 1745, 1747: 156  
 § 2115: 171<sup>8</sup>  
 2. EinflG. zum BGBl. v. 18. Aug. 1896:  
     Art. 14: 599<sup>1</sup>  
     Art. 17: 601<sup>6</sup>  
     Art. 19: 588<sup>4</sup>  
     Art. 25: 564  
     Art. 27: 564 565 588<sup>4</sup> 599<sup>1</sup>  
     Art. 115, 116: 1041<sup>4</sup>  
     Art. 170, 171: 1066<sup>1</sup>  
     Art. 184: 1041<sup>4</sup>  
 3. GrundbuchG. v. 24. März 1897:  
     § 13: 1061<sup>2</sup>  
     § 18 II: 324  
     § 28: 1215<sup>14</sup>  
     § 29: 669<sup>15</sup> 1153<sup>2</sup>  
     § 32: 1061<sup>2</sup>  
     § 54: 1064<sup>6</sup> 1211<sup>12</sup> 1228<sup>3</sup>  
 4. Ges. über wertbeständige Hypotheken v. 23. Juni 1923 (RGBl. I, 407):  
     § 1: 326  
     § 3: 226 349<sup>1</sup>  
 5. Ges. über die Auflösung von Hypotheken und anderen Ansprüchen v. 16. Juli 1925:  
     § 3 I 3iff. 7: 1102  
     § 7: 1060<sup>1</sup>  
     § 8: 659<sup>1</sup>  
     § 14: 1050<sup>13</sup>  
     § 15: 585<sup>3</sup> 659<sup>1</sup> 1050<sup>13</sup>  
     § 16: 1061<sup>2</sup>  
     § 17: 1050<sup>13</sup>  
     § 22 II: 728<sup>8</sup>  
     § 22 II: 4 728<sup>8</sup>  
     § 55: 1102  
     § 63 IV: 334<sup>3</sup>  
     § 65: 1048<sup>12</sup>  
     § 66: 340<sup>7</sup> 734<sup>11</sup>  
     § 67: 1050<sup>13</sup>  
     § 69: 342<sup>8</sup>  
     § 75: 1070<sup>9</sup>  
     § 77: 342<sup>8</sup>  
 6. GrundbuchbereinigungsG. v. 18. Juli 1930 (RGBl. I, 305):  
     §§ 1 ff.: 61<sup>1</sup> 1061<sup>2</sup>  
     § 4: 11  
     § 19: 4  
     § 22: 7 11  
     § 24: 11  
     § 25: 1061<sup>2</sup>  
     § 37: 1061<sup>2</sup>  
 7. Ges. über die Fälligkeit und Verzinsung der Auftröhyp. v. 18. Juli 1930 (RGBl. II, 577):  
     § 1: 348<sup>1</sup>  
     § 2: 348<sup>1</sup> 913  
     § 6: 4  
     § 10: 1153<sup>2</sup>  
     § 25: 533<sup>5</sup>  
 8. BG. v. 10. Nov. 1931 über die Zahlungsfrist in Auftröhyp. 11 13 775  
     Art. 2: 151  
 9. AnflößG. v. 16. Juli 1925:  
     § 30: 592<sup>9</sup> 1057<sup>18</sup>  
     § 40: 592<sup>9</sup> 1057<sup>18</sup>  
 10. Ges. über die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894:  
     § 1: 152 591<sup>8</sup>  
     § 5: 152  
 11. Personenstandsgesetz v. 6. Dez. 1875:  
     §§ 15 a, 15 c: 156  
 12. HaftpfG. v. 7. Junt 1871 (RGBl. 207):  
     § 1: 425<sup>2</sup> 797<sup>17</sup>  
 13. KraftG. v. 3. Mai 1909 und 21. Juli 1923:  
     § 7: 776<sup>1</sup> 777<sup>2</sup> 778<sup>3</sup> 780<sup>4</sup> 781<sup>5</sup>  
     782<sup>6</sup> 806<sup>1</sup> 807<sup>2</sup> 808<sup>5</sup> 809<sup>9</sup>  
     1251<sup>4</sup>  
     § 8: 785<sup>8</sup> 808<sup>3</sup>  
     § 9: 25 778<sup>3</sup> 782<sup>7</sup> 786<sup>9</sup> 808<sup>5</sup>
- §§ 10—13: 787<sup>10</sup>  
 § 17: 780<sup>4</sup> 785<sup>8</sup> 787<sup>10</sup>  
 § 18: 781<sup>5</sup> 782<sup>7</sup>  
 § 21: 813<sup>23</sup>  
 § 24: 812<sup>18</sup> 815<sup>27</sup>  
 § 25: 816<sup>31</sup>  
 14. KraftVerkG. v. 16. März 1928 und 15. Juli 1930:  
     § 2: 812<sup>19</sup> 816<sup>29</sup>  
     § 3: 803<sup>1</sup>  
     § 4: 803<sup>1</sup>  
     § 16: 803<sup>1</sup> 812<sup>19</sup>  
     § 17: 771 777<sup>2</sup> 778<sup>3</sup> 781<sup>6</sup> 804<sup>2</sup>  
     815<sup>26</sup>  
     § 18: 771 777<sup>2</sup> 778<sup>3</sup> 787<sup>10</sup> 790<sup>11</sup> 12  
     804<sup>3</sup> 819<sup>10</sup> 815<sup>28</sup>  
     § 19: 777<sup>2</sup>  
     § 20: 790<sup>11</sup>  
     § 21: 787<sup>10</sup> 804<sup>3</sup> 813<sup>20</sup>  
     § 21g: 782<sup>7</sup>  
     § 23: 781<sup>5</sup> 790<sup>12</sup> 791<sup>13</sup> 804<sup>2</sup> 808<sup>7</sup>  
     813<sup>20</sup> 816<sup>30</sup>  
     § 24: 787<sup>10</sup> 814<sup>25</sup> 815<sup>28</sup> 820<sup>1</sup>  
     § 26: 805<sup>5</sup> 817<sup>33</sup>  
     § 27: 813<sup>23</sup>  
     § 29: 806<sup>6</sup>  
     § 30: 813<sup>21</sup>  
     § 41: 813<sup>22</sup> 814<sup>24</sup>  
     § 48: 812<sup>19</sup>  
     § 50: 812<sup>20</sup>  
 b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht.  
 15. HG. v. 10. Mai 1897: 706  
     § 1: 752<sup>2</sup>  
     § 2: 752<sup>2</sup>  
     § 4: 1020<sup>2</sup>  
     § 15: 48<sup>9</sup>  
     § 17: 730<sup>9</sup> 1023<sup>2</sup>  
     § 18: 875<sup>9</sup>  
     § 22: 48<sup>10</sup> 62<sup>2</sup>  
     § 25: 22 48<sup>9</sup> 10  
     § 30: 874<sup>8</sup>  
     § 33: 62<sup>2</sup>  
     § 37: 730<sup>9</sup> 874<sup>8</sup> 875<sup>9</sup> 1023<sup>2</sup>  
     § 128: 1017<sup>11</sup>  
     § 207: 1001  
     § 208: 1001  
     § 211: 718<sup>2</sup> 1007<sup>2</sup>  
     § 213: 718<sup>2</sup> 1007<sup>2</sup>  
     § 215: 718<sup>2</sup> 1007<sup>2</sup>  
     § 221: 718<sup>2</sup> 1007<sup>2</sup>  
     § 232: 717<sup>1</sup> 1017<sup>10</sup>  
     § 238: 717<sup>1</sup> 1017<sup>10</sup>  
     § 240: 693  
     § 260: 718<sup>2</sup> 1007<sup>2</sup>  
     §§ 260—262g: 689  
     § 261: 693  
     § 268: 720<sup>3</sup> 1007<sup>3</sup>  
     § 271: 720<sup>3</sup> 1007<sup>3</sup>  
     § 314: 691  
     § 344: 50<sup>11</sup>  
     § 350: 50<sup>11</sup>  
     § 355: 1015<sup>8</sup>  
     § 357: 1015<sup>8</sup>  
     § 363: 18  
     § 369: 756<sup>4</sup>  
     § 377: 586<sup>5</sup>  
     § 406: 748<sup>19</sup>  
     § 424: 18  
     § 485: 590<sup>7</sup>  
     § 513: 743<sup>16</sup>  
     § 559: 743<sup>16</sup>  
     § 754: 755<sup>2</sup>  
 16. EGHG.:  
     Art. 16: 18  
 17. ADHG.:  
     Art. 302: 18  
 18. BG. v. 3. Junt 1908: 708  
     Art. 7: 756<sup>3</sup>  
     Art. 9: 756<sup>3</sup>  
     Art. 82: 756<sup>3</sup>  
     Art. 84, 85: 709  
     Art. 86: 603<sup>1</sup>

19. EisenbVerkD. v. 16. Mai 1928:  
 Art. 63: 426<sup>3</sup>  
 Art. 86: 424<sup>1</sup>
- BinnSchG. v. 15. Juni 1895 und 20. Mai 1898:  
 § 3: 68<sup>1</sup>
21. SeestraßenD.:  
 § 64 Nr. 4: 590<sup>7</sup>
22. GoldBilBd. v. 23. Dez. 1923:  
 § 17: 1018<sup>1</sup>
23. GmbhG. v. 20. April 1892:  
 § 11: 724<sup>5</sup>  
 § 15: 1008<sup>5</sup>  
 § 16: 1008<sup>5</sup>  
 § 22: 1008<sup>5</sup>  
 § 30: 725<sup>6</sup>  
 § 31: 725<sup>6</sup>  
 § 39: 752<sup>1</sup>  
 § 45: 726<sup>7</sup>  
 § 47: 726<sup>7</sup>  
 § 78: 752<sup>1</sup>
24. Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 und 1. Juli 1922:  
 § 7: 733<sup>10</sup>  
 § 19: 733<sup>10</sup>  
 § 22: 733<sup>10</sup>  
 § 51: 1010<sup>6</sup>  
 § 60: 733<sup>10</sup>  
 § 105: 733<sup>10</sup>
25. Börsegesetz v. 27. Mai 1908:  
 § 57: 708  
 § 61: 576<sup>1</sup>  
 § 95: 743<sup>19</sup>
26. Ges. v. 5. Juli 1896 und 21. Nov. 1923 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (DepotG.):  
 § 3: 707  
 § 7a: 707
27. 2. Bd. zur Durchführung des Münzgesetzes v. 12. Dez. 1924 (RGBl. I, 775):  
 § 2: 285<sup>43</sup>  
 § 4: 36
28. RentenbankBd. v. 15. Okt. 1923 (RGBl. I, 963):  
 § 6: 452
29. Ges. gegen den unl. Wettbewerb v. 7. Juni 1909 (RGBl. 499): 859  
 § 1: 580<sup>2</sup> 593<sup>10</sup> 595<sup>12</sup> 730<sup>9</sup> 870<sup>4</sup>  
 872<sup>5</sup> 873<sup>9</sup> 878<sup>11</sup> 889<sup>2</sup> 897<sup>1</sup>  
 942<sup>9</sup> 1012<sup>7</sup> 1021<sup>1</sup> 1023<sup>2</sup>  
 § 2: 878<sup>11</sup>  
 § 3: 594<sup>11</sup> 730<sup>9</sup> 873<sup>7</sup> 874<sup>8</sup> 875<sup>9</sup>  
 878<sup>11</sup>  
 § 4: 882<sup>14</sup> 989  
 § 7: 1026<sup>7</sup>  
 § 9: 1020<sup>1</sup> 1024<sup>5</sup> 1026<sup>7</sup>  
 § 10: 1026<sup>7</sup>  
 § 13: 730<sup>9</sup>  
 § 14: 871<sup>4</sup>  
 § 16: 589<sup>2</sup> 595<sup>12</sup> 873<sup>6</sup> 874<sup>8</sup> 875<sup>9</sup>  
 885<sup>1</sup> 889<sup>2</sup> 1023<sup>2</sup>  
 § 17: 995 f. 1004  
 § 20: 995 f.
30. Ges. z. Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 i. d. Fass. v. 7. Dez. 1923:  
 § 9: 595<sup>12</sup>  
 § 12: 580<sup>2</sup> 595<sup>12</sup> 875<sup>9</sup>  
 § 14: 593<sup>10</sup> 1023<sup>2</sup>  
 § 15: 875<sup>9</sup>
31. Geöffnetmarkenstempelgesetz v. 11. Jan. 1876:  
 § 3: 883<sup>1</sup>
32. Verlagsgesetz v. 19. Juni 1901 (RGBl. 217): 869<sup>3</sup>
33. Urheberrechtsgesetz v. 11. Juni 1870 (RGBl. 339): 866<sup>3</sup>
34. Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst v. 19. Juni 1901 und 22. Mai 1910:  
 § 1: 885<sup>1</sup>  
 § 2: 856 885<sup>1</sup>  
 § 8: 863<sup>2</sup>  
 § 9: 885<sup>1</sup>  
 § 14: 868<sup>3</sup>
- § 13: 885<sup>1</sup> 897<sup>1</sup>  
 § 11: 897<sup>1</sup>  
 § 22: 866<sup>3</sup>  
 § 27: 890<sup>3</sup>  
 § 41: 885<sup>1</sup>
35. Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie (Kunstschutzgesetz) v. 9. Jan. 1907 und 22. Mai 1910:  
 § 15 a: 856  
 § 22: 859  
 § 23: 891<sup>4</sup>
36. Ges. über die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmungen und Bauversicherungskassen v. 6. Juni 1931 (RGBl. 315): 1003
37. Entwurf eines Gesetzes über AktG. und KommG. auf Aktien: 689
- c) Verfahren einschließlich Kosten.  
 38. 3.BD. i. d. Fass. der Bek. v. 13. Mai 1924: 638  
 § 3: 101 175<sup>10</sup> 669<sup>15</sup> 1058<sup>19</sup> 1155<sup>3</sup>  
 § 4: 55<sup>13</sup> 175<sup>10</sup> 1229<sup>5</sup>  
 § 6: 101 669<sup>15</sup>  
 § 8: 1058<sup>19</sup>  
 §§ 12 ff.: 604<sup>3</sup>  
 § 32: 957<sup>2</sup>  
 § 41: 1070<sup>10</sup>  
 § 42: 900<sup>1</sup>  
 § 50: 201<sup>40</sup>  
 § 64: 538<sup>3</sup>  
 § 78: 86 1177<sup>2</sup> 1318<sup>60</sup>  
 §§ 85 ff.: 125<sup>1</sup>  
 § 87: 109<sup>2</sup>  
 § 89: 1318<sup>60</sup>  
 § 91: 114<sup>3</sup> 120<sup>18</sup> 121<sup>21</sup> 22 123<sup>28</sup>  
 133<sup>1</sup> 629 647<sup>8</sup> 670<sup>18</sup> 674<sup>27</sup>  
 681<sup>1</sup> 683<sup>4</sup> 1160<sup>18</sup> 1161<sup>20</sup> 22  
 1163<sup>27</sup> 1166<sup>34</sup> 1171<sup>5</sup> 1175<sup>2</sup>  
 § 92: 647<sup>8</sup>  
 § 93: 1155<sup>4</sup> 1159<sup>17</sup>  
 § 97: 944<sup>10</sup>  
 § 99: 116<sup>8</sup>  
 § 102: 121<sup>23</sup>  
 § 103: 114<sup>3</sup>  
 § 104: 114<sup>3</sup>  
 § 109: 1157<sup>11</sup>  
 § 110: 600<sup>3</sup> 601<sup>5</sup>  
 § 114: 123<sup>28</sup> 672<sup>24</sup> 1146<sup>18</sup> 1166<sup>34</sup>  
 § 115: 123<sup>27</sup> 124<sup>29</sup> 1121 1144<sup>15</sup>  
 1164<sup>28</sup> 1174<sup>9</sup>  
 § 118: 123<sup>26</sup>  
 § 119: 1193  
 § 124: 254<sup>1</sup> 660<sup>3</sup> 672<sup>25</sup>  
 § 125: 94 122<sup>24</sup> 1125  
 § 126: 95 121<sup>23</sup>  
 § 127: 95 671<sup>23</sup>  
 § 129: 131<sup>4</sup>  
 § 130: 131<sup>4</sup>  
 § 139: 50<sup>11</sup> 173<sup>9</sup> 787<sup>10</sup> 793<sup>14</sup> 810<sup>12</sup>  
 1142<sup>13</sup>  
 § 148: 319  
 § 157: 681<sup>1</sup> 1175<sup>1</sup>  
 § 159: 115<sup>5</sup> 1124  
 § 160: 115<sup>5</sup>  
 § 170: 110<sup>3</sup>  
 § 176: 1155<sup>5</sup>  
 § 190: 115<sup>7</sup>  
 § 194: 1157<sup>10</sup>  
 § 211: 653<sup>15</sup>  
 § 232: 647<sup>9</sup> 648<sup>10</sup> 1129<sup>6</sup> 1146<sup>16</sup>  
 § 233: 114<sup>3</sup> 648<sup>10</sup> 649<sup>11</sup> 684<sup>1</sup> 1129<sup>1</sup>  
 1135<sup>5</sup> 1143<sup>14</sup> 1146<sup>16</sup> 17  
 § 234: 649<sup>11</sup> 1135<sup>5</sup> 1143<sup>14</sup> 1146<sup>17</sup>  
 § 236: 1135<sup>5</sup>  
 § 239: 175<sup>11</sup> 1219<sup>18</sup>  
 § 246: 175<sup>11</sup>  
 § 253: 131<sup>4</sup> 649<sup>12</sup> 787<sup>10</sup> 1016<sup>9</sup>  
 § 254: 1220<sup>19</sup>  
 § 256: 165<sup>2</sup>  
 § 257: 163 342<sup>8</sup>  
 § 259: 1155<sup>4</sup>  
 § 262: 1066<sup>1</sup>  
 § 263: 601<sup>6</sup>
- § 265: 175<sup>11</sup> 1219<sup>18</sup>  
 § 268: 650<sup>13</sup> 720<sup>3</sup>  
 § 271: 85 207<sup>7</sup> 1066<sup>1</sup>  
 § 274: 505<sup>29</sup>  
 § 275: 601<sup>6</sup>  
 § 280: 650<sup>13</sup> 1066<sup>1</sup>  
 § 286: 108<sup>1</sup> 170<sup>6</sup> 356<sup>1</sup> 658<sup>19</sup> 777<sup>2</sup>  
 778<sup>3</sup> 787<sup>10</sup> 1007<sup>3</sup> 1137<sup>7</sup> 1220<sup>19</sup>  
 § 287: 793<sup>14</sup> 916 1137<sup>7</sup>  
 § 288: 1135<sup>6</sup>  
 § 293: 588<sup>6</sup>  
 § 295: 131<sup>4</sup> 455  
 § 303: 115<sup>5</sup> 650<sup>13</sup>  
 § 304: 778<sup>3</sup> 786<sup>9</sup> 787<sup>10</sup> 790<sup>12</sup> 810<sup>12</sup>  
 § 306: 116<sup>8</sup>  
 § 308: 1208<sup>10</sup>  
 § 319: 163 188<sup>20</sup> 638 1156<sup>6</sup> 1171<sup>3</sup>  
 § 320: 1171<sup>3</sup>  
 § 321: 163 969<sup>2</sup>  
 § 322: 110<sup>4</sup> 649<sup>12</sup> 1221<sup>20</sup>  
 § 323: 878<sup>11</sup> 1156<sup>7</sup>  
 § 325: 191<sup>22</sup> 1219<sup>18</sup>  
 § 357: 1137<sup>8</sup>  
 § 365: 1219<sup>18</sup>  
 § 377: 916  
 § 396 I: 99  
 § 397: 1123  
 § 403: 666<sup>8</sup>  
 § 441: 944<sup>10</sup>  
 §§ 495 ff.: 1170<sup>2</sup>  
 § 512 a: 182<sup>6</sup> 201<sup>39</sup> 666<sup>9</sup>  
 § 515: 652<sup>14</sup>  
 § 516: 110<sup>3</sup>  
 § 518: 666<sup>10</sup>  
 § 519: 176<sup>12</sup> 648<sup>10</sup> 649<sup>11</sup> 652<sup>14</sup>  
 1138<sup>9</sup> 1143<sup>14</sup>  
 § 519 a: 667<sup>12</sup>  
 § 519 b: 176<sup>12</sup>  
 § 523: 131<sup>4</sup>  
 § 529: 650<sup>13</sup> 944<sup>10</sup> 1139<sup>10</sup> 1177<sup>3</sup>  
 § 530: 131<sup>4</sup>  
 § 546: 55<sup>13</sup> 1058<sup>19</sup> 1139<sup>10</sup>  
 § 550: 175<sup>11</sup>  
 § 551: 1220<sup>19</sup>  
 § 554: 50<sup>11</sup>  
 § 561: 168<sup>4</sup>  
 § 566 a: 1016<sup>9</sup>  
 § 567: 101 121<sup>23</sup> 1158<sup>13</sup>  
 § 568: 101 1227<sup>1</sup>  
 § 570: 184<sup>11</sup>  
 § 580: 3iff. 7 b: 1135<sup>6</sup>  
 § 606: 601<sup>6</sup>  
 § 668: 115<sup>6</sup>  
 § 693: 653<sup>15</sup>  
 § 697: 85  
 § 707: 114<sup>3</sup>  
 § 710: 183<sup>7</sup>  
 § 713: 207<sup>7</sup>  
 § 717: 654<sup>16</sup>  
 § 718: 1321<sup>3</sup>  
 § 719: 1190  
 § 725: 1156<sup>8</sup>  
 § 727: 191<sup>22</sup>  
 § 731: 191<sup>22</sup>  
 § 732: 117<sup>9</sup> 1158<sup>13</sup>  
 § 751: 453  
 § 753: 1139<sup>11</sup>  
 § 757: 1139<sup>11</sup>  
 § 766: 987  
 § 767: 125<sup>2</sup> 186<sup>16</sup>  
 § 768: 1139<sup>12</sup>  
 § 769: 186<sup>16</sup>  
 § 771: 72<sup>5</sup> 171<sup>7</sup> 197<sup>33</sup> 34 210<sup>3</sup> 261<sup>4</sup>  
 758<sup>7</sup> 1155<sup>3</sup> 1159<sup>17</sup>  
 § 775: 3iff. 3: 207<sup>7</sup>  
 § 775: 3iff. 4: 206<sup>6</sup>  
 § 776: 207<sup>7</sup>  
 § 805: 181<sup>5</sup> 1033  
 § 807: 232  
 § 811: 3iff. 4: 186<sup>15</sup> 1070<sup>11</sup>  
 § 811: 3iff. 5: 185<sup>14</sup> 208<sup>1</sup>  
 § 811: 3iff. 8: 183<sup>8</sup> 205<sup>2</sup>  
 § 825: 151  
 § 829: 184<sup>9</sup> 667<sup>13</sup> 758<sup>6</sup> 1015<sup>8</sup>  
 § 850: 787<sup>10</sup>

- § 850 Biff. 8: 183<sup>3</sup> 205<sup>2</sup>  
 §§ 850 ff.: 344<sup>9</sup>  
 851: 184<sup>9</sup> 787<sup>10</sup>  
 857: 757<sup>5</sup>  
 865: 450  
 866: 95  
 883: 153 205<sup>3</sup>  
 888: 153  
 890: 667<sup>11</sup>  
 899: 184<sup>10</sup> 201<sup>39</sup>  
 900: 184<sup>11</sup>  
 901: 206<sup>6</sup>  
 903: 184<sup>10</sup> 232  
 915: 184<sup>10</sup>  
 §§ 916 ff.: 1159<sup>15</sup>  
 929: 185<sup>12</sup> 205<sup>4</sup>  
 936: 205<sup>4</sup>  
 937: 1156<sup>7</sup>  
 940: 186<sup>16</sup>  
 1029: 1157<sup>12</sup>  
 1041 Biff. 2: 185<sup>13</sup> 726<sup>7</sup>  
 1044 a: 115<sup>4</sup>
39. RGBl. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924: 638  
 § 1: 155  
 § 13: 241<sup>5</sup> 522<sup>7</sup> 795<sup>16</sup>  
 § 62: 1142<sup>13</sup>  
 § 63: 954<sup>23</sup>  
 § 64: 954<sup>23</sup>  
 § 67: 954<sup>23</sup>  
 § 71: 482<sup>15</sup>  
 § 73: 962<sup>15</sup>  
 § 117: 1142<sup>15</sup>  
 § 174: 204<sup>45</sup> 679<sup>35</sup>  
 § 178: 668<sup>14</sup>  
 § 181: 668<sup>14</sup>
40. Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898: 104  
 § 7: 588<sup>6</sup>  
 § 12: 1020<sup>2</sup>  
 §§ 19 ff.: 7171 1017<sup>10</sup>  
 § 28: 7171 770 1017<sup>10</sup>  
 §§ 35—44: 588<sup>6</sup>  
 § 126: 753<sup>3</sup>
41. Entw. v. 9. Sept. 1915 und 13. Mai 1924:  
 § 7: 646<sup>7</sup> 671<sup>22</sup> 1191  
 § 8: 671<sup>22</sup>
42. Entw. v. 8. Febr. 1929:  
 Art. 1: 1191
43. Ges. über die Beziehung von Hilfsrichtern zum RG. v. 1. März 1930 (RGBl. I, 31): 1185
44. Lohnbeschl. v. 21. Juni 1869 i. d. Fass. v. 17. Mai 1898:  
 § 2: 197<sup>31</sup>
45. BvVerfG. v. 24. März 1897 (RGBl. 97):  
 § 10: 158 194<sup>25</sup> 449  
 § 17: 450 1155<sup>5</sup>  
 § 20: 193<sup>24</sup> 194<sup>26</sup>  
 § 21: 193<sup>24</sup> 194<sup>26</sup>  
 § 23: 23<sup>3</sup>  
 § 30: 187<sup>17</sup>  
 § 33: 187<sup>17</sup> 188<sup>18</sup>  
 § 37: 188<sup>19</sup> 20 191<sup>22</sup>  
 § 41: 196<sup>30</sup>  
 § 43: 188<sup>20</sup>  
 § 44: 187<sup>17</sup>  
 § 48: 190<sup>21</sup>  
 § 49: 194<sup>27</sup>  
 § 50: 191<sup>22</sup>  
 § 61: 188<sup>20</sup>  
 § 80: 188<sup>20</sup>  
 § 83: 187<sup>17</sup> 188<sup>20</sup> 195<sup>28</sup> 196<sup>30</sup>  
 § 90: 191<sup>22</sup>  
 § 91: 158 190<sup>21</sup>  
 § 92: 190<sup>21</sup>  
 § 95: 188<sup>18</sup>  
 § 100: 195<sup>28</sup>  
 § 115: 192<sup>23</sup>  
 § 117: 987  
 § 118: 171<sup>7</sup> 194<sup>27</sup> 324  
 § 119: 987  
 § 120: 987
- § 128: 171<sup>7</sup>  
 § 130: 324  
 § 148: 193<sup>24</sup>  
 § 180: 195<sup>29</sup>  
 46. RGBl. v. 10. Febr. 1877: 161 1004  
 § 3: 1017<sup>11</sup>  
 § 10: 879<sup>12</sup>  
 § 14: 179<sup>1</sup>  
 § 17: 159 164<sup>1</sup> 1257<sup>1</sup>  
 § 22: 1233  
 §§ 29 ff.: 663<sup>2</sup>  
 § 31: 165<sup>2</sup>  
 § 46: 164<sup>1</sup>  
 § 59: 981 1017<sup>11</sup>  
 § 60: 159  
 § 61: 205<sup>1</sup> 209<sup>2</sup>  
 § 71: 205<sup>5</sup>  
 § 76: 1064<sup>5</sup>  
 § 106: 166<sup>3</sup> 739<sup>13</sup>  
 § 146: 168<sup>4</sup>  
 § 212: 1017<sup>11</sup>
47. Ges. v. 8. Juni 1915 zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen (RGBl. 327): 452
48. Ges. betr. die Ansetzung v. Rechtsbehältern ausschließlich des Konkurses v. 21. Juli 1879 und 20. Mai 1898:  
 § 1: 169<sup>5</sup> 1150<sup>20</sup>  
 § 3: 169<sup>6</sup> 170<sup>6</sup> 181<sup>6</sup> 208<sup>1</sup> 658<sup>19</sup>  
 663<sup>2</sup> 1150<sup>20</sup>  
 § 4: 169<sup>5</sup> 1150<sup>20</sup>  
 § 7: 181<sup>5</sup>
49. Ges. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (RGBl. 139):  
 § 2: 181<sup>4</sup>  
 § 3: 157  
 § 4: 147 149<sup>f.</sup> 157 181<sup>3</sup> 1024<sup>3</sup>  
 § 5: 152 634  
 § 22: 150  
 § 28: 147 149 157  
 § 29: 1233  
 § 30: 1235  
 § 35: 180<sup>2</sup>  
 § 70: 157  
 § 73: 634  
 § 84: 157  
 § 96: 634
50. Schutzgesetz für die durch die Ablösung der ehem. preuß. Teilgebiete Polens betroffenen Schuldner v. 27. Juni 1922 (RGBl. 333):  
 § 1 Nr. 1: 3521
51. RGBl. v. 1. Juli 1878:  
 § 8: 86  
 §§ 9 ff.: 90  
 § 10: 92  
 § 13: 90  
 § 18: 86<sup>f.</sup> 683<sup>4</sup>  
 § 20: 86  
 § 26: 86 ff.  
 § 27: 90 1112  
 § 30: 87  
 § 34: 682<sup>3</sup> 1193  
 § 36: 1193  
 § 37: 683<sup>4</sup>  
 § 49: 1153<sup>1</sup>  
 §§ 98 ff.: 624
52. Ges. über die Änderung der RGBl. v. 7. März 1927 (RGBl. 71): 85
53. RGBl. über Maßnahmen bei Aufhebung oder Zusammenlegung v. Gerichten v. 29. Febr. 1932 (RGBl. I, 99): 911
54. RGBl. v. 20. Mai 1898 i. d. Fass. v. 21. Dez. 1922:  
 § 1: 121<sup>23</sup>  
 § 2: 1161<sup>21</sup> 1166<sup>32</sup>  
 § 4: 123<sup>27</sup>  
 § 14: 675<sup>29</sup>  
 § 18: 101 120<sup>19</sup>  
 § 29: 120<sup>20</sup> 676<sup>30</sup> 682<sup>2</sup> 1118 1171<sup>4</sup>  
 § 30: 675<sup>29</sup>  
 § 31: 120<sup>20</sup>  
 § 31a: 1171<sup>4</sup>
- § 43: 1171<sup>6</sup>  
 § 48: 1171<sup>6</sup>  
 § 74: 119<sup>17</sup> 1159<sup>14</sup>  
 § 83: 916  
 § 84: 917  
 § 88: 676<sup>31</sup>  
 55. RGBl. v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. v. 5. Juli 1927: 101 103 138<sup>2</sup>  
 § 1: 98 1112  
 § 9: 1145<sup>15</sup>  
 § 12: 113<sup>1</sup> 118<sup>14</sup>  
 § 13 Biff. 1: 671<sup>21</sup> 1113  
 § 13 Biff. 3: 103 117<sup>10</sup> 201<sup>41</sup> 670<sup>17</sup>  
 674<sup>28</sup> 1161<sup>22</sup>  
 § 13 Biff. 4: 118<sup>12</sup> 16 670<sup>19</sup> 671<sup>20</sup>  
 1162<sup>24</sup>  
 § 14: 117<sup>11</sup> 1113 1165<sup>30</sup>  
 § 17: 118<sup>13</sup> 671<sup>22</sup> 1163<sup>25</sup>  
 § 23: 1173<sup>7</sup>  
 § 23 Biff. 6: 674<sup>27</sup>  
 § 25: 1173<sup>7</sup>  
 § 27: 119<sup>16</sup>  
 § 28: 671<sup>20</sup> 1173<sup>7</sup>  
 § 29: 123<sup>27</sup>  
 § 30: 123<sup>27</sup>  
 § 37: 98  
 § 38: 670<sup>18</sup>  
 § 42: 1112  
 § 43: 1112 1175<sup>1</sup>  
 § 44: 118<sup>12</sup> 674<sup>27</sup> 1175<sup>1</sup>  
 § 45: 1162<sup>23</sup>  
 § 52: 1122  
 § 54: 1173<sup>8</sup>  
 § 63: 1174<sup>11</sup>  
 § 67: 98 127<sup>6</sup> 1174<sup>11</sup>  
 § 68: 1166<sup>35</sup>  
 § 69: 98 1160<sup>35</sup>  
 § 72: 127<sup>6</sup>  
 § 73: 127<sup>6</sup>  
 § 76: 1165<sup>31</sup>  
 § 78: 1124 1165<sup>31</sup>  
 § 89: 1114 1166<sup>35</sup> 1173<sup>8</sup> 1174<sup>11</sup>  
 § 90: 98  
 § 93: 122<sup>25</sup>
56. Ges. betr. Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armentsachen v. 6. Febr. 1923:  
 § 1 Satz 1: 1144<sup>15</sup>
57. ArmAnwGesG. v. 20. Dez. 1928:  
 § 1: 122<sup>26</sup> 123<sup>27</sup> 201<sup>41</sup> 202<sup>42</sup> 673<sup>26</sup>  
 674<sup>28</sup> 1144<sup>15</sup> 1163<sup>26</sup> 1164<sup>28</sup>  
 1165<sup>30</sup> 31 1174<sup>9</sup>  
 § 3: 122<sup>26</sup>  
 § 5: 660<sup>3</sup>
58. GebD. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bek. v. 21. Dez. 1925:  
 § 3: 660<sup>2</sup>
59. Entwurf einer RGBl. von 1931: 85 1110  
 § 95: 629  
 §§ 130 ff.: 95  
 § 134: 1191  
 § 137: 1191  
 § 187: 95  
 § 255: 1098  
 § 309: 1190  
 § 314: 1190  
 § 494: 1188  
 § 507: 1191  
 § 511: 1191  
 § 514: 1191  
 § 516: 1191  
 § 517: 1191  
 § 519: 1191  
 § 748: 624  
 § 773: 145  
 § 775: 145  
 § 817: 145  
 § 846: 145  
 § 864: 145  
 § 869: 1190  
 § 871: 1190  
 § 872: 146  
 §§ 885, 886: 146  
 § 891: 146

- § 900: 146  
 §§ 914, 915: 146  
 § 923: 146  
 §§ 944: 146  
 §§ 955: 146  
 §§ 958: 146  
 §§ 969, 960: 146  
 §§ 1001, 1003 f., 1011, 1013: 1191
- d) Kriegsrecht.
60. DevijsBd. v. 8. Febr. 1917: 985
- e) Recht der Übergangszeit und neueres Wirtschaftsrecht.
61. Bd. v. 23. Dez. 1918 über Tarifverträge usw. i. d. Fass. v. 1. März 1928:  
 § 1: 69<sup>2</sup> 70<sup>3</sup> 1271 128<sup>2</sup> 433<sup>1</sup> 536<sup>3</sup>  
 1262<sup>8</sup> 1270<sup>3</sup> 1271<sup>4</sup> 1272<sup>5</sup> 6  
 1273<sup>7</sup> 1284<sup>24</sup> 1285<sup>25</sup> 28 1317<sup>59</sup>  
 § 2: 1271 1274<sup>8</sup> 9
62. SchwBefhG. v. 12. Jan. 1923 (RGBl. 57): 1243  
 § 1: 1168<sup>37</sup>  
 § 5: 1168<sup>37</sup>  
 §§ 7: 1168<sup>37</sup> 1279<sup>19</sup> 1284<sup>23</sup>  
 § 10: 1279<sup>19</sup>  
 § 12: 1279<sup>19</sup>  
 § 13: 968<sup>1</sup> 1279<sup>19</sup> 1280<sup>20</sup> 1283<sup>22</sup>  
 1284<sup>23</sup>  
 § 14: 1281<sup>21</sup>  
 § 16: 1280<sup>20</sup>  
 § 18: 1168<sup>37</sup>  
 § 21: 1281<sup>21</sup> 1283<sup>22</sup>
63. BetriebsstilllegungsBd. v. 8. Nov. 1920 i. d. Fass. v. 15. Okt. 1923 (RGBl. 147):  
 § 1: 1293<sup>34</sup> 1294<sup>36</sup> 1295<sup>36</sup> 1296<sup>37</sup>  
 § 2: 1295<sup>36</sup> 1296<sup>37</sup>
64. RünnigungsSchuGesetz v. 9. Juli 1926: 1243  
 § 2: 1278<sup>17</sup>
65. Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter v. 20. Nov. und 17. Dez. 1918:  
 Biff. III: 819<sup>37</sup> 922
66. Bd. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien v. 16. Juli 1927:  
 § 1: 1266<sup>1</sup>  
 § 3: 1266<sup>1</sup>  
 § 5: 1266<sup>1</sup>
67. AngefArbBd. v. 18. März 1919: 330  
 § 2: 1256<sup>7</sup>
68. ArbBd. v. 21. Dez. 1923 i. d. Fass. v. 14. April 1927: 330 1240  
 § 1: 819<sup>37</sup> 1256<sup>7</sup> 1262<sup>8</sup> 9 1284<sup>24</sup>  
 1285<sup>26</sup> 27  
 § 2: 922 1272<sup>6</sup>  
 § 5: 922 1241 1262<sup>8</sup> 10 1263<sup>11</sup> 12  
 1272<sup>6</sup> 1285<sup>28</sup>  
 § 6 a: 1285<sup>27</sup>  
 § 6 c: 1285<sup>26</sup>  
 § 9: 819<sup>37</sup> 1262<sup>10</sup> 1264<sup>13</sup>  
 § 10: 1265<sup>15</sup>  
 § 11: 819<sup>37</sup> 1256<sup>7</sup> 1262<sup>8</sup> 9 10 1263<sup>11</sup>  
 1263<sup>12</sup> 1264<sup>14</sup>  
 § 14: 819<sup>37</sup>
69. Gef. über den Ladenöffnungszeit am 24. Dez. v. 13. Dez. 1929: 330
70. AbgeltungsverweiterungsBd. v. 24. Dez. 1923: 142<sup>1</sup>
71. BetrG. v. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147): 1004 1243  
 § 10: 1300<sup>41</sup>  
 § 11: 1300<sup>41</sup>  
 § 18: 1314<sup>54</sup>  
 § 19: 1314<sup>54</sup>  
 § 20: 1300<sup>41</sup>  
 28: 1314<sup>54</sup>  
 36: 130<sup>3</sup>  
 39: 1301<sup>42</sup> 1307<sup>47</sup>  
 § 62: 435<sup>3</sup>  
 § 70: 1301<sup>42</sup>  
 71: 257<sup>1</sup>  
 § 72: 1301<sup>43</sup>  
 § 78: 1303<sup>44</sup>
- § 82: 1303<sup>44</sup>  
 § 84: 534<sup>1</sup> 1303<sup>45</sup> 1308<sup>48</sup>  
 § 86: 1303<sup>45</sup>  
 § 88: 1303<sup>45</sup>  
 § 89: 1303<sup>45</sup>  
 § 93: 130<sup>3</sup> 536<sup>4</sup>  
 § 95: 1306<sup>46</sup>  
 § 96: 604<sup>1</sup> 1230<sup>1</sup> 1307<sup>47</sup> 1308<sup>48</sup> 49  
 1309<sup>50</sup> 1310<sup>51</sup> 1311<sup>52</sup> 1313<sup>53</sup>  
 1314<sup>55</sup> 1315<sup>66</sup> 1316<sup>57</sup>  
 § 97: 1308<sup>48</sup>
72. WahlD. zum BetrG.:  
 §§ 1, 3, 5, 7: 1314<sup>54</sup>  
 §§ 19 ff.: 435<sup>3</sup>
73. Betriebsbilanzgesetz v. 5. Febr. 1921:  
 § 1: 1301<sup>43</sup>  
 § 2: 257<sup>1</sup> 1301<sup>43</sup>  
 § 3: 1301<sup>43</sup>
74. SchlichtungsD. v. 30. Okt. 1923:  
 § 6: 128<sup>2</sup>
75. 2. AusfBd. zur SchlichtungsD. v. 29. Dez. 1923:  
 § 24: 128<sup>2</sup>
76. KartellBd. v. 2. Nov. 1923: 304  
 § 1: 765<sup>1</sup>  
 § 9: 765<sup>1</sup>
77. KartellNotBd. v. 26. Juli 1930: 304
78. ArbG. v. 23. Dez. 1926 (RGBl. 507): 1244  
 § 2: 130<sup>3</sup> 536<sup>4</sup>  
 § 5: 209<sup>2</sup> 1316<sup>58</sup>  
 § 9: 684<sup>1</sup> 1193  
 § 10: 130<sup>3</sup>  
 § 11: 85 131<sup>4</sup> 159 685<sup>2</sup> 1177<sup>2</sup> 1245  
 1318<sup>60</sup> 1 1319<sup>2</sup>  
 § 12: 1193  
 § 46: 131<sup>4</sup>  
 § 49: 900<sup>1</sup>  
 § 54: 1297<sup>38</sup>  
 § 55: 1297<sup>38</sup>  
 § 59: 1177<sup>2</sup>  
 § 61: 133<sup>2</sup> 1318<sup>1</sup>  
 § 64: 131<sup>4</sup> 1318<sup>1</sup>  
 § 67: 1177<sup>3</sup>  
 § 68: 131<sup>4</sup>  
 § 73: 1317<sup>59</sup>  
 § 80: 130<sup>3</sup>  
 § 85: 257<sup>1</sup>  
 § 87: 132<sup>5</sup> 684<sup>1</sup> 821<sup>1</sup>  
 § 91: 900<sup>1</sup>  
 § 93: 900<sup>1</sup>  
 § 101: 1297<sup>38</sup>  
 § 105: 1297<sup>38</sup>  
 § 111: 1175<sup>1</sup> 1297<sup>38</sup>
79. Bd. über das RWiG. v. 21. Mai 1920 i. d. Fass. v. 30. Juli 1921:  
 § 36 b: 613<sup>1</sup>
80. Bd. v. 13. Febr. 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und Förderung der Öklanderschließung:  
 Art. I § 2: 1048<sup>11</sup>
- f) Miet- und Pachtrecht.
- a) Reichsrecht.
81. MietG. v. 24. März 1922 (RGBl. 273):  
 § 1: 21  
 § 16: 21 309
82. WohnmangG. v. 26. Juli 1923:  
 § 4: 46<sup>8</sup>  
 § 8: 660<sup>1</sup>
83. MietSchG. v. 1. Juni 1923 (RGBl. 353) i. d. Fass. v. 17. Febr. 1928 (RGBl. 25):  
 § 1: 21  
 § 5 III: 163  
 § 19: 22  
 § 24: 820<sup>1</sup>  
 § 32: 660<sup>1</sup>  
 § 33: 21 309 664<sup>6</sup>  
 § 41: 177<sup>1</sup>  
 § 42: 177<sup>1</sup>  
 § 49 a: 22 64<sup>2</sup>  
 § 52: 350<sup>2</sup>
84. Anordnung für das Verfahren vor den MEG. v. 19. Sept. 1923:  
 § 15: 118<sup>1</sup>
85. Kleingarten- und Kleinpachtordnung v. 31. Juli 1919:  
 § 5: 1067<sup>4</sup>
86. Ges. betr. die Errmöglichung der Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 (RGBl. I, 399): 1037  
 §§ 9, 11, 20: 1034 ff.
- β) Landesrecht.
- Preußen.
87. WohnmangG. v. 28. März 1918:  
 Art. 4 § 1 Biff. 4: 1032<sup>1</sup>
88. Bd. v. 29. Mai 1925 über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Beamte:  
 § 5: 527<sup>9</sup>
89. 7. LockerungsBd. v. 26. Okt. 1931:  
 § 10: 350<sup>1</sup> 2
90. PachtchD. v. 27. Sept. 1922 (GS. 287):  
 § 2: 1035  
 § 36: 114<sup>2</sup>  
 § 45: 114<sup>2</sup>  
 § 54: 1159<sup>16</sup>
- Bavaria.
91. MietSchBd. v. 5. Aug. 1927: 310
92. WohnmangBd. v. 16. März 1931: 310
93. Bd. über die Mietzinsbildung in Bayern v. 29. März 1928:  
 §§ 3—5: 309
94. 5. LockerungsBd. v. 16. März 1931: 310
- Sachsen.
95. Bd. v. 3. Juni 1931 über die Grundsätze für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinse: 9
- II. Landesrecht.
- a) Preußen.
96. Allg. Landrecht v. 5. Sept. 1794:  
 §§ 298, 342, 349 I 21: 1066<sup>1</sup>  
 § 35 I 22: 1041<sup>4</sup>  
 §§ 88 f. II 10: 533<sup>8</sup>  
 § 89 II 10: 643<sup>2</sup>  
 §§ 94—97 II 10: 479<sup>12</sup>  
 § 138 II 15: 293<sup>4</sup>  
 § 10 II 17: 65<sup>4</sup> 359<sup>1</sup> 445 468<sup>5</sup> 529<sup>11</sup>  
 539<sup>2</sup> 613<sup>1</sup> 1073<sup>18</sup>
97. Einl. d. PrAldR.:  
 §§ 74 ff.: 470<sup>7</sup>  
 § 75: 448 645<sup>5</sup>
98. Rhein. BGb.:  
 Art. 681: 543<sup>9</sup>
99. AGBGb.:  
 Art. 7 § 2: 598<sup>1</sup>
100. AuerbenechtsG. v. 8. Dez. 1896:  
 §§ 14, 30: 195<sup>29</sup>
101. Allg. BergG. v. 24. Juni 1865 (GS. 705):  
 § 148: 1255<sup>6</sup>
102. AGBGb.:  
 Art. 10: 450
103. StaatshaftungsG. v. 1. Aug. 1909: 155  
 § 1 III: 504<sup>28</sup>  
 §§ 1 ff.: 1146<sup>18</sup>  
 § 4: 504<sup>28</sup>
104. AusfG. zum GBVereinG. v. 16. März 1931 betr. die Beseitigung gegenstandsfreier Eintragungen: 4
105. AusfBd. zum GBVereinG. v. 16. März 1931 über die Klärstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch: 4
106. Ges. über die Eisenbahunternehmungen v. 3. Nov. 1838: 1046<sup>9</sup>  
 § 38: 241<sup>5</sup>  
 § 49: 241<sup>5</sup>
107. Kleinbahngesetz v. 28. Juli 1892: 1046<sup>9</sup>  
 § 6: 522<sup>7</sup>
108. Bd. über die Überleitung preuß. Landesrechts aus den bisher. Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse v. 2. Juli 1926 (GS. 192): 36

## Gesetzesregister

109. Gesetze über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftl. Personalkredits v. 31. Juli 1895, 8. März 1924, 12. Dez. 1927, 28. April 1928: 155  
110. HandelskammerG. v. 24. Febr. 1870 und 19. Aug. 1897 (GS. 134, 343):  
§ 42: 1102

111. EnteigG. v. 11. Juni 1874:  
§ 30: 1221<sup>20</sup>

112. Ges. über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899 (GS. 249):  
Art. 90: 1156<sup>9</sup>  
Art. 93, 94: 911

113. AusfG. zum ZwVerfG.:  
Art. 1 Nr. 2: 355<sup>1</sup>

114. GKG. v. 28. Okt. 1923 (GS. 363): 639  
§ 32: 202<sup>42</sup>

115. BD. über das Kostenwesen bei den Aufw. Stellen v. 29. Aug. 1930:  
§ 7 I b: 1152<sup>1</sup>  
§ 7 II a: 349<sup>2</sup>

116. LandesgebührenD. für RL. v. 28. Okt. 1922 (GS. 410): 138<sup>2</sup>  
Art. 8: 202<sup>42</sup>  
Art. 9: 1113  
Art. 14: 99

## b) Bayern.

117. BD. v. 30. Okt. 1931 über Änderungen der Gerichtsorganisation: 5

118. BD. v. 1. April 1931 über die Voraussetzungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst: 5

119. Rechtspflegeverordnung:  
Art. 6 V, 9 II: 1114

## c) Sachsen.

120. AusfG. zum GBVereinG. v. 10. Juni 1931 über die Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch: 9

121. BD. v. 11. Juli 1931 über Blutgruppenuntersuchung und Befehlung über das Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilprozessen: 9

122. Ges. über die Gerichtskosten v. 21. Juni 1900: 8

## d) Württemberg.

123. AusfG. z. BGb. v. 28. Juli 1899: 7

124. AusfG. z. BGb. und zu anderen Reichsjustizgesetzen v. 29. Dez. 1931: 7 1196

125. Ges. v. 24. Juli 1931 über Änderung der Gerichtseinteilung: 7

126. BD. v. Juli und September 1931 betr. Ausbildung- und Prüfungsvorschriften für den mittleren Justizdienst: 7

127. Erlass an die Landgerichte v. 10. Dez. 1931 betreffend Beleidigung des zivilprozessualen Verfahrens: 7

128. BD. v. 2. Dez. 1931 betr. Mobilisierungsbefreiung gegenüber Zubehörstücken: 6

## e) Baden.

129. AusfG. v. 21. Mai 1931 z. GBVereinG. über die Löschung gegenstandsloser Eintragungen im Grundbuch: 11

130. BD. v. 7. Juli 1931 zu § 24 GBVereinG. über das Verfahren zur Klärstellung der Namensverhältnisse im Grundbuch: 11

131. ProzeßD. v. 18. März 1864:  
§§ 6, 7: 86

132. AusfG. zu den RJustizgesetzen von 1931: 11  
§ 18: 11

133. BD. v. 13. April 1931 über die Zusammenfassung der Rheinschiffahrtsgerichte: 10

134. AusbildungsgD. v. 25. Sept. 1931: 11

135. AusfBest. dazu v. 26. Sept. 1931: 11

## f) Thüringen.

136. AusfBD. zum BGb. v. 16. Mai 1923 (GS. 287):  
§ 55: 140<sup>4</sup>

137. AusfBD. zum FGG.:  
§§ 67 ff.: 139<sup>4</sup>

138. GedD. für Notare v. 21. Juli 1925:  
§ 23: 140<sup>4</sup>

## g) Hessen.

139. LandesGebD. für Rechtsanwälte:  
Art. 15: 139<sup>5</sup>

## h) Hamburg.

140. 2. BD. über die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei den Aufw. Stellen v. 3. Okt. 1930: 151

141. BD. über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist für aufgewertete Industriebölligationen und verwandte Schuldverschr. v. 7. Dez. 1931: 151

## III. Ausländisches Recht.

## a) Österreich.

142. ABGB. v. 1. Juni 1811:  
§ 871: 687<sup>1</sup>

143. BD. v. 12. Aug. 1931 betr. die Änderung der Vorschriften der KraftfVBD. über den Auslandsverkehr: 775

144. Urheberrechtsgelehrtenwurf von 1931: 16

145. Ges. v. 1. Aug. 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Jurisdiktionsnorm):  
§ 28: 614<sup>1</sup>

146. 7. Gerichtsentlastungsnovelle v. 23. Dez. 1931: 14 565

147. RAD.:  
§ 8: 143<sup>1</sup>  
§ 28: 86

## b) Schweiz.

148. Zivilgesetzbuch:  
Art. 34, 39: 615<sup>3</sup>

149. BD. v. 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst:  
Art. 117: 615<sup>3</sup>

150. Bundesgesetz über die Handelsreisenen v. 4. Okt. 1930: 564

## c) England.

151. Motor Car Act 1903: 771

152. Road Traffic Act 1930: 771

153. Arbitration Act v. 1889: 561

154. Trade Boards Acts: 575

155. Industrial Courts Act 1919: 575

156. Finance Act 1901: sect. 10 subs: 701

## d) Frankreich.

157. Code civil:  
Art. 1674 ff.: 616<sup>5</sup>

158. Code de commerce:  
Art. 116, 117: 710

159. Code de la route:  
Art. 31: 771

160. Gesetz betr. Wechsel- und Scheckrecht v. 14. Juni 1865:  
Art. 5: 603<sup>1</sup>

160 a. Ges. betr. Wechselrecht v. 8. Febr. 1922:  
709

161. Organisches Dekret (Ges. über die Rechtsanwaltschaft) v. 20. Juni 1920: 105

## e) Irland.

162. Courts of Justice Act 1924; abgeändert durch Ges. v. 20. März 1931: 564

## f) Belgien.

163. Code de la Route:  
Art. 3: 771

## g) Italien.

164. Codicidi commercio:  
Art. 256, 287, 341, 345, 349, 1128,  
1135, 1819, 1928: 603<sup>1</sup>

## h) Spanien.

165. Real Decreto v. 17. Juli 1928:  
Art. 47: 771

## i) Tschechoslowakei.

166. Ausgleichsgesetz v. 1931: 163

167. Ges. v. 19. Juni 1931 über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitfällen:  
§ 22: 328

168. RegBD. v. 10. Juli 1931 betr. Auswahl und Gesamtentlohnung der Konkursmassenverwalter, der Ausgleichsverwalter usw.:  
§§ 15, 17: 328

169. ArbG. v. 4. Juli 1931 (GS. Nr. 131):  
1245  
§ 23 I: 328

## k) Polen.

170. AufwBD. v. 14. Mai 1924: 914 928  
Art. 43: 913

171. BD. über das Wechselrecht v. 14. Nov. 1924: 754<sup>1</sup>

172. BD. über den Schutz des Arbeitsmarktes v. 4. Juni 1927: 1246

173. BD. über die Arbeitsaufsicht v. 14. Juli 1927: 1246

174. Urlaubsg. v. 16. Mai 1922: 1246

175. BD. über die ArbG. v. 22. März 1928:  
1246

176. BD. über den Arbeitsvertrag mit Arbeitern v. 16. März 1928: 1246

## l) Danzig.

177. Ges. über den Ausgleich der Geldentwertung (AufwG.) v. 7. April 1925:  
§ 2 II: 345<sup>10</sup>

178. BD. v. 16. Okt. 1931 zur Änderung des Ges. über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung: 328

179. SenatsBD. v. 14. Dez. 1926 betr. die Betriebsruhe im Bäckereigewerbe: 1266<sup>1</sup>

## m) Jugoslawien.

180. Ausgleichsgesetz v. 1930: 163

## n) Argentinien.

181. Coango civil:  
Art. 3283, 3470: 564

## B. Strafrecht.

## I. Reichsrecht.

## 1. Materielles Recht.

182. StGB. v. 15. Mai 1871: 386

§ 2 I: 1025<sup>6</sup>

§ 2 II: 232 251<sup>11</sup>

§ 4: 439<sup>1</sup>

§ 21: 946<sup>11</sup>

§ 27 b: 381 403<sup>8</sup>

§ 27 c: 381

§ 28: 381

§ 43: 415<sup>17</sup>

§ 46: 415<sup>17</sup> 510<sup>34</sup> 947<sup>12</sup>

§ 47: 366

§ 49: 57<sup>16</sup>

§ 53: 1072<sup>15</sup>

§ 54: 811<sup>23</sup> 925 1072<sup>15</sup> 1074<sup>19</sup>

§ 59: 66<sup>8</sup> 384 811<sup>15</sup> 923 1255<sup>6</sup>

§ 61: 370 958<sup>3</sup> 962<sup>14</sup>

§ 63: 370 959<sup>6</sup>

§ 68: 244<sup>7</sup> 432<sup>12</sup>

§ 73: 404<sup>9</sup> 406<sup>10</sup> 417<sup>20</sup> 952<sup>19</sup> 1150<sup>21</sup>

§ 74: 404<sup>9</sup> 952<sup>19</sup>

§ 79: 431<sup>11</sup>

§ 89: 408<sup>11</sup>

§ 113: 64<sup>3</sup> 455

§ 114: 881<sup>13</sup>

§ 123: 384

§ 134: 959<sup>7</sup>

§ 136: 506<sup>30</sup>

§ 137: 203<sup>43</sup> 204<sup>44</sup> 678<sup>33</sup>

- § 139: 57<sup>16</sup>  
 § 154: 1169<sup>39</sup>  
 § 159: 112<sup>6</sup>  
 § 176: 947<sup>12</sup>  
 § 177: 947<sup>12</sup>  
 § 185: 375 409<sup>12</sup> 410<sup>13</sup> 429<sup>9</sup> 430<sup>10</sup>  
 § 186: 354<sup>6</sup> 375 409<sup>12</sup> 411<sup>14</sup> 958<sup>3</sup>  
 § 190: 372  
 § 191: 373  
 § 192: 409<sup>12</sup>  
 § 193: 354<sup>6</sup> 377 409<sup>12</sup> 410<sup>13</sup> 429<sup>9</sup>  
 § 194: 430<sup>10</sup> 532<sup>2</sup> 906 960<sup>8</sup> 961<sup>10</sup>  
 § 195: 958<sup>3</sup>  
 § 196: 958<sup>3</sup> 966<sup>25</sup>  
 § 199: 380 962<sup>16</sup>  
 § 200: 376  
 § 205: 428<sup>8</sup>  
 § 222: 411<sup>15</sup> 413<sup>16</sup> 799<sup>19</sup> 800<sup>20</sup>  
 § 223: 801<sup>21</sup> 802<sup>22</sup> 817<sup>32</sup> 947<sup>13</sup>  
 § 223 a: 66<sup>7</sup> 380  
 § 227: 948<sup>14</sup>  
 § 230: 411<sup>15</sup> 413<sup>16</sup> 800<sup>20</sup> 801<sup>21</sup>  
 § 232: 802<sup>22</sup> 811<sup>13</sup> 817<sup>32</sup> 947<sup>13</sup>  
 § 233: 380  
 § 242: 348<sup>12</sup>  
 § 243: 348<sup>12</sup>  
 § 246: 422<sup>27</sup> 510<sup>34</sup> 1071<sup>14</sup> 1258<sup>2</sup>  
 § 249: 423<sup>2</sup>  
 § 250 Nr. 1: 406<sup>10</sup> 423<sup>2</sup>  
 § 251: 423<sup>2</sup>  
 § 252: 423<sup>2</sup>  
 § 263: 376 415<sup>17</sup> 507<sup>31</sup> 811<sup>16</sup> 949<sup>15</sup>  
 § 264: 113<sup>7</sup>  
 § 266 Nr. 2: 507<sup>31</sup> 749<sup>20</sup> 1018<sup>13</sup>  
 § 267: 415<sup>17</sup> 417<sup>18</sup> 816<sup>31</sup> 967<sup>1</sup>  
 § 268: 816<sup>31</sup> 967<sup>1</sup>  
 § 276: 1150<sup>21</sup>  
 § 284: 417<sup>19</sup> 960<sup>9</sup>  
 § 284 a: 417<sup>19</sup> 960<sup>9</sup>  
 § 284 b: 417<sup>19</sup>  
 § 285: 417<sup>19</sup> 960<sup>9</sup>  
 § 292 ff.: 1065<sup>1</sup>  
 § 304: 506<sup>30</sup>  
 § 316: 811<sup>13</sup>  
 § 317: 506<sup>30</sup>  
 § 321: 1071<sup>13</sup>  
 § 348: 417<sup>20</sup> 422<sup>27</sup> 510<sup>34</sup> 1150<sup>21</sup>  
 § 350: 508<sup>32</sup> 520<sup>3</sup> 950<sup>16</sup> 1065<sup>1</sup>  
 § 351: 417<sup>20</sup> 509<sup>33</sup> 950<sup>16</sup>  
 § 354: 510<sup>34</sup>  
 § 356: 1126  
 § 359: 531<sup>14</sup> 532<sup>15</sup>  
 § 360 Biff. 11: 1070<sup>13</sup>  
 § 361 Biff. 62: 955<sup>2</sup>  
 § 366 Biff. 9: 1066<sup>2</sup>  
 § 366 Biff. 10: 63<sup>2</sup>  
 § 367 Nr. 6: 811<sup>14</sup>  
 § 367 Nr. 10: 66<sup>8</sup>  
 § 367 Nr. 12: 546<sup>17</sup>  
 § 367 Nr. 15: 958<sup>4</sup>  
 § 368 Nr. 8: 63<sup>2</sup> 811<sup>14</sup>  
 § 368 Nr. 9: 811<sup>17</sup>  
 § 370 Nr. 5: 423<sup>2</sup> 959<sup>5</sup>  
 183. RübrG. v. 7. Mai 1874: 859  
 § 2: 889<sup>2</sup>  
 § 11: 894<sup>7</sup>  
 § 14: 895<sup>8</sup>  
 § 19: 894<sup>7</sup>  
 184. MitStGB. v. 20. Juni 1872 f. d. Fass. v. 16. Juni 1926 (RGBl. 275):  
 § 29: 817<sup>34</sup>  
 185. Schußwaffengesetz v. 12. April 1928 (RGBl. 143):  
 § 15: 406<sup>10</sup>  
 § 25: 406<sup>10</sup>  
 186. WD. des RBräf. gegen Waffenmissbrauch v. 25. Juli 1930:  
 § 1: 531<sup>15</sup> 951<sup>18</sup> 952<sup>19</sup>  
 § 3: 423<sup>1</sup> 531<sup>13</sup> 951<sup>18</sup> 952<sup>19</sup> 953<sup>20</sup>  
 187. Ges. zum Schutz der Republik und zur Befriedung des öffentlichen Lebens v. 28. März 1930: 923  
 § 13: 895<sup>8</sup>
188. Ges. über den Verkehr mit unter den Maßnahmen v. 23. Juli 1926 i. d. Fass. v. 28. Juni 1929:  
 § 17: 348<sup>12</sup>  
 189. Maß- und GewichtsD. v. 30. Mai 1908:  
 § 6: 256<sup>4</sup> 352<sup>4</sup>  
 § 11: 352<sup>4</sup>  
 § 19: 256<sup>4</sup>  
 § 22: 256<sup>4</sup>  
 190. FrüttumentschuldigungsgD. v. 18. Jan. 1917 (RGBl. 58): 923 1256<sup>7</sup>  
 191. AusdehnungsgD. dazu v. 12. Febr. 1920 (RGBl. 230): 1256<sup>7</sup>  
 192. Entwurf eines ADStGB. v. 1929:  
 §§ 29—32: 367  
 §§ 317—323: 907  
 193. Entwurf eines EinfG. zum ADStGB. und zum StrafvollzugsgG. v. 1930:  
 Art. 70 Biff. 219: 923
2. Verfahren.
194. StGB. f. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924 (RGBl. 299): 928  
 § 2: 404<sup>9</sup>  
 § 4: 962<sup>13</sup>  
 § 6: 370  
 § 13: 962<sup>13</sup>  
 § 18: 370  
 § 24: 658<sup>20</sup>  
 § 25: 1169<sup>33</sup>  
 § 34: 406<sup>10</sup>  
 § 35: 406<sup>10</sup>  
 §§ 44 ff.: 124<sup>30</sup>  
 §§ 48 ff.: 404<sup>9</sup>  
 § 57 Biff. 1: 112<sup>6</sup>  
 § 74: 965<sup>21</sup>  
 § 105: 64<sup>3</sup>  
 § 114 b: 935<sup>4</sup> 965<sup>23</sup>  
 § 114 c: 965<sup>22</sup>  
 § 127: 367  
 § 128: 935<sup>4</sup>  
 § 140: 1169<sup>33</sup>  
 § 141: 406<sup>10</sup>  
 § 145: 1169<sup>33</sup>  
 § 153: 12 68<sup>2</sup> 362 813<sup>23</sup> 917  
 § 154: 6 1229<sup>6</sup>  
 § 155: 58<sup>17</sup> 959<sup>6</sup>  
 § 192: 921  
 § 193: 921  
 § 200: 820<sup>33</sup>  
 § 203: 917  
 § 207: 820<sup>33</sup>  
 § 212: 6<sup>12</sup>  
 § 216: 961<sup>12</sup>  
 § 217: 917 961<sup>12</sup> 1151<sup>22</sup>  
 § 226: 659<sup>21</sup>  
 § 228: 1151<sup>23</sup>  
 § 229: 917  
 § 232: 1152<sup>24</sup>  
 § 233: 917 1152<sup>24</sup>  
 § 237: 404<sup>9</sup> 427<sup>7</sup> 962<sup>13</sup>  
 § 238: 406<sup>10</sup>  
 § 244: 58<sup>17</sup> 204<sup>45</sup> 245<sup>8</sup> 372 404<sup>9</sup>  
 § 418<sup>22</sup> 678<sup>34</sup> 679<sup>35</sup> 917 953<sup>21</sup>  
 § 954<sup>22</sup> 23 955<sup>24</sup> 1224<sup>22</sup>  
 § 245: 58<sup>18</sup> 372 917  
 § 249: 245<sup>8</sup>  
 § 252: 419<sup>23</sup>  
 § 254: 245<sup>8</sup>  
 § 260: 370  
 § 261: 245<sup>8</sup> 420<sup>24</sup> 659<sup>21</sup>  
 § 264: 429<sup>9</sup>  
 § 265: 406<sup>10</sup>  
 § 267: 404<sup>9</sup>  
 § 271: 1124  
 § 272: 602<sup>7</sup>  
 § 273: 433<sup>13</sup> 602<sup>7</sup>  
 § 274: 421<sup>25</sup> 602<sup>7</sup>  
 § 301: 374  
 § 302: 404<sup>9</sup>  
 § 304: 1229<sup>6</sup>  
 § 305: 962 1316  
 § 310: 353<sup>5</sup> 426<sup>5</sup>  
 § 313: 955<sup>2</sup> 963<sup>17</sup>
- § 318: 60<sup>19</sup> 404<sup>9</sup>  
 § 324: 113<sup>7</sup>  
 § 325: 421<sup>26</sup>  
 § 328: 966<sup>23</sup>  
 § 327: 963<sup>18</sup>  
 §§ 329: 374 511<sup>35</sup> 1151<sup>23</sup> 1152<sup>24</sup> 25  
 §§ 333 ff.: 124<sup>30</sup>  
 § 337: 404<sup>9</sup> 422<sup>27</sup> 1026<sup>7</sup> 1169<sup>33</sup>  
 § 338 Biff. 5: 659<sup>21</sup>  
 § 338 Biff. 6: 204<sup>45</sup> 679<sup>35</sup>  
 § 338 Biff. 7: 404<sup>9</sup>  
 § 341: 679<sup>37</sup>  
 § 344: 60<sup>19</sup> 1169<sup>33</sup>  
 § 347: 1166<sup>35</sup>  
 § 354: 917  
 § 358: 60<sup>19</sup>  
 § 374: 370 381  
 § 375: 427<sup>7</sup>  
 § 383: 362 916 966<sup>26</sup>  
 § 385: 362  
 § 388: 962<sup>14</sup> 16 966<sup>26</sup>  
 § 391: 374 679<sup>38</sup>  
 § 397: 964<sup>19</sup>  
 § 399: 964<sup>20</sup>  
 § 401: 66<sup>9</sup>  
 § 403: 681<sup>39</sup>  
 § 411: 124<sup>31</sup>  
 § 413: 820<sup>38</sup> 892<sup>5</sup>  
 § 418 a: 917  
 § 462: 962<sup>15</sup>  
 § 465: 362  
 § 467: 362 917  
 § 468: 382 679<sup>37</sup>  
 § 471: 99 381 679<sup>37</sup>  
 § 473: 382 679<sup>37</sup>
195. JGG. v. 16. Febr. 1923:  
 § 34: 962<sup>15</sup>
196. Ges. v. 14. Juli 1904 betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft:  
 § 4: 65<sup>5</sup>
197. Ges. v. 20. Mai 1898 betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigebrachten Personen (RGBl. 345):  
 § 4: 910
198. AuslieferG. v. 23. Dez. 1929 (RGBl. 239):  
 § 51: 101
199. Ges. über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 9. April 1920: 928
- II. Landesrecht.
- a) Preußen.
200. StGB.:  
 § 270: 1024<sup>4</sup>
201. WD. über den Strafvollzug in Stufen v. 7. Juni 1929: 387
202. Schiedsmannsd. v. 3. Dez. 1924 und 25. Nov. 1926 (Ges. 751/307): 371
203. Bek. des Oberpräf. der Rheinprovinz v. 4. April 1931: 951<sup>17</sup>
- b) Bayern.
204. PolStGB.: 388  
 Art. 101: 63<sup>2</sup>
- c) Sachsen.
205. OB. über die Feststellung der Überzeugungstätterschaft im Urteil v. 31. Jan. 1931: 9
- d) Württemberg.
206. Ges. v. 9. März 1931 (RegBl. 223) betr. Zuständigkeit der SchwurG. für Pressedelikte: 7
- e) Baden.
207. PolStGB.:  
 § 30: 546<sup>17</sup>  
 § 87 a: 549<sup>18</sup>
208. Straßenpolizeid. für Karlsruhe v. 2. Jan. 1930: 774

**III. Ausländisches Recht.**

'a) Österreich.

209. Ges. von 1931 gegen Untreue: 16

'b) Frankreich.

210. Strafgesetznovelle v. 26. März 1924: 105

'c) Litauen.

211. Memelgebietsgesetz v. 14. April 1920:  
439<sup>1</sup>**C. Stempel- und Steuerrecht.****I. Reichsrecht.****1. Materielles Recht.**212. FinAusglG. i. d. Fass. v. 27. April 1926  
und 1. Dez. 1930: 236§ 2: 141<sup>4</sup>§ 3: 902<sup>2</sup>§ 8: 141<sup>4</sup> 293<sup>5</sup>§ 9: 141<sup>4</sup>§ 10: 293<sup>5</sup>§ 17: 902<sup>2</sup>

213. RöBewG. v. 22. Mai 1931:

§ 2: 267<sup>13</sup>§ 3: 357<sup>2</sup>§ 4: 141<sup>4</sup> 357<sup>2</sup>§ 5: 357<sup>2</sup>§ 6: 357<sup>2</sup>§ 11: 1082<sup>8</sup>§ 26: 267<sup>13</sup> 268<sup>14</sup>§ 28: 1082<sup>8</sup>§ 44: 225 226 267<sup>13</sup>§ 45: 227 268<sup>14</sup>

§ 47: 227

§ 53: 224 226

§ 74: 268<sup>14</sup>

214. Aufbringungsgesetz v. 30. Aug. 1924: 639

§§ 1, 41: 452

§ 2 II: 283<sup>40</sup>215. Ges. über die Aufwendung des 1. Teils-  
betrags der Aufbringungsleistungen 1930  
v. 3. April 1930 (RGBl. II, 679):§ 1: 283<sup>40</sup>216. Ges. über die Erhebung der Aufbringungs-  
umlage für das Rechnungsjahr 1930 v.  
15. April 1930 (RGBl. I, 141):§ 1: 283<sup>40</sup>

217. ErbschStG. 1922:

§ 2 III: 279<sup>31</sup>

218. ErbschStG. b. 22. April 1925:

§ 3 I Nr. 1, 7: 278<sup>30</sup>§ 3 I Nr. 2: 278<sup>30</sup> 970<sup>1</sup>§ 9: 278<sup>30</sup>§ 14: 970<sup>1</sup>§ 18 I 3iff. 8: 211<sup>1</sup>§ 42: 970<sup>1</sup>

219. EinkStG. b. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189):

234

§§ 2—48: 261<sup>3</sup>§ 3: 607<sup>3</sup>§ 6: 261<sup>2</sup> 1079<sup>2</sup>§ 7: 269<sup>15</sup>§ 11: 219 537<sup>1</sup> 1230<sup>1</sup>§ 12: 1079<sup>2</sup>§ 17: 73<sup>1</sup>§ 22: 73<sup>1</sup>§ 23: 73<sup>1</sup>

§ 25: 217

§ 26: 270<sup>16</sup> 1079<sup>2</sup>§ 28: 270<sup>16</sup>

§ 28a: 217

§ 30: 224 269<sup>15</sup>§ 32: 269<sup>15</sup>§ 36: 141<sup>4</sup> 1324<sup>2</sup>§ 38: 607<sup>3</sup>§ 46: 270<sup>16</sup>§ 49: 73<sup>1</sup> 261<sup>2</sup>§ 50: 73<sup>1</sup>§ 52: 261<sup>3</sup>§ 56: 73<sup>1</sup>§ 58: 269<sup>15</sup>§ 59: 269<sup>15</sup>

§ 61: 217

§§ 69 ff.: 417<sup>21</sup>§ 70: 73<sup>1</sup>§ 73: 73<sup>1</sup>§ 74: 73<sup>1</sup>§ 77: 73<sup>1</sup>§ 81: 73<sup>1</sup>§ 83: 286<sup>45</sup>§ 89: 73<sup>1</sup>§ 92: 73<sup>1</sup>§ 95: 264<sup>7</sup>§ 102: 264<sup>7</sup>§§ 104—113: 261<sup>3</sup>§ 116: 537<sup>2</sup>§ 168: 537<sup>2</sup>

220. DurchfBest. §. EinkStG.:

§ 24 II: 261<sup>2</sup>§ 37 IV: 537<sup>2</sup>221. BD. des RfM. v. 30. Dez. 1931 über  
die Einkommensteuererklärung für 1931:  
217

222. Anpassungsgesetz v. 23. Dez. 1931: 217

223. RöpStG. v. 10. Aug. 1925:

§ 3: 607<sup>3</sup>§ 4: 74<sup>2</sup>§ 5: 74<sup>2</sup>§ 6: 74<sup>2</sup>§ 9 I Nr. 4: 287<sup>46</sup>§ 11 I Nr. 2: 287<sup>46</sup>§ 13: 607<sup>3</sup> 1029<sup>4</sup>

224. UmfStG. 1922:

§ 8 VI: 277<sup>23</sup>

225. UmfStG. v. 8. Mai 1926: 234

§ 1 Nr. 1: 274<sup>21</sup> 275<sup>22</sup> 276<sup>25</sup> 686<sup>1</sup>1028<sup>1</sup> 2 1080<sup>3</sup> 4 5 1081<sup>6</sup>§ 2 Nr. 2: 275<sup>22</sup> 1081<sup>6</sup>§ 2 Nr. 7: 275<sup>22</sup>§ 2 Nr. 5: 1028<sup>2</sup>§ 3 Nr. 2: 275<sup>23</sup> 276<sup>24</sup>§ 3 Nr. 3: 1080<sup>5</sup>§ 4: 277<sup>26</sup>§ 7: 277<sup>27</sup> 901<sup>1</sup>§ 8 I: 276<sup>25</sup> 764<sup>2</sup> 901<sup>1</sup> 1081<sup>7</sup>§ 8 V: 277<sup>28</sup>§ 13: 278<sup>29</sup>

226. DurchfBest. §. UmfStG.:

§ 11: 277<sup>26</sup>§ 27: 275<sup>23</sup> 276<sup>24</sup>§ 37: 277<sup>26</sup>§ 49: 278<sup>29</sup>§ 54: 686<sup>2</sup>227. UmfStG. i. d. Fass. v. 30. Jan. 1932:  
1003228. BD. über Inkrafttreten von Vorschriften  
des UmfStG. v. 29. Jan. 1932: 1003229. BD. über Änderung der DurchfBest. zum  
UmfStG. v. 30. Jan. 1932: 1003230. GrErbsStG. v. 12. Sept. 1919 i. d. Fass.  
v. 11. März 1927:§ 1: 212<sup>2</sup>§ 3: 212<sup>2</sup> 271<sup>17</sup> 643<sup>2</sup>§ 5: 249<sup>9</sup> 272<sup>18</sup> 291<sup>2</sup>§ 6: 213<sup>3</sup> 249<sup>9</sup>§ 11: 234 273<sup>19</sup>§ 13: 136<sup>5</sup>

§ 14: 222

§ 16: 273<sup>19</sup>

§ 19 a: 234

§ 23: 274<sup>20</sup> 291<sup>2</sup> 643<sup>2</sup>§ 25: 643<sup>2</sup>§ 26: 249<sup>9</sup>§ 29: 249<sup>9</sup>231. BD. über Steuerbefreiung gemeinnütziger  
Wohnungsunternehmen v. 22. Mai 1931:  
234232. RöpVerkStG. v. 8. April 1922 i. d. Fass.  
v. 22. Mai 1931:§ 6 a: 1030<sup>5</sup>§ 25: 747<sup>18</sup>§ 27: 747<sup>18</sup>§ 73: 135<sup>2</sup>§ 84: 747<sup>18</sup>233. StMüBdG. v. 31. März 1926 und  
16. Juli 1927: 234§ 9: 137<sup>1</sup>234. RWZurStG. v. 14. Febr. 1911: 295<sup>8</sup>  
641<sup>2</sup> 113<sup>3</sup>235. Ges. über die gegenseitigen Besteuerungs-  
rechte des Reiches, der Länder und der Ge-  
meinden v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I,  
252):  
§ 3: 283<sup>40</sup>236. Gelbentwertungsgesetz v. 20. März 1923:  
Art. 3 § 2: 264<sup>8</sup>237. II. StNotBd. v. 19. Dez. 1923:  
Art. 18 § 2: 264<sup>8</sup>238. III. StNotBd. v. 14. Febr. 1924 (RG-  
Bl. I, 74):  
§ 11: 585<sup>3</sup>239. SteuerzinsBd. v. 21. Jan. 1927: 264<sup>8</sup>240. 5. Bd. zur Änderung der SteuerzinsBd.:  
Art. II § 1: 264<sup>8</sup>241. Reichsnotorpergefeg i. d. Fass. v. 6. Juli  
1921 (RGBl. 840):  
§§ 33, 36: 451242. Reichsratsbeset. über die Vergnügungssteuer  
v. 12. Juni 1926 (RGBl. I, 262): 294<sup>7</sup>  
Art. II § 23: 294<sup>6</sup>

243. KraftStG. v. 16. März 1931:

§ 1: 821<sup>1</sup>§ 4: 821<sup>1</sup>§ 9: 821<sup>1</sup>244. Beförderungssteuergesetz v. 29. Juni 1926:  
§ 1: 1028<sup>2</sup>§ 5: 1028<sup>2</sup>§ 6: 1028<sup>2</sup>245. VerStG. v. 8. April 1922:  
§ 5 I Nr. 4: 821<sup>2</sup>246. BöllarG. v. 1. Juli 1869 (RGBl. 317):  
§ 9: 609<sup>5</sup>§ 13: 286<sup>44</sup> 609<sup>5</sup>§ 31: 609<sup>5</sup>§ 36: 286<sup>44</sup>§ 74: 286<sup>44</sup>§ 78: 286<sup>44</sup>§ 91: 609<sup>5</sup>§ 92: 286<sup>44</sup>§§ 115, 118: 607<sup>2</sup>§ 164: 244<sup>7</sup>247. Verebelungsgesetz v. 5. April 1906:  
§§ 14, 19: 607<sup>2</sup>

248. BöllarG.:

§§ 1, 3, 5, 10, 15, 25: 609<sup>5</sup>249. Ges. über Erhöhung von Bößen v. 8. April  
1922 (RGBl. I, 386):  
§§ 3, 6: 285<sup>43</sup>250. BD. über Inkraftsetzung der Zollerhöhun-  
gen für Kaffee und Tee v. 20. Febr. 1930:  
Art. 2 § 1—3: 285<sup>43</sup>251. Ges. über Bölleränderungen v. 15. April  
1930 (RGBl. I, 132):  
Art. 2: 795<sup>16</sup>Art. 3 § 4: 283<sup>39</sup>252. SeeijahereiZollD. v. 11. Jan. 1906:  
609<sup>4</sup>253. BöllarG. v. 25. Dez. 1902:  
§ 2: 284<sup>41</sup> 42§ 4: 609<sup>6</sup>§ 5: 609<sup>5</sup>§ 6: 609<sup>4</sup>254. BD. über die Erteilung amtlicher Aus-  
kunft v. 7. Jan. 1927:  
§ 1: 284<sup>41</sup>§ 6, 8: 284<sup>43</sup>255. BD. über die Zahlung der Bösse in Gold  
v. 17. Okt. 1923:  
§ 1: 285<sup>43</sup>256. DurchfBd. dazu:  
Art. 1 I: 285<sup>43</sup>257. TabStG. v. 12. Nov. 1919/1925:  
§ 5: 279<sup>32</sup> 280<sup>33</sup>§ 6: 279<sup>32</sup>§ 9: 245<sup>8</sup> 280<sup>33</sup>§ 10: 280<sup>33</sup>§ 11: 245<sup>8</sup>§ 29: 280<sup>33</sup>§ 34: 280<sup>33</sup>§ 42: 280<sup>33</sup>§ 45: 279<sup>32</sup>

§ 56: 245<sup>8</sup>  
 § 66: 245<sup>8</sup> 251<sup>11</sup>  
 § 70: 245<sup>8</sup> 255<sup>3</sup>  
 § 77: 245<sup>8</sup>  
 § 80: 255<sup>3</sup>  
 § 100: 245<sup>8</sup>

258. TabStG. i. d. Fass. v. 22. Dez. 1929  
 und 15. April 1930: 234

§ 5 I: 234  
 § 9: 609<sup>5</sup>

§ 10: 245<sup>8</sup> 609<sup>5</sup>  
 § 58: 245<sup>8</sup>

§ 67 a: 245<sup>8</sup>  
 § 88: 609<sup>5</sup>

§ 95: 245<sup>8</sup>  
 § 103: 245<sup>8</sup>

259. TabStAusfBest.:

§ 12: 279<sup>32</sup>  
 §§ 18, 21, 22 a: 251<sup>11</sup>

§ 38: 256<sup>3</sup>  
 § 79: 609<sup>5</sup>

260. TabStDurchfWD. v. 18. Juni 1931:  
 Art. I § 1: 235

261. WD. über Sollbefreiungen von Tabak-  
 erzeugnissen v. 4. Juli 1931: 235

262. Leuchtmittelsteuergesetz v. 9. Juli 1923:  
 § 7 IV: 280<sup>34</sup>

263. Schaumweinsteuergesetz v. 31. März 1926:  
 § 8 Biff. 2: 280<sup>35</sup>

264. BierStG. v. 9. Juli und 11. Aug. 1923  
 (RGBl. 557, 770):

§ 2: 281<sup>26</sup>  
 § 17: 281<sup>26</sup>

265. ZuckerStG. v. 9. Juli 1923:  
 § 3: 282<sup>38</sup>  
 §§ 11, 13: 282<sup>38</sup>

266. AusfBest. dazu:  
 § 30: 282<sup>38</sup>

267. Mineralwassersteuergesetz v. 15. April 1930:  
 § 5 II: 281<sup>37</sup>

268. MineralwassersteuerDurchfBest.:

§ 32 II: 281<sup>37</sup>

269. Mineralölsteuergesetz (RGBl. 130, I, 131):  
 §§ 2, 4, 6, 13: 283<sup>39</sup>

270. MineralölsteuerDurchfBest. (RGBl. 1931,  
 255):

§§ 9, 12, 14: 283<sup>39</sup>

271. BraunkohlenG. v. 8. April 1922 (RG-  
 Bl. I, 405):

§ 121: 253<sup>1</sup>  
 § 128: 251<sup>10</sup>  
 § 147: 251<sup>10</sup>  
 § 154: 286<sup>44</sup>  
 § 155: 286<sup>44</sup>

## 2. Verfahren.

272. RabG. v. 13. Dez. 1909 i. d. Fass.  
 der NotWD. v. 22. Mai 1931: 233 538<sup>1</sup>

§ 1: 134<sup>1</sup>  
 § 3 e: 134<sup>1</sup>

§ 4: 264<sup>8</sup>  
 § 5: 212<sup>2</sup>

§ 6: 135<sup>3</sup> 261<sup>4</sup> 269<sup>15</sup>

§ 9: 1081<sup>6</sup>  
 § 10: 134<sup>1</sup>

§ 19: 537<sup>2</sup>  
 § 23: 134<sup>1</sup>

§ 62: 606<sup>1</sup>  
 § 81: 218 283<sup>39</sup>

§ 82: 251<sup>4</sup>  
 § 90: 282<sup>38</sup> 686<sup>1</sup>

§ 96: 262<sup>5</sup> 263<sup>6</sup>  
 § 98: 221

§ 99: 1177<sup>1</sup>  
 § 104: 264<sup>7</sup> 8 607<sup>2</sup>

§ 116: 1078<sup>1</sup>  
 §§ 123, 124: 607<sup>2</sup>

§ 128: 261<sup>4</sup> 295<sup>9</sup>  
 § 132: 295<sup>9</sup>

§ 145: 279<sup>31</sup>  
 §§ 147—150: 357<sup>2</sup>

§ 151 ff.: 545<sup>15</sup>  
 § 162: 265<sup>9</sup> 1029<sup>3</sup>

§ 193: 265<sup>9</sup> 1029<sup>3</sup>  
 § 202: 135<sup>2</sup>

§ 204: 607<sup>2</sup>  
 § 210: 270<sup>16</sup>  
 § 212: 135<sup>3</sup>  
 § 214: 267<sup>13</sup>  
 § 217: 609<sup>5</sup>

§ 222: 221 266<sup>10</sup> 437<sup>1</sup> 1177<sup>1</sup>  
 § 224: 437<sup>1</sup>  
 § 228: 261<sup>4</sup> 269<sup>15</sup>  
 § 235: 222 607<sup>2</sup> 761<sup>1</sup>

§ 253: 266<sup>11</sup>  
 § 265: 1178<sup>2</sup>  
 § 277: 607<sup>2</sup>  
 § 286: 136<sup>4</sup> 1178<sup>2</sup>

§ 287: 216<sup>3</sup>  
 § 294: 267<sup>12</sup>  
 § 305: 135<sup>2</sup>  
 § 311: 1178<sup>2</sup>

§ 313: 1178<sup>2</sup>  
 § 325: 232  
 § 359: 245<sup>8</sup> 249<sup>9</sup> 417<sup>21</sup>

§ 365: 255<sup>3</sup>  
 § 367: 417<sup>21</sup>  
 § 369 a: 245<sup>8</sup> 251<sup>11</sup>

§ 370: 255<sup>3</sup>  
 § 379: 251<sup>10</sup> 255<sup>3</sup>

§ 383: 245<sup>8</sup>  
 § 396: 967<sup>1</sup>  
 § 405: 967<sup>1</sup>  
 § 406: 245<sup>8</sup>

§ 413: 220

## II. Landesrecht.

### Preußen.

273. FinkStG. v. 24. Mai 1891:  
 §§ 21, 23: 643<sup>2</sup>

274. KommAbgG. v. 14. Juli 1893:  
 § 3 II: 459

§ 4: 355<sup>1</sup>  
 § 9: 355<sup>1</sup>  
 § 20: 544<sup>12</sup>  
 § 28 III: 241<sup>5</sup>

275. AusfG. zum FinAusglG. i. d. Fass. v.  
 5. Mai und 27. Nov. 1926 und 14. Mai  
 1927:  
 §§ 20 a VI, 29: 293<sup>4</sup>

276. GrBermStG. v. 14. Febr. 1923 (GS. 29)  
 und 28. Febr. 1924 (GS. 119) i. d. Fass.  
 des AbändG. v. 22. April 1927 (GS. 60):  
 214<sup>1</sup>

277. GewStG. v. 24. Juni 1891:  
 § 4 Art. 6: 241<sup>6</sup>

278. GewStWD. v. 23. Nov. 1923: 241<sup>5</sup>

279. GewStWD. v. 15. März 1927 (i. d. Fass.  
 v. 8. Mai 1929 und 17. April 1930): 452  
 § 3 Biff. 1: 1086<sup>3</sup>  
 § 5 II: 293<sup>5</sup>  
 § 5 II b: 223  
 § 5 II c u. d: 224

280. Gef. betr. die Besteuerung des Gewerbe-  
 betriebs im Umherziehen v. 3. Juli 1876  
 i. d. Fass. v. 4. Jan. 1922: 232

281. Gef. v. 18. Juni 1840 und 22. Mai 1852  
 (GS. 250) betr. Verjährungsfristen bei  
 öffentlichen Abgaben:  
 Art. 5: 232

282. LStampStG. v. 27. Okt. 1924:  
 §§ 6, 7: 1148<sup>19</sup>

§ 9: 1123  
 § 10: 230 1223<sup>21</sup>  
 § 23: 229  
 § 25: 228  
 § 26: 229

§ 27: 229 f. 656<sup>17</sup>  
 TarSt. 7 IX: 230 237<sup>1</sup>

TarSt. 10 II 3: 56<sup>15</sup>  
 TarSt. 14 I: 1115 747<sup>18</sup> 1122

TarSt. 14 III: 1122  
 TarSt. 15 I, IV: 1148<sup>19</sup>  
 TarSt. 15 III: 747<sup>8</sup>

TarSt. 19: 238<sup>2</sup> 656<sup>17</sup> 1058<sup>20</sup>  
 TarSt. 19 Abf. 7 a: 656<sup>18</sup>

TarSt. 32 c: 1059<sup>21</sup>  
 TarSt. 73 I: 238<sup>3</sup>

### Bayern.

283. WD. über die Senkung der Abgabe zum  
 Abgleich der Geldentwertung bei bebauten  
 Grundstücken v. 17. Dez. 1931: 308

### Sachsen.

284. GelbentwAusglG. i. d. Fass. v. 15. April  
 1926: 312

285. WD. zur Senkung der Aufwertungssteuer  
 v. 21. Dez. 1931: 313

286. AusfWD. v. 1. Aug. 1923 (GBI. 254) zum  
 SächSchlachtStG.:  
 § 15: 1074<sup>19</sup>

### Hessen.

287. Gemeindeumlagegesetz v. 8. Juli 1911:  
 Art. 23: 768<sup>4</sup>

### Lippe.

288. GewStG. v. 14. Mai 1926:  
 §§ 2, 6, 9 Nr. 1: 287<sup>46</sup>

### Hamburg.

289. WZurwStG. v. 27. Juni 1927:  
 § 2 Biff. 7: 1087<sup>1</sup>

### Berlin.

290. WZurwStG. v. 11. April 1924 u. 27. Jan.  
 1926:  
 § 2 b: 292<sup>3</sup>

291. VergnügungssteuerD.:  
 § 12: 294<sup>6</sup> 902<sup>1</sup>

## III. Ausländisches Recht.

### Österreich.

292. Gef. v. 28. Jan. 1931 über die Benzin-  
 steuer- und Kraftwagenabgabe: 775

### Danzig.

293. GewStG. i. d. Fass. der WD. v. 27. Jan.  
 1931:  
 § 1: 1183<sup>1</sup>

## D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

### I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

294. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919: 457  
 Art. 11: 259<sup>1</sup>  
 Art. 13: 50<sup>12</sup>

Art. 17: 514<sup>2</sup>  
 Art. 24: 457

Art. 48: 3 259<sup>1</sup> 457 513<sup>1</sup> 514<sup>2</sup> 620

Art. 85: 462<sup>1</sup>  
 Art. 104: 910

Art. 109: 550<sup>19</sup>  
 Art. 116: 222

Art. 129: 9 50<sup>12</sup> 454 460 461<sup>1</sup> 463<sup>2</sup>  
 464<sup>3</sup> 472<sup>8</sup> 484<sup>16</sup> 468<sup>17</sup> 525<sup>8</sup>

Art. 131: 8 31 178<sup>1</sup> 467<sup>4</sup> 468<sup>5</sup> 529<sup>11</sup>  
 1139<sup>11</sup> 1146<sup>18</sup> 1153<sup>1</sup>

Art. 136: 537<sup>2</sup>  
 Art. 144 ff.: 1028<sup>1</sup>

Art. 152: 862<sup>1</sup>  
 Art. 153: 31 46<sup>8</sup> 469<sup>6</sup> 470<sup>7</sup> 645<sup>6</sup>

Art. 159: 435<sup>2</sup>  
 Art. 160: 534<sup>1</sup>

Art. 163: 79<sup>3</sup>  
 295. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli  
 1913:

§ 25: 501<sup>26</sup>

296. Gef. über Erwerb und Verlust der Bundes-  
 und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870:  
 501<sup>26</sup>

297. Kreiszügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1862:  
 § 5: 544<sup>13</sup>

298. Reichshaushaltsg. v. 31. Dez. 1922 (RG-  
 Bl. 1923, II, 17):  
 § 24: 462<sup>2</sup>

## Gesetzesregister

299. Bd. des RBräf. v. 7. Sept. 1926 zur Vereinheitlichung der Geschäftsführung usw.: 474<sup>9</sup>
300. Bd. über den vorläuf. RWirtschR. v. 4. Mai 1920: 31
- b) Beamtenrecht.
301. RBrG. v. 31. März 1873 i. d. Fass. der Bek. v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245): 460  
§ 4: 460 461<sup>1</sup>  
§ 10: 517<sup>2</sup>  
§ 23: 472<sup>8</sup>  
§ 24: 474<sup>9</sup>  
§ 46: 476<sup>10</sup>  
§ 54: 481<sup>14</sup>  
§ 72: 517<sup>1</sup>  
§ 77: 391<sup>1</sup>  
§ 100: 478<sup>11</sup> 479<sup>12</sup>  
§ 101 III: 921  
§ 155: 484<sup>16</sup>
302. RBevölkG. v. 30. April 1920:  
§ 11: 80<sup>3</sup>
303. RBevölkG. v. 16. Dez. 1927: 461<sup>1</sup>  
§ 25: 51<sup>12</sup>  
§ 34: 9  
§ 39: 52<sup>12</sup> 460
304. 9. Ergänzung des BevölkG. v. 18. Juni 1923 (RGBl. I, 385):  
Art. 2 IV: 538<sup>4</sup>  
Art. 11: 538<sup>4</sup>
305. ReisekostenBd. für Beamte v. 14. Okt. 1921 (RGBl. 1345):  
§§ 2, 15: 1124
306. AusfBd. zur ReisekostenBd. v. 29. Nov. 1924 und 20. Aug. 1931: 1124
307. PersAbhBd. v. 27. Okt. 1923:  
Art. 1: 476<sup>10</sup>  
Art. 21 IV: 481<sup>14</sup> 482<sup>15</sup>  
Art. 22 VI: 484<sup>16</sup>
308. Ges. über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der PersAbhBd. v. 4. Aug. 1925: 1180<sup>1</sup>  
Art. 2: 476<sup>10</sup>
- c) Militärrecht.
309. RVerfG. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. v. 31. Juli 1925 und 22. Dez. 1927: 481<sup>14</sup>  
§ 30: 78<sup>1</sup>  
§ 54: 78<sup>2</sup>  
§ 57: 687<sup>1</sup>  
§ 61: 970<sup>2</sup>  
§ 62: 78<sup>3</sup> 538<sup>1</sup> 2  
§ 68: 183<sup>8</sup>  
§ 111: 78<sup>2</sup>
310. Ges. zur Abänderung des RVerfG. und anderer VerfG. v. 22. Juli 1923: 481<sup>14</sup>
311. Alttrentnergesetz v. 18. Juli 1921 und 30. Junt 1923: 481<sup>14</sup>
312. OffenbG. v. 31. Mai 1906: 78<sup>5</sup>  
§ 8: 215<sup>1</sup>  
§ 10: 78<sup>1</sup>  
§ 19: 481<sup>14</sup>  
§ 24: 78<sup>4</sup> 155
313. Rentenvergängungsgez v. 21. Dez. 1920: 482<sup>15</sup>
314. MannVerfG. v. 31. Mai 1906: 80<sup>2</sup>
315. Ges. v. 17. Juni 1887 betr. Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine:  
§ 26: 80<sup>1</sup>
316. MilshinterblG. v. 17. Mai 1907 (RGBl. 214): 80<sup>1</sup>
317. Ges. über den Erfäß der durch den Krieg verursachten Personalschäden v. 15. Juli 1922 i. d. Fass. v. 22. Dez. 1927 (Kriegs-PerSchädG.):  
§ 9: 823<sup>1</sup>
318. Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins v. 26. Juli 1922 i. d. Fass. der Bek. v. 31. Juli 1926:  
§§ 45, 46: 497<sup>22</sup>
319. Ges. über das Verfahren in Versorgungsfällen v. 10. Jan. 1922:  
§ 1: 481<sup>14</sup>  
§ 65: 1182<sup>2</sup>  
§ 71: 1182<sup>1</sup>
- d) Öffentl. Versicherungsrecht.
320. RWD. v. 19. Juli 1911: 330 1196  
§ 153: 287<sup>1</sup>  
§ 154: 287<sup>1</sup>  
§ 165: 287<sup>1</sup>  
§ 180: 213<sup>1</sup>  
§ 182: 214<sup>2</sup>  
§ 205: 1324<sup>1</sup>  
§ 234: 287<sup>1</sup>  
§§ 459 ff.: 287<sup>1</sup>  
§ 520: 1258<sup>2</sup>  
§ 533: 1258<sup>3</sup> 1259<sup>4</sup> 1260<sup>6</sup> 1262<sup>7</sup>  
§ 534: 1260<sup>6</sup>  
§ 537: 288<sup>2</sup>  
§ 542: 1325<sup>2</sup>  
§ 544: 288<sup>3</sup> 1325<sup>3</sup>  
§ 545 a: 288<sup>4</sup> 5  
§ 553: 1255<sup>6</sup>  
§ 553 a: 288<sup>3</sup>  
§ 615: 610<sup>3</sup>  
§ 627: 288<sup>3</sup>  
§ 697: 1180<sup>1</sup> 1325<sup>4</sup>  
§ 765: 1031<sup>1</sup>  
§ 771: 1031<sup>1</sup>  
§ 870: 214<sup>3</sup>  
§§ 903 ff.: 773  
§ 937: 1083<sup>1</sup>  
§ 1252: 75<sup>1</sup>  
§ 1253: 75<sup>2</sup>  
§ 1280: 214<sup>4</sup>  
§ 1291: 75<sup>2</sup> 78<sup>1</sup>  
§ 1542: 25 772 778<sup>3</sup> 781<sup>5</sup>  
§ 1543: 773  
§ 1668: 1180<sup>2</sup>  
§ 1693: 1181<sup>3</sup>  
§ 1715: 1181<sup>3</sup>  
§ 1718: 1181<sup>3</sup>
321. AngVerfG. v. 28. Mai 1924 (RGBl. 563): 33  
§ 1 I Nr. 2: 288<sup>6</sup> 901<sup>1</sup> 1325<sup>5</sup> 6  
§ 1 I Nr. 4: 288<sup>7</sup>  
2: 288<sup>9</sup>  
§ 11: 1181<sup>4</sup>  
§ 12: 76<sup>3</sup>  
§ 14: 76<sup>3</sup>  
§ 30: 610<sup>4</sup>  
§ 58: 78<sup>1</sup>  
§ 80: 78<sup>1</sup>  
§ 82: 78<sup>1</sup>  
§ 375: 1032<sup>2</sup>
322. Ges. über Leistungen in der Invalidenversicherung v. 12. Juli 1929 (RGBl. I, 135):  
Art. 3: 75<sup>1</sup>
323. DurchfBd. dazu v. 17. Juli 1929 (RGBl. I, 135):  
Biff. 1 § 1: 75<sup>1</sup>
324. RÄknappG. i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:  
§ 28: 1326<sup>8</sup>  
§ 29: 76<sup>3</sup>  
§ 39: 76<sup>4</sup>  
§ 49: 1326<sup>8</sup>  
§ 51: 76<sup>3</sup>  
§ 54: 289<sup>11</sup> 290<sup>14</sup>  
§ 66: 289<sup>12</sup>  
§ 78: 289<sup>10</sup> 538<sup>2</sup>  
§ 93: 538<sup>4</sup>  
§ 97: 76<sup>5</sup>  
§ 103: 76<sup>6</sup>  
§ 108: 214<sup>5</sup>  
§ 109: 1326<sup>9</sup>  
§ 114: 77<sup>7</sup>  
§ 132: 77<sup>8</sup>  
§ 144: 77<sup>7</sup>  
§ 145: 1238  
§ 154: 1238  
§ 174: 1238  
§ 224: 538<sup>3</sup>
- §§ 233—235: 1239  
§ 240: 537<sup>1</sup>  
§ 243: 289<sup>10</sup>  
§ 247: 289<sup>13</sup> 290<sup>14</sup>  
§ 248: 290<sup>14</sup>
325. EinG. j. RÄknappG.:  
Art. 8: 289<sup>10</sup>  
Art. 17, 18: 537<sup>1</sup>  
Art. 50: 289<sup>10</sup>
326. Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 26. Juli und 12. Dez. 1929: 330 1244  
§ 69: 1181<sup>4</sup>  
§ 88: 136<sup>2</sup>  
§ 89 a: 359<sup>1</sup> 610<sup>5</sup> 1259<sup>5</sup> 1325<sup>7</sup>  
§ 96: 136<sup>3</sup>  
§ 101: 137<sup>5</sup>  
§ 139: 356<sup>1</sup> 1292<sup>33</sup>  
§ 145: 1258<sup>2</sup>  
§ 176: 1259<sup>5</sup>  
§ 178: 137<sup>4</sup>  
§ 225: 1291<sup>32</sup>  
§ 228: 536<sup>5</sup> 1288<sup>30</sup> 1289<sup>31</sup> 1291<sup>32</sup>  
§ 270: 1255<sup>6</sup> 1258<sup>3</sup> 1259<sup>4</sup> 1260<sup>6</sup>  
§ 272: 1260<sup>6</sup>
- e) Verwaltungsrecht.
327. GewD. v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871): 1037  
§ 6: 1074<sup>18</sup>  
§ 7: 635  
§ 14: 1074<sup>19</sup> 1077<sup>21</sup>  
§ 16: 1074<sup>19</sup>  
§ 33: 66<sup>8</sup>  
§ 35: 760<sup>8</sup>  
§ 36: 1102  
§ 41 a: 66<sup>8</sup>  
§ 42 b: 893<sup>6</sup>  
§ 44: 884<sup>1</sup>  
§ 44 a: 884<sup>1</sup>  
§ 55: 287<sup>1</sup>  
§ 57 Biff. 3: 971<sup>2</sup>  
§ 81 a: 1297<sup>38</sup>  
§ 83: 1297<sup>38</sup>  
§ 91 b: 1175<sup>1</sup> 1297<sup>38</sup>  
§ 105 c Biff. 1: 65<sup>6</sup>  
§ 105 c Biff. 4: 1266<sup>16</sup>  
§ 105 i: 66<sup>8</sup> 818<sup>36</sup>  
§ 120 e: 411<sup>15</sup>  
§ 123: 72<sup>4</sup> 1313<sup>53</sup>  
§ 124: 72<sup>4</sup>  
§ 124 a: 1313<sup>53</sup>  
§ 127: 1326<sup>1</sup>  
§ 127 b: 1233  
§ 127 f: 1298<sup>39</sup>  
§ 129: 1266<sup>17</sup> 1299<sup>40</sup> 1326<sup>1</sup> 1327<sup>2</sup>  
§ 130 a: 1299<sup>40</sup>  
§ 133 a: 1278<sup>17</sup>  
§ 133 c: 1278<sup>17</sup>  
§ 134 c: 1285<sup>28</sup>  
§ 139 e: 1074<sup>18</sup>  
§ 144 a: 1326<sup>1</sup> 1327<sup>2</sup>  
§ 145: 411<sup>15</sup>  
§ 147: 411<sup>15</sup> 1074<sup>19</sup>  
§ 148: 893<sup>6</sup> 1074<sup>19</sup> 1077<sup>21</sup> 1326<sup>1</sup>  
§ 151: 958<sup>4</sup>
328. Bek. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien usw. v. 22. Okt. 1902 (RGBl. 269):  
§§ 2 ff.: 411<sup>15</sup>
329. Bd. über Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken v. 4. Juli 1930:  
§§ 1—12: 795<sup>16</sup>
330. MotG. v. 24. Febr. 1923:  
Art. I §§ 2, 4: 961<sup>11</sup>
331. GaftstättenG. v. 28. April 1930: 330 1037  
§ 20: 79<sup>4</sup>
332. Brötgesetz v. 17. Juli 1930: 352<sup>4</sup>
333. Ges. über die Vermahlung von Zinndlweizen v. 24. Juli 1930:  
Art. 3: 352<sup>4</sup>
334. Milchgesetz v. 31. Juli 1930: 10 37

335. Ges. über die Bekämpfung gefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900:  
§ 35 II: 549<sup>18</sup>
336. Bd. gegen Mißstände im Auswandererwesen v. 14. Febr. 1924:  
§ 1: 597<sup>18</sup>  
§ 10: 597<sup>18</sup>
337. R. PostG. v. 28. Okt. 1871:  
§ 19: 814<sup>25</sup>
338. R. Post-TelefG. v. 18. März 1929: 609<sup>5</sup>
339. KraftLinG. v. 26. Aug. 1925:  
§ 7: 806<sup>7</sup>
340. Telegraphengesetz v. 6. April 1892 (RGBl. 467):  
§ 12: 849
341. Ges. über die Fernmeldeanlagen v. 14. Jan. 1928 (RGBl. I, 8):  
§ 1: 892<sup>5</sup>  
§ 15: 851  
§ 19: 851 892<sup>5</sup>  
§ 23: 849 858 897<sup>2</sup> 899<sup>3</sup> 4
342. Errichtungs- und Betriebsbedingungen v. 27. Nov. 1931: 85  
§ 13: 851
343. FürstPilWD. v. 13. Febr. 1924 (RGBl. 100): 330  
§ 14 IV: 544<sup>13</sup>  
§ 21: 25 344<sup>9</sup>  
§ 21a: 25
344. Bestimmungen v. 30. April 1925 (RGBl. I, 53) über öffentliche Notstandsarbeiten:  
§ 5: 764<sup>2</sup>
- II. Landesrecht.**
- a) Preußen.
345. Verfassung v. 30. Nov. 1920:  
Art. 17: 457  
Art. 83: 975
346. KreisD. für Brandenburg und die anderen östlichen Provinzen v. 12. Dez. 1872 (Ges. 661) und 19. März 1881 (Ges. 155):  
§ 72: 78<sup>2</sup>
347. KreisD. für die Provinz Schleswig-Holstein:  
§§ 111, 139: 541<sup>5</sup>
348. StädteD. für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853: 458  
§ 29: 540<sup>3</sup>  
§ 56 Ziff. 8: 155 532<sup>1</sup>
349. Westfäl. LandGemD. v. 19. März 1856: 458
350. LandgemeindeD. v. 3. Juli 1891:  
§ 88: 519<sup>2</sup> 535<sup>2</sup>
351. GemeindewahlG. v. 9. April 1923 i. d. Fass. v. 12. Febr. 1924 (Ges. 99):  
§ 6: 542<sup>6</sup> 7
352. GemeindewahlD. v. 13. Febr. 1924:  
§ 39: 542<sup>8</sup>  
§ 60: 542<sup>6</sup>
353. Ges. wegen Erweiterung des NWegs v. 24. Mai 1861:  
§§ 9, 10: 240<sup>4</sup>
354. Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883: 540<sup>3</sup>  
§ 2: 505<sup>29</sup>  
§ 56: 823<sup>1</sup>
355. Bd. betr. die Kompetenzkonflikte vom 1. Aug. 1879: 142<sup>1</sup>
356. Ges. über die Verkündung v. RechtsBDen v. 9. Aug. 1924:  
§§ 1, 4: 352<sup>3</sup>
357. DüG. für nichtrichterliche Beamte v. 21. Juli 1852 (Ges. 465, 485): 907  
§ 4 II: 390<sup>1</sup>  
§ 7: 464<sup>3</sup> 520<sup>3</sup>  
§ 37: 921  
§ 51: 492<sup>20</sup>  
§§ 51–53: 501<sup>25</sup>  
§ 87: 463<sup>2</sup>
358. DüG. für richterliche Beamte v. 7. Mai 1851: 907  
§ 32: 921
359. BeamtendienststrafD. v. 27. Jan. 1932 (Ges. 59): 907 922  
§§ 11, 15, 19: 908
360. DienststrafD. für die richterlichen Beamten v. 27. Jan. 1932 (Ges. 79): 907 922  
§§ 8, 10, 17, 19, 20: 908  
§§ 38, 39, 40: 908  
§§ 43, 45, 46, 47, 48: 908  
§ 56: 910  
§§ 62, 63, 75: 909  
§§ 73, 74, 76, 79: 910  
§ 86: 911
361. Ges. über die Dienstregeln der Beamten der Strafanstaltsverwaltung v. 14. Febr. 1923 (Ges. 42): 910
362. Ges. betr. die Dienstverhältnisse der Beamten der Amtsgerichtschaft v. 24. Febr. 1923 (Ges. 25): 910
363. KommBeamtG. v. 30. Juli 1889: 488<sup>18</sup>  
§ 1: 155 448 494<sup>21</sup> 525<sup>8</sup>  
§ 1 Saž: 460  
§ 2: 494<sup>21</sup> 496<sup>22</sup> 525<sup>8</sup>  
§ 7: 519<sup>1</sup>  
§ 8: 156 497<sup>23</sup> 525<sup>8</sup>  
§ 9: 497<sup>23</sup> 499<sup>24</sup> 525<sup>8</sup>  
§ 10: 496<sup>22</sup> 497<sup>23</sup>  
§ 12: 496<sup>22</sup>
364. Ges. betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern v. 21. Juli 1892: 496<sup>22</sup>
365. Schutzpolizeibeamtengesetz v. 16. Aug. 1922:  
909  
§ 16: 530<sup>12</sup>  
§ 17: 491<sup>19</sup>  
§ 19: 530<sup>12</sup>  
§ 44: 530<sup>12</sup>
366. Polizeibeamtengesetz v. 31. Juli 1927:  
909  
§ 2: 497<sup>23</sup>  
§ 15: 497<sup>23</sup>
367. PersußWD. v. 8. Febr. 1924:  
§ 105: 484<sup>16</sup>
368. BeamtdiensteinkommenGesetz v. 17. Dez. 1920 und 1. April 1924:  
§ 2: 501<sup>25</sup>
369. BesoldG. v. 17. Dez. 1927 (Ges. 223):  
§ 4 II: 463<sup>2</sup>  
§ 19: 55<sup>12</sup>  
§ 43: 486<sup>17</sup> 535<sup>2</sup>
370. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 i. d. Fass. des AbhängG. v. 27. Mai 1907:  
§ 19: 491<sup>18</sup>  
§ 27: 501<sup>26</sup>
371. VolksSchulWenG. v. 17. Dez. 1920:  
§§ 19, 20: 503<sup>27</sup>
372. VolksSchulAltruheG. v. 17. Dez. 1920:  
503<sup>27</sup>
373. Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konfistoriums zu Kassel v. 16. Dez. 1885 (Ges. 1886, 1): 240<sup>4</sup>
374. Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassung der evangel. Landeskirchen v. 8. April 1924 (Ges. 221):  
Art. 7 II, 19 Nr. 6: 240<sup>4</sup>  
Art. 10: 538<sup>1</sup>  
Art. 12: 538<sup>1</sup>  
Art. 17: 241<sup>4</sup>
375. Staatsgesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts v. 3. Mai 1929 (Ges. 35): 240<sup>4</sup>
376. Staatsgesetz v. 22. März 1906 betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangel. Kirchen der Konfistorialbezirke Kassel usw. (Ges. 46): Art. 4 § 7: 240<sup>4</sup>
377. Kirchengesetz v. 10. März 1906 betr. Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden im Bezirk des Konfist. zu Kassel:  
§§ 2, 8: 240<sup>4</sup>
378. BBG. v. 30. Juli 1883 (Ges. 195):  
§ 64: 454  
§ 103: 138<sup>2</sup>  
§ 127: 539<sup>2</sup> 823<sup>1</sup>
379. Ges. betr. das VerwStrafverfahren v. 26. Juli 1897 (Ges. 237):  
§ 38: 448
380. VerwaltungszwangsgWD. v. 15. Nov. 1899:  
162  
§ 52: 450
381. PolVerwG. v. 11. März 1850 (Ges. 265):  
§ 3: 79<sup>2</sup>  
§ 4 II: 488<sup>13</sup>  
§ 6 b: 445
382. PolVerwG. v. 1. Juni 1931 (Ges. 177):  
32 4391 445 458  
§ 3 V: 445  
§ 4 II: 499<sup>24</sup>  
§ 8: 823<sup>1</sup>  
§ 14: 65<sup>4</sup> 445 859 1073<sup>16</sup>  
§§ 15, 16, 17: 446  
§ 21: 446  
§ 33: 447  
§ 42: 447  
§ 59: 448
383. Bd. über den Verkehr auf den Kunsträßen v. 17. März 1839: 490<sup>18</sup>
384. Regulativ betr. das Verf. bei Chausseepolizei und Chausseegeldübertretungen v. 7. Juni 1844: 490<sup>18</sup>
385. Ges. über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze v. 23. März 1931 (Ges. 33): 445
386. KriegsG. zur Vereinfachung der Verwaltung v. 13. Mai 1918 (Ges. 53): 36
387. Ges. zur Verlängerung des KriegsG. v. 10. Nov. 1925 und 3. Jan. 1928: 36
388. FamiliengüterG. v. 22. April 1930 (Ges. 125):  
§§ 16 ff.: 323
389. InvAusfG. v. 22. April 1930 (Ges. 136):  
§ 213: 1087<sup>1</sup>  
§ 215: 323
390. FluchtG. v. 2. Juli 1875:  
§ 1: 1085<sup>2</sup>  
§§ 7, 8: 469<sup>6</sup>  
§ 11: 469<sup>6</sup> 1040<sup>2</sup>  
§ 13: 469<sup>6</sup> 645<sup>6</sup> 1040<sup>2</sup>
391. Ges. über die Veranstaltung von Ortschaften v. 15. Juli 1907:  
§ 3: 543<sup>10</sup>
392. Ruhrreinhaltungsg. v. 5. Juni 1913 (Ges. 305):  
§ 19: 543<sup>11</sup>
393. Ges. über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912:  
§§ 1, 5: 355<sup>1</sup>
394. Ges. betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbefürdiger Anlagen v. 8. Juli 1905 (Ges. 317): 976
395. Ges. zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. Juli 1922: 976
396. WaffG. v. 7. April 1913:  
§ 188: 1083<sup>1</sup>
397. FischG. v. 11. Mai 1916:  
§ 20: 1063<sup>4</sup>
398. JagdG. v. 15. Juli 1907 und 15. Juli 1924:  
§§ 7, 8: 1072<sup>15</sup>  
§ 10: 1072<sup>15</sup>  
§ 41: 1072<sup>15</sup>  
§§ 61, 65: 1072<sup>15</sup>  
§ 77: 1072<sup>15</sup>
- b) Bayern.
399. GemD. v. 17. Okt. 1927:  
Art. 44: 142<sup>2</sup>
400. VerwaltungsgeschäftsführerD. v. 26. März 1902 i. d. Fass. v. 29. Dez. 1923: 99  
Art. 1 IV: 1114
401. Körgefeß v. 13. Aug. 1910 und 31. März 1930 (RGBl. 1910, 609; 1930, 144):  
Art. 1: 1080<sup>3</sup>

- c) Sachsen.  
 402. Ges. über die Verwaltungsrechtsvorsorge v. 19. Juli 1900 (Ges. 486): 8  
 403. Ges. betr. die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus v. 30. März 1914 (RGBl. 35): 8  
 404. GemD. v. 1. Aug. 1923 i. d. Fass. v. 15. Juni 1923 (RGBl. 145):  
   § 39: 545<sup>14</sup>  
   §§ 83, 85: 545<sup>14</sup>

## d) Baden.

405. Verfassung v. 21. März 1919:  
   § 20 II: 10

406. BeamtenG. v. 24. Juli 1888:  
   § 91: 11

407. Nov. zum BeamtenG. v. 1931: 11

408. GemD. v. 5. Okt. 1921 (RGBl. 1922, 183):

§ 31 II: 522<sup>6</sup>

409. JagdG.: 1038

## e) Thüringen.

410. StaatsbeamtenG. v. 13. Dez. 1930 (Ges. 1931, 1):

§ 1: 139<sup>4</sup>

411. Wegegesetz v. 24. Juli 1929:  
   § 23: 824<sup>2</sup>

## f) Hessen.

412. VerwRöflG.:  
   Art. 55: 550<sup>19</sup>

413. StädteG.:  
   Art. 98: 79<sup>3</sup>

414. Ges. v. 7. Aug. 1848 und 18. Juli 1858  
   betr. die Verhältnisse der Standesherrn:  
   550<sup>19</sup>

## g) Oldenburg.

415. Ges. betr. Anstellung und Bejoldung der  
   Mitglieder des Staatsmin. v. 4. Juli  
   1919, 26. Mai 1924 und 10. Aug. 1920:  
   51<sup>12</sup>

416. BeamtenDiensteinkG. v. 11. Aug. 1920 und  
   17. Juli 1923:  
   § 33: 51<sup>12</sup>

417. BejoldG. v. 25. Mai 1928:  
   §§ 1, 22: 51<sup>12</sup>

## h) Hannover.

418. RepStadtG. v. 24. Juni 1858 (Ges. 141):  
   § 71: 520<sup>4</sup>

§ 74: 390<sup>1</sup> 520<sup>4</sup>

419. JagdG. v. 11. März 1859: 1073<sup>17</sup>

## ii) Schleswig-Holstein.

420. Landtagswahlgesetz v. 25. Febr. 1922:  
   § 26: 550<sup>1</sup>

## k) Hamburg.

421. Ges. v. 1. Febr. 1922 über Verwaltungsgesetzbarkeit: 13  
   § 15: 295<sup>9</sup>

## III. Ausländisches Recht.

## Danzig.

422. Pensionsgesetz v. 23. Febr. 1926:  
   § 1: 551<sup>1</sup>

## Polen.

423. Arbeitslosenversicherungsgesetz v. 18. Juli  
   1924: 1246

## E. Internationales Recht, Internationale Verträge und Vertrag von Versailles.

424. Deutsch-schweiz. GoldhypAbk. v. 6. Dez.  
   1920:  
   Art. 1: 243<sup>6</sup>

425. Deutsch-schweiz. Busabk. v. 25. März  
   1923:  
   Art. 2: 243<sup>6</sup>

426. Deutsch-öster. Nachlaßabk. v. 5. Febr. 1927  
   (RGBl. II, 505):  
   §§ 3, 18: 603<sup>2</sup>

427. Deutsch-poln. Wk. über Oberschlesien v.  
   15. Mai 1922: 914  
   Art. 306: 914  
   Art. 307 II §§ 1 u. 2: 582<sup>3</sup>  
   Art. 307: 915

428. Deutsch-poln. Abk. v. 26. Aug. 1922 (RGBl.  
   1923, II, 192) über die Teilung des  
   Oberschles. KnappschVereins:  
   Art. 38: 610<sup>2</sup>

429. Deutsch-poln. Abk. über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen v. 30. Aug. 1924  
   (Wiener Abk. = RGBl. 1925, II, 33):  
   501<sup>26</sup>

430. Deutsch-poln. AufwWk. v. 5. Juli 1929  
   (RGBl. 1929, II, 577): 582<sup>3</sup>

431. Genfer Böllerbundsprotokoll über die  
   Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom  
   24. Sept. 1923: 561

432. Genfer Wk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927:  
   561 615<sup>4</sup>

433. Deutsch-schweiz. Vollstreckungsvertrag v.  
   2. Dez. 1929: 615<sup>4</sup>

434. Deutsch-engl. Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 2. Dez. 1924 (RGBl. 1925, II, 777, 947): 598<sup>1</sup>

435. Deutsch-franz. Handelsvertrag v. 2. Aug.  
   1862:

436. Deutsch-amerikan. Handelsvertrag vom  
   8. Dez. 1923:  
   Art. I: 576<sup>1</sup>

437. Deutsch-jugoslaw. Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 16. Dez. 1927: 601<sup>5</sup>

## 438. Pariser Unionsvertrag v. 18. März 1883

zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der

Haager Fassung:

Art. 2, 8: 580<sup>2</sup> 595<sup>12</sup>

## 439. Schlussprotokoll zur Berner Übereinkunft

v. 9. Sept. 1886:

Nr. 3: 867<sup>3</sup>

440. Revid. Berner Übereinkunft v. 13. Nov.  
   1908 zum Schutze von Werken der Lite-  
   ratur und Kunst (RGBl. 1910, 965):  
   § 13: 866<sup>3</sup>

441. Zwischenstaatliche Übereinkunft über den  
   Straßenverkehr v. 24. April 1926: 775

442. Deutsch-schweiz. Vertrag zur Vermeidung  
   der Doppelbesteuerung v. 8. Dez. 1923  
   (RGBl. II, 453): 606<sup>1</sup>

443. Haager LandkriegsG. von 1907:  
   Art. 43: 30

444. Minderheitenbeschützervertrag vom 28. Juni  
   1919: 501<sup>26</sup>

445. Weltpostvertrag v. 26. Mai 1906:  
   Art. 16, 26: 609<sup>6</sup>

446. Deutsch-franz. Abk. über die Zahlung der  
   Elsaß-Lothringischen Pensionen v. 3. März  
   1920 (RGef. v. 14. Febr. 1921): 502<sup>26</sup>

447. Baseler Stillhalteabk. (Bek. des RWMin.  
   v. 18. Sept. 1931 = RGBl. I, 509): 316

441 558

448. Deutsches Kreditabk. (Berliner Stillhalte-  
   abkommen v. 23. Jan. 1932 (BD. v.  
   27. Febr. 1932 = RGBl. I, 85; Durch-  
   BD. v. 27. Febr. 1932 = RGBl. I, 86):

441 558 977

DurchBD.

§ 8 1, 2: 978

§ 5: 979

§ 6, 8: 980

§ 11, 12: 981

§ 13, 15: 982

§ 16, 17, 21: 983

§ 25 ff.: 984

## 449. Friedensvertrag von Versailles:

Art. 289: 579<sup>2</sup>

Art. 296: 1179<sup>1</sup>

Art. 297 b: 346<sup>11</sup>

Art. 305: 611<sup>1</sup>

450. RusslandG. v. 20. Nov. 1923 (RGBl. I,  
   1135):

§ 7: 227

§ 30: 137<sup>1</sup> 1179<sup>1</sup>

451. LitgSchG. i. d. Fass. v. 20. Nov. 1923  
   (RGBl. 1148): 227

452. GewaltschädenBD. v. 28. Okt. 1923 (RGBl.  
   1018): 227

453. ProzeßD. des Deutsch-Franz. Genfischen  
   Schiedsgerichtshof v. 17. April 1920 (RGBl.  
   II, 525):

Art. 74, 96: 137<sup>1</sup>

454. ProzeßD. des Deutsch-Poln. Genfischen  
   Schiedsgerichtshofs:

Art. 77: 312<sup>1</sup>

## V.

## Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister angeführten Gesetze und Verordnungen.

## AbgeltungserweiterBD. 70

## Abzahlungsgesetz 10

## Aktiengesetz-Entwurf 37

## Allgemeines Berggesetz, preuß. 101

## Allgemeines Preuß. Landrecht 96, Einl. 97

## Altrentnergesetz 311

## Amerika, Handelsvertrag mit 436

Amtsanwaltschaftsbeamte, Dienstverhältnisse  
der preuß. 362

## Anerbengesetz, preuß. 100

## Anfechtungsgesetz 48

## Angestelltenversicherungsgesetz 321

Anlagen, Prüfung überwachungsbedürftiger  
394

## Anleiheablösungsgesetz 9

Anstellungsgesetz für Versorgungsschein-  
inhaber 318

## Arbeitsaufsicht, poln. BD. über 173

## Arbeitsgerichtsgesetz 78, tschech. 169, poln.

## BD. 175

## Arbeitslosenversicherungsgesetz, poln. 423

## ArbeitsmarktschG., poln. BD. über 172

Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversiche-  
rung, Ges. über 326Arbeitsvertrag mit Arbeitern, poln. BD.  
176

## Arbeitszeit der Angestellten 67

## Arbeitszeit der gewerbL. Arbeiter 65

Arbeitszeit in Bäckereien 66, Danziger BD.  
179

## ArbeitszeitBD. 68

## Arbitration Act 153

## Argentin. Código civil 181

## Armenanwaltsgebühren 56 f.

## Aufbringungsgesetz 214 ff.

## Aufwertungsabk., deutsch-poln. 430

## Aufwertungsfälligkeitsgesetz 7

## Aufwertungsgesetz 5

Aufwertungsstellen, Kostenwesen bei den  
preuß. 115, hamb. BD. betr. Gebühren  
u. Auslagen bei den 140

## Aufwertungssteuerentlastung, sächs. BD. 285

- Aufwertungsverordnung, poln. 170  
 Ausbildungsvorordnung, bahr. 134 f.  
 Ausgleich der Geldentwertung, Danziger Gesetz 177  
 Ausgleichsgesetz, tschech. 166, jugosl. 180  
 Ausfunsterteilung, BD. über amtl. 254  
 Auslieferungsgesetz 198  
 Auswandererwesen, Mißstände im 336  
 Bad. Recht 129 ff., 207 f., 405 ff.  
 Baseler Stillhalteabkommen 447 f.  
 Baumbestandserhaltung u. Freigabe der Uferwege 395  
 Bausparkassengesetz 36  
 Bayr. Recht 91 ff., 117 ff., 204, 283, 399 ff.  
 Beamtdienstinkommengesetz, preuß. 368, oldenb. 416  
 Beamtdienststrafordnung, preuß. 359  
 Beamtengesetz, bahr. 406, Nov. 407  
 Beförderungssteuergesetz 244  
 Bekämpfung gesundheitsgefährlicher Krankheiten 335  
 Belg. Code de la route 163  
 Benzinsteuer- u. Kraftwagenabgabe, österr. 292  
 Berliner Steuerrecht 290 f.  
 Berner Übereinkunft, Schlüfprotooll 439, Revib. Berner Übereinkunft 440  
 Beschleunigungserlaß, württ. 127  
 Besoldungsgesetz, Reichs- 302 f., preuß. 369, oldenb. 417  
 Betriebsbilanzgesetz 73  
 Betriebsrätegesetz 71, Wahlordnung 72  
 Betriebsstilllegungsverordnung 63  
 Bewirtschaftung des Wohnraums f. Beamte 88  
 Biersteuergesetz 264  
 Binnenschiffahrtsgesetz 20  
 Blutgruppenuntersuchung, sächs. BD. 121  
 Börsengesetz 25  
 Brandenburg, KreisD. f. 346  
 Brantweinmonopolgesetz 271  
 Brotdgesetz 332  
 Bürgerliches Gesetzbuch 1, EinfG. 2, Rhein. Bürgerliches Geßebuch 98, preuß. AusfG. 99, württ. AusfG. 123 f., thür. AusfG. 136, österr. Allgem. Bürgerliches Geßebuch 142  
 Chausseepolizei- u. Chausseegeldübertretungen, Regulativ 384  
 Code civil 157  
 Code de commerce 158  
 Code de la route, frz. 159, belg. 163  
 Codice di commercio, ital. 164  
 Codigo civil, argent. 181  
 Court of Justice Act, irische 162  
 Danziger Recht 177 ff., 293, 422  
 Depotgesetz 26  
 Devisenverordnung 60  
 Dienststrafordnungen f. Beamte, preuß. 359 f.  
 Disziplinargesetz f. nichtrichterliche Beamte 357, f. richterliche Beamte 358, f. Beamte der Amtsgerichtschaft 362, der Strafanstaltswirtschaft 361  
 Doppelbesteuerungsvertrag, deutsch-schweiz. 442  
 Einkommensteuergesetz 219, DurchfBest. 220, Einkommensteuererklärung 1931 221, Anpassung BD. 222, preuß. Einkommensteuergesetz 273  
 Eisenbahnenunternehmen, preuß. Gesetz über 106  
 Eisenbahnverkehrsordnung 19  
 Elas-Lothr. Pensionen, Deutsch-franz. Abt. über Zahlung von 446  
 England, Handels- u. Schiffvertrag mit 434  
 Englishes Recht 151 ff.  
 Enteignungsgesetz, preuß. 111  
 Entlastungsgesetz 42  
 Entlastungsverordnung 41  
 Entschädigung f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft 196  
 Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen 197  
 Erbschaftssteuergesetz 217 f.  
 Erweiterung des Rechtswegs, preuß. Gesetz 353  
 Familiengütergesetz, preuß. 388  
 Fernmeldeanlagengesetz 341, Errichtungs- u. Betriebsbedingungen 342  
 Finance Act 156  
 Finanzausgleichsgesetz 212, preuß. AusfG. 275  
 Fischereigesetz, preuß. 397  
 Fluchtnliniengesetz, preuß. 390  
 Frankreich, Handelsvertrag mit 435  
 Frankreich, Abkommen über Zahlung der Elas-Lothr. Pensionen mit 446  
 Französisches Recht 157 ff., 210  
 Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz, Reichs- 40, preuß. 112, thür. AusfG. 137  
 Freizügigkeitsgesetz 297  
 Friedensvertrag von Versailles 449  
 Fürsorgepflegeverordnung 343  
 Gaststättengesetz 331  
 Gegenseitige Besteuerungsrechte von Reich, Ländern u. Gemeinden 235  
 Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, bahr. BD. 283, sächs. Gesetz 284  
 Geldentwertungsgesetz 236  
 Gemeindeordnung, bahr. 399, sächs. 404, bad. 408  
 Gemeindeumlagegesetz, hess. 287  
 Gemeindewahlgesetz, preuß. 351  
 Gemeindewahlordnung, preuß. 352  
 Gemischter Schiedsgerichtshof, Prozeßordnung des deutsch-franz. 453, des deutsch-pol. 454  
 Geuer Abkommen über Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 432  
 Genfer Völkerbundsprotokoll über Schiedsfläuseln 431  
 Genossenschaftsgesetz 24  
 Genossenschaftl. Personalkredit, Zentralanstalt für 109  
 Gerichte-Aufhebung u. -zusammenlegung 53  
 Gerichtseinteilung, Änderung der württ. 125  
 Gerichtsentlastungsnovelle 7, österr. 146  
 Gerichtslostengesetz, Reichs- 54, preuß. 114, sächs. 122  
 Gerichtsorganisation, Änderung der bahr. 117  
 Gerichtsversahren außer Streitsachen, tschech. Gesetz 167  
 Gerichtsverfassungsgesetz 39  
 GmbH-Gesetz 23  
 Geismacksmustergesetz 31  
 Gewaltshädenverordnung 452  
 Gewerbeordnung 327  
 Gewerbesteuergesetz, preuß. 277, lipp. 288, Danziger 293  
 Gewerbesteuerverordnung, preuß. 278 f.  
 Goldbilanzverordnung 22  
 Goldhypothekenabkommen, deutsch-schweiz. 424, Zusatzabkommen 425  
 Grundbuchbereinigungsgesetz 6, preuß. AusfG. 104 f., sächs. 120, bad. 129 f.  
 Grundbuchordnung 3, preuß. AusfG. 102  
 Grunderwerbsteuergesetz 230  
 Grundvermögensteuergesetz, preuß. 276  
 Haager Landkriegsordnung 443  
 Haftpflichtgesetz, Reichs- 12, preuß. Staats-Haftungsgesetz 103  
 Hamburg. Recht 140 f., 289, 421  
 Handelsgesetzbuch 15, EinfG. 16, Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch 17  
 Handelsfammergegesetz, preuß. 110  
 Handelsreisezeit, schweiz. Bundesgesetz 150  
 Handelsvertrag, deutsch-engl. 434, deutsch-franz. 435, deutsch-amerik. 436, deutsch-jugosl. 437  
 Hannover. Recht 418 f.
- Hausiersteuergesetz, preuß. 280  
 Hess. Recht 139, 287, 412 ff.  
 Jagdgesetz, bahr. 409  
 Jagdordnung, preuß. 398, hannover. 419  
 Industrial Courts Act 155  
 Zulandweizen, Vermählung von 333  
 Invalidenversicherungsgesetz 322, DurchfBD. 323  
 Irish Court of Justice Act 162  
 Irrtumentschuldigungsverordnung 190, Ausdehnungsverordnung 191  
 Ital. Codice di commercio 164  
 Jugendgerichtsgesetz 195  
 Jugoslawien, Handelsvertrag mit 437  
 Jugoslaw. Ausgleichsgesetz 180  
 Jurisdiktionsnorm 145  
 Justiz- u. Verwaltungsdienst, Vorbedingungen f. den bayr. höheren 118  
 Justizdienst, Ausbildungsvorschriften f. den württ. mittleren 126  
 Kapitalverkehrsteuergesetz 232  
 Kartellverordnung 76  
 Kartellnotverordnung 77  
 Karlsruher Straßenpolizeiordnung 208  
 Kassel, Syndikalordnung f. 373, Kirchensteuern f. den Konsistorialbezirk K. 376 f. Kirchensteuern im Konsistorialbezirk Kassel 376 f.  
 Kirchensteuerrecht, Änderung des 375  
 Kirchenverfassung der evang. Landeskirchen 374  
 Kleinbahngesetz, preuß. 107  
 Kleingarten- u. Kleinpachtlandordnung 85  
 Knappshaftsgesetz, Reichs- 324, EinfG. 325  
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 274  
 Kommunalbeamtengegesetz, preuß. 363  
 Kommunalverbände, Besezung der Dienststellen mit Militäraristärtern 364  
 Kompetenzkonfliktsverordnung, preuß. 355  
 Konkursordnung 46  
 Konkursverwalter, tschech. BD. betr. Auswahl u. Entlohnung der 168  
 Körgegesetz, bahr. 401  
 Körperschaftsteuergesetz 223  
 Kraftfahrliniengesetz 339  
 Kraftfahrzeuggesetz 13  
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung 14  
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung für den Auslandsverkehr, österr. 143  
 Kraftfahrzeugsteuergesetz 243  
 Kreditbeschaffung f. landwirtschaftliche Pächter 86  
 Kreisordnung für Brandenburg 346  
 Kreisordnung für Schleswig-Holstein 347  
 Kriegspersonenschädengesetz 317  
 Kündigungsschuhgesetz 64  
 Kunstschuhgesetz 35  
 Ladenschluß am 24. Dez. 69  
 Landesverwaltungsgegesetz, preuß. 378  
 Landgemeindeordnung 350, Westfäl. 349  
 Landtagswahlgesetz, Schaumb.-Lipp. 420  
 Leuchtmittelsteuergesetz 262  
 Liquidationsshädengegesetz 451  
 Litauische Memelgebietssverordnung 211  
 Litterarisches Urheberrechtsgesetz 34  
 Lockerungsverordnung, 7. preuß. 89, 5. bahr. 94  
 Lohnbeschagnahmegesetz 44  
 Mannschaftsversorgungsgesetz 314  
 Maß- u. Gewichtsordnung 189  
 Memelgebietssverordnung 211  
 Miet- u. Pachtzinsforderungen, Einschränkung der Verfügungen über 47  
 Mieter schuhgesetz 83  
 Mieterschuhverordnung, bahr. 91  
 Mietzins, Angemessenheit des sächs., BD. 95  
 Mietzinsbildung in Bayern 93  
 Milchgesetz 334  
 Militärhinterbliebenengesetz 315 f.  
 Militärstrafgesetzbuch 184  
 Minderheiten schuhvertrag 444

- Mineralölsteuergesetz 269, DurchfBest. 270  
 Mineralwassersteuergesetz 267, DurchfBest. 268  
 Motor Car Act 151  
 Münzgesetz, 2. DurchfWD. 27  
 Nachlaßabkommen, deutsch-österr. 426  
 Notargebührenordnung, thür. 188  
 Notgesetz 330  
 Notstandsarbeiten, Best. über öffentl. 344  
 Oberschlesien, deutsch-poln. Abt. über 427  
 Oberschles. Knappfschaftsverein, deutsch-poln. Abt. über 428  
 Oldanderschließung 80  
 Offizierspensionsgesetz 312  
 Oldenburg. Recht 415 ff.  
 Organisches Dekret, franz. 161  
 Österr. Recht 142 ff., 209, 292  
 Pachtshutordnung, preuß. 90  
 Pariser Unionsvertrag 438  
 Pensionsgesetz, preuß. 370, Danz. 422  
 Pensionsergänzungsgesetz 313  
 Personalabbau, ReichsWD. 307, Einstellung des P. 308, preuß. WD. 367  
 Personenstandsgegesetz 11  
 Polen, Abkommen mit 427 ff.  
 Polizei- und Strafgesetze, Aufhebung veralteter 385  
 Polizeibeamtengesetz, preuß. 366  
 Polizeistrafgesetzbuch, bahr. 204, bad. 207  
 Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 381 f.  
 Polnisches Recht 170 ff., 423  
 Postzollordnung 248  
 Preßgesetz, Reichs- 183  
 Preuß. Recht 87 ff., 96 ff., 200 ff., 273 ff., 345 ff.  
 Prozeßordnung, bad. 131  
 Real Decreto, span. 165  
 Rechtsanwaltsordnung 51, Änderung 52, österr. 147, franz. 161  
 Rechtsanwaltsgebühren, Reichs- 55, preuß. LGebD. 116, hess. 139  
 Rechtspflegeverordnung, bahr. 119  
 Rechtsverordnungen, Bekündung von 356  
 Reichsabgabenordnung 272  
 Reichsausgleichsgesetz 450  
 Reichsbeamtengesetz 301  
 Reichsbefolgsungsgesetz 302 f., 9. Erg. 304  
 Reichsbewertungsgesetz 213  
 Reichsgericht, Beziehung von Hilfsrichtern zum 43  
 Reichshaushaltsordnung 298  
 Reichsjustizgesetze, württemb. AusfG. 124, bad. 132  
 Reichsmietengesetz 81  
 Reichsnotopfergesetz 241  
 Reichspostfinanzgesetz 338  
 Reichspostgesetz 337  
 Reichsverfassung 294  
 Reichsver sicherungsordnung 320  
 Reichsversorgungsgesetz 309, Wänd. 310  
 Reichswirtschaftsgerichtsverordnung 79  
 Reichswirtschaftsrat, vorläuf. 300  
 Reinigung öffentlicher Wege 393  
 Reisekosten für Beamte 305 f.  
 Rentenbankverordnung 28  
 Rhein. WGB. 98  
 Rheinprovinz, Bef. des OÖpräf. der 203  
 Rheinschiff Gerichte, Zusammenfassung, bad. WD. 133  
 Road Traffic Act 152  
 Rößhaar spinnewereien usw. 328  
 Ruhrreinhaltungsgesetz 392  
 Sächs. Recht 95, 120 ff., 205, 284 ff., 402 ff.  
 Schaumburg-Lipp. Recht 288, 420  
 Schamweinsteuergesetz 263  
 Schiedsmannsordnung, preuß. 202  
 Schlachtfsteuer gesetz, sächs. AusfWD. 286  
 Schleswig-Holstein, KreisD. für 347  
 Schlichtungsordnung 74, AusfWD. 75  
 Schuldnerschutz in den an Polen abgetretenen Gebieten 50  
 Schuhwaffengesetz 185  
 Schutz der Republik 187  
 Schuhpolizeibeamtengesetz, preuß. 365  
 Schweiz, Abt. mit 424 f., 433, 442  
 Schweizer Recht 148 f.  
 Schwerbeschädigungsgesetz 62  
 Schwurgerichtszuständigkeit für Presßdelikte in Württemberg 206  
 Seefischereizollordnung 252  
 Seestraßenordnung 21  
 Span. Real Decreto 165  
 Spiritusbezug zu Treibstoffzwecken 329  
 Staatsangehörigkeitsgesetz 295 f.  
 Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, deutsch-poln. Abt. über 429  
 Staatsbeamtengesetz, thür. 410  
 Staatsminister, oldenb. Ges. betr. 415  
 Städteordnung für die östl. Prov. 348, hess. 413, hannov. 418  
 Standesherren, hess. Ges. betr. Rechtsverhältnisse der 414  
 Stempelsteuergesetz, preuß. 282  
 Steuermilderungsverordnung 233  
 Steuernotverordnung 2.: 237, 3.: 238  
 Steuerzinsverordnung 239, Änderung 240  
 Stillhalteabkommen 447 f.  
 Strafgesetzbuch, Reichs- 182, Entw. AD-StGB. 192, Entw. EinfG. 193, preuß. StGB. 200  
 Strafgesetznovelle, franz. 210  
 Strafanstaltenverwaltungsbeamte, Dienstvergessen der 361  
 Strafprozeßordnung 194  
 Strafregister, beschränkte Auskunft aus 199  
 Strafvollzug in Stufen, preuß. WD. 201  
 Strafenverkehr, zwischenstaatl. übereinkommen über den 441  
 Synodalordnung f. Konistorium Kassel 373  
 Tabaksteuergesetz 257 f., DurchfBest. 259 f., Zollbefreiung für Tabakerzeugnisse 261  
 Tarifvertragsverordnung 61  
 Telegraphengesetz 340  
 Thür. Recht 136 ff., 410 f.  
 Trade boards Act 154  
 Tschechoslowakisches Recht 166 ff.  
 Überzeugungstäterschaft, sächs. WD. betr. Feststellung der ü. im Urteil 205  
 Umlaftsteuergesetz 224 f., 227, DurchfBest. 226, Änderungen 228 f.  
 Unedle Metalle, Verkehr mit 188  
 Unlauteres Wettbewerbsgesetz 29  
 Untreue, österr. Ges. gegen 209  
 Urheberrechtsgesetz 33  
 Urheberrechtsgegesetz-Entwurf, österr. 144  
 Urlaubsgesetz, poln. 174  
 Vereidelungsordnung 247  
 Vereinheitlichung der Geschäftsführung 299  
 Vereinszollgesetz 246
- Versahren in Versorgungssachen 319  
 Verfassung, Reichs- 294, preuß. 345, bad. 405  
 Vergleichsordnung 49  
 Vergnügungssteuer-Reichsratsbest. 242  
 Vergnügungssteuerordnung, Berliner 291  
 Vergnügungsstiften bei preuß. öffentl. Abgaben 281  
 Verkehr auf den Kunsträumen 383  
 Verlagsgesetz 32  
 Ver sicherungssteuergesetz 245  
 Verunstaltungsgegesetz, preuß. 391  
 Verwaltungsgesetzegebührenordnung, bahr. 400  
 Verwaltungsgerechtsbarkeit, hamb. Gesetz über 421  
 Verwaltungsrechtspflegegesetz, sächs. 402, hess. 412  
 Verwaltungsstrafverfahren, preuß. 379  
 Verwaltungsvereinfachung, preuß. Kriegsgesetz 386, Verlängerung 387  
 Verwaltungszwangsvorordnung, preuß. 380  
 Volkschullehrer Altruhegehaltsgesetz, preuß. 372  
 Volkschullehrerpensionsgesetz, preuß. 371  
 Vollstr. ausländischer Schiedsprüche, Genfer Abt. über 432  
 Vollstreungsvertrag, deutsch-Schweiz. 433  
 Waffenmissbrauchsverordnung 186  
 Währung, Danz. WD. über Eintragung von Hyp. u. Schiffspfandr. in ausländ. 178  
 Währungsverhältnisse, überleitung preuß. Landrechts in die neuen 108  
 Wareneichengesetz 30  
 Wassergesetz, preuß. 396  
 Wechselordnung 18  
 Wechselrecht, franz. Gesetze betr. 160 f., poln. WD. 171  
 Wegegesetz, thür. 411  
 Weltpostvertrag 445  
 Werbeständige Hypothek 4  
 Wertzuwachssteuergesetz, Reichs- 234, hamb. 289, Berl. WZuwStD. 290  
 Westfälische Landgemeindeordnung 349  
 Wiener Abkommen 429  
 Wohngesetz, preuß. 87  
 Wohnungsmangelgesetz 82  
 Wohnungsmangelverordnung, bahr. 92  
 Wohnungunternehmen, Steuerbefreiung gemeinnütziger 231  
 Württembergisches Recht 123 ff., 206  
 Zahlung der Zölle in Gold 255 f.  
 Zahlungsfrist in Aufwertungssachen, Reichs-WD. 8, hamb. WD. betr. Geb. und Auslagen 141  
 Belegen- u. Sachverständigen gebührenordnung 58  
 Zivilgesetzbuch, schweiz. 148  
 Zivilprozeßordnung 38, Entw. 59  
 Zivilstandsdienst, schweiz. 149  
 Zolländerungen 251  
 Zollerhöhungen 249, für Kaffee u. Tee 250  
 Zolltarifgesetz 253  
 Zubehörstücke, württ. WD. betr. Mobiliar- vollstreckung in 128  
 Zuckersteuergesetz 265, AusfBest. 266  
 Zuständigkeitsgesetz, preuß. 354  
 Zwangsauflösungsgesetz, preuß. 389  
 Zwangsbesteigerungsgesetz 45, preußisches AusfG. 113  
 Zwangsvollstreckung gegen den sächsischen Fiskus 403

## VI.

Alphabetisches Verzeichnis  
der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Spohr, Volkswirt RD. Dr. Werner, Ver-  
den a. d. Aler: Die Strafbestimmungen  
des Reichsknappfschaftsgesetzes 1238

Wechselmann, RA. Dr., Königsberg i. Pr.:  
Tabelle zur neuesten Gebührenabgabe  
der Notare 1124

## VII.

# Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

## A. Reichsgericht.

### a) Zivilsachen.

1929.

17. Sept.: 50/29 VII Königsberg: 1041<sup>3</sup>

1930.

28. März: 343/31 I Düsseldorf: 591<sup>8</sup>

\*20. Mai: 292/30 III Rudolstadt: 479<sup>18</sup> (RG. 129, 89)

17. Juni: 16/30 III Köln: 497<sup>23</sup>

3. Juli: 575/29 VI Dresden: 790<sup>11</sup>

4. " 304/29 III Berlin: 461<sup>1</sup>

13. Okt.: 215/30 VIII Celle: 1058<sup>19</sup>

17. " 407/29 III Königsberg: 491<sup>19</sup>

\*18. " 189/30 IX Berlin: 241<sup>6</sup> (RG. 130, 314)

\*20. " 229/30 VIII Berlin: 37<sup>1</sup> (RG. 130, 143)

\*29. " 240/29 V Breslau: 1255<sup>5</sup> (RG. 130, 161)

30. " 396/30 VIII München: 1132<sup>4</sup>

\*16. Nov.: 277/30 IX Berlin: 107<sup>1</sup> (RG. 130, 357)

26. " 68/30 IX Dresden: 46<sup>8</sup>

1. Dez.: 219/30 VI Hamm: 45<sup>7</sup>

\*2. " 54/30 III Breslau: 472<sup>8</sup> (RG. 130, 396)

16. " 44/30 III Berlin: 479<sup>12</sup>

1931.

\*15. Jan.: 272/30 VI Marienwerder: 1041<sup>4</sup> (RG. 131, 158)

\*16. " 192/30 VII Köln: 726<sup>7</sup> (RG. 131, 179)

17. " 451/30 IX Dresden: 393<sup>3</sup>

17. " 310/30 IX Düsseldorf: 797<sup>17</sup>

28. " 368/30 IX Berlin: 863<sup>2</sup>

\*30. " 68/30 III Berlin: 474<sup>9</sup> (RG. 131, 208)

4. Febr.: 350/29 V Düsseldorf: 243<sup>6</sup>

\*7. " 322/30 I Hamburg: 590<sup>7</sup> (RG. 131, 300)

9. " 448/30 VIII Berlin: 582<sup>3</sup>

14. " 516/30 IX Naumburg: 1210<sup>11</sup>

\*20. " 185/30 III Kassel: 476<sup>10</sup> (RG. 131, 312)

27. " 199/30 III Königsberg: 468<sup>5</sup>

2. März: 599/30 VIII Berlin: 42<sup>4</sup> (RG. 132, 61)

\*3. " 223/30 III Königsberg: 488<sup>18</sup>

\*5. " 368/30 IV Stettin: 345<sup>10</sup> (RG. 132, 193)

9. " 446/30 VI Stuttgart: 780<sup>4</sup>

9. " 504/30 VI Berlin: 1039<sup>1</sup>

10. " 288/30 VII Düsseldorf: 56<sup>15</sup>

16. " 472/30 VI Düsseldorf: 776<sup>1</sup>

\*17. " 191/30 III Kiel: 486<sup>17</sup> (RG. 132, 122)

17. " 247/30 VII Münster: 238<sup>2</sup>

18. " 541/30 IX Oldenburg: 1208<sup>10</sup>

\*18. " 254/30 I Hamburg: 346<sup>11</sup> (RG. 132, 128)

\*21. " 386/30 IX Celle: 43<sup>5</sup> (RG. 133, 221)

24. " 205/30 III Köln: 481<sup>14</sup>

\*24. " 196/30 III Königsberg: 501<sup>26</sup> (RG. 132, 212)

24. " 200/30 VII Celle: 1059<sup>21</sup>

*27. März: 215/30 III Stettin: 496 <sup>22</sup> (RG. 132, 232)	*30. Sept.: 220/31 IX Celle: 1048 <sup>11</sup> (RG. 133, 301)
28. " 264/30 V Düsseldorf: 588 <sup>6</sup>	* 2. Okt.: 564/30 VII Düsseldorf: 169 <sup>6</sup> ; 1150 <sup>20</sup> (RG. 133, 290)
31. " 432/30 II Berlin: 593 <sup>10</sup>	* 6. " 516/30 II Berlin: 48 <sup>10</sup> (RG. 133, 318)
*31. " 218/30 III Hamburg: 1247 <sup>1</sup> (RG. 132, 249)	6. " 513/30 II Hamburg: 878 <sup>11</sup> V B 19/31 RG.: 647 <sup>9</sup>
* 1. April: 516/30 VI Kiel: 782 <sup>7</sup> (RG. 132, 262)	* 9. " 528/30 VII: 747 <sup>18</sup> (RG. 135, 352)
*14. " 195/30 III Berlin: 501 <sup>25</sup> (RG. 132, 267)	12. " 192/31 VI Hamm: 41 <sup>3</sup>
20. " 543/30 VI Hannover: 777 <sup>2</sup>	13. " 274/31 VIII Frankfurt a. M.: 50 <sup>11</sup>
20. " 492/30 VI Hamm: 787 <sup>10</sup>	18. " 216/31 VII Breslau: 170 <sup>6</sup> ; 658 <sup>19</sup>
21. " 92/31 VIII Hamm: 1044 <sup>7</sup>	*14. " 5/31 II Berlin: 872 <sup>5</sup>
23. " 384/30 IV Kassel: 240 <sup>4</sup>	10/31 I Hamburg: 576 <sup>1</sup> (RG. 134, 67)
24. " 364/30 II Hamburg: 874 <sup>8</sup>	*14. " 241/31 IX Kiel: 166 <sup>3</sup> ; 739 <sup>18</sup> (RG. 134, 73)
30. " 298/30 II Hamburg: 579 <sup>2</sup>	15. " 290/31 VIII Königsberg: 39 <sup>2</sup>
4. Mai: 565/30 VI Berlin: 793 <sup>14</sup>	*16. " 582/30 VII Hannover: 111 <sup>5</sup> (RG. 133, 310)
*5. " 337/30 VII Kassel: 237 <sup>1</sup> (RG. 132, 346)	16. " 31/31 II Naumburg: 394 <sup>4</sup>
10. " 64/31 IX Köln: 395 <sup>6</sup>	16. " 351/30 III Breslau: 644 <sup>4</sup>
12. " 337/30 II Berlin: 595 <sup>12</sup>	*19. " 159/31 VIII Dresden: 175 <sup>11</sup> (RG. 134, 82)
19. " 188/30 III Berlin: 482 <sup>15</sup>	20. " 191/31 II Jena: 334 <sup>3</sup>
* 2. Juni: 461/30 VII Stuttgart: 164 <sup>1</sup> (RG. 133, 40)	20. " 496/30 II Berlin: 870 <sup>4</sup>
12. " 392/30 II Berlin: 730 <sup>9</sup>	21. " IX 187/31 Dresden: 735 <sup>12</sup>
*14. " 467/30 II Hamm: 877 <sup>10</sup> (RG. 133, 113)	23. " 67/31 II Karlsruhe: 725 <sup>6</sup>
19. " 533/30 II Stuttgart: 48 <sup>9</sup>	24. " 226/31 IX Berlin: 650 <sup>18</sup>
*20. " 289/30 V Berlin: 470 <sup>7</sup> (RG. 133, 124)	*24. " 228/31 IX Breslau: 652 <sup>14</sup> (RG. 134, 130)
22. " 447/30 IV Hamburg: 168 <sup>4</sup>	*24. " 284/30 V Düsseldorf: 469 <sup>6</sup> (RG. 134, 25)
23. " 337/30 III Köln: 484 <sup>18</sup>	26. " 92/31 VI Berlin: 173 <sup>9</sup>
29. " 463/30 IV Berlin: 592 <sup>9</sup>	26. " 60/31 VIII Hamm: 335 <sup>4</sup>
*29. " 164/31 VI Berlin: 940 <sup>8</sup> (RG. 133, 184)	26. " 130/31 IV Celle: 344 <sup>9</sup>
*30. " 407/30 VII Celle: 505 <sup>29</sup> (RG. 133, 144)	*26. " 285/31 VI Berlin: 1040 <sup>2</sup> (RG. 133, 361)
* 7. Juli: 466/30 II Berlin: 873 <sup>6</sup> (RG. 133, 189)	*27. " 329/31 II Berlin: 653 <sup>16</sup> (RG. 133, 365)
* 7. " 447/30 III München: 397 <sup>6</sup> (RG. 133, 234)	*27. " 25/31 II Berlin: 942 <sup>9</sup> (RG. 134, 38)
* 8. " 36/31 V Berlin: 17 <sup>7</sup> (RG. 133, 201)	*27. " 178/31 II Oldenburg: 740 <sup>14</sup> (RG. 134, 33)
* 8. " 5/31 I Hamburg: 743 <sup>16</sup>	29. " 200/31 VI Karlsruhe: 791 <sup>18</sup>
*10. " 149/30 III Oldenburg: 50 <sup>12</sup> (RG. 134, 1)	*29. " 231/31 VI München: 930 <sup>1</sup> (RG. 134, 43)
10. " 551/30 VII Celle: 165 <sup>2</sup>	30. " 36/31 II Bamberg: 875 <sup>9</sup>
*10. " 353/30 III Stettin: 499 <sup>24</sup> (RG. 133, 206)	*30. " 185/30 V Berlin: 728 <sup>8</sup> (RG. 133, 357)
11. " 138/31 IX Köln: 745 <sup>17</sup>	30. " 141/31 VII Berlin: 656 <sup>17</sup>
11. " 51/31 V Hamm: 1047 <sup>10</sup>	3/31 VII Düsseldorf: 1148 <sup>19</sup>
13. " 123/31 VI Köln: 790 <sup>12</sup>	2. Nov.: VIII B 31/31 Berlin: 109 <sup>2</sup>
17. Sept. 207/31 VIII Berlin: 110 <sup>4</sup>	2. " 183/31 VI Berlin: 782 <sup>6</sup>
17. " 463/30 II Berlin: 873 <sup>7</sup>	2. " 160/31 VIII Berlin: 1203 <sup>6</sup>
*21. " 230/31 VI Berlin: 44 <sup>6</sup> (RG. 133, 275)	* 3. " 130/31 III Berlin: 641 <sup>2</sup> ; 1131 <sup>3</sup> (RG. 134, 311)
*21. " 87/31 IV Frankfurt a. M.: 171 <sup>8</sup> (RG. 133, 263)	* 3. " 15/31 VII Berlin: 647 <sup>8</sup> (RG. 134, 194)
*21. " 147/31 VI Stettin: 1045 <sup>8</sup> (RG. 133, 267)	* 3. " 396/30 III Berlin: 464 <sup>8</sup> (RG. 134, 108)
21. " 20/31 IV Berlin: 1057 <sup>18</sup>	4. " IX B 18/31 Breslau: 110 <sup>8</sup>
*22. " 506/30 VII Hamm: 238 <sup>3</sup> (RG. 133, 229)	4. " 62/31 V Berlin: 724 <sup>6</sup> (RG. 134, 121)
28. " 131/IV Berlin: 1197 <sup>1</sup>	* 4. " 290/31 IX Berlin: 938 <sup>6</sup>
29. " 367/30 III: 478 <sup>11</sup>	* 4. " 41/31 I Stettin: 1208 <sup>9</sup> (RG. 134, 116)
*29. " 366/30 III Jena: 494 <sup>21</sup> (RG. 134, 217)	* 5. " 227/31 VIII Darmstadt: 340 <sup>7</sup> (RG. 134, 126)
17) 17)	6. " 151/31 III Breslau: 463 <sup>2</sup>

\* 6. Nov.: 390/30 III Kassel: 1139<sup>11</sup> (RG.  
134, 141)  
\* 7. " 106/31 V Hamm: 862<sup>1</sup> (RG. 133,  
388)  
9. " 268/31 VI Berlin: 339<sup>6</sup>  
10. " 68/31 II: 55<sup>13</sup>  
\*12. " 225/31 VI Köln: 1139<sup>12</sup> (RG. 134,  
156)  
\*12. " 246/31 VI Oldenburg: 337<sup>5</sup> (RG.  
134, 153)  
\*13. " 374/30 III Celle: 389<sup>1</sup> (RG. 134,  
62)  
13. " 88/31 II Hamburg: 594<sup>11</sup>  
14. " 179/31 IX Düsseldorf: 1142<sup>13</sup>  
14. " 380/31 IX Berlin: 654<sup>10</sup>  
\*14. " 9/31 I Berlin: 865<sup>3</sup> (RG. 134,  
198)  
\*16. " 298/31 VI Breslau: 331<sup>2</sup>; 1056<sup>17</sup>  
(RG. 134, 174)  
16. " 336/31 VI Berlin: 342<sup>8</sup>  
17. " 222/31 V Berlin: 1046<sup>9</sup>  
17. " 312/31 IX Köln: 934<sup>3</sup>  
17. " 147/31 II Berlin: 585<sup>4</sup>  
19. " 313/31 VI Berlin: 400<sup>7</sup>  
20. " 39/30 III Breslau: 492<sup>20</sup>  
\*20. " 18/31 III Celle: 504<sup>28</sup> (RG. 134,  
178)  
20. " II B 29/31 Hamburg Beschl.: 176<sup>12</sup>  
\*21. " 185/31 V Berlin: 734<sup>11</sup> (RG.  
134, 185)  
\*21. " 187/31 V Dresden: 1218<sup>17</sup> (RG.  
134, 221)  
23. " 331/31 VI Kassel: 794<sup>15</sup>  
\*23. " 252/31 VIII Berlin: 331<sup>1</sup> (RG.  
134, 243)  
24. " 123/31 II Berlin: 586<sup>6</sup>  
\*25. " 260/30 V Berlin: 1050<sup>13</sup> (RG.  
134, 188)  
\*26. " 206/31 IV Berlin: 1054<sup>15</sup> (RG.  
134, 357)  
26. " 291/31 VI Dresden: 781<sup>5</sup>  
26. " 317/31 VI Hamm: 785<sup>8</sup>  
26. " VIII B 36/31 Berlin: 648<sup>10</sup>  
28. " 195/31 I München: 646<sup>7</sup>  
28. " 203/31 IX Berlin: 392<sup>2</sup>  
28. " 341/31 IX Naumburg: 722<sup>4</sup>;  
1008<sup>4</sup>  
\*30. " 344/31 VI Berlin: 1201<sup>4</sup> (RG.  
134, 250)  
1. Dez.: 160/31 II Celle: 1223<sup>21</sup>  
2. " 183/31 V Hamburg: 1200<sup>3</sup>  
2. " 309/31 IX Berlin: 937<sup>5</sup>  
2. " 454/31 IX Berlin: 795<sup>16</sup>  
3. " 383/31 VI Hamburg: 786<sup>9</sup>  
\*4. " 328/31 II Stettin: 742<sup>15</sup> (RG.  
134, 291)  
\*4. " 135/31 II Berlin: 718<sup>2</sup> (RG. 134,  
262)  
\*4. " 125/31 VII Düsseldorf: 656<sup>18</sup>  
39/31 III Breslau: 503<sup>27</sup> (RG.  
134, 329)  
\*5. " 206/31 V Düsseldorf: 645<sup>6</sup> (RG.  
134, 251)  
7. " 329/31 VI Kassel: 1052<sup>14</sup>  
9. " 125/31 IX Berlin: 1206<sup>8</sup>  
\*9. " 228/31 V Berlin: 645<sup>5</sup> (RG. 134,  
254)  
10. " VI 207/31, VI 414/31 Berlin:  
1197<sup>2</sup>  
\*10. " 361/31 VI Königsberg: 1219<sup>18</sup>  
11. " 391/31 II Hamm: 1138<sup>9</sup>  
14. " 357/31 VI Königsberg: 1204<sup>7</sup>  
16. " 225/31 I Stuttgart: 1048<sup>12</sup>  
\*18. " 161/31 II Hamburg: 939<sup>7</sup> (RG.  
134, 335)  
21. " 326/31 VI Berlin: 932<sup>2</sup>  
21. " 263/31 IV Kassel: 1055<sup>16</sup>  
21. " 402/31 VI Celle: 1137<sup>7</sup>  
22. " 59/31 III Naumburg: 641<sup>1</sup>;  
1130<sup>2</sup>  
\*22. " 295/31 II Frankfurt a. M.: 644<sup>3</sup>  
(RG. 134, 375)  
\*22. " 30/31 II B Berlin: 717<sup>1</sup>; 1017<sup>10</sup>  
(RG. 134, 303)

1932.		
4. Jan.: 42/31 IV B Königsberg: 1135 <sup>5</sup>	26. März: 2 D 473/30; 244 <sup>7</sup>	
4. " 40/31 VIII B Berlin: 649 <sup>11</sup>	13. April: 2 D 276/31; 508 <sup>22</sup>	
4. " 422/31 VI Berlin: 944 <sup>10</sup>	20. " 3 D 186/31; 417 <sup>19</sup>	
6. " 269/31 V Hamm: 1221 <sup>20</sup>	20. " 2 D 820/30; 57 <sup>18</sup>	
*6. " 295/30 I: 879 <sup>12</sup> (RG. 134, 377)	25. " 2 D 317/31; 60 <sup>19</sup>	
7. " 477/31 VIII Kiel: 1005 <sup>1</sup>	27. " 2 D 706/30; 1255 <sup>6</sup>	
8. " 165/31 II Hamburg: 1010 <sup>6</sup>	2. Mai: 1 D 342/31; 947 <sup>13</sup>	
8. " 77/31 II Hannover: 1016 <sup>9</sup>	4. " 2 D 1071/30; 800 <sup>20</sup>	
8. " 128/31 II Celle: 720 <sup>3</sup> ; 1007 <sup>2</sup>	11. " 3 D 177/31; 348 <sup>12</sup>	
9. " 224/31 V Berlin: 1216 <sup>15</sup>	12. " 1 D 327/31; 882 <sup>14</sup>	
11. " 421/31 VI Marienwerder: 649 <sup>12</sup>	19. " 1 D 394/31; 421 <sup>26</sup>	
12. " 287/31 II Berlin: 1042 <sup>5</sup>	21. " 2 D 976/30; 954 <sup>23</sup>	
13. " 148/31 I Hamburg: 1220 <sup>19</sup>	22. " 1 D 415/31; 419 <sup>23</sup>	
15. " 213/30 VII Hamburg: 1139 <sup>10</sup>	22. " 1 D 486/31; 658 <sup>20</sup>	
15. " 245/31 II Berlin: 783 <sup>10</sup>	1. Juni: 2 D 322/31; 415 <sup>17</sup>	
15. " 405/31 VI Kassel: 778 <sup>3</sup>	2. " 1 D 389/31; 417 <sup>20</sup>	
*15. " 226/31 II Berlin: 1012 <sup>7</sup> (RG. 135, 39)	*8. " 2 D 511/31; 58 <sup>18</sup> (RGSt. 65, 304)	
*18. " 547/31 VIII Berlin: 1017 <sup>11</sup> (RG. 135, 62)	8. " 2 D 1039, 1041, 1043/30 u. 5/31; 1152 <sup>24</sup>	
*19. " 122/31 III Kassel: 935 <sup>4</sup> (RG. 135, 161)	*9. " 1 D 492/31; 403 <sup>8</sup> (RGSt. 65, 308)	
25. " 555/31 VIII Stuttgart: 1202 <sup>5</sup>	11. " 2 D 592/31; 112 <sup>6</sup>	
*26. " 140/31 III Breslau: 1146 <sup>18</sup> (RG. 135, 110)	12. " 1 D 527/31; 418 <sup>22</sup>	
*26. " 221/31 II Berlin: 1008 <sup>5</sup>	15. " 2 D 533/31; 597 <sup>13</sup>	
30. " IX B 4/32 Naumburg: 1146 <sup>17</sup>	16. " 1 D 417/31; 511 <sup>26</sup>	
30. " IX B 3/32 Hamm: 1129 <sup>1</sup>	18. " 2 D 1355/29; 1256 <sup>7</sup>	
3. Febr.: IX B 6/32 Kiel: 1146 <sup>16</sup>	19. " 1 D 577/31; 406 <sup>10</sup>	
3. " IX B 5/32: 798 <sup>18</sup>	19. " 1 D 514/31; 422 <sup>27</sup>	
*4. " 337/31 VI Breslau: 1135 <sup>6</sup> (RG. 135, 124)	23. " 1 D 366/31; 955 <sup>24</sup>	
4. " 310/31 VI Braunschweig: 1251 <sup>4</sup>	25. " 3 D 324/31; 946 <sup>11</sup>	
5. " 194/31 VII Berlin: 1015 <sup>8</sup>	9. Juli: 3 D 422/31; 799 <sup>10</sup>	
*5. " 221/31 VII Düsseldorf: 1058 <sup>20</sup>	*13. " 3 D 490/31; 953 <sup>21</sup> (RGSt. 65, 351)	
*5. " 219/31 VII Hamburg: 1212 <sup>13</sup> (RG. 135, 75)	24. " 1 D 785/31; 950 <sup>16</sup>	
*10. " 293/31 V Königsberg: 1211 <sup>12</sup> (RG. 135, 193)	28. Aug.: 1 D 965/31; 113 <sup>7</sup>	
*10. " V B 31/31 Siena: 1215 <sup>14</sup> (RG. 135, 142)	*29. Sept.: 1 D 541/31; 411 <sup>14</sup> (RGSt. 65, 359)	
*13. " 266/31 V Hamm: 1217 <sup>16</sup> (RG. 135, 206)	12. Okt.: 2 D 635/31; 1151 <sup>23</sup>	
15. " 420/31 VI Düsseldorf: 1043 <sup>6</sup>	*20. " 1 D 426/31; 408 <sup>11</sup> (RGSt. 65, 422)	
15. " 557/31 VIII Hamburg: 1249 <sup>3</sup>	20. " 1 D 823/31; 947 <sup>12</sup>	
18. " VI 446/31 Berlin: 1187 <sup>8</sup>	16. Nov.: 2 D 1103/31; 421 <sup>26</sup>	
I 162/31: 1144 <sup>15</sup>	24. " 1 D 717/31; 949 <sup>15</sup>	
22. " 500/32 VI Berlin: 1249 <sup>2</sup>	24. " 1 D 1082/31; 420 <sup>24</sup>	
25. " VIII B 4/32 Köln: 1143 <sup>14</sup>	*26. " 2 D 1222/31; 659 <sup>21</sup> (RGSt. 66, 28)	
<b>b) Strafsachen.</b>		
1929.		
*23. April: 1 D 1265/28: 411 <sup>16</sup>	26. " 2 D 1151/31; 953 <sup>20</sup>	
1930.		
*24. Febr.: 3 D 37/30: 507 <sup>31</sup> (RGSt. 64, 43)	27. " 1 D 1006/31; 954 <sup>22</sup>	
*30. Juni: 2 D 456/29: 249 <sup>9</sup> (RG. 64, 253)	*30. " 3 D 585/31: 951 <sup>17</sup> (RGSt. 66, 33)	
30. " 2 D 1502/29: 801 <sup>21</sup>	10. Dez.: 2 D 555/31: 952 <sup>19</sup>	
14. Juli: 2 D 725/29: 417 <sup>18</sup>	17. " 3 D 622/31: 1150 <sup>21</sup>	
24. Okt./25. Nov.: 1 D 878/30: 509 <sup>33</sup>	17. " 2 D 478/31: 1151 <sup>23</sup>	
20. Nov.: 2 D 174 u. 176/30: 404 <sup>9</sup>	*18. " 1 D 985/31: 951 <sup>18</sup> (RGSt. 66, 64)	
1. Dez.: 3 D 762/30: 881 <sup>13</sup>	21. " 2 D 1007/31: 1152 <sup>25</sup>	
11. " 3 D 832/30: 58 <sup>17</sup>	<b>1932.</b>	
25. Jan.: 2 D: 1224 <sup>22</sup>		
<b>B. Staatsgerichtshof.</b>		
1931.		
5. Dez.: StGH 17/30: 513 <sup>1</sup>	1931.	
5. " StGH 11 u. 13/31: 514 <sup>2</sup>	5. Dez.: StGH 17/30: 517 <sup>2</sup>	
<b>C. Reichsdisziplinarhof.</b>		
1931.		
16. Juni: F 180/30: 517 <sup>2</sup>	16. Juni: F 180/30: 517 <sup>2</sup>	
29. " F 105/30: 659 <sup>1</sup>	29. " F 105/30: 659 <sup>1</sup>	
6. Juli: F 184/30: 516 <sup>1</sup>	6. Juli: F 184/30: 516 <sup>1</sup>	
<b>D. Bayrisches Oberstes Landesgericht.</b>		
<b>a) Zivilsachen.</b>		
1931.		
20. Mai: Reg. I Nr. 16/31: 178 <sup>1</sup>	20. Mai: Reg. I Nr. 16/31: 178 <sup>1</sup>	
1932.		
24. Febr. Reg. III Nr. 25/32 Beschl.: 1020 <sup>8</sup>	24. Febr. Reg. III Nr. 25/32 Beschl.: 1020 <sup>8</sup>	
<b>b) Strafsachen.</b>		
1929.		
29. Okt.: RevNeg. I Nr. 636/29: 804 <sup>3</sup>	29. Okt.: RevNeg. I Nr. 636/29: 804 <sup>3</sup>	

1930.

8. April: RevReg. I Nr. 189/30: 804<sup>4</sup>  
 24. Mai: RevReg. I Nr. 176/30: 806<sup>6</sup>  
 30. " RevReg. I Nr. 147/30: 805<sup>5</sup>  
 21. Nov.: RevReg. I Nr. 671/30: 804<sup>2</sup>  
 25. " RevReg. I Nr. 644/30: 803<sup>1</sup>

1931.

22. Jan.: RevReg. II Nr. 687/30: 884<sup>1</sup>  
 23. März: RevReg. II Nr. 123/31: 423<sup>2</sup>  
 28. " RevReg. II Nr. 888/31: 955<sup>1</sup>  
 18. Mai: RevReg. II Nr. 152/31: 253<sup>1</sup>  
 10. Juli: RevReg. I Nr. 488/31: 806<sup>7</sup>  
 13. " Nr. 364/31: 1028<sup>1</sup>  
 21. " RevReg. I Nr. 486/31: 1066<sup>2</sup>  
 15. Okt.: RevReg. II Nr. 632/31: 63<sup>1</sup>  
 20. " RevReg. I Nr. 800/31: 63<sup>2</sup>  
 2. Nov.: RevReg. II Nr. 667/31: 1065<sup>1</sup>  
 3. " RevReg. I Nr. 741/31: 423<sup>1</sup>  
 3. " RevReg. I Nr. 745/31: 955<sup>2</sup>  
 30. " RevReg. II Nr. 681/31: 518<sup>3</sup>  
 7. Dez.: RevReg. II Nr. 700/31: 518<sup>2</sup>  
 14. " RevReg. II Nr. 832/31: 518<sup>4</sup>  
 16. " RevReg. I A Nr. 318/31: 351<sup>1</sup>

1932.

7. Jan.: BeschwReg. I A Nr. 176/31: 518<sup>1</sup>

### E. Oberlandesgerichte.

#### a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1931.

19. Nov.: 9 AW 723/31 RG. Beschl.: 659<sup>1</sup>  
 10. Dez.: 9 AWF 82/31 RG. Beschl.: 349<sup>2</sup>

1932.

8. Jan.: 9 AWF 50/31 RG. Beschl.: 348<sup>1</sup>  
 8. " 9 AW 815/31 RG. Beschl.: 660<sup>2</sup>  
 21. " 9 AWF 116/31 RG. Beschl.: 1152<sup>1</sup>  
 28. " 9 AW 863/31 RG. Beschl.: 660<sup>3</sup>  
 25. Febr.: 9 AWF 91/31 RG. Beschl.: 1153<sup>2</sup>

#### b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtshandelsachen.

1930.

9. Mai: 17 Y 28/30 RG.: 660<sup>1</sup>

1931.

24. Juni: 17 Y 21/31 RG.: 113<sup>1</sup>  
 10. " 17 Y 23/31 RG.: 114<sup>2</sup>  
 30. Okt.: 17 Y 46/31 RG.: 177<sup>1</sup>  
 19. Dez.: 17 Y 57/31 RG.: 350<sup>1</sup>  
 19. " 17 Y 59/31 RG.: 350<sup>2</sup>

#### c) Zivilsachen.

1929.

13. Mai: U 1291/28 Stuttgart: 426<sup>3</sup>  
 12. Juli: U 64/29 Oldenburg: 425<sup>2</sup>  
 14. Nov.: 3 U 1001/29 Jena: 809<sup>8</sup>  
 14. Dez.: 4 U 123/29 Kiel: 522<sup>7</sup>

1930.

8. Jan.: 2 CRg. 5/30 Dresden Beschl.: 185<sup>14</sup>  
 21. " 2 U 13/27 Naumburg 424<sup>1</sup>  
 22. " 12 U 4909/29 RG.: 181<sup>5</sup>  
 3. April: 1 b X 124/30 RG. Beschl.: 883<sup>1</sup>  
 1. Mai: 16 U 743/29 RG.: 191<sup>22</sup>  
 12. Mai: 1 U 69/30 Naumburg: 1023<sup>2</sup>  
 4. Juni: 15 U 6403/30 RG. Beschl.: 808<sup>4</sup>  
 24. " 8 W 6235/30 RG. Beschl.: 185<sup>12</sup>  
 24. " 8 W 6441/30 RG. Beschl.: 352<sup>1</sup>  
 2. Juli: 30 U 14908/29 RG.: 808<sup>6</sup>  
 4. Nov.: L 117/30 Bamberg: 1066<sup>1</sup>  
 10. " 17 U 10189/30 RG. Beschl.: 663<sup>5</sup>  
 11. " 8 W 11246/30 RG. Beschl.: 758<sup>6</sup>  
 12. " II ZBR 120/30 Karlsruhe: 809<sup>9</sup>  
 20. " 8 W 11960/31 RG. Beschl.: 201<sup>29</sup>  
 25. " 5 U 12427/30 RG.: 810<sup>12</sup>  
 26. " 5 U 280/30 Frankfurt a. M.: 200<sup>37</sup>  
 1. Dez.: 20 W 4475/30 RG. Beschl.: 1164<sup>28</sup>  
 3. " 1 ZBR 192/30 Karlsruhe: 810<sup>10</sup>  
 4. " U 711/30 Stuttgart: 601<sup>6</sup>

4. Dez.: 17 U 801/30 Breslau: 1068<sup>6</sup>  
 8. " 5 U 485/30 Königsberg: 528<sup>10</sup>  
 15. " 17 U 103/30 Breslau: 664<sup>6</sup>

1931.

13. Jan.: 4 U 348/30 Königsberg Beschl.: 527<sup>9</sup>  
 14. " II ZBR 182/30 Karlsruhe: 601<sup>5</sup>  
 15. " I b X 882/30 RG. Beschl.: 752<sup>2</sup>  
 19. " 7 W 1213/30 Königsberg Beschl.: 195<sup>29</sup>  
 20. " 7 U 339/30 Naumburg: 530<sup>11</sup>  
 24. " 4 U 31/30 Kiel 599<sup>1</sup>  
 2. Febr.: 3 II 141/30 Celle: 520<sup>4</sup>  
 9. " 1 W 9/31 Kiel Beschl.: 1158<sup>13</sup>  
 11. " 2 U 280/30 Darmstadt: 600<sup>4</sup>  
 17. " 2 ZBS 12/31 Karlsruhe: 522<sup>8</sup>  
 20. " 2 U 98/30 Hamm: 808<sup>7</sup>  
 23. " 20 W 1315/31 RG. Beschl.: 117<sup>10</sup>  
 24. " 8 W 1644/31 RG. Beschl.: 182<sup>6</sup>  
 666<sup>9</sup>  
 11. März: 12 U 10372/30 RG. Beschl.: 190<sup>21</sup>  
 13. " 8 U 218/30 Köln: 525<sup>8</sup>  
 16. " 17 U 2894/30 Breslau: 1067<sup>5</sup>  
 24. " 8 W 3181/31 RG. Beschl.: 197<sup>31</sup>  
 30. " 13 U 611/31 RG.: 600<sup>3</sup>  
 31. " 8 W 2540/31 RG. Beschl.: 179<sup>1</sup>  
 Beschr. Tab. 10/31 Karlsruhe: 1157<sup>12</sup>

2. April: 1 H 7/31 RG. Beschl.: 177<sup>1</sup>  
 15. " 12 W 1376/31 Beschl.: 188<sup>20</sup>  
 15. " 30 U 1367/31 RG.: 806<sup>1</sup>  
 27. " 31 U 1559/31 RG.: 1021<sup>1</sup>  
 28. " II U 55/31 Marienwerder 529<sup>11</sup>  
 7. Mai: I W 78/31 Marienwerder Beschl.: 186<sup>15</sup>

8. " 2 U 45/31 Kiel: 665<sup>7</sup>  
 15. " 22 U 2736/31 RG. 188<sup>19</sup>  
 19. " Bf VI 186/31 Hamburg: 755<sup>2</sup>  
 23. " 33 U 234/31 RG.: 519<sup>2</sup>  
 28. " 1 b X 322/31 RG. Beschl.: 752<sup>1</sup>  
 2. Juni: 11 W 5189/31 RG.: 519<sup>1</sup>  
 4. " 15 U 4179/30 RG.: 197<sup>33</sup>  
 15. " 27 U 2161/31 RG.: 885<sup>1</sup>  
 16. " 8 W 5033/31 RG. Beschl.: 183<sup>8</sup>  
 16. " W 463/31 Stuttgart Beschl.: 186<sup>16</sup>

18. " 4 ZBR 26/29 Karlsruhe: 115<sup>6</sup>  
 20. " 2 a OL 38/31 Kiel Beschl.: 118<sup>18</sup>  
 22. " 13 U 3324/31 RG.: 754/1  
 24. " 3 U 253/30 V 2/31 Stettin Beschl.: 1161<sup>21</sup>  
 26. " 12 W 6091/31 RG.: Beschl.: 188<sup>18</sup>

26. " 7 U 42/31 Düsseldorf: 197<sup>34</sup>  
 29. " 1 W 222/31 Stettin Beschl.: 196<sup>30</sup>  
 29. " 1 U 3729/30 Breslau: 520<sup>3</sup>  
 1. Juli: 6 U 121/31 Naumburg: 115<sup>7</sup>  
 1. " 12 U 6312/31 RG.: 192<sup>23</sup>

2. " U 341/31 Stuttgart: 756<sup>4</sup>  
 2. " 1 X 394/31 RG. Beschl.: 1062<sup>3</sup>  
 2. " Bf II 292/31 Hamburg: 193<sup>24</sup>  
 3. " 22 U 6268/31 RG.: 185<sup>13</sup>  
 9. " 6 W 108/31 Düsseldorf Beschl.: 120<sup>18</sup>

9. " 3 U 154/31 Königsberg: 194<sup>27</sup>  
 9. " 1 H 271/31 RG. Beschl.: 598<sup>1</sup>  
 10. " 2 W 5152/31 RG. Beschl.: 180<sup>2</sup>  
 11. " BA 5/31 Stuttgart Beschl.: 1070<sup>9</sup>  
 13. " 20 Wa 223/31 RG. Beschl.: 117<sup>11</sup>

14. " 8 W 7428/31 RG. Beschl.: 184<sup>11</sup>  
 14. " 2 U 1/31 Kassel: 810<sup>11</sup>  
 17. " 8 W 7528/31 RG. Beschl.: 184<sup>10</sup>  
 16. " 8 W 7693/31 RG. Beschl.: 757<sup>5</sup>  
 25. " 2 a W 170/31 Kiel Beschl.: 122<sup>25</sup>

28. " L 716/31 München: 756<sup>3</sup>  
 28. " 1 a H 931/31 RG. Beschl.: 113<sup>1</sup>  
 7. Aug.: BeschwReg. 509/31 Bamberg Beschl.: 1163<sup>26</sup>

14. " 8 W 836/31 RG. Beschl.: 121<sup>23</sup>  
 21. " BsZ III 292/31 Hamburg Beschl.: 118<sup>12a</sup>  
 24. " 7 W 851/31 Königsberg Beschl.: 118<sup>14</sup>  
 25. " 12 W 8812/31 RG. Beschl.: 187<sup>17</sup>

27. Aug.: 7 W 778/31 Königsberg Beschl.: 1070<sup>11</sup>  
 28. " 2 ZBS 208/31 Karlsruhe Beschl.: 197<sup>32</sup>  
 1. Sept.: 5 W 30/31 Stettin Beschl.: 202<sup>42</sup>  
 5. " 4 CRg 320/321/31 Dresden Beschl.: 119<sup>17</sup>  
 7. " 7 W 706/31 Königsberg Beschl.: 194<sup>25</sup>  
 22. " 28 U 6720/31 RG.: 62<sup>1</sup>  
 22. " 22 U 6624/31 RG.: 115<sup>4</sup>  
 24. " 1 b X 176/31 RG. Beschl.: 753<sup>3</sup>  
 25. " 8 W 9553/31 RG. Beschl.: 184<sup>9</sup>  
 28. " 20 W 8254/31 RG. Beschl.: 254<sup>2</sup>  
 1. Okt.: 1 H 660/31 RG. Beschl.: 349<sup>1</sup>  
 1. " 7 U 5868/31 RG.: 807<sup>2</sup>  
 1. " 7 W 904/31 Königsberg Beschl.: 118<sup>15</sup>  
 2. " 7 N 3223/31 Breslau Beschl.: 352<sup>2</sup>  
 6. " 8 U 15285/29 RG. Beschl.: 122<sup>24</sup>  
 7. " 4 W 895/31 Breslau Beschl.: 1159<sup>17</sup>  
 7. " 2 U 113/31 Düsseldorf: 114<sup>1</sup>  
 8. " 17 W 2958/31 Breslau Beschl.: 118<sup>12</sup>  
 8. " 1 X 594/31 RG. Beschl.: 61<sup>1</sup>  
 8. " 1 X 598/31 RG. Beschl.: 1153<sup>9</sup>  
 12. " 7 W 1022/31 Königsberg Beschl.: 426<sup>4</sup>  
 12. " 17 U 6676/31 RG.: 64<sup>2</sup>  
 14. " 1 W 418/31 Stettin Beschl.: 120<sup>19</sup>  
 14. " 5 W 38/31 Stettin Beschl.: 120<sup>20</sup>  
 15. " 1 X 440/31 RG. Beschl.: 1063<sup>4</sup>  
 15. " 4 O 91/31 Dresden: 889<sup>3</sup>  
 15. " 7 U 6351/31 RG.: 663<sup>2</sup>  
 15. " III ZBR 70/31 Karlsruhe: 667<sup>18</sup>  
 15. " 1 b X 609/31 RG. Beschl.: 62<sup>2</sup>  
 17. " 5 VIII U 325/31 Celle: 181<sup>3</sup>  
 17. " 29 U 307/31 RG.: 957<sup>1</sup>  
 19. " III U 92/31 Celle: 1228<sup>3</sup>  
 19. " 20 W 9938/31 RG. Beschl.: 114<sup>3</sup>  
 19. " 7 W 973/31 Königsberg Beschl.: 195<sup>29</sup>  
 19. " BR 879/31 Nürnberg Beschl.: 123<sup>27</sup>  
 21. " W 166/31 Oldenburg Beschl.: 123<sup>28</sup>  
 21. " 5 W 32/31 Stettin Beschl.: 201<sup>41</sup>  
 22. " 7 U 157/30 Hamm: 201<sup>38</sup>  
 23. " 21 W 9939/31 RG. Beschl.: 121<sup>29</sup>  
 23. " 10 U 467/30 Düsseldorf: 181<sup>4</sup>  
 23. " 2 U 632/31 Jena: 114<sup>2</sup>  
 24. " 4 W 279/31 Kiel Beschl.: 123<sup>28</sup>  
 26. " 5 U 134/31 Königsberg: 194<sup>26</sup>  
 28. " 5 U 207/41 Frankfurt a. M.: 199<sup>30</sup>

30. " Bf I 294/31 Hamburg: 1153<sup>1</sup>  
 31. " 29 W 9957/31 RG. Beschl.: 121<sup>21</sup>  
 2. Nov.: L 1316/31 München: 957<sup>2</sup>  
 3. " Bf VI 458/31 Hamburg: 672<sup>25</sup>  
 3. " 5 U 215/31 Düsseldorf: 198<sup>25</sup>  
 3. " 14 U 2607/29 RG. Beschl.: 1156<sup>8</sup>  
 4. " 30 U 3512/31 RG.: 808<sup>8</sup>  
 5. " 1 X 719/31 RG. Beschl.: 1061<sup>2</sup>  
 5. " 2 U 77/31 Köln: 1068<sup>7</sup>  
 7. " 29 U 8294/31 RG. Beschl.: 671<sup>23</sup>  
 9. " 17 U 6216/30 RG.: 1067<sup>4</sup>  
 11. " L 472/31 Nürnberg: 116<sup>8</sup>  
 12. " Berleg. L 910/31 München: 890<sup>3</sup>  
 12. " 16 W 3855/31 Breslau Beschl.: 672<sup>24</sup>  
 13. " 1 W 388/31 Stettin Beschl.: 124<sup>29</sup>  
 18. " W 841/31 Stuttgart Beschl.: 117<sup>9</sup>  
 19. " 1 W 213/31 Naumburg Beschl.: 119<sup>16</sup>  
 19. " 5 U 851/31 Breslau Beschl.: 670<sup>19</sup>  
 19. " II L 204/31 Augsburg: 1024<sup>3</sup>  
 19. " 1 X 705, 439/31 RG. Beschl.: 1064<sup>6</sup>  
 21. " 9 U 221/31 Hamm: 201<sup>40</sup>  
 21. " 2 a W 259/31 Kiel Beschl.: 1165<sup>30</sup>  
 24. " 6 U 129/31 Köln: 1069<sup>3</sup>

27. Nov.: 4 W 337/31 Königsberg Beschl.: 1166<sup>33</sup>  
 28. " 3 U 257/31 V 18/31 Stettin Beschl.: 674<sup>28</sup>  
 28. " 3 U 51/30 V 17/31 Stettin Beschl.: 671<sup>22</sup>  
 30. " 20 Wa 367/31 RG. Beschl.: 675<sup>29</sup>  
 30. " 5 U 399/31, 30 Königsberg: 1160<sup>18</sup>  
 2. Dez.: 29 W 12112/31 RG. Beschl.: 183<sup>2</sup>  
 3. " 1 X 794/31 RG. Beschl.: 1060<sup>1</sup>  
 3. " 19 U 10066/31 RG.: 669<sup>16</sup>  
 4. " 4 U 249/31 Frankfurt a. M.: 1228<sup>4</sup>  
 7. " 12 W 11067/31 RG. Beschl.: 1155<sup>5</sup>  
 7. " 20 W 12363/31 RG. Beschl.: 1159<sup>14</sup>  
 7. " 20 W 11941/31 RG. Beschl.: 670<sup>17</sup>  
 7. " 1 U 111/31 Rösln.: 758<sup>7</sup>  
 8. " 4 IV U 87/31 Celle Beschl.: 667<sup>13</sup>  
 10. " 13 W 10995/31 RG. Beschl.: 663<sup>8</sup>  
 11. " 3 ZBS 129/31 Karlsruhe Beschl.: 115<sup>6</sup>  
 14. " 20 W 12481/31 RG. Beschl.: 1162<sup>28</sup>  
 14. " 20 Wa 326/31 RG. Beschl.: 254<sup>1</sup>  
 14. " 31 W 12384/31 RG. Beschl.: 666<sup>8</sup>  
 16. " 31 W 11787/31 RG. Beschl.: 667<sup>11</sup>  
 17. " 19 U 9167/31 RG.: 666<sup>10</sup>  
 17. " 4 U 9735/31 RG.: 1155<sup>4</sup>  
 17. " 1 X 661/31 RG. Beschl.: 1225<sup>1</sup>  
 19. " 2 a W 207/31 Kiel Beschl.: 1165<sup>21</sup>  
 19. " 15 U 7975/31 RG.: 600<sup>2</sup>  
 19. " 2 a W 292/31 Kiel Beschl.: 671<sup>20</sup>  
 19. " 2 a W 271/31 Kiel Beschl.: 674<sup>27</sup>  
 21. " 1 W 571/31 Stettin Beschl.: 1227<sup>1</sup>  
 21. " 17 U 13100/31 RG.: 1066<sup>2</sup>  
 22. " III ZBS 134/31 Karlsruhe Beschl.: 1164<sup>29</sup>  
 22. " 2 U 446/31 Königsberg: 1257<sup>1</sup>

1932.

6. Jan.: 194/31 Karlsruhe: 1154<sup>2</sup>  
 7. " 1 X 872/31 RG. Beschl.: 802<sup>1</sup>  
 7. " 17 U 12015/31 RG.: 1067<sup>3</sup>  
 11. " 20 W 12725/31 RG. Beschl.: 670<sup>18</sup>  
 14. " 3 W 25/32 Jena Beschl.: 1157<sup>10</sup>  
 15. " 5 W 8/32 Königsberg Beschl.: 661<sup>1</sup>  
 19. " 2 W 341/31 Kassel Beschl.: 673<sup>26</sup>  
 19. " 2 W 306/31 Kassel Beschl.: 1162<sup>24</sup>A  
 19. " 2 W 339/31 Kassel Beschl.: 1163<sup>24</sup>B  
 20. " 14 U 13664/31 RG. Beschl.: 1156<sup>7</sup>  
 20. " 3 W 6/32 Stettin Beschl.: 671<sup>21</sup>  
 22. " 1 W 583/31 Stettin Beschl.: 669<sup>15</sup>  
 23. " BR Nr. 64/32 Nürnberg Beschl.: 676<sup>20</sup>  
 23. " 18 U 13806/31 RG.: 808<sup>5</sup>  
 28. " 1 X 977/31 RG. Beschl.: 1153<sup>1</sup>  
 29. " 28 W 672/32, RG. Beschl.: 1159<sup>15</sup>  
 30. " 2 a W 294/31 Kiel Beschl.: 1163<sup>25</sup>  
 1. Febr.: 7 W 56/32 Königsberg Beschl.: 1070<sup>10</sup>  
 2. " 4 U 343/30 Celle: 1156<sup>9</sup>  
 5. " 2 W 473/31 Naumburg Beschl.: 1161<sup>20</sup>  
 6. " II ZBR 259/26 Karlsruhe Beschl.: 1157<sup>11</sup>  
 8. " 27 W 1323/32 RG. Beschl.: 1155<sup>8</sup>  
 10. " 3 W 1151/32 RG. Beschl.: 1163<sup>27</sup>  
 11. " 1 b X 973/31 RG. Beschl.: 1018<sup>1</sup>  
 11. " 23 U 5/27 RG. Beschl.: 1156<sup>6</sup>  
 17. " Beschr. Reg. 245/32 II München Beschl.: 1161<sup>19</sup>  
 17. " 6 W 54/32 Naumburg Beschl.: 1166<sup>24</sup>  
 22. " 7 W 165/32 Königsberg Beschl.: 1229<sup>5</sup>  
 27. " 2 U 7/30 Rösln. Beschl.: 1166<sup>22</sup>  
 5. März: 20 W 2090/32 RG. Beschl.: 1161<sup>23</sup>  
 12. " 1 W 99/32 Stettin Beschl.: 1228<sup>2</sup>

d) **Strafsachen.**

1928.

3. März: S 589/27 Hamm: 964<sup>20</sup>

1930.

29. Jan.: TgbNr. 808/29 Stuttgart: 817<sup>23</sup>  
 26. Febr.: S 1/30 Kiel: 815<sup>28</sup>  
 14. März: 1 S 97/30 RG.: 1070<sup>12</sup>  
 21. " S 64/30 Jena: 814<sup>24</sup>  
 29. April: 1 S 213/30 RG.: 961<sup>11</sup>  
 20. Mai: 2 Ost 5/30 Dresden: 818<sup>35</sup>  
 17. Juni: 2 Osta 58/30 Dresden: 812<sup>19</sup>  
 19. " S 175/30 Königsberg: 816<sup>30</sup>  
 1. Juli: S 80/30 Frankfurt a. M.: 894<sup>7</sup>  
 10. " 4 V 177/30 RG.: 962<sup>14</sup>  
 19. Aug.: 2 Ost 159/30 Dresden: 812<sup>18</sup>  
 5. Sept.: TgbNr. 476 Stuttgart: 817<sup>24</sup>  
 20. Okt.: S 341/30 Königsberg: 816<sup>29</sup>  
 22. " 1 Osta 105/30 Dresden: 811<sup>17</sup>  
 29. " 1 Ost 232/30 Dresden: 430<sup>10</sup>  
 15. Nov.: 2 S 536/30 RG.: 811<sup>13</sup>  
 10. Dez.: Kein Altenzeichen Stuttgart: 817<sup>32</sup>  
 17. " 1 Osta 135/10 Dresden: 813<sup>21</sup>

1931.

17. Jan.: S 218/30 Kiel: 815<sup>26</sup>  
 17. " S 175/30 Kiel: 815<sup>27</sup>  
 19. " R III 148/30 Hamburg: 1266<sup>17</sup>  
 20. " 2 Osta 164/30 Dresden: 818<sup>38</sup>  
 3. Febr.: 2 Ost 347/30 Dresden: 602<sup>7</sup>  
 10. " 2 Ost 359/30 Dresden: 429<sup>9</sup>  
 19. " S 12/31 Kassel: 532<sup>16</sup>  
 19. " S 7/31 Kassel: 1265<sup>15</sup>  
 10. März: 1 S 81/31 RG.: 65<sup>4</sup>  
 10. " 2 Ost 3/31 Dresden: 1258<sup>3</sup>  
 16. " R III 11/31 Hamburg: 1024<sup>5</sup>  
 25. " 1 Osta 33/31 Dresden: 1262<sup>9</sup>  
 31. " 2 Ost 21/31 Dresden: 1266<sup>18</sup>  
 27. April: S 84/31 Königsberg: 1262<sup>7</sup>  
 28. " 2 Ost 18/31 Dresden: 811<sup>15</sup>  
 6. Mai: 1 Ost 68/31 Dresden: 203<sup>43</sup>  
 6. " 1 Ost 60/31 Dresden: 1264<sup>13</sup>  
 16. " 2 S 80/31 Hamm: 256<sup>4</sup>  
 21. " S 153/31 Königsberg: 966<sup>28</sup>  
 28. " S 57/31 Kassel: 895<sup>8</sup>  
 2. Juni: S 45/31 Frankfurt a. M.: 1260<sup>6</sup>  
 11. " 4 S 34/31 RG.: 124<sup>21</sup>  
 17. " 1 Ost 106/31 Dresden: 1263<sup>12</sup>  
 25. " 4 V 157/31 RG.: 679<sup>27</sup>  
 30. " 2 Osta 51/31 Dresden: 892<sup>5</sup>  
 30. " 1 S 539/31 RG.: 1169<sup>38</sup>  
 2. Juli: 2 Osta 37/31 Dresden: 893<sup>6</sup>  
 8. " 1 Ost 125/31 Dresden: 433<sup>13</sup>  
 9. " SR 121/31 Karlsruhe: 965<sup>21</sup>  
 20. " 3 S 327/31 RG.: 531<sup>13</sup>  
 23. " S 33/31 Kassel: 814<sup>25</sup>  
 24. " 1 Ost Reg 305/31 Dresden Beschl.: 679<sup>38</sup>  
 29. " S 333/31 Düsseldorf: 813<sup>23</sup>  
 4. Aug.: 2 Ost 137/31 Dresden: 204<sup>44</sup>  
 5. " 1 Osta 69/31 Dresden: 354<sup>6</sup>  
 10. " 4 S 60/31 RG.: 352<sup>4</sup>  
 18. " 1 S 355/31 RG.: 1073<sup>17</sup>  
 19. " 1 Ost 156/31 Dresden: 65<sup>6</sup>  
 21. " T 41/31 Stuttgart: 66<sup>8</sup>  
 21. " 2 Ost Reg 501/31 Dresden Beschl.: 963<sup>17</sup>  
 22. " 2 S 290/31 Hamm: 1074<sup>20</sup>  
 22. " 2 S 397/31 RG.: 678<sup>34</sup>  
 25. " 1 S 472/31 RG.: 958<sup>4</sup>  
 25. " 2 Ost 197/31 Dresden: 959<sup>6</sup>  
 26. " 1 Osta 79/31 Dresden: 760<sup>8</sup>  
 4. Sept.: T 277/31 Stuttgart: 1026<sup>7</sup>  
 15. " 2 Ost 99/31 Dresden: 960<sup>9</sup>  
 18. " 1 S 524/31 RG.: 352<sup>3</sup>  
 21. " W 405/31 Königsberg Beschl.: 965<sup>22</sup>  
 23. " S 409/31 Düsseldorf: 66<sup>7</sup>  
 26. " u. 17. Okt.: 2 S 206/31 Stettin: 816<sup>21</sup>  
 26. " 2 S 452/31 RG.: 1258<sup>2</sup>  
 30. " Kein Altenzeichen Karlsruhe Beschl.: 432<sup>13</sup>  
 6. Okt.: 2 Ost 127/31 Dresden: 819<sup>37</sup>  
 6. " 2 Ost 179/31 Dresden: 1264<sup>14</sup>

1931.

13. Oft.: 2 Ost 144/31 Dresden: 255<sup>1</sup>  
 13. " 2 Osta 106/31 Dresden: 531<sup>14</sup>  
 13. " 2 Ost 107/31 Dresden: 966<sup>26</sup>  
 14. " 2 S 467/31 RG.: 959<sup>5</sup>  
 15. " StW 154/31 Darmstadt Beschl.: 65<sup>5</sup>  
 16. " 1 S 393/31 RG.: 1167<sup>36</sup>  
 21. " 1 Ost 219/31 Dresden: 1262<sup>10</sup>  
 21. " S 175/31 Kiel: 820<sup>38</sup>  
 22. " 2 S 504/31 RG.: 678<sup>33</sup>  
 27. " 4 V 266/31 RG.: 427<sup>6</sup>  
 28. " 2 Ost 214/31 Dresden: 963<sup>18</sup>  
 28. " Ohne Altenzeichen Kiel: 961<sup>10</sup>  
 28. " ZV 100/31 Hambburg: 427<sup>7</sup>  
 28. " 2 S 401/31 RG.: 66<sup>9</sup>  
 30. " 255/31 Braunschweig Beschl.: 676<sup>33</sup>  
 3. Nov.: 2 Ost 215/31 Dresden: 962<sup>16</sup>  
 3. " 1 S 618/19/31 RG.: 811<sup>14</sup>  
 4. " 2 S 517/31 RG.: 428<sup>8</sup>  
 9. " 1 Ost Reg 481/31 Dresden Beschl.: 353<sup>5</sup>  
 11. " 2 S 556/31 RG.: 64<sup>3</sup>  
 11. " 1 Ost 222/31 Dresden: 1259<sup>5</sup>  
 12. " SM 253/31 Karlsruhe: 967<sup>7</sup>  
 17. " 2 Osta 132/31 Dresden: 813<sup>23</sup>  
 20. " S 360/361/31 Jena: 431<sup>11</sup>  
 21. " 2 S 568/31 RG.: 961<sup>12</sup>  
 24. " 2 Ost 242/31 Dresden: 811<sup>16</sup>  
 24. " 1 W 77/31 RG. Beschl.: 124<sup>30</sup>  
 1. Dez.: 2 Osta 272/31 Dresden: 959<sup>7</sup>  
 1. " 2 Osta 267/31 Dresden: 960<sup>8</sup>  
 1. " 2 Osta 270/31 Dresden: 1071<sup>18</sup>  
 1. " 1 S 670/31 RG.: 1073<sup>16</sup>  
 2. " 2 S 527/31 RG.: 204<sup>45</sup>; 679<sup>35</sup>  
 15. " 2 Ost 306/31 Dresden: 1259<sup>4</sup>  
 18. " 2 Ost Reg 688/31 Dresden Beschl.: 1169<sup>39</sup>  
 21. " 4 W 507/31 RG. Beschl.: 426<sup>5</sup>  
 21. " 6 W 595/31 Königsberg Beschl.: 967<sup>28</sup>  
 21. " S 530/31 Königsberg Beschl.: 967<sup>29</sup>  
 21. " 3 S 527/31 RG.: 1074<sup>18</sup>  
 22. " 2 Osta 297/31 Dresden: 964<sup>19</sup>  
 22. " 2 Osta 150/31 Dresden: 813<sup>20</sup>  
 22. " 2 Ost 278/31 Dresden: 1075<sup>10</sup>

1932.

6. Jan.: 2 S 689/31 RG.: 958<sup>3</sup>  
 12. " 1 S 748/31 RG.: 1072<sup>15</sup>  
 14. " SM 290/31 Karlsruhe: 1071<sup>14</sup>  
 14. " S 570/31 Königsberg: 1077<sup>21</sup>  
 16. " und 19. Dez.: 1928: 2 W 40/32; 744/28 RG. Beschl.: 962<sup>18</sup>  
 16. " W 19/32 Stuttgart Beschl.: 681<sup>39</sup>  
 20. " 2 W 48 und 70/32 RG. Beschl.: 679<sup>36</sup>  
 25. " 3 S 573/31 RG.: 1168<sup>37</sup>  
 26. " 1 S 779/31 RG.: 1024<sup>4</sup>  
 27. " 1 Ost 303/31 Dresden: 1263<sup>11</sup>  
 28. " 4/3 V 337/31 RG.: 891<sup>4</sup>  
 15. Febr.: 3 S 26/32 RG.: 966<sup>24</sup>  
 15. " 3 S 35/32 RG.: 966<sup>25</sup>  
 24. " 2 Gen XII, 1 RG. Beschl.: 962<sup>15</sup>  
 2. März: 2 W 68/32 RG. Beschl.: 1166<sup>35</sup>  
 3. " 3 S 42/32 RG.: 1262<sup>8</sup>  
 10. " SM 34/32 Karlsruhe: 1025<sup>6</sup>  
 23. " 2 W 256/32 RG. Beschl.: 1229<sup>6</sup>

**F. Landgerichte.**a) **Zivilsachen.**

## 1930.

8. April: II ZH 483/29 Freiburg: 604<sup>3</sup>  
 1. Mai: II F 72/30 Augsburg: 1820<sup>1</sup>  
 28. Okt.: 23 T 515/30 Berlin Beschl.: 1171<sup>4</sup>  
 5. Nov.: 25 T 2074/30 Berlin Beschl.: 205<sup>2</sup>

1931.

6. Febr.: 18 P 320/28 Berlin: 602<sup>1</sup>  
 28. März: 25 T 2595/31 Berlin Beschl.: 205<sup>3</sup>  
 29. April: 1 T 469/31 Bochum Beschl.: 6x<sup>1</sup>  
 30. " 29 T 1506/31 Berlin Beschl.: 125<sup>1</sup>  
 27. Juni: 29 S 104/31 Berlin LG II: 355<sup>1</sup>

1. Juli: 18 T 5231/31 Berlin Beschl.: 205<sup>5</sup>  
 2. " 1 S 34/31 Schwerin: 899<sup>4</sup>  
 11. " 25 T 2457/31 Berlin Beschl.: 205<sup>4</sup>  
 29. " S III 209/31 Bremen: 125<sup>2</sup>  
 18. Aug.: 8 T 437/31 Flensburg Beschl.: 603<sup>3</sup>  
 15. Sept.: 6 T 645/31 Königsberg Beschl.: 126<sup>4</sup>

23. " 26 S 1719/31 Berlin: 68<sup>1</sup>  
 25. " 82 S 231/30 Berlin: 897<sup>3</sup>  
 26. " T 381/31 Mainz Beschl.: 127<sup>5</sup>  
 8. Oft.: 2 S 190/31 Tilsit: 1077<sup>1</sup>  
 13. " 2/9 T 1023/31 Frankfurt a. M.  
Beschl.: 206<sup>6</sup>

28. " 2/13 T 369/31 Frankfurt a. M.  
Beschl.: 1171<sup>3</sup>

2. Nov.: 3 T 547/31 Königsberg Beschl.: 207<sup>5</sup>

4. " 2 O 374/30 Frankfurt a. M. Beschl.: 682<sup>2</sup>

11. " 9 T 170/30 Braunschweig: 899<sup>3</sup>

13. " 13 S 152/31 Köln: 126<sup>3</sup>

16. " ZB I 819/31<sup>10</sup> Hamburg Beschl.: 207<sup>7</sup>

20. " 9 O 481/30 Königsberg Beschl.: 683<sup>4</sup>

30. " BeschwReg 408/31 II Frankenthal  
Beschl.: 1173<sup>7</sup>

10. Dez.: II F 231/31 Augsburg: 205<sup>1</sup>

12. " 6 T 898/31 Königsberg Beschl.: 682<sup>3</sup>

19. " 2 bT 420/31 Hanau Beschl.: 1171<sup>6</sup>

### 1932.

5. Jan.: 3 T 631/31 Landsberg Beschl.: 356<sup>2</sup>

6. " 16 T 11579/31 Berlin Beschl.: 1027<sup>2</sup>

12. " ZM 472/30 Offenburg: 1173<sup>8</sup>

15. " 38 O 669/30 Berlin: 897<sup>1</sup>

27. " 201 T 174/32 Berlin Beschl.: 760<sup>1</sup>  
1027<sup>2</sup>

4. Febr.: 208 S 293/32 Berlin: 1170<sup>1</sup>

12. " 2 T 81/32 Frankfurt a. M. Beschl.: 1174<sup>9</sup>

23. " XI T 210/32 Dortmund Beschl.: 170<sup>2</sup>

1. März: 2 T 1578/32 Berlin Beschl.: 1229<sup>1</sup>

12. " 32 T 15/32 Berlin Beschl.: 1171<sup>6</sup>

### b) Straßsachen.

#### 1931.

28. Febr.: 4 Q 29/31 Trier Beschl.: 1174<sup>11</sup>

12. Juni: 2 O 2845/31 Berlin: 532<sup>1</sup>

25. " 2 O 575/30 Neuwied: 533<sup>3</sup>

6. Oft.: VerReg 152 II 31 Bremen: 967<sup>1</sup>

17. " BF 97/31 Zwiedau Beschl.: 533<sup>5</sup>

23. " 2 Q 88/31 Meiningen Beschl.: 127<sup>6</sup>

3. Nov.: StB 53/31 Mainz Beschl.: 532<sup>2</sup>

24. " 11 a Q 573/31 Berlin Beschl.: 68<sup>2</sup>

27. " IQ 574/31 Berlin Beschl.: 208<sup>9</sup>

#### 1932.

16. Jan.: 5 BC 39/32 Zwiedau Beschl.: 533<sup>4</sup>

3. März: BeschwReg 74/32 Traunstein  
Beschl.: 1174<sup>10</sup>

### G. Amtsgerichte.

#### 1931.

4. Sept.: 2 M 1088/31 Homburg v. d. S.  
Beschl.: 208<sup>1</sup>

#### 1932.

9. März I CAR 11/32 Chemnitz Beschl.: 1077<sup>1</sup>

17. " 2686/31 Landau Beschl.: 1175<sup>2</sup>

1. Aug.: 13 C 324/32 Kiel: 1175<sup>1</sup>

### H. Arbeitsgerichte.

#### a) Reichsarbeitsgericht.

#### 1929.

\*13. März: RAG 476/28 Hannover: 1276<sup>14</sup>  
(ArbG. 3, 306)

### 1930.

26. Febr.: RAG RB 42/28 Mannheim: 257<sup>1</sup>  
\*1. März: RAG 459/29 Osnabrück: 1295<sup>36</sup>  
(ArbG. 5, 217)

\*1. " RAG RB 4/30 Berlin: 1300<sup>41</sup>  
(ArbG. 5, 173)

\*29 " RAG 108/30 Dresden: 1317<sup>59</sup>  
(ArbG. 5, 279)

\*3. Mai: RAG 529/29 Köln: 1287<sup>29</sup>  
(ArbG. 5, 355)

\*17. " RAG 558/29 Berlin: 1310<sup>51</sup>  
(ArbG. 6, 40)

\*21. " RAG RB 18/30 Stuttgart: 1314<sup>54</sup>  
(ArbG. 6, 49)

2. Juli: RAG 117/30 Frankfurt a. O.: 1315<sup>66</sup>

12. " RAG RB 10/30 Berlin: 130<sup>3</sup>

12. " RAG 82/30 Münster i. W.: 208<sup>1</sup>

12. " RAG 56/30 Berlin: 900<sup>1</sup>

10. Sept.: RAG RB 26/30 Stuttgart: 536<sup>4</sup>  
(Bensh. 10, 122)

\*27. " RAG 142/30 Elberfeld: 1316<sup>58</sup>  
(ArbG. 6, 231)

1. Oft.: RAG 147/30 Berlin: 72<sup>5</sup> 210<sup>3</sup>

1. " RAG RB 34/30 Mannheim: 1301<sup>42</sup>  
(Bensh. 10, 122)

\*1. " RAG 194/30 Frankenthal: 1311<sup>52</sup>  
(ArbG. 7, 4)

\*22. " RAG 210/30 Köln: 1275<sup>10</sup>(ArbG.  
6, 288)

1. Nov. RAG 248/30: 1284<sup>23</sup> (ArbG.  
6, 308)

\*8. " RAG 248/30 Elberfeld: 1280<sup>20</sup>  
(ArbG. 7, 99)

\*28. " RAG 286/30 Augsburg: 1278<sup>17</sup>  
(ArbG. 7, 98)

\*28. " RAG 378/30 Breslau: 1289<sup>31</sup>  
(ArbG. 7, 183)

\*28. " RAG 197/30 Berlin: 1291<sup>32</sup>  
(ArbG. 7, 156)

\*3. Dez. RAG 283/30 Berlin: 534<sup>1</sup>(ArbG.  
7, 121)

3. " RAG 467/30 Hannover: 536<sup>3</sup>

6. " RAG RB 32/30 Berlin Beschl.: 684<sup>1</sup>

\*20. " RAG 414/30 Essen: 1277<sup>16</sup>(ArbG.  
7, 139)

### 1931.

10. Jan.: RAG 382/30 Stuttgart: 433<sup>1</sup>

21. " RAG 485/30 Altona: 1275<sup>11</sup>  
(ArbG. 7, 289)

31. " RAG 418/30 Köln: 1309<sup>50</sup>(ArbG.  
7, 333)

4. Febr. RAG 419/30 Dortmund: 435<sup>3</sup>

7. " RAG 222/30 Leipzig: 536<sup>5</sup>

\*7. " RAG 364/30 Köslin: 1274<sup>8</sup>  
(ArbG. 7, 360)

\*7. " RAG 317/30 Chemnitz: 1288<sup>30</sup>  
(ArbG. 8, 45)

\*7. " RAG 357/30 Osnabrück: 1298<sup>39</sup>  
(ArbG. 7, 353)

\*11. " RAG 353/30 Chemnitz: 1296<sup>37</sup>  
(ArbG. 8, 53)

\*11. " RAG 304/30 Bremen: 1276<sup>12</sup>  
(ArbG. 8, 50)

14. " RAG 542/30 Berlin: 1313<sup>53</sup>  
(Bensh. ArbG. 11, 237)

\*21. " RAG RB 5/30 Berlin: 1306<sup>46</sup>  
(ArbG. 8, 173)

\*28. " RAG 335/30 Berlin: 1271<sup>4</sup>  
(ArbG. 8, 32)

\*7. März: RAG 469/30 Chemnitz: 1285<sup>27</sup>  
(ArbG. 8, 179)

14. " RAG RB 5/31 Wittenberge: 1307<sup>47</sup>  
(Bensh. 11, 481)

\*14. " RAG 462/30 Leipzig: 1272<sup>5</sup>  
(ArbG. 8, 106)

\*18. " RAG 499/30 Jena: 1314<sup>55</sup>(ArbG.  
8, 121)

28. " RAG 510/30 Jena: 1279<sup>18</sup>(Bensh.  
533)

28. " RAG 530/30 Altona: 1276<sup>13</sup>  
(Bensh. 11, 507)

1. April RAG 7/31 Köln: 604<sup>1</sup>

\*1. April: RAG 710/30 Köln: 1272<sup>6</sup> (ArbG.  
8, 191)

\*1. " RAG 556/30 Hamburg: 1308<sup>49</sup>  
(ArbG. 8, 199)

18. " RAG 560/30 Frankfurt a. M.: 69<sup>1</sup>  
(ArbG. 8, 204)

\*18. " RAG 456/30 Berlin: 70<sup>3</sup> (ArbG.  
8, 214)

\*25. " RAG 561/30 Stettin: 435/2  
(ArbG. 8, 216)

25. " RAG 562/30 Mannheim: 1027<sup>1</sup>  
(ArbG. 8, 219)

\*25. " RAG 445/30 Bremen: 1285<sup>26</sup>  
(ArbG. 8, 222)

25. " RAG 611/30 Hagen i. W.: 1293<sup>34</sup>  
(Bensh. 13, 22)

\*6. Mai RAG 654/30 Würzburg: 356<sup>1</sup>  
(ArbG. 8, 258)

\*13. " RAG 609/30 Wuppertal: 131<sup>4</sup>  
(ArbG. 8, 309)

\*16. " RAG 572/30 Dortmund: 1268<sup>3</sup>  
(ArbG. 8, 323)

\*16. " RAG 627/30 Frankfurt a. M.:  
1303<sup>45</sup> (ArbG. 9, 18)

20. " RAG 647/30 München: 969<sup>2</sup>

20. " RAG 640/30 Hagen: 1285<sup>28</sup>

3. Juni: RAG 693/30 Bielefeld: 1270<sup>3</sup>  
(Bensh. 13, 66.)

\*6. " RAG 639/30 Hamburg 69<sup>2</sup> (ArbG.  
8, 299)

\*6. " RAG 663/30 Essen: 1297<sup>28</sup> (ArbG.  
8, 295)

19. " RAG 631/30 Duisburg-Hamborn:  
1230<sup>1</sup>

\*24. " RAG 36/31 Altona: 128<sup>2</sup> (ArbG.  
8, 345)

\*24. " RAG RB 70/30 Gera: 1301<sup>43</sup>  
(ArbG. 8, 334)

\*1. Juli: RAG 19/31 Darmstadt: 127<sup>1</sup>  
(ArbG. 9, 47)

\*8. " RAG 582/30 Hamburg: 1299<sup>40</sup>  
(ArbG. 9, 61)

10. " RAG 34/31 Berlin: 72<sup>4</sup>

\*11. " RAG RB 22/31 Beschl.: 1303<sup>44</sup>  
(ArbG. 8, 351)

14. Aug.: RAG RB 49/31 Berlin: 132<sup>5</sup>

26. " RAG 699/30 Dortmund: 1277<sup>16</sup>  
(Bensh. 13, 172)

19. Sept.: RAG 74/31 Hagen: 535<sup>2</sup>

RAG 45/31 Osnabrück: 1078<sup>1</sup>

23. " RAG 128/31 Halberstadt: 1273<sup>7</sup>  
(ArbG. 9, 181)

\*23. " RAG 119/31 Düsseldorf: 1279<sup>19</sup>  
(ArbG. 9, 181)

\*23. " RAG 93/31 Düsseldorf: 1281<sup>21</sup>  
(ArbG. 9, 184)

26. " RAG 116/31 Berlin: 761<sup>1</sup>

3. Oft.: RAG RB 63/31 Breslau: 821<sup>1</sup>

3. " RAG 214/31 Breslau: 1318<sup>60</sup>  
(ArbG. 9, 204)

10. " RAG 50/31 Koblenz: 1292<sup>33</sup>  
(ArbG. 9, 226)

10. " RAG 89/31 Tübingen: 1284<sup>24</sup>

14. " RAG 102/31 Berlin: 1177<sup>3</sup>

RAG 174/31 Duisburg-Hamborn:  
1283<sup>22</sup>

24. " RAG RB 72/31 Hagen Beschl.:  
1308<sup>48</sup>

7. Nov.: RAG 187/31 Duisburg-Hamborn:  
968<sup>1</sup>

14. " RAG 193/31 Dresden: 1285<sup>25</sup>

16. Dez.: RAG 288/31 Berlin: 1268<sup>1</sup>

23. " RAG 653/30 Breslau: 1294<sup>35</sup>

### 1932.

\*9. Jan.: RAG 233/31 Berlin: 1175<sup>1</sup>  
(ArbG. 10, 77)

\*20. " RAG 365/31 Hamburg: 1177<sup>2</sup>

22. " RAG 196/31 Berlin: 1274<sup>9</sup>

\*23. " RAG Frankfurt a. O. 1316<sup>57</sup>

### b) Landesarbeitsgerichte.

#### 1931.

2. Juni: 5/31 Duisburg-Hamborn Beschl.:  
1319<sup>2</sup>

22. Sept.: BeschwReg Nr. 23/31 München  
Beschl.: 685<sup>1</sup>

22. Sept.: 102 S 1836/31 Berlin: 761 <sup>1</sup>	*26. Sept.: V A 262/31: 1080 <sup>4</sup> (Rf. 29, 240)
12. Okt.: 1 ArbD 154/31 Leipzig: 1321 <sup>3</sup>	*28. " V A 1162, 1163/30: 275 <sup>22</sup> (Rf. 29,
29. " 106 T 351/31 Berlin Beschl.: 133 <sup>1</sup>	29, 263)
25. Nov.: 3 AT 25/31 Bielefeld Beschl.: 1318 <sup>1</sup>	30. " IV A 143/31: 280 <sup>31</sup>
1. " LAS 256/31 Altona: 684 <sup>1</sup>	30. " IV A 110/31 S: 280 <sup>35</sup>
11. " 105 T 403/31 Berlin Beschl.: 133 <sup>2</sup>	30. " IV A 98/31: 609 <sup>4</sup>
<b>J. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.</b>	
<b>a) Reichsbehörden.</b>	
<b>Reichsfinanzhof.</b>	
1930.	
4. Febr.: IV A 250/30: 282 <sup>28</sup>	20. " II A 461/31: 1081 <sup>6</sup>
7. " V A 396/29 S: 764 <sup>2</sup>	6. " II A 287/31: 437 <sup>1</sup>
7. April: V A 559/29: 277 <sup>28</sup>	*8. " VI A 1813/31 S: 266 <sup>10</sup> , 1177 <sup>1</sup>
14. " IV A 334/29: 609 <sup>6</sup>	(Rf. 29, 255)
15. " II A 39/30: 136 <sup>6</sup>	8. " Ia 149/31: 1029 <sup>4</sup>
9. Mai: V A 671/30 S: 1080 <sup>5</sup>	14. " IV A 159/31: 281 <sup>37</sup>
25. Juni: VIIa 725/28: 607 <sup>8</sup>	*14. " IV A 90/31: 284 <sup>41</sup>
25. " VIIa 799/29: 1079 <sup>2</sup>	*14. " IV A 127/31: 287 <sup>46</sup> (Rf. 29,
17. Juli: VIIa 1071/30: 606 <sup>1</sup>	267)
22. " VIIa 348/30: 272 <sup>18</sup>	20. " II A 343/31: 213 <sup>3</sup>
*19. Aug.: I A 90/30: 279 <sup>21</sup> (Rf. 27, 137)	27. " I A 275/31: 357 <sup>2</sup>
*10. Okt.: V A 480/30: 262 <sup>5</sup> (Rf. 27, 230)	30. " V A 764/30 S, Urt. v. 21. 12. 31:
17. " V A 765/30 S: 263 <sup>6</sup>	1028 <sup>2</sup>
25. " VI A 1553/29 S: 270 <sup>16</sup>	4. Nov.: II A 442/31: 274 <sup>20</sup>
26. " IV A 127/30: 281 <sup>36</sup>	*11. " IV A 122/31 S: 259 <sup>1</sup> (Rf. 29,
26. " IV A 182/29: 607 <sup>2</sup>	322)
10. Dez.: IV A 158/30: 286 <sup>44</sup>	*11. " IV A 155/31 S: 261 <sup>3</sup> (Rf. 29,
*12. " V A 917/29: 1081 <sup>7</sup> (Rf. 27,	294)
302)	*17. " II A 172/31: 135 <sup>2</sup> (Rf. 30, 20)
*16. " II A 406/30: 821 <sup>2</sup> (Rf. 27,	*20. " V A 698/31 S: 265 <sup>9</sup> , 1029 <sup>3</sup>
292)	(Rf. 29, 347)
*19. " V A 878/30: 275 <sup>23</sup> (Rf. 27,	*20. " V A 870/31 S: 686 <sup>1</sup> (Rf. 29,
310)	320)
19. " V A 224/30 S: 276 <sup>24</sup>	20. " V A 513/31 S: 686 <sup>2</sup>
1931.	
9. Jan.: V A 176/30: 901 <sup>1</sup>	*24. " IV A 213/31 S: 357 <sup>1</sup> (Rf. 30, 4)
5. Febr.: IIIa 695/30: 283 <sup>40</sup> (Rf. 28, 77)	3. Okt.: VIIA 1526/31: 537 <sup>1</sup> 1230 <sup>1</sup>
10. " II A 646/30: 212 <sup>2</sup>	*11. " V A 796/31 S: 1080 <sup>3</sup> (Rf. 30, 16)
4. März: IV A 250/30: 267 <sup>12</sup>	*15. " II A 388/31: 1030 <sup>5</sup> (Rf. 30, 43)
4. " VIIA 431/31: 537 <sup>2</sup>	17. " III A 864/31: 1178/2
17. " IV A 297/30 S: 284 <sup>42</sup>	18. " V A 849/31 S: 1028 <sup>1</sup>
17. " IV A 176/30 S: 609 <sup>5</sup>	
27. " V A 628/30 S: 277 <sup>28</sup>	
14. April: II A 654/30: 271 <sup>17</sup>	
21. " IA 372/30: 286 <sup>45</sup>	
*24. " VA 410/31: 274 <sup>21</sup> (Rf. 29, 22)	
*29. " IV D 1/31 S Gutachten: 134 <sup>1</sup>	
(Rf. 29, 10)	
*29. " VIIA 411/31 S: 269 <sup>15</sup> (Rf. 28,	
310)	
1. Mai: V A 365/31: 276 <sup>25</sup>	
1. " V A 708/30: 278 <sup>20</sup> (Rf. 29, 18)	
2. " IA 170/31: 74 <sup>2</sup>	
5. " II A 206/31: 273 <sup>19</sup>	
12. " IA 164/30: 278 <sup>30</sup>	
13. " IV A 265/30: 283 <sup>39</sup>	
13. " IV A 37/31: 285 <sup>43</sup>	
*13. " IV A 198/30: 264 <sup>8</sup> (Rf. 28, 342)	
15. " V A 178/31: 135 <sup>3</sup>	
*19. " II A 152/31: 266 <sup>11</sup>	
*20. " VIIA 809/31 S: 261 <sup>4</sup> (Rf. 28,	
217)	
*27. " IIIA 645/30: 267 <sup>13</sup> (Rf. 29, 71)	
3. Juni: VIIA 1083/1084/31: 264 <sup>7</sup>	
*16. " IA 1/31: 970 <sup>1</sup> (Rf. 29, 38)	
3. Juli: V A 165/31 S: 1078 <sup>1</sup>	
7. " II A 267/31: 136 <sup>4</sup>	
8. " VIIA 1619/30: 1324 <sup>2</sup>	
*8. " IV A 142/31 S: 280 <sup>33</sup> (Rf. 29, 82)	
9. " IIIA 575/30: 268 <sup>14</sup>	
*22. " IV A 164/31 S: 279 <sup>22</sup> (Rf. 29,	
114)	
24. " V A 851/30: 277 <sup>27</sup>	
27. " IA 61/31: 211 <sup>1</sup>	
*2. Sept.: VIIA 1102/31 S: 73 <sup>1</sup> (Rf. 29,	
216)	
*17. " IIIA 1023/30: 1082 <sup>8</sup> (Rf. 29,	
258)	

17. Juni: III AV 25/31 B EuM. 30, 406:	288 <sup>6</sup>
17. " III AV 19/31 B EuM. 30, 506:	288 <sup>7</sup>
17. " III AV 8/31 B EuM. 30, 409:	288 <sup>9</sup>
17. " III AV 60/30 B EuM. 30, 402:	901 <sup>1</sup>
18. " IIIa Kn 492/31 <sup>2</sup> : 77 <sup>8</sup>	
23. " Ia 2416/31 EuM. 30, 346: 1180 <sup>2</sup>	
26. " IIa Kn 90/31 <sup>2</sup> : 214 <sup>2</sup>	
30. " IIa 1976/31 <sup>2</sup> : 75 <sup>2</sup>	
7. Juli: IIa 6962/30 <sup>3</sup> u. 27631: IIa 6213/30: 75 <sup>1</sup>	
31. " I B 466/30 EuM. 31, 4: 1325 <sup>2</sup>	
24. Sept.: IIIa Kn 764/31 <sup>2</sup> : 290 <sup>14</sup>	
30. " Ia 8629/29 EuM. 31, 237: 1083 <sup>1</sup>	
30. " III Ar 39/31 B: 1181 <sup>4</sup>	
22. Okt.: IIIa Kn 508/31 <sup>2</sup> : 214 <sup>8</sup>	
22. " III Kn 188/31 <sup>2</sup> : 686 <sup>1</sup>	
30. " IIIa Kn 1469/30 <sup>3</sup> : 214 <sup>4</sup>	
30. " I 21/31, BS III EuM. 31, 104:	1325 <sup>4</sup>
5. Nov.: IIIa Kn 50/31 <sup>2</sup> : 136 <sup>1</sup>	
5. " IIIa Kn 1886/30 <sup>2</sup> : 538 <sup>3</sup>	
12. " IIIa Kn 216/31 <sup>2</sup> : 214 <sup>7</sup>	
12. " IIIa Kn 210/31 <sup>2</sup> : 537 <sup>1</sup>	
13. " IIIa Kn 1225/30 <sup>2</sup> : 214 <sup>5</sup>	
16. " I 9/31 Bo III EuM. 31, 231:	1180 <sup>1</sup>
19. " IIa K 142/31 <sup>2</sup> : 1181 <sup>8</sup>	
26. " IIIa Kn 488/31 <sup>2</sup> : 538 <sup>2</sup>	
26. " IIIa Kn 342/31 <sup>2</sup> : 538 <sup>4</sup>	
8. Dez.: III AV 31/31 B EuM. 1931, 329:	1302 <sup>2</sup>
9. " III AV 23/31 B EuM. 31, 315:	1325 <sup>5</sup>
9. " III AV 39/31 B EuM. 31, 318:	1325 <sup>6</sup>
11. " IIIa Kn 245/31 <sup>3</sup> : 1326 <sup>8</sup>	
16. " IIa K 175/31 <sup>1</sup> : 1324 <sup>1</sup>	
1932.	
22. Jan.: IIIa Kn 307/30 <sup>3</sup> : 1326 <sup>9</sup>	
<b>Reichspatentamt.</b>	
1932.	
17. Febr.: L 36314/26a Wz: 901 <sup>1</sup>	
<b>Reichswirtschaftsgericht.</b>	
1931.	
6. März: 9 S XXXV 2/31: 611 <sup>1</sup>	
22. Okt.: 3 S XV 78/31: 137 <sup>1</sup>	
1932.	
17. März: 3 S XV 90/31: 1179 <sup>1</sup>	
<b>Reichsversorgungsgericht.</b>	
1930.	
9. Mai: IIIa Ar 297/29 EuM. 28, 174:	1325 <sup>7</sup>
20. Juni: IIIa Ar 85/30 EuM. 28, 374:	359 <sup>1</sup>
29. Aug. Ia 6287/29 EuM. 28, 21: 610 <sup>3</sup>	
19. Sept. IIIa Kn 305/30 <sup>2</sup> : 76 <sup>5</sup>	
19. " IIIa Kn 407/30 <sup>2</sup> : 289 <sup>13</sup>	
3. Okt. IIIa Kn 763/28 <sup>3</sup> : 610 <sup>2</sup>	
8. " Ia 1905/30 EuM. 30, 305: 288 <sup>2</sup>	
9. " IIIa Kn 138/30 <sup>2</sup> : 289 <sup>10</sup>	
17. " IIIa Ar 226/30 EuM. 29, 163:	136 <sup>2</sup>
28. " IIIa K 414/30 <sup>2</sup> : 137 <sup>5</sup>	
12. Nov. IIIa AV 267/30 <sup>5</sup> : 610 <sup>4</sup>	
21. " IIIa Ar 231/30 EuM. 29, 173:	136 <sup>3</sup>
21. " IIIa Ar 273/30 EuM. 29, 196: 137 <sup>4</sup>	
12. Dez. IIIa Ar 298/30 EuM. 29, 167:	610 <sup>5</sup>
19. " IIIa Kn 637/29 <sup>2</sup> : 289 <sup>11</sup>	
1931.	
22. Jan. IIIa Kn 1300/30 <sup>2</sup> : 76 <sup>8</sup>	
24. " IIIa Kn 4/30 B: 76 <sup>3</sup>	
6. Febr. IIIa Kn 1018/29 <sup>2</sup> : 609 <sup>1</sup>	
6. März: IIIa Kn 684/30 <sup>2</sup> u. 750/30 <sup>2</sup> 77 <sup>7</sup>	
6. " IIIa Kn 476/30 <sup>2</sup> : 289 <sup>12</sup>	
11. " III AV 56/30 B: 288 <sup>8</sup>	
13. " IIa Kn 680/30 <sup>2</sup> : 213 <sup>1</sup>	
24. April: IIa K 15/13: 287 <sup>1</sup>	
24. " Ia 8926/29 EuM. 31, 5: 1325 <sup>3</sup>	
7. Mai: Ia 1926/29 EuM. 30, 3: 288 <sup>5</sup>	
16. " Ia 2456/30 EuM. 30, 323: 288 <sup>3</sup>	
22. " Ia 19/31 SB II EuM. 30, 125: 214 <sup>3</sup>	
29. " Ia 4540/29 EuM. 30, 121: 288 <sup>4</sup>	
5. Juni: IIIa Kn 936/29 <sup>2</sup> : 76 <sup>4</sup>	
11. " I 39/30 BS I EuM. 30, 339: 1031 <sup>1</sup>	
1932.	
9. Jan.: M Nr. 32116/30, 7, Grd. E.: 1182 <sup>1</sup>	
15. " M Nr. 33814/31, 7 Grd. E.: 970 <sup>3</sup>	
20. " M Nr. 34978/30, 1 Grd. E.: 970 <sup>4</sup>	
3. Febr.: M Nr. 10691/29 Grd. E.: 970 <sup>1</sup>	
19. " M Nr. 12288/30, 8 Grd. E.: 970 <sup>2</sup>	

**Kartellgericht.**17. Dez.: K 488/31: 765<sup>1</sup>**b) Landesbehörden.****a) Oberverwaltungsgerichte.****Preußisches Oberverwaltungsgericht.**  
1930.

1. April: II C 85/29: 543<sup>11</sup>  
 3. " IV A 153/29: 539<sup>2</sup>  
 22. Mai: IV A 145/28: 543<sup>10</sup>  
 7. Okt.: VI D 574/28: 214<sup>1</sup>  
 21. " II C 70/30: 902<sup>2</sup>  
 6. Nov.: III A 40/30: 613<sup>1</sup>  
 25. " II B 20/30: 540<sup>3</sup>  
 9. Dez.: Kein Altenzeichen: 538<sup>1</sup>  
 11. " II C 113/29: 294<sup>6</sup>  
 19. " II C 159/30: 542<sup>7</sup>

## 1931.

9. Jan.: VII C 57/30: 290<sup>1</sup>  
 20. " II C 41/30: 294<sup>7</sup>  
 12. Febr.: III C 34/30: 766<sup>1</sup>  
 13. " VII C 56/30: 291<sup>2</sup>  
 19. " IV A 33/30: 1085<sup>3</sup>  
 9. März: III B 3/31: 1326<sup>1</sup>  
 17. " II C 173/30: 542<sup>6</sup>  
 27. " VII C 167/30: 1371<sup>1</sup>  
 1. Mai: VII C 178/30: 767<sup>3</sup>  
 5. " VIII GST 689/30: 293<sup>5</sup>  
 12. " II B 4/31: 78<sup>2</sup>  
 15. " VII C 133/30: 767<sup>2</sup>  
 29. " VII C 148/30: 1086<sup>4</sup>  
 1. Juni: IV B 41/29: 293<sup>4</sup>  
 2. " II A 53/30: 545<sup>5</sup>  
 19. " VII C 12/30: 544<sup>12</sup>  
 23. " II B 5/31: 540<sup>4</sup>  
 25. " IV A 57/30: 359<sup>1</sup>  
 30. " II C 47/31: 542<sup>8</sup>  
 2. Juli: VW 42/30: 1083<sup>1</sup>  
 3. " II C 11/31: 903<sup>3</sup>  
 9. " III C 13/31: 78<sup>1</sup>  
 18. Sept.: VII C 209/30: 292<sup>3</sup>  
 21. " IV C 44/30: 971<sup>1</sup>  
 22. " VIII GST 497/30: 1086<sup>3</sup>  
 1. Okt.: IV B 23/30: 823<sup>1</sup>  
 15. " III C 35/31: 439<sup>1</sup>  
 10. Nov.: II C 94/31 Beschl.: 902<sup>1</sup>  
 19. " VER 310/31 Beschl.: 138<sup>2</sup>  
 19. " IV C 12/31 Beschl.: 543<sup>9</sup>  
 19. " IV C 38/31 Beschl.: 1032<sup>1</sup>

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.**

## 1930.

24. März: Nr. 204/29: 544<sup>18</sup>

## 1931.

5. Juni: Nr. 34/31: 973<sup>1</sup>**Sächsisches Oberverwaltungsgericht.**

## 1931.

21. Okt.: III 44/31: 545<sup>14</sup>  
 29. " 28 II 1931: 545<sup>15</sup>**Badischer Verwaltungsgerichtshof.**

## 1930.

20. Juni: Nr. 1430: 546<sup>17</sup> (BadVerwB. 1931,  
 120)

## 1931.

22. Sept.: Nr. 3175: 545<sup>18</sup> (BadVerwB. 1931,  
 161)30. " Nr. 3285: 547<sup>18</sup> (BadVerwB. 1931,  
 163)**Thüringisches Oberverwaltungsgericht.**  
1931.9. Sept.: O 59/31: 139<sup>4</sup>  
 21. Okt.: A 86/31: 360<sup>2</sup>  
 30. Dez.: A 34/31: 824<sup>2</sup>

## 1932.

13. Jan.: A 7/31: 1827<sup>2</sup>**Hessischer Verwaltungsgerichtshof.**

## 1930.

22. März: Nr. VGH 19/29: 139<sup>3</sup>  
 5. Juli: Nr. VGH 10/30: 216<sup>3</sup>  
 27. Sept.: Nr. VGH 71/29: 295<sup>8</sup>  
 4. Okt.: Nr. VGH 90/29: 549<sup>19</sup>

## 1931.

20. Juni: VGH Nr. 91/30: 79<sup>3</sup>  
 5. Juli: Nr. VGH 86/29: 768<sup>1</sup>

**Hamburg. Oberverwaltungsgericht.**

## 1930.

29. Jan.: AZ 109/29: 1087<sup>1</sup>  
 9. Juli: 42/30: 295<sup>9</sup>

## 1931.

14. Juli: AZ 69/31: 79
- <sup>4</sup>

**β) Sonstige Landesbehörden.****a) Preußen.****Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung  
der Kompetenzkonflikte.**

## 1931.

18. April: Pr L 2988: 903<sup>1</sup>  
 20. Juni: Pr L 2992: 142<sup>1</sup>

**Auslösungsamt für Familiengüter Stettin.**

## 1931.

25. Sept.: II P 10c/18: 1087
- <sup>1</sup>

**b) Bayern.****Bayer. Gerichtshof zur Entscheidung  
der Kompetenzkonflikte.**

## 1930.

11. Dez.: KK Nr. 104: 142
- <sup>2</sup>

**Bayerisches Landesversorgungsgericht.**

## 1929.

11. Juli: II MV Nr. 2871/27: 80
- <sup>2</sup>
- (Slg. 1930,
- 
- 30 Bi. 152)

## 1930.

10. Dez.: II MV Nr. 645/30: 80
- <sup>3</sup>

## 1931.

9. März: II MV Nr. 2121/29: 80
- <sup>4</sup>
- (Slg. 1931,
- 
- 29 Bi. 167)

15. Mai: II MV Nr. 3279/30: 80
- <sup>1</sup>
- (Slg. 1931,
- 
- 22 Bi. 16
- <sup>1</sup>
- )

22. Juni: II MV Nr. 6966/30: 216
- <sup>2</sup>
- (Slg. 1931,
- 
- 46 Bi. 173)

27. Aug.: II MV Nr. 8725/29: 215
- <sup>1</sup>
- 
25. Sept.: II MV 709/30, 4654/27: 360
- <sup>1</sup>
- 
- (Slg. 1931, 50 Bi. 175)

2. Okt.: II MV Nr. 932/30: 11
- <sup>2</sup>
- 1

26. " II MV Nr. 7834/30, 3: 974
- <sup>3</sup>

29. " II MV Nr. 943/30, 4: 1182
- <sup>2</sup>

10. Nov.: II MV Nr. 9091/30, 2: 1182
- <sup>3</sup>
- 
- (Slg. 1931, 62 Bi. 180)

**c) Schamburg-Lippe.****Wahlprüfungsgericht.**

## 1931.

20. Nov.: 550
- <sup>1</sup>

**K. Schiedsgericht.****Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg.**

## 1931.

13. März: SG 31/30: 768
- <sup>1</sup>
- (MitthR. 1931,
- 
- 281)

**L. Ausländische Gerichte.****a) Österreich.****Oberster Gerichtshof Wien.**

## 1931.

3. Febr.: 4 Ob 44/31: 687<sup>1</sup> (GutBl. 1931,  
 334)19. Juni: 1 Ob 588/31: 768<sup>1</sup> (Rspr. 1931  
 Nr. 318)18. Sept.: 1 Ob 792: 614<sup>1</sup>**Österr. Verfassungsgerichtshof.**

## 1931.

15. Okt.: B 57/31: 143<sup>1</sup>**b) Tschechoslowakei.****Oberster Gerichtshof Brünn.**

## 1931.

27. Juni: RvI 1002/30: 614<sup>2</sup> (Slg. Nr. 10911)**c) Danzig.****Obergericht der Freien Stadt Danzig.**

## 1930.

23. Dez.: 2 II U 138/29: 67<sup>1</sup>

## 1931.

3. Juli: 1 S 34/31: 1266<sup>1</sup>

## 1932.

12. Jan.: 2 II U 538/30: 820<sup>1</sup>**Landgericht Danzig.**

## 1932.

14. März: 8 R 339/20 Danzig Beschl.: 1175<sup>1</sup>**Oberverwaltungsgericht Danzig.**

## 1931.

13. Juni: OVG 280/31: 551<sup>1</sup>

## 1932.

16. Jan.: St 167/31: 1182<sup>1</sup>**d) Schweiz.****Schweizer Bundesgericht.**

## 1930.

13. Nov.: Pr 2931 Nr. 27: 1184<sup>1</sup>12. Dez.: Pr 1931 Nr. 47: 615<sup>3</sup>

## 1931.

23. Sept.: Pr 1931 Nr. 180: 216<sup>1</sup>2. Okt.: Praxis d. BundG. XX 586: 615<sup>4</sup>**e) Frankreich.****Cour d'Appel de Paris.**

## 1931.

9. Febr.: Kein Altenzeichen: 616<sup>5</sup>**Tribunal Correctionnel de la Seine.**

## 1931.

12. März: 12<sup>o</sup> Chambre: 904<sup>1</sup>**f) Litauen.****Obertribunal Kaunas.**

## 1931.

26. Febr.: S 1/31: 439<sup>1</sup>**g) Vereinigte Staaten von Nordamerika.****District Courts for the District Oregon.**  
 Kein Datum und Altenzeichen: 614.

## VIII.

## Alphabetisches Verzeichnis

## der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- Abel, RA. Dr. Paul, Wien: 7. Ger. Entsl. Nov. in Österreich 565
- Aurath, RA. Kaspar, Düsseldorf: Die wissenschaftl. Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke und diejenige im Dienste subjektiver Interessen 1115
- Arndt, RegAss. Karl, Berlin: Anwaltsfreudliche Gesetzgebung in der Tschechoslowakei 328
- Verkehr mit engl. Barristers 564
  - Nichtigkeit v. Gerichtsstandvereinbarungen mit Reisenden nach schweizerischem Recht 564
  - Erhöhung der Altersgrenze f. Richter in Irland 564
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: Mala fides superveniens bei Sicherungsübereignungen 100
- Baumann, RA. Danzig: Änderung des Danziger Ges. über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländ. Währung 328
- Bell, RA. a. D., M. d. R. Berlin: Verhärfung des Ehrenschutzes u. Sicherung der verantwortungsbewussten Presse. Strafrechtsreform 905
- Berger, RegAss. Dr. Celle: Darf sich im Disziplinärverfahren der Angeklagte bereits während der Voruntersuchung des Beistandes eines Verteid. bedienen? 921
- Bernard, MinR. Berlin: Die BD'en über das deutsche Kreditabkommen v. 1932 977
- Bertram, RegDir. b. d. Justizverw., Dr. Alfred, Hamburg: Zum Jahreswechsel! Hamburg 13
- Behrle, Württ. JustMin. Dr., Stuttgart: Zum Jahreswechsel! Württemberg 6
- Bondi, Geh. JR. Dr. Felix, Dresden: Zwei Fragen zur Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen in der Privativirtschaft 1125
- Brandis, MinR. Dr., Berlin: Das Recht der NotBD'en: Die außerordentl. Kündigung v. Mietverhältnissen zum 5. Jan. 1932 21
- Zur Auslegung der Art. 8 u. 9 der BD. über die außerordentl. Mietkündigung 630
- Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: Weltkraftfahrrrecht 769
- Breslauer, JR. Dr. Albert, Breslau: Anmerkung zu Erlass des preuß. FinMin. betr. TarSt. 14 I u. III StempStG. 1123
- Brey, RA. Rudolf, Zeitz: Selbsthilfe der Anwaltschaft. Un kostener sparnis i. Büro betrieb 1099
- Bunke, RegPräf. Dr. Dr. Erwin, Leipzig: Vom Reichsgericht 1185
- Cahn I, Geh. JR. Dr. Hugo, Nürnberg: Die Streitfragen der Praxis des Vergleichsverfahrens 149
- Gallmann, RA. Dr. Curt, Berlin: Verjährung und Ausschlusfristen im preuß. Stempelsteuerrecht 231
- Gallmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: BD. des Präf. zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932. 2. Teil: Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebs geheimnissen 993
- Carlebach, RA. Dr. Alfred, Berlin: Die Ermäßigung der Gerichtskosten bei Klage rücknahme (§ 29 GKG.) 1118
- Cohn, AG. D., d. B. Leipzig: Ergänzungen zum Entwurf der BPD. über das Armenrecht 94
- Cohn, RA. Dr. Heinz, Köln: Rücktrittsrecht u. Vergleichsverfahren, insbes. beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt 146
- Cranz, AG. Dr., Berlin: Wie berechnet sich der Schaden, wenn der durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Verlebte Renten- ob. Versicherungsleistungen von einem Dritten erhält? 25
- Danielsik, RA. Dr., Mannheim: Eigentums vorbehalt u. Vergleichsverfahren 157
- Dehnert, RA. Dr. Fritz, Hamburg: Die Anwaltsgebühr im strafprozessualen Sühneverfahren 98
- Doehl, OLG. Dr., Präf. des Auflösa. f. FamGüter, Stettin: NotBD. v. 17. Nov. 1931. Sicherungsverfahren u. Familien gutschsverwaltung nach dem FamGüG. v. 22. April 1930 323
- Ebel, MeinR. im Karbm. Dr., Berlin: Die 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931. II. Teil: Wohnungswirtschaft. Die Mietentlastung (Reich u. Preußen) 306
- Erhard, MinR. im Bahr. StMin. der Justiz Dr. München: Die 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931. II. Teil: Wohnungswirtschaft. Ausführungs- u. DurchsBest. der Länder. Bayern 308
- Chrenwerth, JR. Stettin: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OLG. 1108
- Erdisel, OGR. Dr., d. B. London: Die Tra gung v. Einfuhrzöllen in Lieferungsver tragen nach engl. Recht 701
- Erlanger, AG. u. OGR. Dr. B., Frankfurt a. M.: Zu § 5 BerglD. 152
- Wann ist eine freiwill. Zahlung des Gemeinschuldners "durch Zwangsvollstr." erlangt (§§ 3, 70, 84 BerglD.)? 157
- Ewald, Richter Dr. Hans, Hamburg: Zivil prozeßverfahren nach Hamburger Art 96
- Ferge, RA. Dr., Celle: Selbsthilfe der Anwaltschaft. Zur Frage der gesetzgeb erischen Behandlung des Rechtskonkurrenz 1097
- Der Entwurf einer BPD.: Die Novell in der Berufungsinstanz 1189
- Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: Idee u. Wirklichkeit in der deutschen An waltspolitik 1091
- Friederich, OLG. Dr., Stettin: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim OLG. 624
- Friedlaender, OGR. Dr. Adolf, Limburg (Lahn): Die Höhe der Tage- und Über nachungsgelder der Rechtsanwälte 1124
- Friedlaender, RA. Dr. Max, München: Selbsthilfe der Anwaltschaft. Fachanwalt schaft (Der gegenwärt. Stand des Spe zialistenproblems) 81
- Die Anwaltsgebühr im strafprozessualen Sühneverfahren 98
  - Die BD. über Maßnahmen bei Auf hebung ob. Zusammenlegung von Gerichten v. 29. Febr. 1932 (AGBl. I, 99) 911
  - Fiktionen als Hilfsmittel der Anwendung des Prozeßrechts 1106
  - Die Vergütung der vorprozessualen Tätigkeit des RA. 1112
  - Standes- und Kostenfragen 1121
- Friese, AG. Dr. Victor, Berlin: Die Ermächtigung des Vergleichsrichters zur Kündigung von Lehrverträgen 1233
- Friecke, RegR. Dr. Kuno, Rudolstadt: Recht der NotBD'en: Rechtsmittelverfahren in Steueramnestiesachen 222
- Fuchs, RA. Dr. Johannes, Leipzig: Goethe als Rechtsanwalt 828
- Fürholzer, RegR. Dr. Gera: Die Steuer amnestie nach den BD'en v. 23. Aug. 1931, 19. Sept. 1931 u. DurchsBest. v. 24. Aug. 1931 220
- Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: Gilt die durch die NotBD. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der Revision in Privatfallsachen auch für bereits eingelegte Revisionen? 99
- Görres, RA. Dr., Berlin: Die Frage des Anwaltszwangs bei den höchsten Gerichtshöfen 97
- Darf sich im Disziplinärverfahren der Angeklagte bereits während der Voruntersuchung des Beistands eines Verteidigers bedienen? 922
- Gottschick, AG. Berlin: Erbrecht i. Deutschland wohnhafter Argentinier 564
- Graffhoff, RA. Dr. Dr. Richard, Berlin: Die Beamteneigenschaft nach der neuen preuß. NotBD. v. 12. Sept. 1931 448
- Grünebaum, OLG. i. R. Geh. JR. Düsseldorf: Der Schadensersatzanspruch im Falle des § 1542 RBD. 772
- Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: Grenzen strafbarer Täterschaft und Teilnahme 366
- Guckenheimer, RA. Dr. Erich, Frankfurt a. M.: Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf das Zwangs versteigerungsverfahren 986
- Güldenagel, RA. Dr. E., Wuppertal-Elberfeld: Betriebsprüfung, Wirtschaftsbera tung u. der Wirtschaftsprüfer 1103
- Gürtner, Bahr. StMin. der Justiz, München: Zum Jahreswechsel! Bayern 5
- Häase, RA. Dr. Berthold, Berlin: Das deutsch-poln. AufwAbkommen v. 5. Juli 1929 912
- Hachenburg, RA. Dr. Dr. Max u. RA. Prof. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.: Aktienrecht. Bilanzen u. Bilanzprüfung. DAB., Aussch. f. Aktienrecht, Bericht über Art. 5 u. 6 NotBD. v. 19. Sept. 31 689
- Harmening, ONegR., Berlin: BD. des Präf. zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932. 2. Teil: Ausverkaufswesen u. Schutz v. Geschäft- u. Betriebsgeheimnissen. 1. Ausverkaufswesen 990
- Die 2. Durchs- u. Ergänzungsd. über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt 996
  - Hartenstein, RegR. Dr. Hans, Berlin: Devisenbewirtschaftung (9. DurchsBD. zur DevBD. v. 7. Dez. 1931; Neufassung der Richtlinien f. die Devisenbewirtschaftung v. 29. Dez. 1931) 315
  - Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf einen ausländ. Berechtigten gem. § 118 ZwVerfG. der Genehmigung auf Grund der Devi BD'en? 324
  - Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht 985
- Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: Erfa sprüche bei Verfolgg. v. Verbrechern 367
- Heilberg, Geh. JR. Dr. Breslau: Eugen Schiffer zur Kritik unserer Zeit 622
- Selbsthilfe der Anwaltschaft: Anwalts kollektiv? Anwaltsgroßbetrieb? 1100
  - Zum Fragericht des Anwalts bei der Geugenvernehmung 1123

Heilbrunn, J.R. Dr. Dr., Frankfurt a. M.: Zur Geschichte der Anwaltschaft i. Frankfurt a. M. 845  
 Heine, R.A. Dr., Halberstadt: Selbsthilfe der Anwaltschaft 1091  
 Heinrich, R.A. Günther, Berlin: Zur Frage der Eigentümergrundschuld f. nicht entstandene Strafzinsen u. Fälligkeitsentschädigungen 158  
 Helb, R.A. Robert, Starnberg: Der Entw. einer BPD.: Die Zwangsvollstr. 145  
 — NotBD. v. 6. Okt. 1931. Die Einstellung v. Privatlageverfahren 361  
 Henrichowitsch, ORegR. F., Charlottenburg: Das Reichsgewerbesteuerrecht (NotBD. v. 1. Dez. 1930) 223, berichtigt 452  
 Herschel, Prof. Dr. Wilhelm, Köln: Das neue Arbeitsrecht 1240  
 Hölscher, R.A. Dr., Leipzig, z. B. Capri: Der Liber Augustalis Kaiser Friedrichs II. 855  
 Hüttnner, DGBR. Dr., Dresden: Zum Jahreswechsel! Sachsen 7  
 Joël, Min. der Justiz Dr., Berlin: Zum Jahreswechsel: Reich 3  
 Jäh, R.A. Prof. Dr. H., Berlin: Die Vollstreckung v. Urteilen auf Vorlegung von Urkunden 153  
 Kahn, R.A. Dr. Rud. G., of Gray's Inn, Barrister at Law, Berlin: Zur Frage der Pfunderntwertung nach engl. Recht 327  
 Kahler, R.A. Dr. Hans, Berlin: „Muß“ Beamte 154  
 Keetmann, RGR. Ernst, Berlin: Götz, die Frucht des Straßburger Jurist. Studiums Goethes 853  
 Kieselbach, Präf. des HansDQG. Dr. W., Hamburg: Die amerikan. Justiz. Vom Standpunkt eines deutschen Juristen 553  
 — Amerikan. Schiedsgerichtswesen u. seine Stellung zum intern. schiedsrichterl. Verfahren (Kongress der Internat. Handelskammer Washington Mai 1931) 560  
 — Präsidialbesluß des Hanseat. DQG. v. 25. Jan. 1932 zur Frage der Zinsenkung 633  
 Kludhohn, RegR. Dr., Berlin: Verjährung u. Ausschlußfristen im preuß. Stempelsteuerrecht 228  
 Krudwig, GerAss. Dr., Siegburg: Über die Änderung des Berechnungstichtages bei der wertbeständ. Hypothek 325  
 Kurlbaum, J.R. Dr., Leipzig: Das Revisionsverfahren 1190  
 Küttner, MinR. Dr., Stuttgart: 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931. II. Teil: Wohnungswirtschaft. Ausz. u. Durchs. Best. der Land. Württemberg 313  
 Lafrenz, DGBR. i. R. Dr., Hamburg: Zum Fragerecht des Anwalts bei der Zeugenvernehmung 1123  
 Landau, J.R. Hans, Nürnberg: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim DQG. 1109  
 Langenbach, R.A. Ernst, Darmstadt: Neue Grundsätze für die Kostenentscheidung im Entwurf einer BPD. 629  
 Lehmann, R.A. Prof. Dr. Julius, Frankfurt a. M. u. R.A. Dr. Dr. Max Hachenburg: Altienrecht. Bilanzen u. Bilanzprüfung. DAB, Aussch. f. Altienrecht, Bericht über Art. 5 u. 6 NotBD. vom 19. Sept. 1931 689  
 Levin, DGBR. i. R. Dr., Berlin: Der Entwurf einer BPD. Über die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft 85  
 Levh, RGR. L., Berlin: Zu § 5 BerglD. 634  
 Lewald, R.A. Dr. Walther, Frankfurt a. M.: Noch einmal renvoi 565  
 v. Lewinsohn, R.A. Dr. Karl, Berlin: Die Regelung der Akzeptkredite im deutschen Kreditabkommen von 1932 558  
 Lippmann, ORegR. Dr. F., Berlin: Die Auseinandersetzung zwischen Verpächter

u. Kreditinstitut nach dem Pächterkreditgesetz 1033  
 Liebmann, Prof. R. N., New York, Columbia University: Die deutsche Justiz. Vom Standpunkt eines amerikan. Juristen 556  
 — Der größte amerikan. Jurist: O. W. Holmes 562  
 Luigs, DGR. Münster i. W.: Zur Frage der Ermäßigung v. Pachtzinsen bei Jagdpachten 1035  
 Magnus, J.R. Dr. Dr. Julius, Berlin: Zum neuen Jahre! 1  
 — Gegen die Ausschaltung der Anwälte 97  
 — Hans Stözlitz † 617  
 — Hans Wilh. Hued † 618  
 Marcuse, R.A. Dr. Paul, Berlin: Die Einkommensteuererklärung für 1932 217  
 v. Massow, R.A. Dr., Stettin: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim DQG. 1109  
 Matthes, 1. StA. Dr., Düsseldorf: Goethe als Jurist 831  
 Maher, R.A. Dr. Max, Berlin: Gilt die durch die NotBD. v. 6. Okt. 1931 eingeführte Beschränkung der Revision in Privatlagessachen auch für bereits eingegangene Revisionen? 99  
 Menne, R.A. Dr. Leo, Köln: Zur Frage der Eigentümergrundschuld f. nicht entstandene Strafzinsen u. Fälligkeitsentschädigungen 158  
 Merkel II, R.A. Dr., Augsburg: Eigentumsvorbehalt u. Vergleichsverfahren 157  
 Mezroth I, R.A. Ferdinand, Wuppertal-Esberfeld: Lieferung v. Gas, Wasser u. Elektrizität an den Konkursverwalter 158  
 Münster, DGBR. Dr., Münster i. W.: Notlage der deutschen Anwaltschaft — Vergrößerung des Dividendus — Juristischer Nachwuchs 623  
 Munzer, RGR. Dr., Berlin: Die 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931: I. Teil: Die Durchführung der Zinsenkung 297  
 — Zinsenkung (Teil 1 Kap. III NotBD. v. 8. Dez. 1931) 324  
 Nadelmann, GerAss. Dr. Kurt, Charlottenburg: Zu § 5 BerglD. 634  
 Netter, R.A. Dr. Oscar, Berlin: Grenzen der aktienrechtlichen Offenbarungspflicht (§ 314 Biff. 1 HGB.) 691  
 Neufeld, MinR. i. Min. f. Handel u. Gewerbe u. Staatskommissar bei der Berliner Börse: Bilanzierungserleichterungen. Durchführung der erleichterten Kapitalherabsetzung 693  
 zur Nieden, Margare, Leipzig: Die deutsche Adoptionsstelle 156  
 Graf v. Pestalozza, GerAss. Balduin, Berlin: Eigentumserwerb an der Jagdbeute des Wilderer 1036  
 Pitz, R.A. Dr. Heinrich, Frankfurt a. M.: Von einem Kartell ob. Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise sind nicht gebundene Preise i. S. der 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931 700  
 Popitz, Staatssektr. z. D. Prof. Dr. Johannes, Berlin: Eugen Schiffer zur Kritik unserer Zeit 618  
 Pötner, DGBR. Dr., Lüsterburg: Der Entwurf einer BPD.: Mlg. Simultanzulassung? 1111  
 Pottgießer, R.A. Paul, Köln: Selbsthilfe der Anwaltschaft in Westdeutschland 1095  
 Prößl, R.A. Dr. Gustav, Lindau a. Bodensee: Entwurf einer BPD. Reform der Anwaltsvertretung im Zivilprozeß: Nationalisierung, Psychologie und Rechtsleben gegen Lokalisierung, Mechanisierung und Justizapparat 626  
 Reinecke, DGR. Dr., Bückeburg: Die Arbeitslosenunterstützung als Lohnpfändungsgrenze f. Unterhaltsbeiträge 153  
 Reuthe, Senpräs. Dr. Celle: Der Entwurf einer BPD.: Zur Frage der Ausschließung neuen Parteivorbringens in der Berufungsinstanz 1188  
 Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: Zur strafrecht. Bedeutung der Tariffähigkeit von Werkvereinen 922  
 Riewald, MinR. Dr., Berlin: Der rechtl. Inhalt der öffentl. Grundstückslast 449  
 Robinow, R.A. Dr., Hamburg: Landesrecht. Ausw. Best. zu den AufwG.: Hamburg 151  
 Rohlfing, AGR. Dr., Berlin: Das Aussehen im Arbeitsverhältnis 1235  
 Schachtel, J.R. Berlin: Zur Frage der Eigentümergrundschuld f. nicht entstandene Strafzinsen u. Fälligkeitsentschädigungen 158  
 Schad, RGR. Dr. H., Leipzig: Der Schutz gegen Rundfunkförderungen im Lichte der deutschen Rechtsprechung 849  
 Schäfer, AGR. Dr. K., Berlin: Das preuß. PolBewG. v. 1. Juni 1931 445  
 — BD. des RPräf. zum Schutz der Wirtschaft v. 9. März 1932. 1. Teil: Zugabenwesen 988  
 Schmidt, Preuß. Staats- u. JustMin. Dr., Berlin: Zum Jahreswechsel! Preußen 3  
 Schmidt, MinDir. i. BadJustMin. Dr. F., Karlsruhe: Zum Jahreswechsel! Baden 9  
 Schubart, AGR. Dr., Berlin: Ein „Kampf ums Recht“ Goethes 854  
 Schürff, Bundesmin. f. Justiz Dr. Hans, Wien: Zum Jahreswechsel! Österreich 14  
 Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. d. S.: Wirtschaftsprüfer u. Treuhänder 1102  
 Sieburg, R.A. Dr., Berlin: Wer ist beim Mietvertrag Halter des Kraftwagens? 773  
 Silberschmidt, Prof. Dr. W., München: Die Schicksalsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmer 1239  
 Sontag, RGR. i. R. Dr., Berlin: Zur Auslegung des § 125 BPD. 1125  
 Spangenberg, R.A. Dr., Berlin: Zinsenkung (Teil 1 Kap. III NotBD. v. 8. Dez. 1931) 324  
 Spiro, R.A. Dr. Erwin, Berlin: Zur Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache durch den Verkäufer 151  
 Stulz, R.A. Dr. Günter, Berlin: Das „Berliner Stillhalteabkommen“ 441  
 Szkolny, J.R. Dr. Felix, Berlin: Zur Auslegung der DeviBoden 322  
 Theilhaber, R.A. Dr. Dr. Robert, München: Die Führung des Protocols 1124  
 Tillmann, GerAss. W., Arnsberg i. W.: Zum preuß. WandergewerbesteuerG. 232  
 Traumann, AGDr., Osnabrück: Darf der Richter im Beweisverf. den Anwalt mit seinem Fragerecht an den Schluss der richterl. Vernehmung verweisen? 99  
 von der Trend, R.A. Dr. Siegfried, Berlin: Goethe u. das Recht 826  
 Ulrich, GerAss. Dr. Erwin, Berlin: Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, über die das ArbG. zu entscheiden hat 1241  
 Vogels, MinR. Dr. W., Berlin: Die BD. über Orderlagerscheine v. 16. Dez. 1931 18  
 Volkmann, R.A. Dr. K., Düsseldorf: Das engl. WegeverfG. v. 1930 771  
 Wagner, ORegR. i. RIM Otto, Berlin: BD. des RPräf. zum Schutz der Wirtschaft v. 9. März 1932: Schutz v. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen 994  
 Weißbart, Synd. der Ind- u. Handelskammer Dr., Berlin: Der Begriff der Ausverkäufe 699  
 Werner, GerAss. Hans, Magdeburg: Kann das FinA. von dem Steuerschuldner, der

den Offenbarungseid (§ 807 BGB, § 325 AbGB) geleistet hat, unter Androhung v. Zwangsstrafen Auskunft über dessen Vermögens- u. Einkommensverhältnisse verlangen? 232  
Wessel, AGA, Königsberg i. Pr.: Armenrecht u. Armenwaltung bei der Vollstreckung von ArbGUrteilen 1193  
Wieruszowski, SenPräf. i. R. Prof. Dr. Höglund: Goethe u. die Todesstrafe 842

Wittland, AGA, Dr., Berlin: Zur Umgestaltung des Dienststrafrechts in Preußen 907  
Wolff, AGA, Dr. Ernst, Berlin: Goethe und Simson 852  
Wolff, Dr. John, LLM, z. B. Columbia University, School of Law, New York City: Neue Methoden der Rechtsvergleichung an der Columbia Universität 563

Wolterod II, AGA, Dr., Hannover: Der Entwurf einer BGB: Die örtliche Beschränkung der Zulassung 1110

Zeiler, AGA, A., Leipzig: Die Zeilerschen Umwertungszahlen 156  
Zieger, MinR. i. sächs. JustMin. Dr., Dresden: 4. NotBGB v. 8. Dez. 1931. II. Teil: Wohnungswirtschaft. Ausf. u. Durchf. Best. der Länder. Sachsen 311

## IX.

## Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

## A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

- Abraham, AGA, Dr. Jacques, Berlin: Die beamtenrechtl. Aspr. des Reichs u. der Länder für das Jahr 1930 460  
Altman, Dr. Ludwig, Dr. Siegfried Jacob u. Dr. Max Weiser: Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Bespr. v. Prof. Dr. Köhler, Erlangen 928  
— Höpler, Jacob, Lohsinger u. Mayer: Kommentar zum österr. Strafrecht. Besprochen v. Prof. Dr. W. Gleispach, Wien 929  
Andrichky, Dr. jur. Christoph: Die Rechtsstellung des Dreihbuchautors. Bespr. v. AGA, Dr. Kurt Runge, Leipzig 856  
Anraths, AGA, am OLG. Düsseldorf, Kaspar: Das Wesen der sog. freien wissenschaftl. Berufe. Bespr. v. Geh. Dr. Heilberg, Breslau 635  
Anthes, AGA, u. AGABR. Dr., Berlin: Kündigungsschutz f. Angestellte i. d. Fass. der reichsarbeitsgerichtl. Aspr. Bespr. von AGA, Dr. Max Abel, Essen 1243  
— Die Aspr. des AGAB zum SchwBeschG. Bespr. v. AGA, Schoppen, Düsseldorf 1243  
Appleton Jean, avocat à la cour d'Appel de Paris, Prof. des Facultés de Droit, Président de l'Association Nationale des Avocats de France: Traité de la profession d'avocat (organisation — règles et usages — technique professionnelle). Bespr. v. AGA, Dr. Fritz Holzinger, Nürnberg 105  
Arlt, Hans u. Dr. Wilhelm Boethke, AGFinRäte in München, Herausgeber des Handbuchs des Steuerrechts. Unter Mitw. v. SenPräf. am AG. Berlin Ehm, AGFinR. in München Hutmacher, Wirl. Geh. Rat Präs. des AGF. i. R. Jahn, MinR. im AGFinMin. Berlin Kennerknecht, Geh. RegR. AGFin. in München Mirre, St-Sekr. in der AGKanzlei Berlin Dr. Pünder, AGFinR. in München Dr. Behlow, u. Geh. AGFinR. i. R. Zimmermann, Freiburg i. Br. Bespr. v. d. Schriftl. 233  
Arnbt, Adolf: Das AGBeamtG. Bespr. v. Prof. Dr. Kötgen, Greifswald 460  
Aufseemann, Dr. Johann Dietrich: Der Gründungsplan. Heft 56 der betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen, herausgegeben v. Prof. Dr. Schmidt. Bespr. v. AGA, Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 712  
Bader, Karl Siegfried: Vorsprecher und Anwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen u. verwandten Rechtsquellen. Bespr. v. Prof. Dr. Frhr. v. Schwerin, Freiburg i. Br. 636  
Ball, AGA, RegR. a. D. Dr. Kurt u. AGA, Dr. Kopp, Schriftleiter der „Deutschen Steuerzeitung“: Das UmStG. Bespr. v. StMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 234  
Blumenthal, AGA, Dr., Berlin: Zur Umgestaltung des Dienststrafrechts in Preußen 907  
Böckeler-Drinnenberg-Wenz: Preuß. AGG. Bespr. v. Staatssek. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 639  
v. Basse, Landrat: Grundfragen des Beamtenrechts, besonders des preuß. Kommunalbeamtenrechts. Bespr. v. AGA, von Bonin, Potsdam 460  
Baumbach, Dr. Adolf: Das gesamte Wettbewerbsrecht. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Hans Kirchberger, Leipzig 859  
Becker, Dr. h. c. u. Evers, SenPräsidienten u. AGFinRäte Mirre u. Dr. Wunsch: Leitsatzkartei der Aspr. des AGF. aus Steuer u. Wirtschaft, einschl. der Amtl. Sammlung, herausgeg. v. AGA, Alfons Wetter, Hilfsarbeiter am AGF. München. Bespr. v. d. Schriftl. 235  
Behrle, Dr. Alfred, Freiburg i. Br.: Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart 927  
Berger, Dr. Dr. E., u. E. Kuttig, MinRäte, u. ORegR. Dr. H. Rohde: Internationales Arbeitsrecht. Bespr. v. Dr. Ludwig Hamburger, Genf 1246  
Bergschmidt, AGA, u. Notar Dr. A., Berlin, u. AGFinR. Dr. W. Boethke, München: GrErwStG. Bespr. v. d. Schriftl. 234  
Berndt, ORegR. Dr. MinR. Dr. Lehfeld, Geh. RegR. Dr. O. Weigert, Dir. M. Chlert, Präf. Dr. Syrup: Ges. über Arb-Berm. u. Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachträgen. Bespr. v. SenPräf. Dr. Arends, Berlin 1244  
Bernhoff, AGDir. u. PrivDoz. a. D. Univ. Rostock Dr. Friedrich: Einigung, Antrag u. Eintragungsbewilligung im Liegenschaftsrecht. Bespr. v. SenPräf. i. R. Dr. Strecker, Leipzig 1196  
Bibergeil, AGR. Dr. Kurt, Dessau: Vermögensübernahme. Bespr. v. AGA, Dr. Otto Carstens, Cottbus 162  
Biedermann, ORegR. im AGFinMin., Günther: Nachtrag zum „AufbringungsG. nach dem Erlöschen der IndBelastung“. Bespr. v. d. Schriftl. 639  
Bieren, Dr. jur. Hans, Leipzig: Die Verfolgung der vermögensrechtl. Ansprüche der Beamten im ordentl. Rechtsweg 460  
Bloch vgl. unter Elster  
Blumensath: Einführung in die gerichtl. Praxis in Steuerstrafsachen. Bespr. v. AGA, Dr. Wilh. Kiese, Stuttgart 235  
Blümich, Walter u. Paul Hoffmann unter Mitw. v. Walter Maedel u. Wolfgang Mersmann: Die Reichssteuergesetze. Besprochen v. StSekr. a. D. Prof. Dr. Popitz, Berlin 233  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. v. Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel u. Scheid in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung. Bespr. v. AGA, Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M. 708  
Braun, AGA, Dr. Rudolf, Wien: Juristenkalender f. das Jahr 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 25  
Brodmann, AGA, i. R. Dr. E. u

- StSekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 1194  
 Böhler, Prof. Dr. Ottmar, Münster: Reichssteuergesetze ohne Zoll- u. Verbrauchssteuergesetze. Bespr. v. d. Schriftl. 233  
 — Verfassungsrechtl. Nebengesetze u. -Verordnungen des Deutschen Reichs. Bespr. v. d. Schriftl. 455  
 Busch vgl. Sydow  
 Bund Deutscher Mietervereine: Die Wohnungswirtsch. nach der Bd. des RPräf. zur Sicherung v. Wirtsch. u. Finanzen v. 1. Dez. 1930. Bespr. v. Prof. Dr. Ruth, Halle a. d. S. 639  
 Büchke, Dr. Albrecht: Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der Rpr. des RG. Bespr. v. RGPräf. i. R. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 30  
 Byk, RA. u. Notar Dr. Rudolf, Berlin: Kapitalherabsetzungen in erleicht. Form bei AltG. u. KammGes. auf Aktien 705  
 Gallmann, RA. u. Notar Dr. Curt, Berlin: Merkbuch für den preuß. Notar. Bespr. v. d. Schriftl. 103  
 Carsten, Dr. Ernst: Die Geschichte der StA. in Deutschland bis zur Gegenwart. Besprochen v. Oberrechtsanwalt a. D. Prof. Dr. Ebermayer, Leipzig 926  
 Cohn, LGR. u. AGR. Dr. Sigmund, u. AGR. im preuß. JustMin. Dr. Karl Schäfer: Ges. gegen Waffenmissbrauch v. 28. März 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 383  
 Crispoli vgl. unter Elster
- Daniels, MagAss. Dr. Hans, Bochum: Die wohlerworbenen Rechte der Beamten in Theorie und Praxis. Bespr. von RGP. v. Bonin, Potsdam 460  
 Dehlinger, Württ. FinMin. u. Reichsratsbevollm. Dr. Dr. h. c. A.: Systemat. Übersicht über das RGBl. 1867—1931 und die NotBDen des RPräf. Bespr. v. d. Schriftl. 640  
 Dehmal, PolDir. a. D. Dr. Heinrich: Das östl. Kraftfahrrecht. Bespr. von der Schriftl. 775  
 Demelt, Dr. Werner: Staats- u. Verwaltungsrecht in Überblicken. Bd. 1: Deutsches Staats- u. Verwaltungsrecht. Bd. 2: Pr. Staats- u. Verwaltungsrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 455  
 Dersch, Dr. Hermann, Dr. Georg Flato, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Alfred Hueck, Dr. Hans Carl Nipperdeh: Entscheidungen des ArbG. u. der LArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1242  
 — u. Geh. RegR. MinDir. im RfM. Dr. Erich Volkmar: ArbGG. Bespr. v. RA. PrivDoz. Dr. Mansfeld, Essen 1244  
 Deutsches Beamten-Laschenbuch, 1. Nachtr. Bespr. v. d. Schriftl. 461  
 Dieckmann, Bürgermstr. Dr., Minden: Verwaltungsrecht. Bespr. v. Präf. des RfD. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 330  
 Dienstag, Paul, u. Alexander Elster: Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. Artistenrechts. Bespr. v. Prof. Dr. Otto Opel, Kiel 856  
 Dinghofer, 1. Präf. des OGH. Dr. Franz: 80 Jahre OGH. Bespr. v. RGPräf. i. R.  
 Staatsrat Dr. K. Neher, München 575  
 Dittler, Dr. jur. Wolf: Die amt. Schlichtung u. die staatl. Lohnfestsetzung in England. Bespr. v. d. Schriftl. 575  
 Dörge, GerAss. Dr. Heinrich, u. RA. Dr. Franz Hennig, beide Berlin: Die Bd. des RPräf. zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftl. Entschuldigung im Ostseegebiet. Bespr. v. d. Schriftl. 452  
 Dörner, Hilfsreferent im RfM. Dr. Karl, u. MinR. im RfM. Dr. L. Schäfer: Der internat. Strafregisterverkehr. Bespr. v.
- Geh. J.R. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen 927  
 Dreher, Dipl.-Kaufm. Dr. Friedrich: Die GmbH. Bespr. v. RA. Dr. Fritz Bing, Mannheim 704  
 Drews, StMin. Präf. d. PrDVG. HonProf. Dr. Rer. pol. h. c.: Preuß. Polizeirecht. 1. Band: Allg. Teil. Bespr. v. d. Schriftl. 458  
 Drinnenberg-Bartscher-Wenz: Preuß. GG. Bespr. von Staatssek. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 639  
 Düringer-Hachenburg: Das HGB. v. 10. Mai 1897. 3. Aufl. 5. Band 1. Hälfte: Der Kauf nach dem VGB. u. §§ 373—382 706  
 Dyroff, Dr. Anton: Annalen des Deutschen Reichs f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Begründet von Dr. Georg Hirth u. Dr. Max v. Seydel 457  
 Ebel, MinR. im RArbM. Dr. Martin, u. LGR. Adolf Lilienthal, Berlin: Mietentschließung (Kündigung, Lockerung der Zwangswirtschaft) nach der NotBD. u. den DurchfBest. Bespr. v. d. Schriftl. 329  
 Eckart, Ref. G. P.: § 11 ArbGG. Die Vertretung vor den ArbG. unter spezieller Würdigung des Ausschlusses der Rechtsanwälte. Bespr. v. RA. Dr. Heß, Stuttgart 1245  
 Edert, Dr. Waldemar: Das Reichsnotrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 160  
 Ehard, MinR. im Bahr. StMin. d. Justiz Dr. Hans, Bearbeiter der 4. Aufl. des „Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ von weil. Präf. des OLG. Nürnberg Dr. h. c. Heinrich v. Schneider. Bespr. v. d. Schriftl. 104  
 Ehlemann, Dr. Franz: Ges. über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- u. Lehrverhältnis und über die ArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1245  
 Ehler, Dir. M., ORegR. Dr. Berndt, MinR. Dr. Lehsfeldt, Geh. RegR. Dr. O. Weigert, Präf. Dr. Shrup: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachträgen. Bespr. v. SenPräf. Dr. Arends, Berlin 1244  
 Ehly vgl. unter Arlt  
 Elleringmann, Dir. Doz. Dr. Rudolf, Verw-GerDir. Dr. Rich. Schmidt u. Bürgermstr. Dr. Walther Önenbreit: Die Verfassung der rheinisch-westfäl. Landgemeinden und Ämter. Bespr. v. Geh. RegR. Prof. Dr. Dr. Helfritz, Breslau 458  
 Elster, Dr. Alexander, Herausgeber v. „Die 4. NotBD.“, bearbeitet v. RA. Dr. Arthur Bloch, GerAss. Dr. Karl-August Crispoli, GerAss. Dr. Wilhelm Gallas, RA. Theodor Heilborn, RA. Dr. Adolf Hollaender, Dir. im RfB. Dr. Karl Lippmann, RA. Dr. Ralph Bulvermacher, u. AG. Dr. Theodor Rohlfing. Bespr. von der Schriftl. 328 453  
 — u. Paul Dienstag: Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. Artistenrechts. Bespr. v. Prof. Dr. Otto Opel, Kiel 856  
 — ZugabenBD. Bespr. v. d. Schriftl. 1003  
 Engel, Dr. jur. Hans Joachim: Das Recht der Verpackung bei Lieferungsgeschäften. Bespr. v. RA. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 775  
 Esche, GerAss. Victoria, n. LGR. Dr. Arthur Kohler: Josef Kohler-Biographie. Bespr. v. RA. Dr. Plum, Köln 36  
 Evers vgl. unter Becker  
 Exner, v. Prof. der Rechte Dr. Franz, Leipzig: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Bespr. v. Prof. Dr. Gustav Madbruch, Heidelberg 925  
 Feilchenfeld, Ernst H.: Public Debts and State Succession. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Josef L. Krug, Wien 572  
 Fein, Dr. jur. Gerhard: Konkurs u. Steuerverfahren 163. Bespr. v. RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin 235  
 Festgabe der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät in Breslau für Paul Heilborn zum 70. Geburtstag am 6. Febr. 1931. Bespr. v. LGR. Dr. K. Heß, Stuttgart 454  
 Festschrift für Max Pappenheim. Bespr. v. Prof. Dr. Mitteis, Heidelberg 35  
 Fischer, Dr. Werner: Georg Fellineks anorganische Lehre in ihren Grundzügen als Rechtsystem dargestellt. Bespr. v. d. Schriftl. 29  
 Fischer, LGR. W., Stettin, u. RA. b. RG. Dr. W. Kraemer, Leipzig: Herausgeber der 11. Aufl. v. „Das Kostenfeststellungsverfahren u. die deutsche GebD. f. RA.“ v. Geh. J.R. LGR. a. D. Willenbürger. Bespr. v. RA. Dr. Geiershöfer, Nürnberg 102  
 Fischer, Stadtstat. Dr., Nürnberg: Ergänzungen zum Handkomm. zum ArbVermG. Bespr. v. d. Schriftl. 330  
 Flato, MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. Georg, u. AG. beim ArbG. Berlin Dr. Otto Kahn-Freund: BetrRG. v. 4. Febr. 1920. Bespr. v. RA. Max Abel, Essen 1004  
 — Dr. Hermann Dersch, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Alfred Hueck, Dr. Hans Carl Nipperdeh: Entscheidungen des ArbG. u. der LArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1242  
 Fleischhauer, Dr. jur. E.: Der Shakespeare-Dichter — ein Jurist. Bespr. v. Prof. Dr. v. Rauchhaupt, Heidelberg 860  
 Flerner, Abraham, New York: Die Universitäten in Amerika, England, Deutschland. Bespr. v. d. Schriftl. 573  
 Frey, ORegR. Eugen: Das GaststättG. v. 28. April 1930 1037  
 Freyer, Prof. Dr. H.: Einleitung in die Soziologie. Bespr. v. d. Schriftl. 1244  
 Friedlaender, LGR. Dr. Adolf, Limburg a. d. L. u. RA. Dr. Max Friedlaender, München, Herausgeber der 9. Aufl. der „Deutschen GebD. f. RA.“ v. Walter-Joachim. Bespr. v. LGR. Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin 101  
 Friedländer, RA. Dr. Ewald, Vors. des arbeitsrechtl. Aussch. des Berliner Anw-Vereins, und RA. Dr. Heß, Vors. des Arbeitsrechtsaussch. des DAW, Stuttgart: Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 Arb-GerG. Bespr. v. LGR. Dr. Kronig, Vors. des LArbG. Hamburg 159  
 Friedländer, RA. Dr. Ed., Berlin, u. AG-Kalkulator E. Pasche: Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der 4. NotBD. Bespr. v. AG. Armstroff, Berlin 160  
 Friedlaender, RA. Dr. Kurt, Berlin: BD. des RPräf. über die Zahlungsfrist in AufwSachen. Bespr. v. ORegR. Harmeling, Berlin 775  
 Fuchs, RA. Doz. a. d. Handelshochschule Dr. jur. Johannes, Leipzig: Der Gratifikationsanspruch des Arbeitnehmers (Schriften des Instituts f. Arbeitsrecht an der Univ. Leipzig, herausgegeben v. Prof. Dr. Erwin Jacob). Bespr. v. Prof. Dr. Nikisch, Dresden 1245  
 Fugläng, Dr. Hans: Der amerikanisch-holänd. Streit um die Insel Palmas vor dem Ständ. Schiedshof im Haag 573  
 Gallas vgl. unter Elster  
 Gebhard, RegR. 1. Kl. im bahr. StMin. f. Landwirtschaft u. Arbeit Dr. Ludwig: Handkomm. zur Verfassung des Deutschen Reichs. Bespr. v. d. Schriftl. 457  
 Geist, Dr. Georg, Frankfurt a. M.: Gestaffelte Leistungspflichten im deutschen Genossenschaftsrecht. Bespr. v. d. Schriftleitung 706

- Gerlach, Dr. jur. Horst, Dresden: Die Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung. Bespr. v. d. Schriftl. 1245
- Gerstel, Dr. Alfred, Dr. Hermann Dersch, Dr. Georg Flator, Dr. Alfred Hocke, Dr. Hans Carl Nipperdey: Entscheidungen d. ArbG. Ger. u. der ArbG. Bespr. v. d. Schriftleitung 1242
- Goldschmidt, R.A. Dr. Friedrich, München: Das neue Aktienrecht. Bespr. von der Schriftl. 703
- Goldschmidt, SenVorl. des Landesger. in Wien Dr. Lothar: Die Verfassung von Grundbucheingaben 1195
- Goldschmidt, Dr. Werner: Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit entwickelt an der Lehre vom Haussiedensbruch. Bespr. v. Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn 384
- Goerrig, Dr. Rudolf, u. Dr. Franz Goerrig: Arbeitsrecht. Handbuch f. das Vergleichs- u. Konkursverfahren. Bespr. v. Prof. Dr. Wilhelm Grob, Heidelberg 162
- Der Prozeß vor dem ArbG. Bespr. v. R.A. Max Abel, Essen 1245
- Gothaisches Jahrbuch f. Diplomatie, Verwaltung u. Wirtschaft. Bespr. von der Schriftl. 572
- Gottlieb, R.A. Dr. Josef, Berlin: Der Genußschein im deutschen Recht. Bespr. v. R.G.R. a. D. Dr. E. Brodmann, Leipzig 716
- Gocheler, RegR. Dr. jur. R.: Nachtrag zu „Das deutsche Tabaksteuerrecht“. Bespr. v. R.FinR. Arlt, München 234
- Gramse, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine e. V., B., Berlin: Mietrecht nach der NotBD. v. 8. Dez. 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Grau u. Schäfer: Die Strafvollstreckung durch den preuß. Rechtsanwalt. Bespr. v. R.RegR. Dr. Frede, Weimar 387
- Grosch, Dr. Walter: Der R.Wir. in seiner jetzigen u. künftigen Ausgestaltung. Besprochen v. R.A. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 31
- Gruchot, Dr. J. A.: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 9. Jahrg. 1. Heft. Bespr. v. d. Schriftl. 775
- v. Gruner, BerwR. Justus, u. R.RegR. Werner Meier: Das Ges. über die Beaufsichtigung der Bauparkassen. Bespr. v. R.A. Dr. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 1003
- Habicht, Max: Post-War Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes. Bespr. v. d. Schriftl. 575
- Hachenburg u. Düringer: Das HGB. vom 10. Mai 1897. 3. Aufl. 5. Band 1. Hälfte: Der Kauf nach dem BGB. u. §§ 373 bis 382 706
- Harmening, Rudolf, u. Otto Wagner, R.RegR. Rate im R.FinR. u. AG.R. im preuß. Just-Min. Dr. Karl Schäfer: Ausverkaufswesen u. Schuh v. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen. Bespr. v. d. Schriftl. 1196
- Harnik, Dir. des Creditoren-Vereins von 1870 Dr. M.: Das gerichtl. Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehemal. österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze. II. Teil: Jugoslav. u. tschechoslow. Recht. Bespr. v. d. Schriftl. 163
- Hartmann, RegR. im R.FinR. Alfred: Die Änderungen d. Umsatzsteuerrechts. Bespr. v. d. Schriftl. 1003
- Hatschek, Prof. Dr.: Lehrbuch des deutschen u. preuß. Verwaltungsrechts. Bespr. v. Prä. des Pr.DBG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 457
- Haudel, Dr. Wilhelm: Die Bedeutung des Parteiwillens im internat. Privatrecht. Bespr. v. Dr. George Melchior, Haag 569
- Hawlik, Assistant am Osteuropainstitut Dr. Werner: Die Rechtsprechung zum poln. AufwRecht. Bespr. v. ORegR. Hartmenig, Berlin 928
- Hegler, Prof. August: Zum Gedächtnis von Max v. Rümelin. Bespr. v. d. Schriftl. 33
- Heilborn vgl. unter Elster
- Heinrich, F. A.: 10. Aufl. des Schulwörterbuchs „Der Taschen-Heinichen“. Besprochen v. Prof. Grabenwitz, Berlin 861
- Heinsheimer †, Geh. Hofrat, Dir. des Instituts f. ausl. Recht an der Univ. Heidelberg, Prof. Dr. Karl, Begründer der Sammlung: Zwölfeze der Gegenwart. Bd. II: Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellungen. Bespr. v. Prof. Dr. C. Guttenidge, Cambridge 574
- Hennig, R.A. Dr. Franz, u. GerAss. Dr. Heinrich Dörge, beide Berlin: Die BD. des RPräf. zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftl. Entschuldung im Ostseengebiet. Bespr. v. d. Schriftl. 452
- Die privatrechtl. Seite der Arb.BD. Bespr. v. GerAss. Fritz Deike, Berlin 1241
- Hensel, Prof. Dr. Albert, Königsberg: Grundrechte u. polit. Weltanschauung. Bespr. v. MinR. Dr. Kaisenberg, Berlin 456
- Herdlicka, PrivDoz. Arnold Rudolf: Zur Lehre vom Zwischenurteil (pronuntatio) bei den sog. actiones arbitriae. Bespr. v. R.A. Dr. Rudolf Düll, München 36
- Hermann, ORegR. Karl: Die Grundlegung des öffentlichen Rechts. Bespr. von R.A. v. Savigny, Berlin 453
- Hermann, Max: Das Grundwasser nach dem in Preußen geltenden Recht u. die dazu ergangene Rechtsprechung. Bespr. v. Bizepräf. des Pr.DBG. Schlegelberger, Berlin 1038
- Herold, Dr. Hans: Zwingendes Aktienrecht. Bespr. v. R.A. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 704
- Herzog, R.A. am RG. Dr. Dr. Berthold: Die DurchfBD. über Mietentzug und -kündigung. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Heß, R.A. Dr. Vorl. des Arbeitsrechtsaussch. des DWB, Stuttgart, u. R.A. Dr. Ewald Friedländer, Vorl. des arbeitsrechtlichen Aussch. d. Berliner Anwaltsvereins, Berlin: Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 ArbG. Bespr. v. LGDir. Dr. Krönig, Vorl. d. ArbG. Hamburg 159
- Heyde, Prof. Dr. L., Mitglied des vorl. R.Wir., Kiel, Prof. Dr. H. Hoeniger und Prof. Dr. R. Schulz, beide Freiburg i. Br.: Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bd. 11. Besprochen v. d. Schriftl. 1243
- Höppler, Altmann, Jakob, Lohsing u. Maher: Kommentar zum österr. Strafrecht. Besprochen von Prof. Dr. W. Gleispach, Wien 929
- Hörner, MinR., u. LGPräf. a. D. D. A. Maher: WürttembergAusfG. zum BGBl. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen. Bespr. v. R.A. Dr. Wilhelm Kiese, Stuttgart 1196
- Houben, H. H.: Der polizeiwidrige Goethe. Bespr. v. d. Schriftl. 856
- Hueck, Dr. Alfred, Dr. Hermann Dersch, Dr. Georg Flator, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Hans Carl Nipperdey: Entscheidungen des ArbG. u. der ArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1242
- Hüssener, R.A. u. Notar Dr. A., Berlin: Die Senkung gebundener Preise. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Hutmacher vgl. unter Arlt
- Hutt, Rudolf, Übersetzer von „Das gefährliche Leben“ von Ben B. Linseh u. Rube Borough. Bespr. v. AG.R. Dr. Alfred Unger, Berlin 106
- Jaeger, Prof. der Rechte Dr. Ernst, Leipzig: Reichszivilgesetze. 8. Aufl. Bespr. v. d. Schriftl. 104
- Kommentar zur RD. 6. u. 7. Auflage. Bespr. v. Prof. Dr. Kühl, Göttingen 161
- Jahn, Geh. Rat u. Präf. des R.FinR. i. R. Gustav: Grundris des Steuerrechts. Besprochen v. StMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 32
- vgl. auch unter Arlt.
- Jakob, Dr. Siegfried, Dr. Ludwig Altmann u. Dr. Max Weiser: Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Bespr. v. Prof. Dr. Köhler, Erlangen 928
- Altmann, Höppler, Lohsing u. Maher: Kommentar zum österr. Strafrecht. Besprochen v. Prof. Dr. W. Gleispach, Wien 929
- Jellinek, Prof. Walter: Verwaltungsrecht. Bespr. v. Prä. d. Pr.DBG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 457
- Jenks, Prof. Edward D.C. L., F. B. A.: Sources and Judicial Organisation of English Law. Bespr. v. ORegR. Dr. Prochowitsch, Hamburg 575

- Jeserich, Dipl. Volkswirt Dr. Kurt: Der Volkswirt in der Praxis. Bespr. v. R. Paul Jessen, Kiel 712
- Jeste, Dr. G.: Das Recht auf Einsichtnahme in Handelsbücher. Bespr. v. d. Schriftleitung 716
- Jessel, Dr. jur. Walter: Die Wirkung der Eintragung einer Zwangshypothek auf einem dem Vollstreckungsschuldner nicht gehörenden Grundstück. Bespr. von der Schriftl. 1038
- Institut, Römisches vgl. unter R.
- International Chamber of Commerce. Europe-United States. Bespr. v. d. Schriftl. 573
- Internationaler Gerichtshof, Entscheidungen des ständigen. Bespr. v. d. Schriftleitung 571
- Internationale Kriminalistische Vereinigung, Mitteilungen der. Bespr. v. d. Schriftleitung 927
- Joachim-Walter-Friedlaender: Die deutsche GebD. f. Rechtsanwälte. 9. Aufl., herausgegeben v. LGR. Dr. Adolf Friedlaender, Limburg a. d. L., u. R. Dr. Max Friedlaender, München. Bespr. v. DGR. Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin 101
- Johnson, MinR. im sächs. JustMin. Walter: Der Reichsgesetzsüffel. Bespr. v. R. Dr. A. Hahnemann, Leipzig 1196
- Jonas, MinR. im RfM. Dr. Martin: Das Zwangsvollstreckungsrecht. 1. Auflage. Bespr. v. LGR. Armstroff, Berlin 160. 2. Aufl., besprochen v. DGR. Fischer, Stettin 452
- Das Pfandrecht an den landwirtschaftl. Früchten. Bespr. v. SenPräf. Hans Müller, Dresden 1036
- Joerges, Holldack u. Stammel, Begründer der „Zeitschrift f. Rechtsphilosophie“ in Lehre u. Praxis, herausgegeben v. Holldack, Erich Jung u. Hans Reichel. Bespr. v. R. Dr. Ludwig Bendix, Breslau 29
- Josephy, a. o. Prof. an der Univ. Jena. Dr. Berthold: Wirtschaft, Rationalismus, Mensch 714
- Isaac, Prof. der Betriebswirtschaftslehre Dr. Alfred, Nürnberg: Der Industriebetrieb. Bespr. v. Prof. Dr. Großmann, Leipzig 714
- Jung, Erich, Felix Holldack u. Hans Reichel, Herausgeber der „Zeitschrift f. Rechtsphilosophie“ in Lehre u. Praxis, begründet v. Holldack, Joerges u. Stammel. Bespr. v. R. Dr. Ludwig Bendix, Breslau 29
- Jung, Oberbürgermstr., beauftr. Doz. an der Univ. Göttingen, Dr.: Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die Durchführung des SchwBeschG. Bespr. v. R. Schoppen, Düsseldorf 1243
- Kahn-Freund, AGR. beim ArbG. Berlin Dr. Otto, u. MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. Georg Flatow: BetrG. v. 4. Febr. 1920. Bespr. von R. Max Abel, Essen 1004
- Kaisenberg, MinR. im RMin. des Inn. Dr. Georg: Die Wahl des RPräf. Bespr. v. d. Schriftl. 1000
- u. Dr. Erwin Schütze: Führer in den Landtagswahlen. Bespr. v. d. Schriftleitung 1127
- Kauth, Präf. Wirkl. Geh. DRegR. Dr. Georg: Verwaltungszwangsvorfahren zur Beitreibung v. Geldbeträgen. 7. Aufl. von MinR. im preuß. FinMin. Dr. Alfred Riewald. Bespr. v. SenPräf. Dr. Ernst Pape, Berlin 162
- Keeton, M. A., L. L. M. George W.: Shakespeare and his legal Problems. Bespr. von Prof. Dr. v. Rauchaupt, Heidelberg 860
- Kempner, RegR. MinDir. Dr. Klauener u. DRegR. Dr. Kerstiens im Min. d. Inn.: Das PolVerwG. v. 1. Juni 1931. Bespr.
- v. Präf. d. PrDVG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 458
- Kennknecht vgl. unter Arlt
- Kerthof, Herausgeber von „Forschungen u. Fortschritte“. Bespr. v. d. Schriftl. 856
- Kerstiens vgl. unter Kempner
- Kiefersauer, 1. Bürgermstr. von Mindelheim (Schwaben) Dr.: Grundstücksmiete. Bespr. v. R. Dr. Buchmann, Regensburg 163
- Klauer, MinR. im RfM. Georg: Das Zugabewesen. Bespr. v. d. Schriftl. 1003
- Klausener, MinDir. Dr. DRegR. Dr. Kerstiens u. RegR. Kempner im Min. des Inn.: Das PolVerwG. v. 1. Juni 1931. Bespr. v. Präf. d. PrDVG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 458
- Klausing, Prof. Dr. Prof. Dr. Ripperdey u. Prof. Dr. Ruffbaum, Herausgeber der Beiträge zum Wirtschr. Nr. 62 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Herausgegeben v. Prof. Dr. Ernst Hohmann, Berlin. Bespr. vom Württ. WirtschMin. Dr. Reinhold Maier, Stuttgart 711
- Klee, JR. im preuß. JustMin. Friedrich: Das Reichsnotverordnungsrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 382
- Kloß, MinR. im bad. Min. d. Inn. Ernst: Das bad. Jagdrecht. Bespr. v. Prof. Dr. Eduard Kern, Freiburg i. Br. 1038
- Koch, RFinR., Mitgli. des RfH. Dr. F. W.: RAbG. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 233
- Kohler, LGR. Dr. Arthur, Berlin, unter Mitwirkung v. GerAss. Victoria Esche: Josef-Kohler-Bibliographie. Bespr. von R. Dr. Blum, Köln 36
- Kohlausch, Prof. der Rechte in Berlin Dr. Eduard: StGB. f. das Deutsche Reich. Bespr. v. d. Schriftl. 386
- Kollmann, DRegR., Mitgli. des ObersA. Dortmund: RWD. Bespr. von der Schriftleitung 1196
- Kolzen, R. u. Notar F. Hermann, Berlin: Nachtrag zu Form u. Inhalt des Protolls der GenVers. der AtG. Besprochen v. MinR. Quassowski, Berlin 704
- Koppe, R. Hauptchriftleiter der „DStZ.“, Dr. Fritz: Das neue Notrecht. Bespr. von RGR. Dr. Warneher, Leipzig 160
- u. R. RegR. a. D. Dr. Kurt Ball: Das UmfStG. — Derf. u. MinR. im RfM. Pissel: EinfStG. Bespr. v. StMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 234
- Kraemer, R. b. R. Dr. W., Leipzig, und DGR. W. Fischer, Stettin: Herausgeber der 11. Aufl. von „Das Kostenfestsetzungsvorfahren u. die deutsche Gebd. f. R.“ v. Geh. JR. DGR. a. D. Willenbacher. Bespr. v. JR. Dr. Geiershöfer, Nürnberg 102
- Kranz vgl. unter Sydow
- Krautkopf, Dr. Siegfried: Die Gestaltung des brit. Weltreichs nach den jüngsten Reichskonferenzen. Bespr. v. Dr. Heck, Degerloch b. Stuttgart 575
- Kreidner, Dr. Heinrich: Die Theorie der Metaverbindung mit besonderer Berücksichtigung der bankgeschäftl. Arbitragemeta 716
- Kühn, Herbert: Die Rechtskraft in Steuerfachen. Bespr. v. StSehr. i. e. R. Prof. Dr. Popitz, Berlin 235
- Kurzgig, DRegR. Dr., Herausgeber der 7. u. 8. Aufl. des Lehrbuches des deutschen und preuß. Verwaltungsrechts v. Prof. Dr. Hirschel. Bespr. v. Präf. d. PrDVG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 457
- Kuttig, E. u. Dr. Dr. E. Berger, MinRäte, u. DRegR. Dr. S. Rohde: Internat. Arbeitsrecht. Bespr. v. Dr. Ludwig Hamburger, Genf 1246
- Kuttner, Dr. Stephan: Die juristische Natur der falschen Beweisaussage. Bespr. von R. Prof. Dr. Max Alberg, Berlin 926
- Küger, Geh. Hofrat, Oberbürgermstr. i. R. Dr. Theodor: Das Dienstrecht der Büchnermitglieder. Bespr. v. Prof. Dr. Otto Opel, Kiel 857
- Kuhmann, Kommentar zur GewD. für das Deutsche Reich. 8. Aufl. v. RegPräf. Dr. Gustav Nohmer. Bespr. v. SenPräf. Dr. Arends, Berlin-Wilmersdorf 1037
- Leffmann, R. Dr. Ernft, u. GerRef. Nikolaus Pennemann: Milchgesetz 1037
- Lehfeldt, MinR. Dr. DRegR. Dr. Berndt, Geh. RegR. Dr. O. Weigert, Dir. M. Ehler, Präf. Dr. Shrup: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachträgen. Bespr. von SenPräf. Dr. Arends, Berlin 1244
- Lehmann, LGR. beim OG. I Berlin Dr. Helmuth: Juristisches Konversationslexikon. Bespr. v. Prof. Dr. Friedrich Klausing, Frankfurt a. M. 639
- Lehmann, R. Prof. Dr. Julius, u. LGR. u. AGR. PrivDoz. Dr. Ernst Hirsch: WD. über Aktienrecht. 1. Aufl. Bespr. von DRegR. Dr. Schmöldel, Berlin 703. 2. Aufl. bespr. v. d. Schriftl. 1000
- Lewald, Hans: Das deutsche internat. Privatrecht auf Grundlage der RfR. dargestellt. Bespr. v. Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelsohn-Bartholsky, Hamburg 569
- Liebers, StA. Dr.: Wie kann der Kraftfahrer Unfälle verhindern? Bespr. v. d. Schriftl. 774
- Liepmann, Moriz: Krieg u. Kriminalität in Deutschland. Bespr. v. Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Hamburg 383
- Lienthal, LGR. Adolf, Berlin, u. MinR. im RAbMin. Dr. Martin Ebel: Mietseitung, Kündigung, Lockerung der Zwangswirtschaft nach der NotWD. und den Durchg. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Der Mieterschutz in Preußen 1931—1936. Bespr. v. Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 640
- Lindsey, Ben B. u. Rubie Borough: Das gefährl. Leben. übersetzt v. Rudolf Hutt. Bespr. v. AGR. Dr. Alfred Unger, Berlin 106
- Lion, Dr. Max: GrErwStG. Bespr. v. R. Dr. Adolf Asch, Berlin 234
- Lippmann, Dir. im RVerA. Dr. Karl: Die RWD. Bespr. v. d. Schriftl. 330
- vgl. auch unter Elster
- Lipps, Hans: Beispiel, Exempel, Fall und das Verhältnis des Rechtsfalls zum Gesetz. Bespr. v. Prof. Dr. Erik Wolf, Freiburg i. Br. 27
- List, Prof. an der Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. jur. Friedrich: Die Rundfunkstörungen im deutschen Privatrecht. Besprochen v. d. Schriftl. 858
- b. List, weiland ord. Prof. des Rechts in Berlin, Dr. Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl. v. Prof. Dr. Eberhard Schmidt. Bespr. v. MinR. Geh. RegR. Dr. Leopold Schäfer, Berlin 924
- Lohning, Altmann, Höpler, Jakob, und Mayer: Kommentar zum österr. Strafrecht. Bespr. v. Prof. Dr. W. Gleispach, Wien 929
- Löschelder, RegR. im Generalreferat der Kommunalabteilung des preuß. Min. d. Inn. Dr. Wilhelm: Die StädteO. f. die östl. Provinzen v. 30. Mai 1853. Bespr. v. R. Dr. Erich Eys, Berlin 458
- Loewenberg, Richter, Vors. b. ArbG. in Hamburg, Dr. jur. Herbert: Arbeitsrecht des Alltags. Bespr. v. R. Max Abel, Essen 1242
- von der Lühe, Dr. Hans: Die internat. juristische Person. Herausgeber Herbert Kraus. Bespr. v. LGR. Dr. Ficker, Rom 570

- Maedel, Walter, Walter Blümich, Paul Hoffmann u. Wolfgang Mersmann: Die Reichssteuergesetze. Bespr. v. StSchr. a. D. Prof. Dr. Popitz, Berlin 233
- Mäger, Altmann, Höpler, Jakob u. Lohsing: Kommentar zum österr. Strafrecht. Bespr. v. Prof. Dr. W. Gleispach, Wien 929
- Manasse, Kommerzienrat Treuhänder B., Berlin: Der Sachverständige. Bespr. v. RA. Dr. R. Bauer-Mengelsberg, Heidelberg 1128
- Mann, Dr. Fritz: Die Sachgründung im Aktienrecht. Bespr. v. Dr. Fischer, Leipzig 1001
- Mansfeld, RA. in Essen PrivDoz. an der Univ. Münster i. W., Dr. W.: Fundstellen arbeitsgerichtlicher Entscheidungen. Bespr. v. d. Schriftl. 1242
- Marx, ORegR. Dr. Hermann: Die Rechtsnöte unserer Tage u. das christliche Gewissen. Bespr. v. RA. v. Savigny, Berlin 27
- Mataja, Prof. Dr. Viktor: Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik. Bespr. v. Hofrat Prof. Dr. Carl Brockhausen, Wien 32
- Maher, ORegR. a. D. D. K. u. MinR. Hörner: WürttAusfG. zum BGBl. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen. Bespr. von RA. Dr. Wilhelm Kiese, Stuttgart 1196
- Meier, ORegR. Werner, u. VerwR. Justus v. Gruner: Das Ges. über die Beaufsichtigung der Bauparkassen. Bespr. von RA. Dr. Bauer-Mengelsberg, Heidelberg 1003
- Mersmann, Wolfgang, Walter Blümich, Paul Hoffmann u. Walter Maedel: Die Reichssteuergesetze. Bespr. v. StSchr. a. D. Prof. Dr. Popitz, Berlin 233
- Meß, Friedrich: Nietzsche, der Gesetzgeber. Bespr. v. RA. Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin 33
- Meulenbergh, RA. Gottfried: Die Zinsenkung auf dem Kapitalgeldmarkt auf Grund der NotBG des Präf. v. 8. Dez. 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 930
- Michaels, PatAnw., u. U. S. Patent Attorney Dr. Karl, Berlin: Prakt. Handb. d. amerikan. Patentrechts. Bespr. v. d. Schriftl. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 572
- Michaels, RA. Dr. Herbert, Greifswald: Das PächterkreditG. v. 1. Juli 1926. Besprochen v. RA. Ernst Böttger, Berlin 1037
- Michel, RegR. u. Referent im RWiM. Dr. jur. Elmar: Das GaststättG. Bespr. von der Schriftl. 330
- Millner, Dr. Fritz: Die rechtl. Struktur der Kartellquote u. Probleme der Quotenübertragung 715
- Mirre vgl. unter Arlt u. Becker
- Müllereifert, PrivDoz. an der Techn. Hochschule Berlin, F. A.: Formularbuch der Wirtschaft. I. Allg. Lieferungsbedingungen der Industrie, des Handwerks und der öffentl. Hand. Bespr. v. d. Schriftleitung 715
- Münzner, Dr. Gerhard: Stückkonto und Stückverzeichnis, ihre Rechtsnatur und ihre Funktion im heutigen Bankwesen. Bespr. v. ORegR. Prof. Dr. Hans Goldschmidt, Köln a. Rh. 707
- Namslau, Dr. Günther: Rechtfertigung des Staats bei Christian Wolff. Bespr. v. d. Schriftl. 454
- Nathusius, MinR. im RJM. z. D. W., u. ORegR. im RMin. f. Ernährung und Landw. h. Nelson: Milchgesetz. Bespr. v. MinR. Dr. Otto Woerner, München 1037
- Nelson, ORegR. im RMin. f. Ernährung u. Landwirtsch. h. u. MinR. im RJM. z. D. W. Nathusius: Milchgesetz. Bespr. v. MinR. Dr. Otto Woerner, München 1037
- Neufeld, Staatskommissar bei der Berliner Börse u. MinR. im preuß. Min. für Handel u. Gewerbe Dr. Hans: Die Aktienrechtsnovelle v. 19. Sept. 1931. Bespr. v. RA. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 702
- v. AGR. Dr. Otto Schwarz: Kommentar zum HGB. ohne Seerecht, Bd. I: Handelsstand u. Handelsgesellschaften ohne Aktienrecht, Bd. II: Handelsgeschäfte. Besprochen v. RA. Prof. Frankenburger, München 1000
- Die Reichsbank nach dem Neuen Plan. Bespr. v. Prof. Dr. Giebke, Berlin 1002
- Neugebauer, MinR. Dr. Eberhard: Rechtsschutz gegen Störungen des Rundfunks. Bespr. v. Prof. Dr. Friedrich List, Darmstadt 858
- Neumann, RA. Dr. Franz, Berlin: Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des ArbG. Bespr. v. RA. Max Abel, Essen 1242
- Nipperdey, Prof. Dr., Prof. Dr. Klausing u. Prof. Dr. Nussbaum, Herausgeber der „Beiträge zum Wirtschaftsrecht“. Nr. 62 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht, herausgegeben v. Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin. Bespr. v. Württ. MinR. Dr. Reinhold Maier, Stuttgart 711
- Dr. Hermann Dersch, Dr. Georg Flatow, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Alfred Hued: Entscheidungen des ArbG. u. der ArbG. Bespr. v. d. Schriftl. 1242
- Nöpel, Clemens: ArbGRechtsprechung z. BetrG. Bespr. v. d. Schriftl. 1243
- Nussbaum, Prof. Dr., Prof. Dr. Klausing u. Prof. Dr. Nipperdey, Herausgeber der „Beiträge zum Wirtschaftsrecht“ Nr. 62 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin. Bespr. v. Württ. MinR. Dr. Reinhold Maier, Stuttgart 711
- Odenbreit, Bürgermstr. Dr. Walter, Verm-GerDir. Schmidt, u. Dir. Doz. Dr. Rudolf Elleringmann: Die Verfassung der rhein.-westfäl. Landgemeinden u. Ämter. Bespr. v. Geh. RegR. Prof. Dr. Dr. Hirsch, Breslau 458
- Oppenheimer, RA. Dr. Fritz, Karlsruhe: Kraftfahrervorschriften f. Karlsruhe. Besprochen v. RA. Dr. Arthur Brandt, Berlin 774
- Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen 775
- Öttinger, Dr. jur. Fritz: Die guten Sitten in der arbeitsrechtl. Rechtsprechung nach dem Kriege. Bespr. v. RA. Max Abel, Essen 1242
- Pasche, AGKalkulator E., u. RA. Dr. Ed. Friedländer, Berlin: Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der 4. NotBG. Bespr. v. AGR. Armstroff, Berlin 160
- Pennemann, GerRef. Nikolaus, u. RA. Dr. Ernst Lessmann: Milchgesetz 1037
- Petters, AGR. Dr. Walter, Mannheim: Praktische Strafprozeßfälle mit Lösungen. Bespr. v. AGSsenPräf. i. R. Dr. Stoefel, Breslau 928
- Philipp, RA. u. Notar Dr. Richard, Berlin: Lexikon-Kommentar zur BG. Bespr. v. ORegR. PrivDoz. Dr. Ernst E. Hirsch, Frankfurt a. M. 708
- Pittner, RA. Dr. h. c. Albert, Rechtsanwälte Dres. Heinz Pittner u. Walter Schmidt, sämtl. Berlin: Nachtrag zur 12. und 13. Aufl. v. Staubs Kommentar z. HGB. Bespr. v. d. Schriftl. 702
- Pittner, Dr. Walter, Hamburg: Das Schlichtungskartell. Bespr. v. RWiG. Dr. S. Tschierschky, Neubabelsberg 715
- Pissel, MinR. im RJM. u. RA. Dr. Koppe, Hauptchriftleiter der „DSz.“:
- EinfStG. Bespr. v. StMin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 234
- v. Pistorius, Prof. Dr. Württ. StMin. a. D.: Staats- und Verwaltungskunde. Bespr. v. Präf. des PrDVG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 330
- Plants Kommentar z. BGBl. nebst EinfG. 3. Bd.: Sachenrecht. 5. Aufl. von AGR. i. R. Dr. E. Brodmann u. SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O. Strecker. Bespr. von StSchr. a. D. Wirk. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 1194
- Pohl-Wegner: Rechtsfälle u. -fragen des Völkerrechts. Bespr.: 1. v. AGPräf. a. D. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 568; 2. v. ORegR. Heck, Stuttgart 569
- Popitz, StSchr. z. D. Prof. Dr. Johannes: Der Finanzausgleich u. seine Bedeutung f. die Finanzlage des Reiches, der Länder u. Gemeinden. Bespr. v. StMin. a. D. Prof. Dr. Pistorius, Stuttgart 236
- Der künft. Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern u. Gemeinden. Bespr. v. d. Schriftl. 237
- Pötzl, G.: 1. Grundriß des GemVerf-Rechts. 2. Grundriß des Staats- u. Verwaltungsrechts. Bespr. v. d. Schriftl. 459
- Poetsch-Heffter, Dr. Fritz: Grundgedanken der Reichsreform. Bespr. v. RA. Dr. Ernst Feder, Berlin 453
- Prager, Dr. Franz: Schiedsrecht. Bespr. v. RA. Dr. Carl Leo, Hamburg 1126
- Pridat-Guzatis: Hörerrecht. Bespr. von MinR. Dr. Neugebauer, Berlin 858
- Prion, Prof. Dr. W. Betriebsprüfung, Wirtschaftsberatung u. die Wirtschaftsprüfer 1126
- Pulvermacher vgl. unter Elster
- Pünder vgl. unter Arlt
- Quassowski, MinR. Leo, StSchr. Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. ORegR. i. RJM. Dr. Karl Schmölder: BD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst den Durchbestimmungen 704
- Raiiser, Assist. am Institut f. ausländ. u. internat. Privatrecht. Die Wirkungen der Wechselerklärungen im internat. Privatrecht. Bespr. v. ORegR. PrivDoz. Dr. Ernst E. Hirsch, Frankfurt a. M. 709
- Raueder, Bruno: Staatslehre. Bespr. v. RA. Dr. Richard Grau, Berlin 454
- Reichel, Hans, Felix Hollsdorf u. Erich Jung, Herausgeber der „Zeitschrift f. Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis“, begründet v. Hollsdorf, Joerges u. Stammer. Bespr. v. RA. Dr. Ludwig Bendix, Breslau 29
- Rheinstrom, RA. am ObLG. München, Prof. an der Techn. Hochschule Dr. Heinrich: Das neue Aktienrecht. Bespr. von RA. Dr. Alfred Werner, München 704
- Rhode, ORegR. Dr. H., u. MinRäte Dr. Dr. E. Berger u. E. Kuttig: Internat. Arbeitsrecht. Bespr. v. Dr. Ludwig Hamberger, Genf 1246
- Richter, Geh. Rat Dr. jur. Hans: Sächs. Staatshaushaltrecht. Bespr. von der Schriftl. 459
- Richter, ORegR. im ArbMin. Dr. Dr.: Das Ges. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter mit den einschlägigen Vorschriften. Bespr. v. RA. PrivDoz. Dr. Mansfeld, Essen u. Münster 1243
- Riedl, Richard: Ausnahmen v. der Meistbegünstigung. Bespr. v. PrivDoz. Dr. U. Scheuner, Berlin 576
- Riemalsh, MinR. im preuß. FinMin. Dr. Alfred, 7. Aufl. b. Dr. Georg Kauz, Präf. u. Wirk. Geh. ORegR.: Verwaltungs-zwangsvorfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen. Bespr. v. SenPräf. Dr. Ernst Pape, Berlin 162

- Ring, Geh. Ofg., Vizepräs. des RG. a. D., Bifor: Jahrbuch f. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts. 8. Band. Bespr. v. d. Schriftl. 104
- Ritter, Dr. Kurt: Die verfassungsrechtl. Streitigkeiten vor dem StGH. f. das Deutsche Reich. Bespr. v. MinR. Dr. H. Lammers, Berlin 456
- Rohlfing vgl. unter Elster
- Röhrer, RegPräf. Dr. Gustav: Die WD. en über die Arbeitszeit. Bespr. v. GewR. Deutschein, Berlin 330
- GaststättG. 1037
- 8. Aufl. des Kommentars zur RGewD. v. Dr. Robert v. Landmann. Bespr. v. SenPräf. Dr. Arendts, Berlin-Wilmersdorf 1037
- Roller: Rechtsangleichung. Bespr. v. RMin. a. D. Dr. Eugen Schiffer, Berlin 637
- Röm. Institut f. legislative Studien: Il Codice Rocco e le recenti codificazioni penali. Bespr. v. Prof. Dr. Köhler, Erlangen 930
- Rosendorff, RA. Dr. Richard, Berlin: Was müssen die Aktionäre u. Verwaltungen vom neuen Aktientrecht wissen? Bespr. v. J.R. Hugo Horrwitz, Berlin 703
- Rosenfeld, RA. u. Notar Dr. Hans, Berlin: Die privatrechtl. Vorschriften der NotWD. v. 8. Dez. 1931. Bespr. v. RA. Dr. Walter Schmidt, Berlin 329
- Rümelin, Prof. Max: Erlebte Wandlungen in Wissenschaften u. Lehre. Bespr. v. Präf. des Jurist. PrüfA. Schwäfer, Berlin 27
- Rutz, RegDir. Karl, Augsburg: Die RFür-PfLB. mit AusfBest. der Länder. Bespr. v. d. Schriftl. 330
- Sachs, OGDir. in Berlin Dr. Walter: Beweiswürdigung u. Strafzumessung. Besprochen v. Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg 385
- Schäfer, AGR. Dr. Karl im preuß. JustMin. u. ORegRäte im RfM. Rudolf Harmening u. Otto Wagner: Auskaufswesen u. Schuh v. Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Bespr. von der Schriftl. 1196
- Schäfer, MinR. im RfM. Dr. L. u. Hilfsreferent, ebenda, Dr. Karl Dörner: Der internat. Strafrechtsregisterverkehr. Bespr. v. Geh. J.R. Prof. Dr. W. Mittermaier, Gießen 927
- Schäfer, Dr. Dr. Wichards u. Wille, AGräte im preuß. JustMin.: Das Pol. VerwG. v. 1. Juni 1931. Bespr. von StMin. Präf. des PrDVG. Prof. Dr. Drews, Berlin 32
- u. AGR. u. AGR. Dr. Sigmund Cohn: Ges. gegen Waffenmissbrauch v. 28. März 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 383
- Schäfer u. Grau: Die Strafvollstreckung durch den preuß. Rechtspsleger. Bespr. v. ORegR. Dr. Frede, Weimar 387
- Schapp, Dr. jur. et phil. Wilhelm: Die neue Wissenschaft vom Recht. Bespr. v. PrivDoz. Dr. F. Schreier, Wien 29
- Scheer, Dr. Hans: Das Baukgeheimnis. Bespr. v. RA. C. Hermann Ohse, Berlin 1002 1196
- Scheuermann, RA. Dr. Fritz, Berlin: Mietwucher. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Schiedermaier, J.: PolStGB. f. Bayern u. der Übertretungsabschnitt des StGB. Bespr. v. RA. Dr. G. v. Scanzoni, München 388
- Schiffer, RMin. a. D. Dr. Eugen: Sturm über Deutschland 638
- Schlegelberger, StSekr. im RfM. HonProf. der Rechte an der Univ. Berlin, Dr. Dr. Franz: Die Zinssenkung nach der WD. des RPräf. v. 8. Dez. 1931. 2. Aufl. bespr. v. d. Schriftl. 161. 3. Aufl. bespr.
- v. d. Schriftl. 329. 4. Aufl. bespr. von Geh. RegR. Dr. A. Kohler, Berlin 1128
- u. MinR. im RMin. des Inn. Dr. Werner Hoche: Das Recht der Neuzeit 1914–1932. Bespr. v. d. Schriftl. 232
- MinR. Leo Quassowksi u. ORegR. im RfM. Dr. Karl Schmöller: WD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst den DurchfBest. 704
- Schlottmann, Dr. Rudolf: Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands. Bespr. v. RMin. a. D. Dr. Bell, Berlin 571
- Schmidt, UnivProf. Dr. Arthur B., Tübingen: HGB, WD, ScheckG. mit den wichtigsten Ergänzungsgesetzen. Bespr. v. d. Schriftl. 1000
- Schmidt, o. ö. Prof. an der Hamburger Univ. Dr. Eberhard: Strafrechtsreform u. Kulturfrije. Bespr. v. d. Schriftl. 924
- 26. Aufl. v. Litzts Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bespr. v. MinR. Geh. RegR. Dr. Leopold Schäfer, Berlin 924
- Schmidt, RA. b. OLG. Dr. Otto d. J.: Die GmbH. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seit 1924. Bespr. von der Schriftl. 1002
- Schmidt, BerwGerDir. Dr. Rich., Bürgermeister Dr. Walther Odenbreit u. Dir. Doz. Dr. Rudolf Elleringmann: Die Verfassung der rhein.-westf. Landgemeinden u. Ämter. Bespr. v. Geh. RegR. Prof. Dr. Dr. Helfritz, Breslau 458
- Schmidt, RA. Dr. Walter, RA. Dr. Heinz Pinner u. J.R. Dr. h. c. Albert Pinner, sämtl. Berlin: Staub's Kommentar zum HGB. Nachtrag zur 12. u. 13. Aufl. Bespr. v. d. Schriftl. 702
- Schmidt, Prof. Dr. Herausgeber der Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen. Heft 56: Der Gründungsplan von Dr. Johann Dietrich Auermann. Heft 58: Das Liquiditätsproblem v. Dr. Gustav Bentner. Heft 59: Industrielle Normalerfolgsrechnung v. Dr. Walter Trautmann. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 712
- Schmöller, ORegR. im RfM. Dr. Karl, StSekr. Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. MinR. Leo Quassowksi: WD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst DurchfBest. 704
- v. Schneider, weil. Präf. des OLG. Nürnberg, Dr. h. c.: Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 4. Aufl. v. MinR. im bahr. StMin. d. Justiz Dr. Hans Thard. Bespr. von der Schriftl. 104
- Schnitzer, SenPräf. i. R.: Das PolVerwG. v. 1. Juni 1931. Bespr. v. StMin. Präf. des PrDVG. Prof. Dr. Drews, Berlin 32
- Schönfelder, Dr. Heinrich: Nachtrag und Deckblätter zu „Deutsche Reichsgesetze“. Bespr. v. d. Schriftl. 163
- Prüfe dein Wissen. Heft 9: StGB. Bespr. v. d. Schriftl. 387
- Schreiter, RA. Dr. Max, Dresden-Weißer Hirsh: Sachs. Rechtsbrevier. Bespr. von J.R. Prof. Dr. Büschmann, Leipzig 1196
- Schroth, Dr. jur. Gerhard: Der Aufbau der Gesellsch. des BG. als Schuldbverhältnis u. als Gemeinschaftsverhältnis. Bespr. v. RA. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 706
- Schulz, Prof. Dr. R., Prof. Dr. H. Höeniger, beide Freiburg i. Br., u. Prof. Dr. L. Heyde, Mitgl. des vorl. RWM., Kiel: Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bd. 11. Bespr. v. d. Schriftl. 1243
- Schulz, JustVerwR. Kurt: Danziger Gerichtsstoffen u. Gebührenordnungen 1128
- Schütze, Dr. Erwin, u. Dr. Georg Kaisenberg: Führer in den Landtagswahlen. Bespr. v. d. Schriftl. 1127
- Schwarz, RGR. Dr. O.: Taschenkommentar der StPD. Bespr. v. d. Schriftl. 928
- u. Neufeld: Kommentar zum HGB. ohne Seerecht. Bd. I: Handelsstand und Handelsgesellschaften ohne Aktienrecht. Bd. II: Handelsgeschäfte. Bespr. v. RA. Schwizer, Dr. Alfred: Der gerichtlich bestätigte Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs. Bespr. von Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig 1004
- v. Seibel, Dr. May, u. Dr. Georg Hirth, Begründer der Annalen des Deutschen Reichs f. Gelehrtengabe, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausgegeben von Dr. Anton Throff 457
- Siber, Prof. Heinrich: Grundris des deutschen bürgerl. Rechts. Schuldrecht. Bespr. v. Prof. Dr. Franz Haymann, Köln 103
- Sievert, PrivDoz. u. LGR. Dr. Karl, Münnster: Notstand u. Putativnotstand. Bespr. v. Prof. Dr. Erich Wolf Freiburg i. Br. 925
- Silbermann, Dr. Kurt: Der Eintritt der Vollverbindlichkeit unverbindlicher Börsengeschäfte (§ 57 BörsG.) 708
- Sinzig, ObSteuerfkr. Dr. rer. pol. W.: Die Steuern des RA. Bespr. v. RA. Dr. Wilhelm Kiese, Stuttgart 1126
- Spoehr, berat. Volkswirt Dr. Werner: Neugesetze u. WD. en zur RAbgD. Bespr. v. d. Schriftl. 233
- Sperlich, Dr. Otto, Kiel: Zum Recht der Gemeindebetriebe. Bespr. v. Stadtshnd. u. Doz. Loewe, Kiel 459
- Stammler, Hollذاك u. Jerges, Begründer der „Zeitschrift f. Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis“, herausgegeben von Felix Hollذاك, Erich Jung und Hans Reichel. Bespr. v. RA. Dr. Ludwig Bendix, Breslau 29
- Staub's Kommentar zum HGB. Nachtrag zur 12. u. 13. Aufl. Verfaßt unter Mitarbeit v. Rechtsanwälten Dres. Walter Schmidt u. Heinz Pinner v. J.R. Dr. h. c. Albert Pinner, sämtl. Berlin. Bespr. v. d. Schriftl. 702
- Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: Die neuen Miet- u. Pachtvorschriften der NotWD. v. 8. Dez. 1931 u. der DurchfVorschriften f. Alt- u. Neubauten. Bespr. v. d. Schriftl. 329
- Stier-Somlo, UnivProf. Dr. Fritz, Köln: PolVerwG. Bespr. v. d. Schriftl. 458
- Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Nachtrag. Bespr. v. d. Schriftl. 1244
- Stille, Dr. Hans E.: Die Rechtsstellung der de facto-Regierung in der engl. und amerikan. Rechtsprechung. Bespr. v. d. Schriftl. 573
- Strauß, RA. Dr. Fritz H., Berlin: Die Einkommensteuer des Hausbesitzers. Besprochen v. d. Schriftl. 640
- Strecker, SenPräf. b. AG. i. R. Dr. O., und AG. i. R. Dr. E. Brodmann: 5. Aufl. v. Planks Kommentar zum BG. nebst EinsG. 3. Band: Sachenrecht. Bespr. v. StSekr. a. D. Wirk. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 1194
- Strube, OStrafanstDir. Dr. W.: Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit. Bespr. v. AG. Dr. Karl Doerner, Berlin 387
- Strupp, Prof. Dr. Karl: Das Recht des internat. Richters, nach Willigkeit zu entscheiden. Bespr. v. I. AGPräf. i. R. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 25; II. Prof. Dr. Walter Schüding, Kiel 26
- Stumberg, Prof. of Law, George Wilfred, University of Texas, u. Prof. of Law, Edwin M. Borchard, Yale University: Library of the Congress. Guide to the Law and legal Literature of France. Bespr. v. d. Schriftl. 572

- Sydlow-Busch-Kranz: Nachtrag zur 20. Aufl. von *ZBV* u. *Gesetz*. Begr. v. *DGB* Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin 638
- Schrup, Präf. Dr., *DGB* Präf. Dr. Berndt, MinR. Dr. Lehfeldt, Geh. RegR. Dr. O. Weigert, Dir. M. Ehler: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung mit zwei Nachträgen. Begr. von SenPräf. Dr. Arends, Berlin 1244
- Szamatolski, Dr. Hans: Der Einfluß der Verchmelzung (Liquidationsloser Fusion) auf elastische Dauerverpflichtungen. Begr. von R. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin 705
- Többen, UnivProf. in Münster i. W., Heinrich: Untersuchungsergebnisse an Totschlägern. Begr. von Geh. MedR. Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin 385
- Tobis, Diplfm. Hans: Das Mittelstandsproblem aus der Nachkriegszeit u. seine statistische Erfassung. Begr. v. R. Dr. Sigbert Fechtwanger, München 637
- Trautmann, Dr. Walter: Industrielle Normalerfolgsrechnung. Heft 59 der Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen, herausgegeben v. Prof. Dr. Schmidt. Begr. von R. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 712
- Triepel, Prof. Dr. Heinrich, Berlin: Quellenansammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht. Begr. v. d. Schriftl. 457
- Wehlow vgl. unter Arlt
- Berdroß, Dr. Alfred: Rechtsfälle aus dem Völkerrecht. Begr. von: 1. *RG* Präf. a. D. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 568; 2. Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M. 569
- Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Recht u. Praxis des Arbeitskampfes. Begr. v. d. Schriftl. 1245
- Vogels, MinR. im *RJM*. Dr. Werner: *WD* über Ordeklagerscheine v. 16. Dez. 1931. Begr. v. R. Prof. Dr. M. Leo, Hamburg 715
- Völkerbundsinstitut für geistige Zusammenarbeit: Akadem. Ferienkurse in Europa 1932. Begr. v. d. Schriftl. 928
- Wolmar, Geh. RegR. MinDir. im *RJM*. Dr. Erich, u. Prof. an der Univ. Berlin
- Dr. Hermann Dirsch: *ArbG*. Begr. v. R. PrivDoz. Dr. Mansfeld, Essen 1244
- Wagner, Otto, und Rudolf Harmening, RegR. im *RJM*, u. AG. im preuß. JustMin. Dr. Karl Schäfer: Ausverkaufswesen u. Schutz v. Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen. Begr. v. d. Schriftl. 1196
- Walter-Joachim: Die deutsche GebD. für RA. 9. Aufl. v. *DGB*. Dr. Adolf Friedlaender, Limburg a. d. L. u. RA. Dr. Max Friedlaender, München. Begr. v. *DGB* Präf. i. R. Dr. Levin, Berlin 101
- Walter, Dr. Otto Ludwig: Wahrheit und Rechtskraft. Begr. v. J. Dr. Johannes Werthauer, Berlin 383
- Walter, Arno: Die Rechtsstellung des Auslandvertreters eines deutschen Handelsunternehmens im engl. Rechtskreis. Begr. von Prof. Dr. Hans Großmann-Doerth, Prag 574
- Walz, Gustav Adolf: Staatsrecht. Begr. v. d. Schriftl. 456
- Wandrey, Gerulf. Dr. jur. Hans: Schutz der Persönlichkeit. Begr. v. R. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 859
- Warneher, Dr. Otto: Handkommentar zur *KD*. Begr. v. Prof. Dr. E. Jaeger, Leipzig 1004
- Wassermann, RA. Prof. Dr. Martin: Werkspionage u. Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Begr. von R. Dr. Carl Schramm, München 1003
- Wegner-Pohl: Rechtsfälle u. -fragen des Völkerrechts. Begr.: 1. v. *RG* Präf. a. D. Prof. Dr. Dr. Walter Simons, Berlin 568; 2. v. *DGB* Heck, Stuttgart 569
- Weigert, Geh. RegR. Dr. O. DGB Präf. Dr. Berndt, MinR. Dr. Lehfeldt, Dir. M. Ehler, Präf. Dr. Schrup: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Begr. von SenPräf. Dr. Arends, Berlin 1244
- Weintraub, Dr. Gerhard: Die Saldotheorie. Begr. v. *RG*. Dr. Brandis, Leipzig 714
- Weiser, Dr. Max, Dr. Ludwig Altmann und Dr. Siegfried Jacob: Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande v. 1. Sept. 1931. Begr. v. Prof. Dr. Köhler, Erlangen 928
- Wenz-Bartscher-Drinnenberg: Preuß. *Gesetz*. 7. Aufl. v. RechR. JustUmtm. i. R. Peter Wenz u. JustOStsr. Wilh. Wenz. Begr. v. StSekr. a. D. Wirk. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 639
- Wertheimer, RA. u. Notar, HonProf. der Rechte an der Univ. Frankfurt a. M.,
- Ludwig: Holding- u. Kapitalverwaltungsgesellschaften. Begr. v. MinR. Quasowsky, Berlin 705
- Wetter vgl. unter Becker
- Wichards, Dr. Dr. Schäfer u. Wille, AG. Räte im preuß. JustMin.: Das Pol. VerwG. v. 1. Juni 1931. Begr. von StMin. Präf. des *PrDVG*. Prof. Dr. Drews, Berlin 32
- Wille vgl. Wichards
- Willenbücher, Geh. J. Dr. *DGB* a. D.: Das Kostenfestsetzungsverfahren u. die deutsche GebD. f. RA. 11. Aufl. v. *DGB*. W. Fischer, Stettin, u. R. b. AG. Dr. W. Kraemer, Leipzig. Begr. v. J. Dr. Geiershöfer, Nürnberg 102
- Woite, Dr. Erich: Haftung u. Wdg. Geschäftsbedingungen der Banken. Begr. v. GerAss. Dr. Ludwig Kaiser, z. B. Heidelberg 706
- Wolf, Prof. Dr. Erich, Freiburg i. Br.: Vom Wesen des Täters. Begr. v. d. Schriftl. 383
- Wolfers, PrivDoz. Dr. jur. Dr. phil. Arnold: Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartellsliteratur. Begr. v. RWiG. Dr. S. Tschirch, Berlin 715
- Wolff, Dr. Konrad: Der Parteiverrat des Sachwalters. Begr. v. J. Dr. Drucker, Leipzig 1126
- Wolff, Prof. Dr. Martin, Berlin: Theodor Kipp. Begr. v. d. Schriftl. 33
- Wolff, Dr. Wilhelm: Das Arbeitsrecht Polens. Begr. v. AG. Dr. Otto Aufrecht, Hindenburg 1246
- Woerner, MinR., Vorst. der Bahr. Landeskulturrentenanstalt, Dr. Otto: Landwirtsch. Recht. Begr. v. d. Schriftl. 1036
- Wunderlich, RA. Dr. Georg, Berlin: Der belgische Justizstreit, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in Belgien. Begr. v. *RG*. Dr. Tittel, Leipzig 30
- Wunsch vgl. unter Becker
- Zahn, Johannes C. D.: Die treuhänderische Übertragung u. Verwaltung v. Körperschaftsrechten, insbes. v. Aktien, Kuren u. GmbH-Anteilen. Begr. v. Prof. Dr. Giesecke, Berlin 1003
- Zentner, Dr. Gustav: Das Liquiditätsproblem. Heft 58 der Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen, herausgegeben v. Prof. Dr. Schmidt. Begr. v. R. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 712
- Zimmermann vgl. unter Arlt

## B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Abel, RA. Max, Essen: Richter, Vor. b. *ArbG*. in Hamburg Dr. jur. Herbert Löwinberg: Arbeitsrecht des Alltags 1242
- Dr. jur. Fritz Ottlinger: Die guten Seiten in der arbeitsrechtl. Rechtsprechung nach dem Kriege 1242
- RA. Dr. Franz Neumann, Berlin: Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des *ArbG*. 1242
- RA. u. ArbRichter Dr. Anthes, Berlin: Kündigungsschutz für Angestellte i. d. Fass. der reichsarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung 1243
- Dr. Rudolf Goerrig u. Dr. Franz Goerrig: Der Prozeß vor dem *ArbG*. 1245
- Alberg, RA. Prof. Dr. Max, Berlin: Dr. Stephan Kuttner: Die jurist. Natur der falschen Beweisaussage 926
- Arendts, SenPräf. Dr. Berlin: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Herausgegeben von DGB. Dr. Berndt, MinR. Dr. Lehfeldt, Geh. RegR. Dr. O. Weigert, Dir. M. Ehler, Präf. Dr. Schrup 1244
- AngBerg. Textausgabe. Verlag Kohlhammer 33
- RA. Dr. Ed. Friedländer, Berlin, u. AG. Kalkulator E. Pasche: Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der 4. NotBD. 160
- Dr. Robert v. Landmanns Kommentar zur *GewD*. für das Deutsche Reich. 8. Aufl., herausg. von RegPräf. Dr. Gustav Rohmer 1037
- Arlt, RFinR, München: RegR. Dr. jur. R. Goeheler: Nachtrag zu „Das deutsche Tabaksteuerrecht“ 234
- Armstroff, *RG*, Berlin: MinR. im *RJM*. Dr. Martin Jonaß: Das Zwangsvollstreckungsrecht 160
- Asch, RA. Dr. Wolf, Berlin: Dr. Max Lion: GrErwStG. 234
- Aufrecht, AG. Dr. Otto, Hindenburg: Dr. Wilhelm Wolff: Das Arbeitsrecht Polens 1246
- Abel, RA. Max, Essen: MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. Georg Flotow u. AG. beim *ArbG*. Dr. Otto Kahn-Freund: *BetrRG*. v. 4. Febr. 1920 1004
- Abraham, RA. Dr. Hans Friß, Berlin: Friedrich Meß: Niessche, der Gesetzgeber 33
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr., Heidelberg: DGB. Werner Meier u. BernR. Julius v. Gruner: Das Ges. über die Beaufsichtigung der Bausparkassen 1003
- Kommr. Treuhänder B. Manasse, Berlin: Der Sachverständige 1128
- Bell, RMin. a. D. Dr. M. d. R. Berlin: Dr. Rudolf Schottmann: Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands 571
- Bendix, RA. Dr. Ludwig, Breslau: Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre u. Praxis. Begründet von Hollack, Joerges u. Stammle, herausg. von Felix Hollack, Erich Jung u. Hans Reichel 29
- Bing, RA. Dr. Friß, Mannheim: Diplaufmann Dr. Friedrich Dreher: Die GmbH. 705
- Bondy, Prof. Dr. Göttingen-Eisenach: R. v. Hippel: Die Entstehung der modernen

- Freiheitsstrafe u. des Erziehungsstrafvollzugs 927  
 v. Bonin, AGR., Potsdam: MagAss. Dr. Hans Daniels, Bochum: Die wohlerworbenen Rechte der Beamten in Theorie u. Praxis 460  
 — Landrat v. Basse: Grundfragen des Beamtenrechts, besonders des preuß. Kommunalbeamtenrechts 460  
 Böttger, RA. Ernst, Berlin: RA. Dr. Herbert Michaelsen, Greifswald: Das Pächterkreditgesetz v. 1. Juli 1926 1037  
 Brandis, AGR. Dr. Leipzig: Dr. Gerhard Weintraud: Die Saldotheorie 714  
 Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: RA. Dr. Fritz Oppenheimer, Karlsruhe: Kraftfahrvorschriften für Karlsruhe 774  
 Brothausen, Hofrat Prof. Dr. Carl, Wien: Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik. Herausg. von Prof. Dr. Viktor Mataja 32  
 Brodmann, AGR. a. D. Dr. E., Leipzig: RA. Dr. Josef Gottlieb, Berlin: Der Genügsame im deutschen Recht 716  
 Buchmann, JR. Dr. Regensburg: Dr. Kiefersauer, 1. Bürgermstr. von Mindelheim in Schwaben: Grundstücksmiete 163  
 Carstens, RA. Dr. Otto, Cottbus: OGR. Dr. Kurt Bibergeil, Dessau: Vermögensübernahme 162  
 David, AGR. Vizepräf. i. R. Prof. Dr., Berlin: Prof. Dr. Gustav Boehmer, Halle: Einführung in das bürgerl. Recht 1195  
 Deike, GerAss. Fritz, Berlin: RA. Dr. Franz Hennig, Berlin: Die privatrechtl. Seite der Arbeitszeitverordnung 1241  
 Deutschbein, Gewerberat, Berlin: RegPräf. Dr. Gustav Rohmer: Die Verordnungen über die Arbeitszeit 330  
 zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: Dr. Werner Goldschmidt: Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, entwickelt an der Lehre vom Haussfriedensbruch 384  
 Doerner, AGR. Dr. Karl, Berlin: OStrafanstDir. Dr. jur. W. Strube: Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit 387  
 Drews, StMin. Präf. des PrOVBG. Prof. Dr., Berlin:  
 1. Dr. Schäfer, Dr. Wichards u. Wille, AGRate im PrJusMin.: Das Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. Juni 1931  
 2. SenPräf. i. R. Schnitzler: Das Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. Juni 1931 32  
 — Bürgermstr. Dr. Dieckmann, Minden: Verwaltungsrecht 330  
 — Prof. Dr. v. Pistorius, württ. StMin. a. D.: Staats- u. Verwaltungskunde 330  
 — Prof. Walter Zellinek: Verwaltungsrecht 457  
 — Prof. Dr. Hartschel: Lehrbuch des deutschen u. preuß. Verwaltungsrechts. 7. u. 8. Aufl. von ORegR. Dr. Kurthig 457  
 — Das Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. Juni 1931. Bearb. von MinDir. Dr. Klausener, ORegR. Dr. Kerstiens u. RegR. Klempner im Min. d. Inn. 458  
 Drucker, JR. Dr., Leipzig: Dr. Konrad Wolff: Der Parteivertrag des Sachwalters 1126  
 Düll, RA. Dr. Rudolf, München: PrivDoz. Arnold Rudolf Herdliczka: Zur Lehre vom Zwischenurteil (pronuntiatio) bei den sog. actiones arbitriae 36  
 Ebermayer, OReichsA. a. D. Prof. Dr., Leipzig: Dr. Ernst Carsten: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart 926  
 Eich, RA. Dr. Erich, Berlin: RegR. im Generalreferat der KommAbt. des preuß. Min. d. Inn. Dr. Wilh. Loschelder: Die StädteD. für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 458  
 Feder, RA. Dr. Ernst, Berlin: Dr. Fritz Poehsch-Heffter: Grundgedanken d. Reichsreform 453  
 Feisenberger, Reichsanw. Dr., Leipzig: JugendgefängnisDir. u. Prof. Dr. Curt Bondy: Scheuen 388  
 Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: Diplfm. Hans Tobis: Das Mittelstandproblem aus der Nachkriegszeit u. seine staatliche Erfassung 637  
 Ficker, OGR. Dr. Rom: Dr. Hans v. der Lühe: Die internat. jurist. Person 570  
 Fischer, OGR. Stettin: MinR. im AGR. Dr. Martin Jonas: Das ZwangsvollstreckungsNotrecht 452  
 Fischer, JR. Dr., Leipzig: Dr. Fritz Mann: Die Sachgründung im Aktienrecht 1001  
 Frankenburger, RA. Prof., München: MinR. Dr. Hans Neufeld u. AGR. Dr. Otto Schwarz: Kommentar zum HGB. ohne Seerecht. Bd. I: Handelsstand u. Handelsgesellschaften ohne Aktienrecht. Bd. II: Handelsgeschäfte 1000  
 Frede, ORegR. Dr., Weimar: Friedrich Höser: Bewährungsfrist v. d. Urteil 386  
 — Grau u. Schäfer: Die Strafvollstreckung durch den preuß. Rechtspleiter 387  
 Geiershöfer, JR. Dr., Nürnberg: Geh. JR. OGR. a. D. Willenbücher: Das Kostenfeststellungsverfahren u. die deutsche GebD. f. RA. 11. Aufl. von OGR. W. Fischer, Stettin, u. RA. Dr. W. Kraemer, Leipzig 102  
 Gieseke, Prof. Dr., Berlin: Stkommis. bei der Berliner Börse u. MinR. im preuß. Min. f. Handel u. Gewerbe Dr. Hans Neufeld: Die Reichsbank nach dem Neuen Plan 1002  
 — Johannes C. D. Jahn: Die treuhändische Übertragung u. Verwaltung von Körperschaftsrechten, insbes. von Aktien, Kursen u. GmbH.-Anteilen 1003  
 Gleispach, Prof. Dr. W., Wien: Altmann, Höpler, Falob, Lohsing u. Maher: Kommentar zum österr. Strafrecht 929  
 Goldschmidt, OGR. Prof. Dr. Hans, Köln: Dr. Gerhard Münzner: Stükkelkonto u. Stückeverzeichnis, ihre Rechtsnatur u. ihre Funktion im heutig. Bankwesen 707  
 Gradenwitz, Prof., Berlin: Der „Taschenheinrich“ 861  
 Grau, RA. Dr. Richard, Berlin: Bruno Raueder: Staatslehre 454  
 Groh, Prof. Dr. Wilhelm, Heidelberg: Dr. Rudolf Goerrig u. Dr. Franz Goerrig: Arbeitsrecht. Handbuch für das Vergleichs- u. Konkursverfahren 162  
 Großmann, Prof. Dr., Leipzig: Prof. der Betriebswirtschaftslehre Dr. Alfred Isaac, Nürnberg: Der Industriebetrieb 714  
 Großmann-Doerth, Prof. Dr. Hans, Prag: Arno Walter: Die Rechtsstellung des Auslandsvertreters eines deutschen Handelsunternehm. im engl. Rechtskreis 574  
 Gutteridge, Prof. H. C., Cambridge: Die Zivilgesetze der Gegenwart. Begründet von Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Heinheimer †, Dir. des Instituts für ausländ. Recht an der Univ. Heidelberg. Bd. II: Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellungen 574  
 Hachenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: Dr. Walter Grosch: Der Reichswirtschaftsrat in seiner jetzigen u. künftigen Ausgestaltung 31  
 — Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschungen. Herausg. von Prof. Dr. Schmidt. Heft 56: Der Gründungsplan von Dr. Johann Dietrich Auffermann. Heft 58: Das Liquiditätsproblem von Dr. Gustav Bentner. Heft 59: Industrielle Normalerfolgsrechnung von Dr. Walter Trautmann 712  
 Hagenberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: Dr. jur. Gerhard Hein: Konkurs u. Steuerverfahren 235  
 Hahnemann, RA. Dr. A., Leipzig: MinR. im sächs. JustMin. Walter Johnson: Der Reichsgesetzeschlüssel 1196  
 Hamburger, RA. Dr. Georg M., Berlin: Neufeld: Die Aktienrechtsnov. v. 19. Sept. 1931 702  
 — Dr. Hans Herold: Rwingendes Aktientrecht 704  
 — Dr. Hans Szamatoloffi: Der Einfluß der Verschmelzung (liquidationslosen Fusion) auf elasti. Dauerverpflichtungen 705  
 — Dr. jur. Gerhard Schrot: Der Aufbau der Gesellschaft des HGB. als Schuldverhältnis u. als Gemeinschaftsverhältnis 706  
 Hamburger, Dr. Ludwig, Gera: Internat. Arbeitsrecht. Teil XIII des Vertrags von Versailles. Von Dr. Dr. E. Berger u. E. Kuttig, MinRäte, u. ORegR. Dr. H. Rhode 1246  
 Harmening, ORegR., Berlin: RA. Dr. Kurt Friedlaender, Berlin: BD. des Präf. über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen 775  
 — Assistent am Osteuropa-Institut Dr. Werner Hawlikh: Die Rechtsprechung zum poln. Aufwertungsrecht 928  
 Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: Prof. Dr. Heinrich Siber: Grundris des deutschen bürgerl. Rechts: Schulrecht 103  
 Heck, OGR. Dr. K., Stuttgart: Festgabe der rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät in Breslau für Paul Heilborn zum 70. Geburtstag am 6. Febr. 1931 454  
 — Pohl-Wegner: Rechtsfälle u. -fragen des Böllererrechts 569  
 — Dr. Siegfried Krautkopf: Die Gestaltung des britischen Weltrechts nach den jüngsten Reichskonferenzen 575  
 Heilberg, Geh. JR. Dr., Breslau: RA. am OGR. Düsseldorf Kaspar Anraths: Das Wesen der sog. freien wissenschaftlichen Berufe 635  
 Helfritz, Geh. RegR. Prof. Dr. Dr. Breslau: Rich. Schmidt, Walther Ödenbreit u. Rudolf Elleringmann: Die Verfassung der rheinisch-westfäl. Landgemeinden u. Ämter 458  
 Hess, RA. Dr., Stuttgart: Ref. P. G. Eckart: § 11 ArbGG. Die Vertretung vor den Arbeitsgerichten unter spezieller Würdigung des Ausschlusses der RA. 1245  
 Hirsh, OGR. PrivDoz. Dr. Ernst E., Frankfurt a. M.: RA. u. Notar Dr. Richard Philipp, Berlin: Lexikonkommentar zur Wechselordnung 708  
 — Ass. am Institut f. ausländ. u. internat. Privatrecht Dr. Ludwig Kaiser: Die Wirkungen der Wechselerklärungen im internat. Privatrecht 709  
 Hoffmann, RA. Dr. Willy, Leipzig: GerAss. Dr. jur. Hans Wandreh: Schutz der Persönlichkeit 859  
 Holzinger, RA. Dr. Fritz, Nürnberg: Jean Appleton, avocat à la Cour d'appel de Paris, Prof. des Facultés de Droit, Président de l'Association Nationale des Avocats de France: Traité de la profession d'avocat (organisation — règles et usages — technique professionnelle) 104  
 Horrmüller, JR. Hugo, Berlin: RA. Dr. Richard Rosenhoff, Berlin: Was müssen die Aktionäre u. Verwaltungen vom neuen Aktienrecht wissen? 703  
 Jaeger, Prof. Dr. Ernst, Leipzig: Dr. Alfred Schwizer: Der gerichtl. bestätigte Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung außer Konkurs 1004  
 — Dr. Otto Warneher: Handkommentar zur Konkursordnung 1004

- Jessen, RA. Paul, Kiel: Dipl. Volkswirt Dr. Kurt Jesserich: Der Volkswirt in der Praxis 712
- Kaisenberg, MinR. Dr., Berlin: Prof. Dr. Albert Hensel, Königsberg: Grundrechte u. politische Weltanschauung 456
- Kern, Prof. Dr. Eduard, Freiburg i. Br.: MinR. im bad. Min. d. Inn. Ernst Kloß: Das bad. Jagdrecht 1038
- Kiefe, RA. Dr. Wilhelm, Stuttgart: Blumenfath: Einführung in die gerichtl. Praxis in Steuerstrafvagen 235
- Österreich. Dr. rer. pol. W. Sinzig: Die Steuern des RA. 1126
- OGPräf. a. D. R. Maher u. MinR. Hörmann: Württemberg. AusfG. z. BGBl. u. zu anderen Reichsjustizgesetzen 1196
- Kirchberger, RA. Prof. Dr. Hans, Leipzig: Dr. Adolf Baumbach: Das gesamte Wettbewerbsrecht 859
- Klausing, Prof. Dr. Friedr. Frankfurt am Main: OGDir. beim OG. I Berlin Dr. Helmuth Lehmann: Juristisches Konversationslexikon 639
- Köhler, Geh. RegR. Dr. A., Berlin: Staatssekr. im RJM. Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Die Zinsenkung nach der VO. des Präf. v. 8. Dez. 1931 1128
- Köhler, Prof. Dr., Erlangen: Dr. Ludwig Altmann, Dr. Siegfried Jacob u. Dr. Max Weiser: Die österr. Strafgesetzgebung nach dem Stande vom 1. Sept. 1931 928
- Il Codice Rocco e le recenti codificazioni penali 930
- Köttgen, Prof. Dr., Greifswald: Adolf Arndt: Das Reichsbeamtengezetz 460
- König, Vors. d. LVRG. OGDir. Dr., Hamburg: RA. Dr. Heß, Stuttgart, Vors. des Arbeitsrechtsausschusses des DAW. u. RA. Dr. Erwin Friedländer, Berlin, Vors. des arbeitsrechtl. Ausschusses des Berliner Anwaltvereins: Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 ArbGG. 159
- Kunz, PrivDoz. Dr. Josef L., Wien: Ernst v. Feilchenfeld: Public Debts and State Succession 572
- Lammers, MinR. Dr. H.-H., Berlin: Dr. Kurt Ritter: Die verfassungsrechtl. Streitigkeiten vor dem StGH. für das Deutsche Reich 456
- Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: Dr. Franz Prager: Schiedsrecht 1126
- Leo, RA. Prof. Dr. M., Hamburg: MinR. im RJM. Dr. Werner Vogels: VO. über Orderlagerscheine v. 16. Dez. 1931 715
- Dr. jur. Hans Joachim Engel: Das Recht der Verpackung bei Lieferungsgeschäften 775
- Lefer, AGM. Dr. Guido, Heidelberg: PrivDoz. a. d. Handelshochschule in Berlin, RA. Dr. Kurt Ball: Das materielle Wahlprüfungsrecht, seine Entwicklung u. seine Rechtsgrundlage 1127
- Levin, OGPräf. i. R. Dr., Berlin: Walter Joachim: Die deutsche GebD. für RA. 9. Aufl. herausg. von OGDr. Dr. Adolf Friedländer, Limburg a. d. Lahn, u. RA. Dr. Max Friedländer, München 101
- Nachtrag zur 20. Aufl. Schadow-Busch-Kramm: BBP. u. GVG. 638
- Lift, Prof. Dr. Friedrich, Darmstadt: MinR. Dr. Eberhard Neugebauer: Rechtsschutz gegen Störungen des Rundfunks 858
- Loewe, Stadthnd. u. Doz., Kiel: Dr. Otto Sperlich, Kiel: Zum Recht der Gemeinbetriebe 459
- Loewenthal, RA. Dr. Ernst, Königstein i. T.: Dr. Margrit Boehringer: Die Eidesreform in Strafprozeß u. Strafrecht 386
- Magnus, RA. Dr. Dr. Julius, Berlin: Patentanwalt u. U. S. Patent Attorney Dr.
- Karl Michaëlis, Berlin: Prakt. Handbuch des amerikan. Patentrechts 572
- Maier, Württ. WirtschMin. Dr. Reinhold, Stuttgart: Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Herausg. von Prof. Dr. Ernst Heymann. Nr. 62: Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Herausg. von Professoren Dres. Klausing, Nipperdeh, Ruffbaum 711
- Mansfeld, RA. PrivDoz. Dr. Essel u. Münster: ORegR. im RJM. Dr. Dr. Richter: Das Ges. über die Beschäftigung Schwerbehindigter mit den einschlägigen Vorschriften 1243
- Prof. a. b. Univ. Berlin Dir. i. RJM. Dr. Hermann Dersch u. Geh. RegR. MinDir. im RJM. Dr. Erich Volkmar: Arbeitsgerichtsgesetz 1244
- Melchior, Dr. George, Haag: Dr. Wilhelm Haudek: Die Bedeutung des Parteidilettants im internat. Privatrecht 569
- Mendelssohn-Bartholdy, Geh. Hofrat Prof. Dr. A., Hamburg: Hans Lewald: Das deutsche internat. Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung dargestellt 569
- Meijer, OGPräf. i. R. Staatsrat Dr. R., München: 1. Präf. des OGH. Dr. Franz Dinghofer: 80 Jahre Oberster Gerichtshof 575
- 1. Bürgerstr. i. R. A. Born: RPreßG. v. 7. Mai 1874 859
- Mitteis, Prof. Dr., Heidelberg: Festschrift für Max Pappenheim 35
- Mittermaier, Geh. J.R. Prof. Dr. W., Gießen: MinR. im RJM. Dr. L. Schäfer u. Höflicher ebenda Dr. Karl Dörner: Der internat. Strafregisterverkehr 927
- Mügel, StSekr. a. D. Wirth, GehR. Dr., Berlin: Bartscher-Drinnenberg-Wenz: PrKG. 639
- Plands Kommentar zum BGBl. nebst EinfG. 3. Band: Sachenrecht. 5. Aufl. von RGR. i. R. Dr. E. Brodmann u. SenPräf. b. RG. i. R. Dr. O. Streder 1194
- Müller, SenPräf. Hans, Dresden: MinR. im RJM. Dr. Martin Jonas: Das Pfandrecht an den landwirtschaftlichen Früchten 1036
- Nitsch, Prof. Dr., Dresden: RA. Doz. a. d. Handelshochsch. Dr. jur. Johannes Fuchs, Leipzig: Der Gratifikationsanspruch des Arbeitnehmers 1245
- Obé, RA. C. Hermann, Berlin: Dr. Hans Scheer: Das Bankgeheimnis 1002 1196
- Opel, Prof. Dr. Otto, Kiel: Paul Dienstag u. Alexander Elster: Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- u. Artistenrechts 856
- 1. Bürgerstr. i. R. Geh. Hofrat Dr. Theodor Kuiper: Das Dienstrecht der Bühnenmitglieder 857
- Pape, SenPräf. Dr. Ernst, Berlin: Präf. u. Wirth, Geh. ORegR. Dr. Georg Kauz: Verwaltungszwangsvorfahren zur Beziehung von Geldbeträgen. 7. Aufl. von MinR. im preuß. FinMin. Dr. Alfred Riewald 162
- b. Pistorius, StMin. a. D. Prof. Dr., Stuttgart: GehR. u. Präf. des StGH. i. R. Gustav Jahn: Grundris des Steuerrechts 32
- RA. Dr. Fritz Koppe, Hauptchristleiter der „Deutschen Steuerzeitung“ u. RA. Dr. Kurt Ball, RegR. a. D.: Das UmStG. — Koppe u. Pissel: EinStG. 234
- StSekr. z. D. Prof. Dr. Popitz: Der Finanzausgleich u. seine Bedeutung für die Finanzlage des Reichs, der Länder u. Gemeinden 236
- Plum, RA. Dr., Köln: OGDir. Dr. Arthur Köhler, Berlin, unter Mitw. von Gerass. Victoria Eschke, Berlin: Josef Kohler-Bibliographie 36
- Popitz, StSekr. a. D. Prof. Dr., Berlin: Die Reichssteuergesetze, erläut. von Walter Blümich u. Paul Hoffmann, unter Mitw. von Walter Maedel u. Wolfgang Mersmann 233
- Herbert Kühn: Die Rechtskraft in Steuerfachen 235
- Prausnitz, PrivDoz. Dr. Otto, Breslau: Helmut Hillmann: Das Gericht als Ausdruck deutscher Kulturentwicklung im Mittelalter 30
- Prochowik, OGDr. Dr., Hamburg: Prof. Edward Jenks, D.C.L., F. B. A.: Sources and Judicial Organisation of English Law 575
- Quassowski, MinR., Berlin: RA. u. Notar Hon.-Prof. der Rechte a. d. Univ. Frankfurt a. M. Ludwig Wertheimer: Holding- u. Kapitalverwaltungsgesellschaften 705
- Raddusch, Prof. Dr. Gustav, Heidelberg: OGDir. Dr. Walter Sachs, Berlin: Beweiswürdigung u. Strafzumessung 385
- ord. Prof. der Rechte Dr. Franz Exner, Leipzig: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte 925
- Kaiser, GerAss. Dr. Ludwig, z. Bt. Heidelberg: Dr. Erich Woite: Haftung u. Allg. Geschäftsbedingungen der Banken 706
- v. Rauchhaupt, Prof. Dr., Heidelberg: 1. Dr. jur. E. Fleischhauer: Der Shakespeare-Dichter — ein Jurist. 2. George W. Keeton, M. A., L. L. M.: Shakespeare and his legal Problems 860
- Rühl, Prof. Dr., Göttingen: Prof. der Rechte Dr. Ernst Jaeger, Leipzig: Kommentar zur Konkurrenzordnung. 6. u. 7. Aufl. 161
- Runge, RA. Dr. Kurt, Leipzig: Dr. jur. Christoph Andrieth: Die Rechtsstellung des Drehbuchautors 856
- Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: Die Wohnungswirtschaft nach der VO. des Präf. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen v. 1. Dez. 1930. Herausg. vom Bund deutscher Mietervereine e. B. 639
- OGDr. Adolf Lilienthal: Der Mieterschutz in Preußen 1931—1936 640
- Saenger, RA. Prof. Dr., Frankfurt a. M.: Dr. Helmuth Böttiger: Wechsel u. Scheck in Europa u. Übersee. Ihr Recht, ihre Usancen u. ihre Besteuerung 708
- v. Savigny, RA., Berlin: OGDir. Dr. Hermann Marx: Die Rechtsnoten unserer Tage u. das christliche Gewissen 27
- Berichtigung zu Olympius u. Elbe: Kommentarabgabengesetz 36
- ORegR. Karl Herrmann: Die Grundlegung des öffentl. Rechts 453
- v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: J. Schiedermair: PolizeiStGB. für Bayern u. der Übertretungsabschnitt des StGB. 388
- Schäfer, MinR. Geh. RegR. Dr. Leopold, Berlin: weil. ord. Prof. des Rechts in Berlin Dr. Franz v. Lützt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl. von Prof. an der Univ. Hamburg Dr. Eberhard Schmidt 924
- Scheuner, PrivDoz. Dr. II., Berlin: Richard Niedl: Ausnahmen von der Meistbegünstigung 576
- Schiffer, RA. Min. a. D. Dr. Eugen, Berlin: Röller: Rechtsangleichung 637
- Schlegelberger, Vizepräf. des OG., Berlin: Max Hermann: Das Grundwasser nach dem in Preußen geltenden Recht u. die dazu ergang. Rechtsprechung 1038
- Schmid, Prof. Dr. Eberhard, Hamburg: Moritz Liepmann: Krieg u. Kriminalität in Deutschland 383
- Schmidt, RA. Dr. Walter, Berlin: RA. u. Notar Dr. Hans Rosenfeld, Berlin: Die

- privatrechtl. Vorschriften der NotVO. v. 8. Dez. 1931 329
- Schmöller, ORegR. Dr., Berlin: RA. Prof. Dr. Julius Lehmann u. OGR. u. AGR. PrivDoz. Dr. Ernst Hirsch: BD. über Altienrecht 703
- Schoppen, RA, Düsseldorf: O Bürgermstr. Dr. Jung, beaufstr. Doz. a. d. Univ. Göttingen: Der Einfluß der Wirtschaftskrise auf die Durchführung des Schwerbeschädigungsgesetzes 1243
- RA. u. RA. Richter Dr. Anthes, Berlin: Die Rechtsprechung des RA. zum Schwerbeschädigungsgesetz 1243
- Schramm, RA. Dr. Carl, München: RA. Prof. Dr. Martin Wassermann: Werkspionage u. Vorschläge zu ihrer Bekämpfung 1003
- Schreier, PrivDoz. Dr. F., Wien: Dr. jur. et phil. Wilhelm Schapp: Die neue Wissenschaft vom Recht 29
- Schriftleitung: Juristenkalender für das Jahr 1932. Herausg. von RA. Dr. Rudolf Braun, Wien 25
- Dr. Werner Fischer: Georg Zellineks anthropologische Lehre in ihren Grundzügen als Rechtssystem dargestellt 29
- Prof. der Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Martin Wolff: Theodor Kipp 33
- August Hegler: Zum Gedächtnis von Marx v. Rümelin 33
- RA. u. Notar Dr. Curt Callmann, Berlin: Werkbuch für den preuß. Notar 103
- Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Begründet von Dr. h. c. Heinrich v. Schneider, weil. Präf. des OLG. Nürnberg. 4. Aufl. von MinR. im Bahr. StMin. der Justiz Dr. Hans Ehard 104
- Reichsziivilgesetze. Herausg. von Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig 104
- Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Grundbuchrechts. Herausg. von Geh. ORegR. Vizepräf. des AG. a. D. Victor Rüg 104
- 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931. Textausgabe. Deutsche Verlagsbuchhandlung 104
- Dr. Waldemar Eckert: Das Reichsnordrecht 160
- StSkr. im RZM. Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Die Zinsenkung nach der Bd. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 161
- Dr. Heinrich Schönfelder: Nachtrag u. Deckblätter zu „Deutsche Reichsgesetze“ 163
- Dir. des Creditorevereins v. 1870 Dr. M. Harnik: Das gerichtl. Ausgleichsverfahren mit Berücksichtigung der in den auswärtigen, insbes. der in den verschiedenen Gebieten der ehemal. österr.-ungar. Monarchie derzeit geltenden Gesetze 163
- Das Recht der Neuzeit 1914—1932. Begründet von StSkr. im RZM. Hon. Prof. der Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. MinR. im RMin. Dr. J. Dr. Werner Hoche. 7. Aufl. bearbeitet von Hoche 232
- Handbuch des Steuerrechts, herausg. von RA. FinRäten Dr. Wilhelm Boethke u. Hans Arlt unter Mitw. von SenPräf. am AG. Berlin Chm. RA. FinR. Hutmacher, München, Wirk. Geh. Präf. des RA. FinR. i. R. Jahn, München, MinR. im RZM. Kennerknecht, Berlin, Geh. RegR. RA. FinR. Mirre, München, StSkr. i. d. Stkanzlei Dr. Bünker, Berlin, RA. FinR. Dr. Behlau, München, Geh. RA. FinR. RA. FinR. i. R. Zimmermann, Freiburg i. Br. 233
- Reichssteuergesetze ohne Zoll- u. Verbrauchssteuergesetze. Herausg. von Prof. Dr. Ottmar Böhler, Münster i. W. 233
- Schnellkartei der Reichssteuergesetze 233
- Übersicht über die Rechtsprechung des RA. 1930 233
- berat. Volkswirt Dr. Werner Spohr: Nebengesetze u. Verordnungen zur Reichsabgabenordnung 233
- RA. FinR. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931. Textausgabe von RA. FinR. Dr. F. W. Koch, Mitgl. des RA. 233
- RA. FinR. Dr. W. Boethke, München, u. RA. u. Notar Dr. A. Bergschmidt, Berlin: GrErwStG. 234
- Leitsatzkartei der Rechtsprechung d. RA. aus Steuer u. Wirtschaft. Dargestellt von SenPräidenten Dr. h. c. Enno Becker u. Evers u. RA. FinRäten Mirre u. Dr. Wunsch, einschl. der Amtl. Sammlung, herausg. von RegR. Alfons Wetter, Hilfsarb. am RA. München 235
- Der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern u. Gemeinden. Gutachten von StSkr. i. e. R. Prof. Dr. Popis, Berlin 237
- Die 4. NotVO. Textausgabe erläut. von RA. Dr. Arthur Bloch, GerAss. Dr. Karl-August Crispoli, GerAss. Dr. Wilh. Gallas, RA. Theodor Heilborn, RA. Dr. Adolf Hollaender, Dir. im RVerfU. Dr. Karl Lippmann, RA. Dr. Ralph Pulvernacher, AGR. Dr. Theodor Rohlfing, herausg. von Dr. Alexander Elster 328 453
- StSkr. im RZM. Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Die Zinsenkung nach der Bd. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 329
- RA. u. Notar Dr. A. Hüffener, Berlin: Die Senkung gebundener Preise 329
- RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf: Die neuen Miet- u. Pachtvorschriften der NotVO. v. 8. Dez. 1931 u. der Durchführungsverordnungen für Alt- u. Neubauten 329
- B. Gramse, Berlin, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine e. V.: Mietrecht nach der NotVO. v. 8. Dez. 1931 329
- MinR. im RABM. Dr. Martin Ebel u. AGR. Adolf Lilienthal, Berlin: Mietenkung u. Kündigung. Lockerung der Zwangswirtschaft nach der NotVO. u. den Durchführungsbestimmungen 329
- RA. am AG. Dr. Dr. Berthold Herzog: Die DurchfVO. über Mietenkung u. Kündigung 329
- RA. Dr. Fritz Scheuermann, Berlin: Mietwucher 329
- Dir. im RVerfU. Dr. Karl Lippmann: Die RBD. 330
- Ergänzungen zu Fischers Handkommentar zum ArbVerfG. 330
- RegDir. Karl Küb, Augsburg: Die RFürspfIBD. mit AusfBest. der Länder 330
- RegR. u. Referent im RWM. Dr. jur. Elmar Michel: Das Gaststättengesetz 330
- Das Reichsnöbelverordnungsrecht. Herausg. von RA. im preuß. JustMin. Friedrich Klee 382
- MinR. im RZM. Dr. Werner Hoche: Die neuen Maßnahmen gegen Waffenmissbrauch mit den DurchfBest. des Reichs u. Preußens 382
- AGR. im preuß. JustMin. Dr. Karl Schäfer u. AGR. u. AGR. Dr. Sigismund Cohn: Gesetz gegen Waffenmissbrauch v. 28. März 1931 383
- Prof. Dr. Erich Wolf, Freiburg i. Br.: Von Wesen des Täters 383
- Prof. der Rechte Dr. Eduard Kohlrausch, Berlin: StGB. f. das Deutsche Reich 386
- Dr. Heinr. Schönfelder: Prüfe dein Wissen. 9. Heft: StGB. 387
- GerAss. Dr. Heinrich Dörge u. RA. Dr. Franz Hennig, beide Berlin: Die Bd. des RPräf. zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftl. Entschuldung im Ostseengebiet 452
- Dr. Günther Namslau: Rechtfertigung des Staats bei Christian Wolff 454
- Dr. Roman Voos: Wirklichkeit u. Schein im modernen Staatsbegriff 454
- Prof. der Rechte a. d. Univ. zu Münster Dr. Ottmar Böhler: Verfassungsrechtliche Nebengesetze u. Verordnungen des Deutschen Reichs 455
- Dr. Werner Demelt: Staats- u. Verwaltungsrecht in Übersichten. 1. Deutsches Staats- u. Verwaltungsrecht. 2. Preuß. Staats- u. Verwaltungsrecht 455
- Gustav Adolf Walz: Staatsrecht 456
- Prof. Dr. Heinrich Tropel, Berlin: Quellenammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht 457
- Dr. Ludwig Gebhard, RegR. 1. Kl. im bair. StMin. f. Landwirtschaft u. Arbeit: Handkommentar zur Verf. des Deutschen Reichs 457
- Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, Köln: Polizeiverwaltungsgesetz 458
- StMin. Präf. d. preuß. OVG. Hon. Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c.: Preuß. Polizeirecht. 1. Band: Allgem. Teil 458
- G. Porath: 1. Grundris des Gemeindeverfassungsrechts. 2. Grundris d. Staats- u. Verwaltungsrechts 459
- GehR. Dr. jur. Hans Richter: Sächs. Staatshaushaltsgesetz 459
- Deutsches Beamten-Taschenbuch 461
- Entscheidungen des Ständ. Internat. Gerichtshofs in deutscher Übersetzung 571
- Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung u. Wirtschaft 572
- Library of the Congress. Guide to the Law and legal Literature of France. Bearbeitet von Prof. of Law George Wilfred Stumberg, University of Texas, u. Prof. of Law Edwin M. Borchard, Yale University 572
- International Chamber of Commerce Europe-US. 573
- Abraham Flexner, New York: Die Universitäten in Amerika, England, Deutschland 573
- Dr. Hans E. Stille: Die Rechtsstellung der de-facto-Regierung in der engl.-amerikan. Rechtsprechung 573
- Dr. jur. Wolf Dittler: Die amtliche Schlichtung u. die staatl. Lohnfestsetzung in England 575
- Max Habicht: Post-War Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes 575
- ORegR. Günther Biedermann, RZM.: Nachtrag zum „Aufbringungsgesetz nach dem Erlöschen d. Industriebefreiung“ 639
- Württ. FinMin. u. Reichsratsbevollmächtigter Dr. Dr. h. c. A. Dehlinger: Systemat. Übersicht über d. AGBl. 1867 bis 1931 u. die NotVOen des RPräf. 640
- RA. Dr. Fritz H. Strauß, Berlin: Die Einkommensteuer des Hausbesitzers 640
- Staub, Kommentar zum HGB. Nachtrag zur 12. u. 13. Aufl. Verfaßt unter Mitwirkung von Anwälten Dres. Walter Schmidt u. Heinz Pinner von RA. Dr. h. c. Albert Pinner, Berlin 702
- RA. Dr. Friedrich Goldschmit: Das neue Altienrecht 703
- RA. u. Notar RA. Hermann Kölzen, Berlin: Nachtrag zu Form u. Inhalt des Protokolls der GenVers. der AltG. 704
- Dr. Georg Geist, Frankfurt a. M.: Gestaffelte Leistungspflichten im deutschen Genossenschaftsrecht 706
- Formularbuch der Wirtschaft. I.: Allgem. Lieferungsbedingungen der Industrie, des Handwerks u. der öffentl. Hand. Herausg. von PrivDoz. a. d. Techn. Hochschule Berlin F. A. Müllereifert 715
- Dr. G. Gestle: Das Recht auf Einsichtnahme in Handelsbücher 716
- Staatsanw. Dr. Liebers: Wie kann der Kraftfahrer Unfälle verhindern? 771

- Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Dr. J. A. Gruchot. 9. Jahrgang 1. Heft 775
- PolDir. a. D. Dr. Heinrich Dehmal: Das österr. Kraftfahrtrecht 775
- Prof. a. d. Techn. Hochschule Darmstadt Dr. jur. Friedrich Lütt: Die Rundfunkstörungen im deutschen Privatrecht 858
- o. ö. Prof. a. d. Univ. Hamburg Dr. Eberhard Schmidt: Strafrechtsreform u. Kulturtreife 924
- Mitteilungen der Internat. Kriminalist. Vereinigung. 5. Band. 927
- AGR. Dr. O. Schwarz: Taschenkommentar der StGB. 928
- Aladem. Ferienkurse in Europa 1932 928
- RA. Gottfried Meulenbergh: Die Zinssenkung auf dem Kapital- u. Geldmarkt auf Grund der NotBD. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 930
- MinR. im RJM. Dr. Georg Kaiserberg: Die Wahl des RPräf. 1000
- UnivProf. Dr. Arthur B. Schmidt, Tübingen: HGB, WD, ScheidG. mit den wichtigsten Ergänzungsgesetzen 1000
- RA. u. UnivProf. Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M., u. AGR. u. AGR. PrivDoz. Dr. Ernst E. Hirsch, Frankfurt a. M.: WD über Aktientreust v. 19. Sept. 1931. 2. Aufl. 1000
- RA. beim OLG. Köln Dr. Otto Schmidt d. J.: Die GmbH. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte seit 1924 1002
- Dr. Alexander Elster, Berlin: Zugaben-WD. 1003
- MinR. im RJM. Georg Klauer: Das Zugabewesen 1003
- RegR. im RJM. Alfred Hartmann: Die Änderungen des Umsatzsteuerrechts 1003
- MinR. Vorstand der Bahr. Landeskulturrentenanstalt Dr. Otto Woerner: Landwirtschaftsrecht 1036
- Dr. jur. Walter Jessel: Die Wirkung der Eintragung einer Zwangshypothek auf einem dem Vollstreckungsschuldner nicht gehörigen Grundstück 1038
- Dr. Georg Kaisenberg u. Dr. Erwin Schütze: Führer i. d. Landtagswahlen 1127
- SenVorj. des Landesger. in Wien Dr. Lothar Goldschmidt: Die Verfassung von Grundbucheingaben 1195
- DR. RegR. Mitgli. des OVerfA. Dortmund Kollmann: WD. 1196
- DR. RegR. im RJM. Rudolf Harmening u. Otto Wagner u. AGR. im Preuß. JustMin. Dr. Karl Schäfer: Ausverkaufswesen u. Schutz von Geschäfts- u. Betriebsgeheimnissen 1196
- Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. Dr. H. Hoeniger u. RA. u. Notar in Frankfurt a. M. Dr. G. Hoeniger: Arbeitsrecht 1242
- RA. PrivDoz. a. d. Univ. Münster i. W. Dr. W. Mausfeld, Essen: Fundstellen arbeitsgerichtlicher Entscheidungen 1242
- Dr. Hermann Dersch, Dr. Georg Flato, Dr. Alfred Gerstel, Dr. Alfred Hueck, Dr. Hans Karl Nipperdey: Entscheidungen des ArbG. u. der LArbG. 1242
- Jahrbuch des Arbeitsrechts. Bd. XI, herausgeg. von Prof. Dr. H. Hoeniger, Freiburg i. Br., unter Mitw. von Prof. Dr. R. Schulz, Freiburg i. Br. u. Prof. Mitgl. des vorl. Reichswirtschaftsrats Dr. L. Heyde, Kiel 1243
- Clemens Nörpel: RArbG.-Rechtsprechung zum BetrRG. 1243
- Prof. Dr. H. Freyer: Einleitung in die Soziologie 1244
- Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung i. d. Fass. der WD. v. 21. März 1932 nebst WD. u. Erlass über Krisenfürsorge, Kurzarbeiterunterstützung u. Förderung des freiw. Arbeitsdienstes. Textausgabe 1244
- Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo: Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Nachtrag 1244
- Dr. Franz Ehlemann: Ges. über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- u. Lehrverhältnis über die Arbeitsgerichte 1245
- Dr. jur. Horst Gerlach, Dresden: Die Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung 1245
- Recht u. Praxis des Arbeitskampfes. Schriften der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1245
- Dr. Kurt Bode: Die Danziger Arbeitsgesetze 1246
- Schücking, Prof. Dr. Walther, Kiel: Prof. Dr. Karl Strupp: Das Recht des internationalen Richters, nach Billigkeit zu entscheiden 26
- v. Schwerin, Prof. Dr. Frhr., Freiburg i. Br.: Karl Siegfried Bader: Vorsprecher u. Auwalt in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen u. verwandten Rechtsquellen 636
- Schwister, Präf. des Jurist. Landesprüfungsamts, Berlin: Prof. Max Rümelin: Erlebte Wandlungen in Wissenschaften und Lehre 27
- Simons, AGPräf. i. R. Prof. D. Dr. Walter, Berlin: Prof. Dr. Karl Strupp: Das Recht des internat. Richters, nach Billigkeit zu entscheiden 25
- Dr. Albrecht Buschke: Die Grundrechte der Weimarer Verfassung in der Rechtsprechung des RG. 30
- Pohl-Wegner: Rechtsfälle u. -fragen des Völkerrechts. — Dr. Alfred Verdroß: Rechtsfälle aus dem Völkerrecht 568
- Stoeckel, AGSsPräf. i. R. Dr. Breslau: AGR. Dr. Walter Petters, Mannheim: Praktische Strafprozeßfälle mit Lösungen 928
- Straßmann, Geh. MedR. Prof. Dr. F. Berlin: UnivProf. Heinrich Többen, Münster i. W.: Untersuchungsergebnisse an Totfällen 385
- Strecker, SenPräf. i. R. Dr. Leipzig: LGDir. u. PrivDoz. a. d. Univ. Rostock Dr. Friederich Bernhoff: Einigung, Antrag u. Eintragungsbewilligung im Eigentumsrecht 1196
- Strupp, Prof. Dr. Karl, Frankfurt a. M.: Dr. Alfred Verdroß: Rechtsfälle aus dem Völkerrecht 569
- Tittel, AGR. Dr. Leipzig: RA. Dr. Georg Wunderlich, Berlin: Der belg. Justizstreit, insbes. die deutschen Staatsanwaltschaften in Belgien 30
- Tschierschky, AGM. Dr. S., Neubabelsberg: PrivDoz. Dr. jur. Dr. phil. Arnold Wolfsers: Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartellliteratur 715
- Dr. Walter Pinner, Hamburg: Das Schlichtungskartell 715
- Ulmer, Prof. Dr. Eugen, Heidelberg: PrivDoz. a. d. Univ. Frankfurt a. M. Dr. jur. Ernst E. Hirsch: Der Rechtsbegriff provision im franz. u. internat. Wechselrecht 710
- Unger, AGR. Dr. Alfred, Berlin: Ben B. Lindsey u. Rube Borough: Das gefährliche Leben. übersetzt von Rudolf Hutt 106
- Warneher, AGR. Dr. Leipzig: RA. Dr. Fritz Koppe, Hauptgeschäftsführer der „Deutschen Steuerzeitung“: Das neue Notrecht 160
- Werner, RA. Dr. Alfred, München: RA. am ObLG. München, Prof. a. d. Techn. Hochschule Dr. Heinrich Rheinstrom: Das neue Aktienrecht 704
- Werthauer, JR. Dr. Johannes, Berlin: Dr. Otto Ludwig Walter: Wahrheit u. Rechtskraft 383
- Wolf, Prof. Dr. Erik, Freiburg i. Br.: Hans Lips: Beispiel, Exempel, Fall u. das Verhältnis des Rechtsfallen zum Gesetz 27
- PrivDoz. u. AGR. Dr. Karl Siegert, Münster: Notstand u. Notifikationsstand 925
- Woerner, MinR. Dr. Otto, München: MinR. im RJM. z. D. W. Nathusius u. DR. RegR. im RMin. f. Ernährung u. Landwirtschaft H. Nelson: Milchgesetz 1037
- Wünschmann, J.R. Prof. Dr. Leipzig: RA. Dr. Max Schreiter, Dresden-Weißer-Hirsch: Sachs. Rechtsbrevier 1196

## X.

## Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

## I. Ordentliche Gerichte.

## A. Reichsgericht.

## a) Zivilsachen.

- Abraham, RA. Dr. Hans Friß, Berlin: 1056<sup>17</sup>
- Abraham, RA. Dr. Jacques, Berlin: 461<sup>1</sup>
- Arndt, RA. Dr. Düsseldorf: 794<sup>15</sup>
- Aich, RA. Dr. Adolf, Berlin: 1217<sup>16</sup>
- Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: 43<sup>6</sup>
- Baumbach, SenPräf. a. D. Dr. Berlin: 875<sup>9</sup>
- Bernstein, RA. Dr. H. H., München: 342<sup>8</sup>
- Bernstein, JR. Dr. Wilhelm, Berlin: 740<sup>14</sup>
- 742<sup>15</sup>
- Bing, RA. Dr. Friß, Mannheim: 48<sup>9</sup>
- v. Bonin, AGR. Potsdam: 476<sup>10</sup> 497<sup>23</sup>
- Brand, AGPräf. Dr. Duisburg: 463<sup>2</sup> 472<sup>8</sup>
- 478<sup>11</sup> 480<sup>13</sup> 493<sup>20</sup> 501<sup>26</sup>
- Breslauer, JR. Dr. Breslau: 644<sup>4</sup>
- Callmann, RA. Dr. Curt, Berlin: 56<sup>15</sup>
- 656<sup>18</sup> 747<sup>18</sup> 1058<sup>20</sup>
- Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 595<sup>12</sup>
- 870<sup>4</sup> 874<sup>8</sup>

- Cohn, PrivDoz. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 1200<sup>3</sup>
- Davids, Vizepräf. b. AG. i. R. Prof. Dr. Berlin: 1218<sup>17</sup>
- Deiter, RA. Dr. Hannover: 1148<sup>19</sup>
- Diesenbach, Geh. J.R. Heidelberg: 344<sup>9</sup>
- Disseler, Geh. JR. Dr. München: 175<sup>11</sup>
- 1137<sup>7</sup> 1139<sup>10</sup>
- Dölle, Prof. Dr. Hans, Bonn a. Rh.: 1212<sup>13</sup>
- Elster, Dr. Alexander, Berlin: 1012<sup>7</sup>
- Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: Endemann, Kirchenrat Dr. Kassel: 240<sup>4</sup>
- Erman, Prof. Dr. H., Lausanne: 1048<sup>11</sup>
- Fischer, JR. Dr. Rudolf, Leipzig: 1007<sup>2</sup>
- 1017<sup>10</sup>

- Foerster, MinR. Fritz, Berlin: 479<sup>12</sup> C  
 Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: 588<sup>6</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 109<sup>2</sup>  
 647<sup>9</sup> 1144<sup>15</sup>  
 Fritsch, Wirk. GehR. Wiesbaden: 1044<sup>7</sup>  
 Fuchs, MinR. Dr. Richard, Berlin: 347<sup>11</sup> B  
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 727<sup>7</sup>  
 Geiershöfer, RA. Dr., Nürnberg: 648<sup>10</sup>  
 Goldschmit II, RA. Dr. Friedrich, München:  
 50<sup>11</sup> 392<sup>2</sup> 1008<sup>5</sup>  
 Göppert, Wirk. GehR. Prof. Dr. Heinrich,  
 Bonn: 576<sup>1</sup>  
 Graßhoff, RA. Dr. Dr., Berlin: 176<sup>12</sup> 1140<sup>12</sup>  
 Haase, RA. Dr. Berthold, Berlin: 940<sup>8</sup>  
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 1215<sup>14</sup>  
 Hallermann, RA. Prof. Dr. Münster i. W.:  
 238<sup>9</sup>.  
 Hamburger, RA. Dr. Max, Würzburg: 1041<sup>4</sup>  
 Hanow, ORegR. Frankfurt a. d. O.:  
 798<sup>17</sup> B  
 Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: 397<sup>6</sup>  
 Heilberg, Geh. RA. Dr., Breslau: 505<sup>29</sup>  
 1143<sup>13</sup> 1146<sup>17</sup>  
 Heinrich, RA. Günther, Berlin: 111<sup>5</sup> 1223<sup>21</sup>  
 Heldrich, Prof. Dr. Jena: 939<sup>7</sup>  
 Helfritz, Geh. RegR. Prof. Dr., Breslau:  
 467<sup>4</sup> 499<sup>24</sup>  
 Henrychowski, ORegR., Berlin: 582<sup>9</sup>  
 Herrmann, RA. Max, Berlin: 1046<sup>9</sup>  
 Hoffmann, RA. Dr. Willy, Leipzig: 862<sup>1</sup>  
 865<sup>3</sup> 873<sup>6</sup>  
 Holzinger, RA. Dr. Fritz, Nürnberg: 1129<sup>1</sup>  
 1130<sup>2</sup>  
 Jaeger, Prof. Dr. E., Leipzig: 880<sup>12</sup> 1017<sup>11</sup>  
 Jellinek, Prof. Dr. Walter, Heidelberg: 50<sup>12</sup>  
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 55<sup>13</sup> 175<sup>10</sup>  
 Isaac, RA. Dr. Martin, Berlin: 781<sup>5</sup>  
 Jung, Prof. Dr. Erich, Marburg a. d. L.:  
 934<sup>8</sup>  
 Jüngel, Geh. RegR. Dr., Oranienburg: 579<sup>2</sup>  
 v. Kienitz, Geh. ORegR., Berlin: 797<sup>17</sup> A  
 Kirchberger, RA. Prof. Dr. Hans, Leipzig:  
 48<sup>10</sup>  
 Klauer, MinR., Berlin: 872<sup>5</sup>  
 Kleinfeller, Geh. RA. Prof. Dr., Kiel: 165<sup>2</sup>  
 168<sup>4</sup> 658<sup>19</sup>  
 Koellreutter, Prof. Dr. Jena: 389<sup>1</sup>  
 Köttgen, Prof. Dr., Greifswald: 464<sup>3</sup> 488<sup>18</sup>  
 491<sup>19</sup> 1146<sup>18</sup>  
 Landsberg II, RA. Hans, Berlin: 171<sup>7</sup>  
 Leinweber, GerAff. Gerhard, Berlin: 479<sup>12</sup> B  
 Lemberg, RA. Dr., Breslau: 646<sup>7</sup>  
 Leo, RA. Prof. Dr. M., Hamburg: 586<sup>5</sup>  
 Leonhard, Geh. RA. Prof. Dr. Franz, Mar-  
 burg a. d. L.: 1219<sup>18</sup>  
 Levin, OBGPräf. i. R. Dr., Berlin: 46<sup>8</sup>  
 471<sup>7</sup> 1221<sup>20</sup>  
 Levis, SenPräf. Dr. Otto, Karlsruhe: 107<sup>1</sup>  
 944<sup>10</sup>  
 Loewe, Stadtshnd. u. Doz., Kiel: 496<sup>22</sup>  
 Magnus, RA. Dr. Dr.: 641<sup>1</sup> 642<sup>2</sup>  
 Manigk, Geh. RA. Prof. Dr. Alfred, Mar-  
 burg a. d. L.: 1132<sup>4</sup>  
 Marmiš, RA. Dr. Bruno, Berlin: 863<sup>2</sup>  
 Matthiesen, Vizepräf. Dr., Kiel: 44<sup>6</sup> 653<sup>15</sup>  
 Maher, Geh. RA. Dr. Bernhard, Münn-  
 chen: 39<sup>2</sup>  
 Meyer, RA. Dr. Fritz, Frankfurt a. M.: 42<sup>4</sup>  
 Mittelstein, RA. Dr. Kurt, Hamburg: 590<sup>7</sup>  
 Mügel, StSehr. a. D. Wirk. GehR. Dr., Ber-  
 lin: 41<sup>8</sup> 331<sup>2</sup> 335<sup>4</sup> 345<sup>10</sup> 592<sup>9</sup> 729<sup>8</sup>  
 1048<sup>12</sup> 1050<sup>13</sup> 1054<sup>15</sup> 1211<sup>12</sup>  
 Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin:  
 1251<sup>4</sup>  
 Nelson, RA. Dr. Erich, Berlin: 782<sup>7</sup> A  
 Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.:  
 173<sup>9</sup> 337<sup>5</sup> 1005<sup>1</sup>  
 Nischl, BerwSchuldir. Dr., Aschersleben:  
 486<sup>17</sup>  
 Ohse, RA. C. Hermann, Berlin: 739<sup>13</sup>  
 Opitz, RA. Dr. Georg, Berlin: 238<sup>2</sup>  
 Dertmann, Geh. RA. Prof. Dr. B., Göt-  
 tingen: 339<sup>6</sup> 394<sup>4</sup> 1204<sup>7</sup>  
 Pappenheim, Geh. RA. Prof. Dr. Max, Kiel:  
 743<sup>16</sup> 1208<sup>9</sup>
- Pinner, RA. Dr. Albert, Berlin: 1007<sup>3</sup>  
 1008<sup>4</sup>  
 Plum, RA. Dr., Köln: 937<sup>5</sup>  
 Pringsheim, Prof. Dr. Fritz, Freiburg i. Br.:  
 171<sup>8</sup>  
 Quasowitzki, MinR., Berlin: 734<sup>11</sup> 1249<sup>3</sup>  
 Raape, Prof. Dr. Leo, Hamburg: 593<sup>10</sup>  
 1216<sup>15</sup>  
 Rabel, Geh. RA. Prof. Dr. E., Berlin:  
 735<sup>12</sup>  
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg:  
 111<sup>4</sup> B  
 Reinhardt, PrivDoz. Dr., Köln: 877<sup>10</sup>  
 Rieß, Stadtrat Dr., Berlin: 1010<sup>6</sup>  
 Riezler, Prof. Dr. E., München: 1039<sup>1</sup>  
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 1016<sup>9</sup>  
 Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 110<sup>4</sup> A  
 170<sup>6</sup> 878<sup>11</sup> 1045<sup>8</sup> 1047<sup>10</sup>  
 Rumpf, RA. Dr. Fritz, Berlin: 746<sup>17</sup>  
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 371  
 v. Scanzioni, RA. Dr. G., München: 1138<sup>9</sup>  
 Scheuffler, RA. Dr., Plauen i. B.: 650<sup>15</sup>  
 Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. d. S.:  
 942<sup>9</sup>  
 Sieburg, RA. Dr., Berlin: 784<sup>7</sup> B 791<sup>13</sup>  
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 1057<sup>18</sup>  
 Strupp, Prof. Dr. Karl, Frankfurt a. M.:  
 346<sup>11</sup> A  
 Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: 591<sup>8</sup> 1197<sup>2</sup>  
 Süß, Prof. Dr. Theodor, Breslau: 169<sup>5</sup>  
 Weugels, RA. Dr., Köln: 1131<sup>8</sup>  
 Wolfmar, MinDir. Dr., Berlin: 798<sup>18</sup>  
 Wagner, MinR. i. R. GehR. Dr. M., Ber-  
 lin: 482<sup>15</sup> 494<sup>21</sup>  
 Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostock: 652<sup>14</sup>  
 654<sup>16</sup>  
 Wassermann, RA. Prof. Dr. Martin, Ham-  
 burg: 585<sup>4</sup> 873<sup>7</sup>  
 Werner, RA. Dr. Alfred, München: 1209<sup>10</sup>  
 1210<sup>11</sup>  
 Wille, RA. Dr. Siegfried, München: 790<sup>12</sup>  
 Wolferd II, RA. Dr. O. R., Hannover:  
 1150<sup>20</sup>
- b) Strafsachen.
- Abraham, RA. Dr. Jacques, Berlin: 509<sup>33</sup>  
 Alsborg, RA. Prof. Dr., Berlin: 58<sup>18</sup> 408<sup>11</sup>  
 413<sup>16</sup> 422<sup>27</sup> 953<sup>21</sup>  
 v. Beling, GehR. Prof. Dr. Ernst, Münn-  
 chen: 1256<sup>6</sup>  
 Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 417<sup>18</sup>  
 Brand, OBGPräf. Dr., Duisburg: 508<sup>32</sup>  
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 246<sup>8</sup>  
 Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: 882<sup>14</sup>  
 Dahm, PrivDoz. Dr., Heidelberg: 947<sup>13</sup>  
 Ditmann, SenPräf., München: 799<sup>19</sup>  
 Doerr, Prof. Dr., München: 419<sup>23</sup>  
 Droß, Prof. Dr., Münster i. W.: 57<sup>16</sup> 506<sup>30</sup>  
 Friedrichs, RA. Karl, Ilmenau: 417<sup>19</sup>  
 Gerland, Prof. Dr. Jena: 403<sup>8</sup>  
 Göppert, Wirk. GehR. Prof. Dr. Heinrich,  
 Bonn: 748<sup>19</sup>  
 Goeheler, RegR. Dr. R., Berlin: 252<sup>11</sup>  
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 597<sup>13</sup>  
 950<sup>15</sup>  
 Hoche, MinR. Dr., Berlin: 407<sup>10</sup>  
 Hoffmann, RA. Dr., Altona: 800<sup>20</sup>  
 Klefisch, RA. Theodor, Köln: 60<sup>19</sup> 409<sup>12</sup> A  
 417<sup>21</sup>  
 Krämer, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 249<sup>9</sup>  
 Lafrenz, OGDir. i. R. Dr., Hamburg: 954<sup>23</sup>  
 Lissner †, RA. Dr. Walter, Berlin: 410<sup>12</sup> B  
 Loewenstein, RA. Dr. S., Berlin: 421<sup>26</sup> 26  
 Mamroth, RA. Dr., Breslau: 113<sup>7</sup>  
 Mayer, Prof. Dr. Hellmuth, Rostock: 112<sup>6</sup>  
 507<sup>31</sup> 749<sup>20</sup>  
 Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 415<sup>17</sup> 950<sup>16</sup>  
 Mezger, Prof. Dr. Edmund, Marburg an  
 der Lahn: 418<sup>22</sup>  
 Deffer, GehR. Prof. Dr., Würzburg: 245<sup>7</sup>  
 404<sup>9</sup> 511<sup>35</sup>  
 v. Pestalozza, RA. Dr. Anton Graf, Münn-  
 chen: 58<sup>17</sup>  
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg:  
 1018<sup>22</sup>
- v. Scanzioni, RA. Dr. G., München: 420<sup>24</sup>  
 1224<sup>22</sup>  
 Schaffstein, PrivDoz. Dr., Göttingen: 881<sup>13</sup>  
 Scholz, SenPräf. des ÖBG. Dr. Franz,  
 Berlin: 510<sup>34</sup>  
 v. Weber, Prof. Dr. Jena: 410<sup>13</sup>  
 Wegner, Prof. Dr. Arthur, Breslau: 412<sup>15</sup>  
 948<sup>14</sup>
- B. Reichsdisziplinarhof.
- Rathe, RA. Heinrich, Berlin: 517<sup>2</sup>  
 Schwarz, RA. Dr. Gustav, Berlin: 516<sup>1</sup>
- C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.
- a) Civilsachen.
- Bondi, Geh. RA. Dr. Felix, Dresden: 1020<sup>2</sup>  
 Sieber, Notar Hans, Münsterstadt (Mfr.):  
 178<sup>1</sup>
- b) Strafsachen.
- Clad, RA. Dr. Cloris, Leipzig: 1021<sup>1</sup>  
 Ecke, OBGPräf. Dr., Eberswalde:  
 1065<sup>1</sup>  
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 351<sup>1</sup>  
 Hoche, MinR. Dr., Berlin: 423<sup>1</sup>  
 Krieger, OBGPräf. Dr., Berlin: 884<sup>1</sup>  
 Klee, RA. Prof. Dr., Berlin: 955<sup>2</sup>  
 Oborniker, RA. Alfred, Berlin: 423<sup>2</sup>
- D. Oberlandesgerichte.
- a) Beschwerdeentscheidungen gegen  
 Entscheidungen der Aufwertungsstellen.  
 Friedlaender, OBGDr. RA. Dr. A., Limburg a. d. L.:  
 1152<sup>1</sup>
- b) Rechtsentscheide  
 in Miet- und Pachtshufssachen.
- Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 660<sup>1</sup>
- c) Civilsachen.
- Allfeld, GehR. Prof. Dr., Erlangen: 889<sup>3</sup>  
 Armstroff, OBGPräf. Dr., Berlin: 187<sup>17</sup> 196<sup>30</sup>  
 Arnhem, RA. Dr., Berlin: 1064<sup>5</sup>  
 Beihen IV, RA. Dr., Hildesheim: 1067<sup>5</sup>  
 Bergmann, OBGPräf. Dr., Wiesbaden: 601<sup>6</sup>  
 Behr, Notar Dr. Wilhelm, Deidesheim:  
 188<sup>20</sup>  
 Bezdöhl, OBGPräf. Dr., München: 807<sup>2</sup>  
 Biergeil, OBGPräf. Dr., Dessau: 197<sup>34</sup>  
 Bing, RA. Dr. Fritz, Mannheim: 756<sup>5</sup>  
 Bojunga, MagR. Dr. Hellmut, Hannover:  
 520<sup>4</sup>  
 Bondi, Geh. RA. Dr. Felix, Dresden: 62<sup>2</sup>  
 114<sup>1</sup>  
 Brahm, OBGPräf. Dr., Duisburg: 530<sup>12</sup>  
 Byle, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 1018<sup>1</sup>  
 Carlebach, RA. Dr., Berlin: 117<sup>11</sup> 1163<sup>26</sup>  
 Chone, RA. Dr. Paul, Berlin: 349<sup>1</sup>  
 Clad, RA. Dr., Leipzig: 753<sup>3</sup> 1021<sup>1</sup>  
 Ecke, Geh. RegR. Prof. Dr., Eberswalde:  
 1063<sup>4</sup>  
 Elze, Geh. RA. Dr., Halle a. d. S.: 1153<sup>2</sup>  
 Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.:  
 758<sup>7</sup>  
 Erml, OBGPräf. Dr., Königsberg i. Pr.: 186<sup>15</sup>  
 Friedlaender, OBGDr. RA. Dr. A., Limburg a. d. L.:  
 119<sup>17</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 118<sup>12</sup> 14<sup>15</sup>  
 119<sup>16</sup> 121<sup>21</sup> 123<sup>27</sup> 254<sup>1</sup> 661<sup>1</sup> 665<sup>7</sup> 670<sup>17</sup>  
 672<sup>25</sup> 675<sup>29</sup> 1153<sup>1</sup> 1160<sup>18</sup> 1162<sup>23</sup> 24  
 1165<sup>91</sup>  
 Friedrichs, RA. Karl, Ilmenau: 519<sup>2</sup> 529<sup>11</sup>  
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 666<sup>9</sup>  
 Geiershöfer, RA. Dr., Nürnberg: 121<sup>22</sup>  
 122<sup>25</sup> 123<sup>28</sup> 124<sup>29</sup> 201<sup>41</sup> 202<sup>42</sup> 254<sup>2</sup>  
 671<sup>20</sup> 673<sup>26</sup> 674<sup>27</sup> 1164<sup>29</sup>  
 Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: 179<sup>1</sup>  
 Hachenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mainz: 752<sup>1</sup>  
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 190<sup>21</sup>  
 Heilberg, Geh. RA. Dr., Breslau: 115<sup>5</sup>  
 Henrichowski, ORegR., Charlottenburg: 352<sup>1</sup>

Hoeppfner, RA. Dr. Walter L., Berlin: 525<sup>8</sup> 528<sup>10</sup>  
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 667<sup>13</sup>  
 Kirchberger, RA. Prof. Dr. Hans, Leipzig: 1024<sup>2</sup> C  
 Kisch, Geh. JR. Prof. Dr. W., München: 185<sup>13</sup>  
 Kraemer, RA. Dr. Wilh., Leipzig: 671<sup>23</sup>  
 Kreß, Prof. Dr., Würzburg: 198<sup>36</sup>  
 Kübler, Wirkl. Geh. OGR. MinDir. i. R. Dr. E., Berlin: 195<sup>29</sup>  
 Lemberg, JR. Dr., Breslau: 122<sup>23</sup> 1165<sup>30</sup> 1257<sup>1</sup>  
 Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: 1157<sup>12</sup>  
 Lucas, RA. Hermann, Berlin: 522<sup>6</sup>  
 Magnus, JR. Dr. Dr. Julius, Berlin: 666<sup>10</sup> 676<sup>30</sup>  
 Meyer, JR. Dr. Wilh., Bielefeld: 1068<sup>7</sup>  
 Mosheim, RA. Dr. B., Düsseldorf: 117<sup>10</sup> B  
 Mügel, StSekr. a. D. Wirkl. Geh. Dr. Dr. Berlin: 1060<sup>1</sup>  
 Müller, SenPräf. Hans, Dresden: 1155<sup>5</sup>  
 Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 122<sup>24</sup> 181<sup>6</sup>  
 Neumeier, Geh. JR. Prof. Dr. K., München: 600<sup>4</sup>  
 Oppenheimer, Ref. Dr. J. Gerd, Düsseldorf: 601<sup>5</sup>  
 Dertmann, Geh. JR. Prof. Dr. Paul, Göttingen: 200<sup>37</sup>  
 Pappenheim, Geh. JR. Prof. Dr. Max, Kiel: 755<sup>2</sup>  
 Prausnitz, PrivDoz. Dr. Otto, Breslau: 752<sup>2</sup>  
 Rheinstein, PrivDoz. Dr., Berlin: 598<sup>1</sup>  
 Riejenfeld, Faustulf. Ref. Stefan-Albrecht, Breslau: 758<sup>6</sup>  
 Riccius, RA. Dr., Berlin: 1069<sup>8</sup>  
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 115<sup>7</sup>  
 Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 957<sup>2</sup>  
 Rühl, Prof. Dr., Mannheim: 810<sup>12</sup>  
 Rumpf, RA. Dr. Fritz, Berlin: 522<sup>7</sup>  
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 663<sup>4</sup> 664<sup>6</sup>  
 Schmitz-Ernsthausen, JR. Dr., Düsseldorf: 426<sup>3</sup>  
 Schoenemann, RA. Werner, Heidelberg: 756<sup>4</sup>  
 Schulz, Prof. Dr. Rudolf, Freiburg i. Br.: 186<sup>16</sup> 191<sup>22</sup>  
 Schwister, Präf. des Jurist. OPrüfA., Berlin: 199<sup>36</sup>  
 Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 425<sup>2</sup>  
 Sendlpiel, RA. Dr., Werder a. d. Havel: 424<sup>1</sup>  
 Siller, OGR. Dr., Köln: 1023<sup>2</sup> B  
 Steiner, SenPräf., Nürnberg: 192<sup>23</sup> 194<sup>27</sup>  
 Stern, JR. Dr. Bruno, Würzburg: 1068<sup>6</sup>  
 Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: 1156<sup>9</sup>  
 Stulz, RA. Dr. Günter, Berlin: 63<sup>1</sup>  
 Voltmar, MinDir. Dr., Berlin: 1227<sup>1</sup> 2  
 Waldstein, RA. Dr. Hans, Hamburg: 193<sup>24</sup>  
 Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostock: 182<sup>6</sup>  
 Wertheimer, RA. Prof. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: 883<sup>1</sup>  
 Wierszowski, SenPräf. a. D. Prof. Dr., Köln: 599<sup>1</sup>  
 Wille, RA. Dr. Siegfried, München: 806<sup>1</sup> 809<sup>9</sup> 890<sup>3</sup>

**d) Strafsachen.**

Abraham, RA. Dr. Jacques, Berlin: 531<sup>14</sup>  
 v. Beling, Geh. R. Prof. Dr. Ernst, München: 124<sup>31</sup> 432<sup>12</sup>  
 Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 433<sup>13</sup>  
 v. Bonin, RA. Dr., Potsdam: 1167<sup>26</sup> A  
 Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: 602<sup>7</sup>  
 Clod, RA. Clodis, Leipzig: 1024<sup>5</sup> 1026<sup>7</sup>  
 Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: 1166<sup>35</sup>  
 Dittmann, SenPräf., München: 814<sup>25</sup>  
 zu Dohna, Prof. Dr. Graf, Bonn: 65<sup>5</sup> 428<sup>8</sup>  
 Dreiwitz, RegR. Dr., Berlin: 256<sup>4</sup> 352<sup>4</sup>  
 Ecken, Geh. RegR. Prof. Dr. Eberswalde: 1072<sup>16</sup>  
 Emig, RegUff. Dr., Ansbach: 961<sup>11</sup>

Fischer, Stadtrat Dr., Nürnberg: 1258<sup>3</sup>  
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 203<sup>43</sup>  
 Goehrel, RegR. Dr., Berlin: 255<sup>3</sup>  
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 204<sup>44</sup> 678<sup>33</sup>  
 Grüttner, RA. Dr. Edwin Bruno, Köln: 1073<sup>16</sup>  
 Hänschel, MinDirig. Dr., Berlin: 895<sup>8</sup>  
 Hegler, Prof. Dr., Tübingen: 679<sup>38</sup>  
 Heilberg, Geh. JR. Dr., Breslau: 965<sup>21</sup>  
 Held, RA. Robert, Starnberg: 676<sup>32</sup>  
 Henning, RA. Franz, Berlin: 1264<sup>13</sup>  
 Heß, RA. Dr., Stuttgart: 66<sup>8</sup>  
 Hoche, MinR. Dr., Berlin: 532<sup>16</sup>  
 v. Hodenberg, RA. Dr. Frhr., Celle: 1167<sup>36</sup> B  
 Jessen, RA. Paul, Kiel: 1075<sup>19</sup>  
 Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 958<sup>3</sup>  
 Klee, OGR. Prof. Dr., Berlin: 427<sup>7</sup>  
 Kohlrausch, Prof. Dr., Berlin: 1071<sup>14</sup>  
 Krieger, OGR. Berlin: 893<sup>6</sup>  
 Lassar, Prof. Dr., Hamburg: 531<sup>13</sup>  
 Levin, OGRPräf. i. R. Dr., Berlin: 1260<sup>6</sup>  
 Löwenstein, JR. Dr. Siegfried, Berlin: 966<sup>23</sup>  
 Mannheim, OGR. Prof. Dr., Berlin: 894<sup>7</sup>  
 Mezger, Prof. Dr. Edmund, Marburg: 427<sup>6</sup>  
 Neugebauer, MinR. Dr. Eberhard, Berlin: 892<sup>5</sup>  
 Neichel, MinR. Berlin: 1265<sup>15</sup>  
 Nipperdey, Prof. Dr., Köln: 1263<sup>12</sup>  
 Potthoff, Dr. Heinz, Berlin: 819<sup>37</sup> 1264<sup>14</sup>  
 Pündler, RA. Dr. Werner, Berlin: 818<sup>36</sup>  
 Rissom, OGR. Dr., Flensburg: 817<sup>34</sup>  
 Sandre, Kreishyd., Hamburg: 1259<sup>5</sup>  
 v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 431<sup>11</sup> 679<sup>35</sup>  
 Schoppen, RA., Düsseldorf: 1168<sup>37</sup>  
 Selten, RA. Dr. Ernst, Berlin: 958<sup>4</sup>  
 Sokolowski-Mirels, RA. Dr., Berlin: 1076<sup>20</sup>  
 Stern, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 961<sup>12</sup> 962<sup>14</sup> 964<sup>20</sup>  
 Weber, OStaatsA. Dr. Alfred, Dresden: 353<sup>5</sup> 354<sup>6</sup> 429<sup>9</sup> 430<sup>10</sup> 959<sup>7</sup>  
 Wille, RA. Dr., München: 811<sup>17</sup> 814<sup>23</sup>

**E. Landgerichte.****a) Zivilsachen.**

Abenheimer, RA. Dr. Karl, Karlsruhe: 1173<sup>8</sup>  
 Urmstroff, OGR. Berlin: 1171<sup>6</sup>  
 Carlebach, RA. Dr. Alfred, Berlin: 1173<sup>7</sup>  
 Dehnow, RA. Dr. Fritz, Hamburg: 1171<sup>3</sup>  
 Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: 602<sup>1</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 681<sup>1</sup> 682<sup>2</sup> 1170<sup>1</sup><sup>2</sup>  
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 126<sup>4</sup>  
 Geiershofer, JR. Dr., Nürnberg: 1174<sup>9</sup>  
 Hartenstein, RegR. Dr. H., Berlin: 760<sup>1</sup> 1027<sup>1</sup>  
 Hanßlitz, RA. Dr. Forst (Lausitz): 682<sup>3</sup> 683<sup>4</sup>  
 Hoffmann, RA. Dr. Willi, Leipzig: 897<sup>2</sup>  
 Kiesow, MinR. Dr., Berlin: 207<sup>8</sup>  
 Lemberg, JR. Dr., Breslau: 206<sup>6</sup>  
 Seibert, GerUff. Dr., Berlin: 1027<sup>2</sup>  
 Stözlé f., RA. Dr. Hans, Kempten (Allgäu): 1077<sup>1</sup>  
 Storch, RA. Dr. Heinrich, Bremen: 205<sup>1</sup>  
 Voltmar, MinDir. Dr., Berlin: 604<sup>3</sup> 1229<sup>1</sup>

**b) Strafsachen.**

Carlebach, RA. Dr. Alfred, Berlin: 1174<sup>11</sup>  
 Dörfler, MinR. Dr., Berlin: 68<sup>2</sup>  
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg an der Lahn: 127<sup>6</sup> 1174<sup>10</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 208<sup>9</sup>  
 Hänschel, MinDirig. Dr. Kurt, Berlin: 532<sup>2</sup>  
 Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 967<sup>1</sup>

**F. Amtsgerichte.****Zivilsachen.**

Friedlaender, RA. Dr., München: 1175<sup>1</sup>

**II. Arbeitsgerichte.****A. Reichsarbeitsgericht.**

Anthes, RA. Dr., Berlin: 1283<sup>22</sup> 1293<sup>34</sup>  
 Auerbach, OGR. Berlin: 1288<sup>30</sup>  
 Böttiger, RA. Ernst, Berlin: 1078<sup>1</sup>  
 Braun I, RA. Dr. Kurt, Berlin: 1284<sup>23</sup>  
 Caro, OGR. Stettin: 900<sup>1</sup> 1287<sup>29</sup> 1295<sup>36</sup>  
 van Döhren, AGDir., Berlin: 132<sup>5</sup>  
 Flatow, MinR. Dr., Berlin: 435<sup>5</sup> 1297<sup>38</sup>  
 Frankenburger, RA. Prof. Dr., München: 821<sup>1</sup>

Fuchs, RA. Doz. Dr. Johannes, Leipzig: 1315<sup>56</sup>  
 Goldschmit II, JR. Dr. Friedrich, München: 1301<sup>43</sup>

Göppert, Wirkl. Geh. Prof. Dr. H., Bonn: 1294<sup>35</sup> 1314<sup>55</sup>

Heß, RA. Dr., Stuttgart: 130<sup>3</sup> 131<sup>4</sup> 1177<sup>2</sup> 1299<sup>40</sup> 1318<sup>60</sup>

Heimann, RA. Ludwig, Essen: 211<sup>3</sup>

Huet, Prof. Dr. Jena: 1270<sup>3</sup>

Jaerisch, Richter Dr., Hamburg: 1269<sup>2</sup>

Kahn-Freund, AGDr. Dr. Otto, Berlin: 605<sup>1</sup>  
 Katz, RA. Dr. Julius, Hannover: 1285<sup>27</sup> 1303<sup>44</sup> 1308<sup>48</sup>

Kempkes, OGDir. Dr., Düsseldorf: 1272<sup>6</sup>

Kressler, Prof. Dr. H., Tübingen: 69<sup>2</sup> 128<sup>2</sup> 1275<sup>11</sup> 1303<sup>46</sup>

Kröning, OGDir. Dr. Vor. d. ArbG., Hamburg: 434<sup>1</sup> 684<sup>1</sup> 1289<sup>31</sup>

Krotoschin, RA. Dr. Ernst, Gotha: 1308<sup>49</sup>  
 Lemberg, JR. Dr., Breslau: 969<sup>2</sup>

Lev, RA. Dr. Carl, Hamburg: 69<sup>1</sup>

Mansfeld, RA. PrivDoz. Dr., Essen: 1300<sup>41</sup>  
 Marx, OVerwR. Dr. Th., Nürnberg: 1310<sup>51</sup>

Militor, Prof. Dr. Erich, Greifswald: 1271 536<sup>3</sup> 1272<sup>6</sup> 1274<sup>9</sup> 1275<sup>10</sup> 1286<sup>28</sup> 1311<sup>52</sup> 1317<sup>59</sup>

Nitsch, Prof. Dr., Dresden: 1292<sup>39</sup> 1296<sup>37</sup>  
 Nipperdey, Prof. Dr., Köln: 435<sup>2</sup> 534<sup>1</sup> 1273<sup>7</sup> 1278<sup>17</sup> 1306<sup>46</sup>

Oppenheimer, RA. Stefan, Berlin: 1307<sup>47</sup>  
 Dertmann, Geh. JR. Prof. Dr. Paul, Göttingen: 72<sup>5</sup> 1276<sup>12</sup> 1309<sup>50</sup>

Rohlfing, OGR. Dr., Berlin-Zehlendorf: 1276<sup>13</sup>

Richter, Prof. Dr. Lub, Leipzig: 968<sup>1</sup> 1271<sup>4</sup> 1274<sup>8</sup> 1298<sup>39</sup>

Richter, ORegR. Dr., Berlin: 1279<sup>19</sup> 1281<sup>21</sup>

Schoppen, RA., Düsseldorf: 1280<sup>20</sup>

Schwenk, OGDir. Dr. Görlitz: 1277<sup>16</sup>  
 Schwister, Präf. des Jurist. Landesprüfungsamt, Berlin: 208<sup>1</sup>

Sell, OGR. Dr., Berlin: 536<sup>5</sup> 1291<sup>32</sup>

Seltzen, RA. Dr. Ernst, Berlin: 356<sup>1</sup>

Tuchler, OGR. Berlin: 1027<sup>1</sup>

Weinberg f., RA. Dr. Siegfried, Berlin: 1277<sup>16</sup> 1279<sup>18</sup> 1313<sup>53</sup>

**B. Landesarbeitsgerichte.**

Friedlaender, OGR. Dr. A., Limburg an der Lahn: 133<sup>2</sup>

Höß, RA. Dr., Stuttgart: 685<sup>2</sup>

Katz, RA. Dr. Julius, Hannover: 761<sup>1</sup>

Sauer, JR. Dr., Köln: 1319<sup>2</sup>

v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 684<sup>1</sup>

Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: 1321<sup>3</sup>

**III. Verwaltungsgesetz und Verwaltungsbehörden.****A. Reich.****Reichsfinanzhof.**

Wich, RA. Dr. Adolf, Berlin: 273<sup>19</sup>  
 Ball, RA. Dr. Kurt, Berlin: 1178<sup>2</sup>  
 Bergschmidt, RA. Dr., Berlin: 212<sup>2</sup>  
 Bühl, Prof. Dr., Münster: 73<sup>1</sup> 262<sup>5</sup> 263<sup>6</sup> 275<sup>23</sup> 282<sup>38</sup> 686<sup>1</sup>

Diekhoff, RA. Dr. Ulbr. D., Hamburg: 74<sup>2</sup> 281<sup>36</sup>

Dziegalowski, MinR. Dr., Berlin: 268<sup>14</sup>

Erler, RA. Dr., Dresden: 280<sup>35</sup> 1079<sup>2</sup>  
 Flech, Dr. Ernst, Hannover: 607<sup>3</sup> 1030<sup>4</sup>  
 1230<sup>1</sup> 1324<sup>2</sup>  
 Gläser, RA. Dr., Dresden: 1323<sup>1</sup>  
 Gottgetreu, RA. Dr. Martin, Hamburg:  
 284<sup>42</sup>  
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 213<sup>3</sup>  
 272<sup>18</sup>  
 Henkel, Prof. Dr. Albert, Königsberg: 261<sup>4</sup>  
 266<sup>11</sup>  
 Herrmannsdorfer, RA. Dr. Fritz, Berlin:  
 821<sup>2</sup>  
 Herzog, RA. Dr. Berthold, Berlin: 286<sup>45</sup>  
 Jacob, RA. Dr. Heinrich, Dortmund: 267<sup>12</sup>  
 Kappes, RegR. Dr., Dresden: 285<sup>43</sup>  
 Kaufmann, RA. Dr. Willi, Leipzig: 275<sup>22</sup>  
 357<sup>2</sup>  
 Krämer, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 136<sup>5</sup>  
 274<sup>20</sup>  
 Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: 274<sup>21</sup> 1029<sup>3</sup>  
 Molitor, Prof. Dr. Erich, Greifswald: 1082<sup>8</sup>  
 Neumann, Prof. Dr., Münster i. W.: 1081<sup>7</sup>  
 Nußbaum, RA. Dr. Meinhold, Nürnberg:  
 277<sup>28</sup> 1080<sup>3</sup>  
 Philippsburg, RA. Dr. Alexander, Berlin:  
 970<sup>1</sup>  
 Pötzsch, StSefr. z. D. Prof. Dr., Berlin:  
 1177<sup>1</sup>  
 Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: 437<sup>1</sup>  
 Schmid-Ernsthausen, J.R. Dr., Düsseldorf:  
 1028<sup>2</sup>  
 Strauß, RA. Dr. Fritz H., Berlin: 211<sup>1</sup>  
 269<sup>15</sup> 1031<sup>5</sup>  
 Strauß, RA. Dr. S., Mannheim: 267<sup>13</sup>  
 271<sup>17</sup>  
 Trautbutter, Geh. RegR. Dr., Bad Reichen-  
 hall: 607<sup>2</sup>  
 Wrzeszinski, RA. Dr., Berlin: 259<sup>1-3</sup>  
 1080<sup>5</sup>

Reichsversicherungsamt.

Laß, Geh. RegR. Prof. Dr. Ludwig, Ber-  
 lin: 290<sup>14</sup>  
 Leffmann, RA. Dr. Ernst, Berlin: 1181<sup>4</sup>  
 Levin, OGPräf. i. R. Dr., Berlin: 686<sup>1</sup>  
 1180<sup>2</sup>  
 Loewenfeld, RA. Dr. Erwin, Berlin: 610<sup>2</sup>  
 Nipperdey, Prof. Dr., Köln: 137<sup>5</sup>  
 Kühl, Prof. Dr., Göttingen: 1031<sup>1</sup>

Reichswirtschaftsgericht.

Schulz, RA. Bülow (Ostpreußen): 611<sup>1</sup>  
 Kartellgericht.

Abraham, RA. Dr. F. H., Berlin: 765<sup>1</sup>

B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Böll, RA. Dr. Kurt, Berlin: 137<sup>1</sup>  
 Brand, OGPräf. Dr., Duisburg: 540<sup>4</sup>  
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 293<sup>5</sup>  
 Eisner, RA. Dr. Otto, Frankfurt a. M.:  
 902<sup>1</sup>  
 Fleischer, RA. Dr., Berlin: 538<sup>1</sup>  
 Görres, RA. Dr., Berlin: 540<sup>3</sup> 543<sup>8</sup>  
 Grote, RA. Waldemar, Berlin: 1085<sup>2</sup>  
 Haedel, GerAss. Dr., Berlin: 78<sup>2</sup>  
 Kauffmann, RA. Dr. Robert, Berlin: 766<sup>1</sup>  
 Krämer, RA. Dr. Ludwig, Berlin: 214<sup>1</sup>  
 Lassar, Prof. Dr., Hamburg: 293<sup>4</sup>  
 Nußbaum, RA. Dr. Meinhold, Nürnberg:  
 291<sup>2</sup> 1086<sup>4</sup>  
 Popitz, StSefr. i. R. Prof. Dr., Berlin: 902<sup>2</sup>  
 Niemann, J.R. Dr., Breslau: 1083<sup>1</sup>  
 Seger, RegAss. Dr., Nauen b. Berlin: 541<sup>5</sup>  
 Silberschmidt, Prof. Dr. W., München: 78<sup>1</sup>  
 Wassertrüdinger, RA. Dr., Nürnberg: 290<sup>1</sup>  
 Wichards, OGDr. Dr., Berlin: 359<sup>1</sup>

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof.

Haedel, GerAss. Dr., Berlin: 544<sup>13</sup>  
 Schäfer, AGDr. Dr. E., Berlin: 971<sup>2</sup>

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Taeschner, Shnd. Dr., Leipzig: 545<sup>14</sup>

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Schaefer, RA. Prof. Dr., Hamburg: 547<sup>18</sup>

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: 1327<sup>2</sup>  
 Sternberg, RA. Dr. Leo, Berlin: 139<sup>4</sup>

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

Lassar, Prof. Dr., Hamburg: 79<sup>8</sup>

Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: 216<sup>3</sup>  
 Stahl, J.R. Dr., Kassel: 549<sup>19</sup>  
 Hamburger Oberverwaltungsgericht.

Leißl, RA. Dr. Richard, Berlin: 79<sup>4</sup>  
 Bünker, RA. Dr. Werner, Berlin: 295<sup>9</sup>

2. Sonstige Landesbehörden.

Auflösungsamt für Familiengüter Stettin.  
 Friedlaender RA. Dr. Eugen, Berlin: 1087<sup>1</sup>  
 Bayrischer Gerichtshof zur Entscheidung der  
 Kompetenzkonflikte.  
 Wassermann, RA. Dr. Rudolf, München:  
 142<sup>2</sup>

## IV. Ausländische Gerichte.

Obergericht der Freien Stadt Danzig.

Carstens, RA. Dr. Otto, Rostock: 67<sup>1</sup>  
 Naß, RegR. Dr., Hannover, 1266<sup>1</sup>

Oberverwaltungsgericht Danzig.

Brand, OGPräf. Dr., Duisburg: 551<sup>1</sup>  
 Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: 1183<sup>1</sup>

Oberster Gerichtshof Wien.

Kößler, RA. Dr. Maximilian, Wien: 768<sup>1</sup>  
 Rosenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 687<sup>1</sup>

Österreichischer Verfassungsgerichtshof.

v. Hofmannsthal, RA. Dr. E., Wien: 143<sup>1</sup> A  
 Löwenstein, RA. PrivDoz. Dr. Karl, Mün-  
 chen: 143<sup>1</sup> B

## Cour d'Appel de Paris.

Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: 616<sup>5</sup>

## Tribunal Correctionnel de la Seine.

Hänßchel, MinDirig. Dr., Berlin: 904<sup>1</sup>

Schweizer Bundesgericht.

Opel, Prof. Dr. Otto, Kiel: 615<sup>3</sup>  
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 216<sup>1</sup>  
 1184<sup>1</sup>

## Obertribunal Kaunas.

Dahm, PrivDoz. Dr., Heidelberg: 439<sup>1</sup>

## XI.

# Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 134 wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen. Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen.

Die Abkürzungen sind die des „Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung“ von J.R. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas (Berlin 1928, Walter de Gruyter), insbesondere:

RG.	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
AufwSpr.	= Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung
NotZ.	= Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DRZ.	= Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
GewRSc.	= Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht
HansRZ.	= Hanseatische Rechtszeitung
HöchstRpr.	= Höchstrichterliche Rechtsprechung, Beilage zur „Juristischen Rundschau“
JW.	= Juristische Wochenschrift
LB.	= Leipziger Zeitschrift
MuB.	= Marken- und Wettbewerb
PatMustZeichBl.	= Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenzeichen
R.	= Das Recht

Die in der „Höchstrichterlichen Rechtsprechung“, dem „Recht“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

RG. 134, 1: 10. Juli 1931, III 149/30, Ge-  
 haltskürzung: JW. 1932, 50<sup>12</sup>; R. 1932,  
 Nr. 35; DRZ. 1932, Nr. 35.  
 RG. 134, 17: 29. Sept. 1931, III 366/30, Be-  
 amtenrecht: JW. 1932, 494<sup>21</sup>; HöchstR-  
 spr. 1932, 545

RG. 134, 25: 24. Okt. 1931, V 284/30, Flucht-  
 linie: JW. 1932, 469<sup>6</sup>; HöchstRpr.  
 1932, Nr. 661; LB. 1932, Sp. 91.  
 RG. 134, 33: 27. Okt. 1931, II 178/31,  
 Blankoakzept. Scheingeschäft: JW. 1932,  
 740<sup>14</sup>; R. 1932, Nr. 2; DRZ. 1932,

Nr. 2; HöchstRpr. 1932, Nr. 602;  
 DJZ. 1932, Sp. 355; LB. 1932, Sp. 166.  
 RG. 134, 38: 27. Okt. 1931, II 25/31, Wa-  
 renzeichen. Umlauterer Wettbewerb. Ver-  
 wirkung: JW. 1932, 942<sup>9</sup>; R. 1932, Nr.  
 39; DRZ. 1932, Nr. 39; DJZ. 1932, Sp.

- 356; § 3. 1932, Sp. 238; HansfR. Abt. A 1932, 178<sup>29</sup>; PatMüStZeichBl. 1932, 19; GewRsch. 1932, 77; MuW. 1932, 10.
- RG. 134, 43: 29. Okt. 1931, VI 231/31, Bezeichnung Angeleitster: J.W. 1932, 930<sup>1</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 603; DJ.B. 1932, 479; § 3. 1932, Sp. 91.
- RG. 134, 56: 2. Okt. 1931, III 383/30, Zwangsversteigerung. Beitrittsbeschluss: J.W. 1932, 1554<sup>7</sup>; R. 1932, Nr. 28; DR. 1932, Nr. 28; HöchstRspr. 1932, Nr. 483.
- RG. 134, 67: 14. Okt. 1931, I 10/31, Ausländ. Börsentermingeschäft. Spieleinwand. Missbrauch d. Vollmacht: J.W. 1932, 576<sup>1</sup>; R. 1932, Nr. 20; DR. 1932, Nr. 20; HöchstRspr. 1932, Nr. 747.
- RG. 134, 73: 14. Okt. 1931, IX 241/31, Banküberweisung: J.W. 1932, 166<sup>3</sup>, 739<sup>13</sup>; R. 1932, Nr. 3; DR. 1932, Nr. 3; HöchstRspr. 1932, Nr. 609.
- RG. 134, 82: 19. Okt. 1931, VIII 159/31, Typischer Vertrag: J.W. 1932, 175<sup>11</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 488; § 3. 1932, Sp. 168.
- RG. 134, 83: 22. Okt. 1931, VI 183/31, Grundstückskauf. Schadensersatz wegen Nichterfüllung: HöchstRspr. 1932, Nr. 608.
- RG. 134, 91: 26. Okt. 1931, VIII 117/31, Parteifähigkeit. Betriebslizenz: R. 1932, Nr. 30; DR. 1932, Nr. 30; HöchstRspr. 1932, Nr. 486, 548; § 3. 1932, Sp. 168; DR. 1932, 68<sup>30</sup>; GewRsch. 1932, 175.
- RG. 134, 99: 2. Nov. 1931, VIII 136/31, Mietpucher: J.W. 1931, 3656<sup>3</sup>; R. 1932, Nr. 98; § 3. 1932, Sp. 237.
- RG. 134, 108: 3. Nov. 1931, III 396/30, Amtsverlust: J.W. 1932, 464<sup>3</sup>; DJ.B. 1932, Sp. 480.
- RG. 134, 116: 4. Nov. 1931, I 41/31, Werkmeisterpfandrecht an registriertem Schiff: J.W. 1932, 1208<sup>9</sup>; R. 1932, Nr. 88; HöchstRspr. 1932, Nr. 714; § 3. 1932, Sp. 166.
- RG. 134, 121: 4. Nov. 1931, V 62/31, Rückwirkung der Genehmigung. Vermögensübernahme: J.W. 1932, 724<sup>5</sup>; R. 1932, Nr. 87; HöchstRspr. 1932, Nr. 604, 610; § 3. 1932, Sp. 460.
- RG. 134, 126: 5. Nov. 1931, VIII 227/31, Aufwertungsgesetz. Bürgschaft: J.W. 1932, 340<sup>7</sup>; R. 1932, Nr. 96; DJ.B. 1932, Sp. 297; AufwRspr. 6. Jahrg., 539, Nr. 194; § 3. 1932, Sp. 165; DR. 1932, 68<sup>28</sup>.
- RG. 134, 130: 24. Okt. 1931, IX 228/31, Teilweise Zurücknahme der Berufung: J.W. 1932, 652<sup>14</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 793.
- RG. 134, 133: 30. Okt. 1931, VII 73/31, Wertpachtenversicherung: R. 1932, Nr. 31; DR. 1932, Nr. 31.
- RG. 134, 139: 6. Nov. 1931, VII 112/31, Ehescheidung. Verzeihung: J.W. 1932, 1847<sup>4</sup>; R. 1932, Nr. 94; HöchstRspr. 1932, Nr. 625.
- RG. 134, 141: 6. Nov. 1931, III 390/30, Zwangsvollstreckung. Bereicherung: J.W. 1932, 1139<sup>11</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 716.
- RG. 134, 144: 9. Nov. 1931, VI 268/31, Rückbehaltungsrecht: J.W. 1932, 339<sup>6</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 709.
- RG. 134, 148: 10. Nov. 1931, VII 88/31, Lebensversicherung: R. 1932, Nr. 194; DR. 1932, Nr. 194; DJ.B. 1932, 551; HansfR. Abt. A 1932, 314.
- RG. 134, 153: 12. Nov. 1931, VI 246/31, Novation: J.W. 1932, 337<sup>6</sup>; AufwRspr. 6. Jahrg., 522, Nr. 188; HöchstRspr. 1932, Nr. 933.
- RG. 134, 156: 12. Nov. 1931, VI 225/31, Vollstreckungslausel: J.W. 1932, 1139<sup>12</sup>; DR. 1932, 171; HöchstRspr. 1932, Nr. 1000.
- RG. 134, 162: 13. Nov. 1931, III 374/30, Erzwungenen Entlassungsantrag: J.W. 1932, 389<sup>1</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 774.
- RG. 134, 174: 16. Nov. 1931, VI 298/31, Ausgleichsanspruch: J.W. 1932, 331<sup>2</sup>, 1056<sup>17</sup>; DJ.B. 1932, Sp. 420; AufwRspr. 6. Jahrg., 520, Nr. 187; HöchstRspr. 1932, Nr. 934.
- RG. 134, 178: 20. Nov. 1931, III 18/31, Gemeindehaftung: J.W. 1932, 504<sup>28</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 654; DJ.B. 1932, Sp. 551.
- RG. 134, 181: 21. Nov. 1931, V B 23/31, Reichsversorgungsgesetz. Belastungsbeschränkung: HöchstRspr. 1932, Nr. 715; § 3. 1932, Sp. 462; DR. 1932, 67<sup>16</sup>.
- RG. 134, 185: 21. Nov. 1931, V 185/31, Schulübernahme. Aufwertung: J.W. 1932, 734<sup>11</sup>; R. 1932, Nr. 86; HöchstRspr. 1932, Nr. 706; AufwRspr. 6. Jahrg., 506, Nr. 185; DR. 1932, 65<sup>9</sup>, 68<sup>27</sup>.
- RG. 134, 188: 25. Nov. 1931, V 260/30, Aufwertungsvergleich: J.W. 1932, 1050<sup>13</sup>; DJ.B. 1932, Sp. 357; AufwRspr. 6. Jahrg., 501, Nr. 183; DR. 1932, 181.
- RG. 134, 194: 3. Nov. 1931, VII 15/31, Stempelsteuer. Ausländische Urkunde: J.W. 1932, 647<sup>8</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 563; DR. 1932, 263.
- RG. 134, 195: 5. Nov. 1931, VIII 344/31, Fritumsanfechtung: § 3. 1932, Sp. 91; HöchstRspr. 1932, Nr. 930.
- RG. 134, 198: 14. Nov. 1931, I 9/31, Mechanische Musik und ältere Verträge: J.W. 1932, 865<sup>3</sup>; § 3. 1932, Sp. 308.
- RG. 134, 221: 21. Nov. 1931, V 187/31, Höchstbetragshypothek: J.W. 1932, 1218<sup>17</sup>; DR. 1932, 67<sup>22</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 953.
- RG. 134, 225: 30. Okt. 1931, VII 116/31, Kriegsschädenabschlußgesetz: HöchstRspr. 1932, Nr. 797; DR. 1932, 135<sup>26</sup>.
- RG. 134, 231: 4. Nov. 1931, V 204/31, Eigentumsstörung: R. 1932, Nr. 93; § 3. 1932, Sp. 461; HöchstRspr. 1932, Nr. 948.
- RG. 134, 243: 23. Nov. 1931, VIII 252/31, Grundstücksverkehr. Bürgschaft bei Schwarzkauf: J.W. 1932, 331<sup>1</sup>; R. 1932, Nr. 91; § 3. 1932, Sp. 385.
- RG. 134, 247: 27. Nov. 1931, VII 142/31, Stempelsteuer. Rechtsweg: DR. 1932, 267.
- RG. 134, 249: 30. Nov. 1931, VI 344/31, Ausgleichsanspruch. Ergänzende Vertragsauslegung: J.W. 1932, 1201<sup>4</sup>; DJ.B. 1932, Sp. 229; AufwRspr. 6. Jahrg., 542, Nr. 196.
- RG. 134, 251: 5. Dez. 1931, V 206/31, Fluchlinie: J.W. 1932, 645<sup>6</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 663; DR. 1932, 135<sup>21</sup>.
- RG. 134, 254: 9. Dez. 1931, V 228/31, Nachbarrecht: J.W. 1932, 645<sup>6</sup>; § 3. 1932, Sp. 461; DR. 1932, 133<sup>13</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 946.
- RG. 134, 257: 2. Dez. 1931, V 132/31, Eigentümergrundschuld im Konkurs: HöchstRspr. 1932, Nr. 786; DR. 1932, 133<sup>14</sup>.
- RG. 134, 262: 4. Dez. 1931, II 135/31, Aktiengesellschaft. Rückläufige Aktieneinslagen: J.W. 1932, 718<sup>2</sup>, 1007<sup>2</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 752; DJ.B. 1932, Sp. 421; AufwRspr. 6. Jahrg., 556, Nr. 201; § 3. 1932, Sp. 306; DR. 1932, 134<sup>18</sup>.
- RG. 134, 272: 7. Dez. 1931, VI 259/31, Gewährleistungsansprüche. Verjährung:
- R. 1932, Nr. 174; DR. 1932, Nr. 174; § 3. 1932, Sp. 236.
- RG. 134, 274: 10. Dez. 1931, VI 426/31, Buziehung eines Dolmetschers: J.W. 1932, 1382<sup>32</sup>; R. 1932, Nr. 191; DR. 1932, Nr. 191; HöchstRspr. 1932, Nr. 650; § 3. 1932, Sp. 237; DR. 1932, 136<sup>28</sup>.
- RG. 134, 277: 10. Dez. 1931, IV 261/31, Ergänzende Testamentsauslegung: J.W. 1932, 1355<sup>15</sup>; § 3. 1932, Sp. 306; R. 1932, Nr. 251.
- RG. 134, 283: 16. Dez. 1931, V 164/31, Genehmigung. Rückwirkung: § 3. 1932, Sp. 460; HöchstRspr. 1932, Nr. 932.
- RG. 134, 291: 4. Dez. 1931, II 328/31, Wechselrecht. Vollindossament. Intafossektion: J.W. 1932, 742<sup>15</sup>; R. 1932, Nr. 185; DR. 1932, Nr. 185; HöchstRspr. 1932, Nr. 754; § 3. 1932, Sp. 307; DR. 1932, 134<sup>19</sup>.
- RG. 134, 293: 12. Dez. 1931, I 145/31, Berufsgenossenschaft. Rückgriff. Ausgleichseinwand: R. 1932, Nr. 184; DR. 1932, Nr. 184; § 3. 1932, Sp. 307; HansfR. Abt. B 1932, Sp. 131, Nr. 34.
- RG. 134, 296: 15. Dez. 1931, VII 217/31, Stempelsteuer. Erbschaftskauf: J.W. 1932, 1367<sup>22</sup>; R. 1932, Nr. 179; DR. 1932, Nr. 179; DR. 1932, 197<sup>12</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 957.
- RG. 134, 299: 18. Dez. 1931, VII 163/31, Stempelsteuer. Hausverwaltervollmacht: J.W. 1932, 1463<sup>2</sup>.
- RG. 134, 303: 22. Dez. 1931, II B 30/31, Aktiengesellschaft. Erteilung und Annahme der Profura: J.W. 1932, 717<sup>1</sup>; 1017<sup>10</sup>; R. 1932, Nr. 183; DR. 1932, Nr. 183; HöchstRspr. 1932, Nr. 647, 750; § 3. 1932, Sp. 307; DR. 1932, 197<sup>16</sup>; HansfR. Abt. B 1932, Sp. 293, Nr. 83.
- RG. 134, 308: 2. Nov. 1931, IV B 30/31, Privattestament. Unterschrift: J.W. 1932, 1361<sup>17</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 720; § 3. 1932, Sp. 94.
- RG. 134, 311: 3. Nov. 1931, III 130/31, Notar und Steuerbehörde: J.W. 1932, 641<sup>2</sup>, 1131<sup>9</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 717.
- RG. 134, 325: 1. Dez. 1931, III 35/31, Zustimmung zu einem Testament: HöchstRspr. 1932, Nr. 704.
- RG. 134, 329: 4. Dez. 1931, III 39/31, Ruhegehaftsähnliches Dienstalter: J.W. 1932, 503<sup>27</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 783.
- RG. 134, 335: 18. Dez. 1931, II 161/31, Unlauterer Wettbewerb. Fortgesetzte unerlaubte Handlung. Verjährung: J.W. 1932, 939<sup>7</sup>; DR. 1932, Nr. 247; R. 1932, Nr. 247; HansfR. Abt. B 1932, Sp. 104, Nr. 28; GewRsch. 1932, 320; MuW. 1932, 141; DJ.B. 1932, Sp. 678.
- RG. 134, 342: 18. Dez. 1931, II 514/30, Unlauterer Wettbewerb. Sittenwidrigkeit: MuW. 1932, 136.
- RG. 134, 357: 26. Nov. 1931, IV 206/31, Aufwertung. Vermögensanlage. Verwirfung: J.W. 1932, 1054<sup>16</sup>; HöchstRspr. 1932, Nr. 707; AufwRspr. 6. Jahrg., 567, Nr. 205.
- RG. 134, 359: 1. Dez. 1931, III 61/31, Lehrer an Fachkuren. Beamteneigenschaft. HöchstRspr. 1932, Nr. 771, 782.
- RG. 134, 375: 22. Dez. 1931, II 295/31, Juristische Person. Haftung für Schaden: J.W. 1932, 644<sup>3</sup>; R. 1932, Nr. 169; DR. 1932, Nr. 169; HöchstRspr. 1932, Nr. 699.
- RG. 134, 377: 6. Jan. 1932, I 295/30, Konkursverfahren. Aufnahme von Aktivprozeßen: J.W. 1932, 879<sup>12</sup>; DR. 1932, Nr. 265; HöchstRspr. 1932, Nr. 787; R. 1932, Nr. 265; PatMüStZeichBl. 1932, 90.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig